

Freiburger Diözesan-Archiv

Zeitschrift des Kirchengeschichtlichen Vereins
für Geschichte, christliche Kunst, Altertums- und
Literaturkunde des Erzbistums Freiburg mit
Berücksichtigung der angrenzenden Bistümer

Neue Folge
Achtundzwanzigster Band
Der ganzen Reihe 55. Band

Freiburg im Breisgau 1927
Herder & Co. G. m. b. H. Verlagsbuchhandlung

Inhaltsangabe.

	Seite
Vorwort	V
Der Zusammenbruch des Mainzer Erztubles infolge der französischen Revolution. Von Ludwig Andreas Weit	1
Die Vorgeschichte der Bulle „Provida solersque“. Von Emil Göller	143
Aus der Vorgeschichte des Bistums Limburg. Von Wilhelm Nikolay	217
Die Säkularisation und die Aufhebung der Prämonstratenserklöster in Württemberg. Von A. Willburger	259
Hermann v. Vikari im Dienste der Konstanger und Freiburger Kurie. Von Adolf Rölch	295
Heinrich Ignaz Freiherr v. Wessenberg. Von Konrad Gröber	362



Freiburger Diözesan-Archiv

Zeitschrift des Kirchengeschichtlichen Vereins
für Geschichte, christliche Kunst, Altertums- und
Literaturkunde des Erzbistums Freiburg mit
Berücksichtigung der angrenzenden Bistümer

Neue Folge
Achtundzwanzigster Band
Der ganzen Reihe 55. Band

Freiburg im Breisgau 1927
Herder & Co. G. m. b. H. Verlagsbuchhandlung

Beiträge
zur
Gründungsgeschichte
der
Oberrheinischen Kirchenprovinz

veröffentlicht zum
Jahrhundertjubiläum
der Erzdiözese Freiburg i. Br.

Erster Teil

Freiburg im Breisgau 1927
Herder & Co. G. m. b. H. Verlagsbuchhandlung

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort.

Als der Kirchengeschichtliche Verein vor zehn Jahren auf den Vorschlag seines ersten Vorsitzenden den Entschluß faßte, zur Erinnerung an das Reformationsjahr 1517 den damaligen Jahresband in den Dienst der Erforschung der Reformationszeit in Baden zu stellen und der Unterzeichnete daran ging, für die ins Auge gefaßten Themata die wissenschaftlichen Kräfte zu gewinnen, da erklärte sich entgegenkommender Weise eine Reihe von gelehrten Forschern bereit, diesen Plan durchzuführen zu helfen. Das ist denn auch in vorzüglicher Weise gelungen. Die Erfahrungen, die wir damals gemacht und die Anerkennungen, die wir gefunden haben, legten es uns nahe, in Zukunft von Zeit zu Zeit, wenn besonders hervorstechende äußere Anlässe sich bieten sollten, im Diözesan-Archiv bedeutsame kirchengeschichtliche Ereignisse durch zusammenhängende Einzeldarstellungen und Forschungen festzuhalten. Ein solcher, besonders ausgezeichneter Anlaß bot sich auch in diesem Jubiläumsjahr der Erzdiözese Freiburg. Der frühzeitig gemachte Vorschlag des ersten Vorsitzenden, worüber die letzten Jahresberichte die Mitglieder des Vereins unterrichteten, aus diesem Anlaß die Gründungsgeschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz von der Säkularisation bis in die Zeit der ersten Anfänge der neuen Diözesen in Einzeldarstellungen im Diözesan-Archiv zu behandeln und daraus einige besonders akute Aufsätze zu einer Festschrift für die Feier des Jubiläums selbst zu vereinigen, wurde nicht bloß von dem Vorstand und den Mitgliedern, sondern vor allem auch von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof, der seine Unterstützung für das geplante Werk in Aussicht stellte, und der Kirchenbehörde mit ungeteilter Freude aufgenommen und begrüßt. Wie vor zehn Jahren, so stellten sich auch jetzt auf die Bitte des Unterzeichneten zahlreiche Kräfte zur Bearbeitung der vorgeschlagenen Themata zur Verfügung, und zwar nicht bloß aus der Erzdiözese, sondern auch den

Suffraganbistümern; und wie damals, so wuchs auch jetzt der Stoff so gewaltig an, daß wir ihn auf drei Jahresbände des Diözesan-Archivs verteilen müssen. Zwar konnte der ursprüngliche Plan einer festlichen Separatausgabe zur Feier des Jubiläums, die zweckmäßig, wie der glänzende Erfolg zeigte, nicht auf den Herbst, sondern auf den schönen Maimonat angesetzt wurde, wegen der Kürze der Zeit nicht durchgeführt werden; aber das Gesamtergebnis, dessen ersten Teil wir hiermit unsern Lesern unterbreiten, darf wohl als ein durchaus erfreuliches bezeichnet werden. Denn es handelt sich dabei nicht etwa nur um kurze Zusammenfassungen dessen, was schon bekannt war, sondern vielfach um tiefgehende, auf neuem Quellenmaterial aufgebaute Forschungen. Manche Arbeiten, so der einleitende Aufsatz von Dr. Weit und die umfassende Wessenberg-Biographie von Msgr. Dr. Gröber sprengten den ursprünglich vorgesehenen Rahmen — sicher nicht zum Schaden des Ganzen. Wenn ich ein Wort zu meiner eigenen Abhandlung, die ebenfalls über den beabsichtigten Umfang hinausgeht, sagen darf, so möchte ich bemerken, daß ich anfänglich die kirchenpolitischen Verhandlungen der oberrheinischen Staaten mit dem päpstlichen Stuhle bis 1827 verfolgen wollte. Bei der Fülle des Materials, gesammelt in den Archiven von Rom und Karlsruhe, sowie im ehemaligen Luzerner Nuntiatur-Archiv, das ich auf der Nuntiatur in Bern mit Genehmigung des päpstlichen Staatssekretariats und des apostolischen Nuntius Maglione, wofür ich auch hier meinen Dank ausspreche, wohl als erster benutzen konnte, sah ich mich genötigt, das Thema auf die Vorgeschichte der Bulle Provida solersque zu beschränken. Die Hauptquelle bildet übrigens hier das Badische Generallandesarchiv, für dessen Benützung ich der dortigen Leitung bestens danke. Die Zeit von 1821—1827 werde ich in einer gesonderten Darstellung behandeln. Neben dem auch für diese Jahre reichlich fließenden Karlsruher Material werden hier besonders die Akten des päpstlichen Konfistorial-Archivs zur Geltung kommen, die ich mit Genehmigung Sr. Eminenz des Kardinals de Lai, welchem ich ebenso, wie der Leitung des Vatikanischen Archivs, ebenfalls meinen verbindlichsten Dank ausspreche, (erstmal) benützen konnte. Die in Rom geborgenen und schon in der vorliegenden

Abhandlung von mir herangezogenen Nuntiaturreporte, die ich Herrn Domkapitular Msgr. Dr. Gröber für seine Wessenberg-Biographie zur Verfügung gestellt habe, werden auch für die kirchenpolitischen Verhandlungen der folgenden Zeit in Frage kommen, enthalten aber zugleich auch wertvolles personengeschichtliches Material, das mit den Berner Quellen gleicher Art, darunter besonders die von deutschen Informatoren der Luzerner Nuntiaturreport (Speckle, Felber, Hauser usw.) stammenden Briefe, ebenfalls gesondert publiziert werden soll.

Der vorliegende erste Band dieser Beiträge zur Gründungsgeschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz enthält außer den Darstellungen über Hermann von Vicari und Wessenberg Abhandlungen zur Geschichte der Erzdiözese Freiburg und der Suffraganbistümer. — Fulda steht noch aus. Der zweite Band, der ebenfalls im Druck schon nahezu abgeschlossen ist, wird, außer zwei Fortsetzungen, Studien über Wessenberg (Baier), das Bruchsaler Vikariat (Wetterer), die Vorgänge bei der Weihe des ersten Erzbischofs in Freiburg (Albert), die Anfänge des Priesterseminars und theologischen Konvikts (Reinhard), die Vorgänge bei der Wahl des Erzbischofs Demeter (Bastgen) und über Fürstbischof Dalberg (Fleig) enthalten. Er wird, um die Kosten zu verteilen, als Jahresband des Diözesan-Archivs erst zu Anfang 1928 erscheinen. Weitere in Aussicht gestellte, zum Teil schon vorliegende Beiträge, mit deren Druck soeben begonnen wird, darunter hochbedeutsame vatikanische Quellen zur Geschichte der Wahl Hermanns von Vicari (Bastgen) und Aufsätze über die kirchliche Kunst dieser Zeit (Sauer), den Straßburger Anteil der Konstanzer bzw. Freiburger Diözese (Claus), die theologische Fakultät (Schiel) und die Neuorganisation der Diözese Fulda in dieser Zeit (Richter), sollen als Jahresband 1929 des Diözesan-Archivs erscheinen. — Allen Mitarbeitern spreche ich den herzlichsten Dank für ihre unverdrossene, mühsame, aber auch erfolgreiche Arbeit aus.

Die Festlichkeiten des Diözesan-jubiläums, das in Gegenwart des apostolischen Nuntius Pacelli und der um den Erzbischof von Freiburg gescharten Bischöfe der Suffraganbistümer und ihrer Vertreter, der badischen Regierung, nebst anderen hohen geistlichen und weltlichen Würdenträgern so glänzend

gefeiert wurde, sind vorüber. Die zur Verlebendigung der hinter uns liegenden diözesangeschichtlichen Vorgänge und des kirchlichen Lebens der Erzdiözese in den letzten hundert Jahren mit großem Geschick veranstaltete und viel besuchte Jubiläumsausstellung fand heute ihren Abschluß. Mögen nun auch die vom Kirchengeschichtlichen Verein angeregten wissenschaftlichen Veröffentlichungen als Festbeitrag zum Jubiläum der Erzdiözese, das sie dauernd festhalten sollen, wohlwollende Aufnahme finden und zu weiteren Forschungen der Kirchengeschichte dieser Epoche, der gerade die gegenwärtige Zeit sich mit besonderer Vorliebe zuwendet, anregen.

Freiburg i. Br., den 13. November 1927.

E. Göller.

Inhaltsangabe.

	Seite
Vorwort	V
Der Zusammenbruch des Mainzer Erzstuhles infolge der französischen Revolution. Von Ludwig Andreas Weit .	1
Die Vorgeschichte der Bulle „Provida solersque“. Von Emil Göller	143
Aus der Vorgeschichte des Bistums Limburg. Von Wilhelm Nikolay	217
Die Säkularisation und die Aufhebung der Prämonstratenserklöster in Württemberg. Von A. Willburger . . .	259
Hermann v. Vikari im Dienste der Konstanzer und Freiburger Kurie. Von Adolf Rösch	295
Heinrich Ignaz Freiherr v. Wessenberg. Von Konrad Gröber	362



Mitarbeiter des achtundzwanzigsten Bandes.

G ö l l e r , Dr. Emil, Prälat, o. ö. Professor in Freiburg i. Br.

G r ö b e r , Dr. Konrad, Msgr., Domkapitular in Freiburg i. Br.

N i k o l a y , Dr. Wilhelm, Studienrat in Frankfurt a. M.

R ö s c h , Dr. Adolf, Prälat, Domkapitular in Freiburg i. Br.

V e i t , Dr. Ludwig Andreas, Privatdozent an der Universität in
Freiburg i. Br.

W i l l b u r g e r , Dr. A., Pfarrer in Oberopfingen, Amt Leutkirch
(Württemberg).

Der Zusammenbruch des Mainzer Erzstuhles infolge der französischen Revolution.

Ein Beitrag zur Geschichte der Säkularisation der
deutschen Kirche.

Von Ludwig Andreas Weit.

Einleitung.

Der Titel, unter welchem diese Schrift den Weg in die Öffentlichkeit antritt, läßt auf die Gefühle schließen, die den Mainzer Verfasser beschlichen, als er daran ging, den katastrophalen Abstieg des Heiligen Erzstuhles von Mainz von glänzender Höhe mit seiner Forschung zu begleiten.

Im Gegensatz zu dem Früher steht das Heute der Mainzer Kirche in der bescheidenen Form einer Suffragankirche im Verband einer jungen Kirchenprovinz. Diese Kirchenprovinz begeht in diesem Jahr die Hundertjahrfeier ihrer Errichtung am Sitz des Metropoliten. Trotz der Degradation ist aber Mainz noch immer im Urtheil der Gegenwart das goldene Mainz der Vergangenheit.

Die Anregung zu dieser Studie, die sich dem Zusammenbruch des Mainzer Erzstuhles infolge der französischen Revolution zuwendet, ist von Seiner Bischöflichen Gnaden, dem Hochwürdigsten Herrn Dr. Ludwig Maria Hugo, Bischof von Mainz, ausgegangen. Hochderselbe wünschte zunächst eine Sammlung von urkundlichen Belegen über den Grundbesitz und die Gerechtsame, welche die katholische Kirche bzw. ihre Institute im Bereich des ehemaligen Kurstaates Mainz, soweit derselbe in Hessen aufging, gehabt hatten. Aus der gewünschten Sammlung erwuchs diese Schrift.

Die Frage der Staatsleistungen an die Kirche drängt auf eine stabile Lösung. Was die heßische Regierung bis zur

Staatsumwälzung im Jahre 1803 in dieser Hinsicht bot, war reine Willkür und entsprach mit nichts der Dotationspflicht, welche Recht und Billigkeit forderten. Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 hatte zwar die Verweltlichung des Kirchengutes beschlossen, zugleich aber auch bestimmt, daß die neu zu errichtenden Bistümer und Domkapitel mittels Konkordat zu schaffen und zu dotieren seien. Diese Dotierung sollte nach dem Willen des Heiligen Stuhles nicht in Renten, wie der Reichsdeputationshauptschluß vorschlug, sondern in Grund und Boden erfolgen, der den neuen Kirchen zum vollen Eigentum zu überlassen sei. Obschon diese Forderung des römischen Stuhles anerkannt wurde, haben sich die vertragsschließenden Staaten einer solchen Regelung entzogen. Sie beschränkten sich auf gänzlich unzureichende Zuschüsse zu den Kultusbedürfnissen ihrer respektiven Landeskirchen.

Staat und Kirche scheinen nun in Hessen die gewiß schwierige Frage der Abfindung an die Kirche in loyaler Zusammenarbeit bereinigen zu wollen. Das letzte und entscheidende Wort, das die hessische Volkskammer in dieser Sache zu sprechen haben wird, wird der Rechtslage und den Umständen um so besser entsprechen, je klarer die Geschichte des Kirchengutes im Zeitalter der Säkularisation herausgestellt wird. Wenn unsere Studie diesen Zweck erfüllt, hat sie ihre Aufgabe erfüllt. Sie soll lediglich der sachlichen Aufklärung dienen, die den beiden Parteien nützlich sein wird.

Die Materialiensammlung ist noch keineswegs abgeschlossen. Gleichwohl hat der Verfasser geglaubt, schon jetzt die Sammlung unbeschadet ihrer weiteren Ergänzung in einer Studie verarbeiten zu sollen aus der mehr praktischen Erwägung, daß eine Handreichung wirklich nützt, wenn sie zur rechten Zeit erfolgt.

Von der Mainzer Seite aus gesehen, gestaltet sich das Bild der gewaltsamen Besitzveränderungen, die um die Wende des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts vor sich gingen, höchst wirkungsvoll und mächtig. Daher wurden nur Stücke der alten Mainzer Archive benützt. Mainz selbst soll Rechenschaft ablegen über den Umfang, die Bedeutung und die Wirtschaft des geistlichen Besitzes, der unter dem Zeichen des Mainzer Rades gelegen war. Diese Betrachtung leitete wie von selbst in

die Anfänge des Niederganges der Mainzer Größe zurück, die in den Stürmen der Glaubensspaltung gelegt wurden. Von da führt die Linie steter und schwerer Sorge um den Bestand der Mainzer Kirche bis zum Untergang.

Über den Kurstaat Mainz am Vorabend und in den Tagen der französischen Revolution haben K. Bockenheimer und W. Herse beachtenswerte Forschungen angestellt. Franz Usinger widmete dem französischen Bistum Mainz eine vorzügliche Arbeit. Dagegen sind wir von der geschichtlichen Würdigung der Mainzer Kirche am Vorabend der französischen Revolution und der Säkularisation noch ein gutes Stück Weg entfernt, denn es erscheint durchaus abwegig, die Geschichte der Mainzer Kirche am Vorabend ihres Untergangs etwa unter den Begriff der sogenannten rationalistischen Bestrebungen ihrer Erzbischöfe einzureihen. Schon diese Publikation wird dartun, daß die Mainzer Kirche nicht an einer inneren Minderwertigkeit, sondern an den Folgen einer Revolution gescheitert ist. Napoleon hat größere Reiche zertrümmert, aber — und das ist die deutsche Schmach — deutsche Fürsten nahmen aus diesen unreinen Despotenhänden deutsches Kirchengut entgegen.

Die große Frage, welche in Hessen, wie anderwärts zur Entscheidung steht, lautet daher nicht, wie manche verzagte Gemüter meinen: was wird der hessische Staat der katholischen Kirche auf dem Gnadenwege für ihre Kultusbedürfnisse jährlich in erhöhtem Maße beisteuern, sondern: was schuldet der Staat der Kirche aus den Titeln, die teils in den Forderungen der Konfession, teils in dem Umfang und teils in der wirtschaftlichen Bedeutung der verweltlichten Kirchengüter begründet liegen. Tatsache ist, daß das kleine Hessenland im ersten Jahrhundert seiner gegenwärtigen Größe nicht nur aller Schwierigkeiten Herr wurde, sondern auch Ansehnliches auf dem Gebiete der Landeswohlfaht in weitestem Sinne des Wortes schaffen konnte. Daran haben aber die ehemals Mainzer Untertanen vom sogen. Mainzer Land um die Stadt Mainz bis Gausalgesheim und Niederolm, vom Binger Eck, von der Wetterau, der Bergstraße, von Gernsheim, vom Rodgau mit den Städten Dieburg und Seligenstadt und vom Odenwald insofern einen starken Anteil,

als man ihre Steuerkraft heranzog. Die landgräfllich-hessische Regierung in Darmstadt wird wohl gewußt haben, warum sie keinen Preis und keine Mühe der Bestechung unversucht ließ, um die schändliche Länderverschacherungskommission, die ihr Anwesen in Paris trieb, den hessischen Wünschen gefügig zu machen. Wie im sechzehnten, so hat die Mainzer Kirche auch im neunzehnten Jahrhundert beitragen müssen, das nicht gerade goldene Hessenland zu vergolden. Es ist notwendig, daß dies von Zeit zu Zeit in Erinnerung gebracht wird.

Es ist ein merkwürdiges Zusammentreffen, daß die Arbeit, die den Zusammenbruch des Mainzer Erzstuhles behandelt, in der Absicht, zum finanziellen Ausbau der Mainzer Kirche beizutragen, in dem Jahre erscheint, in welchem der altehrwürdige Mainzer Dom, das Wahrzeichen der alten Größe von Mainz, dank der Unterstützung von Kirche und Staat in neuer Pracht und Solidität ersteht und die junge Metropole Freiburg im Breisgau ihr erstes Säkulum feiert.

Der Heilige Erzstuhl von Mainz besteht nicht mehr. An seine Stelle wurde die junge Freiburger Bischofskirche gesetzt. Wohin vordem die Mainzer Erzbischöfe in ihrer stolzen Eigenschaft als erste Fürsten und als Erzkanzler des Reichs mit großem Gefolge zu Reichstagen gezogen sind, dorthin wenden sich jetzt die Blicke der Mainzer als Suffraganen. Das herrliche Freiburger Münster grüßt die Mainzer als gute Bekannte, denn die vormaligen Mainzer Erzbischöfe haben auch ihr Scherflein zum Bau des Münsters und seiner Umgebung beige-steuert, als der große Erzbischof Berthold von Henneberg (1485—1504) sie darum bat.

So laufen die stolzen Mainzer Traditionen mit der bescheidenen Gegenwart zusammen.

Erstes Kapitel.

Säkularisierungs-Versuche und Erfolge im Zeitalter der Glaubensspaltung und ihre Rückwirkung auf den Mainzer Erzsprengel.

In der zweiten Novemberhälfte des Jahres 1548 sahen die Kapitelsräume des hohen Mainzer Domkapitels die Abgeordneten der Mainzer Diözesangeistlichkeit in ernster Sorge und Beratung beieinander. Der Kurfürst-Erzbischof Sebastian von Heusenstamm (1545—1555) hatte in seiner zweifachen Eigenschaft als Oberhirt und Staatshaupt die Geistlichkeit um sich geschart, damit sie die brennenden Tagesfragen der Ausbreitung des Luthertums und der Kirchenreform im Erzstift bespreche und, wenn möglich, zur Lösung bringe.

Programm und Absicht der Synode¹ bewegten sich ganz in der Richtung der kaiserlichen Reformationsformel vom 9. Juli des gleichen Jahres, welche auf dem Reichstage zu Augsburg von den katholischen Ständen angenommen worden war und nunmehr in Vollzug gesetzt werden sollte. Auch innerhalb der Erzdiözese hatte sich der neue Geist eingemischt.

¹ Die Synode tagte vom 19. bis zum 23. November. Die Acta et decreta derselben erschienen noch im gleichen Jahre bei Ivo Schöffer in Mainz. Die Protokolle der Synode schienen verloren. Dem Finderglück der Frau Gräfin Clara von Matuschka-Greiffenklau auf Schloß Bollrads im Rheingau gelang es, die Protokolle aufzustöbern. Seit Jahren mit der Ordnung des Hausarchivs beschäftigt, entdeckte sie in einem Sammelband, der verschiedenes enthält, die verloren geglaubten Protokolle nicht nur dieser letzten Diözesansynode, sondern auch des 1549 in Mainz stattgehabten letzten Provinzialkonzils. Der Band trägt die Aufschrift: Ad bibliothecam domini L. B. a Greiffenklau 1731. Die Synodalprotokolle unterscheiden die aula capitularis von der stuba maior und der stuba minor (Kapitelsaal, große und kleine Kapitelsstube).

„Es seien viele Geistliche in der Erzdiözese“, so klagt der Mainzer Weihbischof Helling in der Synodalrede zur Eröffnung der Tagung, „welche die neue Lehre und andere höchst bedenkliche und gefährliche Ansichten auf der Kanzel vortrügen.“ Wie die Geistlichen zum Teil in der Praxis dachten, zeigt der Umstand, daß vier verheiratete Geistliche aus dem Landkapitel Glan erschienen waren, die Sitz und Stimme als Synodalen auf der Tagung begehrten. Ihre Zulassung erfolgte natürlich nicht².

Zu Beginn der Synode ließ der Erzbischof zehn Fragen oder Kapitel verlesen, in denen seine Herzenssorgen und Wünsche niedergelegt waren. Was wollte der Erzbischof? Vor allem wünschte er, zu erfahren, welche Mittel und Wege einzuschlagen seien, um einen besseren Einblick in das Vorleben der Priesteramtskandidaten zu erhalten. Notwendig sei, daß kein Geistlicher ohne vorherige Prüfung über seinen Wandel auf eine Prälatur befördert werde. Die Lage der Kirche verlange, daß die Klöster und Stifter aus ihren Mitteln junge, befähigte und gut beleumdete Theologen unterhielten, welche auch in der Seelsorge mit Nutzen herangezogen werden könnten. Die kaiserliche Reformationsformel verweise nicht umsonst auf die Dringlichkeit, die für eine Prüfung der Agenden, Ritualien und Messbücher bestehe. Dringlich sei auch die Errichtung theologischer Lektorate an den Kollegiatkirchen und in den Klöstern. Die Synode möge sich äußern, wie der geistliche Haushalt einzurichten sei, damit die weiblichen Hilfskräfte entbehrt werden könnten. Die Pfründen sollten so beschaffen sein, daß eine einzige den Inhaber ernähre. Dies gelte vornehmlich von dem Pfarrbenefizium. Alle Kleriker sollten ein wachsames Auge haben, damit nicht intrusi, Nachlässige, Unverbesserliche, Simonisten oder Irrlehrer auf Pfründen kämen und die Oberen nicht schlechte Regenten seien. Zum Zeichen, daß es ihm selbst ernst

² Ebd. Synodus dioecesana Bl. 5 und Bl. 9—12. Auf den Protokollen der Kölner Diözesansynode von 1548 und des Kölner Provinzialkonzils von 1549 beruht die Publikation von H. Foerster, Reformbestrebungen Adolfs III. v. Schaumburg (1547—1556) in der Kölner Kirchenprovinz in Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Bd. 45 u. 46 (München 1925). Die Schrift fußt durchgehend auf dem Codex latinus 10 160 der Pariser Nationalbibliothek.

sei, werde er eine allgemeine Visitation der ganzen Erzdiözese vornehmen, deren Befund Gegenstand einer zweiten Diözesansynode sein werde³.

Einstimmig bekundete die Synode, daß einige der vortragenen Artikel zu hart und bedenklich wären⁴. Sie nahm daher von einer intensiven Behandlung der Reformfrage Abstand und wies diese schwierigere und wichtigste Seite der Tagesordnung dem bevorstehenden Provinzialkonzil zu⁵. Mittlerweile setzte die Visitation in der Stadt Mainz ein.

Im Mai 1549 trat das Mainzer Provinzialkonzil, das letzte, das zu Mainz in dem vollen Glanz der alten Metropolitanherrlichkeit gefeiert wurde, zusammen⁶. Anwesend waren der Fürstbischof von Eichstätt als Kanzler der Mainzer Kirche und die Vertreter der Suffragane von Worms, Speier, Würzburg, Straßburg, Konstanz, Augsburg, Paderborn und Freising⁷. Auch diese Tagung stand ganz unter dem Eindruck der kaiserlichen Reformationsformel. Aus den Konstitutionen des Konzils, welche noch im gleichen Jahre gedruckt wurden⁸, erhellt, daß das Konzil in Sachen der Kirchenlehre einhellig dachte und gute Arbeit leistete. Die Frage der Reform wird dagegen in den Konstitutionen wenig berührt, womit nicht gesagt ist, daß das Konzil diese Seite übersehen habe. Sie hat tatsächlich keine kleine Rolle in den Konzilsverhandlungen gespielt, worüber die neuentdeckten Protokolle genügenden Aufschluß

³ Ebd. Protokoll Bl. 94: *Articuli in synodo dioecesana Maguntina ad deliberandum*. Spuren der Visitation von 1548 und 1549 finden sich bei Joannis, *Rerum Mog.* VII 675 ff. Die Visitationsprotokolle sind zum Teil erhalten.

⁴ Ebd. Bl. 10.

⁵ Ebd. I. c. Das Protokoll der Verhandlungen verfaßte der Notar Valentin Dorre.

⁶ Das Konzil tagte vom 6. bis zum 23. Mai.

⁷ Der Bischof von Hildesheim, Valentin v. Tettleben, befand sich, aus seiner Diözese verjagt, gerade in Mainz. Er entschuldigte sich wegen seiner geschwächten Gesundheit und bedauerte, daß er, von allem entblößt, weder einen Theologen, ja nicht einmal einen Geistlichen bei sich habe, den er als Vertreter schicken könne. Am 11. Mai trafen dann noch die Vertreter des Bischofs Johann Albert von Halberstadt ein. Vgl. Franz Berner, *Der Dom zu Mainz*, 3 Bde. (Mainz 1830 ff) II 409.

⁸ Gedruckt auch bei Scheppler, *Codex ecclesiasticus Moguntinus novissimus* (Mschaffenburg 1802) S. 16 ff.

geben. Weit wichtiger noch erschien der hohen Versammlung das Problem der überraschend schnellen Ausbreitung der neuen Lehre und der damit im Fluß befindlichen Säkularisation. Von Vertretern geistlicher Fürsten war diese Stellungnahme zu erwarten, denn hier handelte es sich um die Verkürzung und Vernichtung einer Gewalt, die diesen über die exterritorialen Kirchen und Gläubigen zustand. Wollten und konnten sie diesen Umsturz ruhig hinnehmen?

Sowohl Speier⁹ als auch Mainz stellten die Beeinträchtigung der geistlichen Jurisdiktion durch die neuerungsfreudlichen weltlichen Fürsten zur Diskussion, auf die man um so lieber einging, als diese Klage allenthalben zutraf. Im einzelnen wurde die Säkularisation darin erblickt, daß die weltlichen Landesherren Zitationen ihrer Untertanen wegen Nichtzahlung von Zehnten, Renten oder anderen Gefällen vor den geistlichen Richter nicht mehr gestatteten. Die Laienfürsten nahmen ferner das staatliche Beaufsichtigungsrecht über das Vermögen der Kirchen und Pfründen in Anspruch. Die Landdekane mußten über den Stand des Kapitelsvermögens, die Kirchengeschworenen über den ihrer Kirche berichten. An vielen Orten wieder würde das Kirchenvermögen einfach säkularisiert und von den Landesherren in suos seu indebitos usus verwandt. Der Raub, der an dem Kloster- und Stiftsvermögen begangen werde, sei offenkundig. Präsentationsrechte würden geltend gemacht auf Stellen, die ihnen nicht zuständig seien. Der Verkehr der fürstlichen Neuerer mit Geistlichen, die entweder exkommuniziert oder sonstigen Strafen verfallen sind, stehe fest. Wo sie nicht die Zahlung der Zehnten überhaupt vorenthalten, verhindern sie das Einsammeln derselben, so daß die geistlichen Zehntherrn gezwungen wären, meist zu ihrem schweren Nachteil und zum Schaden der kleinen Leute, welche den Zehnten gepachtet hätten, die Zehnten um einen Spottpreis an die Bedränger zu überlassen¹⁰.

⁹ Acta des Konzils (zitiert einfach Acta): Bl. 126: Querelae seu dubia reverendissimi principis domini Philippi, episcopi Spirensis ad hoc deputatis exhibitis 11. Mai.

¹⁰ Ebd. Bl. 127: Gravamina, quibus archiepiscopatus Moguntinus per saeculares potestates eiusdem dioecesis in sua spirituali jurisdictioni impeditur. Sitzung vom 16. Mai.

Die Konferenz beriet über die Beschwerden, kam aber zu keinem festen Entschluß. An den Schlagbäumen, die in die Gebiete fremder Herren führten, hörte eben die materielle Macht der Kirche auf. Da stand die Macht der Landesherren gegen das Recht der Kirche, wo letzteres vor der ersteren kapitulierte. Auf diesem kirchenrechtlichen Territorialismus, den die Neuerer zum Gesetz erhoben, beruhte die günstige Entwicklung der Neuerung. Die Kleinen ahmten das Beispiel der Großen selbstredend mit Vergnügen nach.

Die Beschwerden und Verhandlungen des Konzils hinkten überdies den Ereignissen völlig nach. Schon lange hatten sich die großen und die kleinen Freunde Luthers in ihren Gebieten kirchlich neu und häuslich eingerichtet¹¹. Die hessische protestantische Landeskirche hat nicht umsonst in den Oktobertagen des Jahres 1926 die Erinnerung an die bekannte Synode gefeiert, welche am 21. und 22. Oktober 1526 in dem hessischen Städtchen Homberg stattgefunden hatte. Auf ihr war der bereits faktisch vollzogene Übergang des Landes zum Lutherum sanktioniert worden. Zwei Jahre darnach verzichtete der Mainzer Kardinalerzbischof Albrecht von Brandenburg auf die Ausübung jeder geistlichen Jurisdiktion in Hessen und in Sachsen. Hierdurch kühn gemacht, folgten Grafen und Ritter den Spuren der Großen. Der Graf Schenk Eberhart von Erbach beantwortet die Mainzer Beschwerde wegen Beeinträchtigung der geistlichen Jurisdiktion von 1529 dahin, „daß er seiner priesterchaft und allen seinen untertanen verboten habe, von keinerlei obrigkeit eine schrift oder eine handlung anzunehmen, sondern dergleichen sachen an ihn zu dirigieren, damit er wisse, wo etwas in seiner herrschaft vorgehe“¹².

¹¹ Walter Sohm, Territorium und Reformation in der hessischen Geschichte 1526—1555 in *Urkundliche Quellen zur hessischen Reformationsgeschichte*, herausgeg. von der Histor. Kommission für Hessen und Waldeck XI, 1 (Marburg 1915).

¹² Veit, Kirche und Kirchenreform in der Erzdiözese Mainz im Zeitalter der Glaubensspaltung und der beginnenden tridentinischen Reformation, 1517—1618, in *Ergänzungen und Erläuterungen zu J. Janssens Geschichte des deutschen Volkes*, herausgeg. von L. v. Pastor X, 3 (Freiburg 1920) S. 19 ff.

In Hessen, das uns hier allein interessiert, ging die Sequestration der Klöster Hand in Hand mit dem Wandel im Glauben. Mit einem Schlage wandelte sich das äußere kirchliche Ansehen des Territoriums. Das machte: man ging jetzt nicht mehr mit Gebeten allein und Synoden vor, sondern mit landesherrlichen Befehlen¹³. Mit durchgreifender Energie — wir folgen hier den Ausführungen des Protestantens Sohm¹⁴ — wurde im Verlauf des einzigen Jahres 1527 das gesamte hessische Klosterwesen der Sequestration unterworfen. Rasch genug wurde das Werk begonnen. Schon am 8. Februar finden wir Jost von Weiters und Johann von Sachsen unterwegs. Schon zuvor hatten sie die Marburger Klöster von neuem inventarisiert. In weitem Bogen durchreisten sie zunächst das Oberfürstentum. Von Grünberg ging es über Nidda, Wirberg, Alsfeld nach Immichenhain, Grebenau und Treysa, dann hinunter in das Niederfürstentum. Hier scheinen die Reisenden zwei Kreise geschlagen zu haben, den ersten um Kassel im Westen, den zweiten im Osten. Wir sehen sie am Mittag des Sonntags Oculi (= 24. März) mit vier Pferden in Bacha eintreffen und folgen ihnen am nächsten Mittage wieder zum Tre hinaus. Dann näherte man sich über Kaufungen und die Kartause Eppenberg wieder dem Oberfürstentum. Die Niedergrafschaft wurde nicht besucht. Im Juni erst war man in Haina, Calbern und Sachborn. . . . Wo die den Visitatoren folgenden Prediger erschienen, fehlte es nicht an Widerstand. Noch Mitte Juni mußte der Befehl, den Ordenspersonen das Evangelium und die Wichtigkeit ihrer Gelübde zu verkündigen, für das Oberfürstentum erneut ausgesprochen werden. Eine wahrhafte Sinnesänderung, bewirkt durchs Predigtamt, allein durchs Wort und in aller Freiheit der Gewissen, konnte somit gerade bei den Ernsteren schwerlich in allzu naher Zeit erwartet werden. Trotzdem ward noch in diesem einen Jahr im wesentlichen das Klosterleben in Hessen beseitigt.

¹³ Sohm S. 31.

¹⁴ Ebd. S. 32 ff. Eine Inventarisierung der Kirchen und Klöster auf landgräflichen Befehl hin war schon im Frühjahr 1525 anlässlich des Bauernkrieges vor sich gegangen.

Allein aus den aufgehobenen niederhessischen Klöstern floß der landgräflichen Hofkammer eine jährliche Einnahme von 29 360 fl., nach heutigem Geldwert nahezu eine halbe Million, zu. Mit diesen, von einem anderen protestantischen Forscher „gewaltig“ genannten Mitteln, habe Hessen Tüchtiges für das Kirchenwesen, die Schulen und die Armen schaffen können¹⁵, nur waren diese, fügen wir ergänzend zu, eben nicht mehr katholisch, die Nutzung des Kirchengutes nicht den Zwecken seiner Stiftung gemäß, diese Verwendung nur möglich, infolge des unsittlichen Eingriffs in fremdes Eigentum. Wieder ein anderer protestantischer Forscher, der die Säkularisierung und Verwendung der Stifts- und Klostergüter in Hessen-Kassel unter Philipp und Wilhelm IV. behandelt, will wissen, daß 3 Prozent der Einnahmen aus Kirchengütern zur Belohnung treuer Dienste und 38 Prozent zu den Aufgaben der Hof- und Landesverwaltung verwendet worden sei. Dies sei gewissermaßen der Ersatz für die früheren Leistungen der aufgehobenen Klöster und Stifter (an wen?!) gewesen¹⁶.

Diese protestantischen Zeugnisse über den Raub und die Verwendung katholischen Kirchengutes sprechen für sich selbst. Sie sind der beste Beweis für die Wahrheit der Klage auf dem Mainzer Provinzialkonzil von 1549, daß die weltlichen Neuerer das Kirchengut teils für sich, teils für andere unstatthafte Zwecke verwendeten¹⁷.

Nicht ganz so leicht mochte den Neuerern die Entscheidung fallen, wie sie sich dem ausländischen Kirchengut in ihren Gebieten gegenüber verhalten sollen. Mit Mainz hatte sich Hessen allerdings 1530 in Königstein dahin geeinigt, daß man den beiderseitigen Geistlichen ihre Gefälle ungestört über die Grenze folgen lassen solle, allein den hessischen Predigern gefiel diese Abmachung nicht¹⁸. Schon 1533 wurden die Gefälle

¹⁵ Fritz Herrmann, Hessisches Reformationsbüchlein für Schule und Haus (Marburg 1904) S. 69.

¹⁶ W. Wolff, Die Säkularisation und Verwendung der Stifts- und Klostergüter in Hessen-Kassel unter Philipp dem Großmütigen und Wilhelm IV. Ein Beitrag zur deutschen Reformationsgeschichte (Gotha 1913).

¹⁷ Acta des Konzils Bl. 127.

¹⁸ E o h m S. 116.

des Mainzer Landkapitels Friedberg in Friedberg gesperrt, soweit sie aus hessischem Gebiet geliefert werden sollten. Im Jahre 1535 begannen die gleichen Schwierigkeiten für das Stift Fritzlar. Beidemal, so sagt Sohm, handelt es sich darum, das nach auswärts gehende Kirchengut für das hessische Kirchenwesen fruchtbar zu machen: mit den Mitteln des Ruralkapitels wollte die Geistlichkeit der Grafschaft Nidda eigene Synoden halten: mit den Gefällen des Fritzlarer Domstifts (!) sollten hessische Pfarreien der Umgegend versehen werden. Beidemal läßt sich aber auch beobachten, wie der Landgraf sich mühte, dem Vertrage mit Mainz gerecht zu werden. Nichtsdestoweniger spitzten sich die Streitigkeiten stärker zu. Auf dem fruchtlosen Vergleichstage zu Limburg im Jahre 1537 nimmt Mainz in großer Protestschrift Stellung zur hessischen Reformation, die sie in allen Einzelheiten kritisiert und ablehnt. Hessen antwortete darauf¹⁹. Die verlustbringendere Seite der Antwort lag in der weiteren Entziehung des Mainzer Kirchengutes auf hessischem Gebiet.

Dem Widerhall der Säkularisation in Hessen nach 1537 begegnet man zunächst in der Mainzer Beschwerde auf dem Provinzialkonzil, daß die Neuerer das katholische Kirchengut für sich selbst oder für unstatthafte Zwecke benützten, dann aber, aufs genaueste detailliert, in der Beschwerde, welche der Erzbischof Sebastian 1551 dem Kaiser im Namen seiner Geistlichkeit vorlegte. Diese Spezifikation dessen, was die Geistlichen dem Landgrafen von Hessen an Türkensteuer, an Landsteuer und an anderen Abgaben bis jetzt hätten abgeben müssen, wirkt erschütternd²⁰.

An den Verlusten sind das hohe Domkapitel in Mainz, die Abtei auf dem Jakobsberg bei Mainz, die Stiftsherren zu St. Peter, zu Liebfrauen, zum heiligen Kreuz, zu St. Stephan, zum hl. Mauritius, zu St. Alban in Mainz, die Klöster Altmünster, Eberbach im Rheingau, Reichklara, St. Agnes in

¹⁹ Ebd. S. 117. In Fritzlar bestand kein Domstift, wohl aber ein Stift St. Petri.

²⁰ Bayerisches Staatsarchiv zu Würzburg (unten stets als St. A. W. aufgeführt): Stifter 2738 R. 739: Spezifikation der mainzischen geistlichen Stifts- und Klostergüter, so von Hessen eingezogen worden, 1551 der kaiserlichen Majestät übergeben.

Mainz, das Peter und Alexanderstift zu Aschaffenburg, die Stifftsherren zu St. Viktor in Mainz, die Stifftsherren zum hl. Johannes in Amöneburg, die Stifftsherren zum hl. Johannes in Mainz und die Stifftsherren zu St. Peter in Frizlar beteiligt. Der Gesamtverlust an Fruchtgefällen betrug rund 10 000 Malter aller Art, und an Geldzinsen rund 3500 fl.

Dem Erzbischof Sebastian wird nachgeredet, er habe vor seiner Wahl dem Landgrafen Philipp von Hessen unter der Hand versichert, daß er dem Evangelium wohlgesinnt sei und die Priesterehe und den Laienkelch einführen wolle²¹. Wenn dies wirklich zuträfe, so haben ihn sicher die Beschwerden seiner Geistlichkeit über die Eingriffe des Hessensfürsten in das Eigentum der Kirche und ihrer Institute und die Einblicke in das wahre Ziel, das die Neuerer verfolgten, bald eines Besseren belehrt und seine Sinnesänderung bewirkt. Auf den beiden Reformkonzilien von 1548 und 1549 erscheint sein Religionseifer im vorteilhaftesten Licht. Noch mehr gewinnt seine Gestalt durch den Versuch, den ganzen Mainzer Erzsprenkel visitieren zu lassen. Das war nicht nur eine innerkirchliche und kirchlich-reformatorische, sondern weit mehr auch eine hochpolitische Tat, der letzte Appell an die Neuerer zur Rückkehr in die alte Glaubensgemeinschaft.

Der Mainzer Diözesansprenkel umfaßte achtzehn Propsteien oder Archidiaconatsbezirke. Im Unterschied zu dem Gebiet des Kurstaates, das infolge der Streulage seiner Teile außer dem Landesherrn kaum etwas gemeinsam hatte²², erstreckte sich das Gebiet der Erzdiözese geschlossen über ganz Mitteldeutschland. Die Propsteibezirke waren folgende²³:

²¹ Janßen-Pastor, Geschichte des deutschen Volkes III, 18. Aufl., S. 611.

²² Manfred Stimming, Die Entstehung des weltlichen Territorismus des Erzbistums Mainz in Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, herausgegeben von der Histor. Kommission für Hessen (Darmstadt 1915).

²³ Der Schematismus der Diözese Mainz nimmt deren 18 an. Baumgartner, Geschichte und Recht des Archidiaconats der ober-rheinischen Bistümer mit Einschluß von Mainz und Würzburg (Stuttgart 1907) nimmt S. 96 ff. 22 an.

1. Der Dompropst: Archidiacon des oberen Rheingaus mit sechs Dekanaten oder Ruralkapiteln: Sobernheim, Flonheim, Glanodernheim, Altenglan, Kirn und Münster.

2. Der Propst von St. Viktor in Mainz: Dekanate Rierstein und Kirchheimbolanden.

3. Der Propst von Liebfrauen im Felde bei Mainz: Dekanat Partenheim.

4. Der Propst von St. Peter und Alexander in Aschaffenburg: Dekanate Montat, Rotgau und Taubergau.

5. Der Propst von St. Peter in Mainz: Dekanate Kastel und Eschborn.

6. Der Propst von St. Mauritius in Mainz: Dekanat Rheingau.

7. Der Propst von St. Bartholomäus in Frankfurt: Dekanat Stadt und Burgbann Frankfurt.

8. Der Propst von Liebfrauen zu den Staffeln in Mainz: Die Wetterau mit den Dekanaten Friedberg und Rößdorf.

9. Der Propst von St. Johann in Mainz: einen Teil des oberen Hessengaus, grenzend im Osten an die Fulda, im Norden an den Archidiaconat Frittlar, im Süden an den von St. Stephan in Mainz.

10. Der Propst von St. Stephan: der andere Teil des Hessengaus mit den Dekanaten Amöneburg, Kesterberg und das Siegener Land.

11. Der Propst von St. Martin in Bingen: Stadtbezirk Bingen.

12. Der Propst von Liebfrauen in Erfurt mit Stadtbezirk und sieben Dekanaten vom Thüringer Wald bis an die Unstrut: der größte Archidiaconat der Erzdiözese.

13. Der Propst von St. Severus in Erfurt: einen Bezirk mit den Kirchen in Tüttleben, Ohrdruff, Gotha und Umgebung.

14. Der Propst von Tschaburg im heutigen Schwarzburg-Sonderhausen mit elf Dekanaten, reichend nördlich an das Bistum Halberstadt, westlich an die Bezirke Heiligenstadt und Dorla und südlich bis in die Nähe von Erfurt. Er umfaßte in vierhundert Städten und Dörfern mehr als tausend Kirchen und Kapellen.

15. Der Propst von St. Peter in Fritzlar: Neun Dekanate. Der Bezirk grenzt östlich an die Diözese Würzburg und an die thüringischen Archidiaconate, nördlich an das Bistum Hildesheim, westlich an Paderborn, südlich an den Sprengel von St. Stephan in Mainz. Er umfaßte somit den größten Teil von Niederhessen und einen Teil des Fürstentums Waldeck.

16. Der Propst von St. Auraeus und Justina in Heiligenstadt: Die Distrikte von Duderstadt, Allendorf und Witzenhäusen.

17. Der Propst von St. Peter und Paul in Langensalza: vier Dekanate.

18. Der Propst von St. Martin in Nörthhen: einen Sprengel, der sich von der Weser über Dransfeld, Göttingen bis zum Harz erstreckte.

Das Einzige, was Erzbischof Sebastian erreichte, war die Visitation der in den Grafschaften Büdingen, Hanau, Solms und Nassau-Dillenburg gelegenen Pfarreien, und auch da erkannten die Visitatoren, daß das Territorialkirchentum mit dem katholischen Glauben vollständig aufgeräumt hatte und eine Tätigkeit altkirchlicher Organe nicht mehr duldete. Die Geistlichen, melden die Visitatoren, sind lutherisch, schismatisch und beweibt. Die Kirchen sind ohne Sakrament und ohne Geleucht. Die Pfarrer lehren zum Teil drei, einige zwei Sakramente, leugnen den Wert der Anrufung der Heiligen und der Fürbitte für die Verstorbenen, kommunizieren unter zwei Gestalten und haben die katholischen Zeremonien abgestellt ²⁴.

Hessen setzte durch, daß der Erzbischof noch vor dem Abschluß des Passauer Vertrags am 1. August 1551 auf die Jurisdiktion über Hessen endgiltig verzichtete ²⁵. Die Rechte der geistlichen Korporationen auf ihre Güter und Gefälle in Hessen

²⁴ Fr. Otto, Berichte über die Visitation der nassauischen Kirchen des Mainzer Sprengels in den Jahren 1548/50 in Zeitschrift für Kirchengeschichte (Th. Brieger und B. Weß, Bd. 15, 1895, Heft 3) S. 427—436 und Zeit, Kirche und Kirchenreform S. 12.

²⁵ Chr. v. N o m m e l, Geschichte von Hessen, 10 Bde. (Kassel 1820 bis 1858). Die Zeit Philipps auch besonders erschienen als: Philipp der Großmütige, 3 Bde. (Gießen 1830), III 342.

blieben jedoch von dieser zwischenstaatlichen Abmachung unberührt.

Die Erzdiözese hatte mit dem Abschluß des Säkularisationsverfahrens etwa siebenhundert Pfarreien und alle extraterritorialen Klöster und Stifter eingebüßt²⁶. Nicht genug an der zahlenmäßig nicht zu erfassenden materiellen Einbuße, welche die Kirche erlitten hatte, kam ihre Organisation in ihren landeseigenen Gebieten ins Wanken, denn, so klagt die Mainzer Palliumsgesandtschaft, die im Juni 1555 in Rom vorsprach: „Curata nemo cupit ex eo, quod populi caritas sit frigida. Nihil offertur, pro mercede debitum non solvitur; auferitur, quod debetur. Vivendi competentia parochis non administratur. Odio sunt vulgo. Desolantur curata. Grex dei vagatur errabundus.“²⁷

Als im Jahre 1629 der Mainzer Domherr Johann Ludwig von Frankenstein in Begleitung des Jesuiten P. Johann Reinhard Ziegler zur Berichterstattung über den Zustand der Erzdiözese Mainz in Rom erschien, übergab er seine Relation, welche in dem lapidaren Satz *In statibus archiepiscopi propriis viget religio catholica* den Abschluß des gewaltigen Ringens um den kirchlichen Besitzstand, der das ganze 16. Jahrhundert durchzittert, zusammenfaßt²⁸. Die katholische Kirche war aus allen Gebieten verdrängt, wo der Landesherr anderen Glaubens war, der Mainzer Erzbischof tatsächlich jetzt nur noch Landesbischof über die Kirche seines Staates.

²⁶ Jos. Schmidlin, Die kirchlichen Zustände in Deutschland vor dem Dreißigjährigen Kriege nach den bischöflichen Diözesanberichten an den Heiligen Stuhl in Erläuterungen und Ergänzungen zu Jauffens Geschichte des deutschen Volkes, herausgeg. von L. v. Pastor (Freiburg 1908) Bd. VII, Heft 1, S. 107 Anm. 4 und S. 108 Anm. 1.

²⁷ Staatsarchiv zu Darmstadt: Bodmanniana Bd. VI Bl. 235: *Instructio commendatorum oratoribus ad Romam mittendis*. 12. Juni 1555. Die Gesandtschaft erbat das Pallium für den neugewählten Erzbischof Daniel Brendel von Homburg.

²⁸ Mainzer Stadtarchiv: Jesuitenakten, Lade 45 g 1: *Status archidioecesis Moguntinae* vom 7. November 1629. Die vormals mainzische Bergstraße war 1620 aus der pfälzischen Pfandschaft an Mainz zurückgebracht worden. Ihre Rückkehr zur katholischen Kirche erfolgte in den folgenden Jahren.

Zweites Kapitel.

Die Erzdiözese Mainz nach den Status-Berichten von 1708 und 1748 an den apostolischen Stuhl.

Sehr aufschlußreich, wenn auch nicht in allen Einzelheiten befriedigend, sind die Relationen über den Zustand ihrer Sprengel, welche die Bischöfe pflichtmäßig an den apostolischen Stuhl einschickten²⁹. Daß diese *Visitatio liminum* in Mainz nicht von vier zu vier Jahren vor sich ging, wie die Konstitution *Romanus Pontifex* vom 20. Dezember 1585 verlangte, lag an den besonderen Verhältnissen des Landes, oft auch der Zeit, welche unerwartet so große Schwierigkeiten mit sich brachten, daß ein Jahrzehnt, manchmal auch mehr, bis zur nächsten Relation verlief. So geriet die für das Jahr 1700 geplante und bereits vorbereitete *Visitatio liminum* infolge der kriegerischen Verwicklungen am Rhein ins Stocken³⁰. Erst im Jahre 1708 konnte Erzbischof Lothar Franz von Schönborn der Pflicht nachkommen. Selbst nach Rom zu ziehen und Bericht zu erstatten, war den Mainzer Erzbischöfen wegen der auf ihnen ruhenden Geschäfte des Erzkanzleramtes unmöglich. Eine Fürstenreise würde auch den Staatshaushalt zu stark belastet haben. Statt dessen schickten sie vertraute Geistliche, die auch in Rom gut Bescheid wußten.

²⁹ J. Vater, Die bischöfliche *Visitatio liminum apostolorum* in Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Sozialwissenschaft, Heft 19 (Köln 1914) und Jos. Schmidlin, Die kirchlichen Zustände in Deutschland vor dem Dreißigjährigen Kriege, Bb. VII, Heft 1 u. 2 in Einleitung II: *Visitatio liminum* und *Relatio status*, S. XIV bis XXXVIII und Paul Melchers, *De canonica dioecesium visitatione cum appendice De visitatione sacrorum liminum* (Coloniae, Bachem 1893).

³⁰ St. A. B.: Mainzer geheime Kanzlei XXIII Nr. 188: *Visitaciones liminum apostolorum* 1609 bis 1755, hier: *Relatio status* vom 18. April 1708 nebst Instruktion für den Bevollmächtigten. Die Relation von 1700 deckt sich inhaltlich mit der von 1708. Als Gesandter war der Domherr v. Bassenheim vorgesehen. Der Umschlag sagt aber: Ist aber nicht vor sich gangen, sondern ins Stocken geraten.

Den Bericht von 1708 überbrachte der Nefse des Erzbischofs Lothar Franz, Graf Johann Philipp Franz von Schönborn, Dompropst zu Mainz und nachmals Fürstbischof von Würzburg (1719—1724)³¹. Johann Philipp Franz war Zögling des deutschen Kollegs und, was für die besonderen Wünsche, die er in Sachen der Restauration der Mainzer Universität nach Rom brachte³², sehr wichtig war, am Heiligen Stuhl bekannt und gelitten. In Rom selbst hatte der rührige Mainzer Offizial Anselm Franz Bessel der Sendung bereits vorgearbeitet, so daß die Reise zu den Aposteln mit den besten Hoffnungen angetreten werden konnte³³. Im Juni treffen wir den Bevollmächtigten in der ewigen Stadt.

Was die äußere Form der Relation von 1708 angeht, so ist sie ganz nach dem Schema der älteren abgefaßt³⁴. Die Relation vom Jahre 1748 entspricht dagegen dem Formular, das der Heilige Stuhl im Jahre 1725 vorgeschrieben hatte. Nach dieser neuen Fassung werden in zehn Kapiteln I Status ecclesiae materialis mit 1. Gründung, 2. Grenzen, 3. Vorrechte, 4. Ortlichkeiten, 5. Kathedrale und Domkapitel, 6. Kollegiatstifte, 7. Pfarr- und andere Kirchen, 8. Klöster, 9. Klerikalseminar, 10. Fromme Anstalten, 11. andere Stiftungen, II Modernus Antistes mit 1. Residenz, 2. Visitationen, 3. Firmung, 4. Synode, 5. Predigt, 6. Geldstrafen, 7. Kanzleitare, 8. Hemmnisse, 9. Werke, III Clerus saecularis mit 1. bis 5. Pflichten der

³¹ A. Steinhuber, Geschichte des deutschen Kollegs II 2 S. 56.

³² Über die der Relation vom 18. April 1708 beigegebenen Species facti über den Zustand der Universität zu Mainz vgl. des Verfassers Studie, Beiträge zur Geschichte der Erzbischöfe, der Stadt und Universität Mainz aus der Zeit des Erzbischofes Lothar Franz (1695—1729). (Mainz 1918.) (Separatabdruck aus Mainzer Journal.)

³³ Bessel war Mainzer Agent in Rom. Aber seine römische Tätigkeit bietet das Wiener Staatsarchiv (St. A. Wien) wertvolles Material: Mainzer Archiv unter Geistliche und Kirchenfachen Fasc. 42: Acta in causa religionis 1715 ff.

³⁴ Vgl. die Relationen von 1629 und 1659 in St. A. W. I. c. Nr. 23 ad 3. Bessel, erzbischöflicher Hofkaplan und beider Rechte Doktor wird 1717 von Erzbischof Lothar Franz in gnediger Konfideration seiner guten Qualitäten, vortrefflichen studia und Wissenschaften, auch in curia Romana erworbenen sonderbaren Praxis zum Geistl. Rat ernannt. St. A. Wien I. c.: Fasc. 32: Dekret vom 24. September 1717.

Kanoniker, 6. bis 11. Pfarrer (Residenz, Pfarrakten, Sakramente, Predigt, Unterricht, Messapplikation), 12. bis 14. Weihenandidaten, 15. Bitten, IV Clerus regularis mit 1. Seelsorgsmönche, 2. ausgetretene Regularen, 3. Abstervivitation, 4. Konflitte, V Moniales mit acht Punkten, VI Seminarium (sieben Punkte), VII Ecclesiae, Confraternitates et loca pia mit 1. Messstiftungen, 2. bis 3. Bruderschaften und Anstalten, 4. Leihhäuser, 5. Spitäler, VIII Populus mit 1. Sittlichkeit und Frömmigkeit, 2. Mißbräuche, und IX Postulata abgehandelt³⁶.

Auch diese Visitation konnte der Erzbischof Friedrich Karl, Reichsgraf von Ostein (1745—1765), nicht in eigener Person besorgen, ja er sandte nicht einmal einen Bevollmächtigten nach Rom, da, wie es in dem Begleitschreiben heißt, die Geschäfte des Reichs und die zunehmenden Schwierigkeiten des Krieges mit den Kontributionen so drückten, daß er nicht in der Lage sei, seinen Vertreter nach Rom zu schicken³⁶; er beauftrage daher den Mainzer Minister in Rom, Franz Fargna, mit der Wahrnehmung dieses Geschäftes³⁷. Es war jene Zeit, in welcher der Deutsche, wie so häufig, gegen den Deutschen stand und fremde Nationen auf deutschem Boden sich austobten, eine Zeit, wo „alles käuflich war, Minister um Geld ihre Gebieter, Fürsten ihre Untertanen, Diener ihre Herren verrieten, wo man für

³⁶ Schmidlin a. a. O. XXXII, Anm. 2.

³⁶ Eine Folge des bayerisch-österreichischen Erbfolgekrieges 1742 ff. Bei Dettingen wurde die französisch-bayerische Armee unter Broglio und Sedendorf von der aus Engländern, Braunschweigern, Holländern, Hessen und Österreichern bestehenden pragmatischen Armee am 27. Juni 1743 geschlagen und zum Rückzug über den Rhein gezwungen. Der Kaiser Karl VII. flüchtete aus München, das er nicht halten konnte, nach Frankfurt. Im Frühjahr 1744 entbrannte der Krieg von neuem. Frankreich erklärte an Österreich und England zugleich den Krieg. Auf Seiten des Kaisers Karl traten der Kurfürst von der Pfalz, der König von Schweden, der zugleich Landgraf von Hessen-Kassel war, und der König von Preußen zur sog. Frankfurter Union gegen Maria Theresia zusammen, so daß die Kaiserin nunmehr gegen Frankreich und seine deutschen Verbündeten zu kämpfen hatte. Schauplatz des Krieges war, wie so oft, der Rhein.

³⁷ St. N. W. I. c. Nr. 2: Commissorium pro visitatione liminum in persona ministri residentis Francisci Fargna vom 13. Februar 1748 mit Begleitschreiben vom gleichen Tage. Die Relatio liegt natürlich bei.

Geld fremde Truppen kaufen, Festungen öffnen und Bundesgenossen erwerben konnte“³⁸.

In beiden Fällen scheint Rom von den Berichten befriedigt gewesen zu sein. Graf Johann Philipp berichtet unter dem 23. Juni 1708: „Seine Heiligkeit hätte die *descriptionem status ecclesiae Moguntinae* selbst und zwar mit größtem Gusto und sonderbarer Consolation gelesen und sei mit demselben ganz zufrieden. Solchem nach habe er sie dem Monsignore Pedra, dem Sekretär der Konzilskongregation, zugesandt, damit sie registriert und in der Kongregation abgelesen werde. Zu des Werks völliger Kompletierung werde er zukünftigen Mittwoch die gewöhnlichen Kirchen *ex parte Moguntiae* besuchen.“³⁹

Auch über den Inhalt der Relation vom Jahre 1748 sprachen sich sowohl der Papst als auch der Präsekt der Konzilskongregation, Kardinal Gentili, in dem Bescheid vom 20. November sehr anerkennend aus: „nur wünsche der Papst wegen der angeregten Förderung und Hebung der Studien an der Mainzer Universität, die auch ihm am Herzen läge, damit die katholische Jugend von den häretischen Schulen abgehalten werden könne, eine besondere, gut gegründete Bittschrift, worin der Erzbischof ausführlicher auseinandersetzen möge, was er plane. Dem Gesuch, der St. Quintinspfarrkirche in Mainz als dem Sitz der Erzbruderschaft vom allerheiligsten Sakrament das Recht zu erteilen, in den Tochterkirchen der Bruderschaft Altäre zu privilegieren, das heißt an den Gnaden des *altare privilegium* der Mutterkirche teilnehmen zu lassen, könne nicht entprochen werden, *cum hoc indultum non sit de eorum genere, quae aliis per participationem transferantur*“⁴⁰.

Inhaltlich decken sich die beiden Relationen. Der Kern der Berichte blieb ja stets derselbe. Als Grundlage der Publikation diene die Relation von 1748. Wo die Relation von 1708 mehr sagt als diese, wird das Mehr an der zuständigen Stelle

³⁸ Wilhelm Binder, Geschichte des philosophischen und revolutionären Jahrhunderts mit besonderer Berücksichtigung der Gestaltung der kirchlichen Zustände (Schaffhausen 1845) S. 280.

³⁹ Ebd. I. c. Bericht vom 23. Juni 1708.

⁴⁰ Ebd. I. c. Bescheid vom 20. November 1748.

zum Wort kommen. Wichtigere oder schwierigere Stellen werden erläutert.

Der materielle Stand der Mainzer Kirche.

Das Bistum Mainz ist eine Gründung des hl. Kreszens, des Schülers des hl. Paulus. Nach der allgemeinen Annahme folgten ihm bis zu den Zeiten des Papstes Zacharias vierzig Bischöfe, welche alle rechtgläubig waren. Papst Zacharias erhob das Bistum zum Erzbistum und berief den hl. Bonifatius auf den Stuhl der Kirche von Mainz, welcher von dieser Zeit ununterbrochen der Heilige genannt wird. Außerdem führt die Mainzer Kirche den Ehrentitel der besonderen und wahren Tochter der heiligen römischen Kirche. Auf Bonifatius folgten siebenzig Erzbischöfe, unter denen Willigis, der 57te Bischof und 17te Erzbischof als der erste Kurfürst-Erzbischof anzupprechen ist, der diese Würde auf alle Nachfolger vererbte. Derzeitiger Erzbischof ist Johann Friedrich Karl Graf von Ostein (1708: Lothar Franz von Schönborn), 72ter Erzbischof (1708: 70ter), 112ter Bischof (1708: 110ter) und 56ter Kurfürst-Erzbischof (1708: 54ter).

Bemerkenswert ist die Festigkeit, mit der der Ursprung der Mainzer Kirche aus der Missionstätigkeit des hl. Kreszens, des Schülers des hl. Paulus behauptet wird. Zwei Diözesen führen ihren Ursprung auf diesen Apostelschüler zurück: Vienne und Mainz⁴¹. Die älteste Mainzer Tradition kannte wohl einen Bischof, der den Namen Kreszens trug, nahm aber an keiner Stelle, nicht einmal in den offiziellen Bischofskatalogen Bezug auf den Apostelschüler dieses Namens. Der Mainzer Bischof Kreszens gehört dem konstantinischen Zeitalter an. Zwischen dem Bischof Kreszens und dem hl. Bonifatius stehen nach den Mainzer Bischofskatalogen der Mainzer Frühzeit fünfzehn Bischöfe. Erst im 12. Jahrhundert taucht eine Stimme auf, welche den Bischof Kreszens zum Apostelschüler machte. War er das, so war die Bischofsreihe mit vierzehn Namen für die lange Zeit zu kurz und so erfand der kundige Abt Tritheimius weitere fünf und zwanzig Bischofsnamen, so daß die neuen

⁴¹ Acta S. S. Junii A. V. p. 250 sq. Vgl. J. E. Pöhl, Die Mitarbeiter des Weltapostels Paulus, 1911, S. 354 ff.

Bischofskataloge sich zu vierzig Namen bis Bonifatius auswachsen. Dieser Trithemische Bischofskatalog wird daher mit Recht und den Regeln der Kritik gemäß von der Forschung als Fälschung beanstandet und abgelehnt ⁴².

Das Prädikat Heilig, das der Mainzer Stuhl beanspruchte, soll auf der brieflichen Wendung in einem Schreiben des Papstes Zacharias vom 1. Mai 748 an Bonifatius beruhen: „wir erteilen dir den Rat, keineswegs den Sitz der heiligen Mainzer Kirche zu verlassen“ ⁴³. Auch dieser Beweisgang zwingt nicht, denn auch die ältere Trierer Kirche nimmt das Prädikat für sich in Anspruch. Richtig ist aber, daß die Mainzer Erzbischöfe sich des Epithetons für ihren Stuhl seit dem Ende des 9. Jahrhunderts ohne Unterbrechung und ohne Widerspruch zu begegnen, bedient haben. Die Mainzer Kirche führt diesen Titel noch heute als letzte Reliquie einer glänzenden Vergangenheit ⁴⁴.

Unbekanntem Ursprungs ist der weitere Ehrentitel der Mainzer Erzkirche als der besonderen und wahren Tochter der römischen Kirche (*ecclesiae Romanae specialis et vera filia*). Auf den großen Stadtsiegeln von Mainz, die aus dem 13. und 14. Jahrhundert überliefert sind, wird er gebraucht.

Das Gebiet der Erzdiözese dehnt sich weit aus und reicht gegen Osten an das Bistum Würzburg, gegen Süden an Worms, gegen Westen an Trier und gegen Norden an Hannover, Brandenburg und Sachsen.

Mit dem Erzstuhl ist die erste Kurwürde und das Erzkanzleramt des heiligen römischen Reichs deutscher Nation verbunden ⁴⁵.

⁴² Franz Falk, Zur Mainzer Kreszensfrage in *Geschichtsblätter f. die mittelhheinischen Bistümer* (Mainz 1884/85) S. 193 ff. u. 200 ff. Dazu Zeit, *Kritisches zur Frage: Wie entstand das Mainzer Diözesanproprium?* in *Beiträge zur hess. Kirchengeschichte* VI, Darmstadt 1914, S. 62 ff. u. S. 68 ff. Schunk, Neuter und Severus lehnen den Trithemischen Bischofskatalog als Fälschung ab.

⁴³ *Epistolae s. Bonifatii* Ed. Würdtwein Nr. 82, Ed. Jaffee Nr. 66, auch bei Joannis, *Rerum Moguntiacarum* 256.

⁴⁴ Die bischöflichen Hirtenschreiben beginnen stets mit den Worten: N. N., Bischof des heiligen Stuhles von Mainz.

⁴⁵ H. Böhm er, *Willigis von Mainz. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Kirche und des deutschen Reichs in der sächsischen Kaiser-*

Der Mainzer Metropolitansprengel umfaßt zwölf Suffraganbistümer: Worms, Würzburg, Speier, Hildesheim, Straßburg, Halberstadt, Verden, Konstanz, Chur, Augsburg, Eichstätt, Paderborn. Die Bistümer Halberstadt und Verden sind im Besitz der Häresie, wenn auch speziell in Halberstadt bis auf den heutigen Tag einige Domherren im katholischen Glauben verharren⁴⁶.

Der Diözesansprengel begreift mehrere Städte und feste Plätze in sich, unter denen die Residenz Mainz an erster Stelle zu nennen ist. Sie liegt am Rhein, ist von ziemlicher Größe und hat über 50 000 (!) Einwohner, die sämtlich katholisch sind. Zu erwähnen sind weiter die Städte Aschaffenburg am Main, Heiligenstadt, Duderstadt auf dem Eichsfeld, Fritzlar in Hessen und Erfurt in Thüringen⁴⁷. Unter den nicht-territorialen Städten des Sprengels ragt die Stadt Frankfurt a. M., berühmt als Wahlort der deutschen Könige, hervor. Einige dieser Städte liegen in der Pfalz.

Die Rückkehr der Pfalz unter die geistliche Jurisdiktion von Mainz war eine Folge der Religionsmischung, die um die Wende des 17. zum 18. Jahrhundert in der Rheinpfalz mit Hilfe Frankreichs und des katholischen Pfalz-Neuburger Hauses,

zeit in Leipziger Studien aus dem Gebiete der Geschichte I, Heft 3 (Leipzig 1895).

⁴⁶ Um die Mitte des 13. Jahrhunderts gehörten die Bistümer Bamberg, Prag und Olmütz vorübergehend dem Verband an. G. Erler, *Der Liber cancellariae apostolicae v. J. 1380*, und der *Stilus abbreviatus Dietrichs v. Nieheim* (Leipzig 1888) S. 26 ff. Die *Bischofslisten bei R. Eubel, Hierarchia catholica medii aevi I 1198—1431, Monasteri 1898*. Die Zwölfzahl der Mainzer Suffragane wurde zuletzt eine heilige Zahl.

⁴⁷ Relation von 1708: Die Zahl der Untertanen beläuft sich auf ca. 200 000. Um die Mitte des 18. Jahrh. zählten die Mainzer Lande nach J. J. Moser, *Einleitung in das Kurmainzer Staatsrecht* (Frankfurt 1755, S. 217), auf 125 Quadratmeilen 320 000 Einwohner, mehr als Köln und Trier. Sartori, *Geistliches und weltliches Staatsrecht*, Bd. II, Teil 1 (Nürnberg 1790) S. 427, berechnet in seiner Bevölkerungstabelle der geistlichen Staaten für Mainz auf 126 Quadratmeilen 318 000 Einwohner oder auf jede Quadratmeile 2540 Einwohner gegen Köln mit 130 Quadratmeilen und 260 000 Einwohnern, und Trier mit 120 Quadratmeilen und 280 000 Einwohnern. Die Stadt Mainz hatte 1801 ca. 21 000 Einwohner.

das seit 1685 in der Pfalz regierte, einsetzte. Die Pfarrspründen wurden simultanisiert, das heißt, zwischen den Reformierten und Katholiken zu gleichen Teilen aufgeteilt. Man darf wohl annehmen, daß es weniger religiöse als politische Interessen waren, die den katholischen Pfalzgrafen Johann Wilhelm und den französischen König Ludwig XIV. veranlaßt haben, durch die Ryswicker Klausel von 1697 die Aufrechterhaltung des Simultaneums und den status quo nunc des Kirchenwesens festzuhalten⁴⁸. Von einer „Gegenreformation“ in der Pfalz zu reden⁴⁹, schlägt den Dingen wider den Sinn, denn die Pfälzer Reformierten hatten doch nur deswegen den Besitzstand, weil fürstliche Usurpatoren sie im Zeitalter der Glaubensspaltung darin eingewiesen hatten. Ein Anspruch auf katholisches Kirchengut stand ihnen nie zu. An dem Preußenkönig Friedrich I. fanden die Pfälzer den erwünschten Schützer in der Weise, daß er seinen katholischen Untertanen die verschiedensten Friedensstörungen bereitete, um einen Druck auf den pfälzischen Kurfürsten auszuüben. Der Religionsrezeß vom Jahre 1705 regelte die Streiffrage so, daß die Reformierten im Besitz von $\frac{5}{7}$ des gesamten Kirchengutes blieben, während die Katholiken und Lutheraner nur $\frac{2}{7}$ erhielten. An der kirchlichen Neuordnung, die sich in der Pfalz vollzog, gingen die Bischöfe von Mainz, Speier und Worms nicht achtlos vorüber. Der Bischof von Worms regte wegen des preußisch-pfälzischen Religionstraktats im Frühjahr 1706 einen Gedankenaustausch an, „da diese Regelung der katholischen Kirche zum höchsten Präjudiz und Verlust des von Gott in bemeltem letzten Ryswicker Friedensschluß erlangten Vorteils und sie sei daher ein Sache, die nicht nur hiesiges, sondern alle benachbarten Erz- und Hochstifter berühre und mithin von solcher Wichtigkeit und Konsequenz, daß vorzuzorgen sei, damit die katholische Kirche durch dergleichen einseitige und privative eingegangenen Religionsverträge ungekränkt gelassen und wenigstens in statu quo

⁴⁸ A. Schulte, Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden und der Reichskrieg gegen Frankreich, 1693/97, 2 Bde. (Karlsruhe 1892) I 422 ff. Vgl. Silkebrandt in Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven XIII (1910) 160.

⁴⁹ H. B. Symmen, Der erste preußische König und die Gegenreformation in der Pfalz (Göttinger Dissertation 1904).

erhalten werde“⁵⁰. Der diesen Gedankenaustausch beantragte, war kein geringerer als Franz Ludwig Pfalzgraf bei Rhein, Fürstbischof zu Worms, der nachmals die Stühle von Trier, Mainz und Breslau bestieg. Von Mainz scheint man aber abgewinkt zu haben. Die Diözesanrelation von 1708 berichtet nämlich: „In einzelnen Orten unseres Landes muß der akatholische Gottesdienst mit Rücksicht auf die Reichstagsabschiede und besonders auf das westfälische Friedensinstrument geduldet werden. Ringsum sitzen die Fürsten von Sachsen, Braunschweig, Hessen, Schwaben, Idstein, Homburg und Hanau, die sämtlich Protestanten sind. Wegen dieser Übermacht der Protestanten kann eine Änderung darin nicht eintreten, da das Jahr 1624, der sogen. annus decretorius, normativ ist. Wir können daher die Gewissen nicht durch Unmögliches oder durch Forderungen belasten, welche die Gefahr größerer Übel in sich schließen.“ So suchte Erzbischof Lothar Franz die aufgeregten Protestanten nach Möglichkeit zu beruhigen, ja er stimmte zu, daß trotz des Ryswicker Friedensschlusses die angeblichen Religionsbeschwerden derselben auf dem Reichstage verhandelt wurden. Auf der anderen Seite schützte er den katholischen Kultus in der Grafschaft Leiningen im Jahre 1719 mit Waffengewalt⁵¹. Nach außen trat der Zuwachs, den der Mainzer Diözesanprengel durch die Übernahme der geistlichen Jurisdiktion über die jungen katholischen Gemeinden der Pfalz

⁵⁰ St. A. Wien: Mainzer Archiv: Geistliche und Kirchenfachen Fasc. 35: Miscellanea vicariatus. Schreiben vom 18. Februar 1706. Ebd. noch weitere Aktenstücke, und in Fasc. 42 eine gedruckte Vorstellung betr. den Status religionis im Bistum Worms oder Gravamina der Römisch-Katholischen in dioecesi Wormatiensi contra Protestantem. Ebd. Declarationes pastorum catholicorum de salario regis Galliae subsistentium factae in mense maii 1715. Unter der Aufschrift Grafschaft Leiningen heißt es: Guntersblum, Iversheim, Dolgesheim, Mettenheim, Rindenheim, Mülheim waren in anno regulativo mit einem vollen katholischen Gottesdienst unter dem Schutze der spanischen Truppen, wie auch mit katholischen Pfarrern und Schulmeistern, diese auch mit Kompetenzen gleich anderen Orten diesseits des Rheins versehen. Tempore reunionis et pacis Ryswicensis waren aber die Kirchen in allen diesen Orten gemeinschaftlich und darin ein freier, unbeschränkter katholischer Gottesdienst.

⁵¹ J. J. Moser, Einleitung S. 148.

erhalten hatte, in den neuerrichteten Landkapiteln Alzei und Glan zutage. Das uralte Mainzer Landkapitel Algesheim wurde um einige Pfarreien vergrößert⁵².

Die Mainzer Domkirche ist dem hl. Martinus geweiht. Die Kirche ist von prächtiger Bauart⁵³. Am Dom besteht ein Domkapitel mit 5 Dignitären, 24 Kapitularen und 18 Domzellaren. Alle müssen statutenmäßig aus abligem Blut mit dergleichen 16 Agnaten stammen. 37 Domvikare besorgen den Chor- und Gottesdienst⁵⁴.

Das Domkapitel unterhält keine Theologenpräbende. Eine solche erscheint wegen des in Mainz bestehenden Studium generale (Universität) überflüssig. Die Jesuiten, die in den öffentlichen Schulen die Humaniora und an der Universität die Philosophie, scholastische Theologie, Moral und Polemik lehren, werden von der kurfürstlichen Hofkammer unterhalten⁵⁵. Als Pönitentiare walten die Dominikaner ihres Amtes, wofür sie das Domkapitel honoriert.

Neben dem Domkapitel besteht in Mainz als zweites ablige Stift, das Ritterstift St. Alban. Sogenannte Ecclesiae insignes hat die Stadt Mainz vier, die Stadt Frankfurt eines⁵⁶. Von den kleineren Kollegiatstiftern sind einige in der Erzdiözese,

⁵² Vgl. die Pfarreienaufstellung in der Ordnung für das Ewige Gebet, welche Erzbischof Lothar Franz im Jahre 1722 in seine Diözese hinausgab. Gedruckt bei Georg Hassner in Mainz. Eine ausführliche Ordnung des Ewigen Gebetes enthält auch der kurmainzer Hof- und Staatskalender vom Jahre 1745.

⁵³ Relation von 1708: Die Domkirche besitzt einen großen Reliquienschatz, der geziemend aufbewahrt und zu gewissen Zeiten dem Volk gezeigt wird. Die Sakristei ist an Paramenten reich. An die Domkirche schließt sich ein Kreuzgang an.

⁵⁴ Zeit, Mainzer Domherren vom Ende des 16. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts in Leben, Haus und Habe. Mainz (Kirchheim 1925) S. 1 ff.

⁵⁵ Relation von 1708: Berühmt ist die Universität. Zu ihrem Ausbau hat der Erzbischof reiche Einkünfte frei gemacht, damit die Jesuiten besser unterhalten werden können.

⁵⁶ St. Peter, St. Stephan, St. Viktor und Liebfrauen ad gradus. Neben diesen Großstiftern existierten in Mainz noch die kleineren St. Mauritius, St. Gangolf, St. Johann und Heiligkreuz. In Frankfurt: St. Bartholomäus.

darunter eines in Nörthhen⁵⁷ im Hannoverschen und eines in Nordhausen⁵⁸ im Gebiet von Brandenburg. Alle Kollegiatstifter haben Dignitäre, Kanoniker und Vikare. Die Letzteren besorgen das heilige Offizium im Stiftschor. Zwei Stiftskapitel in Erfurt haben Lektoralpräbenden, deren Inhaber an der Universität die Theologie lehren müssen⁵⁹. Neben ihnen lehren die Jesuiten⁶⁰. Auch in Heiligenstadt und Aschaffenburg unterrichteten die Jesuiten. Ihr Unterhalt obliegt der kurfürstlichen Kammer.

Papst Sixtus IV. hat die Mainzer Universität auf 14 Lektoralpräbenden gegründet, deren Inhaber Theologie, beide Rechte und die schönen Künste lehren mußten. Auf Bitten des Erzbischofs Lothar Franz wurden diese Präbenden im Jahre 1717 von Papst Klemens XI. unterdrückt und ihre Einkünfte zur Dotierung der Professoren der Rechte und der Medizin und zum Ausbau der Bibliothek bestimmt. Das Salär der Jesuiten blieb von dieser Transaktion unberührt. Sie wurden nach wie vor von der kurfürstlichen Hofkammer unterhalten. Gegen Übernahme einer jährlichen Pauschsumme von 1400 fl. durch die Stifter wurden die Lektoralpräbenden im Jahre 1731 wieder hergestellt. Uns liegt die Restauration der ehemals so blühenden Universität, die für die katholische Kirche und die Erziehung unserer Jugend so bedeutungsvoll ist, sehr am Herzen. Wir haben daher die Privilegien derselben nicht nur erneuert, sondern noch vermehrt und wünschen, daß an ihr hervorragende Lehrer aller Disziplinen mit ausreichendem Einkommen wirken. Die dringend notwendige Professur der Kirchengeschichte und der Gregese wurde eingerichtet. Wir hoffen und erbitten von Eurer Heiligkeit weitere Gnabenerweise zur Hebung der Universität. Unsere katholische Jugend ist den großen Gefahren des

⁵⁷ Kollegiatstift St. Peter.

⁵⁸ Kaiserlich freies Reichstift zum heiligen Kreuz in der Reichsstadt Nordhausen.

⁵⁹ Die Kollegiatstifter zu unserer lieben Frau und zu St. Severin.

⁶⁰ Nach der Aufhebung des Jesuitenordens traten die Benediktiner und Augustiner an deren Stelle. Außer der katholisch-theologischen bestand in Erfurt noch eine theologische Fakultät augsburgischen Bekenntnisses. Vgl. die Kurmainzer Staatskalender nach 1773 unter Kurfürstlich-mainzischer Erfurter Staat.

Studiums an den protestantischen Universitäten ausgesetzt, die den unseren magnopere voraus sind⁶¹.

Die Erzdiözese hat 408 Pfarreien, viele Filialkirchen und zahlreiche Oratorien, letztere besonders in den konfessionell gemischten Teilen des Sprengels, wie in der Pfalz und in anderen uns territorial nicht zuständigen Gebieten⁶². In der Pfalz dienen zwei Siebtel der simultanen Pfarrpründen zur Unterhaltung der katholischen Pfarrer. Die Zahl der Geistlichen genügt aber nicht. Neue Pfarreien werden nötig, da Konversionen häufig sind.

Die Fabrik der Domkirche, wie auch die Fabriken der Stiftskirchen sind in guter Verfassung. Die Fabriken der in unseren Landen gelegenen Pfarrkirchen werden durch sorgsame Verwaltung täglich kräftiger, so daß sie ihrer Aufgabe genügen. Wir lassen es uns besonders angelegen sein, die Fabriken verarmter Kirchen zu bessern. Diesem Zwecke dient auch die Prüfung der Kirchenrechnungen, welche jährlich von den dazu Beauftragten vollzogen wird. In der Pfalz leistet die kurfürstlich-pfälzische geistliche Administration die Zuschüsse für katholische Kultusbedürfnisse.

In der Erzdiözese sind die Orden der Benediktiner, Zisterzienser, Dominikaner, Karmeliter, Augustiner, Antoniter, Franziskaner, Kapuziner und der Gesellschaft Jesu vertreten. Die Ursulinerinnen unterhalten vier Schulen und Erziehungsanstalten für die weibliche Jugend⁶³.

⁶¹ Über den Kampf um den Ausbau der Mainzer Universität unter Erzbischof Lothar Franz von Schönborn vgl. Zeit, Aus der Geschichte der Universität zu Mainz 1477—1731 in Historisches Jahrbuch der Görres-Ges. Bd. 40 (1920) S. 106 ff.

⁶² Relation von 1708: Die Erzdiözese hat elf Stifter, über 600 Pfarreien, 28 Abteien, fünf Jesuitenkollegien, zwei Karmeliterklöster, zwei Dominikanerklöster und ein Dominikanerinnenkloster, je zwei Augustinerklöster, vier Franziskanerklöster, zwei Minoritenklöster, zwei Franziskanerinnenklöster von der strengen Observanz, einen Frauenkonvent der Minoriten, zwei Kartausen, zehn Kapuzinerklöster und drei Ursulinerinnenklöster, wovon letztere Erzbischof Johann Philipp von Schönborn berief. In der Zahl der Pfarreien 600 bzw. 400 klafft zwischen den beiden Relationen mindestens ein Mißverständnis, das sich wohl so auflösen läßt, daß der Verfasser der Relation von 1708 den bevorstehenden Zuwachs aus der Pfalz zu hoch ansetzte.

⁶³ S. oben.

Das P r i e s t e r s e m i n a r ist dem hl. Bonifatius geweiht und wurde von unserem Oheim mütterlicherseits, dem Erzbischof Johann Philipp von Schönborn, und seinem Dombekan von Saal errichtet und fundiert (1708: *mediis propriis*). Später wurde ihm die Pfarrei Bingen einverleibt. Die Leitung des Seminars ruht in der Hand der Priester vom gemeinsamen Leben. 30 Alumnen sind darin untergebracht⁶⁴.

Ein eigenes P r i e s t e r h a u s dient verdienten oder zu bessernden Priestern und Klerikern zum Aufenthalt. Auch diese Anstalt steht unter den Priestern vom gemeinsamen Leben.

Die Sorge für die dienst- und arbeitsunfähigen Pfarrer war mindestens ebenso wichtig wie die Seelsorge selbst. Das erkannt zu haben, ist ein Verdienst der mehr landesväterlichen Richtung im deutschen Episkopat, die im 18. Jahrhundert einsetzte. Die Geistlichen pflegten in der Regel auf ihrer Pfründe zu sterben. Eine frühere Lösung des Verhältnisses war ihnen tatsächlich nicht möglich, da die vom kanonischen Recht geforderten Tischtitel, auf welchen die Kleriker geweiht wurden, zum Leben nicht ausreichten. Dieselben waren so zahlreich, wie die Sterne am Himmel und so dürftig, wie die Sandkörner am Meeresufer. So hielten die Wackeren bis zum harten Ende auf ihren Posten aus oder sie mußten ihr karges Brot mit einem anderen teilen. Bettelnde Priester waren daher nichts Seltenes. Kardinal von Geißel erzählte oft, er habe als kleiner Knabe und Student mit einem Sack auf den Schultern in Mußbach (Pfalz) bei den Katholiken Frucht für den armen Seelsorger, seinen lieben Lehrer Cresheim, der pensionierter Ordensmann war, gesammelt. Dieser Fall stand nicht vereinzelt, sondern ist typisch für die traurige wirtschaftliche Lage der

⁶⁴ Aus der kleinen Zahl der Alumnen darf man nicht auf mangelnde Priesterberufe in Mainz schließen. Viele Kleriker reflektierten auf keine Anstellung in der Seelsorge und für die Seelsorge. Sie verschwanden in dem Heer der Stifths Herren und Vikare mit Inkuratsbenefizien. Über die Stiftung des Seminars vgl. H. Schroebe, Joh. v. Heppenheim gen. v. Saal (Freiburg 1906) S. 146 ff. Zur Geschichte des Seminars s. Seb. Severus, *Parochiae Moguntinae intra urbem primores* mit anschließendem *Syllabus superiorum seminarii Moguntini* (Aßchaffenburg 1768). Über das Institut des sel. Bartholomäus Holzhauser, s. Joh. R a i c h in *Katholik* (Mainz 1879) Bb. 2, S. 415 ff.

Seelsorgsgeistlichen, wenn sie arbeits- und dienstunfähig wurden⁶⁵. Der Bischof konnte selten helfen, da ein großer Teil der Diözesanpfarreien infolge von Inkorporationen, Präsentationen und Patronaten seiner unmittelbaren Beihilfe entzogen war. In Mainz griff endlich Erzbischof Franz Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein, das Problem von der Seite der staatlichen Fürsorge für die arbeitsunfähigen Geistlichen auf. Zu diesem Zweck plante er die Einrichtung eines Versorgungshauses für solche Priester, damit der bettelnde Geistliche von der Straße verschwinde. Das Haus sollte auf dem flachen Lande erstehen, wo die Naturalien wohlfeiler zu haben seien. Die Wahl des Ortes schwankte zwischen Wallbüren und Marienborn. Wallbüren hatte den Vorzug einer volkreichen Wallfahrt, welche den Emeriten etwas Betätigung und einen sicheren Unterhalt garantierte. Für Marienborn sprachen die Nähe von Mainz und der besonders empfehlende Umstand, daß die Pfarrei seit 1723 dem Institut der Priester vom gemeinsamen Leben einverleibt war. Zuletzt nahm man das Vorteilhafteste, was beide Plätze boten: man errichtete das Haus in Marienborn und legte Beschlag auf die Wallfahrtserträge von Wallbüren. Letzteres konnte um so unbedenklicher geschehen, als schon Erzbischof Johann Philipp von Schönborn, der Begründer des Mainzer Priesterseminars, seit 1660 jährlich einen Teil des Wallbürner Opfers für das Seminar in Anspruch nahm. Allen Pfarrern wurde sodann die jährliche Zahlung eines Gulden als subsidium Mariaebornicum auferlegt. Diözesankollekten sollten Fehlendes ersetzen. Gegenüber gewissen falschen Ausstreuungen über die Idee des Priesterhauses hob Erzbischof Franz Ludwig in einem Zirkular an die Geistlichkeit hervor: „Wir sind darauf bedacht, daß die alten, franken Priester, so zur Verrichtung ihrer geistlichen Dienste untauglich sind, in ihrem Alter priesterlich unterhalten werden und nicht in der Armut verkommen oder gar dem Publikum

⁶⁵ Vgl. des Verfassers Aufsatz über die wirtschaftliche Lage der Seelsorgsgeistlichkeit in der Erzdiözese Mainz im 18. Jahrhundert, Mainz (Verlag Falk 1923), S. 19. Hierdurch angeregt, hat Stadtpfarrer Dr. Ricklas in Ludwigshafen in Heidelberg mit einer groß angelegten Studie über Die wirtschaftliche Lage der Seelsorgsgeistlichkeit in der Diözese Speier im ersten Jahrhundert ihres Bestehens promoviert. Die Arbeit konnte leider noch nicht der Öffentlichkeit vorgelegt werden.

zum Ärgernisse ihr Brot von Haus zu Haus suchen müssen“⁶⁶. Auf die Gewährleistung des priesterlichen, das ist der Priester würdigen Unterhalts ist denn auch der Ordo oeconomicus des Hauses eingestellt⁶⁷. Die Schwierigkeiten, die in der Folge entstanden, lagen einestheils in dem unzweifelhaft Unangenehmen, das eine Kasernierung für alte Herren mit sich brachte und andertheils in der Verbindung Priesterhaus und Besserungshaus. Für die alten, würdigen und ruhebedürftigen Herren war es daher eine gewisse Erlösung, als Erzbischof Emmerich Joseph nach der Aufhebung des Jesuitenordens das Jesuitenkolleg in Aschaffenburg zum Emeritenhaus bestimmte (19. Nov. 1774). Die Aufnahme wurde jedoch nur auf die titulares Moguntini, das heißt auf die Priester beschränkt, die auf den Bischofstitel des Erzbischofs von Mainz geweiht waren, nicht auch ausgedehnt auf die zahlreichen, in der Erzdiözese tätigen Geistlichen mit ausländischen Bischofstiteln, die sog. alumni Fuldenses, Herbipolenses, Spirenses, Bambergenses u. a. Deren Altersversorgung war Sorge der Prälaten, die sie geweiht hatten.

H o s p i t ä l e r gibt es sieben in der Stadt Mainz und noch einige an anderen Orten und Plätzen des Erzprengels. Der Bruderschaften und frommen Orte sind es viele in der Erzdiözese. Ihre Jahresrechnungen werden genau geprüft⁶⁸.

⁶⁶ Ebd. S. 5. Die Studie beruht auf Akten des D. A. W.

⁶⁷ Ebd. Der Ordo oeconomicus ist dort abgedruckt. Pos. 4 bestimmt: Die Tagesspeisen der Geistlichen sind mittags eine Suppe, Suppenfleisch, Gemüse mit einer Beilage, sodann ein Beissen. Statt des letzteren aber Dienstags, Donnerstags und Sonntags einen Braten. Täglich erhält jeder ein gewisses Quantum Wein. Pos. 5: Jeder Inasse liest wöchentlich drei Botivmessen. Zwei müssen für das Haus verrechnet werden. Sonst liest jeder nach seiner Meinung.

⁶⁸ Die Relation von 1708: Die Stadt Mainz hat fünf Pfarreien, zehn Kollegiatkirchen, acht Männer- und ebensoviele Frauenklöster mit Einschluß der außer der Stadt liegenden und zehn von Ordensleuten oder Pfarrern geleitete Bruderschaften, welche an Sonn- und Feiertagen in den Kirchen und Oratorien durch Gesang bei der Messe und Anhören der Predigten die Werte der Frömmigkeit üben. Gepredigt wird im hohen Dom, in den Pfarrkirchen und in einzelnen Klosterkirchen von den Pfarrern oder von eigens angestellten Predigern. Auch wird regelmäßig katechisiert. Die Relation von 1708 kennt nur vier Spitäler, deren Einkünfte durch die

Von der Errichtung von sog. *Montes pietatis* oder Leihhäusern wurde abgesehen, da für die Bedürftigen aus milden Stiftungen gesorgt werden kann und gesorgt wird⁶⁹.

Der derzeitige Erzbischof.

Der derzeitige Erzbischof beobachtet die vom Konzil von Trient vorgeschriebene *Residenz* sehr genau⁷⁰. Seit Antritt der Regierung hat er sich noch nicht von der Erzdiözese entfernt.

Nach beendetem Kriege hat er die Pfarreien des oberen Erzstifts (Schaffenburg) besucht und *visitiert*. *Profurationen* nahm er keine⁷¹. Um den verarmten Pfarreien, die unter den Nachwehen des Krieges schwer zu leiden haben, keine Kosten zu verursachen und die schuldigen *Profurationen* zu sparen, hat er angeordnet, daß die *Visitation* durch die *Defane*

vielen Kriege sehr geschmälert seien. Nur das von Erzbischof Johann Philipp v. Schönborn gestiftete (*ex proprio aere*) Waisenhaus blühe noch. Die Namen der Spitäler sind: St. Barbara, Heiliggeist, St. Alexius, St. Katharina, St. Johannes und St. Rochus. *Ad vocem* Bruderschaften vgl. Wagner-Schneider, Die vormaligen geistlichen Stifte in Hessen, 2 Bde. (I. 1873 und II. 1878), S. 400 ff., u. S. 467 ff.

⁶⁹ St. A. B.: Mainzer geheime Kanzlei l. c.: Schreiben des Vikariats vom 30. Aug. 1694 an den Erzbischof, worin es die Errichtung eines *Mons pietatis* für unmöglich erklärt. Die Relation von 1708 sagt: Die Errichtung eines *Mons pietatis* ist uns unmöglich, denn das Erzstift ist überschuldet gewesen und jetzt haben neue Kriege, nachdem kaum mehrere 100 000 Gulden bezahlt waren, neue Schulden gebracht. Zudem sind die rheinischen Teile des Gebiets stets Kriegsgebiet und werden bald vom Feind, bald von den Freunden in gleicher Weise heimgesucht, während das ganze Land unter untragbaren Kontributionen leidet. Erschwerend wirkt auch die große Macht der Protestanten, welche darauf ausgehen und nichts anderes im Sinne haben, als die geistlichen Staaten schrittweise zu untergraben, was Gott verhüten wolle. Das angegebene Schreiben des Vikariats bezeichnet den *mons pietatis* als Stiftung einer großen Summe Geldes, aus der die Armen gegen Pfandschaft in Zeiten der Not, jedoch ohne Zinszahlung, Unterstützung erhalten. Jetzt aber, so sagt das Vikariat, gingen die *debita* des Erzstifts *ex justitia* denen milden Stiftungen vor. Der schädigende Krieg war der bayerisch-österreichische Erbfolgekrieg (1740—1748).

⁷⁰ Conc. Tridentinum Sess. XXII cap. 1 de Ref.

⁷¹ Die Frage der Rechtmäßigkeit der *Profurationen* führte in den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts zu einem schweren Föderkrieg in Mainz.

von drei zu drei Jahren stattfinden. Nach Bedarf werden die Pfarreien auch von beauftragten geistlichen Räten zwecks Vor- nahme der Visitation besucht ⁷².

Wenn immer möglich nimmt der Erzbischof die P o n t i - f i k a l h a n d l u n g e n persönlich vor. So hat er bis jetzt 30 Priester, 38 Diakone und 19 Subdiakone geweiht. 28 Kleri- ker erhielten die niederen Weihen und die Tonsur. Die Fir- mung spendete er an 10 959 Personen. Geweiht wurden zwei Kirchen der Jesuiten, die Abteikirchen zu Amorbach und zu Ursnburg, ferner drei Glocken und acht Fahnen ⁷³. Im übrigen werden, da der Erzbischof mit den Reichsgeschäften und der Landesverwaltung schwer belastet ist, die bischöflichen Amts- handlungen von zwei Weihbischöfen vollzogen ⁷⁴. Deren Be- seldung obliegt der Hofkammer.

Die Auflage, Diözese- bzw. Provinzial- s y n o d e n zu halten ⁷⁵, kann wegen der dauernden Kriege und der Ungunst der Zeiten nicht erfüllt werden.

Der Zweck der Synode wird in der Erzdiözese insofern erreicht, als sie in vier geistliche Verwaltungsgebiete, K o m m i s s a r i a t e genannt, geteilt ist, deren Sitze die Städte Aschaffenburg (Oberstift), Amöneburg in Hessen, Fritzlar in Hessen und Duderstadt im Eichsfeld sind.

Das Unterstift mit Mainz untersteht unmittelbar dem G e n e r a l v i k a r i a t, dessen Mitglieder bewährte Theologen und Kanonisten sind. Allwöchentlich versammeln sich dieselben zur Beratung über die Maßregeln zur Ausbreitung des Glau- bens, über die Verwaltung der Sakramente, die kirchliche Diszi- plin und andere kirchliche Verwaltungsgegenstände. Die Ver- fügungen des Vikariats unterliegen der Bestätigung durch den Erzbischof.

⁷² Conc. Trident. Sess. XXIV cap. 3 de Ref.

⁷³ Vgl. auch W e r n e r, Der Dom zu Mainz III 161, woselbst wei- tere Angaben.

⁷⁴ Ein Weihbischof für das sog. Unter- u. Oberstift mit dem Sitz in Mainz und ein zweiter für das Eichsfeld mit dem Sitz in Erfurt. Vgl. Sebastian S e b e r u s, Memoria propontificum Moguntinorum, Wert- heim 1763.

⁷⁵ Conc. Trident. Sess. XXVI cap. 2 de Ref. u. Sess. XXV cap. 2 u. 10 de Ref.

Statt der Diözesansynode kommen die Seelsorgsgeistlichen jährlich wenigstens einmal mit dem Dekan zur Konferenz zusammen, um über die Angelegenheiten der Seelsorge zu beraten.

Der Erzbischof predigt aus guten Gründen nicht selbst. Dagegen ist er darauf bedacht, daß das Predigtamt von eifrigen, geeigneten Welt- und Ordenspriestern und von besonderen Missionaren geübt wird⁷⁶. Das gleiche gilt auch von der katechetischen Belehrung. Der Erzbischof liest die heilige Messe und erbaut durch die Feier der Pontifikalämter an hohen Feiertagen das Volk.

Die Strafgelder der geistlichen Amtsstellen werden zum Unterhalt verdienter und bedürftiger Priester benützt.

Die Tagordnung der geistlichen Stellen besteht schon seit unvordenklichen Jahren und hält sich in mäßigen Grenzen.

Der Erzbischof ist eifrig bemüht, die Religionsbeschwerden der Katholiken, besonders der Pfarrer des Siegener Landes, das ganz vom Protestantismus eingeschlossen ist⁷⁷, friedlich zu erledigen. In diesem Sinne wirkt er auch auf den Kaiser ein, damit dieser sich seiner Aufgabe, der Hort und

⁷⁶ Die Relation von 1708 sagt: Besondere Missionare entfalten eine fruchtbare Tätigkeit, die noch größeren Erfolg verspräche, wenn der Heilige Vater Mittel zum Unterhalt bekehrter akatholischer Religionsdiener beisteuern könnte. Aber die Sorge der Mainzer Erzbischöfe für den Unterhalt der protestantischen Prediger, die zur Kirche zurückkehrten, vgl. *Zeit*, Kirchliche Reunionsversuche am Hofe des Mainzer Erzbischofs Johann Philipp v. Schönborn (1647/1673) in *Katholik* (Mainz 1918). Ein besonders begnadeter Missionar der Mainzer Lande war der sel. Pater Martin v. Cochem. Vgl. J. P. Schunk, *Mainzer Beiträge* III 295 ff., und Joh. Schulte, P. Martin v. C. (1634—1712). Sein Leben und seine Schriften nach den Quellen dargestellt in *Freiburger Theologische Studien*, herausgeg. v. Hoberg und Pfeilschifter (Freiburg 1910), Heft 1. Auch in der Leichenrede, welche Pater Göb S. J. in Bamberg auf den † Erzbischof Lothar Franz von Schönborn hielt, gedenkt er der Mainzer Missionen. *Mainzer Stadtbibliothek: Gedenkschriften* Nr. 269. Die Schrift erschien 1729 in Bamberg.

⁷⁷ Kirchlich gehörte das Siegerland von jeher zu Mainz. Vgl. F. A. Hopynd, *Geschichte des Dekanats Siegen* (Bistum Paderborn), Paderborn 1904. Als das katholische Siegerland 1748 in den Besitz des reformierten Oraniers kam, war die Lage der katholischen Kirche fortwährend eine gedrückte. Hopynd S. 68 ff.

Schutzherr der katholischen Kirchen Deutschlands zu sein, bewußt bleibt.

Die Tätigkeit des Erzbischofs am kaiserlichen Hof und auf dem Reichstag zu Regensburg zum Schutze der Kirche ist bekannt und von allen Katholiken gerühmt⁷⁸.

Ebenso gerühmt wird seine Förderung des Mainzer Generalstudiums, weswegen er die Vorrechte und Freiheiten der Mainzer Universität reich vermehrte und diese drucken und unter großen Feierlichkeiten am 29. Dezember 1747 verkünden ließ.

Zur Dotation der Pfarrkirchen und zum Unterhalt alter, armer und verdienster Pfarrer trägt der Erzbischof aus eigenen Mitteln willig bei. Für die Errichtung einer katholischen Knaben- und Mädchenschule in der Stadt Frankfurt brachte er ansehnliche Mittel auf.

Die Weltgeistlichkeit.

Der Chordienst wird sowohl in der Domkirche, wie in den Stiftskirchen pünktlich gehalten⁷⁹. Die Anwesenden erhalten die Präsentien. Abwesende sind vom Bezug derselben ausgeschlossen⁸⁰. Die Kontrolle des Besuchs obliegt dem Chorschreiber (punctator). Die vier kleineren Stifter, die in ihren Einkünften durch die Ungunst der Zeiten sehr zurückgegangen sind, singen die Matutin und die Laudes nur an den hohen Festen⁸¹. Die tägliche Konventsmesse wird jedoch gelesen und es wird darin der Stifter und Wohltäter gedacht. Jedes Kapitel hat seine besonderen Statuten, über deren Beobachtung sich der Erzbischof bei Gelegenheit der Visitation unterrichtet.

Am hohen Dom besorgen die Dominikaner⁸², an den Nebenstiften die Kapitularherren oder Vikare, bisweilen auch Religiösen, das Amt des Pönitentiaris.

Von den Pfarrern wird die Residenz genau beobachtet. Wer sich länger als drei Tage von der Pfarrei entfernen will, bedarf der Erlaubnis des Vikariats oder des Kommiffariats.

⁷⁸ Vgl. Historische Sammlung von Staatsarchiven a. a. O. III.

⁷⁹ Veit, Mainzer Domherren S. 1 ff.

⁸⁰ Conc. Trid. Sess. XXI cap. 3 de Ref.

⁸¹ St. Johann, St. Gangolf, St. Mauritius, Heiligkreuz.

⁸² S. oben in Abschnitt de statu materiali.

Die Führung der P f a r r b ü c h e r wird strenge überwacht.

Wo eine Pfarrei mehrere Filialen hat, helfen Kapläne oder Regularkleriker in der Seelsorge aus. Predigten und Katechesen werden der Mahnung des Konzils von Trient gemäß pünktlich und eifrig gehalten. Die Pfarrer sind beauftragt, die niederen Schulen ihrer Pfarrei wöchentlich ein- bis zweimal zu besuchen.

Die Pfarrer und Kirchenrektoren applizieren Sonn- und Feiertags pro populo.

Zur Vorbereitung auf die Subdiakonats- und Diakonatsweihe müssen die Kandidaten in einem Kloster oder sonst an einem kirchlichen Ort achttägigen geistlichen Übungen obliegen. Keiner wird geweiht, der nicht zuvor das vorgeschriebene Examen vor den Synodalexaminatoren abgelegt und die von Papst Alexander VII. angeordnete Leistung des Eides vollzogen hat. Die in den höheren Weihen Stehenden müssen klerikale Kleidung tragen und erfreuen sich des Privilegium fori nach Conc. Trid Sess. XXIII cap. 3 de Ref.

Pfarreien werden nur solchen verliehen, welche mit Erfolg Moraltheologie studiert und unter der Leitung eines Pfarrers die Verwaltung des Pfarramts und die Ceremonien kennen gelernt haben. Die Approbation zum Beicht hören wird den Kuraten von drei zu drei Jahren erneuert, wenn das Approbationsexamen bestanden ist.

Der Wandel der Weltgeistlichkeit entspricht der Würde des Standes. Fehlende werden gestraft und zum Aufenthalt in das domus demeritorum verwiesen.

Der Regularklerus.

Die Regularkleriker, welche in der Seelsorge beschäftigt sind, unterstehen der Aufsicht des Erzbischofs in allem, was die Verwaltung des Pfarramts angeht.

Einige Regularen weilen außerhalb ihrer Klöster, jedoch mit Erlaubnis ihrer Oberen, und zwar in Verwaltung von Pfarreien oder von Klostergütern oder auch des Studiums wegen. Besonders bei den Zisterziensern ist es Brauch, daß Ordensbrüder als Beichtväter oder als Güterverwalter bei

Frauentlöstern desselben Ordens wohnen. Es ist uns nicht bekannt, daß in unserer Erzdiözese ein Ordensmann aus seinem Kloster verstoßen worden ist. Fehlende werden gestraft nach den Regeln, welche das Konzil von Trient in seiner Sitzung 25 c. 14 de Regularibus aufgestellt hat.

Der Versuch der Orden in früheren Jahren, sich des Erwerbs der Approbation vom Ordinarius zu entziehen, ist gescheitert. Ordensleute, welche Beicht hören wollen, müssen sich der in Mainz bestehenden Observanz unterwerfen.

Die Klosterfrauen.

Die Ordensfrauen leben nach ihren Ordenskonstitutionen, jedoch mancherorts nicht mit der vorgeschriebenen strengen Klausur. Der Erzbischof ist aber ernst darauf bedacht, die strenge Klausur dort, wo sie gelockert wurde, wieder einzuführen sowie bestehende Mißbräuche zu beseitigen.

Drei und vier Mal im Jahr wird den Klosterfrauen ein außerordentlicher Beichtvater angewiesen.

Die Ökonomie der Klöster befindet sich in gutem Zustande. Ihre Rechnungsabschlüsse werden jährlich geprüft. Das Vermögen der einzelnen Ordensfrauen, das dieselben vor Ablegung der Gelübde in das Kloster einbringen, wird dem Kloster zugeeignet. Einige Frauenklöster haben Verwalter aus dem Regularklerus. Deswegen muß die Klausur strenge gehandhabt und, wo sie gelockert ist, mit Strenge hergestellt werden. Die Klosterbeichtväter, ordentliche und außerordentliche, haben die Approbation des Vikariats oder des Kommissariats, in dessen Distrikt das Kloster liegt, nachzusuchen und auf Grund eines Examins zu erwerben⁸³. Bei Gelegenheit der Visitation⁸⁴ der Zisterzienserinnenklöster vor zwei Jahren beklagten sich die

⁸³ Die Aufnahme besonderer Approbationsexamina setzte in der Zeit der katholischen Restauration am Ende des 16. Jahrhunderts ein. Vgl. *Veit*, Kirche und Kirchenreform in der Erzdiözese Mainz S. 35 ff. Ungewöhnlich ernst nahm es damit der Erzbischof Johann Philipp von Schönborn (1647/1673), für den es Sonderstellungen innerhalb des Klerus nicht gab. Er visitierte auch das Domkapitel im Jahre 1649.

⁸⁴ Über das Recht der bischöflichen Visitation quoad temporalia vgl. Franz Joseph Ignatius von Linden, Domizellar des St. Peter- und

Nonnen, daß ihnen nur Beichtväter ihres Ordens gegeben würden, nie aber ein Weltpriester oder ein Regulare anderer Regel. Die Klöster tragen in ihrer größeren Zahl kein Bedenken, Abschriften ihrer Jahresrechnungen, die von ihren Oberen geprüft und beglaubigt sind, an uns einzusenden. Nur einige Klöster des Zisterzienserordens weigern sich dessen auf Betreiben der Äbte von Arnsburg⁸⁵ und Eberbach⁸⁶ unter Berufung auf ihre Observanz.

Das Priesterseminar⁸⁷.

Die 30 Mnumen, welche das Seminar unterhält, werden in alle, die kirchliche Disziplin, die Spendung der Sakramente und die Rubriken betreffenden Kenntnisse eingeführt.

Einige haben sich in der scholastischen Theologie, in Polemik, Moral und Kirchenrecht so gut ausgebildet, daß sie die zur Promotion vorgeschriebenen Thesen öffentlich verteidigen können und zu akademischen Graden gelangen.

In den Gottesdiensten der hohen Domkirche wirken sie nicht mit. Das Seminar hat eine eigene öffentliche Kirche, in der die Mnumen beim Gottesdienst tätig sind.

Der Erzbischof überwacht die Leitung des Seminars durch seinen Generalvikar, der dem Domkapitel angehört. Bei Gelegenheit der Visitation des Seminars, welche vor einem Jahrzehnt statt hatte, wurde eine neue Hausordnung verfaßt, welche einestheils den Konstitutionen der Priester vom gemeinsamen Leben angepaßt und andernteils eine gute Entwicklung des

Alexanderstifts in Aschaffenburg, *Dissertatio juridica de jure visitandi ecclesias quoad temporalia episcopis Germaniae ex observantia competente. Moguntiae 1785.*

⁸⁵ Arnsburg bei Gießen.

⁸⁶ Eberbach im Rheingau. Den streitlustigen Äbten erging es in Anbetracht der Machtverhältnisse in der Regel sehr übel, sodaß ein besonders zum Kampf gegen die erzbischöfliche Kurie bereiter Abt zuletzt vor seinem Tod seinen Mitbrüdern riet: *melius est cum potentioribus humiliter tractare, quam decertare.* Hätte er diese Wahrheit am Anfang seiner Abtlaufbahn beherzigt, wären ihm viele harte Jahre und manche schwere Demütigung erspart geblieben.

⁸⁷ St. A. Wien: Mainzer Archiv: Geistliche und Kirchenfachen: Faß. 33: Acta, betr. das erzbischöfliche Seminarium ad. s. Bonifatium, 1743 ff. Der Regens berichtet, daß in *seminario alumni studentes*

Seminars in geistlichen und zeitlichen Dingen zu gewährleisten geeignet erscheint.

Kostgeld wird von den Alumnen nicht gefordert. Das Seminar ruht auf seiner Foundation.

Kirchen, Bruderschaften und fromme Orte.

Gemäß dem Dekret Urbans VIII. hängt die Tabelle der gestifteten Messen und Jahrtage zur Einsichtnahme in der Sakristei offen. Den Pfarrern und Kirchenrektoren wird die Applikationspflicht strenge ans Herz gelegt.

Bruderschafts-, Schul- und andere Stiftungen werden nach Möglichkeit im Sinne der Stifter gehalten. Die Rechnungsprüfung findet jährlich statt. Leihhäuser werden aus dem schon angegebenen Grunde nicht unterhalten. Die Hilfe erfolgt aus den vorhandenen Armenfonds.

Die Spitalrechnungen werden jährlich abgenommen. Die Pfarrer sind angehalten, die Kranken in den Spitälern zu besuchen.

Das Volk.

Die Katholiken unserer Erzdiözese leben inmitten einer ganz protestantischen Umgebung, sodaß sie nicht ungeschützt sind. Die Arbeit, welche die Seelsorger leisten, ist indes so gut, daß Abfälle vom Glauben äußerst selten sind. Die Zahl der Konversionen zur Kirche ist größer als der Abgang.

Bitten.

Wir bitten, daß der vollkommene Ablass, der auf dem privilegierten Altar in der Pfarrkirche St. Quirin in Mainz, dem Sitz der Erzbruderschaft vom allerheiligsten Sakrament, ruht, auf alle Tochterkirchen der Bruderschaft übertragbar werde, sodaß alle verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft an Ort und Stelle diese Gnadenweise genießen.

29 vorhanden seien nebst 4 Priestern, daß also lange keiner angenommen werden könne, bis locus vacans wäre. Unter den Alumnen seien 16, welche Kostgeld zahlen. Außer den 13 Alumnen, die kein Kostgeld zahlen, sind auch die 4 Priester von der Zahlung eines Kostgeldes frei. Sie bleiben solange, bis eine Station für sie vakant geworden ist.

Drittes Kapitel.

Dokumente zum Besitzstand der Kirche im Mainzer Kurfstaat am Vorabend der Säkularisation.

Die Klagen der Untertanen und die rasch folgenden Mißernten von 1770 und 1771⁸⁸ scheinen den um die leibliche Wohlfahrt der Seinen so eifrig bemühten Erzbischof-Kurfürst Emmerich Joseph bewogen zu haben, die bestehenden landesherrlichen Amortisationsverfügungen in einem eigenen Amortisationsgesetze⁸⁹ zu kodifizieren und strenge darauf zu sehen, daß dasselbe auch beobachtet werde. Unter Amortisationsgesetzen im eigentlichen Sinne des Wortes werden jene staatlichen Verordnungen verstanden, welche der Kirche und ihren Instituten verbieten, unbewegliches Gut oder Güter über einen bestimmten Betrag hinaus ohne landesherrlichen Konsens zu erwerben. Falsch wäre die Auffassung, das Amortisationsgesetz als ein Verbot anzusehen, nach welchem keine geistliche Gemeinschaft ein weltliches Gut zu kaufen befugt sein solle. Nach den natürlichen und bürgerlichen Rechten können die Geistlichen und ihre Stiftungen ebenso gut Güter erwerben, wie die Laien; nur steht ihnen das Amortisationsgesetz darin entgegen, daß sie dazu der staatlichen Genehmigung bedürfen, weil anderseits die Kirche die Unveräußerlichkeit ihres Besitzes statuiert, wodurch diese Güter in der Regel nie mehr an Laien zurückkehren. Falsch wäre es auch, anzunehmen, daß diese Verbote erst eine Geburt der Aufklärung gewesen seien⁹⁰. Für Mainz verweist selbst das Amortisationsgesetz Emmerich Josephs auf eine diesbezügliche landesherrliche Verordnung des Erzbischofs

⁸⁸ Joh. Wolf, Eichsfeldische Kirchengeschichte (Göttingen 1816), S. 229.

⁸⁹ Ad vocem Amortisationsgesetze sei verwiesen auf Staatslexikon (Freiburg, Herder) II (1901) Sp. 1279/82. Sartori, Geistliches und weltliches Staatsrecht II 2, S. 930 ff.

⁹⁰ Moser, Staatsrecht, Teil 4, S. 61, wo er einige Beispiele gibt, daß die Reichsstädte (Ulm 1300, Augsburg 1306, Welnhausen 1333, Ehlingen 1345, Frankfurt 1376) dergleichen Amortisations-Privilegien von den Kaisern erhalten haben. Vgl. H. Schiller, Bürgerchaft und Geistlichkeit in Goslar (1290—1362) in Kirchenrechtl. Abhandlungen, herausgeg. von U. Stuß (Stuttgart 1912), Heft 77.

Adolf II. vom Jahre 1462, der dann im Laufe von drei Jahrhunderten Verfügungen Albrechts II. (1515 u. 1520), Sebastians (1547), Daniels (1574), Wolfgangs (1598), Johann Schweikarts (1615), Johann Philipps (1651, 1652, 1776 und 1668), Lothar Friedrichs (1674), Lothar Franz (1704, 1705, 1712), Philipp Karls (1737) und Johann Friedrich Karls (1746, 1753 und 1755) gefolgt seien, sämtlich von dem Gedanken getragen, zu verhüten, daß das Vermögen des Landes nicht aus dem Eigentum des Bürgers, des Handwerkers und des Landmannes in jenes toter Hände verbracht werde⁹¹.

Recht anschaulich spricht sich das Amortisationsmandat des Kurfürsten Daniel Brendel von 1574 über die Gründe aus, welche die s t a t l i c h e Gesetzgebung veranlaßten, die Erwerbsmöglichkeiten der toten Hand zu beschränken. „Von Zeit unserer Regierung her haben wir“, so leitet Daniel seine Verfügung ein, „mit beschwertem Gemüt gespürt, welchergestalt unseres Erzstifts Bürger, Untertanen, Hintersassen und Zugewandten unbeweg-

⁹¹ St. A. W.: Mainzer Regierungsarchiv Stifter 2814 R. 742: Alken, betreffend Amortisation überhaupt, darin Abschriften: 1501, Samstag nach Maria Magdalena: Mandat, daß keiner weltliche Erb- und Güter in der Stadt Mainz gefreiten Personen verkaufen soll; 1515, Dienstag nach St. Kilianstag: Mandat, daß keine weltliche Erbhäuser oder Güter an Geistliche, Adelige oder sonsten gefreite Personen zu verkaufen seien; 1520, Donnerstag nach nativitatis Mariae: Mandat, daß keine Erbhäuser, Güter, Weingärten, Acker und andere Güter in der Stadt Mainz und derselben Burgbann in die Hände gefreiter Personen kommen sollen; 1547, Sonntag nach Margaretae: Mandat Sebastians; 1574, Samstag nach Neujahrstag: Mandat Daniels in Druck und in Abschrift; 1598, Sept. 7.: Mandat Wolfgangs; 1660, Juli 3.: Mandat Johann Philipps, daß bürgerliche, schoß- und dienfbare Güter weder an Fürsten, noch an Grafen, Herren, Stifter, Klöster, Univeritäten, Ritter, Edelleut, Knechte, Kanoniker, Pfarrherren, Vikare oder was geistlichen oder weltlichen Standes er sein möge, verkauft werden dürfen; 1737, April 5.: Mandat Philipp Karls; 1746, April 18.: Mandat Johann Friedrich Karls; 1753, April 18.: Mandat an die kurfürstliche Regierung in Mainz, einen Fall in Bodenheim betreffend; 1764, April 26.: Erneuerung einer Verordnung vom 27. April 1686, daß die Geistlichen sich nicht in Temporalachen weiter einmischen sollen, indem sie sich statt, daß sie den Kranken und Sterbenden mit geistlichem Trost zusprechen, sich um die Verfertigung der Testamente, Legate u. a. dergl. letzten Willen bemühen, woraus hernach allerhand Zwietracht und Streit entsteht; 1772, Juni 6.: Amortisationsmandat Emmerich Josephs, gedruckt in 12 mit 24 CC.

liche und liegende weltliche Güter an Häusern, Höfen, Gärten, Äckern, Wiesen, Weinbergen und anderen, so uns und unserem Erzstift mit Bethe, Geschoß, Frohndienst und Aß, auch Land-, Reichs- und Türkensteuern behaft und von alters darin gehörig gewesen, und noch, etwan Fürsten, Grafen, Herren und vom Adel, auch anderen, geistlichen und weltlichen Personen verkauft haben und was dieselbigen gefreiten Personen also durch Kauf oder andere Kontrakte zu Handen unter sich bringen, davon keine hergebrachte und gebürliche Dienstbarkeiten leisten, wieviel weniger bürgerliche Beschwerden tragen noch einige Schätzung, Steuer, Bethe oder Geschoß geben, sondern vor frei-fürstlich, gräflich und adelich Rittergut einhaben und behalten wollen, daraus folget, daß gemelte unsere bedürftige arme Bürger, Untertanen, Hintersassen ihrer besten Nahrung und Güter entzogen werden und von den übrigen geringen die bürgerliche Gemeine sonderbare Beschwerden allein tragen und für diejenigen, so die besten Güter einhaben und sich vermeinter Freiheit anmaßen, Bezahlung und Leistung tun müssen, dadurch die armen Untertanen sampt und sonder in solch Verderben geraten, daß ihnen unser und unsers Erzstifts herbrachte Dienst-übung und alte Gerechtigkeit lenger zu vollbringen nit möglich, wie sie sich zum heftigsten beklagt und gebeten haben, ihrem Verderben zuzukommen.“⁹²

An den Steuerprivilegien des Adels und der Geistlichkeit stieß sich der gemeine Mann im Mainzer Land von alters. Das ausgehende Mittelalter hallt von den Beschwörungen der Mainzer Erzbischöfe an ihre Geistlichkeit wieder, doch die kirchliche Immunität nicht kapitalistisch auszubeuten⁹³. Die Stadtmainzer Geistlichkeit soll zu Anfang des 16. Jahrhunderts den dritten Teil aller Wohnhäuser in ihrem steuerfreien Besitz gehabt haben⁹⁴ und es mußte schon so sein, da sie ihre zer-

⁹² Ebd. I. c. Abschnitt 3 des Amortisationsgesetzes von 1772 erneuert das Mandat Daniels, daß auch kein im Besitz gefreiter Personen sich wirklich befindendes, der kurfürstlichen Landesherrschaft unterworfenen unbewegliches Gut von selbigen an tote Hände veräußert werden könne.

⁹³ Ich verweise hier auf die Protokolle des Mainzer Domkapitels, die mit 1466 beginnen und in St. A. W. der Benützung zugänglich sind.

⁹⁴ Joh. K i ß l i n g, Lorenz Truchseß von Pommersfelden (1473/1543), Demdechant von Mainz (Freiburger theol. Dissertation 1906) S. 28.

fallenen Höfe nicht zu erneuern pflegte, sondern statt dieser weltliche Höfe von guter Erhaltung und Bauart kaufte, die dann wieder freit wurden, was, wie Erzbischof Uriel von Gemmingen in einer Versammlung der Geistlichkeit vom 12. Februar 1513 betonte, gemeiner Bürgerschaft nachteilig, schädlich und nicht wohl zu dulden sei⁹⁵. Irgendwelcher Erfolg war jedoch den Mahnungen nicht beschieden. Daher griffen die Erzbischöfe zu Amortisationsmandaten, denen es nicht besser erging, denn die privilegierten Stände wußten die Verbote sehr gut zu umgehen.

Erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts setzte mit dem Erstarken der katholischen Reformation, wie dem bereits erwähnten Mandat des Erzbischofs Daniel zu entnehmen ist, die schärfere Tonart der Verfügungen ein. Den entscheidenden Schritt zur Rettung des Landes vor der klerikalen und feudalen Aufsaugung tat endlich Erzbischof Johann Schweikart im Jahre 1615, wo er in einer Normalverordnung⁹⁶ die Mandate seiner Vorgänger und besonders Daniels nicht nur erneuerte und auf das ganze Erzstift ausdehnte, sondern auch alles, was inzwischen den Mandaten entgegen vorgegangen sein möchte, für rechtswidrig erklärte: die gesetzwidrig aquirierten Güter seien bis zu einem gewissen Termin an ungefreite Personen abzugeben⁹⁷. So dachte Johann Schweikart, anders dagegen die

⁹⁵ Protokoll vom 12. Februar 1513. Man darf nicht übersehen, daß die Mainzer Pfaffenrachtung von 1435 dem weltlichen Gütererwerb der Geistlichkeit großen Vorschub leistete. Dieselbe ist gedruckt bei Würdtwein, *Subsidia diplomatica* XIII 53 ff.

⁹⁶ Das Amortisationsgesetz Emmerich Josephs nimmt in Abschnitt 5 auf diese Normalverordnung ausdrücklich Bezug. Sie erschien am 19. Juni 1615. Sartori I. c. 933.

⁹⁷ Abschnitt 5 des Amortisationsgesetzes von 1772 nimmt auf die Normalverordnung von 1615 Bezug, desgl. die Protokolle, Referate und Erlasse der zur Wahrung des Amortisationswesens errichteten Amortisationskommission, besonders das Protokoll vom 26. April 1777 in Abschnitt 2, der eine kurzgefaßte Geschichte des kurmainzischen Amortisationsverhältnisses gibt: St. A. W.: Mainzer Regierungsarchiv Stifter 2815 R. 742: Die Normalverordnung von 1615 war mit Zustimmung des Domkapitels ergangen. Interessant ist in dem angezogenen Protokoll der Hinweis auf die Amortisationsgesetze in anderen Staaten, so in Oesterreich, Bayern, Frankreich, Köln, Trier, Kirchenstaat und auf Relfeld, *Reperitorium iuridicum sub voce amortisationis* pag. 186 und Cramer,

Geistlichkeit, die sicher mit Hilfe der oft erprobten Gewohnheit, Unliebsames zu verschleppen, die Verordnung unwirksam machte, bis der Eintritt des Dreißigjährigen Krieges die Gedanken der Regierung und der Privilegierten auf anderes lenkte. Der heimliche Erwerb weltlicher Güter durch die Geistlichkeit ging auch nach dem Krieg trotz gegenteiliger Verfügung weiter, obschon derartige geschäftliche Transaktionen nicht ohne Gefahr für die Geistlichen waren, denn die Erzbischöfe sparten nicht an Strafe, wenn sie hinter solche Schliche kamen. In kurzer Zeit hatten beispielsweise die Mainzer Kartause und das Kloster Altenmünster in Bodenheim zusammen 95 Morgen Ackerfeld und Weinberge ohne den geforderten landesherrlichen Konsenz erworben. Erzbischof-Kurfürst Johann Friedrich Karl, der davon hörte, befahl am 18. April 1753, „daß die Grundstücke spezifiziert, öffentlich aufgesteckt und lediglich an unsere bürgerlichen Landseinwohner und Untertanen käuflich überlassen werden; den beiden Klöstern werde der Kaufpreis zugestellt“. „Wir haben“, so schließt der erzürnte Landesherr, „zu Beginn unserer Regierung die *decreta amortisationis* unserer Vorfahren bestätigt aus der gleichen Sorge wie sie, damit die ohnbeweglichen Grundstücke in dem gemeinen Wesen erhalten und nicht, wie vorhin mit so großem Übermaß geschehen, an die Klöster und Stifter gebracht, mithin auf solche Weise dem *publico* gleichsam auf ewig entrißen werden.“⁹⁸

Emmerich Joseph endlich faßte das Problem der Amortisation unter einem neuen Gesichtspunkt an. Er unterscheidet in dem Begriff der toten Hand noch einmal zwischen der Stiftsgeistlichkeit und den Regularen. Den ersteren wird die Möglichkeit belassen, Schenkungen beweglichen Gutes frei anzunehmen und Güter mit landesherrlichem Konsenz zu erwerben, mit der Begründung, daß ihre Einkünfte sich in so und so viele Ausflüsse teilen, als Mitglieder sind und diese somit immer in den allgemeinen Umlauf des gesamten Vermögens des Staates

Nebenstunden Pars 43, Nr. 3, pag. 41. Über den Ursprung der Amortisationsgesetzgebung in Bayern vgl. den gleichlautenden Aufsatz von M. Deberl in *Forschungen zur Geschichte Bayerns*, Bd. X (1908).

⁹⁸ Ebd. I. c. Verfügung vom 18. April 1753 an die kurfürstliche Regierung.

wieder zurückkehren. Auch genöſſen manche bedürftige Nebenmenschen oder nothleidende weltliche Verwandten das Brod oder die Verlassenschaft eines weltgeistlichen Freundes und es sei keine tote Hand, welche selbige alsdann ergreift und dem Wechsel des öffentlichen Gewerbes auf ewig entreißt⁹⁹.

Die gleiche Fähigkeit der freien und ungehinderten Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen beweglichen Gutes wird auch den Schulen, Pfarreien, Kranken- und Armenhäusern, den Priester- und Lehrerseminarien gesichert, weil daraus die gesegnetsten Folgen entstehen, den Unglücklichen Trost und den Unwissenden Belehrung zufließen. Der Erwerb von Immobilien wird jedoch an die landesherrliche Zustimmung gebunden¹⁰⁰.

Bezüglich der Regularen dagegen wiederholt Emmerich Joseph das Verbot seines Vorgängers an die Untertanen, irgend etwas von beweglicher Habe, es sei Geld, Kapitalien, Silber, Pretiosen an inländische oder auswärtige Abteien, Klöster und Bruderschaften zu schenken und solches dem bürgerlichen Landesvermögen zu entziehen¹⁰¹. Die Schenkgeber sollten statt deren die inländischen Pfarreien, Schulen, Armen- und Krankenhäuser bedenken¹⁰².

Fundamental hebt sich dann der Satz aus der Verordnung heraus: Keinem kurfürstlichen Untertanen ist es erlaubt, liegende

⁹⁹ Abschnitt 9 des Gesetzes.

¹⁰⁰ Abschnitt 10.

¹⁰¹ Abschnitt 6. Dazu vgl. St. A. W.: Mainzer Regierungsarchiv, Lade 615, S. 797: Domkapitelische Häuser- und Güteracquisition auch alienation, 1780 ff.: Darin eine Beschwerde des Dr. juris Joh. Friedrich Wülfeseld zu Mainz an die kurfürstliche Landesregierung vom 8. Januar 1788, worin er sagt: Im Jahre 1737 wurde zur Aufrechterhaltung des Bürger- und Untertanenstandes das äußerst wichtige Gesetz allgemein bekannt gemacht und darin die Veräußerung der in dem kurfürstlichen territorio gelegenen bürgerlichen Güter an adelige und gefreite Personen, auch an geistliche corpora als eine gemeinschädliche alienatio ad manus mortuas verboten. In dem 1756 publizierten Landrecht, Tit. 24: Vom Abtrieb, Recht, Einstand oder Näherkauf wurde die alienatio bürgerlicher Güter ad manus mortuas wiederholt verboten und die unabänderliche Beobachtung des Gesetzes neu sanktioniert.

¹⁰² Abschnitt 6 des Gesetzes S. 9.

Güter an Abteien, Ordenshäuser und Klöster in Bestand zu geben ¹⁰³.

Dieses strikte Verbot neuen Erwerbs liegender Güter an die Orden ist das Kennzeichnende des Amortisationsgesetzes vom Jahre 1772. Wir dürfen dem Erzbischof schon glauben, daß es ihm nicht darum zu tun sei, die Klöster ärmer zu machen; was sie haben, soll ihnen ebensowenig entzogen werden, wie die Wohlthaten des menschlichen Gesetzes und der gemeinen Rechte und dergleichen Anordnungen entstünden nicht aus einem Haß gegen die darunter betroffenen corpora. Nur die Rücksicht auf den Schaden des bürgerlichen Nahrungsstandes sei für diese Beschränkung bestimmend ¹⁰⁴, denn es gehe nicht an, daß einzelne Gesellschaften im Staat bestehen, die sich in ihren Bedürfnissen von dem allgemeinen Verkehr losstrennen und gleichsam einen eigenen Staat für sich selbst bilden. Einige Klöster fielen dem Landmann durch ihren Termin beschwerlich; andere greifen durch Weinschenken oder eigene Verwaltung ihrer Güter in das weltliche Gewerbe ein; viele Abteien, Ordenshäuser und Klöster lassen fast alle Handwerke in ihren klösterlichen Mauern ausüben, wodurch dem belasteten Handwerker in den Städten und auf dem Lande Schaden an seinem Verdienst zugesügt werde. Diesen Eingriffen in den bürgerlichen Nahrungsstand müsse ein Ziel gesetzt werden ¹⁰⁵.

Dieser Staatseudämonismus, der sich hier in dem Anspruch der Obervormundschaft über das gesamte klösterliche Vermögens- und Stiftungswesen geltend macht, wurde von den weltlichen Fürsten und ihren Staatsmännern und Juristen konsequent bis zu dem Ende gedacht, daß das gesamte Kirchengut eigentliches Staatsgut sei, das gegebenenfalls höheren Staatszwecken zu dienen habe. Die Säkularisation war die unerwartete Folge dieser Theorie vom staatlichen Obereigentum über das kirchliche Vermögen.

Das Mainzer Amortisationsgesetz von 1772 ist zweifellos der beredte Ausdruck einer gutgemeinten Wirtschaftspolitik, die

¹⁰³ Abschnitt 4 S. 7.

¹⁰⁴ St. A. W. I. c. Stifter 2815 A. 742; Protokoll vom 26. April 1777, Bl. 7.

¹⁰⁵ Abschnitt 11 des Amortisationsgesetzes S. 13 f.

den Wohlfahrtsgedanken sogar in einer einseitig gegen die Regulargeistlichkeit gerichteten Verfügung in umfassender Weise zu verwirklichen sucht. Für unsere Zwecke liegt die größere Bedeutung des Gesetzes bei der Frage über das Wieviel und Wiegroß des Kirchengutes, d. h. in den statistischen Unterlagen, welche der Gesetzgeber suchte, ehe er das Gesetz erließ. Von Aschaffenburg forderte Emmerich Joseph am 21. November 1771 das geheime Staatskabinett auf, ein Generale an die kurfürstlichen Beamten zu erlassen, daß sie innerhalb 14 Tagen berichten sollten, ob und welche Klöster in ihren Amtsbezirken mit liegenden Gütern, Zinsen, Zehnten und anderen Gefällen possessioniert seien und wo dieselben Kapitalien ausstehen hätten¹⁰⁶. Das gewünschte Generale erging am 25. November¹⁰⁷. Pünktlich, wie verlangt, liefen die Berichte im Laufe des Dezember ein¹⁰⁸ und was noch erfreulicher ist, sind sie uns erhalten geblieben. Ihre Angaben sind von unschätzbarem Wert für die Geschichte des Kirchengutes im Mainzer Kurstaat so kurz vor seinem Ende.

Der Kurstaat lag auf beiden Seiten des Rheins. Die Provinzverwaltungen ruhten in den Händen der Bistume oder Oberämtern, welche stets dem Adel angehörten. Jedes Oberamt hatte wieder seine Amtskellereien, an deren Spitze die sogenannten Amtskeller standen. So umfaßte das Oberamt Aschaffenburg die Kellereien Bachgau und Rothenbuch, das Oberamt Amorbach die Kellereien Amorbach und Walldürn, Buchen und Selgental, das Oberamt Tauberbischofsheim die Kellereien Bischofsheim und Kilsheim, das Oberamt Höchst und Königstein die Kellereien gleichen Namens und die Kellerei Hofheim und Eppstein im Taunus, das Oberamt Kronberg die Kellerei Kronberg, das Oberamt Wilbel die Kellerei Rodenberg, das Oberamt Krauthausen die Kellereien Neudenuß und Billigheim, das Oberamt Miltenberg die Kellereien Prozelten und Klingenberg, das Oberamt Lohr

¹⁰⁶ St. A. B. I. c. Stifter 2741 R. 739: Berichte der kurmainzer Ämter über die in ihren Amtsbezirken befindlichen Güter, Zinsen, Zehnten oder Gefällen der Klöster, 1771/72, hier Nr. 1: kurfürstliches Reskript vom 21. November 1771.

¹⁰⁷ Ebd. Nr. 2.

¹⁰⁸ S. unten.

und Orb die Kellereien Orb und Burgjoß, das Oberamt Lohr die Kellerei gleichen Namens, das Oberamt Starkenburg die Kellerei gleichen Namens, das Oberamt Steinheim die Kellereien Steinheim und Dieburg, das Oberamt Rheingau die Kellereien Eltville und Rüdeshelm, das Oberamt Amöneburg die Kellereien Amöneburg und Neustadt, das Oberamt Gernsheim die Kellerei gleichen Namens und das Amt Hirschhorn die Kellerei Hirschhorn. Linksrheinisch lagen die Oberämter Mainz, Gaualgeshelm und Neubamberg. Den kurfürstlich-mainzischen Erfurter Staat und das Eichsfeld können wir außer Betracht lassen¹⁰⁰. Dem Zweck der Arbeit entsprechend, wird nur das im Bereich des Volksstaates Hessen liegende ehemalige Mainzer Kirchengut berücksichtigt.

Der Leser findet die Nachweise über das territorial mainzische Klostergut rechts und links des Rheins in der ersten Beilage des Anhangs zu dieser Studie. Das liegende Gut der Benediktinerabtei Seligenstadt am Main umfaßte allein im jetzigen Hessen rund 3000 Morgen Ackerland, 2500 Morgen Wald und 160 Morgen Wiesen. Im Bereich des Oberamts Gernsheim am Rhein besaß die Zisterzienserabtei Eberbach im Rheingau 1044 Morgen Ackerfeld und 100 Morgen Wiesen. Die oberhessischen Klöster Urnsburg, Ilbenstadt, Altenburg, Engeltal, Marienschloß in Rockenberg hatten auf mainzischem Gebiet zusammen rund 2000 Morgen Ackerland und 160 Morgen Wiesen. Der Klosterbesitz an liegenden Gütern links des Rheins umfaßte im Amtsbezirk der Stadt Mainz 718 Morgen Acker, Wiesen und Weinberge, im Amtsbezirk Niederrhein 5017 Morgen Ackerfeld, 380 Morgen Wiesen und 202 Morgen Weinberge, im Amtsbezirk Algesheim 160 Morgen Acker, 13 Morgen Wiesen, 50 Morgen Weinberge und 14 Morgen Wald, und im Amtsbezirk Neubamberg 160 Morgen Ackerland.

Die Inventur des Klostergrundbesitzes vom Ende des Jahres 1771 betraf selbstredend nur die territorial mainzischen Klöster und deren territorial mainzischen Güter und Gerechtfame. Die Klöster waren aber auch außerhalb des Kurstaates begütert.

¹⁰⁰ Vgl. die kurmainzer Staatskalender, die mit den Ortsangaben auch das Personale der Ämter geben.

Diesen ausländischen Klosterbesitz festzustellen, war nicht Sache der mainzischen Amtskeller. Dazu fehlten ihnen auch wohl die Unterlagen, denn die fremdländischen Ortsgerichte würden sich bedankt haben, die Neugierde der Mainzer Behörden zu befriedigen. Die Klöster selbst zu befragen, lag nicht in der Absicht des Erzbischofs, der sich aus Gründen der Staatswohlfahrt nur für das seiner landesherrlichen Obervormundschaft unterstehende Klostergut interessierte. Als sicher darf gelten, daß die Masse des Klostergutes im Kurstaat selber lag. Zur Abrundung des Bildes sind natürlich Feststellungen über den Umfang des ausländischen Klosterbesitzes erwünscht.

Eine solche authentische Angabe über exterritoriales Klostergut liegt aus dem Jahre 1781 vor. Bekanntlich war die Mainzer Universität das Schmerzenskind nicht erst des Kurfürst-Erzbischofs Karl Friedrich von Erthal, sondern aller seiner Vorgänger, unter welchen Lothar Franz von Schönborn sogar den Kampf gegen die Geißlichkeit aufnahm, um die ins Hintertreffen geratene Universität zur Blüte zu bringen. Sein Appell erging an die Stiftsgeistlichkeit. Karl Friedrich von Erthal wählte den Weg der Aufhebung dreier Stadtmainzer Klöster zugunsten der notleidenden Universität und erhielt hierzu die Zustimmung des Heiligen Stuhles. Am 15. November 1781 wurden die Klöster Altenmünster, Reichlara und Kartause aufgehoben. Aus dem Gesamtertrag ihrer Liegenschaften und Gefälle sollte ein Universitätsfonds gebildet werden.

Die Veräußerung des Klostergutes im Kurstaat bereitete keine Schwierigkeiten. Auch die kurpfälzische Landesregierung enthielt sich jeden Eingriffs in das Verkaufsrecht des Mainzer Kabinetts. Das Ingelheimer Gut der Kartause erbrachte 5505 fl. und das Oberhilbersheimer Gut derselben 4012 fl. Insgesamt wurden von den drei Klöstern 455 948 fl. und 54 Kr. erlöst ohne die bestehenden Naturaleinnahmen, Häuser und sonstigen Güterwerte. Im Jahre 1856 hatte der Mainzer Universitätsfonds einen Grundbesitz von 3032 Morgen und einem Jahresertrag von 37 265 fl.¹¹⁰.

¹¹⁰ Das Stadtarchiv zu Mainz verwahrt in seiner Abteilung 137 unter Administration der aufgehobenen drei Mainzer Klöster ein Blatt aus dem Nachlaß des Generalrezeptors des Universitätsfonds Friedrich Wil-

Was tat aber die landgräfllich-hessische Regierung? Sie belegte die in der Landgrafschaft bestehenden Güter und Einkünfte der aufgehobenen Klöster mit Sequester und hindert die Mainzer Beamten an dem Verkauf des Kirchengutes unter der Angabe, daß das Gut der Klöster nach ihrer Aufhebung herrenloses Gut sei und als solches nach den allgemeinen Grundsätzen an den Landesherrn falle. Es entspann sich ein wüster literarischer Streit. Hätte Mainz die genügende reale Macht gehabt, so hätte es sich seines Rechtes mit Waffengewalt angenommen. So aber mußte es den Weg der Klage betreten, der insofern Erfolg hatte, als der Eindringling zur Herausgabe fremden Gutes verurteilt wurde. Die Restitution selbst erfolgte jedoch nicht, sondern Hessen blieb im Besitz¹¹¹. Die Liste der damals enteigneten Güter und Gefälle folgt im Anhang¹¹². Weggenommen wurden ca. 1500 Morgen Gelände. Der Wert der sonstigen Nutzungen war ein ansehnlicher. Die Verwendung dieses Raubs ist jedenfalls eines der übelsten Kapitel in der neueren hessischen Geschichte.

Das Mainzer Domkapitel hatte seine eigenen Güterverwaltungen, an deren Spitze domkapitelische Faktoren standen. Sitze der Faktoreien waren die Städte bzw. Flecken Mainz, Bensheim, Bingen, Friedberg, Großwallstadt, Großostheim, Gernsheim, Königheim und Niederheimbach¹¹³. Man wird die Registratorien dieser Ämter über den Umfang und die Größe der domkapitelischen Güter und Jurisdiktionen sicher nicht vergebens befragen. Das Domkapitel interessierte sich sehr stark, nach der Ansicht mancher zu stark und einseitig für seine Ökonomie. Da aber von der Güterwirtschaft die Existenz der 42 Domherren

helm Kuland (1856), worauf Kuland die Einnahmen aus Reichklara und der Kartause spezifiziert angibt; dann folgt die obige Gesamtsumme und zuletzt der Stand des Universitätsfonds im Jahre 1856. Gesamtreichtum: 1 Million 387 910 fl. 51 Kr.

¹¹¹ R. Bodenheimer, Die Restauration der Mainzer Hochschule im Jahre 1784 (Mainz 1884) S. 58 ff. und J. Dieterich, Ein Gießener Professor als hessischer Staatsminister in Beiträge zur Geschichte der Universitäten Mainz und Gießen (Darmstadt 1907) S. 469.

¹¹² Die Liste nach Bodenheimer S. 58. Siehe im Anhang Nr. II.

¹¹³ Vgl. die Kurmainzer Staatskalender über die Personalien.

abbing, erscheint die Vorsicht des Domkapitels denn doch gerechtfertigt.

Die Güter wurden in der Regel in Erbpacht gegeben in der Weise, daß die Erbbeständer alle Real- und Personallasten, Kontributionen, Brandschazungen, gleichviel ob letztere von Freundes- oder Feindeseite aufgelegt würden, zu tragen bekamen. Von Hessen hatte sich das Kapitel in zwei Verträgen von 1583 und 1662 die Zusicherung geben lassen, daß seine in Hessen gelegenen Güter von allen Landsteuern, sie mögen einen Namen haben, wie sie wollen, und von aller Schazung und Reichssteuer befreit blieben¹¹⁴.

Von der Präbendenkammer des Kapitels ist die Präsenzkammer zu unterscheiden. Erstere war das zentrale Wirtschaftsamt des Kapitels und nur des Kapitels, worauf schon der Name als Präbendenkammer hinweist. Letztere war das Stiftungsamt, an dessen Erträgnissen und Verwaltung nicht nur die Domherren, sondern alle am Dom bestifteten Geistlichen Anteil hatten. Demgemäß laufen die Güter entweder unter dem Namen Präbendenkammer- oder Präsenzkammergüter.

Die *P r ä b e n d e n k a m m e r* war reich begütert. Dem Leser werden die Einzelheiten, die in der Anlage III des Anhangs zu dieser Studie zu finden sind, gewiß nicht unwillkommen sein. Bei vielen Gütern sind nur die Erträgnisse der Jahrespächte verzeichnet. Aus ihrer Summe läßt sich jedoch die ungeheure Größe des Besitzes errechnen. Eine Reihe von Gütern ist mit der genauen Morgenzahl aufgeführt, so z. B. das große ca. 1000 Morgen umfassende Gernsheimer Gut, sodann die Güter in Bischofsheim und Viebesheim mit 185, in Fauerbach mit 300, in Gaubischofsheim mit 150, in Oberolm mit 400, in Niederolm mit 300, in Kempten mit 61, in Bubenheim mit 30, und in Planich mit 30 Morgen Ackerland, Weinbergen und Wiesen. Die Zehntgerechtsame des Domkapitels rechts des

¹¹⁴ St. A. B.: Mainzer Regierungsarchiv: Stifter 86/89 K. 662: Gesuch des Kapitels vom 19. September 1780 an den Kurfürsten, zu genehmigen, daß es seinen Hof in Mainbischofsheim an den landgräflichen heßischen Schultheis dafelbst, Michael Hessmer, in eine Erblei begeben dürfe. Darin in Abschnitt 6 der Hinweis auf die Verträge von 1583 und 1662.

Rheins lassen nach ihrem Ertragswert kapitalisiert errechnen, welche großen Werte an Hessen fielen. Links des Rheins hatte die französische Revolution den Zehnten ein jähes Ende bereitet.

Die Erträgnisse der Präsenzkaamergüter kamen, wie schon hervorgehoben wurde, allen am hohen Dom bestifteten Geistlichen zu, wenn sie den Chor- und Gottesdienst besuchten, denn nur dadurch verdienten sie die für den Besuch ausgeworfenen bzw. gestifteten Anwesenheits-Gelder oder Naturalien an Brot und Wein.

Die Domherren hatten ihre Präbende, der Kapitular seine vollwertige Kapitularpräbende, der Domizellar oder Juntherr seine magere Domizellarpräbende. Da sie meist an mehreren Kirchen zugleich besründet waren, sollte die starke Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, daß diese hohen, dem Adel angehörigen Herren, auf die Präsentien wenig Gewicht gelegt haben mögen. In Wirklichkeit wogen dieselben auch bei ihnen schwer und sie waren daher eifrig bemüht, den Begriff der Anwesenheit so zu fassen, daß auch in der Abwesenheit die Anwesenheitsbezüge verdient werden konnten.

Der Domvikar, auf dem die Last des Chor- und Gottesdienstes ruhte, konnte, wenn er fleißig zu Chor ging, jährlich ca. 64 Malter Korn, 9½ Malter Weizen, 6 Ohm und 16 bis 17 Viertel Wein, 100 fl. sowie 20 fl. in promptis und 24 Maß Gratiaswein an Präsentien verdienen.

Der Jahreseingang belief sich allein beim Kornamt der Präsenz auf durchschnittlich 5000 Malter.

Die Zahl der Domvikare schwankte zwischen 36 und 49¹¹⁵.

Die Orte, an welchen die Domstiftspräsenz begütert war, lassen sich an der Hand der Zinsregister feststellen¹¹⁶. Es besteht aber ein gutes Repertorium des Präsenzarchivs, das in dem „Verzeichnis der Renovaciones et Locationes bonorum, censuum et Gülten“ alle Orte aufzählt, in welchen die

¹¹⁵ Zeit, Mainzer Domherren S. 38.

¹¹⁶ Die Zinsregister beruhen unter den Mainzer Büchern verschiedenen Inhalts des bayerischen Staatsarchivs zu Würzburg. Ebendort sind auch die Protokolle der Präsenzkammer, die mit dem 16. Jahrh. einsetzen, von Wert. Sie bieten viel neues Material zur Geschichte der Präsenz.

Präsenz Besitz hatte¹¹⁷. Es sind die Städte und Orte: Appenheim, Aschaffenburg, Algesheim¹¹⁸, Alzmannshausen, Biebesheim, Bubenheim, Biebrich, Born (jetzt Marienborn bei Mainz: Hofgut daselbst mit Spezifikation dessen Güter 1441, renovatio 1484, 1560, 1674, 1689, verpachtet für 23 Malter Korn¹¹⁹), Bingen, Brezzenheim, Gaubischofsheim, Mainbischofsheim (daselbst ein großes und ein kleines Hofgut: renovatio von 1593 und 1681), Bacharach, Bleidenstadt, Bodenheim (daselbst das sog. Stollbergsche Gut und eine Stiftung von 10 Morgen Feld, 1½ Morgen Weinbergen, herrührend von dem Wormser Bischof Heinrich v. Rodenstein 1653¹²⁰), Budenheim, Bürstadt bei Worms, Derheim (Hofgut daselbst seit 1699), Gaubickelheim (das sog. alte Präsenzgut und das freiadelige sog. Partenheimische Präsenzgut, letzteres mit 22 Maltern Korn Pacht-ertrag¹²¹), Kastel, Kostheim, Darmstadt, Trechtingshausen, Dietersheim (Hofgut daselbst: locatio über 21 Malter Korn Binger Maß, das kleine Gut genannt, 1560, 1589, 1592, 1656, 1675), Dromersheim, Dornheim, Dalheim, Drais, Effenheim (Hofgut daselbst, Weistum von 1542), Eichloch, Elzheim (Hofgut daselbst, renovatio 1682), Eltvill, Eddersheim, Kloster Eberbach, Ebersheim, Erbenheim, Engelfstatt, Erenfels, Flörsheim, Finthen (das große und das kleine Hofgut daselbst,

¹¹⁷ Ebd. Mainzer Bücher verschiedenen Inhalts Nr. 61.

¹¹⁸ Die Präsenz kauft als plus offerens das Büttnersche Haus und Weingut in Algesheim mit 9 Morgen Weinbergen und zwei kleinen Baumstüden um 3000 fl. St. A. W.: Protokolle der Domstiftspräsenz Bd. VI Bl. 389, Prot. vom 29. Mai 1733. Laut Prot. vom 8. Jan. 1734 brachte das Gut im ersten Jahr 5 Stück Wein, die Ohm zu 8 fl. 3 Albos berechnet. Im Jahr 1767 wurde die Ohm zu 12 fl. angeschlagen. Ebd. Bd. VIII Bl. 181. Der Gottbarbaltar der Domkirche hatte in Algesheim 4 Morgen Weinberge, die die kurf. Amtskellerei baute. Sie mußte dem Vikar des Altars jährlich 10 Ohm, später 2 Fuder Wein liefern. Ebd. Nr. 61.

¹¹⁹ Ein Güterverzeichnis des Domstifts in Marienborn von 1560 f. Hessisches Staatsarchiv Darmstadt unter Rheinhessen 74a und 74b, dazu vgl. St. A. W.: Protokolle der Präsenzkammer Bd. V Bl. 206, Prot. vom 8. Okt. 1685; der sog. Töngeshof der Präsenz in Born war zu 23 Malter Korn pro Jahr verpachtet.

¹²⁰ Über das Präsenzhofgut in B. f. Präsenzkammerprot. Bd. VI (1716—1748) Bl. 118: Prot. vom 20. Dez. 1720.

¹²¹ St. A. W.: Aschaffener Archivreste Saszifel 95 Abt. 44, und We it, Mainzer Domherren unter Partenheim.

renovatio von 1460, 1548, 1654 und 1681), Frauenstein, Gaulsheim, Gensingen, Gonsenheim, Ginsheim (das sog. Reiffenberger Gut), Geisenheim, Haryheim (das große und das kleine Hofgut daselbst, renovatio von 1655), Hahnheim, Heufenstamm, Heidesheim, Oberhilbersheim, Hattenheim, Hechtsheim (das große und das kleine Hofgut, renovatio von 1688), Ober- und Niederheimbach, Johannesberg, Igstatt, Raub, Niederingelheim (Hofgut daselbst verpachtet 1384 für 34 fl.), Lörzweiler (Hofgut daselbst), Nadenheim (Hofgut daselbst), Nombach, Königernheim, Lorsch (renovatio bonorum 1583, censuum 1661), Laubenheim, Lieberbach, Mosbach, Odenheim, Oppenheim, Oberolm, Groß-Rohrheim, Rüsselsheim, Sulzheim, Sauer Schwabenheim¹²², Pfaffen Schwabenheim, Schweinheim, Schimmsheim, Selzen, Niederolm (großes und kleines Hofgut, renovatio 1661 und 1680), Udenheim, Undenheim, Worms, Westhofen, Kleinwinternheim (großes und kleines Hofgut, renovatio von 1654 und 1698), Wiesbaden, Weifenau, Wackernheim und Wörstadt.

Diese Güter waren vor der Säkularisation noch da. Die in Rheinhessen gelegenen Erbbestandsgüter kehren in den hessischen Renovationen der aus geistlichen Gütern herkommenden Staatsrenten aus den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts als alte Bekannte in unseren Gesichtskreis zurück. In die rechtsrheinischen hatten sich die entschädigungsbedürftigen weltlichen Herren schon früher geteilt.

Von der Ausdehnung und der Streulage des kirchlichen Grundbesitzes erfahren wir aus jeder Kloster- oder Stiftsgeschichte, die neu veröffentlicht wird, neue Einzelheiten. Ein Reisender, der beispielsweise eine Empfehlung des Abtes von St. Max in Trier vorzeigen konnte, fand in Bingen, Odenheim, Schwabenheim, Essenheim, Mainz, Wöllstein, Fürfeld, Alsenz, Albig, Ebersheim usw. Unterkunft in den Maximiner Höfen¹²³.

¹²² Die Herren Gebrüder von Greiffenklau zu Vollrads leihen von der Präsenz 22 000 fl. zu 4% mit Sicherungseintrag auf alle Gefälle ihrer Kellerei zu Sauer Schwabenheim. Präsenzkammerprotok. Bd. VII Bl. 123: Prot. vom 14. Jan. 1755.

¹²³ J. Jakob, Chronik des Marktfleckens Fürfeld im Kreise Alsenz. Gau-Algesheim 1909. S. 23.

Das liegende Stifts- oder Klostergut pflegte entweder in Erbbestand (Erbpacht) oder in Temporalbestand (Zeitpacht) verliehen zu werden. Nur bei den Temporalbestandsgütern fand, worauf schon der Name hinweist, eine Verpachtung auf Zeit, durchgängig neun Jahre, manchmal auch sechs, acht und zwölf Jahre statt. Die Erbbestände gingen von Vater auf Sohn und so fort über. Um einen Erbbestand zu erlangen, mußte ein Erbbestandsgeld gezahlt und für die Dauer des Verhältnisses jährlich ein Kanon entrichtet werden. Was die Pachtweise angeht, dürfte im allgemeinen zutreffen, was von der Pachtweise der Klöster in der Wetterau gesagt wird: „Von dreißig Morgen entrichtete man in der Regel nicht mehr als den Wert der doppelten Saatfrucht nach der Bestellung der Dreifelderwirtschaft. Man hatte darnach für die Arbeit alles, was man über das dritte Korn erntete und die freie Benutzung der Brache.“¹²⁴ Von einem klerikalen System der äußersten Ausnützung des Besitzes kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Diese Feststellung ist aber noch von anderer Seite von hohem Interesse insofern, als der Staat durch die Säkularisation als angeblicher Rechtsnachfolger der kirchlichen Gutsbesitzer mit den an ihn fallenden Renten die Möglichkeit bekam, diese Renten zeitgemäß zu erhöhen, das heißt wertbeständig zu machen.

Viertes Kapitel.

Die Perspektiven einer allgemeinen deutschen Säkularisation im Verlaufe des 18. Jahrhunderts.

Seit dem Siege des territorialen Absolutismus in den Wehen der Glaubensspaltung standen die geistlichen Staaten immer im Brennpunkt feindlicher Gelüste. So ganz einfach war aber ihre Beseitigung nicht. Der westfälische Friede, um dessen Zustandekommen gerade die Mainzer Diplomatie eifrig bemüht gewesen, hatte einen Rechtszustand geschaffen, der die deutsche Kirche für die Zukunft vor weiteren Beraubungen

¹²⁴ W. Butte, *Blicke in die Hessen-darmstädtischen Lande in Hessische Volksbücher*, herausgeg. von W. Diehl, Friedberg 1913, S. 26.

rechtlich wenigstens zu schützen versprach, wenn auch auf der anderen Seite diese Kodifizierung des Unrechts das böse Beispiel in Dauerzustand setzte¹²⁵. Wenn es auf den Willen des Corpus Evangelicorum ankäme, berichtet die Mainzer Diözejanrelation von 1708, würde die katholische Kirche in Deutschland völlig zu Grunde gerichtet. Man traute also den Protestanten weitere Attentate auf den Besitzstand der katholischen Kirche in Deutschland zu.

Wenn nun gar auch bei katholischen weltlichen Reichsständen Säkularisationswünsche und -bestrebungen in Aufnahme gekommen wären, wäre die allgemeine Säkularisation wohl schon früher erfolgt. Von solchen Bestrebungen ist jedoch nichts bekannt, denn der dem Kaiser Karl VII. zugeschriebene Gedanke einer großen, von katholischen Fürsten vorzunehmenden Säkularisation¹²⁶ wurde weder in Frankfurt, noch in Wien, sondern in Berlin erdacht und verfolgt in der Voraussetzung, daß der Anfang zum großen Ende führen werde. Der zu treffende Schlag verlege ja nur den hohen katholischen Klerus, bedeutete der Preußenkönig Friedrich II. den Engländern. und auf den brauche man keine Rücksicht zu nehmen¹²⁷. Als Engländer waren die Engländer nicht ohne Gewissensbedenken über den Plan, als Hannoveraner dagegen im Hinblick auf die Bistümer Osnabrück und Hildesheim mehr praktisch als moralisch gestimmt, weswegen sie beizutreten erklärten, wenn Osterreich beistimme¹²⁸. Da Maria Theresia die ihr zuge dachte Rolle der

¹²⁵ Über den Münsterer Friedensschluß urteilt R. U. Menzel (Neuere Geschichte der Deutschen von der Reformation bis zur Bundesakte, Bd. VIII (Breslau 1844), S. 182: Auch dort war katholisches Kirchengut das Tuch, aus dem die Äquivalentien herausgeschnitten wurden. Über den Anteil der Mainzer Diplomatie an den Verhandlungen s. G. Metz, Johann Philipp von Schönborn, 2 Bde. (Jena 1896/89) I 34 ff.

¹²⁶ Es liegen darüber umfangreiche diplomatische Korrespondenzen vor, beginnend mit dem Februar 1743. Vgl. Historische Sammlung von Staatschriften zur Erläuterung der neuesten Welt- und teutschen Reichsgeschichte unter Kaiser Karl VII. (Frankfurt 1744 ff.) III 270. Karl regierte von 1742—1745.

¹²⁷ S. Brück, Geschichte der katholischen Kirche im 19. Jahrh., I 2 (Mainz, Kirchheim 1902), S. 29.

¹²⁸ Heinrich Kretschmayr, Maria Theresia in Sammlung: Die deutschen Führer, herausgeg. von Erich Brandenburg, Bd. III, S. 66.

Kirchenräuberin ablehnte, zerklügelten sich die Wünsche der protestantischen Säkularisatoren. Ob wirklich die staatsrechtliche Entwicklung Deutschlands um zwei Generationen, vermutlich auch unter minder gewaltsamen Erscheinungen und ohne Einwirkung des Auslandes und mit Schonung wenigstens der geistlichen Kurfürstentümer vorweggenommen worden wäre, wäre der Gedanke der Säkularisation damals Wirklichkeit geworden¹²⁹, ist schwer zu beurteilen. Das schamlose Verhalten der deutschen Fürsten bei der späteren Aufteilung der Kirche spricht für das Gegenteil.

An eine gewaltsame Beseitigung der geistlichen Staaten war ohne Mitwirkung des Auslandes nicht zu denken. Was noch nicht war, konnte aber im Laufe der Zeit werden. Mehr denn je zuvor wurden jetzt die geistlichen Staaten in den Mittelpunkt der Diskussion gestellt. Ihre Freunde und ihre Gegner beschäftigten sich mit der Frage, warum der Wohlstand der protestantischen Länder gar so viel größer sei, als der katholischen? Eine gleichlautende Broschüre, die 1773 mit Erlaubnis der Oberen in Salzburg und Freising erschienen war, wurde für das Mainzer Gebiet verboten¹³⁰, als ob die Grenzpfähle die Einfuhr dieser Ware hätten hindern können. Wo die Diskussion nicht öffentlich erfolgte, ging sie im geheimen vor sich. Daran konnte auch ein Einfuhrverbot nichts ändern. Instinktiv fühlten die Freunde einer sachgemäßen politischen Aufklärung, daß keine, auch nicht die impertinentesten Äußerungen der Publizistik, imstande seien, nur einen Stein aus dem Gebäude des heiligen römischen Reiches deutscher Nation herauszubrechen, wenn nicht ein stärkerer Dritter die Schwächeren, in diesem Fall die Geistlichkeit, von Haus und Hof vertrieb. Als daher der Fuldaer Domherr und Regierungspräsident Freiherr von Bibra 1785 die Preisfrage stellte, worin die Grundmängel der Staatsverfassung der geistlichen Staaten bestünden, und wie

¹²⁹ Ebd. I. c.

¹³⁰ Archiv des bischöflichen Ordinariats zu Würzburg (in der Folge O. A. B. zitiert): Moguntia Lit. a Nr. 96/503: Akten der geistlichen Senjur, hier Beil. Nr. 5: Mitteilung des Hofrats an das Vikariat, daß der EB. die nachbezeichneten Schriften in seinen Landen verboten habe. Darunter befinden sich alle die Freimaurerei betreffenden Bücher. Verordnung vom 3. Juni 1773.

solche zu beseitigen seien, erschrafen die Zeitgenossen weniger, als manche Forscher, welche die Preisfrage aus dem Munde eines Geistlichen beanstanden¹³¹. Die Person des Fragestellers und die Fragestellung selbst lassen aber keinen Zweifel, daß die Frage in der Absicht gestellt wurde, aus den zu erwartenden Antworten Nutzen für die im Fluß befindliche Reform der geistlichen Staaten zu schöpfen. Gerade in diesem Augenblick war eine Reihe hochgesinnter deutscher Kirchenfürsten auf dem Wege, für ihre Staaten den Übergang zum modernen Staat zu bahnen, indem sie sich sowohl auf dem Gebiete der allgemeinen Volksbildung wie in den Bereichen der Rechtspflege und der Volkswohlfahrt die geistigen Fortschritte der Zeit zunutze machten¹³².

Am diese Zeit, die innerhalb der gebildeten Schicht von dem Für und Wider die geistlichen Staaten erfüllt war, hatte die Stadt Mainz einen Pfarrer, der im Gegensatz zur allzu ängstlichen erzbischöflichen Kurie ganz vom politischen Aktivismus erfüllt war in der Erkenntnis, daß Fragen und Probleme, welche einmal den Weg in die große Öffentlichkeit gefunden haben, zumal solche, welche die katholische Kirche und ihre Organisation betrafen, auch katholischerseits eine Antwort erwarteten. Pfarrer Ernst Turin an St. Ignatius, der nachmals unter Erzbischof Friedrich Karl von Erthal so einflußreiche Theologe im geist-

¹³¹ Brück I S. 35. Die Preisfrage erschien im zwölften Stück des Journal von und für Deutschland. Otto Meyer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, Bd. I (Freiburg 1885), S. 138, spricht von der aus der Gesinnung des wohlmeinenden Aufklärungsbestrebens entstandenen Preisfrage.

¹³² Friedrich Leitjuch, Franz Ludwig von Erthal, Fürstbischof von Würzburg und Bamberg (Bamberg 1894). G. Zöpfel, Fränkische Handelspolitik im Zeitalter der Aufklärung in Heft III der von G. Schanz herausgeg. bayer. Wirtschafts- und Verwaltungsstudien (Erlangen 1894). Seb. Merkle, Franz Ludwig v. E. in Archiv f. Kulturgeschichte XI Heft 2. Max Braubach, Max Franz von Österreich, letzter Kurfürst von Köln und Fürstbischof von Münster (Münster, Aschendorff 1925). Joh. Hößler, Die kirchliche Aufklärung unter dem Speierer Fürstbischof August von Limburg-Stirum (1770—1797) in Bd. 34/35 der Mitteilungen des Histor. Vereins der Pfalz (Speier 1914). J. Wille, August Graf v. L.-St. (1918). W. Herse, Kurmainz am Vorabend der französischen Revolution (Berlin, Dissertation 1907).

lichen Rat, war der Schrecken der weltlichen und geistlichen Landesstellen unter Erzbischof Emmerich Joseph. Wie bereits mitgeteilt, hatte Emmerich Joseph den Vertrieb der Salzburger Broschüre von 1773 im Kurstaat verboten. Gelesen wurde sie deswegen denn doch. Turin griff das Thema auf und hielt am 8. Mai 1774 in der Peterskirche eine Gastpredigt über die Frage: Ist die katholische Religion dem Staat schädlich? Die Predigt erregte ungeheures Aufsehen. Verschiedenen Zuhörern erschien sie geradezu anstößig. Sie hörten nämlich gewisse gegen den geistlichen und weltlichen Staat gerichtete Stellen heraus. Der kühne Prediger wurde insolgedessen des Predigtamtes vorläufig enthoben und ein Verfahren von geistlicher und weltlicher Seite gegen ihn eingeleitet. Turin erklärte, daß er die angeblich anstößige Predigt ausdrücklich zur Verteidigung und Rechtfertigung der geistlichen Regierung wider die Lästerungen und Schmähungen derer gehalten, welche behaupten, daß die Landeswohlfahrt mit einer geistlichen Regierung nicht bestehen könne¹³³. Die Vernehmung der Zeugen war ein voller Erfolg für ihn. Alle wollten nichts Anstößiges gehört haben. Der Vikar des Petersstifts, Beck, gab zu Protokoll, er habe nur gehört, „daß die protestantische Religion den Staat nicht glücklicher mache, als die katholische; es sei doch fraglich, ob man protestantische Länder wegen ihres Wohlstandes beneiden solle und ob es so preiswert sei, daß dieselben dermalen durch den Korporalstock in Bewegung gesetzt würden statt, wie früher, durch den Bischofsstab; nicht minder seien ihre Kinder nicht mehr frei, sich einen Stand zu wählen, sondern sie müßten den Willen ihres Herrn tun und Soldaten werden; die protestantischen Untertanen hätten keinen Nutzen davon, daß die geistlichen Güter in den Händen ihrer Herren seien, die sie gewaltsam von der katholischen Kirche an sich gebracht hätten“.

¹³³ Aus dem Vernehmungsprotokoll ergibt sich, daß Ernst Turin 1738 in Erfurt geboren war. Seine Seminarstudien machte er in Mainz. 1½ Jahr war er Kaplan im Stift zu Nörthhen. Die Priesterweihe hatte er 1763 erhalten. Er erklärte, daß er jetzt ein Jahr und zehn Monate Pfarrer an St. Ignatius sei. St. A. Wien: Mainzer Archiv: Geistliche und Kirchensachen Gasz. 37: Acta betr. die von Pfarrer Ernst Turin in der Kirche zu St. Peter dahier gehaltene anstößige Predigt und die darüber angestellte Untersuchung, 1774.

Dem mutigen Prediger wurden auswärtige Predigten überhaupt untersagt und ihm die weitere Auflage gemacht, seine Sonn- und Festtagspredigten jeweils in der Urschrift dem geistlichen Zensor vorzulegen, weil er mit seinen Predigten Unruhe ins Volk trage¹³⁴.

Dieser Pfarrer Turin, der inzwischen selbst erzbischöflicher Zensor geworden war, hatte die Genugtuung, daß die seit Jahren von den Feinden der geistlichen Fürstentümer abgehezte Frage, welche Staaten besser regiert seien, von einem Mitglied der deutschen Kirche selbst zur allgemeinen öffentlichen Diskussion gestellt wurde¹³⁵. Über die Antworten, die erfolgten, urteilt Turin: man sehe das viele ungefaltene und hie und da impertinente Zeug, das da geschrieben wird, weder als staatsgefährlich noch als strafwürdig an. Die Kabinette und Justizstellen ignorieren solche Druckschriften, worin Staatsfachen vorkommen, den Regeln der Klugheit gemäß mit Fleiß oder strafen sie mit Verachtung, wodurch der Quart, wie billig, in Vergessenheit gerate. Feste Maßregeln seien zu ergreifen, wenn dergleichen politische Kannegießereien in infame Pasquillen gegen Fürsten und Regierungen ausarten¹³⁶.

¹³⁴ Ebd. I. c. Art. Nr. 4 vom Jahre 1782. Turin scheint demnach weitere Predigten über die Zeitfragen gehalten zu haben. Die Strafe wurde bald aufgehoben.

¹³⁵ Unter den Antworten sind die Schrift des Juristen und Politikers Friedrich Karl v. Moser, über die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland (1786), ferner Freimütige Gedanken von einem rheinischen Katholiken in Schlözers Staatsanzeigen IX 385 ff. und Schnauberts Gegen-schrift gegen Mosers Vorschläge bemerkenswert. Fast allen Beantwortungen der Preisfrage gemein war die Forderung der Säkularisation, namentlich der Klöster. Den Preis erhielt v. S a r f o r i mit seiner Schrift: Statistische Abhandlung über die geistlichen Staaten und die Mittel, ihre Verfassung zu verbessern (1787).

¹³⁶ St. A. B. I. c. Gutachten Turins vom 17. Dez. 1788. Turin bekämpft darin besonders die Publizisten Wederlin, Schlözer und den Herausgeber der Neuwieder Zeitung, den Herrn von Tonder, der sich in Wiesbaden gerühmt hatte, daß sein Blatt im Mainzischen am meisten gelesen werde. R. R. Hauptmann von Tonder hatte sich etwa 1782 in Neuwied etabliert. Er schrieb die am Rhein und im südlichen Deutschland sehr bekannte Zeitung: „Gespräche im Reiche der Toten.“ Durch den Krieg wurde er aus Neuwied vertrieben und so zog er nach Frankfurt, wo er sie fortsetzte. Sie wurde von da nur uneigentlich noch die Neuwieder Zeitung

Der Zensor will mit diesem Urtheil sagen, daß die geistlichen Staaten weder von der papiernen Hochflut, welche gegen sie anstürmte, noch von innen heraus umgelegt werden würden. Nur von Außen und gewaltsam konnte den deutschen Kirchenstaaten der Garaus gemacht werden.

Da kam in Frankreich die Revolution, ein großes politisches Ereignis, dessen Spieler kein einzelner, sondern ein ganzes Volk war. Natürlich rüttelte es auch in Deutschland die Geister mächtig auf und entflammte sie zunächst in jauchzender Zustimmung: man denke an Klopstock und Wieland, an Fichte und Wilhelm von Humboldt, an Georg Forster in dem freilich ganz besonders tollen Mainz oder an Joseph Görres und sein rotes Blatt in Koblenz, aber bei den meisten folgte unter dem Eindruck der Pariser Schreckenstage ebenso rasch Abkühlung und Ernüchterung. So radikal und blutig hatten sich diese weltbürgerlichen Optimisten eine Revolution doch nicht vorgestellt. Man wurde sich ihrer Gefahr für Europa noch nicht bewußt, als Frankreich den Kampf mit dem alten Europa aufnahm. Wirklich schien der Optimismus berechtigt, wenn man den Verlauf der Kaiserwahl und -krönung in den ersten Junitagen 1792 betrachtete. Fast nie war man so einstimmig als bei dieser letzten Kaiserwahl, die den jungen böhmischen König Franz II., Kaiser Leopolds ältesten Sohn, auf den deutschen Kaiserstuhl führte.

So groß war die Freude des Reichserzkanzlers über die zu Tage tretende Solidarität der Fürsten, daß er zu Ehren des Mitte Juli in Mainz tagenden Fürstentongresses eine Pracht entfaltete, die alles in dieser Hinsicht Dagewesene übertraf. Treitschke spricht nicht mit Unrecht von diesen Mainzer Festlichkeiten als vom Senkersmahl des heiligen Reichs¹³⁷.

genannt. Einer Nachricht von 1795 zufolge wurde die Neuwieder Zeitung auch in Aachen stark gelesen. *N. K l e b e*, Reise auf dem Rhein, 2. Aufl. (Frankfurt a. M. 1806), S. 455, und *H. v. H e ß*, Fortgesetzte Durchflüge durch Deutschland (Hamburg 1798). Neuwied war damals ein Mittelpunkt des rheinischen Journalismus.

¹³⁷ *W e r n e r*, Der Dom zu Mainz III 307 ff. Zu dem Fürstentongress waren eingetroffen die Erzherzöge Karl und Joseph, der Kronprinz von Preußen, der Herzog von Braunschweig, der Prinz August von England, der Landgraf von Hessen-Darmstadt mit Familie, der Markgraf von Baden, der Herzog von Zweibrücken, der Herzog von Württemberg, die

Ungefihts dieser deutschen Fürstenverbrüderung gegen Frankreich sollte man nicht annehmen dürfen, daß um diese Zeit Gerüchte nach Rom gelangten, man wolle einige geistliche Fürstentümer säkularisieren. Umgehend antwortete der Kölner Nuntius Pacca, daß ihm von neuen Säkularisationsplänen nichts bekannt sei, ja daß ein Sieg der Verbündeten die Erhaltung der geistlichen Staaten erhoffen lasse, indem sowohl der Kaiser als auch die geistlichen Fürsten ein Interesse daran hätten; ein Sieg der französischen Republik dagegen könne nur zu leicht zu einer Nachahmung des unglücklichen Beispiels des westfälischen Friedens führen¹³⁸.

Ehe sich die Deutschen dessen versahen, stießen die Franzosen an den Rhein vor. Am 30. September wurde Speier, am 4. Oktober Worms besetzt. Am 22. Oktober fiel Mainz, das noch vor kurzem Zeuge der glanzvollen Fürstentagung gewesen, in die Hand Custines. Glücklicherweise war die Besetzung eine nur kurze, denn schon am 22. Juli 1793 wurde die Stadt von den Verbündeten entsetzt. Da verließ der Preußenkönig unerwartet das Heer am Rhein. Er machte die weitere Mitarbeit auf den Kriegsschauplätzen von der Regelung der Kostenfrage abhängig.

Hatte der Heilige Stuhl nicht doch am Ende recht gehört, als er den Nuntius befragte, man wolle einige geistliche Fürstentümer säkularisieren? Dann war allerdings Pacca schlecht im Bilde. Schon seit Mai wußte das russische Kabinett, daß der Preußenkönig zur Bezahlung seiner Kriegskosten mit der Säkularisation einiger Bistümer rechne. Über Petersburg hatte er deswegen Fühlung mit Wien genommen. Der Kaiser wies jedoch das Ansinnen entschieden zurück¹³⁹.

Um so mehr war Preußen bedacht, den Anschluß nicht nach der Seite zu verfehlen, die die besten Eroberungen auf Kosten der Kirche zu versprechen schien. Diese Seite war Frankreich.

Fürsten von Nassau-Usingen, von Saarbrücken, der kaiserliche General von Nassau, die Kurfürsten von Köln und Trier, der päpstliche Nuntius Maury, die Gesandten von Rußland, Dänemark, Schweden und eine große Anzahl hochadeliger französischer Emigranten.

¹³⁸ Denkwürdigkeiten II 158.

¹³⁹ B r ü c k I 42.

Der König ließ zwar das Gerücht, er wolle sich durch Annektion geistlicher Besitzungen und einiger Reichsstädte für die aufgewandten Kriegskosten bezahlt machen, dementieren und erklärte, er sei ebenso willig als bereit, die Verfassung des Reichs aufrecht zu halten und den einzelnen Ständen, weltlichen und geistlichen, ihre Rechte zu sichern und zu garantieren. Das Dementi hinderte aber nicht, daß er in dem darauf folgenden Separatfrieden von Basel (5. April 1795) mit Frankreich sich geheim das Versprechen Frankreichs sicherte, er werde rechtsrheinisch entschädigt, wenn die Republik ihre Grenzen bis an den Rhein ausdehne. Preußen sollte einen Teil des Bistums Münster mit Recklinghausen erhalten. Außerdem behielt sich der König vor, noch dasjenige hinzuzufügen, was am schädlichsten scheinen werde, um die Entschädigung voll zu machen. Preußens Beispiel reizte zur Nachahmung. Hessen-Kassel, Württemberg und Baden schieden ebenfalls aus der Koalition aus gegen die Zusage Frankreichs, sie würden für ihre linksrheinischen Gebietsverluste durch rechtsrheinische Säkularisationen entschädigt¹⁴⁰.

Der Säkularisationsgedanke war also auf dem vollen Marsch. Nur engster Zusammenschluß der katholischen Reichsstände auf dem Felde der Ehre und bei dem vorzubereitenden Friedensschluß konnte das drohende Unheil von der deutschen Kirche abwenden. Der Kaiser mahnte die katholischen Reichsstände, besonders die geistlichen, sich der Gefahr, welche in solchen Plänen der von Preußen abhängigen protestantischen Reichsteile lägen, bewußt zu werden¹⁴¹: er selbst habe die reichsverderblichen Pläne, welche Preußen und Frankreich vorhätten, immer verworfen und denke nicht daran, auf Kosten patriotischer Reichsstände Entschädigungen anzunehmen¹⁴². So sprach der Kaiser vor Tisch. Nach Tisch verfiel auch er in seiner Bedrängnis, denn sein Appell an die katholischen Stände hatte ein zu schwaches Echo gefunden, auf den Ausweg der künftigen Entschädigung, wenn das linke Rheinufer an das siegreiche Frank-

¹⁴⁰ Br ü c k I 43 f.

¹⁴¹ M e y e r I 141, Reskript vom 7. Febr. 1797 an den österreichischen Direktorialsandten.

¹⁴² M e y e r I 143.

reich falle. In diesem Sinne wurden die Friedenspräliminarien von Leoben (18. April 1797) zwischen Frankreich und dem Kaiser festgelegt. Der definitive Abschluß des Friedens erfolgte auf dem Schloß Campo Formio bei Udine in Triaul am 17. November. In Ansehung des Reichs wurde bestimmt, daß spätestens binnen einem Monat zu Rastatt ein allgemeiner Reichsfriedenskongreß beginnen solle.

Das Diplomatenenspiel des Rastatter Kongresses währte von Dezember 1797 bis Ende April 1799. Den Länder verschenkenden Ausländern stand eine Deputation gegenüber, in der die länderhungrige Seite des deutschen Fürstenkollegiums stark vertreten war¹⁴³. Im Hintergrund der aufregenden Verhandlungen drohte das Fragezeichen: geht es nur um eine Entschädigung oder geht es um die Säkularisation der deutschen Gesamtkirche? Dank der Politik des Kurmainzer Staatsministers Albini, der immer wieder auf die Erhaltung der drei geistlichen Kurstaaten zurückkam, war eine allgemeine Säkularisation fürs erste ausgeschlossen. Auch Napoleon dachte in diesem Anfangsstadium des Entschädigungsgeschäftes nur an eine teilweise Säkularisation. Seine Frage an Albini, wo denn der Kurfürst von Mainz seine Residenz aufschlagen werde, da Mainz für ihn verloren sei¹⁴⁴, geschah nicht ohne Absicht. Wollte man in der Tat nur entschädigen, so reichte eine teilweise Säkularisation dazu vollkommen aus, denn auf dem linken Rheinufer gingen an nichtgeistlichen Territorien nicht mehr als 43 Quadratmeilen

¹⁴³ In der Kongreßdeputation saßen Kurmainz, Kurachsen, Österreich, Bayern, Würzburg, Bremen, Hessen-Darmstadt, Baden, Augsburg und Frankfurt. Werner III 462 ff. über die Verhandlungen vgl. v. Haller, Geheime Geschichte der Rastatter Friedensverhandlungen, 1799. Dort auch die Broschürenliteratur über die Rheingrenzfrage S. 457, und die über die Säkularisation S. 454, beide jedoch nicht über 1798 hinausreichend, und Münch v. Bellinghausen, Protokolle der Reichsfriedensdeputation zu Rastatt, Rastatt 1798 ff. in 6 Bänden. Le congrès de R. (11 juin 1798—28 avril 1799). Correspondance et documents. Publiés p. Montarlot et Pinland. 3 tomes. Paris 1912—13.

¹⁴⁴ Hubert Bastgen, Dalbergs und Napoleons Kirchenpolitik in Deutschland in Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, Bd. 30 (Paderborn 1917), S. 8 ff. Die Stadt Mainz war bei Beginn des Rastatter Kongresses an die Franzosen übergeben worden.

mit 1 194 900 Einwohnern verloren, und wenn man zur ausgleichsweisen Entschädigung vom rechtsrheinischen Kirchengut ebensoviel wegnahm, so blieben diesem doch immer noch 668 Quadratmeilen. Nicht allein Kurmainz, Kurtrier und Kuröln hätten also entschädigt werden können, sondern auch eine ganze Anzahl anderer geistlicher Fürsten, die hätten bleiben können¹⁴⁵. Unter Berücksichtigung dieser und der weiteren Tatsache, daß der Kongreß das Prinzip der Entschädigung durch Säkularisationen angenommen hatte, erscheint das Säkularisationsprojekt, das Albini für Kurmainz hatte ausarbeiten lassen, worin die Verweltlichung der rechts des Rheins gelegenen Klöster Arnshurg, Bronnbach, Schöntal und Ilbenstadt vorgesehen war, durchaus verständlich¹⁴⁶, denn ehe ein benachbarter Protestant diese Abteien erhielt, sicherte er sie lieber seinem Herrn, der links des Rheins nichts mehr zu hoffen hatte. Die Bemühungen Albinis um ein Territorium für seinen Kurfürsten zielten auf Erhaltung derjenigen kurmainzer Ämter rechts des Rheins, die Hessen-Kassel und ebenso Hessen-Darmstadt für sich erstrebten¹⁴⁷.

Der Ausgang des Rastatter Kongresses ist bekannt. Er löste sich resultatlos am 20. April 1799 auf. Sein Ende war für die einen eine Befreiung von schwerem Druck, den anderen eine bittere Enttäuschung. Wer würde in dem neuen Waffengang, der eröffnet wurde, siegen: Das Recht oder die ausländischen und heimischen Freunde einer allgemeinen Säkularisation?

Fünftes Kapitel.

Mainzer Silhouetten aus den Tagen des Rastatter Kongresses.

(Dezember 1797 bis April 1799.)

Die Augen Europas waren auf Rastatt gerichtet. Frankreich richtete sich inzwischen auf dem linken Rheinufer häuslich

¹⁴⁵ Meyer I 143.

¹⁴⁶ R. B. Hertling, Säkularisationsprojekte aus dem Jahre 1798 in Historisches Jahrbuch der Görres-Ges. XIII (München 1892), S. 503 bis 513.

¹⁴⁷ Beau lieu = Marconnay, Freiherr Karl v. Dalberg und seine Zeit. 2 Bde. (Weimar 1879) I 262.

ein. Das hielt aber speziell die Mainzer nicht ab, gegen alle Hoffnung auf die Befreiung vom fremden Joch und die Rückkehr des Erzbischofs nach Mainz zu hoffen. Namentlich die Geistlichkeit verfolgte den Gang der Verhandlungen in Rastatt mit fieberhafter Spannung, denn sie litt inmitten einer vom Freiheitstaumel befallenen Umgebung unsagbar. Sie erwartete zwischen Hoffnung und Verzweiflung schwankend eine glückliche Wendung ihres Schicksals mehr von einem neuen, siegreich geführten Krieg als von dem tagenden Friedenskongreß, dessen Verlauf die Bewohner des besetzten linksrheinischen Gebietes seelisch geradezu zermürbte. Die Franzosen wußten um diese Stimmung. „La guerre, la guerre“, heißt es in einem Bericht des Präsidenten der Mainzer Municipalverwaltung vom 16. Aug. 1798, *c'est leur unique esperance, c'est leur mot de raillement.* Die Freude der Geistlichkeit über den Sieg Nelsons bei Abukir, dem die französische Flotte vollständig zum Opfer fiel, war so unverkennbar, daß derselbe Berichterstatter sagt: „dans toutes les rues on observait des groupes des prêtres, qui se racontaient cette nouvelle avec une satisfaction, avec une joie qui éclatait de toutes leurs mines, avec une insolence, qu'ils ne cherchaient plus a déguiser“¹⁴⁷.

Alle Versuche der Franzosen, die Geistlichen in ihr politisches System einzuschalten, schlugen, wenige Freiheitsfanatiker ausgenommen, die zu ihnen übergingen, fehl. An der Spitze der in Mainz zurückgebliebenen Geistlichkeit stand eben der Mann, dem die heimatischen, vaterländischen, deutschen Belange über alles gingen: Valentin Heimes. Weihbischof Heimes stand dem rocher de bronze gleich in der revolutionären Brandung, die schon in den Jahren der ersten Besetzung von Mainz (1792 bis 1793) die Stadt überflutet hatte. Aus seiner Feder flossen die Rundschreiben, die nach dem Abzug der Franzosen aus der Stadt an die Geistlichkeit ergingen, worin das antireligiöse Verhalten der Franzosen scharf gegeißelt und besonders der Eid der französischen Konstitution als sündhaft verworfen wird. Wegen dieses Auftretens war er den Mainzer Französlingen verhaßt, und es zeugt von großem persönlichem Mut, daß

¹⁴⁷ Franz Ussinger, Das Bistum Mainz unter französischer Herrschaft (1798—1814). Mainz (Kirchheim) 1912, S. 112.

Heimes bei Eintritt der zweiten französischen Besetzung nicht flüchtete, sondern auf dem Platz und an der Spitze des Vikariats blieb ¹⁴⁸.

Heimes hat noch keinen Biographen gefunden, obschon die Bedeutung dieses Prälaten, der fast zwei Jahrzehnte Sinn und Richtung der kirchlichen und kirchenpolitischen Arbeit, die in Mainz geleistet wurde, bestimmte, eine eingehende Würdigung rechtfertigen würde. Diese Arbeit käme freilich auf eine Gesamtwürdigung der kirchlichen Aufklärung in Mainz hinaus, deren Seele Heimes war. Wir sind aber überzeugt, daß die sachliche Forschung, nachdem ein hundertjähriger Abstand uns von der Person des einflußreichen und teilweise übelbeleumdeten Prälaten und seiner Zeit trennt, das landläufige Urteil über Heimes und den Mainzer Kreis weitgehendst berichtigen würde ¹⁴⁹.

Valentin Heimes entstammte einer wenig begüterten Winzerfamilie in Hattenheim im Rheingau. Er wurde 1741 als dritter Sohn des Christian Heimes geboren. Neun Jahre alt kam er in das Haus seines priesterlichen Oheims, des Pfarrers Jörg in Bieber, der ihn in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache unterrichtete. Diese Unterrichtsweise war die damals geradezu allgemeine. Wenn der Erzbischof Friedrich Karl im Jahre 1788 eine Mahnung an die Pfarrer der Erzdiözese hinausgab, sie möchten doch, wie ihre Vorfahren, sich des Unterrichts talentierter und besonders armer Knaben annehmen, so hat der damals allmächtige Weihbischof Heimes hierzu den

¹⁴⁸ Außer Usinger passim vgl. R. Bodenheimer, Die Mainzer Geistlichkeit während der ersten französischen Herrschaft am Rhein 1792 bis 1793. Studien aus Kunst und Geschichte, Friedrich Schneider zum 70. Geburtstag. Freiburg (Herder) 1906, S. 251 ff., und H. Schrohe, Als die Franzosen 1792/93 in Mainz waren. Mainz (Mainzer Journal) 1918. Schrohe schildert attennmäßig den Raub in Mainzer Stiftern und Klöstern.

¹⁴⁹ Eine wesentlich sachlichere Beurteilung als die Mainzer Historiographie und ihre Nachschreiber s. Franz Wegel, Zur Geschichte der katholischen Presse in Deutschland in Hift.-polit. Blätter (München 1920), Bd. 167, S. 208—216. Werner, Der Dom zu Mainz, Bd. III wurde von der seitherigen Forschung zur Geschichte der kirchlichen Aufklärung in Mainz völlig übersehen.

Anstoß gegeben in dankbarer Erinnerung an die glücklichen Knabenjahre, die er im Haus des geistlichen Oheims verbrachte. „Wir bitten und beschwören euch“, so mahnte Friedrich Karl die Geistlichkeit, „durch die Liebe unseres Erlösers, der so gern und so liebevoll mit Kindern umging: erweist den kleinen Armen denjenigen Liebesdienst, welchen ihr entweder selbst in eurer Kindheit empfangen habt oder den ihr euch doch wünschen würdet, empfangen zu haben. . . . Häufige Segenswünsche werden euch nach eurem Hinscheiden noch in die Ewigkeit nachfolgen. Und wenn ihr endlich am Rande des Grabes auf so manchen jungen Mann hinblicket, dem ihr durch die Anfangsgründe der Tugend und der Wissenschaften seine künftige Laufbahn geöffnet habt, welch ein Trost wird alsdann eure Seele durchströmen!“¹⁵⁰ Das katholische Pfarrhaus war sonach nicht nur Grundschule der Wissenschaft, sondern auch der Tugend. Protestantische Historiker können sich nicht genug tun mit dem Lob des Segens, der vom protestantischen Pfarrhaus unter das deutsche Volk gekommen sei, indem es bedeutende Staatsmänner, Beamte, Forscher und Künstler hervorgebracht habe¹⁵¹. Demgegenüber scheint das katholische Pfarrhaus im Schatten zu stehen. Von katholischer Seite wird aus zu großer Bescheidenheit versäumt, die Bedeutung des katholischen Pfarrhauses für Kultur, Religion und Gesellschaft ins Licht zu rücken. Friedrich Karl von Mainz und sein Weihbischof Heimes zeigen ein Feld, das der katholischen Forschung noch offen steht.

Heimes setzte die Humaniora dann in Mainz fort. Im Alter von 19 Jahren tritt er in das erzbischöfliche Priesterseminar zu Mainz ein, wo er 4½ Jahre verweilte. Regens des Seminars war Dr. theol. Leonhard Wittmann, gebürtig aus Bingen, den sein Zeitgenosse, Pfarrer Sebastian Severus in Wallbüren, in seiner Beschreibung der Stadtmainzer Pfarreien nicht nur als zweiten Gründer (*conditor fortunarum*) des Seminars preist, sondern auch wegen der Rechtschaffenheit des Wandels, der Reife des Wissens und seiner Frömmigkeit

¹⁵⁰ D. A. W.: Mainzer Generalien Bd. II (1786—1790) Nr. 79. Verordnung vom 18. Aug. 1788.

¹⁵¹ P. Drews, Der evangelische Geistliche in der deutschen Vergangenheit (Jena 1905).

belobt¹⁵². Als Subregens wirkte der aus Erbach im Rheingau gebürtige Sebastian Franz Horradam in der zweifachen Richtung des Wissens und des Wandels vorbildlich¹⁵³. Heimes hatte besondere Vorliebe für das Studium des kanonischen und zivilen Rechts. Am 4. Oktober 1765 feierte er in der Kirche seines Heimortes die erste heilige Messe. Seine erste Anstellung fand er in Niedermörlen (Niederolm!). Auf Wunsch des Erzbischofs Emmerich Joseph, der zugleich Bischof von Worms war, übernahm der junge Kaplan die Pfarrei Neuhaus bei Worms, mit der die Stelle eines Geistlichen Rates am bischöflichen Ordinariat in Worms verbunden war. Nach der Aufhebung des Jesuitenordens wurde ihm noch die Leitung der wormsischen Schulen anvertraut. Diese Aufgabe erwies sich als wenig dankbar. Als ihm nun gar noch die Visitation der geistlichen Stifter in Worms aufgetragen wurde, wurde die Zahl seiner ohnehin schon zahlreichen Feinde geistlichen und weltlichen Standes noch größer. Solange Emmerich Joseph lebte, prallten die Intrigen, die gegen Heimes aufkamen, immer wieder ab. Da starb der Erzbischof († 11. Juli 1774) und Heimes schien erlebigt. Klugerweise verhielt er sich selbst ganz still, aber er mußte doch etwas an seiner Person haben, das die Aufmerksamkeit der Regierenden erregte. Schriftstellerische Leistungen aus dieser Frühzeit seines geistlichen Wirkens sind nicht bekannt. Seine Persönlichkeit, die Form des Auftretens und wohl auch die Grundsätze, zu denen er sich bekannte, sind es gewesen, die ihn der Seelsorge entzogen, obwohl er in der Folge immer der erste Seelsorger der Erzdiözese geblieben ist. Auf Anregung des kurmainzer Staatsministers von Deel kam er nach Mainz. Der neue Erzbischof Friedrich Karl von Erthal (gewählt 18. Juli 1774 in Mainz und 26. Juli in Worms) ernannte ihn zu seinem geheimen Referendar in Kirchensachen. Als der Wormser Weihbischof von Scheeben 1779 starb, wurde Heimes, 35 Jahre alt, sein Nachfolger. Kurz darauf erfolgte seine Ernennung zum Staatsrat mit dem

¹⁵² Joannes Seb. Severus, Parochiae Moguntinae intra urbem primores. Aschaffenburgi, typis Alexandri Kauffmann, 1768, pag. 249.

¹⁵³ Ebd. I. c. 256.

Anfügen, daß er in Mainz Residenz halten müsse. Nach dem Tode des Mainzer Weihbischofs von Strauß (1783) legte der Erzbischof auch diese Bürde auf die Schulter des Heimes¹⁵⁴. Hiermit beginnt die bestimmende und entscheidende Tätigkeit des Heimes auf dem kirchenpolitischen und innerkirchlichen Gebiet. In seiner Eigenschaft als Geheimreferendar des Erzbischofs in Kirchensachen war er nur persönlicher Berater seines Herrn. Der Staatsrat Heimes hatte schon größeren Einfluß, da er seine Meinung im geheimen Staatskabinett geltend machen konnte. Dagegen war ihm noch die höchste geistliche Zentrale, das Generalvikariat, verschlossen. Weihbischof geworden trat er in der doppelten Eigenschaft des Geistlichen Rates und des Provikars oder stellvertretenden Generalvikars in das Vikariat ein, um dieser Körperschaft sein Gepräge aufzudrücken. Er konnte dies, denn seine Arbeitskraft und Arbeitsfreude schienen unverwundlich zu sein. Beherrschend stand er über allen Fragen und Problemen, welche seine Zeit aufwarf. Stöße von Gutachten und Referaten gingen aus seiner Feder oder wenigstens durch seine Hand. Die Begleitnotizen, die er erteilt, sind markant. Man würde aber vergebens eine Verfügung suchen, die nicht die Unterschrift *ex mandato* Eminentissimi (in der Regel *ex mandato*): Heimes trüge. Auch anderen fiel diese Signatur auf. Auf eine Anfrage der Mainzer französischen Zentralverwaltung vom 22. August 1798 an die unterstellten Munizipalverwaltungen der Kantone, wie sich die Geistlichkeit verhalte, antwortete die Zentralmunizipalität von Worms, daß das Wormser Vikariat seine Sitzungen noch abhalte; es stehe nur mit einem gewissen Heimes in Mainz in Korrespondenz, *qui dès longtemps est le ministre de l'électeur et archevêque pour les affaires ecclésiastiques*. *Ce ministre ecclésiastique renvoya ces mêmes délibérations*

¹⁵⁴ A. A m r h e i n, Valentin Heimes, Weihbischof zu Mainz (1741 bis 1806) in *Aschaffenburgische Geschichtsblätter*, Jahrg. 7 Nr. 5 (Aschaffenburg 1901). A. wiederholt nur die Daten eines Nekrologs auf Heimes, der 1812 im Jahrbuch für die Geistlichkeit im Großherzogtum Frankfurt erschienen und von Georg Ludwig Ropp verfaßt ist. Einige neue Daten bei A. Diehl, Neues von dem Mainzer Weihbischof V. Heimes in *Kölnische Volkszeitung* (Literarische Beil. Nr. 48 vom 28. Nov. 1912).

au vicariat avec ses observations ou avec une approbation tout simple: sa signature est toujours accompagnée de cette formule: *ex mandato eminentissimi* ¹⁵⁵. Der Erzbischof und nicht das Generalvikariat entscheidet. Verfügungen des letzteren ergehen *ex mandato eminentissimi*.

Heimes soll keinen Stolz gekannt haben. Auch in seinen hohen Würden und Ämtern blieb er den alten Freunden Gönner und Freund. Den unvermögenden Eltern, deren Stand er sich nie schämte, war er eine treue Stütze, wie er überhaupt jedem, der seine Hilfe anrief und der Hilfe würdig schien, gern half. In der Gesellschaft war er freundlich und gefällig. Mit der Gewandtheit seines Wesens verband er eine feine Weltfittte, die den Ernst seines Charakters milderte. Bezeichnenderweise lehnte er die ihm angetragene Erhebung in den Reichsadelsstand ab ¹⁵⁶.

Aus den Tagen des Rastatter Kongresses liegen Briefe vor, welche Heimes verdeckt und meist ohne Namensunterschrift über den Rhein sandte. Sie zeigen das Bild eines aufrechten deutschen Patrioten und eines Priesters, dem das unwürdige Auf und Ab der Rastatter Verhandlungen und die lokalen ¹⁵⁷ Zustände in Mainz tief in die Seele schnitten. Seine Sorge für die Geistlichen ist väterlich und geradezu rührend. Wo er doch selbst so gar nicht helfen konnte, empfiehlt er ihre gemeinsame Not der göttlichen Vorsehung.

Der Adressat ist nicht genannt. Die Anrede Euer Wohlgeboren läßt jedoch auf einen Laien schließen. Er wird unter den geheimen Staatsräten zu suchen sein, die mit dem Kurfürsten nach Aschaffenburg übergesiedelt waren. Heimes gehörte ja selber dem geheimen Staatskabinett als Mitglied an.

Auch der Lageort der Korrespondenz weist auf ein Mitglied des geheimen Staatskabinetts hin, denn die Briefe liegen in einem Akt der geheimen Hofkanzlei unter dem Kennwort: Geistliche Gegenstände, Berichte des Herrn Weihbischöfs Heimes über verschiedene Gegenstände von 1798, 1799, 1800

¹⁵⁵ Ufinger S. 20.

¹⁵⁶ Amrhein a. a. O.

¹⁵⁷ Hierzu vgl. R. Bodenheimer, Geschichte der Stadt Mainz während der zweiten französischen Herrschaft (1798—1814). Mainz 1890.

und 1804¹⁵⁸. Zwischen den Monaten Mai und November 1798 klappt eine Lücke in der Korrespondenz, die auf den Verlust von Briefen schließen läßt. Statt ihrer folgt aus anderen Fundorten unten ein Brief des Weihbischofs an den Freiherrn von Albini nach Rastatt vom 26. Juli mit beiliegender Bittschrift der Mainzer Augustiner¹⁵⁹, desgleichen eine Bittschrift der Mainzer Geistlichkeit vom 18. September¹⁶⁰. Ein Brief vom 2. Dezember 1798¹⁶¹ und ein hochinteressantes Schreiben vom 23. Januar 1799, vermutlich an den in Bamberg weilenden Generalvikar Domkapitular Freiherrn Joseph Kasimir von Niedwitz gerichtet, vervollständigen die Silhouetten, die Heimes von seiner Umgebung gibt¹⁶². Der Leser wird so unmittelbar in jene für Deutschland so traurigen Tage eingeführt, daß er den Druck, der von Rastatt ausstrahlte, mitempfindet.

Mayntz, den 10. Jenner 1798.

Hier wird es von Tag zu Tag trüber¹⁶³. Der Himmel stehe uns bey. Gestern kamen zwey Chaisen voll Herren von allerlei Chalybre bey mir angefahren. Ich ließ diese heraufkommen. Der Platzkommandant war dabey¹⁶⁴. Sie

¹⁵⁸ St. A. B.: Mainzer geheime Kanzlei Nr. 109: Briefe vom 10., 22., 25., 31. Januar, vom 2., 13. Februar, 5. April, 16. März, 12. und 30. November 1798, vom 25. Januar, 16. März, 9., 27. April, 1. Juli, 3. August und 23. Dezember 1799. Es liegt ein undatiertes Brief des geistlichen Rats Scheidel an den Erzbischof bei, der anscheinend derselben Zeit angehört.

¹⁵⁹ Ebd. I. c. Bb. XXIII Nr. 174.

¹⁶⁰ Ebd. I. c. Nr. 175.

¹⁶¹ Ebd. I. c. Nr. 178: Akten betr. das Stephansstift, 1798—1801.

¹⁶² Über die Haltung der Mainzer Patrioten in den Jahren 1793 bis 1798 vgl. K. Bodenheimer, Die Mainzer Patrioten in den Jahren 1793—1798 (Mainz 1875), und Darstellung des Betragens der sog. Aristokraten und Patrioten in Mainz seit 1792 in Hinsicht auf die gegenwärtige Lage (Mainz 1798), und G. Forster, über das Verhältnis der Mainzer gegen die Franken, Mainz 1792.

¹⁶³ Der Einzug der Franzosen in die Stadt war am 30. Dez. 1797 erfolgt. Am 7. Jan. 1798 wurde unter großem Gepränge der Freiheitsbaum auf dem Speisemarkt errichtet. Werner III 476 ff. Die Mainzer Zentralverwaltung erließ sofort Verfügungen, die sich gegen die Klöster richteten. Usinger S. 13.

¹⁶⁴ General Lefevre, der im Erthaler Hof wohnte.

begehrten die Vikariatsakten und deposita zu obsignieren. Ich erwiderte ihnen, daß ich nichts fremdes, sondern nur das meinige im Hause hätte. Herrschaftliche sachen hätten ihren eigenen Platz. Ich ließ es gleich dem Herrn vicario generali¹⁶⁵ sagen, der alsdann mit ihnen in den Erbacher Hoff ging, wo die vicarialia sind. Eine höchste Entschließung wegen dem Vikariat ist nicht eilend. Doch wünsche ich, daß Herrn vicario generali darüber etwas gesagt würde.

Ich empfehle mich und harre

N. N.

Mayntz, den 22. Jenner 1798.

Was zeithero hier geschehen und noch geschieht, erfahren Euer Wohlgeboren durch andere Wege.

Das alte Haus, das römische Reich, kann noch lange stehen, wenn es ohnangetastet und ohnverrückt stehen bleibt. Wollen aber die lapides angulares bullae aureae davon herausgenommen und anderswohin versetzt werden, so fürchte ich, daß es ganz zusammenstürze. Dieses mag man wohl jetzt nicht zur Absicht haben¹⁶⁶. Doch könnte diese Folge allmählich daraus entstehen.

Es wird bereits sensus communis, daß Mayntz verloren gehe. Doch sind wiederum mehrere, die dieses nur bis zum englischen Frieden zugeben. Durch den Verlust des linken Rheinufers wird nun auch dieses wahr¹⁶⁷.

Clerus depauperabitur. Inzwischen muß man denken: Dominus providebit.

Herr Generalvikar ließ sich von dem General Hatry zu Wiesbaden noch vorm Einzug der Franzosen in Mayntz

¹⁶⁵ Domherr Joseph Kasimir Karl Freiherr v. Redwitz.

¹⁶⁶ Die Fortexistenz der geistlichen Kuren, allerdings an anderer Stelle, schien erwünscht und wurde stark debattiert.

¹⁶⁷ Bezieht sich auf die Forderung der französischen Gesandten in Rastatt, die am 16. Januar zunächst den preußischen Partikulargesandten, Graf Görtz, und am folgenden Tag den Vorsitzenden der Reichsdeputation, Freiherrn v. Albini, davon in Kenntnis setzten, daß Frankreich den Rhein als Grenze verlange. Prot. 87/88.

einen Paß geben. Auf diesen erhielt er heute einen von der Munizipalität. Morgen geht er von hier ab nach Würzburg ¹⁶⁸.

Ich empfehle mich und harre

N. N.

Mayntz, den 25. Jenner 1798.

Was es mit uns nun weiter gebe, weiß der liebe Gott! Ob wir bald oder überlängst von hier abgehen, etwas mitnehmen dürfen oder alles zurücklassen müssen, müssen wir abwarten.

Heute ging auf einmal eine stille nachricht herum, es würden geiseln ausgehoben. Dadurch würde für diese das Unglück vermehrt werden. Ich kann es aber nicht glauben, weil die Franken das Mayntz besitzen und ohne geiseln handeln können; es wäre dann der Fall, daß in der großen Politik bald eine Veränderung wegen Mayntz vorgehen sollte.

Herr geistlicher Rat Becker war gestern auf der Munizipalität, uti ipsemet retulit, und begehrte einen Paß nach Aschaffenburg. Man gab ihm zur Antwort, es müsse erst in der Liste nachgesehen werden, welches aber nicht gleich geschehen könne, ob er nicht darauf stünde, indem diese keine Pässe bekommen dürfen. Ein hübscher Trost!

Becker hat bey Eminentissimo, wie er sagte, nachgesucht, daß er von hier abgehen dürfe. Es könnte sein, daß er einen Paß erhielt. Es wäre aber nicht gut, wenn er abginge. Er ist Professor der Moralthologie und zur Zeit haben die collegia keine Hindernisse. Das Seminarium würde dadurch in seinem Studium ganz sehr gehemmt werden ¹⁶⁹.

Ich empfehle mich und harre

N. N.

¹⁶⁸ Der Generalvikar reiste später von Würzburg nach Bamberg weiter.

¹⁶⁹ Joh. Leonhard B., auch bischöflich wormsischer geistl. Rat. Heimes war Präses des Priesterseminars, daher sein Interesse für den geordneten Weitergang der Studien daselbst.

Die hiesige und Wormser Vikariatsprotokolle schicke ich brevi manu an die stellen zurück, bis jetzt habe ich noch nichts sonderliches daran zu bemerken gefunden.

Sollte sich etwas remerquables auffwerfen, so werde ich es, soviel thunlich aufzuhalten suchen. Starke Pakete dermal der post zu übergeben, wird wohl nicht rätlich sein.

Mayntz, den 31. Jenner 1798.

Ich muß auch wieder einmal einen laut von mir geben, ob uns allen gleich die stimme sehr gefallen ist.

Die Einquartierungen sind allbereits unerträglich.

Die armen Vikare fangen schon an, ihre meubles zu verkauffen, und, wenn diese fort, so müssen sie ihre hütten verlassen, wo alsdann die Korporationen selbst die Einquartierungen der verlassenen Häuser übernehmen sollen und keines der hiesigen Stifter hat 20 Gulden in Vorrat.

Viele weltliche Familien stecken in der nemlichen Noth.

Die vielerley Prätensionen, die jetzt von vielen Klubbisten gemacht werden, sind Euer Wohlgeboren bekannt. Sie zahlen alles an, um ihre angeblichen Entschädigungen zu erhalten und dieses soll die hauptursache sein, warum sie die meisten Räte nicht entlassen wollen.

Jeder rechtschaffene Mann wünscht forthin Meyntz mit den diesseitigen Appertinentien bey seinem Vaterland zu erhalten, aber auch, daß, wenn dieses nicht möglich, der endliche Entscheid in Bälde erfolgen möge, um jenseits Ruhe zu suchen und zu finden.

Bonaparte soll nach den Zeitungen entweder schon in Rastatt sein oder nechsten Tagen dahin kommen. Dies macht Hoffnung zu einem baldigen Ende.

Daß Eminentissimus jenseits ihre Kurlande behalte, glaubt man hier durchgängig und seit einigen Tagen hoffet man wider mehr als vorher, daß auch Meyntz bey Meyntz bleiben werde. Gott gebe es.

Ich empfehle mich

N. N.

Mayntz, den 2. Februar 1798.

Wir sind in einer argen Lage. Jeder Schellenzug setzt einen in Ängsten.

Von meinen vielen anno 1793 verlorenen Weinen rekuperierte ich nach meiner Rückkehr etwa zwei Stücke. Nun kommen jene, an welche ich sie vendirt und gestehen zwar ein, daß die Weine mein Eigentum gewesen, die Nation aber darüber disponiert habe¹⁷⁰. Allem Ansehen nach muß ich selbe jetzt noch mit Interesse bezahlen.

Daß man zu Rastatt französischerseits auch replicando auf dem linken Rheinufer bestehe, ist zwar niederschlagend für uns. Doch macht das königl. preußische schreiben nach Cleve vom 18. Jenner wieder einen guten Eindruck.

Ich empfehle mich und harre

N. N.

Mayntz, den 13. Februar 1798.

Mein letztes mit einer Quittung ad 215 Gulden werden Euer Wohlgeboren mittlerweile erhalten haben.

Seit drei Tagen amüsierte man sich hier mit einem redlichen Frieden, mit einer besseren Tournaise der geschäfte in Rastatt. Alle diese vagi rumores sind nun schon, wie vorzusehen war, wieder verschwunden. Andere Nachrichten, die verlässiger sind, und von einem Gesandten in Rastatt herkommen, lauten ganz anderst. Nach diesen ist keine Hoffnung mehr für Mayntz und noch eine weitere Zerrüttung auch jenseits zu besorgen. Wenn es so beschaffen ist, so müssen wir auch sagen: nicht von Rastatt, sondern von oben herab.

Daß Hoffmann gestern hier angekommen, wissen Euer Wohlgeboren schon. Er soll Receveur general der Finanzen von den vier neuen Rheindepartements¹⁷¹ seyn.

¹⁷⁰ Daraus geht hervor, daß das Dekret vom 2./4. Nov. 1789, wodurch das gesamte Kirchengut für Nationaleigentum erklärt worden war, auch in den besetzten Gebieten gehandhabt wurde. Vgl. *U s i n g e r* S. 9.

¹⁷¹ Der erste in Mainz wirkende französische Zivilkommissar Rudler, ein Elsässer, teilte das linke Rheinufer in vier Departements vom Donnersberg mit Mainz, von der Saar mit Trier, vom

Er wäre nicht gekommen, sagt man, wenn es mit dem linken Rheinufer nicht gewiß wäre.

Herr Koadjutor ist also von Würtzburg nach Wien gereist ¹⁷².

Ich empfehle mich

N. N.

Mayntz, den 5. April ¹⁷³ 1798.

Die erhaltene Nachricht, daß Herr Kommissar Bögner ¹⁷⁴ seit acht Tagen wegen der Krankheit seiner Frau Mutter von Aschaffenburg abwesend, macht mich besorgen, daß Euer Wohlgeboren mein letztes Gutachten wegen dem Anschreiben Serenissimi Coloniensis noch nicht empfangen ¹⁷⁵, weil ich dasselbe einem Packet ad commissariatum beygelegt hatte. Sollte meine Besorgnis gegründet sein, und die mittelweitige Kommissariatspaketen noch uneröffnet da liegen, so wäre nothwendig, daß Euer W. den Kommissariatssekretär Lock kommen

Rhein und von der Mosel mit Koblenz, und von der Roer mit Aachen als Hauptstadt ein. In diesen Städten sollten auch die Tribunale residieren mit Ausnahme des Roerdepartement, dessen Tribunal seinen Sitz in Köln haben sollte. Die Installation der Departementsverwaltungen ging am 19. Februar vor sich. Werner III 478 f.

¹⁷² Karl Theodor von Dalberg. Dalberg wollte in Wien sondieren, wie sich der kaiserliche Hof die Neugründung der geistlichen Kuren denke. In demselben Sinn arbeiteten der trierische Minister Duminique und der kölnische Minister Schall in Wien. Sie konnten alle nichts Bestimmtes erfahren. Braubach, Max Franz S. 392.

¹⁷³ Für die Zeit von Anfang März bis Mitte April sei auf die „Neue politische Unterhaltungen am linken Rheinufer“, die in Mainz erschienen, verwiesen. Das Heidelberger Antiquariat E. Carlebach bot in Nr. 340 seiner Kataloge aus dem Nachlaß des † Max. Huffschild die Nummern der Zeitung (22, 24, 25, 38, 42 und 45 vom 4 März bis 19. April an. Inhalt: Öffentliche Meinung, Seufzer in unserem Donnersberg-Departement, Gedichte, Briefe aus Mainz über Rastatt und die französische Revolution.

¹⁷⁴ Gottlieb B., Kapitular des Peter- und Alexanderstifts zu Aschaffenburg, Propst in Nörthen und erzbischöflicher geistlicher Kommissar in A. Kurm. Staatskalender 1793, S. 19 und 51.

¹⁷⁵ Der Kölner Erzbischof Max Franz weilte in Frankfurt im Exil. Braubach S. 374. Welche Bewandnis es mit dem von Heimes erwähnten Schreiben des Erzbischofs hatte, ist unbekannt.

ließen, um diesem hierüber das nöthige wegen Eröffnung dieser Packeten zu sagen.

Hier wird durchgängig wieder vom Kriege gesprochen, ohne daß doch jemand sagen kann, wo die gegeneinander kriegende Mächte seyn sollen¹⁷⁶. Wenn dieses zutrifft, alsdann ist das Ende nicht abzusehen und von Rastatt her, wo den 2. April die Säkularisation sub conditionibus nun auch zugegeben¹⁷⁷, nicht zu erwarten. Deus providebit.

Herr Hofrat Butzfeld¹⁷⁸ hatte mir schon lange Jahre meine Quartalsquittungen apud cameram electoralem besorgt. Ich gebe es ihm diesmal wieder auf; wohin er selbe zu Aschaffenburg adressieret, weiß ich nicht. Sie komt Euer W. zu handen.

Ich empfehle die beliebige Besorgung derselben.

Man spricht hier von neuen Geißeln. Dieses macht mir eine neue bangigkeit.

Leben Euer W. wohl.

U. fehlt.

Mayntz, den 16. May 1798.

Seit gestern ist jedermann voller Hoffnung und man glaubt nun, eben so wie man stets gewünscht, daß unsere alte Verfassung wieder aufleben werde. Freilich finde ich noch kein argumentum sufficiens pro certa fide, doch liegen solche und sovieler judicia in mitten, daß man allerdings darauf etwas gutes hoffen kann¹⁷⁹.

Ich wünsche propter honorem Eminentissimi und bonum publicum, daß höchstdieselbe ohne Not dem Schu-

¹⁷⁶ S. Anm. 2 zum Briefe vom 16. Mai und Braubach S. 412

¹⁷⁷ Hüffer l. c. I 491 ff. u. 534 ff.

¹⁷⁸ Konrad Joseph B. gehörte der kurf. Rechnungs-Revisionskommission an und war Kammerrat. K. Staatskalender l. c. S. 147.

¹⁷⁹ Die Hoffnung stützte sich auf eine von Metternich in Rastatt herkommende Mitteilung (15. Mai), daß für den Kölner Kurfürsten neben dem Bistum Münster und den Überresten der Kurlande eines der beiden Hochstifter Hildesheim oder Paderborn, wahrscheinlich das letztere, zur Schadloshaltung bestimmt sei. Zwei Tage darauf stellte sich heraus, daß noch nichts über Entschädigungen bestimmt sei. Braubach S. 393 f.

mann die vorhandene nachgiebigkeit nicht angedeihen lasse, sondern die Resolution noch anstehen lasse¹⁸⁰.

Die hiesigen Klubbisten temporisieren wirklich und betreiben ihre Prozesse nicht. Wirklich habe ich vor Schreinermeister Albert Ruhe, dem ich 637 Gulden für ein stück meines Weins zahlen soll.

Ich empfehle mich

U. fehlt.

Mayntz, den 26. Juli 1798.

Die Niedergeschlagenheit der allhiesigen Geistlichkeit ist nun aufs höchste gestiegen. Schon seit drei Wochen brachten mehrere Vikariatsmitglieder zur Sprache, das Los der Religion und der Geistlichen von seiten des Vikariats auch noch seiner kurf. Gnaden bei dem jetzigen Entscheidungspunkt untertänigst zu empfehlen. Wenn schon hierin alles von selbst geschehen würde, so sei es doch des Vikariats ganz gemäß, darüber seine heißen Wünsche seiner kurf. Gnaden vorzulegen.

Die letzte französische Antwort, worin von Religion und Geistlichen nicht mit einem Wort Erwähnung geschieht, hat veranlaßt, daß in gestriger Sitzung obiges re proponirt wurde. Ich konnte nicht dagegen sein, daß anliegendes Conclusum gefaßt wurde¹⁸¹. Euer Wohlgeboren ist es nun anheimgegeben, den gutdünklichen Gebrauch davon zu machen.

¹⁸⁰ Heimes scheint dem Siegler Schumann kein besonderes Vertrauen entgegengebracht zu haben. Noch deutlicher wird dies durch einen Brief vom 7. Dez. 1798 an den Erzbischof zum Ausdruck gebracht. Schumann war dem festeren Heimes vielleicht zu weich gegen die Ansprüche der Franzosen. Diese wußten um die Stimmung der Geistlichen. Viele Geistliche erwarteten eine Wendung ihres Schicksals nur von einem glücklich geführten Kriege.

¹⁸¹ Das Conclusum des Vikariats fehlt bei den Akten. St. A. W. I. c. Nr. 174: Akten betr. den Konvent der Augustiner. Durch Beschluß des Regierungskommissars vom 8. Prairial VI (= 27. Mai 1798) wurden die Artikel 16, 18 und 19 des Gesetzes vom 7 Vendemiaire IV für die vier neuen Departements in Kraft gesetzt. Darnach waren die Zeremonien aller Arten vom Gottesdienst außerhalb des zu ihrer Ausübung bestimmten Gebäudes verboten. Ferner durfte niemand öffentlich in den Kleidungen, Zierraten oder Trachten er-

Der allhiesige Kanonikus ad s. Victorem und Dechant zu Köln, Busch¹⁸², kam vor einigen Tagen von serenissimo Coloniensi von Frankfurt zurück und hinterbrachte, daß Serenissimus mit Eminentissimo eine eigne Absprache nehmen werde, ob und was pro religione et clero auf der linken Rheinseite erwirkt werden könne.

Die hiesigen Patres Augustiner haben mir die anliegende Supplik mit der Bitte zugestellt, selbe an seine kurf. Gnaden einzubefördern. Belieben Sie selbe dem titl. Herrn geheimen Rat von Wallmenich¹⁸³ zukommen zu lassen.

Wegen des Orts, wohin das Vikariat pro futuro am füglichsten verlegt werden könnte, läßt sich noch keine Überlegung machen, weil man nicht weiß, was für ein Arrangement jenseits getroffen wird. Einige sagen so, andere anders. Man muß also noch abwarten, wenn es nicht zu lange dauert.

Ich empfehle mich

Heimes¹⁸⁴.

Anlage zum Briefe vom 26. Juli 1798.

Supplik der Augustiner.

Hochwürdigster Erzbischof!

Gnädigster Kurfürst und Herr!

In bangster Furcht, das unglückliche Mayntz könne durch das widrige Schicksal unter dem eisernen Joch der fränkischen Freiheit für die Zukunft bleiben müssen, wagen wir es, uns zu den Füßen unseres Landesvaters zu scheinen, welche Religionsgebräuchen eigen sind. Vorher war die Verkündigung (1. Mai) der Gesetze über den Zivilstand der Bürger erfolgt, wodurch den Geistlichen die Führung der Kirchenbücher entzogen wurde. Usinger S. 15 u. 18.

¹⁸² Peter von Busch, der heiligen Schrift Doktor, auch Dechant zu unserer l. Frau in Köln und Kapitular in Essen. Kurmainzischer Staatskalender 1793 S. 43.

¹⁸³ v. W., Anselm Franz, kurf. geh. Sekretär, wirkl. Hof-Regierungs-Revisionsrat. Kurmainzer Staatskalender 1793 S. 100. W. war inzwischen zum geh. Staatsrat aufgestiegen.

¹⁸⁴ Adressat ist vermutlich der Hofkanzler Freiherr v. Albini. St. A. W. I. c. Nr. 174: Akten betr. den Konvent der Augustiner.

werfen mit der Bitte, uns auch noch fernerhin gnädigen Schutz angedeihen zu lassen.

Wir sind fest entschlossen, unserer Religion, unserer Kirche, den erhabenen Vorstehern derselben bis an unser Ende getreu zu bleiben, fest entschlossen, uns durch keine Art von Versprechung zur fränkischen Regierung verführen zu lassen. Wir sind aber überzeugt, daß wir ohne Verzug von Kloster und Stadt ausgewiesen werden. Unser Los würde auf diese Art das traurigste werden, wenn wir alsdann unser Heil in den Klöstern anderer Staaten suchen müßten, da man uns wegen den weisesten Verordnungen unseres gnädigen Landesvaters, kraft deren alle Landeskinder in höchstdero eigenem Staat wohnen sollten und kein dort wohnender Ausländer ohne besondere höchste Genehmigung nach Willkür abberufen werden konnte, fast allgemein beneidete und einigermaßen haßte¹⁸⁵.

Wir sind überzeugt, daß man uns dieses bisher genossene süße Glück auf alle Art vergelten würde.

In dieser Hinsicht flehen wir höchst dero fortdauernde Huld für unseren Konvent an und versprechen, daß wir alle uns aufgetragenen Dienste wie bisher nach möglichen Kräften verrichten, wenn es uns vergönnt werden sollte, auf irgendeine Weise in höchst dero Erzstift untergebracht zu werden.

Eurer kurfürstlichen Gnaden
untertänigste und gehorsamste
Prior und Konvent der Augustiner zu Mayntz¹⁸⁶.

¹⁸⁵ Die Vikariatsverordnung vom 25. Okt. 1784 (O.A.W.: Mainzer Generalien unter R.) bestimmte, daß alle jungen Religiösen, die aus den Kurlanden gebürtig, und dereinst in einem Mainzer Kloster zu wohnen willens, ihre philosophisch-theologischen Studien auf der Universität zu Mainz machen müssen. Landfremde durften nur mit besonderer Erlaubnis des Vikariats in Mainzer Klöstern aufgenommen werden. Im kurf. Amortisationsgesetz vom 6. Juni 1772 wird in Pos. 17 unter Bezugnahme auf eine frühere kurf. Verordnung von neuem eingeschärft, daß in den im Kurstaat gelegenen Abteien, Ordenshäusern und Klöstern nur Landeskinder aufgenommen werden dürften.

¹⁸⁶ Prior: Pater Adolf Keimer; Subprior: P. Sebald Rianz.

Mayntz, den 18. September 1798.

Bittgesuch der Sekundargeistlichkeit an den Erzbischof.

Höchst dero Oberamt hat uns gestern eine Resolution zukommen lassen, in welcher es sagt: da ihm auf unsere Vorstellung bei seiner kurf. Gnaden keine Weisung zugekommen sei, so bleibe ihm nichts übrig, als unser Schicksal zu bedauern, im übrigen müsse es aber, um sich nicht selbst den größten Mißhelligkeiten auszusetzen, den von der fränkischen Generalität angeordneten strengen Maßregeln ihren Lauf lassen.

Auf Anordnung des Oberamts¹⁸⁷ ist gestern die militärische Exekution wirklich eingetreten. Der Klerus secundarius soll nebst 10 Pferden auch 10 Mann täglich verköstigen und jeder derselben täglich drei Livres und nach Verlauf von drei Tagen das duplum entrichten.

So soll der Klerus nunmehr auch auf der rechten Rheinseite seiner Zernichtung näher gebracht werden. Es ist uns unmöglich z. Zeit und selbst die eingelegte Exekution kann weiter nichts wirken, als daß die Unmöglichkeit täglich höher steigt.

Der fränkische General, dem wir unsere Not vorgestellt, konnte dieselbe nicht verkennen und erteilte uns die Antwort, daß er die Repartition der besseren Einsicht des Oberamts überlassen müsse.

¹⁸⁷ Betrifft das kurf. Oberamt Höchst und Königstein. Die Klage der Mainzer Stiftsgeistlichkeit ist ungerechtfertigt, denn das Oberamt war ja selbst den schamlosen Erpressungen, Kontributionen und Requisitionen der französischen Generalität auf der rechten Rheinseite ausgesetzt. Werner III 488. Das Oberamt konnte eben die Kontribution nicht abwenden, sondern nur den Modus der Erpressung ändern. Das angebliche Mitgefühl des Franzosen hätte die Geistlichkeit nicht darüber täuschen sollen, daß derselbe auf der Beitreibung der von ihm verlangten Kontribution bestand. Die Beitreibung besorgte das kurf. Oberamt, der Not gehorchend. Die Geistlichkeit sollte bald ganz andere Erfahrungen mit deutschen Brüdern rechts des Rheins machen. St. A. W. l. c. Nr. 175. In der Stadt Mainz bildete der Klerus der Kollegiatkirchen und die Benediktiner von St. Jakob den clerus secundarius zum Unterschied vom Domkapitel (clerus primarius).

Es hat also vom Oberamt abgehangen, diese Unmöglichkeit abzuwenden, und es muß um so schmerzlicher auffallen, daß wir sehen müssen, daß unser Unglück, welches die Franken auf der linken Rheinseite angefangen, unsere deutschen Brüder auf der rechten Rheinseite vollenden. Uns bleibt nichts übrig, als den Bettelstab in die Hand zu nehmen.

Mayntz, den 12. November 1798.

Ich bin wegen der letzten Proklamation in Betreff der Höfe¹⁸⁸ wieder hier, um mich desselben nicht zu compromittieren, bis ich weiß, wie dieselbe eigentlich zu verstehen. Inzwischen könne doch, wenn etwas an mich zu schicken, dasselbe über Wiesbaden nach Hattenheim fortadressiert werden. Dieser Weg blieb immer noch der sicherste.

Herr geistlicher Rat Kolborn¹⁸⁹ ist vorgestern wieder hier angekommen und war gestern bey mir. Euer Wohlgeboren belieben dieses Eminentissimo nostro zu referieren. Unter anderem sagte er mir, es seye die Meynung und das Vorhaben zu Rastatt, daß, wenn die franzosen heute die hiesigen stiftter aufheben, morgen gleich auch auf die rechtsrheinischen güter derselben beschlag gelegt werden sollte.

Erstlich ist nicht zu erwarten, daß, wenn es auch ins friedensinstrument eingerückt wird, die lands- und ortsherren, unter welchen solche Güter liegen, diese in eine Masse und gemeinschaftliche Administration bringen lassen. Ein jeder wird zugreifen und darüber von niemand anderst disponieren lassen.

Von seiten Darmstadt ist den beständern schon ein winck gegeben worden, mit der lieferung ans St. Viktor-

¹⁸⁸ Der Inhalt der Proklamation ist vorläufig unbekannt.

¹⁸⁹ Karl Joseph Hieronymus K., Doktor der Theologie, Dechant des Stephansstifts in Mainz und ebenso in Moxstadt. K. Staatskalender l. c. S. 20 u. 40.

stift, welches sonst keine fruchteinnahme als von daher hat, zu zögern¹⁹⁰.

Sogar hat Herr von Großschlag zu Eppershausen und in seinen anderen Ortschaften die gefälle der Geistlichen aufnehmen lassen.

Die Herren werden also die Güter einnehmen und keinem geistlichen davon das mindeste wenigstens in so lange geben, bis sie durch Übereinkunft oder Anrufung der Reichsgerichte dazu gezwungen werden und die status potentiores werden sich nie dazu zwingen lassen, und bis dieses contra minus potentes effektuirt wird, können Jahre verlauffen, binnen welchen die geistlichen alsdann von solchen Herren nichts erhalten. Brotlos werden sie alsdann an ihren gnädigsten Erzbischoff rekurrieren, höchst-welchem es alsdann äußerst empfindlich seyn wird, ihre geistliche ganz hilflos zu sehen.

Ich setze auch den Fall, der aber gewiß nicht zutreffen wird: alle Herren ließen die jenseitigen Güter in eine Masse zusammenwerfen, um daraus Entschädigungen und Pensionen bestimmen zu können. Eine solche Operation, besonders weil sie eine Kommunikation unter so vielen Herren erfordert, dauert lange und wird in einigen Jahren nicht fertig. Es tritt alsdann leider der für seine kurf. Gnaden unangenehme Fall ein, daß ihre Geistlichen mittlerweile von niemand etwas bekommen und alsdann nichts anderes übrig haben als höchstselbe zu bitten.

Dieses würde größtenteils vermieden werden, wenn man dann für aufgehobene Korporationen die Administration der jenseitigen Güter so lang überließe, bis ein völliger status darüber gemacht, und unter den sämtlichen Herren, in deren Bezirke die Güter liegen, wegen deren lebenslänglichen Unterhalte der Geistlichen eine Übereinkunft getroffen wäre. Ja man sollte sagen,

¹⁹⁰ Die Hessen waren über die französischen Pläne im Bilde, so wie umgekehrt diese den Hessen das Zeugnis ausstellten, daß sie die französische Gesandtschaft in Rastatt bei jeder Gelegenheit gefördert hätten. Schreiben des französischen Gesandten J. Roberjot vom 4. Febr. 1799. Hü f f e r III 291 f.

bey den französischen Gesandten zu Rastadt negociieren, daß auch sie auf dem linken Rheinufer den geistlichen Körperschaften die Administration ihrer Güter nicht wegnehmen, bis vor der Hand wegen der künftigen Lebensmittel derenselben auf beiden Seiten gesorgt wäre und die Franzosen scheinen dazu nicht ungeneigt zu sein, weil sie in einer älteren Proklamation schon gesagt, daß die Administration den Korporationen in solang beiben sollte, bis sie über die Helfte ausgestorben. Dadurch würde den ohnausbleiblichen und dringenden Weheklagen so vieler Geistlicher vorgekommen und seine kurf. Gnaden von manchen sehr schmerzlichen Augenblicken befreyet werden, die aber gewiß in dem statu medio, wo die güter ohne vorläufige Vorsehung in Beschlag genommen, erfolgen.

Ich empfehle mich und harre

Heimes.

Mayntz, den 30. November 1798.

Alle Depeschen erhalte ich über Wiesbaden immer richtig, freylich etwas später. Mich hat es ungemein gefreut, aus dem schreiben Euer Wohlgeboren zu ersehen, daß es Eminentissimo nostro nicht unangenehm sei, je-weilen durch mich von hier etwas zu vernehmen. Hauptsachen, die in mein fach einschlagen, habe ich immer gleich gehorsamst einberichtet.

Ein unangenehmes Stück wegen Chambion¹⁹¹ werde ich nechster Tage noch nachtragen.

Was die übrigen hiesigen Evenements betrifft, zweifele ich nicht daran, daß diese gleich durch andere treue weltliche Diener zur höchsten wissenschaft gebracht werden.

¹⁹¹ Franz Anton Chambion, Priester der Erzdiözese, war am 23. Juni 1787 auf die Pfarrei Östrich im Rheingau präsentiert worden. Gleichzeitig wurde er auch auf das Nikolausbenefizium in der dortigen Pfarrkirche präsentiert. Die Investitur auf dasselbe erlangte er nicht, weil der Propst von St. Mauritius und sein Stellvertreter wegen des Kriegs Mainz verlassen hatten. In seiner pfarrlichen Verwaltung scheint er nicht klug und glücklich gewesen zu

Die letzte französische Note hat bey mir auch die Hoffnung gegründet, daß die geschichte nun bald zu Ende seyn und man finaliter hingewiesen werde, woran man seye, und daß man alsdann ungehindert die linke Rheinseite verlassen könne. Allein ich besorge doch, daß wenn auch die prima basis pacis berichtigtet, unser hiesiger status calamitatis noch fort dauere. Prima basis eben non facit plenam pacem.

Die Franzosen werden ihre Hände nicht ablassen, bis auch die secunda basis durch ihr Zuthun zustande ist¹⁹². Diese wird viele Zeit erfordern, weil sie zu wichtig ist und alle Mächte dabey werden influenzieren wollen. Man spricht ohnehin schon von einem neuen Kongreß, wozu das gestrige Journal de Francfort einen beytrag zu liefern scheint. Wenn die secunda basis, wie doch kaum zu glauben, dem Reich nicht als ein domesticum¹⁹³ über-

sein. Im Jahre 1790 zog er sich eine außerordentliche Visitation zu, weil er im Verdacht stand, einer freidenkerischen Versammlung beigewohnt, manche zweideutige Äußerungen über Gebet und Zeremonien getan und bei Einführung des neuen Gesangbuchs einen über großen, aber inkonsequenten Eifer an den Tag gelegt zu haben, der zu Störungen in der Kirche führte. 1796 wurde ihm die Pfarrei entzogen, ebenso das Nikolausbenefizium. Das letztere hätte er gern zu seinem Unterhalt fortbehalten. Vgl. J. Z a u n, Beiträge zur Geschichte des Landkapitels Rheingau (Wiesbaden 1879), S. 188. Chambion schloß sich dann der Mainzer Revolution an. Laut einem Brief des Weihbischofs vom 7. Dez. 1798 (O. A. W.: Miscellanea Moguntina: Stifter Nr. 20) ging Chambion klagend gegen das Vikariat vor wegen Auszahlung von 7111 fl. Schadenersatz, da er ungerechtfertigt seiner Pfarrei und seines Benefiziums enthoben worden sei. Da Heimes jede Verhandlung ablehnte, forderte der Sekretär des Departements die Chambionschen Akten an seine Behörde ein, was der Vikariatsregistrator Schipp ablehnte, er könne ohne Zustimmung des Weihbischofs keine Akten herausgeben. Heimes wartete infolgedessen auf die Requisition der Akten und auf die Klage Chambions.

¹⁹² Die secunda basis des Friedens sollte die Anerkennung des Säkularisationsprinzips zum Zweck der Entschädigung an die linksrheinisch depossidierten Fürsten sein. Die Franzosen beharrten auf dieser Basis.

¹⁹³ In den späteren Verhandlungen des Regensburger Reichstags über den Art. 7 des Luneviller Friedens (6. u. 7. März 1801) forderte

lassen wird, so kann unser hiesiges schicksal noch langwierig sein.

Ein wunderliches Ding, daß wo *facta legalia* für die geschehene Abtretung des linken Rheinuffers an Frankreich in Mitte liegen, der *sensus communis* fortbestehen bleibt, die linke Rheinseite werde wieder deutsch. Die alten Philosophen hielten immer viel auf den *sensum communem*. Er wird aber wohl diesmal keine legalen Tatsachen umwerffen, es müsse denn in der allgemeinen europäischen Politik noch ein Evenement verborgen liegen, welches den Reichsfriedensresultaten eine andere Wendung geben könnte und müsse. Wir wollen und müssen also alles geduldig abwarten.

Ich empfehle mich und harre mit der größten Hochachtung

Euer Wohlgeboren ganz erg.

Heimes.

Nota: Vorgestern waren zwei preußische Offiziers hier und mehrere stunden beym General en chef Jourdan im deutschen Hause; bey den Requisitionen für dessen Hausgeräte mußte ich auch wieder Haar lassen.

Mayntz (Ende Januar) 1799.

. . . zum Novizen anzunehmen¹⁹⁴. Allein dieses wird dem Supplikanten noch z. Z. eben so, wie den Prälaten zu Amorbach und Geroda, verweigert werden müssen. Man weiß nicht, ob noch eine Abtei stehen bleibt und welche, und wenn darin einige in territorio Moguntino ihre Existenz behalten, so muß man diese jetzt nicht mit neuen leuthen, die keine rechte dazu haben, gravieren,

der Fürstbischof Wilderich von Walderdorff von Speier, daß die Entschädigungssache als *res domestica* ohne allen fremden Einfluß in Vollzug zu setzen sei. Der Antrag fand keine Beachtung. Brück I 62.

¹⁹⁴ Der Brief ging wohl Ende Januar ab. Der Eingang fehlt, aber der Zusammenhang ist klar: die Äbte von Amorbach und Geroda wollten Novizen aufnehmen, wogegen sich Heimes unter Berücksichtigung der kritischen Lage der rheinischen Kirche wendet. Die Aufnahme hing in Mainz von der Zustimmung des Vikariats ab. Heimes sagt aber ausdrücklich: zur Zeit.

sondern vielmehr dieselbe zum Unterhalt anderer wirklicher Diözesangeistlichen aufbehalten.

Die hiesigen Jakobsberger werden wirklich mit so vielen Requisitionen beladen, daß sie wohl bald bonis werden cediren und abziehen müssen ¹⁹⁵.

Das ist die Abschrift eines Beschlusses vom allhiesigen Wohltätigkeitsausschuß, wovon Chambion Präsident ist. Ähnliche Beschlüsse sind an alle geistlichen Vorsteher der hiesigen Hospitäler ergangen ¹⁹⁶.

Vorgestern schickte eben dieser Wohltätigkeitsausschuß ein Mitglied zum ehemaligen Heyduck Strecker, der es mir anzeigte, und ihn befragte, wo die noch übrigen Mählereyen des Grafen von Eltz sich befänden. Er wich aus und wußte von nichts. Assessor Seitz hat dieselben in seinem Hause. Ob sie nun diesen darum angehen werden, steht zu erwarten ¹⁹⁷.

N. N.

Zum Briefe vom Ende Januar 1799.

Freiheit.

Wohltätigkeit

Gleichheit.

Auszug aus dem Berathschlagungs-Register
der Kommission über die Civil-Hospizien des Kanton Mainz
Departements von Donnersberg.

Mainz, den 9ten Pluviose 7. Jahrs der ein- und untheilbaren Republik.

Sitzung vom 5ten Pluviose 7. J.

Nach Ansicht eines Beschlusses der M. V. vom 27ten Nevoise enthaltend 30 Artikel, wird der 1te und 2te Artikel den Behörden zu ihrer Bemessung und Darnachachtung mitgeteilt.

¹⁹⁵ Das Kloster der Benediktiner auf dem Jakobsberg bei Mainz.

¹⁹⁶ Die Verfügun folgt unten.

¹⁹⁷ Aus dem oben in Anm. 1 zum Brief vom 30. Nov. 1798 erwähnten Brief vom 7. Dez. ergibt sich, daß der Wohltätigkeitsausschuß auf Veranlassung seines Präsidenten, des gen. Pfarrers Chambion, von Heimes Auskunft über das dompropsteiliche von Eltzsche Legat haben wollte. Heimes antwortete: Das Legat stehe unter der Jurisdiktion und Administration des Domkapitels seit dem Ableben des Testators. Chambion machte die Erbensprüche des domus emeritorum zu Marienborn gegen die Eltzsche Verlassenschaft geltend. Vgl. Veit, Domherren S. 132.

Durch die Kommission der Civil-Hospizien:

Copie de l' Article 1. La bonne intention, qu'ont eu les fondateurs des Meßes à dire dans les hospices civils ne pouvant pas être mieux remplis, qu'en employant cette dépense à la régénération des finances des maisons de bien faisance, quié sous l'économie la plus parfaite sont menacées d'un entier délabrement.

Ces meßes ne seront plus payées de fonds des hospices Article 2. Il n'ya, par le même motif plus de Curés propres et soldés pour les hospices Civils.

Pour Copie et Expedition Conforme
Chambion, President

(L. S.)

Macke, Secrétaire.

Mayntz, den 25. Jenner 1799.

Wie die Kasseler Post nun von seiten des kaiserlichen Oberpostamts selbst in neue und engere schranken versetzt worden, wird seiner kurf. Gnaden von anderstwo schon unterthänigst einberichtet sein. Ich habe gegenwärtigen brief der hiesigen Post übergeben, weil der Posthalter zu Kassel vom dortigen Pfarrer keine Briefe mehr annimmt, wann er sie nicht mit seinem Pettechaft sigillieret und mit eigener Hand die Adresse darauf gesetzt hat. Annehmen darf ebengedachter Pfarrer noch alle Briefe, wenn sie an ihn unmittelbar adressiert sind. Ich meine das beste pro futuro wäre, wenn Euer Wohlgeboren alles, was an mich gelangen soll, dem Kommissar Böger simpliciter zuschicken. Dieser läßt ein Couvert darüber machen, das Paket mit dem Kommissariatsiegel belegen und die dem Kommissariat an Pfarrer gewöhnliche Adresse daraufsetzen. Darüber kann in jedem Fall niemand ombrage fassen, weil dermal auch das Kasseler Landkapitel unter der Kommissariatsjurisdiktion steht. Der schon vorhin angegebene Weg über Wiesbaden nach Hattenheim ist auch gut, aber aufhaltender. Meine Briefe nach Aschaffenburg will ich also noch sehen, wie ich sie fort dahinbringe.

Die Stagnation zu Rastatt macht endlich alles stagnieren. Sie dauert mir zu lange, wenn denn doch die *secunda basis pacis* berichtigt werden soll.

Ich empfehle mich N. N.

Nota: Ich habe am Ende für gut befunden, diesen brief einem Packet ad commissariatum beizulegen.

Mayntz, den 2. Dezember 1798.

Als die hiesigen Stifter vor etwa sechs Monaten angehalten wurden, die Liste ihrer sämtlichen an- und abwesenden Mitglieder einzuschicken¹⁹⁸, bemerkten dieselben bei den abwesenden Jubilaren¹⁹⁹ und dem in *actuali servitio*²⁰⁰ stehenden Hofkaplan Gracher²⁰¹, daß Jubilare und dienende Hofkapläne *vi statutorum et observantiae* nie *pro absentibus* gehalten werden können. Vor drey Wochen kam ein *arreté*, die *Portiones absentium* an den *Receveur Bonaventure* einzuschicken²⁰². Nun machten die Stifter eine abermalige Repräsentation wegen der Jubilare und dem Hofkaplan Gracher und suchten dieselbe mit allen dafür streitenden Gründen zu unterstützen. Darauf kam die in *vitioser* Abschrift hier anliegende Antwort. Es wird zwar den Jubilaren und dem

¹⁹⁸ Die Franzosen unterwarfen die rheinische Geistlichkeit einer scharfen Kontrolle in der richtigen Erkenntnis, daß dieselbe, die noch immer *l'estime, considération et respect aux yeux des crojants* besaß, der größte Gegner der Neuordnung der Dinge sei und sein müsse. *U s i n g e r* S. 17 u. 110.

¹⁹⁹ Eine vierzigjährige Zugehörigkeit zum geistlichen Kollegium einer Stiftskirche berechnete zur Feier des Jubiläums. Der Jubilar war von der Residenz bei der Kirche befreit.

²⁰⁰ Der Erzbischof hatte das Recht, aus den Mitgliedern der Mainzer Stifter je zwei Hofkapläne zu ernennen, die nicht für *absentibus* gehalten wurden, wenn sie in *actuali* dienten.

²⁰¹ Joh. Christoph Joseph Franz Gr., Kapitular an St. Johannes, Kantor an Liebfrauen ad gradus und Hofkaplan. *K. Staatskalender* 1793 S. 34 u. 36.

²⁰² Mit anderen Worten: die Republik nahm die Gefälle der Abwesenden für sich in Anspruch. Dazu vgl. die Verordnung des Mainzer Regierungskommissars Rudler vom 26 Ventose VI († 16. März 1798), daß alle bewegliche und unbewegliche Güter, welche *herren- und erblos* erscheinen, den Staatseinnehmern als *Nationaleigentum* zu überweisen seien. *U s i n g e r* S. 14.

Hofkaplan G. dadurch ein geringer Schaden zuwachsen, weil kaum vorzusehen, daß die französischen Gewalthaber force anwenden werden, um die Bauern zur Lieferung rückständiger oder laufender Pächte zu vermögen, wenigstens ist bis jetzt noch nichts eingekommen und die Bauern, an die eine diesfallsige Forderung geschehe, deklarierten schon, sie würden und könnten nichts geben. Diese Arreté, wodurch die Jubilare und Gr. ausgeschlossen werden, trifft freilich nur die linke Rheinseite, allein auch auf der rechten Rheinseite, wovon jubilarii und Gracher auch partizipieren würden, kommt ebenso nicht das mindeste von Pächten ein; die Bauern sagen, sie seien durch Kontributionen, Requisitionen und Einquartierungen erschöpft.

Heimes.

Mayntz, den 23. Jenner 1799.

Ich hatte neulich versehen, die Supplik des Sieglers Schumann²⁰³ wegen seines Quartalsgelds zurückzuschicken. Hier liegt dieselbe bei. Auch füge ich noch ein Billet Schumanns an mich an, worauf ich ihm geantwortet, ich würde dem vicario Rösseler, der sein Schreiben²⁰⁴ wohl auch hätte unterlassen können, darüber das nötige sagen.

Wedekind²⁰⁵ konnte seine Rede in der Peterskirche nicht halten. Die Munizipalität habe ihm schon vorher zu erkennen gegeben, er solle das Redenhalten bleiben lassen, weil seine Figur, sein Gesicht, seine Stimme, sein Akzent und auch das, was er sagt, nichts heiße. Ita Schall.

²⁰³ Der Siegler Schumann trat nach der Verbannung des Weihbischofs an dessen Stelle und versah sie bis zum Jahre 1802. Ihm waren die gesamten linksrheinischen Mainzer Besitzungen unterstellt, auch diejenigen, die nicht zum Departement Donnersberg gehörten. U s i n g e r S. 22 ff.

²⁰⁴ Siehe die nachfolgende Anlage.

²⁰⁵ Über W. vgl. W e r n e r III 482: Oftmals wurden auch in der nahegelegenen Peterskirche gotteslästerliche Reden gehalten und so die heilige Stätte auf die ärgerlichste Weise profaniert. Bekanntlich war der König von Frankreich am 21. Januar 1791 hingerichtet worden, daher die Feier dieses traurigen Jahrtags.

Gleichwohl bestieg er die Kanzel. Als er droben war, ließ der General die Trommel zum Abmarsch geben und Wedekind mußte, ohne zu reden, wieder abtreten. Doch lasse er sie drucken. Es war dieses Jahr am 21. Jenner bei weitem das Lermen nicht, wie voriges Jahr.

Ich empfehle mich und verbleibe allzeit

Heimes ²⁰⁶.

Anlage zum Briefe vom 23. Jenner 1799.

Meyntz, den 9. Nivose VII (= 29. Dezember 1798).

Bürger!

Auf Ihre heutige Einladung dient zur Nachricht:

Die Nation, die sonst sich so gerne die große heißt, scheint bei Errichtung des Wohltätigkeitsausschusses in Meyntz eine Hauptbemerkung vergessen zu haben, nämlich, dem Verdienstlosen Verdienst zu verschaffen. Im Gegenteil macht sie täglich noch mehrere brotlos und somit unglückliche Menschen. Die lebenden redenden Beispiele gehen hier in Menge herum. Sie anzuführen, wäre Zeitverlust. Nicht allein der Bettelarme leidet jetzt Not, sondern vorzüglich der Mittelstand, wozu viele Geistliche gehören und diese sollen jetzt durch ihr Ansehen, welches man ihnen durch viele falsche Vorspiegelungen und Schimpfworte geraubt hat, ihre selbstbedürftige Mitbürger zum Frommen einer Klasse von Leidenden in Kontribution setzen. Dazu finde ich mich nicht tauglich, denn ich bin kein so großer Redner, um meinen bedrängten Mitbürgern einen blutigen Kreuzer aus dem Sacke zu schwätzen.

Dies eröffnen Sie dem Wohltätigkeitsausschuß oder ihrer Stelle.

Roessler,

vicarius ad gradus b. Mariae.

Mayntz, den 16. März 1799.

Vor etwa vierzehn Tagen wurde mir gesagt, daß verschiedene Prediger, besonders Turin ²⁰⁷ und ein Kapuziner, in der Stadt beschuldigt würden, in ihren Predigen an-

²⁰⁶ St. A. W. I. c. Nr. 178 mit Beilage, deren wortgetreue Abschrift der Polizeikommissar Dibelius bestätigte.

²⁰⁷ Pfarrer Turin war den Franzosen schon lange verdächtig wegen einer Predigt, die er 1793 nach ihrem Abzug aus Mainz ge-

stößige Äußerungen gegen das französische Gouvernement gethan zu haben; es seye auf dem Departement schon davon geredet worden und es könnten große Verdrießlichkeiten daraus entstehen. Ich ließ den Dompfarrer zu mir kommen und sagte ihm, er möge mit den predigern disfalls sprechen, damit sie in ihren künftigen predigen prudent und vorsichtig sein mögten. Als er zu Turin kam, sagte diescr: gehen Sie zum Kapuziner; dieser bedarff einer solchen Erinnerung. Als er zum Kapuziner ²⁰⁸ kam, sagte dieser: gehen Sie zu Turin hinüber, bey dem eine solche Monition wohl angebracht ist.

Vor einigen Tagen wurde nun anliegende Verordnung angeheftet und publiziert, die durch oberwehtes stadterücht veranlasset worden zu sein scheint. Es sind freylich schon ältere gesetze der Republik; sie werden aber auch nach und nach in den neuen Departements so, wie man Anlaß dazu zu finden glaubt, bekannt gemacht ²⁰⁹.

Gestern abend wurde mit brennenden Fackeln und unter Trompetenschall auf den Hauptstraßen ein brief proklamiert und abgelesen, worin der General en chef Jourdan dem General Bernadotte meldet, daß er die Kayserlichen in graubündten wirklich geschlagen, 4600 Mann, worunter den General von Stauffenberg und mehrer obere officiers gefangen genommen, 20 Kanonen und 6 Fahnen erbeutet habe. Wenn dem so, wie doch allerdings glaublich ²¹⁰, so ist dies ein schöner Anfang des neuen Feld-

halten hatte. Auch der Domprediger Hober, der Dompfarrer Scheuer und der Exeget der Universität, Johann Kaspar Müller (die Franzosen nennen ihn le fameux professeur M.), standen deswegen vom Jahre 1793 auf der schwarzen Liste. Usinger S. 110 f.

²⁰⁸ Der beanstandete Kapuziner war der Guardian des Mainzer Klosters, Pater Honorat Wagnmüller, der ebenfalls 1793 eine Predigt über den Abzug der Franzosen gehalten und hatte drucken lassen. O. A. W.: I. c. Nr. 95.

²⁰⁹ Die Anlage fehlt bei den Akten. Usinger sagt treffend und mit Heimes übereinstimmend, daß die Franzosen in der Anwendung und Durchführung der Revolutionsgesetze eklektisch verfahren seien. Usinger S. 8.

²¹⁰ An Falschmeldungen fehlte es damals nicht. Besonders der Herausgeber des in Köln erscheinenden „Welt- und Staatsboth“, der

zuges, der doch dazu dienen kann, daß der Friede desto eher erfolgen wird.

Ich empfehle mich.

N. N.

Mayntz, den 27. April 1799.

Euer Wohlgeboren hatte ich neulich von der saisie, die ad falsa narrata auf meine meubles gelegt worden, Nachricht gegeben und zugleich, wenn ich nicht irre, bemerkt, daß eine Opposition cum effectu temporario dagegen gemacht und dem Hergen habe vorlesen lassen. sein falsches Angeben zu erweisen oder . . .²¹¹. Gestern wurde nun darüber plädirt und das Tribunal sprach, daß meine Opposition gerecht, die saisie aufzuheben und

beliebtesten Zeitung am Niederrhein, hatte immer wieder gute Nachrichten für sein Publikum, wenn schon alles verloren schien. Er ließ stets ungeheure Armeen von Russen, Preußen, Österreichern und Türken marschieren, die Engländer bald da bald dort landen und schlug die Franzosen, wo er sie fand. Mochten seine Nachrichten noch so ungereimt und unwahrscheinlich sein: man glaubte diese erfreulichen Lügen doch gern, weil man sie wünschte. Übrigens verstand ihr Verfasser, Herr Colignac, weder teutsch noch französisch. Sein Mitarbeiter, der ehemalige Postmeister Pauli, wurde während des Krieges wegen seiner anti-französischen Gesinnung und Äußerungen einigemal arretiert. Vgl. K l e b e, Reise auf dem Rhein S. 555.

²¹¹ Im Brief vom 9. April, der nur Persönliches bietet und daher nicht zum Abdruck kommt. Die Pfändung erfolgte auf Antrag der Engelbert Hergen und Jean Simon. Heimes wohnte im Haus Lit. B. Nr. 287 in der Gräbergasse. (So laut Pfändungsvollzug, der beiliegt): „da Valentin Heimes, Bischof zu Verona und kurf. geh. Rat, auf flüchtigen Fuß sich zu setzen gedenkt und die besten Bestandteile seines Mobilienvermögens heimlich verbringt, so bitten wir um einen provisorischen Arrest.“ Wie obiger Brief dartut, hatte der Einspruch des Weihbischofs gegen die Pfändung Erfolg. Aus einem Briefe vom 1. Juli geht hervor, daß Hergen in der kurfürstlichen Zeit 10 Monate hatte in Arrest sitzen müssen, weshalb er jetzt einen nach dem anderen der in Mainz verbliebenen Mainzer Räte anfaßte. Heimes wundert sich selbst, daß Herges in den 10 Monaten der Haft nur einmal vernommen worden sei, wenn dieses Gerücht wahr sei. Der Brief vom 1. Juli ist von Frankfurt datiert. Hergens Entschädigungsansprüche waren nicht nur gegen den Weihbischof, sondern auch gegen dessen Bruder Heinrich Joseph, Direktor des Mainzer Vizedomamt, gerichtet.

Hergen in alle Unkosten zu kondemniren seye. Dies ist schon recht, allein die Verdrusse und die Ärgernisse hat man im Leibe, die nie wieder gut gemacht werden können.

Jetzt ist die Zeit hier, daß jeder Böse ungestraft ehrliche Leute kränken kann.

Das Wetter ist zwar schlecht, doch werde ich heute von hier noch weggehen, weil man seit gestern stark von Geiseln spricht. Die Klubbisten sind ganz unruhig und wollen sicherheit haben.

Der Sensus communis, den ich schon einigemal in meinem Schreiben erwehnt habe, gewinnt von Tag zu Tag bey den hiesigen Einwohnern mehr kraft. Sie lassen sich nicht benehmen, daß wir wieder werden, was wir waren. Eminentissimo und uns allen wünschte ich diese wechselseitige Freude. Sie wäre gewiß eine der größten, die hier noch erlebt worden.

Ich meines orths glaube nun auch daran, daß diser unser allgemeiner Wunsch erfüllet werde, wenn Preußen auch zur Koalition insgeheim getreten oder noch tritt oder sich wenigstens aufrichtig neutral hält. Daran habe ich aber noch einen Skrupel, weil den Protestanten hart fallen wird, die so schöne Gelegenheit, abermal zu säkularisieren und dadurch das, was per pacem nicht erzielet werden konnte und per basim secundam schon zugestanden war, fahren zu lassen.

Doch ist dieses schon gewonnen, daß die Abtretung des linken Rheinufers wieder aufgehoben und nun doch erst wieder ein anderes gemacht werden müsse.

Ich empfehle mich indessen und harre. Heimes.

Sechstes Kapitel.

Das Ende des Mainzer Erzstuhles.

Die französische Säkularisation deutschen Kirchengutes.

Die Mainzer und mit ihnen alle gutgesinnten Rheinländer hofften, zu werden, was sie waren: deutsche Staatsbürger unter deutschen Staatshauptern. „Le peuple de ce département,“

klagt ein französischer vertraulicher Bericht vom 3. Juni 1801, „est en general bon et docile, mais il est froid et il n'est pas encore francais.“²¹² War diese Hoffnung nicht zu Kühn, um sich zu verwirklichen? Weihbischof Heimes, der inzwischen mit dem Bistum nach Frankfurt übergesiedelt war²¹³, teilte zwar nicht den Optimismus seiner Landsleute, wünschte aber sich und seinem Herrn diese wechselseitige Freude der Rückkehr, die gewiß eine der größten sein würde, die hier noch erlebt worden. Er blieb sich zu sehr der großen, von den deutschen Protestanten drohenden Gefahr für den Fall bewußt, daß die französische Republik auch über die zweite gegen sie zu Feld begriffene Koalition siegreich sein werde. Daran, so schließt er seinen Brief vom 27. April 1799, habe ich eben noch einen Skrupel, weil den Protestanten hart fallen wird, die so schöne Gelegenheit, abermal zu säkularisieren, fahren zu lassen. Nur wenn Preußen der Koalition beitrete oder sich aufrichtig neutral verhalte, glaubte er die Gefahr gebannt.

Was die deutsche Kirche von seiten der säkularisierungs-lustigen deutschen Fürsten zu erwarten haben würde, war so recht nach der Annahme des Säkularisationsprinzips (12. Dezember 1798) in Rastatt offenbar geworden. Diese Annahme kennzeichnete sich als Signal zur Plünderung der Kirche²¹⁴. Jeder größere Stand machte sich einen Plan, irgendein Bistum oder einen Fezzen davon, jeder kleinere irgendeine Abtei, der geringste Edelmann irgendeinen Schafhof davon zu tragen. Es regnete Liquidationen des Schadens, den jeder am linken Rheinufer erlitten haben wollte — Hessen-Darmstadt gar eines Schadens, den es auf 90 Millionen Gulden anschlug, was selbst der fran-

²¹² U f i n g e r S. 121, Bericht des Präfecten Jeanbon St. Andre.

²¹³ Während die Briefe des Weihbischofs vom Ende April noch aus Mainz ausliefen, ist der in der Mappe liegende folgende Brief aus Frankfurt datiert. Laut Brief vom 9. April lag sein Gesuch um die Ausreisewilligung bei dem Departement seit einiger Zeit vor: Vom Departement habe ich auf meine Paß-Petition noch keine Antwort erhalten; morgen werde ich dieselbe erneuern. Ende April wurde er gepfändet (s. Brief vom 27. April) unter Angabe der Klage, er gedenke sich auf flüchtigen Fuß zu setzen und habe die besten Bestandteile seines Mobiliarvermögens heimlich fortbringen lassen.

²¹⁴ S. Brief des Heimes vom 12. Nov. 1798 und B r ü c k I 52.

zösische Gesandte Jean de Bry unsinnig fand²¹⁵ — mit Bezeichnung der Objekte, die er dafür wünsche, und die er durch seine Negotiationen bei den drei Gesandtschaften von Frankreich, Osterreich und Preußen durchzusetzen strebte²¹⁶.

Fürs erste waren die Pläne der deutschen Säkularisatoren ad acta gelegt: „Doch ist dieses“, meldet Heimes in dem angezogenen Brief vom 27. April 1799 voll Freude, „schon gewonnen, daß die Abtretung des linken Rheinufers wieder aufgehoben und nun doch erst wieder ein anderes gemacht werden müsse.“ Wenn die Verbündeten siegten, so schloß der Sensus communis der Rheinländer, werde die Frage der Neugestaltung Deutschlands vermutlich in die Geheimfächer der Kanzleien reponiert. Sie sollten schwer enttäuscht werden.

Napoleons Sieg bei Marengo (14. Juni 1800) über die Osterreichler in Oberitalien und wieder bei Hohenlinden (3. Dezember) über dieselben ließ keine Hoffnung mehr. Im Frieden von Luneville (9. Februar 1801) erfolgte die endgültige, völkerrechtliche Vereinigung des linken Rheinufers mit Frankreich. Die reichsseitige Genehmigung der Friedensbestimmungen war mittels Reichsgutachtens am 7. März, die kaiserliche Zustimmung zum Reichsgutachten am 9. März ergangen. Durch Gesetz vom 9. März wurden die rheinischen Departements als Teile des französischen Reiches erklärt.

Sonach ist der 9. März 1801 der Todestag des Mainzer Erztuhles.

Für Mainz, die Stadt des Erzkanzlers des heiligen römischen Reichs deutscher Nation, beginnt mit dem Anfall an Frankreich eine neue, zunächst französische Epoche. Auch der Heilige Stuhl stellte sich auf den Standpunkt der vollendeten Tatsachen, die in den schwebenden Konkordatsverhandlungen mit Napoleon anerkannt wurden²¹⁷. Sämtliche Bischöfe Frank-

²¹⁵ Protokoll III 227.

²¹⁶ Menzel XII 275 f. Graf Lehrbach im Berichte vom 11. Dez. 1798.

²¹⁷ Der Heilige Stuhl ratifizierte das Konkordat durch die Bulle Ecclesia Christi vom 15. August 1801. Vom gleichen Tage datiert das Breve, das den französischen Episkopat zur Demission auffordert. St. A. W.: Mainz geb. Kanzlei Bd. XXVIII Nr. 204: Altes betr. die Verzichtleistung auf Teile der Erzdiözese Mainz und der Diözese Worms, und

reichs, desgleichen auch die Bischöfe der gewonnenen deutschen Gebiete, wurden von Papst Pius VII. zur Demission aufgefordert. Friedrich Karl Joseph von Erthal, der letzte in der langen Reihe der in Mainz residierenden Erzbischof-Kurfürsten, legte die geforderte Resignation am 11. Dezember 1801 dem Heiligen Stuhl vor²¹⁸. Schon am 2. April 1802 wird Mainz Sitz eines neuen Bistums, dessen Grenzen sich mit denen des Departement Donnersberg deckten. Als erster Bischof hält der von Napoleon am 6. Juli ernannte Straßburger Domprediger Joseph Ludwig Colmar seinen Einzug in Mainz, fest entschlossen, aus den Trümmern, die er antraf, einen neuen Gottesstaat zu schaffen²¹⁹. Erzbischof Friedrich Karl starb hochbetagt am 25. Juli in Aschaffenburg und wurde daselbst auch bestattet. Seine Person ist stark umstritten²²⁰. Hatte er in Überspannung seiner kirchenpolitischen Wünsche und Bestrebungen gesehlt, so hat er anderseits das schwere Schicksal, das seiner am Ende einer glanzvollen Fürstenlaufbahn wartete, mit Manneswürde und gottergeben getragen. An seinem Grab trauert die Aurea Moguntia des alten Reichs.

Die Durchführung der kirchlichen Neuorganisation in Frankreich bedeutete allerdings kein Einlenken der Republik in der Säkularisationsfrage. Im Gegenteil: Papst Pius VII. hatte zugeben müssen, daß alle Kirchengüter in Frankreich, also auch in den französischen Rheinlanden, dem Staat gehören sollten, wogegen dieser die Besoldung der Geistlichen übernahm²²¹. Diese Säkularisation erfolgte durch Konjularbeschuß vom 9. Juni

Korrespondenz in der Sache mit Speier, Straßburg und Konstanz. Das Breve Pius VII. liegt bei den Akten. Vgl. auch A s i n g e r S. 40. Die Neuorganisation des Religionswesens in Frankreich lag in der Hand des Kardinallegaten Caprara, der mit den weitgehendsten Vollmachten ausgestattet war.

²¹⁸ Ebd. Urkunde vom 11. Dez. 1801.

²¹⁹ Über Colmar s. A s i n g e r und S. S c h r o b e, Bischof Colmar von Mainz, Ein Erinnerungsblatt an seinen hundertjährigen Todestag (15. Dez. 1818), Pastor bonus (Trier 1920/21), Jahrg. 33.

²²⁰ Gerecht wird ihm der von der jungen Mainzer Geschichtschreibung zu wenig beachtete, ungemein sachlich und ruhig urteilende Mainzer Dombefan Werner in seinem Werke: Der Dom zu Mainz, Bd. III und Vorrede zu Bd. III.

²²¹ B r a u b a c h S. 440 Anm. 4.

1802. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Konjularbeschlusses lauten:

Art. 1: Les ordres monastiques, les congrégations régulières, les titres et établissements ecclésiastiques, autres que les évêchés, les cures, les chapitres cathédraux et les séminaires établis ou à établir conformément a la loi du 18 germinal dernier, sont supprimés dans les quatre départements de la Sarre, de la Roer, de Rhin et Moselle et du Mont-Tonnere.

Art. 2: Tous les biens de quelque espèce qu'ils soient appartiennent tant aux ordres, congrégations, titres et établissements supprimés qu'aux évêchés, cures, chapitres cathédraux et séminaires dont la loi du 18 germinal dernier ordonne ou permet l'établissement, sont mis sous la main de la nation ²²².

Dem Generalkommissar der vereinigten Departements wurde aufgetragen, auf besagte Effekten die Siegel anlegen zu lassen, um jeder Entziehung derselben zuvorzukommen, und zwar durch Kommissäre, deren Operationen er in der Weise regeln wird, daß die Anlegung der Siegel überall an dem nämlichen Tage und in derselben Stunde stattfindet. Die Verwaltung der benannten Güter ist von diesem Augenblick an der National-Domänenregie anvertraut und ihre Einkünfte fließen in ihre Kasse ²²³.

Werner, dem wir hier als Gewährsmann folgen, schreibt über den Vollzug der Säkularisation in der Stadt Mainz: „Zu Mainz war keinem Geistlichen etwas von dem erlassenen Dekret bekannt. Man lebte in sorgloser Sicherheit dahin, viele sogar schmeichelten sich mit der törichten Hoffnung von anders werden. Schrecklich enttäuschte sie der 4. Juli. Es war gerade ein Sonntag, an dessen Morgen um 9 Uhr die beauftragten Kommissarien ganz unerwartet in den Sakristeien der sämtlichen Stifts- und Klosterkirchen erschienen, die dem Gottesdienst obliegenden Geistlichen aus dem Chor beriefen und denselben ihr künftiges Schicksal verkündeten. Hierauf wurde auf sämtliche Kirchen-

²²² Ujinger S. 44, Für die Rheinlande; f. Hasbagen, Rheinische Kirche S. 302.

²²³ Werner III 513.

gerätschaften mit Ausnahme einiger wenigen Unentbehrlichkeiten für den Pfarrgottesdienst die Siegel angelegt und den Stiftsgliedern bedeutet, daß ihre Funktionen nunmehr aufhörten und sie künftig eine Pension erhalten würden. So gehässig ein solcher Auftrag war, so muß man den französischen Behörden mit Ruhm nachsagen, daß sie das Herbe desselben durch ein humanes und nachsichtsvolles Benehmen sehr zu mäßigen beflissen waren. Man überließ Mönchen und Nonnen, was nur möglich war, stellte keine Nachforschungen an und begnügte sich mit dem, was man gutwillig gab. So bemühten sich einzelne, die Strenge des Gesetzes zu mildern. Nirgends sah man empörende Exzesse, wie in so manchen benachbarten Staaten. Am Ende des Juli mußten Mönche und Nonnen die Klöster räumen. Den diesseits geborenen Geistlichen wurde nach den Grundsätzen der Gleichheit, nicht aber der Gerechtigkeit, dem begüterten Prälaten wie dem ärmsten Laienbruder eine Pension von 500 Franken zugesagt, die jenseits Geborenen aber mit einem Reisegeld von 150 Franken auf die rechte Rheinseite gewiesen. Die Häuser der Stiftsgeistlichen wurden im September in Miete versteigert, später aber in Eigentum an den Meistbietenden veräußert. Da ihre Zahl sehr groß und wegen der eingeführten Grund- und Fenstersteuer, auch wegen der immerwährenden Einquartierungen ihr Wert sehr gesunken war, so wurden die schönsten Gebäude um sehr geringe Summen erstanden.

Schrecklich war nun die Lage der Mitglieder der aufgehobenen Stifter und Klöster. Ein Glück war es für sie, daß sie schon seit einer langen Reihe von Jahren her an Mangel und Kummer gewöhnt das Harte ihres Geschickes nicht in seinem ganzen Umfang empfanden. Höchst bedrückend war es jedoch für manche alte, gebrechliche und größtenteils unbegüterte Männer. Trost und Hilfe hatten sie von keiner Seite zu erwarten, weder von der französischen Regierung noch von der rechten Rheinseite, auf welcher manche geistliche Körperschaft noch bedeutende Güter hatte, von deren Genuß sie aber nach den aufgestellten Grundsätzen ausgeschlossen wurden. Der Rhein war die unüberwindliche Grenze, unübersteigbar für jeden Anspruch auf Rücksicht und Billigkeit.“²²⁴

²²⁴ Werner III 513/14.

So war denn das große Werk der Kirchenberaubung auf beiden Seiten des Rheins in vollem Gange. Während die Franzosen diesseits schon im Zuge waren, saßen rechts des Rheins die deutschen Fürsten unter französischer Führung in Regensburg²²⁵ an der Aufteilung.

Die Verluste, welche die Mainzer Erzkirche rechts des Rheins erlitt, sind im großen bekannt²²⁶. Was von Klostergut und von domkapitelschen Gütern und Gerechtsamen an Hessen fiel, wird der Leser im dritten Kapitel dieser Studie nachlesen können.

Weniger gut waren wir über den Umfang des Kirchengutes unterrichtet, das an Frankreich fiel. Auch diese Lücke besteht, was das Klostergut und die Besitzungen des Domkapitels angeht, jetzt nicht mehr. Wir müssen uns aber von dem allgemein verbreiteten Glauben, daß nun die Franzosen das gesamte Kirchengut zu Geld gemacht hätten²²⁷, sodaß den in den Besitz nachfolgenden Hessen wenig oder nichts übrig geblieben wäre, frei machen.

Die französische Landesverwaltung hatte ein freies Verfügungsrecht nur über die Temporalbestandsgüter und die Jurisdiktionen des vormals geistlichen Besitzers. Sie konnte daher diese Güter freihändig verkaufen oder versteigern. Inwieweit sie davon Gebrauch machte, wäre einer besonderen Untersuchung wert und es ist zu bedauern, daß Franz Ufinger, der Verfasser des Buches „Das Bistum Mainz unter französischer Herrschaft“, die in Aussicht gestellte Publikation über die französische Säkularisation aus dienstlicher Verhinderung nicht hat bewerkstelligen können. Gütergeschichtlich sind jedenfalls die Pacht-

²²⁵ Die außerordentliche Reichsdeputation tagte in Regensburg vom 24. Aug. 1802 bis zum 25. Febr. 1803.

²²⁶ G a s p a r i, Der Deputationsrezeß 2 Bde. (Hamburg 1803), der eine gute Übersicht über die Verluste der einzelnen Reichsstände und deren Entschädigungen gibt. Br ü c k I 106.

²²⁷ Derselbe Glaube herrschte bezüglich des Mainzer Domschatzes, über dessen wahren Ausgang ich mich im Mainzer Journal in einer Serie von Artikeln (1919) an der Hand von Archivalien des Domkapitels verbreitet habe. Der Domschatz verschwand unter den Händen der ihn aufteilenden Domherren, nachdem er in eiliger Flucht nach Prag gebracht, dort zu Gunsten des Frankfurter Bankhauses Bethmann verpfändet und zuletzt nach Regensburg gebracht worden war.

und Güterveräußerungsprotokolle, welche jede Bürgermeisterei aus dieser zweiten Franzosenzeit noch besitzt, von großem Wert. So ließ die französische Nation im August 1810 in dem Sitzungssaal der Binger Mairie folgende Nationalgüter durch den Einwohner der Nationaldomänen, Schlic, auf drei, sechs und neun Jahre verpachten: 1. den Zehnthof in Odenheim, herrührend vom St. Stephansstift zu Mainz; 2. den sog. Pfarracker (8 ar und 79 qm) ebenda, herrührend von der Pfarrei Rüdelsheim; 3. den sog. Weyershof in Bingen, herrührend von einem Herrn v. Weyer ²²⁸.

In der kleinen Gemeinde Fürfeld bei Bingen und Umgebung bestand das Nationalgut aus: 1. dem sog. Morscheimer Gut in Fürfeld mit 63½ Morgen, vordem dem Kloster St. Maximin in Trier gehörig; 2. dem sog. Nassau-Weilburger Gut, herrührend von den Fürsten von Nassau-Weilburg; 3. dem Bestallungsgut des kurfürstlich mainzischen Amtskellers in Neubamberg, das vom Mainzer Kurfürsten herkam und in Haus, Hof, Garten und 41 Morgen Ackerland und 7¼ Morgen Wiesen bestand; 4. dem Kloster Dahlheimer Gut in Siefersheim; 5 dem Heyenheimer Gut mit Haus und Ökonomiegebäulichkeiten, und 94 Morgen Feld und 10 Morgen Wiesen, herrührend vom Fürsten Salm und Salm-Kirburg; 6. dem Hofgut des Klosters Ruppertsberg bei Bingen in Volzheim mit 81½ Morgen Ackerland; 7. dem sog. kurfürstlichen Acker (2 Morgen) in Volzheim, und 8. den sog. Mainzerbündengütern mit zusammen 66 Morgen und dem Vogteigut in Wöllstein.

Der rheinheffische Landwirt ist heute durchweg begütert. Die besonders großen unter ihnen verdanken dies dem Grundstückserwerb eines ihrer Vorfahren, der die Tage der französischen Herrschaft ausnützte. An Gelegenheiten zum Pachten und zum Kaufen hat es jedenfalls damals nicht gefehlt. So sollte das St. Maximinerhofgut in der Fürfelder Gemarkung Winterhorn, das als Nationalgut eingezogen war, öffentlich versteigert werden. Der seitherige Pächter kam dem Akt zuvor und kaufte das Gut aus freier Hand, erwarb dazu noch 86 Morgen benachbarten öden und vernachlässigten Geländes, den Morgen zu nur 15 fl., und wirtschaftete dann so vortrefflich auf seinem nun-

²²⁸ J. Jakob, Chronik von Fürfeld S. 96.

mehrigen Eigentum, daß in einem Jahre alle Kosten gedeckt werden konnten²²⁹. Würden die Güterverkehrsprotokolle der einzelnen Gemeinden aus dem ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts planmäßig durchforscht, so bekäme man den gewünschten Überblick über den Umfang der Versteigerung von Gütern, welche vorher in adeligem oder kirchlichem Besitz waren, zugleich auch den Einblick in die vollständig veränderte Struktur des Wirtschaftslebens, denn die, die früher Pächter waren, sitzen jetzt als Eigentümer auf freier Erde und bilden wirtschaftsstarke und begüterte die Stärke des neuen hessischen Staates, an den sie 1815 aus der französischen Hand übergingen²³⁰. So beruht die Macht der modernen, mit Hilfe Frankreichs vielfach aus dem Nichts geschaffenen deutschen Staaten letzten Endes auf dem usurpierten Kirchengut.

Die große Masse der Erbbestandsgüter war vor dem Zugriff der französischen Nation gesichert. Diese Güter standen nämlich den Inhabern quasi eigentümlich zu. Die Erbbestände zahlten ihren jährlichen Kanon an Erbpacht. Andere Ansprüche hatte der Obereigentümer nicht an sie. Der Leser bemühe sich, zum dritten Kapitel dieser Arbeit zurückzuschlagen und er wird finden, daß bei weitem die größere Zahl der von den Kirchen vergebenen Güter Erbbestandsgüter waren, die damit dem Zugriff der Franzosen entzogen waren. Nur die Erbpächte flossen in die Domänenkasse.

Als das ehemals mainzische Gebiet links des Rheins hessisch wurde, erinnerten sich die Hessen dieser noch bestehenden Erbbestandsgüter kirchlicher Provenienz und man beauftragte besondere Renovatoren, welche von Gemeinde zu Gemeinde fortschreitend die aus den Erbbestandsgütern kirchlicher Herkunft

²²⁹ J. Jakob S. 22.

²³⁰ Vgl. H. Bechtolsheimer, J. Dieterich und R. Strecker: Beiträge zur rhein-hessischen Geschichte (Mainz 1916). Enthält 1. Die Provinz Rhein Hessen in den beiden ersten Jahrzehnten ihres Bestehens, 2. Hessen-Darmstadt auf dem Wiener Kongreß und die Erwerbung Rhein Hessens, 3. Die Gegend zwischen Rhein, Nahe und Donnersberg im Jahre 1787. Ferner: J. A. Dahl, Statistik und Topographie der mit Hessen vereinigten Lande des linken Rheinufers (Darmstadt 1816). Mit Karte und 4 Tabellen.

herrührenden Staatsrenten von neuem aufnahmen und eigene Renovationsurkunden darüber verfertigten.

Diese Renovationsurkunden aus den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts sind die authentischen Belege für die baren und die Naturalnützlichungen, welche Hessen außer dem gewaltigen territorialen Zuwachs an Grund und Boden und an Untertanen aus den noch bestehenden Nationalgütern zog. Einige Beispiele mögen diese ungemein wichtige Tatsache erhärten:

In der Gemeinde L ö r z w e i l e r bei Mainz wünschte der hessische Renovator der aus geistlichen Gütern herstammenden Staatsrenten in der Provinz Rhein Hessen von der Ortsbehörde Aufschluß über folgende nachweisbare Kirchengüter ²³¹:

1. Renovation eines Erbbestands von der ehemaligen Abtei St. Jakobsberg bei Mainz mit 5 Maltern Korn aus 12²/₄ Morgen Ackerfeld.
2. Erbbestand des Klosters Maria Kron mit 45¹/₂ Kr. Zins, 24 Maltern ²/₄, 2 Kumpfen Korn aus ca. 80 Morgen Feld, 5¹/₄ Morgen Weinbergen, ³/₄ Morgen Wiesen und Hofraitthen.
3. Erbbestand des Katharinenstifts mit 20 Maltern Korn, 2 Ohm 17 Viertel Wein, 3 fl. 28 Kr. Geldzins und 28 Pfund Öl.
4. Erbbestand von demselben aus ca. 320 Morgen Feld mit 88 Maltern 1 Viernsel 2 Kumpfen Korn.
5. Erbbestand vom hohen Domstift mit 23¹/₂ Maltern Korn aus ca. 109 Morgen Feld, 4 Morgen Wiesen mit Haus und Hofraiten.
6. Erbbestand vom St. Johanniststift zu Mainz mit 21¹/₂ Maltern Korn aus 73 Morgen Feld mit Haus und Hofraite.
7. Erbbestand vom St. Stephansstift mit 9 Maltern Korn aus 35 Morgen Feld.

²³¹ Gültige Mitteilung des Herrn Pfarrer Schmitt in Lörzweiler, dem dafür besonders gedankt sei. Als Renovator der Staatsrenten zeichnet ein Georg Schilbius, Berrstadt, den 11. Dez. 1828. Die Renovation selbst fand am 27. Jan. 1829. Die Oberfinanzkammer in Darmstadt genehmigte die Renovation am 17. Nov. 1829, gez. Sciopp. Das Renovationsinstrument befindet sich in Bd. IX des Lörzweiler Gemeinearchivs.

8. Erbbestand von demselben mit 26 Maltern Korn, 10 Maltern Hafer, 10 Maltern Weizen aus 109 Morgen Feld mit Haus und Hofraite.
9. Erbbestand vom Liebfrauentstift zu Mainz mit 100 Maltern Korn aus vier Gütern: dem 50 Maltergut mit 202 Morgen, dem 32 Maltergut mit 180 Morgen, dem 12 Maltergut mit 23 Morgen und dem 6 Maltergut aus 14 Morgen Feld.

Schuldigkeit sämtlicher: 252 Malter 1 Sinner
3 Kumpfe, rektifiziert auf 247 Malter a u s c a. 1 2 0 0
M o r g e n.

In der Gemeinde F i n t h e n bei Mainz interessierte sich der Renovator der hessischen Staatsrenten, Georg Schlüssel, der den Kanton Niederolm betreute, für die nachgenannten Renten ²²²:

1. vom ehemaligen St. Agnesenkloster mit 5 Maltern, 3 Kumpfen, 5½ Mäschen Korn alten Mainzer Maßes aus 33¼ Morgen Feld und 2 Morgen Wald.
2. Erbpacht vom Weißen Frauenkloster mit 23 Maltern, 3 Biernseln, 1 Kumpf und 27/10 Mäschen Korn aus 112 Morgen Feld, 8¼ Morgen Wald und Haus und Hof.
3. Erbpacht vom St. Johannisstift mit 20 Maltern, 3 Biernseln, 1 Kumpf und 7½ Mäschen Korn aus 103 Morgen Feld und 6¼ Morgen Wald.
4. Erbpacht vom St. Petersstift mit 28 Maltern, 1 Biernsel, 1 Kumpf und 71/10 Mäschen Korn aus 124¼ Morgen Feld, 18 Morgen Wald und 5 Morgen Gelände, darauf Häuser, Höfe, Scheuern und Gärten stehen.
5. Erbpacht vom St. Stephansstift mit 9 Maltern, 2 Biernsel, 265/200 Mäschen Korn aus 61¼ Morgen Feld und 6 Morgen Wald.
6. Erbpacht von demselben mit 8 Maltern, 1 Biernsel, 3 Kumpfe Korn aus 48¼ Morgen Feld, 5¼ Morgen Wald und 1 Hofraite in der Prunkgasse.

²²² Das Renovationsinstrument vom 23. Jan. bzw. 2 Febr. 1826 ist im Besitz des Verfassers.

7. Erbpacht von der Präsenz des St. Stephansstifts mit 15 Maltern 2 Biernsel 3 Kumpfen 1 55/70 Mäschen Korn aus 109¼ Morgen Feld, ¼ Morgen Wiese, 14½ Morgen Wald.
8. Erbpacht vom Kloster Dalheim bei Mainz mit 50 Malter, 3 Kumpfen und 7 11/16 Mäschen Korn aus 257 Morgen Feld und 15 Morgen Wald mit Häusern in der Frankreichgasse, Borngasse, Kirchgasse, im Unterdorf, Oberdorf.
9. Erbpacht vom Domstift mit 35 Maltern 1 Biernsel und 3 Kumpfen aus dem Großgut mit 64¼ Morgen und dem Kleingut mit 22 Morgen und dem St. Kiliansaltargut mit 7¼ Morgen Feld.
10. Erbpacht von der Abtei Eberbach mit 27 Maltern 2 Kumpfen aus 135 Morgen Feld, 21 Morgen Wald, 1 Morgen Wiese und Haus und Hof.
Schuldigkeit sämtlicher: 230 Malter aus ca. 1200 Morgen.

Aus der Gemeinde Ebersheim bei Mainz liegt die Renovation vom 8. Januar 1825 vor. Dieselbe bestätigt als noch vorhanden: 6 Malter Korn vom St. Stephansstift zu Mainz, 12 Malter Korn der sog. Roßgülte von demselben, 7 Malter Korn vom Mauritiusstift in Mainz, 6 Malter Korn von der ehemaligen Maria-Kronschaffnerei in Oppenheim, 8 Malter Korn vom Liebfrauenstift zu Mainz, 20½ Malter Korn vom Stephansstift zu Mainz²³³. Davon waren zur Franzosenzeit abgelöst insgesamt 1 Malter 1 Viertel, 1 Kumpf und 22/4 Mäschen pro 2 Jahre, das ist jährlich 2 Viertel, 2 Kumpfe und 3½ Mäschen, bleiben somit: 59 Malter 1 Kumpf und 17/16 Mäschen²³⁴.

²³³ Freundliche Mitteilung der Herren Pfarrer A. Singer und Bürgermeister Fuchs in Ebersheim.

²³⁴ Laut Urkunde vom 10. und 12. März 1823 waren dem Rentner Stephan Gillig, vormals Domänenempfänger zu Niederingelheim, eine Rente von zusammen 39 Maltern, 2 Biernseln Korn, herrührend aus 6 Maltern Korn vom Mauritiusstift, 3 Maltern Korn vom Mainzer Petersstift, 8 Maltern Korn vom Kloster Jakobsberg, 21 Maltern Korn vom Kloster St. Agnetis und 1 Malter und 2 Biernsel Korn vom Domstift, in Eigentum verkauft worden. Gemeindecarchiv Ebersheim Bd. II

Schon während der Verhandlungen des Kongresses in Rastatt hatte Hessen, wie einem Briefe des Weihbischofs Heimes vom 12. November 1798 zu entnehmen ist, in der festen Voraussetzung, daß das linke Rheinufer verloren gehe und die Fürsten für ihre Verluste rechtsrheinisch auf dem Wege der Säkularisation des Kirchengutes entschädigt würden, den Beständern von Mainzer Stifts- und Klostergütern bedeutet, bis auf weiteres keine Gefälle nach Mainz zu liefern. Die landgräfllich hessische Regierung konnte dies um so unbedenklicher tun, als die Beständer der in ihrem Gebiet liegenden Stifts- und Klostergüter Protestanten waren, die den Wink verstanden. Ein Herr von Großschlag in Eppertshausen ließ sogar vorsorglich eine Bestandsaufnahme aller geistlichen Gefälle seines Besitztums vernehmen. Daraus schloß Heimes mit Recht: „Diese Herren werden also die Güter einnehmen und keinem Geistlichen davon das Mindeste insolang geben, bis sie durch Übereinkunft oder Anrufung der Reichsgerichte dazu gezwungen werden und die status potentiores werden sich nie dazu zwingen lassen, und bis dieses contra minus potentiores effektuiert wird, können Jahre verlaufen, binnen welchen die Geistlichen alsdann von solchen nichts erhalten. Sie werden brotlos sein.“²³⁵

Als Heimes diese Charakteristik der protestantischen Fürsten niederschrieb, dachte er sicher an das skandalöse Vorgehen des hessischen Landgrafen im Jahre 1781²³⁶. Er urteilte auch tatsächlich zutreffend. Der Hesse, den die Erfahrung von 1871 belehrt hatte, daß der Angreifer im Vorteil sei und dem Schwächeren gegenüber via facti sogar einen Urteilspruch unwirksam machen könne, wiederholt das Verfahren im Jahre 1802. Durch Konsularbeschuß vom 9. Juni wurden alle geistlichen Foundationen auf der linken, jetzt französischen, Rheinseite

der Renovationen. Das Domkapitel hatte zwei Präsenzgüter in E., ein sog. 7 Maltergut mit 31¼ Morgen und ein sog. 1½ Maltergut mit 13 Morgen Feld. Der Renovationsakt vom 16. März 1688 liegt vor in St. A. W.: Mainzer Regierungsarchiv Lade 606 H 329: Akten betr. domkapitelliche Güter in E. und Streit, ob diese Güter dem Kapitel gültbar oder zinsbar seien. Darin auch die Kopie des Ebersheimer Güterankaufs vom 11. Dez. 1325.

²³⁵ Kapitel 5.

²³⁶ Kapitel 3.

aufgehoben. Was nun mit den Vermögensstücken der aufgehobenen Klöster, Stifter und sonstigen geistlichen Stiftungen, die rechts des Rheins lagen? Würden die Franzosen auch darauf die Hände legen? Die Frage war schon zwischen den Beteiligten besprochen und geregelt. Hessen-Darmstadt, Hessen-Kassel und Nassau-Usingen wiesen ihre Ämter an, die in ihren Gebieten befindlichen Liegenschaften und Gefälle der linksrheinisch aufgehobenen Stiftungen, mit Ausnahme der Zehnten und Gefälle des Domkapitels, mit Arrest zu belegen²³⁷. Damit kamen sie der zu erwartenden Verfügung der kurfürstlich mainzischen Regierung über den künftigen Verbleib der Güter zuvor. Wirklich traf eine mainzische Verfügung am 2. Juli ein, daß alle Güter der linksrheinisch aufgehobenen Stifter und Klöster, die rechts des Rheins lägen, mit Sequester belegt würden und zu deren Verwaltung eine gemischte Administrationskommission aus geistlichen und weltlichen Räten bestimmt werde. Zu dieser Verordnung, eine der letzten, welche der von Mainz entthronte Erzbischof Friedrich Karl erließ, bemerkte Karl Theodor in einem Erlaß, die Einrichtung der Kommission betreffend, vom 8. August: „es geschieht dies nur aus der landesväterlichen Absicht, die unglücklichen, auf diese Rheinseite verwiesen werdenden Individuen davon, soweit möglich, zu unterstützen“²³⁸. Und die Wirkung dieser menschlichen Verfügung? Die hessendarmstädtischen Ämter zu Wallau und Rüsselsheim geben Anweisung, daß jetzt auch die sämtlichen Zehnten, Pächte und andere Gefälle des Domkapitels, welche seither vom Arrest verschont geblieben waren, für die Landesherrschaft einzuziehen seien. Dies geschah. In der Sitzung des Domkapitels vom 27. August wird berichtet, daß die Versteigerung der Zehnten

²³⁷ St. A. W.: Mainzer Corridor Lade 618 H 1112: Akten betr. die Beschwerde des Domkapitels, daß Darmstadt seine im darmstädtischen habenden Zehnten und andere Gefälle mit Arrest belegt habe (1802). Verhandlungen vor dem Kongreß in Frankfurt a. M. Bericht des Domdekans Freiherrn von Dienheim vom 16. Juli 1802.

²³⁸ Ebd. Mainzer geheime Kanzlei Nr. 187: Der Kommission gehörten an die geistlichen Räte v. Schmitz, Scheidel und Lautphöus, und von weltlichen die Hof- und Regierungsräte v. Roth und v. Münch. Am 18. Aug. erging eine gleichlautende Verfügung auch für Worms an den geistlichen Rat Mittnacht und den Hofrat Göbel, beide in Lampertheim.

von Hessen via facti vorgenommen worden sei. In dieser Situation konnte der Hinweis des Kapitels, daß das Domkapitel ein mit seinem Erzbischof-Kurfürst bestehendes und in der Landesverfassung verwebtes Corpus sei und somit nicht wie andere Kollegiatkapitel behandelt werden könne²³⁹, nur den theoretischen Wert der rechtzeitig eingelegten Beschwerde haben. An einen Erfolg glaubten die Domherren selbst nicht. Was die Hessen hatten, ließen sie nicht mehr los. Die hessische Regierung teilte dem Kapitel am 15. November mit, daß nach einem Beschluß des fürstlichen Kammerkollegiums alle domkapitelischen Revenuen in Sequester bleiben müßten²⁴⁰. Man ging sogar noch weiter. So weit, heißt es in einem Bericht des Mainzer Bevollmächtigten Hofrat Anselm Franz von Wallmönich am Frankfurter Kongreß vom 22. April 1803, treibt Hessen-Darmstadt seine Gewalttätigkeit, daß es nicht nur die Gefälle der domkapitelischen Faktoreien, welche in Darmstadt und in altdarmstädtischem Gebiet liegen, nicht verabsolgen läßt, sondern sogar die Gefälle im Auslande, besonders in dem Solms-Rödelheim'schen Ort Fauerbach²⁴¹. So setzte sich das kleine Hessen nach dem berücksichtigten Vorbilde der Großen rechts des Rheins schon vor der Ratifikation des Reichsdeputationshauptschlusses (25. Februar 1803) in den Besitz der Gebiete und Nutzungen, welche es noch heute besitzt.

²³⁹ Ebd. I. c. Memorial des Dombekans S. 5.

²⁴⁰ Ebd. Lade 615 H 791. Schreiben vom 15. Nov. 1802, gez. von Stockhausen.

²⁴¹ Ebd. Nr. 28 und Kapitel 3 dieser Arbeit.

Schluß.

Dalbergs Status-Bericht vom 28. Oktober 1802 über den Zustand der deutschen Kirche an den Heiligen Stuhl.

Man hat von einer Seite, die sonst Maß im Urteil zu halten sich bemüht, den Verdacht ausgesprochen, daß die päpstliche Kurie ihren Anwillen über die stattgehabten Säkularisationen und ihre Ohnmacht, die Zurückgabe zu erzwingen, verborgen habe, indem sie sich nichts zu wissen stellte²⁴². Nun trifft allerdings zu, daß der Heilige Stuhl erst nach dem Fiasco des Wiener Kongresses in der deutschen Kirchenfrage durch den damals in Wien weilenden Kardinalstaatssekretär Consalvi feierlich vor aller Welt Protest gegen den Kirchenraub eingelegt hat. Doch steht ebenso fest, daß schon im März 1803 ein Protestbrevé zur Abfertigung bereit lag und daß es nur den verschiedenen Winkelzügen des österreichischen Ministers Grafen Cobenzl zuzuschreiben ist, wenn die Publikation des Breves unterblieb²⁴³.

Anderseits spricht die Möglichkeit dafür, daß die abgesetzten katholischen Reichsstände ein festeres Eingreifen des Heiligen Stuhles erwartet haben. Das Schreiben, welches Papst Pius VII. am 2. Oktober 1802 an Dalberg richtete²⁴⁴, klingt doch fast wie Rechtfertigung vor dem deutschen Episkopat: „Wir können Dir nicht genug ausdrücken, in welcher Betrübniß Wir uns befinden, seitdem Wir als gewiß erfahren haben, was bei Gelegenheit der Entschädigungen, die zu Gunsten der weltlichen Fürsten in Deutschland verabredet wurde, gegen die Interessen und Rechte der geistlichen Fürsten und Bischöfe unternommen werden wird. Da Wir in unserem Geiste schon lange die Gefahren vorhergesehen haben, welche die katholischen Angelegenheiten bedrohten, haben Wir es weder an Bitten zu Gott noch an Vermittelungen bei den Menschen fehlen lassen. Und nach dem Beispiel unserer Vorgänger haben Wir uns mit aller Kraft bemüht, zu bewirken, daß die Angelegenheiten der Kirche in Deutschland keinen Nachteil erleiden. Wir haben daher beschlossen, neue Anstrengungen mit Deiner Hilfe, ehrwürdiger Bruder, zu machen. Wir ersuchen Dich, daß Du Unsere großen Besorgnisse bekannt macheest und bei

²⁴² Menzel XII a 339; Brück I 120. ²⁴³ Ebd. 122. ²⁴⁴ Ebd. 120.

denen, die dazu beitragen können, mit allem Eifer dahin zu wirken trachtest, daß die Interessen der Kirche gewahrt bleiben und dieselbe im Besitz der Rechte, der Freiheit und Sicherheit bleibe, deren sie bis auf diese Zeit sich erfreuet hat. Wenn irgend etwas gegen die Rechte der Kirche geschähe, so könnte es in keiner Weise von Uns gebilligt werden.“

Als der Heilige Stuhl seinen großen Besorgnissen in dieser bewegten Sprache Ausdruck verlieh, war das Schicksal der deutschen Kirche im ganzen besiegelt. Der Raub am Kirchengut hatte bereits eingesetzt. Dalberg scheint in der Weise geantwortet zu haben, daß er über den derzeitigen Zustand der deutschen Kirche an der Hand des Tatsächlichen nach Rom berichtete. Von der Hand des oft genannten Weibbischofs Heimes liegt nämlich unter dem Datum Aschaffenburgi die 28 octobris 1802 ein Dokument vor, das die Aufschrift trägt „*Modernus Status ecclesiae Germanicae ab infrascripto in brevissima puncta redactus*“, ²⁴⁵ Heimes schildert die Lage der Kirche in sechzehn Abschnitten, alles Dinge, die jedem Deutschen bekannt waren. In Rom waren die Zustände zweifellos mehr geahnt als gekannt. Der Wortlaut des päpstlichen Schreibens vom 2. Oktober beweist dies, denn der Papst spricht noch davon, es könnte in keiner Weise von Uns gebilligt werden, wenn irgend etwas gegen die Rechte der Kirche geschähe. Der Raub hatte doch schon begonnen.

Heimes beginnt mit der Feststellung, daß die deutsche Kirche durch die mit Zustimmung des Heiligen Stuhles vor sich gegangene Angliederung des linksrheinischen Teiles an die fränkische Kirche sehr verkleinert worden sei.

Infolge der Aufhebung aller Domkapitel, Kollegiatstifter und Klöster auf der linken Rheinseite durch die Franzosen seien die linksrheinisch geborenen Geistlichen, welche den genannten Korporationen angehörten, auf eine Jahrespension von 500 frcs. gesetzt. Die Geistlichen über sechzig Jahren erhalten 600 frcs. Die rechtsrheinisch Geborenen wurden mit einem einmaligen Viaticum von 150 frcs. über den Rhein gewiesen.

²⁴⁵ St. A. W.: Mainzer geheime Kanzlei Nr. 187: Akten betr. geistliche Gegenstände, hier linke Rheinseite: Die Aufhebung der Orden, Stifter und Korporationen. Besonders: Statusbericht vom 28. Oktober 1802.

Den weltlichen Fürsten, die auf der linken Rheinseite Gebiet verloren, habe der Luneviller Frieden eine gewisse Entschädigung (Indemnitas), und zwar auf dem Wege der Säkularisation der rechtsrheinischen Kirche versprochen. Zur Durchführung dieser Indemnitas hätten sich die beiden Großmächte Frankreich und Rußland auf einen Entschädigungsplan geeinigt, der im August dieses Jahres zur Beratung und mit Frist von zwei Monaten zur Annahme an die Reichsdeputation weitergegeben worden sei²⁴⁶.

Auf Grund dieser Deklaration sind alle Erz- und Bistümer und ihre Domkapitel zu Gunsten der Erbfürsten aufzuheben. Nur das Erzbistum Mainz bleibt bestehen. Dem Erzkanzler wird eine Jahresrente von einer Million Gulden gesichert als Ersatz der Verluste, die er links des Rheins erleidet. Er behält ferner den Teil des alten Kurstaates, der rechtsrheinisch liegt und bekommt dazu das Gebiet des Fürstbistums Regensburg und einige Abteien.

Dann bespricht Heimes die Wahl der Reichsdeputation und den Verlauf ihrer seitherigen Beratungen, bis die beiden Mittelmächte Frankreich und Rußland eine zweite definitive Deklaration vor etwa vier Wochen der Reichsdeputation vorgelegt hätten, die die protestantischen Fürsten sichtlich begünstige.

Da diese zweite Deklaration definitiven Charakter habe, hätten die Fürsten die ihnen durch dieselbe zugewiesenen Gebiete sofort militärisch besetzt. Die Übernahme der Zivilverwaltung folgte auf dem Fuß.

An der Annahme der Deklaration sei nicht zu zweifeln.

Für diesen Fall habe der Erzbischof (Dalberg) den Mainzer Bevollmächtigten in Regensburg angewiesen, die Autorität und die Rechte des Heiligen Stuhles ausdrücklich geltend zu machen, wenn die Reichsdeputation in eine Beratung über eine kirchliche Neuordnung (innovatio) in Deutschland eintreten oder gar beschließen wolle. Der Erzbischof sei tiefst (penitus) überzeugt und durchdrungen, daß eine Neuordnung

²⁴⁶ Einige Tage vor der Bildung der Reichsdeputation am 18. August überreichte der russische und französische Gesandte dem Reichstage einen Entschädigungsplan mit zwei gleichlautenden Notizen. Brück I 98 ff.

der deutschen Kirche ohne Mitwirkung des Heiligen Stuhles weder geschehen dürfe noch könne.

Dieser Vorbehalt bleibt allein noch übrig. Der Mainzer Bevollmächtigte wird ihn zusammen mit den Deputierten erheben, die darin mit ihm eins sind. Die Vertreter der beiden Mittelmächte forderten nicht nur die Annahme, sondern auch die unverzügliche Ausführung ihrer Deklaration, sie priesen auch die Regelung der kirchlichen Ordnung in Frankreich, die allein von der weltlichen Gewalt vorgenommen und dann nachträglich vom Oberhaupt der Kirche genehmigt worden sei.

Wir müssen jetzt abwarten, was in Regensburg und anderwärts bezüglich der Organisation des Reichs und der Kirche beschlossen wird.

Es geht allerdings das Gerücht öffentlich um, daß verschiedene protestantische Fürsten, welche jetzt in den Besitz weiter katholischer Gebiete gelangt sind, eigene Landesbischöfe (*episcopos regionarios*) vom Heiligen Stuhl erbitten oder darauf antragen wollten, daß ihre katholischen Untertanen einem Erzbischof bzw. Bischof unterstellt werden. Die Wünsche der Fürsten scheinen jedoch noch nicht festzustehen.

Soweit die offizielle Mainzer Meinungsäußerung zur allgemeinen Lage während der Tagung der Reichsdeputation in Regensburg.

Von höchstem Interesse ist die Feststellung, daß die Franzosen und Russen die Richtung innerhalb des deutschen Fürstenkollegiums steiften, welche an eine selbstherrliche Organisation der Kirchen ihres Landes nach dem Muster Frankreichs dachte. Wie die Vorverhandlungen, die nach langen Taftversuchen zu Konkordaten führten, in der Folge zeigten, war diese Richtung die in Deutschland herrschende. Rom sollte möglichst ausgeschaltet werden und bleiben. Es entbehrt aber nicht einer gewissen Ironie, daß gerade von der Mainzer Seite, und zwar von dem Mann ausgehend, der bei Abfassung der Emser Beschwerden gegen die Kurie im Jahre 1786 die Feder geführt hatte, ein starker Protest vorgesehen war für den Fall, daß die Lösung der deutschen Kirchenfrage ohne Mitwirkung des Heiligen Stuhles versucht werden solle. Ob der Protest noch in Regensburg selbst notwendig wurde, ist nicht zu erkennen!

Anhang

Nr. I.

Territorial mainzisches Klostergut.

I. Rechts des Rheins.

Oberamt Aschaffenburg: Amtskellerei Bachgau.

Stadt Seligenstadt²⁴⁷:

1. Der Abtei eigentümliche Güter, die sie mit eigenem Pflug anbaut samt Wiesen: ca. 339 Morgen.

2. Güter, welche in Erbbestand an hiesige Bewohner verliehen sind: ca. 546 $\frac{1}{2}$ Morgen und 29 Ruthen: Summa S. 885 $\frac{1}{4}$ Morgen und 29 Ruthen.

3. Der Abtei-Anteil an dem Forstwald ist: 2500 Morgen.

4. Gefälle: Von den Erbbestandsgütern jährlich 109 $\frac{1}{4}$ Malter Korn und 4 Malter Hafer.

Von eigentümlichen, aber der Abtei zinsbaren Gütern jährlich: 18 Malter Korn.

Von der Mainzähre jährlich: 5 $\frac{3}{8}$ Malter Korn.

An Geldzins: 26 fl.

Die Abtei zieht den großen und kleinen Zehnt, item die Zehntklammer, das Besthaupt von jedem hier sterbenden Bürger, wobei sogar die Ausländischen, hier sterbenden, begriffen werden²⁴⁸.

Zent Seligenstadt:

1. Zellhausen: Allhier hat die Abtei den großen und den kleinen Zehnt, der zu $\frac{1}{4}$ der gräflichen Familie von Schönborn übertragen ist.

²⁴⁷ St. N. W.: I. c. Mainzer Regierungsarchiv Stifter und Klöster 2741 K. 739: Bericht des Kellers Anton Schmutz vom 17. Dezember 1771 mit beiliegender designatio derjenigen Güter, Zinsen, Zehnten und sonstigen Gefälle, welche die Abtei Seligenstadt in der Stadt und Zent Seligenstadt zu fordern hat. Über die Aufhebung der Vogtei und Abtei Seligenstadt im Jahr 1802 f. H. Reichert im Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, Bd. X (Darmstadt 1914).

²⁴⁸ Bericht des Seligenstädter Ortsvogts J. Gerlach an den Keller vom 1. Dezember 1771.

An Pacht fallen jährlich: 22 Malter Korn und 6 fl. Zins.

Jeder Untertan muß an die Abtei 11 Eier und ein altes Huhn liefern ²⁴⁹.

2. Mainflingen: Hier haben die Frankfurter Dominikaner 10 Malter, das Liebfrauenstift daselbst 2 Sommer Zinskorn.

3. Klein-Welzheim: Alhier hat die Abtei Seligenstadt den großen und den kleinen Zehnt, sodann 14 Bestandsgüter, welche in der Morgenz. 523 Morgen 14 Ruthen haben. Von diesen Gütern fallen jährlich 77 Malter 2 Sommer Korn, 26 Malter 8 Sommer Hafer, 5 Gänse und 18 Sommer- und Winterhühner.

Von eigentümlichen Gütern: 3 Malter 3 Sommer Korn und 22 Kr. Geldzins ²⁵⁰.

4. Klein-Kroffenburg: Dahier hat die Abtei Seligenstadt den großen und den kleinen Zehnt, ferner ein Temporalbestandsgut von 214 Morgen Feld und 19½ Morgen Wiesen. Siervon fallen an Pacht: 60 Malter Korn, 20 Malter Hafer und 400 fl. Geldzins nebst verschiedenen stipulierten Fuhren.

Von eigentümlichen Gütern gehen ein 12 Malter Zinskorn und 2 Malter Zinshafer ²⁵¹.

5. Froschhausen: Es hat die Abtei allda den großen und den kleinen Zehnt, ferner ein Erbbestandsgut, das zehntfrei ist, von 98½ Morgen und 6 Ruthen, davon an Pacht fallen 17 Malter Korn und 5 Malter Hafer.

Ein Acker von 4 Morgen und 7 Ruthen gibt 1 Malter Korn und 1 fl. Geldzins.

Von eigentümlichen Gütern fallen 44 Malter ¾ Kumpfe Zinskorn.

6. In der Stadt und Zent Seligenstadt hat die Abtei an Kapitalien ausstehen: 2000 fl. ²⁵².

Oberamt Steinheim: Kellerei Steinheim ²⁵³:

I. Status summarius des Besizes der Prälatur Seligenstadt:

11 Höfe mit 926¼ Morgen Ackerland und 139¼ Morgen Wiesen.

Pachtzins: 214 Malter Korn ständig und 389 Malter unständig; 36 Malter 3 Sommer ständigen Haferzins, 47 Malter unständig; 76 Malter Gerste; 18 fl. ständigen und 400 fl. unständigen Geldzins.

²⁴⁹ Ebd. In Zellhausen hatte das Kloster Schmerlenbach an Gefällen jährlich 5 Malter Korn, 1 Sommer und 5¼ Kumpfe Korn und 12 fl. Geldzins, die Frankfurter Dominikaner 18 Malter Kornzins.

²⁵⁰ Ebd. Das Kloster Schmerlenbach hat hier ein Erbbestandsgut von 73½ Morgen Ackerland, davon fallen 11 Malter Korn.

²⁵¹ Ebd. An die Frankfurter Dominikaner fallen jährlich 13 Malter und an das Jungfrauenkloster daselbst 9 Malter Korn.

²⁵² Ebd. Die Frankfurter Dominikaner haben in der Stadt und Zent Seligenstadt 800 fl., das Kloster Schmerlenbach 1175 fl. ausgeliehen.

²⁵³ Ebd. Bericht des Oberamtmanns von Boß und des Kellers Franz Wenz vom 12. Dezember 1771. Die Angaben des Kellers tragen das Datum des 8. Dezember. Der Keller berichtet zugleich auch über die Einkünfte der Pfarrer.

II. Spezifikation des Besizes:

1 Stadt Steinheim: Die Abtei hat hier den Fruchtzehnt, welcher zu mittlerem Anschlag jährlich 30 Malter Korn beträgt. Sie hat ferner den Tabakszehnt bei mittlerem Anschlag mit 60 fl.²⁵⁴.

2 Nieder-Steinheim: Das Kloster Seligenstadt hat hier 116 Morgen Feld, 3½ Morgen Wiesen, die in Erbbestand gegeben sind und jährlich 14 Malter Korn, 5 Malter Hafer und 1½ Kr. Geldzins ertragen. Sie hat den Fruchtzehnt bei mittlerem Anschlag mit 30 Maltern Korn, den Tabakszehnt bei mittlerem Anschlag mit 30 fl.²⁵⁵.

3 Dietersheim a. Main: Die Abtei Seligenstadt hat hier an schätzungsfreien Gütern 10 Morgen Feld. Die Gemeinde liefert jährlich an den Abtshof nach Mühlheim 1 Malter 3 Simmer Korn und 1 fl. 14 Kr. Geldzins²⁵⁶.

4 Mühlheim a. Main: Die Abtei Seligenstadt hat hier den zehnt- und schätzungsfreien Hof mit 2 Häusern und 105 Morgen Feld und 25 Morgen Wiesen, die in Erbbestand gegeben sind für jährlich 30 Malter Korn und 20 Malter Hafer. Von diesem Hofgut muß die Abtei jährlich 3 fl. an die Gemeinde zahlen. Das Kloster hat ferner zwei Mühlen, davon es jährlich 16 Malter Bestandskorn bezieht. Die Gemeinde gibt jährlich 7 Malter 2 Simmer Zinskorn und 10 fl. Geldzins.

5 Bieber: Die Frankfurter Karmeliter haben hier 11 Malter ständigen Kornzins.

6 Lammerspiel: Das Kloster Seligenstadt hat von der hiesigen Mühle jährlich 4 Malter Korn Pacht und an Gütern, die frei sind, 8 Morgen Wiesen.

7 Klein-Auheim: Das Kloster Seligenstadt hat hier an schätzbaren Gütern, so in Erbbestand gegeben sind, 131¼ Morgen Ackerland, 17 Morgen Wiesen, die jährlich 25 Malter Korn, 6 Malter Hafer und 54 Kr. Geldzins ertragen. Das Kloster Seligenstadt ist decimator universalis bei mittlerem Anschlag mit 154 Malter Korn, 30 Malter Hafer, 50 Malter Gerste. Der Tabakszehnt ist annue mit ca. 120 Kr. anzuschlagen.

8 Hainstadt: Das Kloster Seligenstadt hat daselbst jährlich von verschiedenen Gütern an ständigem Pacht 6 Malter Korn. Das Kloster ist decimator universalis, bei mittlerem Anschlag: 70 Malter Korn,

²⁵⁴ Ebd. Der Pfarrer hat den sog. Gallenzins mit 2 Malter 3 Simmern Korn, den kleinen Zehnt, wie Flachs, Kraut, Rüben mit ca. 5 fl. Anschlag, ferner an Gütern, so er in partem salarii genießt, 5¾ Morgen Feld und 1¾ Morgen Wiesen. Ferner bekommt er von der Abtei Seligenstadt 30 Malter Korn und 10 Ohm Wein zur Bestallung.

²⁵⁵ Ebd. Der Pfarrer hat an Gütern 3¾ Morgen Feld und 2¼ Morgen Wiesen, ferner den kleinen Zehnt mit ca. 2 fl. Anschlag.

²⁵⁶ Die Frankfurter Dominikaner haben hier einen Erbbestand von 9 Morgen Feld mit 2 Maltern Korn Pacht. Die Frankfurter Karmeliter haben einen Erbbestand von 26½ Morgen Feld mit 1½ Malter Korn Pacht und 10 Kr. Geldzins.

17 Malter Hafer, 6 Malter Gerste. Der Tabakszehnt erträgt ca. 40 fl. Die Frankfurter Dominikaner haben hier aus 22½ Morgen Ackerland 3 Malter Kornzins.

9. Weiskirchen: Das Kloster Seligenstadt hat hier von der Obermühle jährlich an Pacht 3 Malter Korn. Es besitzt an schätzbaren und in Erbbestand gegebenen Häusern und Liegenschaften 3 Häuser, 124¼ Morgen Ackerland, 15¼ Morgen Wiesen mit jährlich 18 Maltern 2 Simmern Kornpacht. Die Prälatur Urnsburg hat hier an ständigem Geldzins 5 fl.

10. Hainhausen: Das Kloster Seligenstadt hat an schätzbaren und erblich verliehenen Gütern mit 3 Häusern, 124¾ Morgen Feld, davon fallen 14 Malter Korn und 1 fl. 20 Kr. Geldzins.

11. Rembrücken: Das Kloster Seligenstadt empfängt hier von 4 Huben (= 120 Morgen) Feld und 10½ Morgen Wiesen, die schätzbar und erblich verliehen sind, jährlich 16 Malter Kornpacht.

12. Tügesheim: Das Kloster Seligenstadt hat an schätzbaren und in Erbbestand gegebenen Gütern 72 Morgen Feld, 7½ Morgen Wiesen, davon an Pacht eingehen 10 Malter und 30 Kr. Geldzins.

13. Oberroden und Niederroden: nichts.

14. Groß-Muheim: Das Kloster Seligenstadt an Gütern 111 Morgen Feld, 22 Morgen Wiesen.

15. Kahl: Das Kloster Seligenstadt an Gütern 23½ Morgen Feld, 3½ Morgen Wiesen.

Oberamt Steinheim: Kellerei Dieburg:

Bericht des Amtskellers Merkel vom 13. Dez. 1771, daß sich außer dem Kapuzinerkloster in Dieburg kein anderes Kloster im Bezirk befinde. Das genannte Kloster besitze weiter keine Güter als einen Garten, der 3½ Morgen groß sei. Sodann bezieht es die Zinsen aus 300 fl., die zur ewigen Ampel in der Klosterkirche fundiert seien.

Oberamt Gernsheim am Rhein: Kellerei Gernsheim ²⁵⁷:

1. Gernsheim: Die Abtei Erbach im Rheingau hat hier ein Haus, Hof mit drei Scheunen, Stallung und Zubehör im sogenannten Schafviertel. An Ackern hat sie das sog. Frenkenfeld mit 921 Morgen, dann das besondere Hofgut mit 93 Morgen und noch ein Gut, die Birfen genannt, mit 30 Morgen. Summa S. 1044 Morgen.

An Wiesen jenseits des Rheins: das sog. Steinswerk mit 95 Morgen ²⁵⁸ und ein Wäldchen, dessen Inhalt nicht bekannt ist.

Sonstige Klostergüter gibt es hier nicht.

2. Wattenheim und Rodau: Hier bestehen keine Klostergüter.

²⁵⁷ Ebd. Amtsbericht des Kellers Huberti vom 4. Dezember 1771 mit Verzeichnis der liegenden Güter und Gefälle, so das Kloster Erbach im Rheingau in der Gernsheimer Gemarkung liegen und zu ziehen hat.

²⁵⁸ Ebd. Von den Wiesen zahlt das Kloster jährlich an die Pfarrkirche 2 fl. 11 Weispf., 2½ Kr.

Amt Hirschhorn a. Neckar: Amtskellerei Hirschhorn:

Summarisches Verzeichnis.

Das Karmeliterkloster in Hirschhorn hat:

1. Hirschhorn: 2 Häuser, 2 $\frac{3}{4}$ Morgen Gärten, 5 $\frac{1}{4}$ Morgen Wiesen. Gefälle: 10 Malter Korn, 5 Malter Spelz, 9 Malter Gerste, 3 Malter Hafer, 14 Malter Heidenkorn. Kapitalien: 1004 fl. Den ganzen Zehnt (groß und klein)²⁵⁹.

2. Tgelsbach: 8 Malter Korn, 8 Malter Hafer (Zehnt: groß und klein).

3. Eschelbach: Die Hälfte des Frucht- und Weinzehnten. Einen Keller. $\frac{2}{4}$ Morgen 15 Ruthen Feld und 7 Ruthen Wiesen. Gnädigste Herrschaft hat dahier den sogen. Schlüpfertätter Hof, welcher besteht in 300 Morgen Ackerfeld, 20 Morgen Wiesen, 130 Morgen Wald. Hiervon haben die Karmeliter die Hälfte mit gnädigster Herrschaft und ist das Hofgut an die hiesigen Bürger auf 12 Jahre verliehen zu 30 Maltern Korn, 74 Maltern Spelz, 54 Maltern Hafer. Hiervon gebührt den Karmelitern die Hälfte. Die Karmeliter haben das Viertel des großen und kleinen Zehnt von gedachtem Hofgut mit 5 Maltern Korn, 7 Maltern Spelz, 2 Maltern Hafer und 20 fl. für den kleinen Zehnt.

In der Gemarkung Eschelbach haben die Karmeliter den großen Frucht- und Weinzehnten gemeinsam mit den Herren von Aberrüd zu Rotenstein, davon jährlich fallen zur Halbscheid 15 Malter Korn, 50 Malter Spelz, 15 Malter Hafer und 12 fl. aus dem Kartoffelzehnt. Der Weinzehnt ist unbeständig. Kapitalien: 1817 fl. ausgeliehen²⁶⁰.

4. Unter Schönmatte wä g: Die Karmeliter haben hier $\frac{2}{3}$ des großen und kleinen Zehnt mit durchschnittlich 40 Maltern Korn, 2 Maltern Spelz, 2 Maltern Gerste, 14 Maltern Hafer, 26 Maltern Heidekorn und 24 Maltern Kartoffeln. Das sogen. Reitsche Hofgut mit Haus und ca. 50 Morgen Feld²⁶¹.

5. Hirschhorn: Der Zehnt beträgt: 4 Malter Korn, aus Hackwald, ca. 6 Malter Korn, 9 Malter Gerste, 5 Malter Spelz, 3 Malter Hafer, 14 Malter Heidekorn²⁶².

Amt Wilbel bei Frankfurt: Kellerei Wilbel²⁶³:

1. Die Abtei Ilbenstadt hat hier ein großes Hofgut, welches in 10 oder 12 Suben (= 360 Morgen) Ackerland, Wiesen und Weinbergen besteht, wobei auch noch ein schöner Eichenwald und eine große Hofraithe mit einem schönen großen Wohnhaus und großem Gemüsegarten für den

²⁵⁹ Ebd. Bericht des Amtstellers Stephan Jos. Dorisch vom 24. Nov. 1771 mit Verzeichnis. Die Designatio ist vom 10. Dez. 1771 datiert und von zehn Ratspersonen unterzeichnet.

²⁶⁰ Ebd. Beilage Nr. 2, Bericht des Schultheißen Joh. Christoph Hößler vom 10. Dez. 1771.

²⁶¹ Ebd. Beilage Nr. 4, Bericht des Schultheißen Georg Adam Beder vom 10. Dez. 1771.

²⁶² f. Anm. ²⁵⁹.

²⁶³ Ebd. Bericht des Kellers Joh. Peter Kirn vom 30. Dez. 1771.

Vater Sconomus, eine besondere Wohnung für das Gesind, zwei große Scheunen, Pferdeställe, Ochsenställe, Kuhställe, Schafställe, Schweineställe, ein Badhaus, ein Brauhaus, eine Branntweinbrennerei, und sind alle diese Gebäude aus purem Stein aufgeführt. Dabei ist auf diesem Hof eine besondere Herde Kühe, Schweine, Schafe neben dem Zugvieh.

Ferner hat die Abtei einige Stücke Land, den Hoppenrain genannt, welches Land an einige Untertanen erblich verliehen ist gegen Zahlung von 1 fl. 36 Kr. Dieser Hoppenrain ist nicht ausgemessen.

2. Das Dominikanerkloster in Frankfurt hat eine Hube oder 30 Morgen Land dahier, davon die possessores jährlich 4 Malter Pacht geben; ausgeliehen hat es 400 fl.

Amt Bilbel bei Frankfurt: Amtskellerei Rodenberg:

I. Status summarius ²⁶⁴:

1. Das Jungfrauenkloster Marienschloß hat im Kellereibezirk 505 Morgen Ackerland, 114¼ Morgen Wiesen. Davon sind 270 Morgen Ackerfeld, 100 Morgen Wiesen und 3½ Morgen Weinberge unter eigenem Pflug. 235 Morgen Feld, 14½ Morgen Wiesen sind in Temporalbestand gegeben, wovon jährlich 69½ Malter Korn, 2¼ Malter Gerste, 2 Malter Hafer und 4 fl. 33 Kr. Geldzins fallen.

Der Zehntanteil beträgt 3 Malter Weizen, 42 Malter Korn, 72 Malter Gerste, 11 Malter Hafer.

2. Das Kloster Urnsburg hat im Bezirk 532¼ Morgen Ackerfeld, 29½ Morgen Wiesen, die in Temporalbestand gegeben sind gegen Lieferung von 140 Maltern Korn, 5 Maltern Gerste und 6 fl. 13 Kr. Zins.

3. Das Kloster Altenburg hat 45 Morgen Feld, 1 Morgen Wiese, davon jährlich fallen 22 Malter Korn und 1 fl. 33 Kr. Zins.

4. Das Kloster Engeltal nimmt einen Geldzins von 36 Kr. ein.

5. Das säkularisierte Kloster Thron bei Wehrheim hat 118½ Morgen Feld, 9 Morgen Wiesen, davon jährlich 26½ Malter Korn fallen.

Summa des Besizes: 1200¼ Morgen Ackerland, 154 Morgen Wiesen.

Rodenberg, Datum wie oben.

In fidem:

gez.: Fliege, Gerichtsschreiber.

II. Spezifikation des Besizes.

1. Das Kloster Marienschloß ²⁶⁵:

Zu Rodenberg: 422 Morgen Feld, 114¼ Morgen Wiesen, davon in Eigenbau: 270 Morgen Feld und 100 Morgen Wiesen.

Zu Oppershofen: 83 Morgen Ackerland und 3½ Morgen Weinberge, die in Erbbestand gegeben sind.

²⁶⁴ Ebd. Bericht des Kellers Joh. Jak. Neumann vom 6. Dez. 1771, gez. Rodenberg, Datum wie oben. In fidem: Fliege, Gerichtsschreiber.

²⁶⁵ Ebd. Beilage Nr. 1: gez.: Neumann.

Summa: 505 Morgen Ackerland, 114¼ Morgen Wiesen, 3½ Morgen Weinberge.

Das Kloster bekommt jährlich: 8 fl. für eine gestiftete Tonne Seringe, 52 Mark Holz aus hiesigem gemeinschaftlichem Markwald, jede Mark zu 6 fl. = 312 fl., ferner von der zu Oppershofen gelegenen Mühle jährliches Bestandsorn 44 Malter, ferner 1 Meze Koinzins.

2. Das Kloster Arnshurg²⁶⁶:

Zu Rodenberg: 192¼ Morgen Feld, 12½ Morgen Wiesen, die in Temporalbestand gegeben sind, davon jährlich 52 Malter Korn, 4 Malter Gerste und 2 fl. 16 Kr. Geldzins fallen.

Zu Oppershofen: 186 Morgen Ackerland, 11½ Morgen Wiesen, die in Temporalbestand gegeben sind und jährlich 51 Malter Korn, 1 Malter Gerste und 1 fl. 20 Kr. Geldzins ertragen.

Zu Nieder-Mörten: 94 Morgen Feld, 1¼ Morgen Wiese, die in Temporalbestand gegeben sind und 25 Malter Korn und 1 fl. 40 Kr. Zins.

Zu Ober-Mörten: 60 Morgen Feld, 4½ Morgen Wiesen, die in Erbbestand gegeben sind, gegen Lieferung von 12 Malter Korn und 56 Kr. Geldzins.

Summa: 532¼ Morgen Ackerland, 29¼ Morgen Wiesen.

Debenten ans Kloster:

Die Gemeinde Rodenberg	3000 fl.
Joh. Chr. Schmitt	100 „
Oberschultheis Nauheimer	100 „
Konrad Streb	200 „
Konrad Dieß in Oppershofen	150 „
	<hr/>
	3550 fl.

Hühnergeld in N.-Mörten = 50 Kr.

dto. O.-Mörten = 30 „

3. Das jungfräuliche adelige Kloster Altenberg²⁶⁷:

Zu Ober-Mörten: 14 Morgen Feld, davon fallen 12 Malter Korn, 56 Kr. Geldzins.

Zu Nieder-Mörten: 31 Morgen Feld, 1 Morgen Wiese, davon fallen 10 Malter Korn und 36 Kr. Zins.

Summa: 45 Morgen Feld, 1 Morgen Wiese.

4. Das Kloster Engestal²⁶⁸:

Zu Ober-Mörten: 36 Kr. Geldzins.

5. Das säkularisierte Kloster Thron²⁶⁹:

Zu Rodenberg: 12½ Morgen Feld, ¼ Morgen Wiese, die in Temporalbestand gegeben sind zu 7½ Malter Korn.

²⁶⁶ Ebd. Beilage Nr. 2.

²⁶⁷ Ebd. Beilage Nr. 3.

²⁶⁸ Ebd. Beilage Nr. 4.

²⁶⁹ Ebd. Beilage Nr. 5.

Zu **Oppershofen**: 8 Morgen Feld, $\frac{1}{4}$ Morgen Wiese, verpachtet zu $2\frac{1}{2}$ Malter Korn.

Zu **Nieder-Mörlen**: 2 Morgen Feld, 2 Morgen Wiese, verpachtet zu $1\frac{1}{4}$ Malter Korn.

Zu **Ober-Mörlen**: 56 Morgen Feld, 6 Morgen Wiese, verpachtet zu 16 Malter Korn.

Von diesem Kloster wird der Pacht nach Wehrheim geliefert, wovon die Hälfte Kurtrier und die andere Hälfte der Fürst von Dillenburg bezieht.

Oberamt Königstein: Amtskellereibezirk Königstein²⁷⁰:

Verzeichnis der Gefälle:

Oberwöllstadt: Das Kloster Altenburg bei Weßlar hat hier ein Bestandsgut von 5 Huben (= 150 Morgen) Land. Davon entfallen jährlich 30 Malter Korn und 27 Kr. Güterzins.

Das Kloster Arnsburg hat ein Bestandsgut von $6\frac{1}{2}$ Huben (= 195 Morgen) Ackerland, davon jährlich 46 Malter Korn Pacht fallen.

Das Kloster **Ilbenstadt** hat hier am Zehnt $\frac{5}{72}$ und einen Güterzins von 25 Kr. Ferner hat es ausgeliehen beim Kirchenbau 800 fl. und an Heinrich Feuerbach 200 fl.

Das Jungfrauenkloster **Nieder-Ilbenstadt** hat einen Wiesenzins von 54 Kr.

Oberamt Starkenburg: Amtskellerei Bensheim²⁷¹:

1. **Biblis**: Die Wormser PP. Karmeliter haben hier 18 Morgen Ackerland und Wiesen, davon jährlich an Pacht fallen 4 Malter Korn und 4 Malter Hafer.

2. **Bürstadt**: Hier gehört den PP. Jesuitis zu Worms ein Gut von 28 Morgen, davon pro canone temporali 28 Malter Korn fallen.

Die Wormser Dominikaner haben hier 350 fl. ausgeliehen. In den anderen mit anvertrauten Ortschaften haben keine Klöster dergl. Güter und Gefälle.

Territorial mainzisches Klostergut.

II. Links des Rheins.

Oberamt Stadt Mainz: Außenbezirk außerhalb der Stadt²⁷²:

1. **Kastel**: $107\frac{1}{2}$ Morgen Ackerland des Klosters Altenmünster, $20\frac{1}{2}$ Morgen des Klosters der hl. Agnes in Mainz, $14\frac{1}{2}$ Morgen der Mainzer Karmeliter, 50 Morgen der Kartause, 17 Morgen der Domini-

²⁷⁰ Bericht des Oberamtmanns Anton Freiherrn von Bettendorf vom 19. Dezember 1771. Die Unterlagen stellte der Keller W. A. Scheppler nach den Berichten des Schultheißen. Die Beglaubigung besorgte A. B. Schlün, Amtschreiber.

²⁷¹ Ebd. Bericht des Amtskellers Geiger vom 18. Dezember 1771 mit designatio der Gefälle und Güter in Biblis und Bürstadt.

²⁷² Ebd. I. c. Amtsbericht vom 13. Dezember 1771, gez. Adam Freiherr von Riffen, Mainzer Bischof. Die Unterlagen lieferte Amtskeller Settinger.

laner, 111 $\frac{3}{4}$ Morgen der Abtei der Benediktiner auf dem Jakobsberg bei Mainz; Summa S.: 330 $\frac{3}{4}$ Morgen Ackerland ²⁷³.

2. K o s t h e i m: 164 $\frac{1}{2}$ Morgen des Klosters Altenmünster ²⁷⁴, 1 Morgen der Karmeliter, 3 $\frac{1}{2}$ Morgen der Dominikaner, 18 $\frac{1}{2}$ Morgen der Benediktiner ²⁷⁵, 23 $\frac{1}{2}$ Morgen der Abtei Ilbenstadt, 6 $\frac{1}{2}$ Morgen Weinberge des Mainzer Noviziats der Jesuiten, 4 Morgen Weinberge des Reichsklosters und 5 Morgen der weißen Frauen in Mainz; Summa S.: 64 Morgen Ackerland.

3. W e i j e n a u: 15 $\frac{3}{4}$ Morgen des dortigen Klosters, 3 Morgen der Kartause, 26 Morgen der Abtei Jakobsberg, 3 $\frac{1}{2}$ Morgen Weinberge der weißen Frauen, 111 $\frac{3}{4}$ Morgen des Noviziats der Mainzer Jesuiten; summa s.: 159 $\frac{3}{4}$ Morgen Acker und Weinberge.

4. S t a d t M a i n z: Summe der Grundzinsen: 312 fl. 24 $\frac{1}{2}$ Kr.; Summe des Hauszinses: 410 fl.

Status summarius im Bezirk des Mainzer Bizeidomants:

718 Morgen Feld und Weinberge, 28 fl. Fruchtzins und 1023 fl. 52 $\frac{1}{2}$ Kr. ausgeliehenes Kapital, dazu von Mainz 312 fl. 24 $\frac{1}{2}$ Kr. Grundzins und 410 fl. Hauszins.

Oberamt Niederolm: Amtskellerei Niederolm ²⁷⁶:

I.

Status summarius der Güter und Gefälle:

1. Weinberge: 202 $\frac{3}{4}$ Morgen
2. Acker: 5017 "
3. Wiesen 380 "
4. Geldzinsen: 198 fl. 11 Kr.
5. Zinswein: 1 Fuder 5 $\frac{1}{2}$ Ohm
6. Zinsforn: 110 $\frac{3}{4}$ Malter
7. Zinsgerste: 34 "
8. Zinspelz 98 $\frac{1}{2}$ "
9. Zinshafers: 100 "
10. Kapitalien: 15 120 fl.

²⁷³ Ebd. Den Bericht aus Kastel erstattete der Schultheiß Müßig am 12. Dezember.

²⁷⁴ Das Kloster Altenmünster hatte nach dem Bericht ferner das Bestandsgeld der Mainzfähre mit 150 fl., an Fahrkorn jährlich 10 Malter und war decimator universalis.

²⁷⁵ Die vorgenannten Güter werden als Appertinenzstücke der Kasteler Klostergüter bezeichnet.

²⁷⁶ Ebd. l. c. Bericht des Amtskellers Herzog mit summarischer Tabelle über die den Klöstern im hiesigen Oberamt zustehenden liegenden Gütern, Zehnten und sonstigen Gefällen, auch ausgeliehenen Kapitalien. Das Oberamt Niederolm erstreckte sich über die Orte Ebersheim, Gau-bischofsheim, Radenheim, Laubenheim, Hechtsheim, Marienborn, Drais, Seidesheim, Oberolm, Klein-Winternheim, Niederolm, Zornheim und Sulzheim.

Auf die einzelnen Klöster verteilt:

1. Die Abtei Jakobsberg: in Eigenbau: 33 Morgen Weinberge und 22 Morgen Ackerland; in Erbpacht: 12 Morgen Weinberge, 532½ Morgen Ackerland; Fruchtzins: 255 Malter Korn, 20 Malter Spelz; Geldzins: 15 fl. 12½ Kr.

2. Die Mainzer Kartause: in Eigenbau: 5½ Morgen Weinberge, 13 Morgen Feld; in Bestand gegeben: 12 Morgen Weinberge, 478½ Morgen Feld, 12¼ Morgen Wiesen; Pacht: 43 Malter Korn, 16½ Malter Spelz, 3½ Malter Hafer und 51 fl. 53¼ Kr. Geldzins; Kapitalien: 4375 fl. zu 5% und 800 fl. zu 4%.

3. Das Noviziat der Mainzer Jesuiten: in Eigenbau: 10¼ Morgen Weinberge, 334 Morgen Feld, 50 Morgen Wiesen; in Bestand: 5½ Morgen Weinberge, 214 Morgen Feld, 3 Morgen Wiesen; Pachtzins: 44 Malter Korn und 1 fl. 12 Kr.; Zehnt: ca. 25 Malter Korn, 20 Malter Gerste, 12 Malter Spelz, 8 Malter Hafer; Kapitalien: 2900 fl. zu 5%.

4. Die Mainzer Augustiner: in Eigenbau: 2¼ Morgen Weinberge; Geldzins: 18 fl. 37½ Kr.; Fruchtzins: 27 Malter Korn; Kapitalien: 510 fl. 30 Kr.

5. Die Karmeliter zu Mainz: in Eigenbau: 7 Morgen Weinberge; in Bestand: 9 Morgen Feld; Pacht: 4½ Malter Korn; Kapitalien: 2830 fl. zu 5%.

6. Das Kloster Dalheim bei Mainz: Bestandsgut: 3 Morgen Weinberge, 198 Morgen Ackerland, 1½ Morgen Wiesen; Pacht: 99½ Malter Korn und 12 fl. 10 Kr. Zins.

7. Das Agnesenklöster zu Mainz: in Eigenbau: 7 Morgen Feld; in Bestand: 85½ Morgen Feld und 1 Morgen Wiese; Pacht: 58 Malter Korn; Kapitalien: 535 fl. zu 5%.

8. Das Kloster zu Weisenau: in Eigenbau: 8 Morgen Feld; in Bestand: 137 Morgen Feld, 5½ Morgen Wiesen; Pacht: 58 Malter Korn; Kapitalien: 110 fl.

9. Die Mainzer Dominikaner: in Bestand: 11 Morgen Feld zu 2 fl. 21 Kr. Zins; Zinskorn: 18¼ Malter; Kapitalien: 420 fl. zu 5%.

10. Das Reichsklarakloster zu Mainz: in Bestand gegeben: 9 Morgen Weinberge, 930⅓ Morgen Ackerland, 33⅓ Morgen Wiesen; Zinskorn: 163 Malter; Geldzins: 27 fl. 15¼ Kr.; Zinsspelz: 30 Malter; Zinshafer: 50¼ Malter; Kapitalien: 100 fl. zu 5% und 1500 fl. zu 4%; Zinswein: 2 Ohm.

11. Das Armenklarakloster zu Mainz: in Eigenbau: 7½ Morgen Weinberge.

12. Das Weifenfrauenklöster zu Mainz: in Eigenbau: 13 Morgen Weinberge; in Bestand: 337¼ Morgen Feld, 3¼ Morgen Wiesen; Pacht: 80¼ Malter Korn, 1¼ Malter Hafer, 1 fl. 6 Kr. Geldzins.

13. Das Kloster Gottestal im Rheingau: in Eigenbau: 50 Morgen Ackerland, 4 Morgen Wiesen, 2 Morgen Weinberge; in Bestand: 44 Morgen Feld, 4 Morgen Wiesen.

14. Das Kloster Altenmünster zu Mainz: in Eigenbau: $1\frac{1}{2}$ Morgen Weinberge, 50 Morgen Feld; in Bestand: 481 Morgen Feld, 46 Morgen Wiesen, 61 Morgen Weinberge; Pacht: 70 Malter Korn, 12 Malter Gerste, 16 Malter Spelz, 7 Malter Hafer; Zinskorn: 19 Malter; Zinsgerste: 2 Malter; Zinspelz: 1 Malter; Geldzins: 33 fl. 26 Kr.; Kapitalien: 200 fl. zu 5%.

15. Das Mainzer Jesuitenkolleg: in Eigenbau: $6\frac{1}{2}$ Morgen Feld und 6 Morgen Wiesen; in Bestand: 5 Morgen Weinberge, 66 Morgen Acker, 1 Morgen Wiese; Pacht: 20 Malter Korn; Kapitalien: 450 fl. zu 5%.

16. Das Kloster Eberbach im Rheingau: in Bestand gegeben: 14 Morgen Weinberge, $1046\frac{1}{4}$ Morgen Feld, $126\frac{1}{4}$ Morgen Wiesen; Pacht: 115 Malter Korn, 4 Malter Spelz; 34 fl. 17 Kr. Geldzins; Kapitalien: 30 fl. zu 5%.

II. Spezifikation der Güter und Gefälle nach den Individualtabellen der Ortschaften.

1. Ebersheimer Spezifikation vom 7. Dez. 1771 ²⁷⁷:

Die Abtei Jakobsberg: Ein Bestand von 7 Morgen Weinberge, $156\frac{1}{2}$ Morgen Ackerfeld; Pacht: 44 Malter Korn und 3 fl. Geldzins; Kapitalien: 50 fl. zu 5%.

Die Kartause: 825 fl. zu 5%.

Das Noviziat S. J. 1550 fl. zu 5%.

Die Augustiner: In Eigenbau: $2\frac{1}{4}$ Morgen Weinberge; Kapitalien: $385\frac{1}{2}$ fl. zu 5%.

Die Karmeliter: 200 fl. zu 5%.

Kloster Dalheim: Bestandsgut von 3 Morgen Weinberge, 165 Morgen Feld, $1\frac{1}{2}$ Morgen Wiesen; Pacht: 44 Malter Korn; Geldzins: 4 fl.

Das Agnesenkloster: Bestandsgut von $80\frac{1}{4}$ Morgen Feld; Zinskorn: 21 Malter; Kapitalien: 125 fl. zu 5%.

Das Kloster Weissenau: 110 fl. zu 5%.

Summa: In Eigenbau: $2\frac{1}{4}$ Morgen Weinberge. In Erbpacht: 10 Morgen Weinberge, $402\frac{1}{4}$ Morgen Ackerfeld, $1\frac{1}{2}$ Morgen Wiesen. Pacht: 109 Malter Korn und 7 fl. Geldzins.

2. Gaubichsheimer Spezifikation vom 6. Dez. 1771 ²⁷⁸:

Die Abtei St. Jakob: 6 Malter Kornzins.

Die Mainzer Dominikaner: 4 Malter dergl.

Das Agnesenkloster: 4 Malter dergl.

²⁷⁷ Ebd. I. c. Beilage Nr. 1: Daß vorstehendes Verzeichnis dem Befund nach pflichtmäßig aufgenommen worden, wird gerichtlich attestiert. Datum wie oben. Joh. Peter Schmitt, Schulweis. Jak. Kronenberger, Joh. Becker, Joh. Peter Wagner des Gerichts. In fidem: E. Severus, Gerichtschreiber.

²⁷⁸ Ebd. I. c. Beilage Nr. 2: gez.: Philipp Beckheimer, Schulweis. Nik. Karbach, Joh. Koch des Gerichts. In fidem: Thomas, Gerichtschreiber.

3. Radenheimer Spezifikation vom 6. Dez. 1771 ²⁷⁹:

Die Nonnen S. Clarae auf dem Flachsmarkt: Ein Bestand: 9 Morgen Weinberge, 312½ Morgen Ackerland, 19½ Morgen Wiesen. Angabe über Pachtvertrag fehlt. Geldzins: 25 fl. 57½ Kr.; Zinsfuß: 3 Malter

Die armen Nonnen S. Clarae zu Mainz: In Eigenbau: 7¼ Morgen Weinberge.

Die Abtei Jakobsberg: In Eigenbau: 29½ Morgen Weinberge, 3 Morgen Wiesen. In Erbpacht gegeben: 33½ Morgen Feld.

Die Weißen Frauen zu Mainz: In Eigenbau: 13 Morgen Weinberge.

Das Noviziat der Jesuiten: ca. 50 Morgen Wiesen auf der Au.

Das Kloster Gottestal im Rheingau: 2 Morgen Weinberge, 44 Morgen Feld, 4 Morgen Wiesen.

4. Laubenheimer Spezifikation vom 6. Dez. 1771 ²⁸⁰:

Die Mainzer Augustiner: 18 fl. 37½ Kr. Geldzins, 5 Malter Korn.

Die Mainzer Dominikaner: Ausgeliehen 420 fl. zu 5%.

Die Mainzer Benediktiner: 4 Morgen Acker.

Die Mainzer Karmeliter: Ausgeliehen 730 fl. zu 5%.

Das Noviziat der Jesuiten: 9¼ Morgen Weinberge.

Das Agnesenkloster: Pacht aus 4¼ Morgen Feld und 1 Morgen Wiesen.

Das Kloster Altenmünster: ca. 50 Morgen Wiesen.

Die Kartause: 2 Morgen Feld, 9 Morgen Wiesen in Pacht.

5. Sechtsheimer Spezifikation vom 6. Dez. 1771 ²⁸¹:

Das Kloster auf dem Jakobsberg: In Selbstbau: 3½ Morgen Weinberge, 19 Morgen Feld. In Bestand gegeben: 266¼ Morgen Feld, 12½ Morgen Wiesen; Kornzins: 4 Malter; Geldzins: 49½ Kr.

Die Kartause: In Selbstbau: 15 Morgen Feld. In Bestand: 292¼ Morgen Ackerland, 25¼ Morgen Wiesen; Geldzins: 10 fl. 53¼ Kr.; Kapitalien: 1280 fl. zu 5%.

Das Agnesenkloster: In Selbstbau: 7 Morgen Feld; Kapitalien: 60 fl. zu 5%.

Das Kloster Altenmünster: In Selbstbau: 1½ Morgen Feld.

Das Jesuitenkolleg: In Selbstbau: 6½ Morgen Feld und ½ Morgen Weinberge.

Das Kloster zu Weisenu: 8 Morgen Feld in Selbstbau.

Das Kloster der weißen Frauen: 17¼ Morgen Ackerland.

²⁷⁹ Ebd. l. c. Beilage Nr. 3: Paul Haardt, Schultheis. Philipp Mann, Jaf. Kerz, Paul Haardt des Gerichts. In fidem: Franz Jos. Thomas, Gerichtschreiber.

²⁸⁰ Ebd. l. c. Beilage Nr. 4: gez. Jaf. Molinger, Schultheis. Seb. Schneider. Peter Schneider. Ad. Winternheimer. Jaf. Clerf des Gerichts. In fidem: Thomas, Gerichtschreiber.

²⁸¹ Ebd. l. c. Beilage Nr. 5: gez.: Joh. Martin Kerz, Schultheis, Joh. Ad. Wilh. Klein, Rif. Kopp, Joh. Heinr. Klein, Pantraz Lehr des Gerichts. In fidem: J. M. Versbach, Gerichtschreiber.

Das Kloster Dalheim: Ausgeliehen 50 fl. In Selbstbau: 4 Morgen Weinberge, 57 Morgen Feld. Verpachtet: 576¼ Morgen Feld, 36 Morgen Wiesen. Pacht: 134 Malter Korn; Geldzins: 12 fl. 33 Kr.; Kapitalien: 1340 fl.

6. Marienborner Spezifikation vom 10. Dez. 1771²⁸²:

Das Kloster der weißen Frauen: In Bestand gegeben: 200 Morgen Acker; Pacht: 35 Malter Korn.

Das Kloster Dalheim bei Mainz: 33 Morgen Feld; Pacht: 8 Malter Korn; Geldzins: 3 fl.

Die Mainzer Karmeliter: 9 Morgen Feld, 4½ Morgen Korn.

Die Mainzer Kartause: 5 Malter Korn.

7. Drayser Spezifikation vom 6. Dez. 1771²⁸³:

Das Noviziat der Jesuiten: In Selbstbau: 334 Morgen Feld. In Bestand gegeben: 85 Morgen Feld; Zinsforn: 21 Malter; Geldzins: 1 fl. 12 Kr.; Zehnt: 25 Malter Korn, 20 Malter Gerste, 12 Malter Spelz, 8 Malter Hafer; Kapitalien: 1354 fl. zu 5%.

Das Reichsklarakloster: In Bestand: 270 Morgen Feld; Pacht: 60 Malter Korn, 30 Malter Spelz, 10 Malter Hafer; Geldzins: 1 fl. 18 Kr.

8. Heidesheimer Spezifikation vom 5. Dez. 1771²⁸⁴:

Die Abtei Eberbach: Erbbestand: 14 Morgen Weinberge, 600 Morgen Ackerland, 100 Morgen Wiesen; Pacht: 79 Malter Korn, 1 Malter Spelz und 34 fl. Geldzins, 2 Ohm Zinswein; Kapitalien: 50 fl. zu 5%.

Die Kartause: 20 Morgen Feld, 2 Morgen Wiesen 40 fl. Zins; Kapital: 850 fl. zu 5%.

Die Augustiner: 22 Malter Zinsforn, 125 fl. zu 5%.

Die Dominikaner: 14½ Malter Zinsforn, 1 fl. 16 Kr. Geldzins, 1½ Ohm Zinswein.

Das Kloster Altenmünster: Bestand: 3 Morgen Weinberge, 170 Morgen Ackerland, 26 Morgen Wiesen; Zehnt: 70 Malter Korn, 12 Malter Gerste, 16 Malter Spelz, 7 Malter Hafer; Zinsforn: 6 Malter; Geldzins: 20 fl.

Das Kloster Gottestal: 50 Morgen Acker, 4 Morgen Wiesen.

Das Jesuitenkolleg: 6 Morgen Wiesen, 200 fl. zu 5%.

Das Reichsklarakloster: 100 fl. zu 5%.

Nota: Die Abtei Eberbach bebaut ein Drittel ihrer Güter durch ihre Hofleute mit 6 Pflügen und erzielt daraus durchschnittlich 200 Malter

²⁸² Ebd. I. c. Beilage Nr. 6, gez.: Kaspar Schwalbach, Schultheis, Heinrich Krost, Kaspar Raier des Gerichts. In fidem: Jakob Schwalbach, Gerichtschreiber.

²⁸³ Ebd. I. c. Beilage Nr. 7, gez.: J. Matthäus Stenner, Schultheis. Jaf. Stenner. Nif. Schabel des Gerichts.

²⁸⁴ Ebd. I. c. Beilage Nr. 8: gez.: Hornig, Schultheis. Matthäus Berg. Konrad Lulay. Martin Luer, alle des Gerichts. In fidem: Joh. Ludwig, pro tempore Gerichtschreiber. Das Bürgermeisterarchiv in F. besitzt Güterrenovationen der Jahre 1808 und 1809. Freundliche Mittheilung des dortigen Urkundenpflegers, Herrn Gutsbesizers Ernst Krebs.

allerhand Früchte ohne obbemelte Pächte. Das Kloster Altenmünster läßt die Hälfte seines Gutes durch einen Hofmann bauen, der ca. 130 Malter allerhand Früchte gibt.

9. Oberolmer Spezifikation vom 5. Dez. 1771²⁸⁵:

Die Abtei Eberbach: Bestand: 380 Morgen Ackerland, 25 Morgen Wiesen; Kornzins: 20 Malter; Geldzins: 67 Kr.

Die Abtei Jakobsberg: 100 Malter Korn.

Die Dominikaner: 11 Morgen Feld, 1 fl. 15 Kr. Zins.

Die Kartause: 2 Morgen Feld, $\frac{1}{4}$ Morgen Weinberge, $\frac{1}{4}$ Morgen Wiese.

Die Jesuiten: 250 fl. zu 5%.

Das Kloster Dalheim: 47 Malter Korn, 4 fl. 20 Kr.

Das Kloster Weißen Frauen: 22 $\frac{1}{2}$ Malter Korn, 1 fl. 6 Kr., 12 Morgen Feld, 4 Morgen Wiesen.

Das Kloster S. Agnetis: 24 Malter Korn.

Das Kloster Altenmünster: 5 fl. 56 Kr.

Das Reichklarakloster: 2 Ohm Wein.

10. Klein-Winterheimer Spezifikation vom 6. Dezember 1771²⁸⁶:

Das Kloster Jakobsberg: 10 fl. Geldzins.

Das Kloster Eberbach: 46 $\frac{1}{4}$ Morgen Feld, davon 8 Malter Korn Pacht.

Die Kartause: 3 Morgen Weinberge, 49 Morgen Feld, $\frac{1}{4}$ Morgen Wiese; Zehnt: 17 Malter Korn, 8 $\frac{1}{2}$ Malter Spelz, 8 $\frac{1}{2}$ Malter Hafer; Kapitalien: 250 fl. zu 5%.

Die Weißen Frauen: 8 $\frac{1}{4}$ Morgen Weinberge, 114 Morgen Feld, 3 $\frac{1}{2}$ Morgen Wiesen in Bestand gegeben für 21 Malter Korn.

Das Kloster Weisenau: 124 Morgen Feld, 1 $\frac{1}{2}$ Morgen Wiesen; Pacht: 58 Malter Korn.

Das Kloster S. Agnetis: 1012 fl. zu 5%.

Summa s.: In Erbpacht: 11 $\frac{1}{2}$ Morgen Weinberge, 341 $\frac{1}{4}$ Morgen Feld, 6 Morgen Wiesen; Pacht: 104 Malter Korn, 8 $\frac{1}{2}$ Malter Spelz, 8 $\frac{1}{2}$ Malter Hafer; Geldzins: 10 fl. 11 Kr. Ausgeliehen: 1262 fl. zu 5%.

11. Niederolmer Spezifikation vom 5. Dez. 1771²⁸⁷:

²⁸⁵ Ebd. l. c. Beilage Nr. 9: Daß sich's also verhält, wird andurch attestiert: J. Peter Meßler, Schultheis. Jak. Limberger. Barth. Stenner. J. Adam Greilich, alle des Gerichts. In fidem: M. Bar, Gerichtschreiber.

²⁸⁶ Ebd. l. c. Beilage Nr. 10: Wird hiermit urkundlich von Gerichtswegen attestiert: Andres Spißel, Schultheis. Joh. Ad. Beder. Jak. Helwig. Joh. Baer. Ad. Schneider, Gerichtschreiber. — Nota: Der Zehnt wird von hier in die Dompropsteizehntscheuer nach Oberolm geführt.

²⁸⁷ Ebd. l. c. Beilage Nr. 11: Heinrich Hofmann, Schultheiß. Bernhard Koll. Eberhard Kleybert, Jak. Eger und Joh. Schmitt, alle des Gerichts. In Niederolm hatte die Präsenz des Domstifts noch das Gütlein des Altars S. Magni mit 11 $\frac{1}{2}$ Morgen Ackerland, das freigeistlich und zu 3 $\frac{1}{4}$ Maltern Korn verpachtet war. St. A. B.: Korridor Lade 605 H 264: Acta, betr. Bestandsgüter in Niederolm. Nr. 1: Memorial

Die Abtei Jakobsberg: 83 Malter Korn

Das Kloster St. Agnes: 9 Malter Korn und 350 fl. zu 5%.

12. Zornheimer Spezifikation vom 9. Dez. 1771²⁸⁸:

Die Abtei Jakobsberg: Bestand von 5 Morgen Weinbergen, 72 Morgen Feld; Pacht: 22 Malter Korn, 10 Malter Spelz; Geldzins: 1 fl. 12½ Kr.

Die Kartause: Eigenbau: 5½ Morgen Weinberge. Bestand von 114½ Morgen Feld, 6 Morgen Wiesen; Pacht: 21 Malter Korn, 8 Malter Spelz, 24 Malter Hafer; Geldzins: 1 fl.; Kapitalien: 1170 fl. zu 5%, 800 fl. zu 4%.

Das Kloster Altmünster: 49 Morgen Feld; Pacht: 12 Malter Korn.

Das Reichskloster: 348 Morgen Feld, 14 Morgen Wiesen; Pacht: 100 Malter Korn, 40 Malter Hafer; Kapitalien: 1500 fl. zu 4%.

Die Weißen Frauen: 3½ Morgen Weinberge, 6½ Morgen Feld; Pacht: 1¼ Malter Korn, 1¼ Malter Hafer.

Das Jesuitenkolleg: 5 Morgen Weinberge, 66 Morgen Feld, 1 Morgen Wiese; Pacht: 23 Malter Korn.

Summa s.: 5½ Morgen Weinberge im Selbstbau. In Bestand: 19 Morgen Weinbau, 784¼ Morgen Ackerland, 24 Morgen Wiesen; Pacht: 199¼ Malter Korn, 18 Malter Spelz, 65¼ Malter Hafer; Kapitalien: 1170 fl. zu 5%, 2300 fl. zu 4%.

des Ristenmeisters Gerhard Weinreich vom 31. Januar 1670 betr. das Altargütlein S. Magni. Ferner hatte die Domstiftspräsenz dort ein großes und ein kleines Präsenzgut. Angabe der Morgenzahl fehlt. Der Schulteis und die Gemeinde bitten, daß die ihnen entzogenen Erbbestandsgüter S. Magni, des St. Aleriuspitals, des Heiligkreuz und des Viktoria-Stifts und das Domstiftspräsenzgroßgut wieder gegeben und nicht dem Fremden Mathias Stenner werden. Ebd. Nr. 4: Bittschrift vom 25. Sept. 1687. Die Relation des Präsenzamtmanns Joh. Wiltberger vom 30. Jan. 1688 spricht von dem sog. 6 Maltergut aus 24 Morgen Feld, womit wohl das kleine Präsenzgut gemeint ist. Ebd. Nr. 3: Das St. Viktorstift hatte ein sog. 12 Maltergut, bestehend in 45 Morgen Feld, Weinbergen und Wiesen. Ebd. Nr. 11: Amtsprotokoll vom 14. April 1687. Das Heiligkreuzstift in Mainz hatte ein 9 Maltergut. Ebd. Nr. 10: Protokoll vom 14. Febr. 1688.

²⁸⁸ Ebd. l. c. Beilage Nr. 12: gez.: Joh. Philipp Glässer, Schulteis. Joh. Georg Eiben. Joh. Martin Darmstadt. Joh. Martin Stohr. Georg Michel. Lorenz Knußmann, alle des Gerichts. In fidem: B. Severus, Gerichtschreiber. In einer von Herrn Pfarrer H. Singer in Zornheim im Mainzer Journal (Nr. 265 vom 13. Nov. 1926) veröffentlichten Designatio des Altmünstergutes in Zornheim werden 99, genau 98^{7/8} Morgen aufgeführt. Diese Angabe scheint der obigen zu widersprechen. Das Gut bestand aber tatsächlich aus 98 Morgen. Davon bezog das Kloster 12 Malter Korn aus 49 Morgen. Der Ertrag der übrigen 49 Morgen war, wie Singer angibt, zwischen dem Pfarrer des Orts mit 8 Maltern für eine Wochenmesse in der Kapelle und 4 Malter Korn für die Unterhaltung der Kapelle ss. Philippi et Jacobi verteilt. Singer erwähnt elf Erbstandsgüter in Zornheim: Das Fritzenheimer, Altmünster, Margareta, Dalberger, Petersherren, Stockheimer, Jesuiter, Groß Kröner, Klein Kröner, Magdalenen und Derheimer Gut.

13. Sulzheimer Spezifikation vom 7. Dez. 1771²⁸⁹:

Die Abtei Eberbach: 20 Morgen Acker, $1\frac{1}{4}$ Morgen Wiesen; Pacht: 8 Malter Korn.

Das Kloster Altenmünster: 58 Morgen Weinberge, 262 Morgen Feld, 20 Morgen Wiesen; Pacht: 143 Malter Korn nd 7 fl. 30 Kr.; Zehnt: 1 Malter Korn, 2 Malter Gerste, 1 Malter Spelz; Kapitalien: 200 fl. zu 5%.

Die Mainzer Karmeliter: 2400 fl. zu 4%.

Die Abtei Jakobsberg: 290 fl. zu 5%.

Summa s.: 58 Morgen Weinberge, 282 Morgen Feld, $21\frac{1}{4}$ Morgen Wiesen; 151 Malter Korn Pacht; 7 fl. 30 Kr. Zins; 1 Malter Korn, 2 Malter Gerste, 1 Malter Hafer Zehnt; 2890 fl. Kapitalien.

Oberamt Gau-Algesheim: Kellerei Algesheim²⁹⁰:

Summarische Tabelle der Güter und Gefälle:

1. Algesheim: Kloster Eberbach: Bestandsgut von $30\frac{1}{4}$ Morgen Ackerfeld, 3 Morgen Wiesen, 10 Morgen Wald; Pacht: $9\frac{3}{4}$ Malter Korn, $\frac{1}{4}$ Ohm Zinswein, 1 fl.

Kloster S. Clarae in Mainz: Bestandsgut, bestehend in einem Haus, $9\frac{3}{4}$ Morgen Weinberg, $21\frac{1}{4}$ Morgen Ackerland, 9 Morgen Wiesen, 1 Morgen Wald; Pacht: 12 Malter Korn. Ausgeliehenes Kapital: 2100 fl. Das Gut ist schätzbar. Geldzins: 11 fl. 52 Kr.

Kloster S. Agnetis in Mainz: Bestandsgut bestehend in Haus, 14 Morgen Weinbergen, $20\frac{1}{4}$ Morgen Feld, 1 Morgen Wiese, 3 Morgen Wald; Zins: 5 fl. 28 Kr.

Kongregation zu Mainz: 1 Haus, $8\frac{1}{2}$ Morgen Weinberg, 8 Morgen Feld; Pacht: 3 Malter Korn. Ausgeliehenes Kapital: 100 fl.

Augustiner zu Mainz: Ausgeliehen 2000 fl.

2. Odenheim: Das Kloster Eberbach: Ein Bestandsgut mit Haus, 60 Morgen Ackerland, $8\frac{1}{2}$ Morgen Weinberg, die schätzbar sind; Pacht: 34 Malter Korn, $3\frac{3}{4}$ Ohm Zinswein und 7 fl. 5 Kr.

Das Kloster S. Clarae in Mainz: 2 Morgen Weinberg.

Die Augustiner in Mainz: Ausgeliehen 340 fl.

3. Algesheim: Das Kloster Altenmünster in Mainz: Geldzins: 2 fl. 38 Kr.

Das Kloster Disibodenberg: 4 Morgen Feld; Geldzins: 8 fl.

Das Kloster Engeltal: 3 fl. Geldzins und 8 Malter Korn Fruchtzins.

Das Kloster Rupertsberg-Eibingen: 5 fl. Geldzins und $18\frac{1}{2}$ Malter Kornzins.

4. Dietersheim: Das Kloster N. Eibingen: 14 Morgen Feld; 3 Malter Korn Pachtzins.

²⁸⁹ Ebd. I. c. Beilage Nr. 13: Welches hiermit von gerichtswegen konfirmiert wird: Abraham Karst, Schultheis. Michael Dhl. Joh. Adolf Schneider. Joh. Ballof. Jos. Wolf. Joh. Schneider. In fidem: M. Schühler, Gerichtschreiber.

²⁹⁰ Ebd. I. c.: Bericht des Amtstellers Dralach vom 19. Dez. 1771, beglaubigt von Vogel, Aktuar.

Amt Neubamberg: Amtskellerei Neubamberg²⁹¹:

1. Wöllstein: Die Karmeliter zu Kreuznach haben hier an Jahresgefällen 2 Malter Zinsorn.

2. Siefersheim: Die löbliche Congregatio b. Mariae virg. zu Mainz hat hier das sogen. Schellartsche Erbbestandsgut mit 44 $\frac{3}{4}$ Morgen Feld, davon die Erbbeständer Joh. und Heinrich Möbus 20 Malter Korn Kreuznacher Maß jährlich entrichten.

Die Kanonie oder das Kloster Pfaffenjchwabenheim hat 19 Morgen Ackerland in Erbbestand verliehen für 10 Malter 7 Simmer Korn. Dieselbe erhält von der Gemeinde 11 Malter 7 Simmer Korn.

Das Kloster Dalheim bei Mainz hat ein Erbbestandsgut von 17 $\frac{1}{4}$ Morgen und 20 Ruthen Ackerfeld, davon jährlich 8 Malter Korn fallen.

3. Bolzheim: Das hochadelige Kloster Eibingen hat hier ein Hofgut von 80 Morgen Feld, so Herr Joh. Pilger temporaliter hier besitzt gegen Lieferung von 20 Malter Korn. Sodann $\frac{5}{8}$ aus $\frac{1}{3}$ des Zehnt, so sich auf ca. 27 Malter Frucht belaufen kann, desgleichen 6 Malter Zinsorn, also in Summa 53 Malter allerhand Frucht Binger Messung.

Nr. II.

Verzeichnis

deren von den aufgehobenen drey Klöstern Kurfürstlicher Universität anheimgefallenen Güthern, Zinsen und sonstigen Revenuen in Fürstlich Darmstädtischen Landen gelegen.

Prius Altenmünster.

1. Tggtatt: Ein Temporal-Bestandsguth von 221 Morgen, 2 $\frac{3}{8}$ Viertel Acker, 56 Morgen 23 $\frac{2}{40}$ Viertel Wiesen. Gefallen hievon jährlich 76 Malter Korn.

Ein Erbbestandsgut, bestehend in einem Hausplatz und ansehnlichem Garten, 3 Viertel 11 Ruthen Weingarten, 72 Morgen 2 $\frac{9}{10}$ Viertel Acker, 5 Morgen 3 $\frac{1}{20}$ Viertel Wiesen; erträgt jährlich 23 Malter Korn.

Von der Erbbestands-Mühl daselbst gefallen jährlich 13 Malter Korn.

Von einer Wiesen daselbst gefallet jährlich eine handreichende Gült von 2 Malter Erbsen.

An Grundzinsen gefallen jährlich 9 fl. 9 $\frac{1}{8}$ Kr.

2. Kellersbach: Werden aus dortiger Fürstlichen Kellerey wegen einem ehemaligen Hofguth daselbst jährlich geliefert 18 Malter Korn.

3. Rüsselsheim: Werden aus der Fürstlichen Kellerey wegen einem ehemaligen Hofguth daselbst jährlich geliefert 36 Malter Korn.

4. Mechtildisshäuser Hof bey Costheim: Daselbst gefallet der ganze Fruchtzehend.

5. Das sog. Dellheimer Stück bey Costheim: Daselbst gefallet der ganze Fruchtzehend.

6. Das sog. Erbenheimer Stück, zum Häuserhof bey Costheim gehörig: Hievon gefallet der Zehende.

²⁹¹ Ebd. I. c.: Bericht des Amtskellers Heimbach vom 27. Dez. 1771: Spezifikation der Güter und Gefälle.

Prius Kartbauß.

1. **Viedenbergen:** Die Hälfte von 11 Teilen Fruchtzehndtens auf dem Saarbacher Zehnddistrikt.

9 Viertel Wiesen in 2 Stück, welche verliehen sind um 10 fl.

2. **Langenhain:** 6 Viertel Wiesen, welche zeither verliehen gewesen jährlich um 5 fl.

27 Morgen bepläufig an Waldung, von Eichen und Buchen untermischt.

3. **Leheim, Gerau, Dornheim und Poppenheim:** Ein Guth, bestehend in 49½ Morgen Acker und Wiesen, so verliehen um jährlich 50 fl.

4. **Massenheim:** Dasselbst gefallen von ohngefähr 43 Morgen Acker 18 Malter Korn handreichend.

5. **Nordenstadt:** Gefallet dasselbst eine handreichende Gült von 15 Malter 3 Eimmer 2 Kumpfe Korn.

6. **Trebur:** 4 Morgen prius Wieß modo Ackerfeld allda, seynd verliehen jährlich per Morgen 1 fl. 40 Kr.

Noch eine Wieß dasselbst ad 3½ Morgen, so man zeither selbst benützt hat.

Prius St. Clara.

1. **Bauschheim:** Ein Hofraitßplatz samt 2 Gärten ad 383 Ruthen 2 Schuhe, so verliehen jährlich für 3 Malter Korn und 3 fl. an Geld, dann die Halbscheid Obstwaches.

Ein Hofguth dasselbst von 739 Morgen 2¼ Viertel Acker und Wiesen samt 6 Ruthen 12 Schuhe Pflanzgarten, welches ausschließlich jedoch deren folgenden Posten verliehen ist für jährliche: 65 Malter Korn, 25 Malter Gerste, 10 Malter Waiz, 1 Malter Magflamen, 30 Pfund Flachs, 2000 Krauth, 16 000 Pflanzen, 400 Gebund Stroh, 200 Eyer, 24 fl. Wachsgeld, 100 Pfund Butter und 8 Gänse.

7½ Morgen des vorbemelten Hofguth, so verliehen sind um jährliche 3¼ Malter Korn.

220 Ruthen, die Wahlwies, so zu besagtem Hofguth gehörig, auch zum Theil Ackerbau ist und gebrittelt wird, ertragt bepläufig jährlich 4 Malter Gerst und 10 Zentner Heu.

160 Ruthen noch eine Wies auf der Hörth dasselbst, so in der Frohnd gebauet wird, ergibt bepläufig jährlich 15 Zentner Heu.

Gefallen dasselbst an Grundzinsen jährlich 25 fl. 4 Kr.

2. **Trebur:** 37½ Morgen Acker, welche verliehen und jährlich ergeben 37 fl. 55 Kr.

3. **Weiterstatt:** Ein handreichender Erbpacht von jährlich 65 Malter Korn.

An Geldzinsen gefallen jährlich 20 fl.

Ein Hofguth von 266 Morgen 1 Viertel 31½ Ruthen, worunter bis 18 Morgen Waldungen sind, samt Haus, Hof, Scheuer und Stallung, nebst dem Zehenden von 19 Morgen 3 Vierteln 3 Ruthen, verliehen um einen jährlichen Geldpacht ad 200 fl., dann 50 Pfund Hanft.

Verzeichnis

deren von denen drey aufgehobenen Klöstern Kurfürstlich Mainzischer Universität anheim gefallenen Capitalien, so in Hochfürstlich Hessen-Darmstädtischen Landen ausstehen.

Prius Altenmünster.

Dgstatt: Bey Conrad Schab 200 fl.; Heinrich Herber 100 fl.; Conrad Herber 100 fl.; Georg Peter Habel 300 fl.; Johann Georg Habel 200 fl.; Nikolaus Klöß 86 fl. 30 Kr.

Breckenheim: Bey Johann Peter Heiß 275 fl.

Nordtenstadt: Bey Henrich Adam Heußner 200 fl.

Prius Karthaus.

Diedenbergen: Bey Georg Heinrich Kleber 110 fl.

Prius St. Clara.

Bauschheim: Bey Philipp Klein auf eine Handschrift 125 fl.

Verzeichnis

deren von denen aufgehobenen drey Klöstern usw. anheim gefallenen Güthern, Zinsen und sonstigen Revenuen in Fürstlich Homburgischen Landen gelegen.

1. Gonzenheim vor der Höhe: Ein Hofguth von 181 Morgen 36 Ruthen Acker und Wiesen, welche verliehen sind und dafür nebst allen Zehend-Frohnden jährlich geliefert werden: 44 Achtel Korn, 9 Achtel Gerst, 10 Achtel Haber und 4 fl.

Gefallen daselbst an jährlichen Grundzinsen 5 fl. 18 Kr.

Der dritte Teil des Fruchtzehndts.

2. Homburg: Daselbst gefallet der dritte Teil des Fruchtzehndts.

3. Mitterstättten: $\frac{2}{3}$ Zehndts in dem Mittelfstetter Niederfeld Homburger Terminen.

Daß vorstehende Güther und Gefällen von mir aus denen Original Urkunden, Lagerbüchern und Rechnungen getreulich ausgezogen seyen, beurfunde kraft meiner eigenen Handunterschrift und beigedruckten Signets.

Mainz, den 10ten im August 1782.

(L. S.)

Johann Baptist Karl Fortunat Renard,
Kurfürstlich Mainzischer Universitäts-
General-Receiver.

Nr. III.

Präbendkammergüter des Mainzer Domkapitels.

I.

Rechts des Rheins.

Domkapitelsche Faktorei Gernsheim²⁹²:

²⁹² Ebd. I. c. Mainzer Lade 612 H 625: Alten betr. die Domkapitelschen Landgüter, 1764. Das Domkapitel fordert von dem Kammeramtman Mann Krohmann am 5. Oktober 1763 eine designatio seiner Güter an. Das Verzeichnis traf mit einer starken Verspätung (25. Jan. 1764) ein, erschien aber dem Kapitel so wichtig, daß es in der Sitzung vom 1. Febr. 1764 beschloß, sie zum künftigen dienstlichen Gebrauch wohlverwahrt ad archivium zu reponieren.

A. Güter.

1. Gernsheim a. Rhein: Ein Bestandsgut von $541\frac{1}{2}$ Morgen Ackerland, wovon jährlich 180 Morgen brach liegen. Von den übrigen 361 Morgen müssen die 28 Beständer, deren 24 je 20 Morgen, einer $26\frac{1}{2}$ Morgen, einer 15 Morgen und zwei je 10 Morgen unter dem Pfluge haben, den dritten Haufen unentgeltlich in die Scheuer einliefern. Sie sind ferner schuldig, die in der Bensheimer und Gernsheimer Faktorei eingehenden Früchte auf ihre Kosten an das Wasser, auch das Gestroh zu führen, desgleichen alle zur Faktorei und Pfarrhofgebäuden erforderlichen Bauarbeiten zu leisten.

Der Bestand hat 1760 angefangen und endigt 1767.

Die allda sich befindenden 20 Morgen Wiesen sind in 1763 auf sechs Jahre an Hof. Rindhäuser und Konforten um 176 Gulden Zins verliehen, mithin endigt der Bestand 1769.

2. Kleinrotheim (mainzisch): Ein Bestandsgut von 11 Morgen Ackerland, das um 4 Malter Korn und 6 Malter Hafer auf neun Jahre (1759/69) verpachtet ist.

3. Mainbischofsheim (darmstädtisch): Ein Bestandsgut von 173 Morgen Ackerfeld und ein unbebauter Hausplatz von $70\frac{1}{16}$ Ruthen auf sechs Jahre (1761 ff.) verpachtet für 46 Malter Korn, 30 Malter Weizen, 33 Malter Hafer und 7 fl. und 15 Kr. Geldzins.

4. Biebesheim (darmstädtisch): Ein Bestandsgut von 12 Morgen Ackerfeld, verpachtet auf neun Jahre (1763, 71) um 10 Malter Korn und 15 Malter Spelz. Der Pächter braucht im dritten Jahre keinen Pacht zu zahlen, weil in diesem Jahre die Felder brach liegen bleiben.

B. Jurisdiktionalien und Gefälle²⁹³:

1. Gernsheim: Das Domkapitel hat den großen und kleinen Zehnt in der ganzen Gemarkung, auch vom Neurott, außer einem kleinen Distrikt, die neuen Stüder genannt, ferner den Blutzehnt zu Gernsheim und auf den umliegenden Höfen, ferner $1\frac{1}{2}$ Malter Korn und 4 fl. von zwei Morgen gewesenen Weinbergen, und 8 Kämpfe Korn und 2 Kämpfe Spelz jährlichen Erbzins vom sog. Zollacker. Von den Cünzgerischen zwei Erbhöfen, die langen und Placken genannt, müssen jährlich ohne Nachlaß 50 Malter Spelz und 75 Malter Hafer in die Faktorei geliefert werden. An Grundzins gehen 11 fl. 7 Weispf. und 2 Pf. ein.

2. Groß-Rotheim (darmstädtisch): $\frac{1}{3}$ des großen und kleinen Zehnt.

3. Klein-Rotheim (mainzisch): $\frac{1}{3}$ desgl. und des Blutzehnt.

4. Langwaden (darmstädtisch): $\frac{1}{3}$ desgl. ohne Blutzehnt.

5. Biebesheim (darmstädtisch): 10 Malter Korn vom Pastorei- und 15 Malter Hafer; im dritten Jahr wird der Pacht nicht geliefert.

²⁹³ St. A. B.: Mainzer Regierungsarchiv Lade 612 H 640: Acta betr. die Beschreibung der Jurisdiktionalien und Gefälle der domkapitelichen Faktoreien, 1762. Bericht des Faktors Franz Jos. Hensler vom 27. Nov. 1762.

Domkapitel'sche Faktorei Bensheim²⁰⁴:

A.

1. Güter: Das hohe Domkapitel besitzt außer dem hiesigen Faktoreihaus und dem Hof zu Heppenheim keine Ortschaften, Höfe oder sonst eigentümliche Güter.

2. Gefälle: Es besitzt zu

Bensheim: $\frac{1}{3}$ des Wein und $\frac{1}{3}$ des Fruchtzehnten und $\frac{1}{3}$ des sog. Eckzehnt.

Fehlheim: $\frac{1}{3}$ des Zehnten.

Heppenheim: $\frac{1}{3}$ des Weinzehnt und $\frac{1}{3}$ des Fruchtzehnt, im Neurot die Hälfte.

Unterhambach: $\frac{1}{3}$ des Wein- und Fruchtzehnt, im Neurot die Hälfte. Ebenso in Oberhambach, Kirschhausen, Sonderbach, Walderlenbach, Erbach, Trösel und Flodenbach, Löhrbach.

In Hemsbach, Auerbach, Hochstätten, Zell, Kronau, Reichenbach, Hohenstein, Gadernheim, Lautern, Reidelbach, Elms- und Wilmshausen, Schönberg, Knoden und Tannenbach, Breidenwiesen, Igelsbach, Mittershausen, Schlierbach item $\frac{1}{3}$, jedoch nichts vom Neurot. In Heppenheim außerdem Zinswein von verschiedenen Gütern mit 14 Vierteln, 3 Maß und 1 Schoppen. Hauszins mit 2 fl. 5 Kr. von verschiedenen Häusern. 12 Kapunen und eine Gans oder statt letzterer 20 Kr.

B Spezifikation des ganzen Fruchtzehnten aus dem Jahre 1778.

Ort:	Korn Malter	Gerste —	Spelz —	Hafer —
1. Bensheim	42	59	212	109
Eckzehnt allda	1	1	33	11
2. Heppenheim	31	34	47	47
3. Fehlheim	4	4	58 (8 R.)	13
4. Unterhambach	2	2	12 (8 R.)	13
5. Oberhambach	1	—	4	7 (4 R.)
6. Kirschhausen	3	—	15	18
7. Sonderbach	1	—	6 (8 R.)	7 (8 R.)
8. Walderlenbach	1	—	4	8
9. Trösel und Flodenbach	14	—	—	45
10. Erbach	1	—	7	10 (4 R.)
11. Hemsbach	18	23	46	—
12. Auerbach	16	14	41	37
	135	137	485 (24)	325 (16 R.)

²⁰⁴ Ebd. I. c. Bericht des Faktors Adam König vom 11. Dez. 1762 und des G. Schmud aus dem Jahre 1778. Karl Hattmer, Der Übergang der Mainzer Ämter an der Bergstraße an Hessen, 1802—1803, in Archiv f. Hess. Geschichte und Altertumskunde N. F. Bd. VII (Darmstadt 1910).

Ort:	Korn Malter	Gerste —	Spelz —	Hafer —
Übertrag:	135	137	485 (24)	325 (16 R.)
13. Hochstätten	1 (8 R.)	1 (8 R.)	3 (5)	3 (5 R.)
14. Zell	4	3	11	10
15. Kronau	2	4	14	7
16. Reichenbach	2	—	8	22
17. Hohenstein	—	—	—	11
18. Gadern	1	—	2	35
19. Laudern	—	—	—	12
20. Reidelbach	1	—	—	25
21. Elms und Wilmshausen	2	1	16	17
22. Mittershausen	—	—	—	9
23. Knoden	—	—	—	10
24. Breidenwiesen	—	—	—	9
25. Igelsbach	—	—	—	8
26. Schannenbach	—	—	—	8
27. Schlierbach	—	—	—	5 (8 R.)
28. Schönberg	2	—	6	11
Summa des gemeinen Zehnts:	150 (8 R.)	146 (8 R.)	545 (29 R.)	527 (29 R.)
Zehnt aus dem Neurott:				
Ort:	Korn Malter	Gerste —	Spelz —	Hafer —
1. Heppenheim:				
auf den Ebenen	3	18	45	46 (4 R.)
auf den Bergen	2	—	15	21
2. Unterhambach	—	—	2	9 (4 R.)
3. Oberhambach	—	—	—	7 (4 R.)
4. Kirschhausen	1	—	—	8
5. Walderlenbach	1	—	—	5 (8 R.)
6. Erbach	1	—	6	6 (4 R.)
7. Sonderbach	1	—	—	6 (4 R.)
8. Eichelberger Hof	1	—	—	3
9. Löhre- und Flockenbacher Hutweide	1 (8 R.)	—	—	6 (8 R.)
10. Kunzenbach Gortzheim	—	—	—	19
11. Löhrbach	1	—	—	11
Summe des Zehnt vom Neurott:	12 (8 R.)	18	68	147 (36 R.)
Summa des ganzen gemeinen Zehnt:	162 (8)	164 (8)	613 (29)	674 (65 R.)

Bensheim, den 20. Juli 1778.

In fidem:
G. Schmuß, Faktor.

C. Spezifikation,

wie hoch und an wen die einem hochwürdigen Domkapitel zuständigen Fruchtzehnten in der Bergstraße pro 1762 sind verliehen worden²⁹⁵:

1. Bensheim: Der Zehnt wird hier kolligiert. Der sog. Edzehnt ist an Adam Steinberger für 4 Malter Korn, 5 Malter Gerste, 18 Malter Spelz und 18 Malter Hafer verpachtet.

2. S p e n n e h e i m: Die Zehntfrüchte werden hier kolligiert²⁹⁶

	Korn Malter	Gerste Malter	Spelz Malter	Hafer Malter	Weizen Malter
3. Fehlbheim:	6	6	20	8	—
4. M.-Hambach:	5	5	13	15	—
5. D.-Hambach:	1	—	2	9	—
6. Kirschhausen:	4	—	16	19,8	—
7. Sonderbach:	1	—	4	7	—
8. Erlsbach:	2	—	3	6	—
9. Trösel und Flodenbach:	15	—	—	43	—
10. Erbach:	2	—	5	8,8	—
11. Löhrbach:	11	—	—	20	—
12. Hembsbach:	22	16	50	6	—
13. Muerbach:	20	15	43	26	—
14. Hochstätten:	2	—	3	5	—
15. Zell:	3	3	20	19	—
16. Kronau:	3	—	6	11	—
17. Reichenbach:	8	—	20	36	—
18. Hohenstein:	1	—	—	11	—
19. Gubern:	5	—	6	21	—
20. Lautern:	3	—	—	18	—
21. Elms und Wilmshausen	4	3	13	11	—
22. Reidelbach:	3	—	1	26	—
23. Mittershausen:	—	—	—	12	—
24. Knoden:	1	—	—	7	—
25. Breidenwiesen:	1	—	—	7	—
26. Igelsbach:	1	—	—	10	—
27. Schauerbach:	1	—	—	7	—
28. Schierbach:	—	—	—	9	—
29. Schönberg:	2	—	4	11	—
Summa des verliehenen gemeinen Zehnten:	131	53	247	410	—

²⁹⁵ Ebd. I. c. Lade 612 H 641: Acta betr. Ertrag der Früchte und Fruchtpreis.

²⁹⁶ Dazu vgl. St. N. B. I. c. Lade 20 H 195: Untersuchung über Betrügereien, welche die Mainzer Untertanen an der Bergstraße, in Nieder-olm und an anderen Orten bei Bezahlung der dem Domkapitel gebührenden Weinzehnten begangen haben, 1626—1680.

An Novalzehnten:

In Heppenheim werden sie auf dem ebenen Feld kolligiert verliehen,

	Korn Malter	Gerste Malter	Spelz Malter	Hafer Malter	Weizen Malter
Auf dem Berg:	3	—	9	11	—
U.-Hambach:	1	—	6	5	—
O.-Hambach	1	—	1	6,8	—
Kirchhausen:	3	—	7	11	—
Erlenbach:	1	—	2	5	—
Erbach:	1	—	2	5	—
Sonderbach:	2	—	2	5	—
Eichelberger Hof:	2	—	—	2	—
Löhrbach:	—	—	—	2	—
Kunzenbach:	—	—	—	1	—
Gortheim:	—	—	—	1	—
Glodenbach:	8	—	—	8	—
Summe:	11,8	—	27	54	—

Summe des ganzen Zehnten: 145 Malter 8 Rümpfe Korn, 53 Malter Gerste, 274 Malter Spelz, 464 Malter Hafer.

Bensheim, den 19. Juli 1762. Adam König, pro tempore factor.

Domkapitelliche Faktorei Friedberg²⁹⁷:

1. Ansehnliche Hubengüter zu **F a u e r b a c h**, eine Stunde von Friedberg, in der Friedberger Gemarkung, Solms-Rödelheim'schen Gebiets, die unter dem Namen des Menzer Erbe bekannt sind und laut Renovation vom Jahre 1537 11 Huben = 330 Morgen, nach der letzten Renovation von 1769 nur noch 283 Morgen Ackerland ausmachten. Der von diesen Hubengütern jährlich abzureichende Kanon soll nach der Hubgerichtsordnung in 80 Achtern oder 80 Maltern Weizen Friedberger Maß bestehen; er beträgt aber z. Zt. infolge der verminderten Morgenanzahl nur noch 73 Malter 4 Masen 6 $\frac{3}{4}$ Gescheide, und wenn das Malter nach dem gewöhnlichen Preis zu 8 fl. angesetzt wird, eine Jahresrente von 588 fl. und 50 Kr., zu 3% kapitalisiert = 19 000 fl., zu 4% 14 721 fl.

2. Ein Wald, die sogen. Mainzer Hecke, der ebenfalls 11 Huben oder 330 Morgen umfaßt. Er beträgt aber z. Zt. nach der jetzigen Ausmessung nur noch 290 $\frac{3}{4}$ Morgen. Er liegt ebenfalls im Ausland, denn er liegt weder in der Stadt Friedberger, noch in der Oberroßbacher Gemarkung, welche hessen-darmstädtisch ist. Der Wald liegt auf der Höhe zwischen der Oberroßbacher und der Ostfätter Gemarkung. Dermalen hat das Domkapitel in diesem Wald die forstliche Obrigkeit, die Koppeljagd und die Hälfte des wenig ertragenden Kuggeldes.

Die Hubgerichtsordnung und der Vergleich vom 22. Sept. 1779 besagen, daß die Hübner diese Hubengüter unter Strafe der Verwirkung nicht

²⁹⁷ St. A. W. I. c. Lade 615 H 791: Acta betr. die domkapitellichen Besitzungen, Zehnten und Gefälle und Gerechtsame; 1802/1825: hier Promemoria vom 11. Nov. 1805, gez. Will. Beil. Nr. 1: Die domkapitellichen Subgüter, Waldungen und Hubgerichte in der Wetterau.

veräußern, nicht verpfänden, nicht zerstückeln dürfen. Sie müssen jährlich von einem jeden Morgen einen Sinner Weizen Friedberger Maßes abgeben.

Das Domkapitel hatte das Subengericht jährlich auf St. Markustag in seiner Faktorei zu Friedberg halten lassen.
gez. Hepp, Faktor.

Spezifikationen²⁹⁸:

	Geldanschl.	Kapitalanschl. zu 3% fl.
1. Friedberg: Das Faktoreihaus samt allem Zubehör, Taxe		30 000.—
Das dazu gehörige Gut in der Rauheimer und Odfstätter Gemarkung gelegen = 11 Morgen 37 Ruthen Acker und Wiesen, davon jährlich 27 Malter Korn Pacht fallen	104 fl. 47 Kr. = 3 493.—	4 200.—
bzw. 13 ½ Malter		
Ein Erbbestandsgut S. Alban mit 22 ¼ Malter Korn		4 450.—
Ein ständiger Hospitalzins: 2 ¼ fl.		138.—
2. Fa u e r b a c h : Die Subengüter = 283 Morgen mit 98 ¼ bzw. 73 Malter Weizen: 464 fl. 11 Kr. = 15 473 fl. zu 3%	(zu 2%) 29 475.—	
3. G i r b e l h e i m : Den Zehnten: 6 Malter Weizen, 35 ¼ Malter Korn, 11 Malter Gerste, 16 ½ Malter Hafer		8 100.—
4. H a r h e i m : Ein Temporalbestand: 120 fl.		4 000.—
Den Zehnten 7 ½ Haufen ständig und 6 Haufen alternative	682.— =	22 733.—
5. H o l z h a u s e n : Den Zehnten mit 1/3 = 5 Malter Weizen, 32 ¼ Malter Korn, 11 Malter Gerste, 11 ½ Malter Hafer		7 166.40
6. K a l b a c h : den ganzen Zehnt ad 3 ½ Gebund = 490 fl.		16 566.40
7. M ü n z e n b e r g : Ein Temporalbestand mit 150 Morgen Feld. Pacht: 70 Malter Korn, 10 ½ Malter Gerste, 3 ½ Malter Hafer		10 616.40
8. R a u h e i m : Ein Erbbestand von 14 Maltern Korn		2 800.—
1/3 des Zehnten = 570 fl.		19 000.—
	<hr/>	
	Übertrag:	150 638.20

²⁹⁸ Ebd. I. c. Lade 612 H 633: Auszug aus der Übersicht des Ertrags und Kapitalanschlags der domkapitelichen Besitzungen, und ebd. Lade 611 H 606: Status zur domkapitelichen Faktorei Friedberg gehörigen Besitzungen und Gefälle. Der Bericht datiert Friedberg, den 12. März 1803.

	Geldanschl	Kapitalanschl
	Übertrag:	150 638.20
9. Niedermörlen: Gebäude (neu erbaut)		25 000.—
Ein Temporalbestand: 11½ Malter Korn		1 533.20
Den ganzen Zehnt = 5½ Malter Weizen, 154½ Malter Korn, 70 Malter Gerste, 18½ Malter Hafer, 63 fl.		29 366.40
10. Niedereßbach: ⅔ des Zehnten = 7½ Malter Weizen, 116½ Malter Korn, 48 Malter Gerste, 27½ Malter Hafer . . .		26 633.20
Ein Haus		3 000.—
11. Niederwöllstadt: Ein Temporalbestand: 4½ Malter Korn		900.—
12. Obererlenbach: Ein Temporalbestand: 4 Morgen (12 fl.)		400.—
13. Oberwöllstadt: Desgl. mit 11½ Malter Korn, 4½ Malter Gerste. . .		1 983.20
14. Oßstatt: den ganzen Zehnt = 8¾ Malter Weizen, 130¾ Malter Korn, 79 Malter Gerste, 98 Malter Hafer und 18 fl.		34 183.20
15. Rehborn: Ein Zehntdistrikt = 8½ Malter Weizen, 56 Malter Korn, 17½ Malter Gerste, 15 Malter Hafer. . .		11 523.20
16. Rodenbergl: Ein großes Temporalbestandsgut: 49½ Malter Korn, 18½ Malter Gerste		8 383.20
17. Steinfurt: den ganzen Zehnt = 25½ Malter Weizen, 80½ Malter Korn, 43 Malter Gerste, 39½ Malter Hafer, 60 fl.		22 766.40
18. Utphe: ⅓ bzw. ⅔ des Zehnten = in den dazu geh. kleinen Ortschaften = 21 Malter Weizen, 77½ Malter Korn, 52 Malter Gerste, 16½ Malter Hafer, 39 fl.		20 433.60
19. Wombach: ⅓ des Zehnt und in Bergheim den ganzen Zehnt = 389 fl. . . .		12 966.—
	<hr/> Summa S.	349 709.80

II.

Links des Rheins.

Domkapitelsche Faktorei Mainz²⁰⁰:

1. Gaubischofsheim: Das sog. Kollschweinsche Gut von 107¼ Morgen Ackerfeld und 6 Morgen Wiesen. Das sog. Beunengut von 30 Morgen Ackerfeld und 6½ Morgen Wiesen. Das sog. kleine Beunengut von 12¾ Morgen Feld. Die Güter sind auf 6 Jahre verpachtet

²⁰⁰ Ebd. I. c. Mainzer Lade 612 S. 625. Siehe oben unter Faktorei Gernsheim. Anm. 1.

gegen Lieferung von 48 Malter 1 Simmer Korn, 20 Malter Hafer, ein Ohm Wein und 150 Gebund Stroh (Pächter: Christoph Bruckner und Jak. und Adam Becker). Ferner müssen dieselben Heftstroh, Pfähle, Reisking und leere Fässer an die herischafflichen Weingartsleute hinausführen, desgl. 3 Fuhren zum Bauwesen.

2. **Oberolm**: Ein Bestandsgut von 179 Morgen Ackerfeld, die nach Mainz zu liegen, ferner 216 Morgen, die nach Essenheim zu liegen, welche Güter mit dem hohen Erzstift gemeinsam und auf 12 Jahre verpachtet sind für 80 Malter Korn, 18 Malter Gerste, 53 Malter Spelz diesseitigen Anteils (also zusammen: 160 Malter Korn, 36 Malter Gerste und 106 Malter Spelz). Ferner haben die Pächter 60 Kr. Besserung nach Gaubischofsheim zu führen.

3. **Niederolm**: Ein Bestandsgut von 222 Morgen, 16 Ruthen und 5 Schuben Ackerfeld; 14 Morgen, 2 Ruthen Wiesen; 12½ Morgen Weinbergen — das sogen. große Präbendgut — verpachtet auf 12 Jahre (1762/74) gegen Lieferung von 68 Malter Korn, 8 Malter Gerste, 6 Malter Hafer und 32 Karth Besserung, die nach Gaubischofsheim zu fahren sind und 3 Fuhren zum Bauwesen allda.

Item das kleine Präbendgut von 64 Morgen Ackerland; 4 Morgen, 6 Ruthen, 8 Schuben Wiesen; 1½ Morgen, 15 Ruthen Weinbergen verpachtet auf 12 Jahre um 23 Malter Korn, 3 Malter Hafer und 8 Karth Besserung nach Gaubischofsheim.

4. **Wommenheim** (balbergisch): Ein Bestandsgut von 31½ Morgen Feld, 2¼ Morgen Wiesen auf 6 Jahre verpachtet um 9 Malter Korn.

Domkapitelische Faktorei Bingen³⁰⁰:

1. **Kempton**: Das sog. Präbendgut nebst dem Stammgut von 61 Morgen, darunter 1¼ Morgen, 22 Ruthen Weinberg im Herrenberg und 3½ Morgen Wiesen mitbegriffen sind, ist auf 6 Jahre ab 1761 begeben um 25 Malter Korn, 5 Malter Gerste vom ersten Gut, 4 Malter, 5 Simmer, 3½ Eesler Korn vom zweiten Gut, ⅓ vom Ertrag des Weinbergs³⁰¹.

2. **Bubenheim** (kurpfälzisch): Ein Bestandsgut von 30 Morgen Ackerfeld, 4 Morgen Klauer, 4½ Morgen Wiesen, 1¼ Morgen Weinbergen, verpachtet 1759 auf 8 Jahre um 15 Malter Korn, 3 Malter Hafer.

3. **Planich**: Ein Bestandsgut von 24 Morgen Acker, 8 Morgen Wiesen, verpachtet 1761 auf 6 Jahre gegen Lieferung von 11 Malter Korn Binger Maß, 15 fl. und 3 Kr. Geldzins.

³⁰⁰ Ebd. I. c. für die unter Nr. 1—4 angeführten Orte.

³⁰¹ In Kempton hatte das Domkapitel durch Tausch mit dem Ritterstift St. Ferrutus in Weidenstadt 1538 dessen Rechte und Gerechtigkeiten erworben. Vom Erzstift erhielt es 1553 durch Erzb. Sebastian die Vogtei mit allen Gerechtigkeiten, jedoch mit dem Vorbehalt der landesherrlichen Obrigkeit und des 20 Pf. zur Einbringung der erzbischöfl. Konfirmation und des Palliums, mit Vorbehalt auch der Heeresfolge und der Steuer, worüber das Kapitel einen Revers ausstellt. D. A. W.: Moguntina: Altentstück vom Ende des 18. Jahrh. betr. Nachricht aus dem kurf. Archiv über Bingen und andere nunmehr domkapitelische Orte.

4. B ö c k e l h e i m (kurpfälzisch): Ein Bestandsgut von 3—4 Morgen Ackerfeld, 1 Morgen Wiesen, verpachtet ab 1761 bis 1766 um 7 fl.

5. D i e t e r s h e i m (mainzisch): Ein Temporalbestand, verpachtet an 20 Beständer für 64 Malter Korn, 4 Malter Gerste, 1 Malter Spelz und 5 fl. — Ferner: $\frac{1}{3}$ des Zehnten mit 30 Malter Korn, 2 Malter Weizen, 6 Malter Gerste und 4 Malter Spelz; $\frac{1}{3}$ des Weinzehnten mit ca. 8 fl. Gelbanlag.

6. G a u b i c k e l h e i m (mainzisch): Ein Temporalbestand an 20 Pächter gegen Lieferung von 30 Malter Korn, 4 Malter Gerste, 31 Malter Spelz und 30 fl. Geldzins. — Eine Mahlmühle in Erbbestand mit 7 Malter Korn Pacht.

7. G e n s i n g e n (kurpfälzisch): $\frac{1}{2}$ des Zehnten mit 70 Maltern Korn, 16 Malter Weizen, 26 Malter Gerste; $\frac{3}{6}$ des Weinzehnten mit 28 fl. Anschlag.

8. D e n h e i m (mainzisch): Ein Erbbestand mit 11 Maltern Korn Pacht.

9. P f a f f e n s c h w a b e n h e i m (kurpfälzisch): Ein Erbbestand mit 12 Maltern Korn Pacht.

10. S o z e n h e i m (kurpfälzisch): Desgleichen mit 7 Maltern Korn Pacht.

11. A p p e n h e i m (kurpfälzisch): Ein Erbbestand mit 8 Maltern Korn Pacht.

12. A s p i s h e i m (kurpfälzisch): Ein Erbbestand: Pacht 15 Malter Korn³⁰².

³⁰² Die sub 5 bis 12 genannten Orte verzeichnet St. A. W. I. c Lade 612 H 640: Bericht des Faktors vom 12. Dez. 1762 mit der tabula designationis der Gefälle.

Verzeichnis der benützten Archivalien.

- I. Mainz: Stadtarchiv: Jesuitenarchiv Lade 45 g 1: Status archidioecesis Moguntinae, 7. November 1629; ferner einzelne Stücke, betreffend Klostergüterverzeichnisse aus dem Jahre 1771.
 - II. Wien: Staatsarchiv, vormalig Haus-, Hof- und Staatsarchiv (bez. St. A. Wien): Aus den Beständen des Mainzer Archivs, Abteilung: Geistliche und Kirchenfachen: Faszikel 32, 33, 35, 37 und 42.
 - III. Würzburg: 1. Archiv des Bischöflichen Ordinariats (bez. D. A. W.): Moguntina: Lit. a Nr. 96/513: Akten betreffend die Mainzer geistliche Senjur. — Mainzer Generalien: Bd. I (1784—1786; Bd. II (1786—1790). Miscellanea Moguntina: Stifter Nr. 20.
2. Bayerisches Staatsarchiv (bez. St. A. W.):
 - a) Mainzer Bücher verschiedenen Inhalts Nr. 61: Repertorium des Domstiftspräsenzammerarchivs;
 - b) Protokolle der Domstiftspräsenzammer Bd. V—VIII;
 - c) Mischaffenburgger Archivreste: Fasz. 95, Abt. 44;
 - d) Mainzer geheime Kanzlei: XXII Nr. 188: Visitatio liminum apostolorum, 1609—1755; ferner Nr. 187;
 - e) Mainzer Regierungsarchiv: Lade 611 H 606, Lade 612 H 625, H 633, H 640, H 644; Lade 615 H 791 und H 797, Lade 20 H 195; ferner Stifter Nr. 86/89 K 662; 2814 K 742, 2741 K 739;
 - f) Mainzer Corridor: Lade 605 H 264 und Lade 618 H 1112.
 - IV. Schloss Vollrads im Rheingau: Greiffenlausches Familienarchiv: Ein Band: Protocolla synodus dioecesanæ 1548 und concilii provincialis Moguntini 1549.
 - V. Verschiedene Gemeindearchive.
 - VI. Gelegentlich benützte Aktenstücke sind in den Anmerkungen angeführt.
-

Die Vorgeschichte der Bulle „Provida solersque“.

Von Emil Göller.

Die gewaltige Katastrophe, die infolge der französischen Revolution und der Napoleonischen Eroberungen, des Aufklärungsgeistes und der gallikanischen Kirchenrechtsdoktrinen über die katholische Kirche zu Anfang des letzten Jahrhunderts hereinbrach, hat am stärksten den Katholizismus in Deutschland getroffen. Die Bedeutung dieser Vorgänge tritt erst richtig in die Erscheinung, wenn man sich die Lage der Kirche in der vorausgehenden Zeit vergegenwärtigt. Zwar konnten die religiös-kirchlichen Kraftquellen, die im Zeitalter der katholischen Restauration und des Barock nach dem Tridentinum den Katholizismus zunächst vor allem in den romanischen Ländern verjüngt und zu großer Blüte geführt hatten, Deutschland erst nach dem dreißigjährigen Kriege stärkeren Zufluß bringen, zu einer Zeit also, wo dort die ersten Spuren des Niederganges am Horizont sich abzeichneten; der Wiederaufbau vollzog sich bereits unter den Hemmungen der Zerfallerscheinungen auf der einen und der sich allmählich immer stärker vordrängenden neuen Ideen auf der anderen Seite. Und doch wird man bei näherem Zusehen erkennen und anerkennen müssen, daß die aus tausend Wunden blutende Kirche Deutschlands in den hundert Jahren nach dem westfälischen Frieden geradezu Erstaunliches geleistet hat. Sie hatte ihre Aufmerksamkeit naturgemäß zunächst auf die Wiedererneuerung und Befestigung des religiösen Lebens richten, sich also in erster Linie den praktischen Fragen der Seelsorge und kirchlichen Disziplin zuwenden müssen. Dazu kam die Sorge um

den Wiederaufbau der Ruinen im buchstäblichen Sinne des Wortes. Die Tätigkeit, die die Kirche nach beiden Richtungen hin entfaltete, führte zu einem großen Aufschwung. Diese Entwicklung vollzog sich unter dem für diese Zeit charakteristischen Einfluß der Orden und religiösen Genossenschaften im engsten Anschluß an das Zentrum der Kirche, unter Ablehnung der außer ihr liegenden religiösen Richtungen und geistigen Strömungen. Dem entsprach auch, daß die Theologie sich im Rahmen der neu-scholastischen Spekulation hielt und noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts, worauf neuestens hingewiesen wurde, kaum ein Einfluß zeitgenössischer Ideen auf die katholische Dogmatik bemerkbar wurde, die scholastische Methode also sich eines fast unangefochtenen Besitzes erfreute¹. Sehen wir jedoch ab von der praktischen Theologie, vor allem dem Gebiete des Kirchenrechts, wo Deutschland dem Zeitalter seine Führer gab, so kam die wissenschaftliche Theologie nicht über das Mittelmaß hinaus, zumal die epochemachenden Fortschritte der französischen historischen Forschung in Deutschland erst gegen den Ausgang dieser Epoche, am intensivsten in St. Blasien, zum Durchbruch kamen. Worauf es aber für die Gesamtbeurteilung ankommt ist dies, daß das wissenschaftliche Leben, vorläufig im großen und ganzen noch unberührt von den modernen Geistesströmungen, die den Protestantismus schon früher erfaßten, im Einklang mit der religiösen Denkrichtung stand. Wenn es wahr ist, daß die Architektur am sinnfälligsten die geistige Struktur einer Zeit wider spiegelt, so sind die glanzvollen Baudenkmäler des Barock der sprechendste Ausdruck dieser seelischen Gesamthaltung des deutschen Katholizismus, die rund bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts anhielt. „Bewunderungswürdig ist“, sagt Dehio², „wie an der Hand der Kirche die Barockkunst, aristokratisch und fremdländisch in ihrem Ursprung, doch es verstand, in die Volksseele einzubringen. . . . Hätte der katholische Süden nicht seine bildende Kunst gehabt, so wäre der beste Teil seines Innenlebens stumm geblieben.“ Der Katholizismus hatte sich ohne Zweifel — darauf deuten auch die Unionsbestrebungen und Konversionen

¹ Vgl. A. Reaß, Reformversuche in der katholischen Dogmatik Deutschlands zu Beginn des 19. Jahrhunderts (Mainz 1917) S. 6 ff.

² Geschichte der deutschen Kunst (Berlin u. Leipzig 1926) III, 277 f.

jener Tage hin — in verhältnismäßig kurzer Zeit auch auf deutschem Boden zu einer ansehnlichen Höhe und einflussreichen Stellung im Reiche emporgearbeitet, die Kirche verfügte trotz der ehemaligen Verluste im Reformationszeitalter über einen bedeutenden Besitz; zahlreiche Klöster, Gotteshäuser und Wohltätigkeitsanstalten waren neu erstanden; das religiös-kirchliche Leben schien gefestigt.

Da kam der Umschwung, nicht plötzlich, aber doch so, daß im Laufe eines Menschenalters das Gesamtbild sich änderte. Auf den Barock folgte der Rokoko, die Betonung des inhaltlich Bedeutamen wich dem Spiel mit dem formal Peripherischen, die Geschlossenheit der Auffassung dem zerlegenden Einfluß individualistischer Gedankengänge. Eine neue Welle seelischer Differenzierung und Zerfetzung ging über die Welt. Als philosophisch geistige Strömung kam sie von England über Frankreich, als rechtliche vom Gallikanismus, der den Febronianismus gebar. Die neuen Naturrechtsideen schufen in Verbindung damit den Josephinischen Staat. Die Emser Punktation, die einer Auflehnung der höchsten kirchlichen Würdenträger gegen den päpstlichen Stuhl gleichkam, war eines der bedenklichsten Zeichen des neuen Geistes, der bald auch die breiten Schichten des Volkes erfassen sollte. Wiederum erlebte die Kirche ähnliche Vorgänge wie im Zeitalter der Spätscholastik und der Renaissance, wenn auch unter ganz anderem Aspekt. Es ist hier nicht der Ort, die Geistesströmungen, die man unter dem Begriff der Aufklärung zusammenzufassen pflegt, in ihren Komponenten auseinanderzulegen und deren Einwirkung auf den Katholizismus zu kennzeichnen. Aber darauf möge hingewiesen werden, daß die Wandlungen, die sich innerhalb des letzteren vollzogen, zunächst nicht im Rationalismus der Aufklärung, sondern in der Vorstellungswelt des Gallikanismus und seiner Auswirkungen im Febronianismus und Josephinismus ihre Wurzeln hatten. Dort stand der Gottesbegriff, hier der Kirchenbegriff zur Debatte. Beides ist klar zu scheiden. Es hat manche sog. Aufklärer im katholischen Lager gegeben, die im Grunde nicht an der Göttlichkeit des Christentums zweifelten, aber irrigen Auffassungen über das Verhältnis von Episkopat und Primat, Staat und Kirche huldigten. Daneben gab es freilich auch im katholi-

schen Lager Rationalisten von reinstem Wasser, die nur äußerlich der Kirche angehörten; dazwischen eine Reihe von Abstufungen. Jedenfalls hatte sich zur Zeit, als im Gefolge des Friedens von Lunéville der Reichsdeputationshauptschluß durch das mit der größten Brutalität in den folgenden Jahren durchgeführte Säkularisationsdekret die katholische Kirche in Deutschland in ihrem Leben und Besitz bis ins Mark erschütterte, die neue Geistesrichtung, die zunächst die oberen Schichten erfaßt und von dort im Volke Platz gegriffen hatte, so sehr der Gemüter sich bemächtigt, daß an einen geschlossenen wirksamen Widerstand, so bitter man auch die furchtbare Wendung des Schicksals empfand³, nicht zu denken war. Niemand hat diese Entwicklung klarer durchschaut und treffender gefennzeichnet, als Pius VII., der, selbst aufs tiefste erschüttert, hinter diesem furchtbaren Ereignis die rächende Hand Gottes erblickte und im Hinblick auf den ständigen Kampf, den man in den letzten Jahren in Deutschland gegen die Rechte des Apostolischen Stuhles geführt habe und den diejenigen, die sich wie Mauern schützend vor das Haus Israel hätten stellen sollen, zur Empörung des Erdkreises begünstigt und gefördert hätten, in einem Breve an den Fürst-Primas Dalberg auf dessen Schilderung der trostlosen Lage der Kirche 1814 die

³ Wie bitter man selbst in febronianisch-josephinisch gerichteten Kreisen den Einfluß der Fürsten und die Wucht des weltlichen Arms empfand, zeigt die von H. Bastgen (Dalbergs und Napoleons Kirchenpolitik in Deutschland, Paderborn 1917, S. 79 u. 310) veröffentlichte, geradezu erschütternde, von Geistl. Rat Kolborn entworfene Denkschrift des Kurerzkanzlers Frhr. von Dalberg, die dieser 1804 im Namen der deutschen Bischöfe und Katholiken dem Hl. Vater unterbreitete. Vgl. dazu auch das bekannte Urteil von Wessenberg bei H. Maas, Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden (Freiburg 1891) S. 2, und H. Lauer, Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden (Freiburg 1908) S. 38. Dazu auch die Schrift: „Ideen zu der Organisation der teutschen Kirche“ (Frankfurt 1814) S. 3 ff., die den Frankfurter Geistl. Rat Kopp zum Verfasser hat. Dalberg beginnt in der angeführten Denkschrift seine Darlegungen: *Ecclesia Germaniae catholica antiquae suae dotationis ceterarumque praerogativarum politicarum privationem fert ea cum resignatione, quam divinae providentiae decretis debet, quae autem ad episcopatus a Christo instituta iura seu potius munera tam impedienda quam penitus annihilanda occasione huius catastrophae complures Imperii Status moluntur, negligere sine prodicionis crimine non potest.*

furchtbare Anklage erhob: „So ist es ohne Zweifel gekommen, daß, indem man die Autorität des Apostolischen Stuhles der Verachtung preisgab, die Kirchengesetze verletzte und unheilvollen Neuerungen die Zügel schießen ließ, die verwerfliche Anhäufung der Irrtümer und die ohne Maß traurige Verwirrung aller kirchlichen Dinge selbst die vordem der katholischen Religion ergebentsten Provinzen Deutschlands zu Grunde gerichtet hat.“⁴ Um so schwieriger war, da diese Zeitumstände infolge der Auswirkungen der Säkularisation, deren Einzelheiten hier vorausgesetzt werden können, und der Verwailung der Bistümer, von denen zur Zeit des Wiener Kongresses nur noch fünf besetzt waren, jeglicher Versuch, in den neubegründeten Territorien einigermaßen geordnete Zustände zu schaffen. Kirche und Katholizismus, aufs tiefste innerlich geschwächt, verloren zugleich mit dem Verlust ihres Besitzstandes, dem Untergang der geistlichen Fürstentümer und dem Zusammenbruch des heiligen römischen Reiches ihren äußeren Rückhalt. Das Kräfteverhältnis der Konfessionen verschob sich, zumal nunmehr sämtliche Gebiete am Ober- und Niederrhein protestantischen Fürsten zufielen, immer mehr zu Ungunsten des Katholizismus⁵. „Und was“, sagt ein neuerer Forscher⁶, „von Rom aus gesehen, noch schlimmer war: in diesem Klerus und Kirchenvolk trat eine geistig führende Schicht mit Deutschlands höchstem Kirchenfürsten, dem Fürstprimas von Dalberg, und seinem Konstanzer Generalvikar von Wessenberg an der Spitze gegen die Kurie in Schranken und proklamierten gemäß den Ideen der Aufklärung, des Febronianismus und Episkopalismus, des Territorialismus und Josephinismus . . . die Zusammenfassung des deutschen Katholizismus zu einer geschlossenen Nationalkirche, die unter einem deutschen Primas aus eigener Kraft und nach germanischem Rechte leben

⁴ Vgl. dazu A. von Longner, Beiträge zur Geschichte der ober-rheinischen Kirchenprovinz (Tübingen 1863) S. 31 ff.

⁵ Im einzelnen vgl. dazu außer obigen Werken: H. Brück, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert I (Mainz 1902) S. 23 ff. Dazu von den älteren Werken das noch immer brauchbare Buch von Gams, Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts, und M. Lieber, In Sachen der oberrheinischen Kirchenprovinz (Freiburg 1853).

⁶ E. Kauf, Die römische Kurie und die deutsche Kirchenfrage auf dem Wiener Kongress (Basel 1917) S. 5 f.

sollte, in freundschaftlichem Einvernehmen mit dem Staate, in nur losem Zusammenhang mit Rom.“ Dazu kam, daß die wiederholt aufgenommenen Versuche, eine Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in Deutschland herbeizuführen, immer wieder scheiterten und erst nach fast einem Menschenalter zum Ziele führten. Die Hindernisse schienen unüberwindbar, mochten sie nun verursacht sein durch die fortdauernden Kriegswirren mit all ihren Folgen und das gewalttätige Auftreten Napoleons gegen den Hl. Stuhl, oder durch die Machtgelüste der Fürsten und die Unmöglichkeit, die dem katholischen Geiste zuwiderlaufenden Forderungen der von josephinisch gerichteten Geistlichen unterstützten Kabinette zu erfüllen. Daß die Verhältnisse am Oberrhein besonders schwierig lagen, ist bekannt. Nicht nur, daß dessen altehrwürdige Metropole Mainz einschließlich des Wormser Gebietes infolge der Abtrennung des linksrheinischen Teiles auf zwei rechtsrheinische Vikariate reduziert wurde⁷, und Konstanz, das nach der Lostrennung der Schweizer Kantone (1814) und der württembergischen (1817) und österreichischen Teile (1819) auf das kleine badische Gebiet zusammenschrumpfte, dem Untergang ganz geweiht war, — hier war auch der Hauptherd der neuen Geistesrichtung. Man bräuchte dabei nicht einmal in erster Linie an Dalberg und Wessenberg zu denken, wenn nicht ihre führende Stellung den Ausschlag geben würde. Es gab im Süden eine ganze Anzahl einflußreicher Männer von noch schärferer Tonart, wie Koch in Nassau, Brunner, Häberlin und Schäfer in Karlsruhe, Jaumann und Werkmeister in Stuttgart, denen gegenüber uns Wessenberg noch als gemäßigt erscheinen möchte. Schwierig lagen die Verhältnisse hier auch deshalb, weil vor allem Baden — in Württemberg⁸ ist die

⁷ Vgl. dazu die grundlegende, mit reichem Quellenmaterial ausgestattete Darstellung von Bastgen a. a. O. S. 1 ff.

⁸ Für die Säkularisation und die daran anschließende Geschichte der kirchlichen Verhältnisse in Württemberg, vgl. außer Longners und Brücks Darstellung und den verschiedenen Veröffentlichungen von Stengele im Diözesanarchiv für Schwaben 1885, 1886, 1888: Beck, Die Säkularisation in Württemberg ebd. Bd. 19, 20, 22 u. Hist. pol. Blätter Bd. 130; Mejer, Die Konfordsatsverhandlungen Württembergs vom Jahre 1807 (Stuttgart 1859); Wittichen, Zu den Verhandlungen Württembergs mit

Situation ähnlich — durch die zahlreichen Gebietsanteile, die ihm aus sechs bzw. sieben Diözesen und fürstbischöflichen Territorien zufließen, die denkbar bunteste Zusammensetzung aufwies. Sie wurde allmählich nur dadurch etwas vereinfacht, daß Bruchsal, der Sitz des letzten Speierer Bischofs Wilberich von Walberdorf, auch nach dessen Tod (1810) als Generalvikariat eine zweite Zentrale für das Unterland bildete^{8a}, so daß der Fürstprimas, wenn auch nicht als Bischof, so doch als Metropolit diese Gebiete in seiner Abhängigkeit hielt. Die Wahl Wessenbergs zum Bistumsverweser in Konstanz und deren Verwerfung durch den Hl. Stuhl, die trotz seiner persönlichen Unterhandlungen in Rom erfolgte, führte zu dem bekannten Konflikt, der noch dadurch verschärft wurde, daß Wessenberg, gestützt von der babilischen Regierung, auf seinem Posten blieb. Der Alerus war in zwei Lager gespalten. Einer definitiven Diözefaneinteilung und Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse war nun nicht mehr auszuweichen. Sie erfolgte auf Grund der Frankfurter Konferenzen mehrerer deutscher Staaten, wobei Württemberg und Baden die Initiative ergriffen. Sie stellten die beiden Gesandten zu den Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle im Jahre 1819, deren schließliches Ergebnis zunächst die Bulle „Provida solersque“ vom Jahre 1821 war.

Die Vorgeschichte dieser Bulle, insbesondere die kirchenpolitischen Verhandlungen der oberrheinischen Staaten mit der päpstlichen Kurie von 1819—21, und von da bis zur Bulle „Ad Dominici gregis custodiam“ (1827) sind schon oft behandelt worden, ohne daß jedoch das römische und babilische Quellen-

der Kirche im Jahre 1808 (Quell. u. Forsch. aus ital. Archiven VI); v. Funk, Zur Vorgeschichte der Diözese Rottenburg (Württemb. Vierteljahrshefte 1890); derselbe, Die Sendung Kellers nach Paris (ebd. 1892); M. Erzberger, Die Säkularisation in Württemberg (1902); Beck, König Friedrichs Versuche einer Neuordnung der katholischen Kirche in Württemberg (Diöz.-Arch. für Schwaben 1906); Lohmiller, Der Staat und das katholische Ordenswesen in Württemberg seit der Säkularisation I (Rottenburg 1914); Sägmüller, Der Rechtsanspruch der katholischen Kirche in Deutschland auf finanzielle Leistungen seitens des Staates (Freiburg 1913).

^{8a} Vgl. dazu unten den Aufsatz von Dr. Wetterer.

material genügend herangezogen wurde⁹. So dürfte eine nochmalige Darstellung nicht ungerechtfertigt erscheinen, der hier jedoch ein Überblick über die badischen Konkordatsprojekte in der vorausgehenden Zeit vorangestellt werden soll^{9a}.

I.

Badische Konkordatsprojekte vor dem Wiener Kongress.

Es mochte als ein Vorteil erscheinen, daß, wie wir gesehen, die aus sechs Diözesen stammenden Gebiete durch eine kirchliche Instanz in dem Metropolit Dalberg zusammengehalten wurden, an die man sich bei Verhandlungen über eine Neuordnung zunächst wenden konnte; aber auf der anderen Seite mußten sich Schwierigkeiten dadurch ergeben, daß, während die deutschen Fürsten das Landeskirchentum begünstigten, Dalberg in Verbindung mit der Primatialidee den Gedanken eines deutschen Patriarchats zäh verfolgte.

„Die badische Regierung verfuhr bei ihren Versuchen, die Verfassung der katholischen Kirche im Großherzogtum neu zu ordnen, durchaus nach den Lehren des territorialistischen Kirchenrechts und knüpfte mit vollem Bewußtsein an die josephinische Gesetzgebung an, welche sie im Breisgau vorfand. Sie hielt sich

⁹ Vgl. außer der oben zitierten Literatur (Longner, Maas, Brück, Lauer) besonders D. Meier, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, 3 Bde. (Kostock 1871 u. Freiburg 1885), ohne Zweifel eine sehr bedeutame Darstellung. Nun teilt zwar Meier im Vorwort III, 2 mit, daß er auch das badische Material benützt habe; offenbar hatte er nur einen Teil in der Hand, sonst wären die unten behandelten Berichte Türkheims von ihm herangezogen worden. Für die ältere Zeit sei hier auch hingewiesen auf die interessante, anonym erschienene Schrift: (M o n e), Die katholischen Zustände in Baden (Regensburg 1841); dazu unter demselben Titel die Antwort von Rebenius (Karlsruhe 1842).

^{9a} Mit Rücksicht auf die Beschränktheit des Raumes werde ich die Geschichte der Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle von 1821 bis 1827 gesondert hiervon zur Darstellung bringen. Den Direktionen des Vatikanischen und des Karlsruher Archivs, dem päpstlichen Staatssekretariat, sowie dem hochwürdigsten Herrn Nuntius Maglione, der mir die Benützung der Akten der Berner Nuntiatur gestattete, spreche ich an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank aus.

daher berechtigt, die staatlichen Hoheitsrechte gegenüber den anerkannten Kirchen, und besonders der katholischen, im voraus einseitig zu bestimmen.“

Ohne zunächst mit den höchsten kirchlichen Instanzen zu unterhandeln, hat Karl Friedrich durch die bekannten Edikte, und zwar zunächst durch das 3. Organisationsedikt vom 11. Februar 1803¹⁰ „über Religionsübung und Religionsduldung“ die kirchlichen Verhältnisse zu ordnen gesucht; dazu kommen einzelne Bestimmungen anderer Edikte dieses Jahres, vor allem auch des ersten, wodurch eine katholische Kirchenkommission mit einem Direktor und mehreren Räten, darunter zwei konsultierenden geistlichen Räten, mit dem Sitz in Bruchsal „für die Verwaltung aller Staatsrechte in Kirchen- und Schulsachen“¹¹ in beiden Landbezirken am Rhein eingesetzt wurde. Wichtig war vor allem auch das 4. Organisationsedikt über die Stifter und Klöster, sowie das 13. über „die Organisation der gemeinen und wissenschaftlichen Lehranstalten“.

Mit der Errichtung des Großherzogtums erwiesen sich diese Edikte als unzureichend. Maßgebend war von jetzt an das am 14. Mai 1807 erschienene Konstitutionseдикт, das Karl Friedrich „in Kraft einer pragmatischen Sanktion und eines ewigen Grundgesetzes“ erließ¹². Die herrschenden staatskirchlichen Grundsätze der Zeit kommen darin in allen Einzelpunkten zur Geltung, besonders in den Bestimmungen über die „Verwaltung der katholischen Kirchengewalt“ (20) und die „Kirchenherrlichkeit des Staates“¹³. Die weltliche Kirchen-

¹⁰ Sämtliche Edikte zusammengestellt in: Organisation der badischen Lande (1803).

¹¹ Über die Stellung Karl Friedrichs zur Schule bis 1803 vgl. jetzt F. S. Hochstuhl, Staat, Kirche und Schule in den baden-badischen Landen unter Markgraf Karl Friedrich (1771—1803) in: Abhandl. z. oberh. Kirchengesch., herausg. v. E. Göller, 5. Bd. (Freiburg 1927). Zur Verwaltungsgeschichte in der Markgrafschaft vgl. die Werke von Lenel (1913) und Windelband (1916).

¹² Separat gedruckt Karlsruhe (Madlot 1807).

¹³ Es ist bemerkenswert, daß sich Dalberg bereits in seiner Denkschrift an den Papst wiederholt auf die Gesetzgebung Karl Friedrichs beruft, den er gegenüber andern Fürsten hervorhebt: Saepe iam laudatum electorem Badensem, qui in citatis edictis aequitatis et observantiae regulam vix non ad amussim secutus est. Bastgen a. a. O. S. 316.

herrlichkeit sollte hiernach nicht mehr durch die katholische Kirchenkommission, sondern durch die Regierungen der Provinzen verwaltet werden. Die Kirchenherrlichkeit des Staates umfaßt u. a.: „die Kenntnisaufnahme von allen Gewaltshandlungen in ihrem Innern; das Recht, zu allen öffentlichen Verkündungen . . ., ingleichen zu allen Diensternennungen . . . das Staatsgutheiß (Placet) zu erteilen oder nach Befinden zu verjagen . . .; das Recht, für dergleichen kirchliche Ernennungen solchen Personen den Ausschluß zu geben, deren Aufstellung für diesen Posten in Staats hinsicht bedenklich erscheint; das Recht, Gesellschaften und Institute . . . zuzulassen oder nicht zuzulassen“ oder gegebenenfalls wieder aufzuheben; ferner „das Recht, aus denen von der Kirche fähig erkannten Gliedern zu bestimmten einzelnen Kirchendiensten denjenigen zu benennen, der sie erhalten soll“; dazu kommt „das Recht, an allen entstehenden Klagen, Beschwerden oder Anstößigkeiten, die aus einem Mißbrauch der Kirchengewalt oder aus einem rechtswidrigen Verfahren derselben entstehen, Einsicht zu nehmen und das zu dessen Verhinderung nach Befinden der Umstände Geeignete vorzuzuführen“. Wir sehen davon ab, diese dem gallikanisch-josephinischen Repertorium entnommenen Sätze in ihrer Anwendung auf die Pfarr-, Schul-, Ehe- und Kirchenvermögenssachen weiter zu verfolgen. Die staatliche Eheordnung vom 15. Juli 1807, das Kirchenlehenherrlichkeitsedikt vom 24. März 1808 sowie das Bauedikt vom 26. April 1808 sind auf diesen Grundsätzen aufgebaut. Dazu kam dann als zentrale Instanz der Leitung kirchlicher Angelegenheiten durch den Staat kraft Verfügung des Organisationsreskripts vom 16. November die Schaffung eines besonderen „Katholischen kirchlichen Departements“ als Unterabteilung im Ministerium des Innern, das im Jahre 1812 durch die „Kath. Kirchensektion“ ersetzt wurde.

Soweit nun aber auch die Gesetzgebung Karl Friedrichs ganz im Geiste der staatlichen Kirchenhoheit in die kirchliche Sphäre hineingriff, so blieben doch noch mancherlei Fragen zu ordnen, die ein gegenseitiges Einvernehmen zwischen Staat und Kirche erheischten. Hierzu gehörte vor allem die Gründung eines neuen Diözesanverbandes und der Aufbau der äußeren Organisation. Es bedurfte also einer Konvention mit dem Hl. Stuhle.

Bereits das dritte Organisationsedikt von 1803 stellt Artikel 22 im Hinweis auf § 62 des Reichsdeputationshauptschlusses „die Einrichtung einer eigenen Diözesanverfassung“ in Rechnung. Deutlicher spricht sich Karl Friedrich im Konstitutionsedikt von 1807 aus, wenn er in § 20 sagt, daß die Kirchengewalt nur „durch einen im Lande seinen ständigen Sitz habenden Bischof“ ausgeübt werden könne, der alle katholischen Kirchspiele des Großherzogtums unter sich vereinige, mit keiner Sorge auswärtiger Kirchspiele beladen sei und zu seiner Regierung den erforderlichen geistlichen Rat, die untergeordneten geistlichen Kommissariate und „die in schicklichen Einteilungen zu bestellenden Dekanate zur Mitbesorgung der Polizey in Kirchensachen aufgestellt habe“, und dann fortfährt: „Das nähere über die Szuzung, Verfassung und grundgesetzmäßige Würksamkeit dieser Verwalter der katholischen Hierarchie bleibt dem Konkordat mit dem römischen Hof vorbehalten“; einer Vereinbarung mit dem Römischen Hof habe er bisher vergebens entgegengesehen, sei dazu aber noch immer bereit.

Hieraus kann man entnehmen, daß man sich in Karlsruhe schon bisher mit der Frage eines Konkordats beschäftigte. Was wissen wir darüber? Die badischen Versuche zu einer Einigung mit dem Hl. Stuhle gehen zusammen mit den allgemeinen Konkordatsbestrebungen jener Zeit. Im Vordergrund stehen hier die Wiener Konferenzen vom Jahre 1804¹⁴, die zwischen dem geheimen Rat Kolborn als Vertreter Dalbergs, dem Reichsreferendar Frank als Vertreter des Kaisers und dem Nuntius Severoli stattfanden¹⁵, aber sich zerschlugen. Ende Oktober 1804 verständigte sich Dalberg mit dem Nuntius della Genga in Regensburg über einen Konkordatsentwurf, „der nach Dalbergs eigenen Versicherungen den landesherrlichen Interessen gerecht zu werden suchte“^{15a}. Dalberg zielte damals

¹⁴ Vgl. zu den Verhandlungen dieser Zeit außer Brück besonders: D. Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage I 206 ff.; Frank, Das Projekt eines Reichskonkordats und die Wiener Konferenzen von 1804 (Kiel u. Leipzig 1892); Leo König, Pius VII., die Säkularisation und das Reichskonkordat (Innsbruck 1904), und zuletzt besonders auch Bastgen a. a. O. S. 44 ff.

¹⁵ Bastgen S. 55 A. 3.

^{15a} Ober, P. C. V. S. XXVI.

wie später auf ein Reichskonkordat, was auch der Kaiser und der päpstliche Stuhl wünschten, während die deutschen Fürsten, Preußen voran, Sonderabmachungen bevorzugten. Der Markgraf von Baden hatte bereits im Januar 1803 Dalberg verständigt, daß er und die übrigen deutschen Fürsten keine andere Absicht hätten, als bloß eine territorial-katholische Kirche und Territorialkirchenverfassung nach dem Geiste der französischen Anordnungen in Kirchensachen zu erhalten. Napoleon unterstützte diese Bestrebungen, bis ihm der Abschluß des Rheinbundes eine andere Haltung nahelegte. Die Wiener Verhandlungen führten nicht zum Ziele, nicht etwa, weil die Kurie nicht ernsthaft wollte, — hatte doch Pius VII. seinen Wunsch in dem bekannten Briefe an Napoleon ausdrücklich kundgegeben —, sondern weil der von Frank ausgearbeitete deutsche Konkordatsentwurf auf rein febronianisch-josephinischem Grundsätze aufgebaut war und unmöglich die Billigung des Hl. Vaters finden konnte. Auch die weiteren Versuche Dalbergs, durch Vermittlung Napoleons und persönliche Rücksprache mit dem Papste in Paris, anläßlich der Kaiserkrönung, etwas zu erreichen, gingen daneben. Wichtig aber ist, daß damals Kolborn als Unterlage für Dalbergs ins Auge gefaßte Konkordatsverhandlungen mit dem Auditor des Wiener Nuntius, Grafen Troni, einen zweiten Entwurf ausarbeitete, nach dem in der dem Primas zugeordneten Regensburger Provinz, die neben der preußischen und österreichischen darin vorgesehen war, 11 Bistümer, darunter Bruchsal für Baden, Ellwangen für Württemberg und Limburg für Nassau vorgeschlagen waren¹⁰. Historisch bedeutsam ist ferner die erwähnte Denkschrift, die von Kolborn für Dalberg zur Beleuchtung der deutschen Kirchenverhältnisse ausgearbeitet und von diesem dem Papste unterbreitet wurde. Sie sagt es unumwunden heraus, daß die Kirche, fast aller Subsistenzmittel beraubt, zur Magd der Staaten geworden war. Warum fand sie trotzdem, zumal sie in warm kirchlichem Ton abgefaßt war, nicht das Ohr des Hl. Vaters? Aus drei Gründen, wie Bastgen ausführt: Einmal, weil Dalberg die außer dem Konkordat erforderlichen Bestimmungen über die Ordnung der kirchlichen Ver-

¹⁰ Bastgen S. 77. Objer ebda.

hältnisse von Kaiser und Reichstag getroffen wissen wollte; dann weil er eine nationale Grundlage für die kirchliche Organisation empfahl und schließlich, weil er als Norm des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat die badische Gesetzgebung Karl Friedrichs, also dessen Organisationsedikte, ansah.

Im Zusammenhang mit den Wiener Verhandlungen gewinnen wir den Ausgangspunkt für die kirchenpolitischen Aktionen Badens¹⁷, das bereits vor dem Deputationsrezeß sich mit dem Gedanken getragen hatte, den Sitz von Konstanz mehr nach der Mitte des Landes zu verlegen, wobei Bischof Franz Xaver von Neveu als Bewerber genannt wurde¹⁸. Schon im Frühjahr 1803 beschäftigte sich Karl Friedrich mit der Absicht, ein Bistum zu gründen, wovon auch bereits der päpstliche Nuntius unterrichtet war, wie wir einem Schreiben des badischen Gesandten Frh. von Gemmingen an Edelsheim vom 13. April 1803 entnehmen¹⁹. Der Nuntius habe damals Gemmingen erklärt, wie sehr der Papst durch die ihm bekannt gewordenen Gesinnungen des durchlauchtigsten Markgrafen getrübt sei und sich freue, daß er auf die Religiosität dieses, wenn schon protestantischen Fürsten, soviel vertrauen könne. Er legte besonders Gewicht darauf, dem Wunsche Ausdruck zu verleihen, daß die Dotation des künftigen Bistums nicht in Geld-

¹⁷ Für die folgende Übersicht habe ich die betr. Bände des Großh. Haus- und Staatsarchivs, III. Staatsfachen; Religions- und Kirchensachen Fasc. 113, 110 und 114 herangezogen. Eine erschöpfende Darstellung ist hier nicht beabsichtigt, zumal W. Andreas für den 2. Band seiner Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung (1802—1818) die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in dieser Zeit vom verwaltungsgeschichtlichen Standpunkt aus darzustellen gedenkt, und wir wohl auch von E. Kauf eine Gesamtdarstellung der Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz zu erwarten haben. Vgl. dazu auch R. Ober, Politische Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden Bd. 4 und 5.

¹⁸ Ober, P. C. IV., Einl. S. LVII. und nr. 470, S. 384.

¹⁹ In einem Schreiben vom 20. April überbandte Gemmingen der badischen Regierung ein päpstliches Breve, das der Fürstbischof von Basel, Frhr. von Neveu, der kurz zuvor in Wien eingetroffen war, erhalten hatte, worin die Worte standen: *Laudamus tamen Serenissimi Marchionis Badensis curas ac in dolore nostro gaudemus, quo ille sit animo in catholicos, agnoscere.* P. C. IV nr. 471, S. 385. Vgl. ebd. V S. XXIII.

renten bestehe. Am 7. Juni erstattete Gemmingen ausführlichen Bericht an den badischen Geheimen Rat über den Gang der Wiener Konkordatsberatungen. Er bemerkte dabei, daß man dort die kurfürstlichen Organisationsedikte mit großem Beifall aufgenommen habe und man sich in dem Vorschlag zum Konkordat darauf beziehen wolle, und bat, einige Fragen des Patronatsrechts und der Besetzung der Stellen streifend, um entsprechende Instruktionen. Es gehe das Gerücht, fügte er hinzu, „als ob Se. Kurfürstliche Durchlaucht gesonnen wären, Ihr Landesbisthum nebst dem dazu gehörigen Domcapitel zu stiften“²⁰. Die Antwort erfolgte bereits am 29. Juni²¹ in Form einer bedeutsamen Instruktion des Geh. Rats, die dadurch ihre besondere Bedeutung erhält, daß der Schöpfer der Organisationsedikte, der Geh. Rat Brauer²², den man geradezu als den Gesetzgeber Badens bezeichnet hat²³, sie entworfen hat. So kann es nicht wundern, daß hier wie dort, die gleichen staatsrechtlichen Gedanken auftreten. Obser hat treffend das darin ausgesprochene Programm kurz dahin formuliert²⁴: Regelung des Verhältnisses der deutschen Kirche zur römischen Kurie im Geiste der Emsjer Punktationen und Wahrung der staatlichen Rechte gegenüber der kirchlichen Gewalt in allen wichtigen Fragen. Das badische Interesse bei den Konkordatsverhandlungen wird darin betont; doch müsse man sich vorerst auf einige Grundlinien, auf die die Regierung Wert lege, beschränken. Als die Hauptpunkte werden kurz skizziert: Das Verhältnis des römischen Hofes zur deutschen Kirche, der Metropolitane zu den Bistümern, der Bischöfe zu den Landesherren, der Domgeistlichkeit, der Landdechanten, der Pfarrer und Hilfsgeistlichen, der Geistlichkeit über-

²⁰ P. C. IV nr. 483, S. 391 f.

²¹ Ebd. nr. 485, S. 395.

²² Über die Persönlichkeit und Stellung Brauers vgl. außer Schenkel in den Bad. Biographien besonders Andreas a. a. O. S. 387 f. und passim; über seine kirchenpolitischen Ansichten auch Hochstuhla. a. O. S. 31 ff.

²³ Th. Ludwig, Altentwürfe zur Geschichte der badischen Konkordatsbestrebungen in der Zeit Napoleons I. in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XII (1902) S. 173.

²⁴ A. a. O. S. LVII.

haupt, der Laien zur Kirchengewalt und der milden Stiftungen. Der Geist des Emser Kongresses zeigt sich hier besonders in den Erörterungen über das Verhältnis zu Rom; das landesherrliche Plazet wird für päpstliche, wie nachher auch für bischöfliche, Erlasse ausdrücklich hervorgehoben. Es ist beachtenswert, daß die hierauf gehenden Forderungen gleich zu Eingang als wesentlich für das landesherrliche Interesse bezeichnet werden, während der Streit über die Admission der Nuntien für das Interesse der weltlichen Macht „für viel weniger wichtig“ erachtet wird. Es wird die Aufstellung eines Landesbischofs gefordert, die Kumulation der Benefizien verboten, die Dotierung des Bistums zugesagt und bereits die Höhe des Gehaltes für den Bischof (12 000 fl.) und die Domherren festgesetzt. Der Bischof soll, falls das landesherrliche Nominationsrecht nicht zugestanden wird, durch einen Dreieuvorschlag des Domkapitels, so daß der Landesherr einen Kandidaten daraus wählen kann, ernannt werden, oder auch so, daß das Domkapitel einen aus drei vom Landesherrn vorgeschlagenen Kandidaten wählt. Die Synoden kann der Landesherr durch einen katholischen Kommissär beschicken, der berechtigt ist, in Sachen der Sitte und Disziplin in allen das Staatsrecht betreffenden Gegenständen das landesherrliche Plazetum oder Veto auszuüben. Wir wissen nicht, welche Wirkung diese Instruktion in Wien ausgelöst hat. Für die folgende Zeit erhielt sie insofern Bedeutung, als Brauer in der gleichen Frage später wieder zu Wort kam.

Die Konkordatsfrage beschäftigte auch, wenn freilich ohne greifbare Ergebnisse, in der nächsten Zeit die badische Regierung. Auf die Mitteilungen des württembergischen Staatsministers Winkingerode vom 4. November 1804²⁵ über den unter Leitung des Kurerzkanzlers Dalberg bereits bis auf die vorläufige Genehmigung des Kaisers und Papstes zur baldigen Vorlage an die Reichsversammlung vollendeten Konkordatsentwurf antwortete das kurbadische Geheime Ratskollegium in einer längeren Darlegung und schlug u. a. vor, daß die weltlichen, besonders die evangelischen Landesherren, sich vertraulich über die hierüber am Reichstag zu führende Sprache vereinbarten, und legte die

²⁵ Vgl. hierfür wie die im Folg. benützten Akten: Haus- u. Staatsarch. III. Religions- u. Kirchensachen, Faß. 113. Vgl. auch *Observer* V S. XXVI.

dem Gesandten in Wien gegebene Instruktion zur Kenntnisnahme bei. Diese wurde auch an die kurfürstlich-bessische Regierung, die in der gleichen Sache sich am 22. Januar 1805 nach Karlsruhe gewandt hatte, am 31. Januar übersandt.

Der gewaltige Zuwachs an Gebietsteilen, den Baden nach dem Preßburger Frieden weiterhin erhielt, führte seit 1806 zu einer stärkeren Inangriffnahme der Aufgaben, die dem neu begründeten Großherzogtum unter Karl Friedrich in kirchlichen Dingen erwuchsen. Die hierauf gerichteten Bestrebungen setzten schon im Januar 1806 ein. Sie standen zunächst noch im Zusammenhang mit den Wünschen Napoleons, daß das Konkordat mit dem Römischen Hofe in Bälde zustande kommen möge. Napoleon drängte damals auf ein Konkordat mit Deutschland. Es war die Zeit, wo er sich in seinem bekannten Schreiben vom 7. Januar an Pius VII. als Nachfolger Karls d. Gr., Schützer der Kirche und des Hl. Stuhles aufspielte und in dem gleichzeitigen Briefe an seinen Onkel, Kardinal Fesch, Rom den Vorwurf machte, „es lasse die Religion in Deutschland zugrunde gehen; auf ihn wolle man nicht hören“²⁶. Auch Dalberg, der sich damals ganz Napoleon ausgeliefert hatte und seinem Zauber erlag, griff den Gedanken eines Konkordats nach seiner Rückkehr aus München erneut wieder auf und konferierte anfangs Februar mit dem Abtore Troni, der sich in Regensburg einfand und dem Grafen Stadion den Wunsch der Kurie nach einem allgemeinen Reichskonkordat aussprach²⁷. Auf die Wünsche Napoleons Bezug nehmend, beauftragte der Kurfürst durch Kabinettsordre vom 27. Januar den Geheimen Rat Brauer, einen doppelten Konkordatsentwurf, allenfalls in lateinischer Sprache, auszuarbeiten, und zwar unter der zweifachen Rücksicht, je nachdem von dem künftigen Landesbischof die geistlichen Sachen entweder an einen deutschen Metropolit, oder aber von ersterem unmittelbar an den päpstlichen Stuhl nach Rom gebracht werden. Brauer unterzog sich dieser Aufgabe in einem umfassenden Entwurf, den er bereits am 14. Februar 1806 vorlegen konnte²⁸. Die Sache drängte, da der Entwurf dem

²⁶ Bastgen S. 150 f.

²⁷ Ebd. S. 155 f.

²⁸ Der Entwurf ist veröffentlicht von Th. Ludwig a. a. O. S. 178.

Freiherrn von Reitzenstein für etwaige Unterhandlungen in Paris zur Verfügung gestellt werden sollte. Er erhielt ihn schon am 26. Februar zunächst zu gutachtlicher Äußerung. Der Entwurf, den Brauer in deutscher Sprache abgefaßt hat, da er seit dreißig Jahren in der lateinischen Sprache zu schreiben außer Übung sei, und ihm eine Übertragung zuviel Zeit kosten würde, ist in 16 Artikel eingeteilt. Die Hauptgesichtspunkte sind vorangestellt: „Der Aufsatz ist“, bemerkt Brauer gleich zu Eingang, „dahin gerichtet, daß der Kur-Erzkanzler Metropolitan bleibe, welches auch bei weitem das Wünschenswerteste sein dürfte, da man alsdann zwischen ihm und dem Römischen Hof seine Politik besser machen kann, als wenn man es mit letzterem allein zu tun hat.“ Der Entwurf ist deshalb unter diesem Gesichtspunkt verfaßt. Um aber dem Wunsche des Kurfürsten zu entsprechen, nämlich den Fall eines eremten Bistums zu berücksichtigen, wolle er ein besonderes Projekt noch beilegen, das lediglich in einer teilweise abweichenden Fassung des Artikels II bestand, der von den „Verhältnissen der badischen Diözes zur allgemeinen Kirche“ handelt. Zugleich macht er, was für den späteren Gang der Verhandlungen wichtig ist, den Kurfürst darauf aufmerksam, daß er vermöge seiner erlangten Souveränität nun in der Lage sei, sein Konkordat unabhängig vom Reichstag und einem allgemeinen Reichs-Konkordat zu betreiben. Deshalb gestaltete er, wie schon Ludwig hervorhob, seinen Vorschlag zu einem badischen Sonderkonkordat. Er will die Sache beschleunigt haben. Je länger man sie hinziehe, „desto mehr werde der Römische Hof wieder Fuß und französische Unterstützung gewinnen, mithin desto schlechter das Konkordat für Baden ausfallen“.

Im ersten Artikel handelt Brauer über „Umfang der katholischen Landeskirche des badischen Kurstaates“ und stellt folgenden Satz an die Spitze: „Die Katholische Religion wird in allen denen Landen und Orten des Kurstaates, wo sie dermahlen eine öffentliche Religionsübung mit pfarrlichen Rechten hat, zu ewigen Tagen bey ihrer freyen Religionsübung erhalten und geschützt, ohne daß in ihren Kirchen, Schulen oder milden Stiftungen jemals andere Religionsverwandte zum Mitgebrauch und Mitgenus derselben zugelassen werden dürfen.“ Das Bistum, dessen Sitz noch offen gelassen wird, fällt mit der

Landesgrenze zusammen und „wird nach der Verfassung der katholischen Kirche unter Zugrundelegung der in Deutschland angenommenen Concilien, Päpstlichen Constitutionen und deutschen Concordaten, auch sonstigen Reichs-Kirchen-Rechte von den geeigneten Bischöfen der katholischen Hierarchie regiert werden“. Im zweiten Artikel, der „von dem Verhältnis der badischen Diöces zur allgemeinen Kirche“ handelt, wird der Bischof dem Kurerkanzler als Metropolitan unterstellt und des letzteren Gewalt umschrieben. Der dritte Artikel bespricht in 12 Punkten das Verhältnis der Kirche zum Staat. Gleich im ersten werden alle päpstlichen Bullen, Mandate und Provisionen wie alle Synodal- und Metropolitanats-Anordnungen der landesherrlichen Genehmigung unterstellt. Dasselbe gilt von allen bischöflichen Verfügungen, die für die ganze Diözese oder einen Bezirk derselben bestimmt sind. Die Geistlichen, vom Bischof an, haben bei Übernahme ihres Amtes dem Landesherrn den vorgeschriebenen Eid zu leisten. „Die Geistlichkeit wird von ihrer Person niemals, von ihrem Pfründ- oder Vermögenseinkommen, aber auch von den Liegenschaften, die ihrer Pfründ angehören, ordentlicherweise und in Friedenszeiten nicht vom Staat zur Besteuerung gezogen werden.“ Das Asylrecht fällt weg. Dem Kirchenbann kommt keine Wirkung auf die bürgerlichen Verhältnisse zu, wenn nicht zuvor „das landesherrliche Gutheissen ausgewürkt worden wäre“. In allen Mißbrauchsfällen vonseiten der kirchlichen Obern steht jeder Person der Refurs an den Geheimen Rat zu. Sehr eingehend handelt Brauer in Artikel 4—5 „von den Bischöfen“ und „von dem Domkapitel“. Der Bischof wird hier in seiner ganzen Stellung bis zur landesherrlichen Genehmigung von „Form und Inhalt der Siegel“ vom Staate abhängig gemacht. Seine „Berufung wird vorbereitet durch einen Vorschlag des Domcapitels, eingeleitet durch die landesherrliche Ernennung, bewerkstelligt durch Päpstliche Einsetzung und anerkannt durch Legitimation bey dem Landesherrlichen Ministerio und dem Domdechanten“. Der Landesherr ernennt aus den sechs von den Dombherrn vorgeschlagenen Kandidaten denjenigen, der ihm nach allen Hinsichten der beste dünkt. Der Bischof „wird einen Generalvicar und nach näherer Vereinbarung mit dem Landesherrn zwey,

höchstens drey Officialen für die verschiedenen Bezirkseinteilungen seiner Diöces haben dürfen“. Er kann Synoden, so oft er es nötig findet, abhalten, wenn er vorher den Berathschlagspunkt der Landesherrschaft vorgelegt und durch ihr Gutheissen sich versichert hat, daß Zeit und Gegenstand von ihr nicht staatsbedenklich gefunden werde; sie bestellt zur Aussicht ihre geistlichen Räte“. Die Reglements des bischöflichen Seminars unterstehen der landesherrlichen Guttheilung. Der bischöfliche Stuhl wird als erledigt angesehen, wenn der Bischof weltliche Gerichtsbarkeit über Land und Leute suchen und annehmen würde. Das Domkapitel soll aus dem Domdechanten, einem Domscholaster und sechs „Amtsdomherren“ sowie acht Ehrendomherren bestehen, wovon der Landesherr den Domscholaster und die Hälfte der Amts- und Ehrendomherren, der Bischof den Domdechanten und die andere Hälfte nebst den Vikarien ernennt. Deren Befugnisse werden näher umschrieben; die Bedingungen ihrer Aufnahme werden festgestellt. Ihre Statuten bedürfen der landesherrlichen Genehmigung. Im 6. Artikel über die Ausstattung der Domkirche wird dem Bischof neben der Wohnung ein Gehalt von 12 000 fl. angesetzt. Auch die Gehälter der Domherren (1500—2400 fl.) werden vorgeschlagen. Wie weit nach der Auffassung Brauers die landesherrliche Gewalt reicht, zeigt der Abschnitt über den Gottesdienst. Der Staatsgenehmigung bedürfen und der landesherrlichen Aufsicht unterstehen demgemäß: Die Einführung von Festtagen, von besonderen Andachten, neuen Bittgängen, die Stiftung von Hauskapellen und Privatbethäusern, die Erhebung von Filialkirchen zu Pfarreien und die Einführung eines neuen kirchlichen Geläutes. Die Landesherrschaft ordnet öffentliche Freuden- oder Trauertage und Gebete an, überläßt aber dem Bischof den Vollzug und schreibt die Gebetsformel für den Landesherrn vor. Der Bischof wird ohne erlangte Regierungsguttheilung keine kirchliche Verordnung verkünden lassen, wie auch Staatsverfügungen, die unmittelbar Religion und Sitten berühren, zur Verkündigung gelangen, wenn der Bischof, dem sie zur Publikation zugehen, bei deren Verkündigung keine Bedenken findet. Die Grundsätze der landesherrlichen Kirchenhoheit kommen naturgemäß auch in den folgenden Artikeln — über die Ehepolizei, Schulwesen,

Pfarreien, Kirchenvermögen und Kirchengebäude etc. — zur Geltung. Andererseits treffen wir auch Bestimmungen, die die religiösen Forderungen betonen. Das gilt vom höheren und niederen Schulwesen, wenn gesagt wird: „Niemand wird in den öffentlichen Schulen der katholischen Kirchspiele als Lehrer oder Lehrgehilfe zugelassen, auch niemand als Lehrer der Theologie oder Religion auf höheren Schulen, welcher Art sie seyen, er sey denn zuvor in Absicht auf die kirchlichen Beziehungen seiner Lehrpflichten von der bischöflichen Behörde geprüft und mit dem Zeugnis der Rechtgläubigkeit und Tüchtigkeit versehen.“

Der Brauer'sche Entwurf hat zunächst keine unmittelbare Aktualität erlangt. Man darf aber annehmen, daß bei den immer wieder in der folgenden Zeit aufgenommenen Konkordatsprojekten er richtunggebend war, wobei noch ausdrücklich hervorgehoben werden darf, daß Brauer in manchen Punkten bei Betonung der Kirchenhoheit des Staates nicht so weit ging, als einzelne geistliche Räte der folgenden Zeit. Wie er später selbst hervorgehoben hat, waren diese seine früheren Projekte in mancher Beziehung hinfällig geworden durch die völlig neue Situation, die mit der Gründung des Rheinbundes am 1. Aug. 1806 und dem Untergang des alten Reiches mit der Niederlegung der Kaiserkrone durch Franz II. am 6. August gegeben war. Der Plan eines Reichskonkordats²⁹, den der Nuntius Hannibal della Genga, der am 26. Juni 1806 in Regensburg eingetroffen war, zu verwirklichen suchte, — schon bis dahin trotz aller Versuche undurchführbar —, konnte nun nicht mehr in Frage kommen. Vor allem galt das von Bayern, das schon im Jahre 1802 sich in Separatverhandlungen mit Rom eingelassen, im November 1803 in der Person des Weihbischofs Casimir Frhr. von Häffelin einen eigenen Gesandten nach Rom abgeordnet hatte, und erst recht, nachdem der Friede von Preßburg dem dortigen Kurfürsten die Königswürde gebracht hatte, auf seinem Separatprogramm bestand. Es nahm im Sommer 1806 die Unterhandlungen mit dem Nuntius della Genga³⁰ wieder auf, freilich auch dieses Mal ohne Erfolg. Nach Ab-

²⁹ Vgl. zum Folgenden *Br ü d* I S. 267 ff.

³⁰ Er unterschreibt: de La Genga.

bruch der Verhandlungen im Sommer 1807 begab sich der Nuntius nach Stuttgart, wo er am 25. September die aussichtsvollen Verhandlungen begann, die plötzlich, dem Abschluß nahegebracht, durch das Dazwischentreten Napoleons abgebrochen wurden.

Schon bevor der Nuntius in Verhandlungen mit Württemberg sich einließ³¹, am 3. August 1807, hatte er sich an den badischen Staatsminister Frhr. von Gayling gewandt, indem er ihm, auf die Nachricht von dem Erlaß des Konstitutionsedikts Bezug nehmend, mitteilte, daß er von Sr. Heiligkeit bestimmt sei, mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog und dessen Ministern zu unterhandeln und einen sicheren und festen Plan aufzustellen, nach dem die kirchlichen Angelegenheiten für die Zukunft in seinen Staaten geregelt werden sollten. Er spricht die Hoffnung aus, sich zu diesem Zweck bald bei Sr. Königlichen Hoheit einzufinden zu können. Vorerst bittet er deshalb den Minister, dazu beizutragen, daß die weitere Publikation der Exekution des erwähnten Edikts suspendiert werde. Er hofft bestimmt, daß man es vorziehen werde, eher seinem Wunsche zu willfahren, als die katholischen Untertanen Bedrängnissen aussetzen, „lorsque l'autorité Spirituelle de concert avec le Souverain a établi l'ordre et la marche de ces affaires Ecclésiastiques.“ Schon in der Sitzung des Polizeidepartements vom 11. August wurde die von dessen Direktor Geh. Rat Brauer entworfene Antwort beschlossen: „Es seye sehr vernügl(ich) zu vernehmen, daß er bald hierher kommen werde, um wegen des Konkordats nähere Unterhandlungen anzuknüpfen, da man hierorts überzeugt sey, daß zwar die Natur der Sache richtige Principien zur Bestimmung der Sphäre der weltlichen und geistlichen Gewalt gebe, daß aber in deren Anwendung immer Fälle von verschiedener Bestimmbarkeit in Rücksicht der blos geistliche(n) Gegenstände mit einliesen, wo es zum beiderseitigen Wohl gereiche, wenn sie mit gemeinsamem Einverständnis erörtert würden. In der Konstitution sei bereits der Wunsch einer solchen Vereinbarung niedergelegt. Die Ver-

³¹ Zu den Verhandlungen Württembergs vgl. die oben S. 148 zitierte Literatur.

kündigung der Konstitution aber könne nicht rückgängig gemacht werden. Der Minister brachte diese Gedanken in seiner französisch redigierten Antwort zum Ausdruck. In der gleichen Departementsitzung wurde beschlossen, dem Großherzog das Schreiben des Nuntius vorzulegen mit dem Antrag, es möge den Geheimen Räten Graf von Benzel-Sternau und Dehl³² der Auftrag erteilt werden, „unter Leitung des diesseitigen Departements“ sich unter Zugrundelegung der Kirchenkonstitution wegen des Konkordats in Unterhandlungen mit dem Nuntius einzulassen, jedoch ohne Vollmacht des Ministers nichts abzuschließen.

Wie sehr man im Ministerium mit dem bevorstehenden Beginn von Verhandlungen rechnete, zeigt ein weiterer Protokolleintrag vom 15. August, wonach auf ein Schreiben des Speierischen Fürstbischofs Wilderich³³ aus Waghäusel in Sachen der dem Alumnus Mersy verweigerten Ordination beschlossen wurde, der Kirchenkommission eine Abschrift mit dem Anfügen zu übermachen, daß man die Sache nicht zu betreiben gedente, da bereits ein päpstlicher Nuntius Unterhandlungen über ein Kirchenkonkordat angekündigt habe, durch welche alle derartigen Differenzen beseitigt würden. Am 22. August wurde, nachdem der Großherzog den gewünschten Auftrag erteilt hatte, Benzel mit der Sache betraut, einen Instruktions-Entwurf vorzulegen. Benzel hatte ihn am 10. Oktober fertiggestellt. Damals wandte sich auf seine und Dehls Anregung das Polizeidepartement an das Staatsdepartement, nähere Erkundigung über die Ankunft des nach den öffentlichen Blättern schon vom König von Württemberg empfangenen Nuntius und die ebenfalls in den Zeitungen berichtete Vorbereitung eines Konkordats in Paris, wohin zu diesem Zweck bereits der Kardinal Bayane

³² Das Polizeidepartement setzte sich am 10. Mai 1807 nach dem Großh. Bad. Regierungsblatt V (1807) S. 52 zusammen aus: dem Direktor Geh. Rat Brauer, den Geh. Räten Graf von Benzel-Sternau und Dehl, den Geh. Referendären Eichrodt und Herzberg (derzeitigem Kirchenratsdirektor), aus einem noch zu ernennenden Referendär, und dem Regierungsrat Geheimssekretär Winter nebst dem Kanzleiassistenten Roth und einem geh. Expeditor.

³³ Das Original S. u. St.-A. III. Staatsakten, Rel.= u. Kirchenj. Satz. 113 (p. 127).

abgereift sei, einzuholen. Am 14. Oktober legte Benzel seine Ansichten über „das künftige Konkordat des Großherzogthums Baden mit dem Römischen Stuhl“ in einem Entwurf von 65 Paragraphen vor. Er kommt nach einem längeren Erfurs über die Geschichte der Konkordate zu dem Ergebnis³⁴, daß die Großh. Kirchenkonstitution vom 14. Mai 1807 die grundgesetzliche Norm des neu abzuschließenden Konkordats abgebe, von der in keinem Punkte abgewichen werden dürfe und mit dem alle zu treffenden Bestimmungen in Einklang stehen müßten. „Das Konkordat entsteht als Staatsvertrag über die Frage quomodo zwischen Sr. Königl. Hoheit und Sr. Päpftl. Heiligkeit; das solches zu publizierende Gesetz geht von Sr. Königlichen Hoheit allein aus.“ Das Konkordat ist demgemäß ganz einseitig bestimmt: eine „Übereinkunft der unabhängigen Staatsgewalt mit dem . . . Centralpunkt der katholischen Kirche über die Art und Weise, wie jene Rechte ausgeübt werden sollen, welche die souveräne Staatsgewalt durch ihr Kirchengrundgesetz der Cathol. Landeskirche und ihrem geistlichen Oberhaupt eingeräumt hat“. In Konsequenz hievon, meint Benzel, sei „dem katholischen Kirchen-Einheitspunkte jeder eigentliche Gesetzgebungsantheil versagt. Er habe lediglich zu dem Vertrage, welcher den Stoff des Gesetzes bestimmt, mitzuwirken; die gesetzliche Form aber der im Staatsverhältnisse verbindlich machen den Verkündigung gehört der Staatsgewalt allein an.“

Diese Auffassung, die nach den Grundsätzen des Territorialismus aufgestellt, den ausgesprochensten Standpunkt der sog. Legaltheorie in der Frage der Verträge mit dem H. Stuhle vertritt und den *E i n h e i t s p u n k t* der Kirche, wie man sich in dieser Zeit gern nach febronianischem Muster ausdrückt, zum bloßen Statisten herabdrückt, ist grundlegend und bedeutsam für die ganzen Verhandlungen der folgenden Zeit bis zum Zustandekommen der Bulle „Provida solersque“.

Um Rom gegenüber das Übergewicht zu erhalten, weist Benzel auf das französische Beispiel beim Abschluß des Konkordates hin. Er verspricht sich Erfolg von dem etwaigen Beistand Napoleons. Die Bischöfe sollen zu den Verhandlungen nicht

³⁴ Vgl. dazu auch Th. Ludwig a. a. O. S. 174.

herangezogen werden; wohl aber einige geistliche Räte im landesherrlichen Dienste, wie Brunner, Galura³⁵, Schäfer und Dreher. Auch „der verehrungswürdige Veteran im Dienste der deutschen katholischen Kirche, Geh. Rat Gärtler“³⁶, werde sich wohl dieser Aufgabe nicht entziehen. Als Redakteur „der gelehrten Vorarbeit“ wird der geistliche Referendar und Kirchenrat Rothensee empfohlen.

Der Entwurf Benzels fand bis zu § 50 in seinem Hauptbestande den vollen Beifall des Geh. Rats Dehl. Dieser glaubt aber ausdrücklich betonen zu müssen, daß das französische Konkordat wohl in den Generalia, nicht aber für die speziellen Verhältnisse Badens in Frage komme. Dazu fänden sich schon in der vorausgehenden Zeit Spuren in den Akten, wie eigentlich in der Sache verfahren werden solle. Er denkt wohl an die Entwürfe Brauers. Demgemäß behandelt er in den von ihm nun ausgearbeiteten Entwurf in langen Ausführungen zunächst die Geschichte der älteren Konkordate bis zu den zuletzt getroffenen Vereinbarungen mit Frankreich und Italien. Er kennzeichnet dann den Standpunkt, von dem ausgegangen werden müsse. Was hier gesagt wird, ist nicht ohne Interesse für die Stimmung, die in diesen Kreisen gegenüber der Kurie herrschte. Schon nach dem Reichsdeputationshauptschluß, meint er, sei es an der Zeit gewesen, daß der Römische Hof sich um das Zustandebringen eines neuen Konkordats hätte bemühen können, „wenn es ihm wahrhaft angelegen gewesen wäre“. Dieser unberechtigte Vorwurf, der auch in der Bemerkung des Konstitutionsedikts von 1807, man habe einer Vereinbarung mit dem Römischen Hofe bisher vergebens entgegengesehen, durchklingt, wurde namentlich auch von Napoleon immer wiederholt. Zur Form, wird dann weiter gesagt, sei auch der Graf della Genga auf den Reichstag nach Regensburg gesandt worden „pour faire les cérémonies“. Nach dem Preßburger Frieden und der 1806 erfolgten Auflösung der Reichsverfassung habe dieser Auftrag ein Ende gehabt. Seine Sendung sei nun an die drei Höfe in München, Stuttgart und Karlsruhe umgeschrieben worden.

³⁵ Über Galura vgl. Bad. Biogr. und zuletzt *Reich a. a. O.* S. 9 ff.; über Brunner und Schäfer s. unten.

³⁶ Vgl. unten.

Aus den durch den Nuntius mit Bayern eingeleiteten, aber zerشلagenen Verhandlungen ergebe sich, „daß es die Römer zuerst noch mit den protestantischen Fürsten versuchen wollten, welche sie nachgiebiger glaubten“. Im Grunde sei es ihnen noch nicht voller Ernst, vielmehr hofften sie auf einen günstigeren Zeitpunkt. Dasselbe gelte auch von den deutschen Bischöfen, da sie glaubten, die Sache könne sich noch einmal zu ihren Gunsten wenden. „In diesem Zwischenraum schlug nun für die weltlichen Fürsten die Stunde.“ Der Nestor unter ihnen, Großherzog Karl Friedrich, sei allen, damit der Stillstand nicht in geistliche Anarchie oder Auflösung ausarte, mit seinem Beispiel durch seine Gesetzgebung vorangegangen. Sein Konstitutionseдикт der kirchlichen Verfassung vom 14. März sei ein Muster religiöser Duldung und Mäßigung. Von diesem könne — Dehl spielt auf das Schreiben della Gengas an — nicht abgegangen werden. In seinem dritten Teile über „Gegenstände des Konkordats“ schlägt Dehl e i n e n dem Hl. Stuhle unmittelbar unterstellten Bischof vor, der vom Landesfürsten ernannt und seinen Sitz in Baden-Baden, oder falls der Großherzog das nicht wollte, in Freiburg haben solle. Dehl verbreitet sich dann über Einkommen und Fakultäten des Bischofs, über das Domkapitel mit dem Propst an der Spitze, der zugleich Weihbischof sein kann, dem Dekan, der Generalvikar werden muß, und Scholastiker, der als Provikar zu fungieren hat, und 6 Domherren oder Konsistorialräten³⁷. Dazu kommen höchstens 9 Vikarien; ferner über die Einteilung der Diözese, über Diözesanversammlungen, den Priestereid vor der weltlichen Obrigkeit, das landesherrliche Plazet für alle vom Bischof und Ordinariat ausgehenden Verordnungen sowie die päpstlichen Erlasse, über die Verwaltung der Stiftungen, die Offiziate und geistlichen Kommissariate, schließlich über die Form der Unterhandlung. Abgesehen von den Fakultäten glaubt Dehl, daß alle anderen Punkte mehr oder weniger leicht durchgesetzt würden. Am 8. November 1807 faßte das Polizeidepartement Beschluß, entworfen von Brauer, in dem Sinne,

³⁷ Er berechnet die Gesamtauslagen auf 29—30 000 fl., indem er für den Bischof 12 000, den Propst 3000, den Domdekan 2200, den Scholaster 1800, jeden Domherr 1200 und die Vikare je 500 fl. ansetzte.

daß man allerdings die Kirchenkonstitution den Unterhandlungen zu Grunde legen und im wesentlichen nicht davon abweichen, aber diese Intention aus diplomatischen Gründen nicht gerade erklären und voraustellen solle. Man könne nicht absolut voraussagen, daß der Nuntius nichts vorbringen könnte, wodurch man selbst zur Überzeugung gelangen könnte, „daß hier und da einer Modifikation stattgegeben werden solle“. Als wichtigster Punkt, als Grundbedingung der Unterhandlungen sei die Errichtung nur einer Landesdiözese voranzustellen; das französische Konkordat sei allerdings ins Auge zu fassen und als Unterstützungsgrund zu benützen, nimmermehr aber könne es als Basis irgend einer Art dienen, weil man sonst jene Punkte, wo das badische Interesse von dem französischen abweiche, nicht durchsetzen könnte³⁸. Es sei deshalb „ein Aufsatz eines Konkordats, wie man es wünsche“, zu machen, und zur näheren Entschließung vorzulegen; jedoch seien zur Vorbereitung über jene Punkte, die zugleich in das Religiöse, nicht bloß das Politisch-Kirchliche einschlugen, der Geh. Kirchenrat Rothensee und die Geistl. Räte Brunner, Schäfer und Häberlin, letzterer in Freiburg, zu konsultieren³⁹. Bezüglich des Sitzes sei Sr. Königl. Hoheit naheulegen, daß Konstanz wegen der Abgelegenheit und Freiburg „wegen dem zu starken Einflus auf die Universität“ nicht angeraten werden könnten, und man daher nur Offenburg oder Ettlingen vorzuschlagen wisse. Inzwischen ging am 22. Oktober dem badischen Gesandten in Stuttgart, Geh. Legationsrat von Haynau, die Weisung zu, sich über die Absichten und Erfolge della Gengas zu erkundigen. Desgleichen wurde dem Gesandten in Paris, Geh. Legationsrat von Dalberg, dem Neffen des Primas, aufgetragen, sich zu erkundigen, inwieweit die Blätternachrichten bezüglich eines in Paris abzuschließenden Konkordats auf Richtigkeit beruhten. Schon am 24. Oktober schickte Frhr. von Haynau den ersten Bericht ein, dem drei weitere noch bis zum 30. Oktober folgten⁴⁰. Der Gesandte

³⁸ Z. B. landesherrliches Patronatsrecht.

³⁹ Vgl. unten.

⁴⁰ S. u. St.-M. III., Religions- u. Kirchenfachen 113. Der zweite Bericht Haynaus fehlt hier.

berichtete, er habe bei einer Unterredung mit dem Staatssekretär Grafen von Taube von diesem erfahren, daß man auch in Stuttgart folgende drei Punkte als die Hauptgrundlagen des Konkordats ansehe: 1. Die Präsentation des Bischofs durch den souveränen Landesherrn, 2. die Beibehaltung der Patronatsrechte, 3. die Administration der Kirchenfabriken. Würde sich wider Erwarten die Negotiation zerschlagen, so bleibe, habe Taube versichert, Sr. Majestät nichts übrig, „als sich zum Pontifex in Ihren Staaten zu erklären“. Ein Reichskonkordat würde von Württemberg nie anerkannt werden. Es heiße aber allgemein, der Nuntius werde in kurzer Zeit nach Paris gehen, um mit dem Fürst-Primas wegen eines Konkordats mit ganz Deutschland zu unterhandeln.

Bereits am 28. Oktober konnte von Haynau mitteilen, daß das Konkordat zwischen dem Nuntius und dem Minister von Mandelslohe abgeschlossen worden sei. Seit verfloßenen Sonntag habe der König auf die Beendigung des Konkordats gedrungen, „indem der Nuntius aus Paris den bestimmten Befehl erhielt, dorthin zu kommen, um das Concordat für Deutschland zu beendigen“. Haynau, der den Abschluß für ein wenig übereilt ansieht, teilt dann mit, der Nuntius habe ihm gesagt, der Papst habe mit dem größten Vergnügen durch den Geschäftsträger Sr. K. H. in Rom erfahren, daß der Großherzog ein Konkordat abzuschließen wünsche⁴¹. Die Verhandlungen mit Bayern hätten sich zerschlagen, da dieses, nachdem es in der Administration der Kirchenfabriken nachgegeben, die Pfarreien ohne Patronat als königliche Patronatsstellen erklärt habe. In Stuttgart, wohin er sich dann zu Unterhandlungen begeben, habe er ganz kürzlich und in dem Augenblick, als die Unterhandlungen schon im Gange waren, den päpstlichen Befehl zur Abreise nach Paris erhalten. Er habe

⁴¹ Die wichtige Stelle lautet in dem Bericht: „Er seye hierauf hierher nach Stuttgart gegangen und habe plötzlich von dem Kardinal Caprara die Nachricht bekommen, daß der Minister Champagny mittelst einer Note dem Legat bekannt gemacht habe, der französische Kaiser wünsche, daß ihn der Papst mit der gehörigen Vollmacht versehe, um in Paris ein Konkordat für Teutschland abzuschließen zu können.“ Zur Charakteristik des gern im Frühen fischenden Herrn von Haynau vgl. W. Andreas, Baden nach dem Wiener Frieden 1809 (Heidelberg 1912) S. 18.

gesucht, die Verhandlungen in Stuttgart „schnell zu beendigen und es habe ihm soweit geglückt, daß er nur die Ratification des Königs erwarte“. Sei das Konkordat in Paris beendigt, werde er nach Karlsruhe kommen.

Der Gesandte glaubt, der Päpstliche Hof sei mit dem Entschluß des französischen Kaisers nicht zufrieden; er vermutet den Fürst-Primas Dalberg im Hintergrund. Der Nuntius scheine zu wünschen, dort mit den Ministern der beteiligten Staaten Einzelkonkordate abzuschließen. Er habe diesen versichert, daß Se. K. H. es gewiß bedauern werde, daß er jetzt nicht nach Karlsruhe kommen werde. Wenn der Fürst-Primas zuviel Einfluß in Paris gewönne, könnte man es vielleicht beim päpstlichen Stuhl, mit dem der Primas nicht gut stehen solle, dahin bringen, „daß er einem vom Großherzog ernannten Landesbischof die Päpstliche Weihe erteile, wodurch man die Abschließung des Concordats verzögere und endlich überhoben sein würde“. Schon zwei Tage später, am 30. Oktober, lief ein weiterer Bericht des Freiherrn von Haynau aus Stuttgart ein. Er hatte inzwischen am 29. Oktober „abends nach der Cour“ bei einer mündlichen Unterredung mit dem Abtore des Nuntius, Grafen Troni, die Hauptbedingungen der württembergischen Konvention erfahren, die er in 14 Punkten nun mitteilt⁴². Alle übrigen richteten sich nach den Wün-

⁴² Diese Hauptpunkte der von D. Mejer schon behandelten Konvention sind nach der Mitteilung Haynaus kurz folgende: 1. Stiftung einer oder mehrerer (in Wirklichkeit 2) Bistümer mit Kapitel und Seminar und Dotierung mit liegenden Gründen. 2. Besetzung des Bischofsstuhls gemäß Übereinkommen. 3. Vergebung der vor 1802 von den Bischöfen vergebenen Pfarreien durch den Bischof, jedoch an dem Staat genehme Personen. 4. Besetzung der durch aufgehobene Korporationen damals vergebenen Pfarreien durch Dreier-Vorschlag des Bischofs, aus dem der Staat dann einen wählen muß. 5. Ernennung der Kapitelsmitglieder auf gleiche Weise. 6. Ernennung der Vicarien und Räte des Bischofs durch diesen. 7. Unterstellung des Seminars unter den Bischof, der allein Verordnungen gibt und die Aufsicht führt. 8. Der Bischof erkennt allein in geistlichen Sachen (causae eccles.) und hauptsächlich bezüglich der Gültigkeit der Ehe. 9. Er kann die Ordination verweigern und geben, wem er will. 10. Er allein erkennt die Strafbarkeit der Geistlichen. 11. Ungehinderter Verkehr des Bischofs mit seiner Diözese und dem Hl. Stuhle. 12. Bischöfliche Aufsicht über die Jugendunterweisung, Kanzel und „geistliche Professors“. 13. Überlassung der Ab-

schen und Einrichtungen der einzelnen Staaten, in die sich der päpstliche Hof billig finden werden lasse. Der König, der zwei Bischöfe für sein Land verlangt haben sollte, habe (gestern) an den Papst die Bitte gerichtet, diese mit seinem Nuntius abgeschlossene Konvention zu ratifizieren. Der Nuntius habe sich gewundert, daß nie ein badiſcher Geſandter ſowohl in Regensburg als in München trotz wiederholter geſellſchaftlicher Verbindung etwas von der Abſchließung eines Konkordats geſagt habe. Der päpstliche Hof habe hiernach, zumal nach der Herausgabe des Edikts glauben müſſen, daß der Großherzog einen andern Entſchluß gefaßt habe. Tatsächlich waren in dem württembergiſchen Projekt, das übrigens auch in den badiſchen Akten in Abſchrift ſich findet, zwei exemte Biſtümer vorgeſehen. Was die Äußerung des Nuntius über Baden betrifft, ſo darf allerdings daran erinnert werden, daß der Nuntius Severoli über die Abſichten Karl Friedrichs, ein Konkordat abzuschließen, unterrichtet war.

Wenn Haynau Zweifel über das Zustandekommen eines Konkordats mit Württemberg unter den gegebenen Verhältniſſen äußerte, ſo gab ihm der weitere Verlauf der Dinge Recht. Am 7. November teilte ihm Taube den Abbruch der Verhandlungen inſolge der Abreiſe des Nuntius mit und legte zur Orientierung des Großherzogs die Abſchrift eines Berichtes über den Verlauf der ganzen Verhandlungen bis zu dem für die württembergiſche Regierung peinlichen Abbruch inſolge höherer Weiſung bei. Die Dinge ſind bekannt und brauchen hier nicht wiederholt zu werden.

„Die Urſache lag in der prinzipiellen Änderung der Haltung Napoleons. Der Kaiſer dachte im Herbfſt 1807 an einen weiteren Ausbau des Rheinbundes, wozu Dalberg an ſeinen Hof berufen wurde. Damit vertrug ſich der früher von ihm begünſtigte Abſchluß von Landeskonkordaten nicht länger; in-

ministration der Kirchenfabriken an den Staat (doch werde hier nur nachgegeben, wenn man ſonſt annehmlüche Bedingungen für den päpstlichen Stuhl eingehet). 14. Die Dispensationen gehören allein dem Biſchof („hier haben,“ fügt Haynau hinzu, „die Württemberger bis heute noch unterhandelt, um zu erlangen, daß ſie durch den König dem Papſt verlangt werden. Ich glaube, daß man mit gewiſſen Modulationen nachgeben wird“).

dem Napoleon einigermaßen an die Stelle Franz' II. trat adoptierte er hierin von selbst auch dessen Gesichtspunkte. Er wollte daher jetzt ein gemeinsames Konkordat des gesamten Rheinbundes, und zwar jedenfalls in enger Anlehnung an das französische; diese Verhandlung aber sollte unter seinen Augen geführt werden.“⁴³ Am württembergischen Hof entlud sich der Ärger auf den Nuntius und die päpstliche Kurie; er hätte Napoleon gelten sollen, der weitere Separatverhandlungen nicht haben wollte.

In Karlsruhe verlor man aber trotz dieser Vorgänge die Konkordatsangelegenheiten nicht aus dem Auge. Die Grundlage verschob sich jetzt insofern, als der Fall einer Unterhandlung mit dem Nuntius wegfiel und die Augen auf Paris gerichtet waren. Berichte aus Paris ließen nichts Gutes erhoffen. Der badiſche Geſandte in Paris drückte das, auf die Bayaneſche Aktion Bezug nehmend, aus mit der laſoniſchen Wendung: „J'ai l'intime conviction qu'on ne finira rien“⁴⁴. Die Frage war jetzt die: Welche Anwendung oder Ausdehnung kann das franzöſiſche Konkordat vom Jahre 1801 auf die deutſchen bzw. oberrheinischen Verhältniſſe finden? In dieſem Sinne äußerten ſich zunächſt am 18. bzw. 23. November wiederum Dehl und Benzel-Sternau⁴⁵. „Zum Behufe der nunmehr, wie es ſcheine, einer definitiven Beſtimmung in Paris ſich nähernden Unterhandlungen eines Concordats für die katholiſche deutſche Kirche“, beſchloß das Polizeiſdepartement am 24. November, an Se. K. M. den Antrag zu richten, zu beſtimmen, wohin der Sitz des Landesbiſtums zu legen ſei.

⁴³ Ludwig a. a. O. S. 174.

⁴⁴ Über die Vorgänge in Paris, die Sendung des Kardinals de Bayane und deſſen Vermittlungsaktion zwiſchen Pius VII. und Napoleon dorthin (1807—1808) vgl. jetzt die abſchließende, mit reichen vatikaniſchen Dokumenten verſehene Veröffentlichung von E. Kauf in den Abhandlungen der Heidelberger Akademie d. W., Phil.-hiſt. Kl. 1. (Heidelberg 1913). Am Schluß Geſamturteil: Bei der Führung ſeiner Geſandſchaft hat ſich Bayane als lauteter Charakter, als ausgeprägter Pflicht- und Gewiſſensmenſch erprobt und dazu ſpiegeln ſeine Berichte in ihrer prägnanten Klarheit und ihrem logiſchen Aufbau den Mann von ſcharfem Verſtande und geſundem politiſchen Urteil.

⁴⁵ S. u. St.-A. III Religions- u. Kirchenſachen Faſz. 113.

Vorgeschlagen wird, aus ähnlichen Gründen wie früher, Offenburg oder Ettlingen. Zu Offenburg könnte der Bischof und seine Kanzlei in dem dortigen Landvogtsgebäude passende Wohnung finden und das Seminar im Minoritenkloster untergebracht werden. Dem Staatsdepartement sei zu eröffnen, daß die (beigelegten) Vorträge von Dehl und Benzell insofern von einander abwichen, als u. a. Benzell gegen die Auffassung Dehls sei, daß man zur Basis der abzuschließenden Konkordate die alten Baseler Dekrete und die deutschen Fürstenkonkordate nehme. Das habe aber Dehl nur für den Fall eines Abschlusses an Ort und Stelle gesagt. In Paris sei auch nach seiner Auffassung nicht darauf zurückzugehen⁴⁶. Da man, wenn auch das französische Konkordat dem deutschen zur Basis dienen werde, die etwaigen Modifikationen des französischen Kaisers nicht kenne, sei es schwer, dem badischen Gesandten eine entsprechende Instruktion zu erteilen. Die Sache sei auch deshalb schwierig, weil der Gesandte ein Neffe des Primas sei. Man könne nichts Besseres anraten, als daß dem Gesandten ein Verzeichnis der Hauptpunkte, „worauf zur Wahrung des Badischen Staatsinteresse, unter welchem man jenen der Gehabung eines eigenen Landesbischofs und der zweckmäßigen Feststellung seiner Lage gegen den hl. Stuhl zu Rom und gegen den Erzbischof, sowie der Beibehaltung der Patronatsrechte für die Hauptsache halte, Rücksicht zu nehmen sey, nebst der gedruckten und womöglich durchaus zu handhabenden Kirchenconstitution, die selbst in Rom für billig erachtet worden seyn solle“⁴⁷, in die Hände zu legen“. Dafür werde die angeschlossene Beilage A als geeignet erachtet. Es sollen ihm ferner die Betrachtungen über das französische Konkordat und was daraus dem Staatsinteresse des Großherzogtums gemäß oder widersprechend sei, zugesandt werden, wozu man einen weiteren Entwurf unter dem Buchstaben B anschließe. Um diese Be-

⁴⁶ Vgl. dazu auch Th. Ludwig a. a. O. S. 174: Benzell-Eternau wünschte möglichst engen Anschluß an das Muster des französischen Konkordates, während Dehl die deutschen sog. Concordata principum und die Emser Punttation als beste Grundlage ansah.

⁴⁷ Das war nicht richtig.

trachtungen noch zu ergänzen und zu vervollkommen, solle man sie „den bereits hierzu vorgeschlagenen Geheimen Kirchen- und resp. geistlichen Rätthen, Rothensee, Brunner und Haerberlin zustellen“, um aus ihren Gutachten das, was noch beizufügen oder wegzulassen rätlich sei, zu entnehmen. In einem Nachtrag am Rand wird noch von Generalsekretär Walthner in dem Genehmigungsvermerk vom 14. Dezember 1807 beigelegt, daß man auch den Geh. Rat Gärtler zu Bruchsal bei Bearbeitung der Konkordatsangelegenheit heranziehen solle.

Wir müssen hier davon absehen, die beiden Anlagen, von denen die mit B bezeichnete in doppelter Fassung vorliegt, die beiden Anlagen ausführlich zu besprechen. Von Interesse sind besonders die Bemerkungen, in denen die 17 Artikel des französischen Konkordats und daran anschließend die 77 organischen Artikel der Reihe nach zustimmend, ablehnend oder modifizierend besprochen werden. Es ist wohl nicht zu verwundern, daß besonders die organischen Verfügungen des Konkordats, soweit sie die gallitanischen Grundsätze zum Ausdruck bringen, mit Bemerkungen wie: „vollkommen adäquat“, „durchaus zweckmäßig“, „vollkommen anwendbar“ zumeist versehen werden. Das gilt sowohl von der Forderung des staatlichen Plazet für päpstliche Erlasse, Synoden, Synodaldekrete, wie der Betonung des Recursus ab abusu, von der Staatsgenehmigung für die Seminar- und Kapitelsorganisation wie der Einführung neuer Feste und der Errichtung von Hauskapellen usw. Die Erklärung des französischen Klerus vom Jahre 1682, meint der Verfasser, „wäre geradezu auf die diesseitige Landesdiöces zu übertragen“⁴⁸.

Am 8. Dezember wurde nach Auszug des Geheimrats-Protokolls im Polizeidepartement beschlossen, die mit dem Buchstaben B bezeichneten zwei Entwürfe dem Staatsdepartement und in vierfachen Abschriften dem Geh. Rat Gärtler und Geh. Kirchenrat Rothensee in Bruchsal, dem Kirchenrat

⁴⁸ Was die Forderung einheitlicher Liturgie und Katechismen betrifft, betont er: „Zu Ausarbeitung beider wäre sogleich unsern geistlichen Rätthen und angemessen zu wählenden Gehülfen der Auftrag zu geben, dabei aber französische Liturgie und Katechismen, die beide große Verdienste haben, vor Augen zu behalten.“

Brunner in Karlsruhe und dem Geistl. Rat Häberlin in Freiburg, zur Erstattung von Gutachten in dem gewünschten Sinn zu übersenden. Zugleich wurde dekretiert, durch den Geh. Referendär Wielandt über den Wohnsitz des Bischofs die Entscheidung des Großherzogs zu erwirken. Ein Nachtrag zu diesem Protokoll teilt dann auch unter dem 28. Dezember 1807 mit, daß Se. K. M. „zum Sitz des künftigen Landesbischofs die Stadt Offenburg zu bestimmen“ geruht habe. Inzwischen war nach einer Mitteilung des Staatsministers Freiherrn von Edelsheim an das Polizeidepartement vom 21. Dezember ein Bericht des Gesandten von Dalberg vom 11. Dezember aus Paris eingetroffen, wonach er präparatorische Bemerkungen über das demnächst abzuschließende Konkordat dem Fürst-Primas vertraulich gemacht und hierauf „die in Abschrift hier angebotene schriftliche Rückäußerung“ von diesem erhalten habe. Diese in sechs Punkten gehaltene Rückäußerung rief in Karlsruhe keine geringe Aufregung hervor, wie wir aus der von Brauers Hand entworfenen Mitteilung des Polizeidepartements vom 22. Dezember an das Staatsdepartement ersehen. Man nahm zu den einzelnen Punkten Stellung und eröffnete jenen, daß man „über die Behandlung und über die Lage dieser Konkordatsache sehr betroffen“ sei. Sie zeige „diejenige Prudenz gar nicht, die man in dieser so wichtigen Sache hätte wünschen sollen“, und rechtfertige die frühere Bemerkung, wie wenig dieser Gegenstand geeignet sei, durch die Gesandtschaft in Paris behandelt zu werden.

Die Sachlage sehe man aber deshalb für sehr traurig an, weil man zu bemerken glaube, daß der Kaiser Napoleon in der deutschen Konkordatsache mehr durch den Fürst-Primas als durch eigene Grundsätze geleitet werden würde, wenn seine Entschlüsse mit denen des Primas übereinstimmen sollten, „indem man nur unter etwas gefälligeren Formen in eine nicht lindere, sondern strengere Dependenz vor der Hierarchie alsdann kommen werde“. In Berücksichtigung der im einzelnen nun hier angeführten und dem Gesandten in Paris mitzuteilenden Punkte beschloß das Staatsdepartement am 29. Dezember, dem Gesandten, dem die Bemerkungen zum französischen Konkordat nebst dem Konstitutionsedikt und der Ehe-

ordnung überfandt werden sollten, zu erkennen zu geben, es sei nicht die Absicht gewesen, daß er die ihm zugestellten vorläufigen Bemerkungen vollinhaltlich dem Fürsten Primas vorlege, da der darin ausgesprochene Wunsch der Unterordnung des Landesbischofs unter den Metropolitcn diesem anstößig erscheinen müsse, und auch sonst, wo das Interesse des Kirchenvorstehers von dem des Landesherrn verschieden sei, eine Zustimmung zu den ausgesprochenen Desiderien nicht leicht erwartet werden könne. Diese Mitteilungen habe Dalberg nicht nur an den in die Sache eingeweihten Gesandten von Hessen, sondern auch an diejenigen von Bayern, Sachsen und Württemberg weiterzugeben, damit sie, falls die Behandlung eines Konkordats Napoleon vorbehalten bleibe, gemeinschaftlich mit Erfolg vorgehen könnten.

Am 30. Januar teilte das Staatsdepartement dem Polizeidepartement folgenden bedeutsamen Auszug eines Berichtes des Pariser Gesandten vom 23. Januar mit: „L'affaire du Concordat parait indéfiniment remise. J'ai eu l'honneur demander, que de vives altercations regnaient avec le Pape. L'Empereur vient de faire connaitre, que le cardinal Bayanne et M. Genga n'avaient qu'à retourner a Rome. M. Genga est déjà parti et M. Bayanne a obtenu la permission de rester ici jusque à la bonne saison.“ Darauf fragte das Polizeidepartement am 4. Februar an, ob man unter diesen Umständen noch Hoffnung auf ein separat mit dem Papst abzuschließendes Konkordat haben könne, oder ob ein diesbezüglicher Versuch unrätlich sei. Eine Antwort liegt nicht vor, kann aber aus der Lage der Verhältnisse erschlossen werden.

Inzwischen hatten die vier geistlichen Räte ihre umfangreichen Gutachten fertiggestellt. Geh. Rat Dehl, dem die Durcharbeitung oblag, hat zu jedem einzelnen seine Bemerkungen gemacht und dann mit zusammenfassendem Referat vom 31. Januar 1808 sie dem Polizeidepartement vorgelegt⁴⁹. Dies

⁴⁹ Die 4 Gutachten alle in dem erwähnten Faszikel des Haus- und Staatsarch. III Religions- u. Kirchensachen 113. Vgl. dazu auch Th. L u b - w i g (S. 176 f.), der das von Rothensee entworfene Konkordat ebd. S. 287 ff. veröffentlicht hat.

bemerkt dazu unter dem 2. April durch die Hand Brauers, es sei nun alles so vorbereitet, daß es nur eines gemeinsamen Abschlusses über diese Materie bedürfe, der jedoch nicht eher in Proposition gestellt werden könne, bis man wisse, wo und wie Konfordsatsverhandlungen stattfinden könnten, da die Verhandlungen zu Paris auf unbestimmte Zeit abgebrochen seien, und unter den jetzigen Verhältnissen keine Hoffnung zu weiteren Unterhandlungen vorerst bestehen. Somit gehe alles einstweilen ad acta. Aus Paris war eine Depesche vom 8. April eingetroffen des Inhalts: „Les rapports avec la cour de Rome sont loin d'amener la conclusion d'un Concordat. On vient de rompre avec les communications officielles et M. le Cardinal Caprara a reçu des passeports à moins, que lui ne préférât de séjourner ici la personne“.

Die Herren geistlichen Räte werden wohl angesichts der schweren Arbeit, die sie sich aufgeladen, wenig von diesem Ausgang der Dinge erbaut gewesen sein. Ihre Gutachten mußten vorläufig ad acta gelegt werden. Waren sie deshalb überflüssig? Wir werden sehen, daß nach vorübergehender Unterbrechung die Frage aufs neue wieder zur Besprechung kam, wo man Gelegenheit hatte, auf diese Akten zurückzugreifen. Sie im einzelnen ausführlich zu besprechen, liegt außerhalb des Rahmens dieser Übersicht. Aber sie sind ohne Zweifel von höchstem Interesse für die Beurteilung der Denkweise ihrer Verfasser. Zugleich sind sie von Bedeutung als Maßstäbe für die Beurteilung Dalbergs und Wessenbergs; denn sie stehen alle, obwohl darunter zwei kirchlich gesinnte Männer sind, mehr oder weniger auf dem Boden der staatskirchlichen Auffassung, weichen aber in ihrer Grundeinstellung wesentlich voneinander ab. Fassen wir zunächst das an letzter Stelle stehende Gutachten des Geh. Rats Gärtler ins Auge, dem Rothensee in seiner Denkweise nahesteht. Aber Gärtler sind wir durch die neuesten Forschungen Wetterers gut unterrichtet⁵⁰. Er war geboren am 7. Mai 1731 in Aschaffenburg, studierte in Mainz Theologie, wurde Professor der Rhetorik

⁵⁰ Joh. Adam Gärtler, Prediger und Kanonikus an der Stiftskirche in Bruchsal, in: Der Katholik 98 (1918) S. 245 ff. u. 327 ff. und 99 (1919) S. 440, 101, 180 ff.

in Bingen, Subregens am Priesterseminar zu Mainz und 1764 Pfarrer in Bingen; 1782 erhielt er Stiftsprädikatur und Kanonikat in Bruchsal. Lange Zeit von dem speierischen Bischof Limburg-Stirum mißtrauisch behandelt, erlebte er unter dessen Nachfolger Wilberich von Walderdorf seit 1797 bessere Tage und erstattete noch in diesem Jahre auf dessen Aufforderung sein Gutachten über Seminar- und Schulwesen, Pfarr- und Schulschulen. Anfangs Mai 1803 ernannte ihn nach dem Anfall des rechtsrheinisch-speierischen Gebietes an Baden Karl Friedrich zum Kurfürstlichen Geheimen Rat dritter Klasse und zum Direktor der neu gegründeten katholischen Kirchenkommission, offenbar um damit bei der katholischen Bevölkerung einen guten Eindruck zu machen. Zu seiner Unterstützung wurden dem 70jährigen Manne in Rothensee und Brunner zwei Hilfskräfte beigegeben. 1807 wurde er pensioniert. Noch im gleichen Jahre wurde auch die Kirchenkommission aufgehoben. Aber Gärtler verfolgte auch in den nächsten Jahren mit Aufmerksamkeit die Ereignisse der Zeit und entfaltete bis zu seinem Tode 1818 eine eifrige literarische Tätigkeit. Gärtler wird zu den Geistlichen streng kirchlicher Auffassung gerechnet und ist als Gegner der aufklärerischen Richtung besonders durch seine dem Bruchsaler Vikariat am 15. Dezember 1815 überreichte Anzeige gegen Wessenberg hervorgetreten, den er für die zustimmende Rezension über Coopers Briefe im Konstanzer Pastoralarchiv verantwortlich machte. So wurde er zum Verteidiger des päpstlichen Primats und der Unfehlbarkeit der Kirche. In seinen jüngeren Jahren vertrat er, sagt Wetterer, kirchenrechtliche Anschauungen, die zum Febronianismus gezählt werden mögen. In seinem Alter habe er einer pflichttreuen Gesinnung von vorbildlicher Festigkeit gehuldigt. Das werden wir ihm subjektiv gewiß zubilligen dürfen, aber das von ihm im hohen Alter geschriebene Gutachten verrät doch, daß er auch damals noch dem Staatskirchentum weitgehendste Zugeständnisse machte und von febronianischen Vorstellungen nicht frei war. Gleich eingangs bemerkt er, daß er den 17 Artikeln des französischen Konkordates weder etwas zusehen noch davon wegnehmen möchte. Es liege in der Natur einer religiösen Gesellschaft, daß sie der Polizei des Landes, in dem sie lebe und Schutz

genieße, unterworfen sei und das jus circa sacra des gebietenden Landes respektiere. Er billigt die Ernennung der Bischöfe durch die Regierung. Wenn die Domkapitel in Zukunft nur aus Männern von ausgezeichneten Verdiensten bestehen sollten, wenn die Wahl von der Genehmigung der Landesherren und die Gültigkeit der Kirchengesetze von dessen „Placiti“ abhängig gemacht werde, so könnte der Staat nicht gefährdet, die Ausfuchung der würdigsten Person aber erleichtert werden. Da er spricht von dem „häßlichen Ansehen“ der jura stolae und dem „Anwesen der Meßstipendien“. Er hält dafür, daß der Recursus ad principem heilsam und notwendig sei, steht also in wesentlichen Fragen des Plazets und der Appellation vom kirchlichen an das weltliche Gericht ganz auf josephinischem Standpunkt. Er ist, abgesehen von den Kathedralkirchen und Seminarien, mit der Aufhebung aller religiösen Institute einverstanden, tritt für die deutsche Liturgie ein, an der seit zwanzig Jahren mit sichtbarem Nutzen von kenntnisvollen Männern gearbeitet werde, und ergeht sich zum Schluß in leidenschaftlicher Schärfe gegen die Quinquennalfakultäten, die schon anzunehmen für den Bischof eine Schande sei⁵¹, und ebenso — was bei dem Freunde des Bruchsaler Jesuiten Doller doch auffallen muß — gegen die Jesuiten⁵². Auch zum

⁵¹ „Mir liegt besonders am Herzen, daß unser Bischof wahrer Bischof seye, und von der Schande frei bleiben möge, die oben genannten facultates auch nur anzunehmen.“

⁵² Im Zusammenhang mit den Quinquennalfakultäten nimmt er in folgender Weise Stellung zu der Diskussion auf dem Tridentinum über die Frage der potestas derivata der Bischöfe: „So sind die 22 Fakultäten beschaffen und sie sind wahrhaft nichts anderes als Corollaria, die aus der sophistischen Rede des Jesuiten-Generals Lainez in concilio tridentino hergeleitet sind, in welcher er behauptete, daß die bischöfliche Gewalt nicht unmittelbar von Gott, sondern vom Papst herkomme. Da nun nach diesem Konzil die Jesuiten alle theologische und kanonistische Katheder einnahmen, da sie die Höfe der Regenten, ihre Räte und deren Weiber regierten, sie besonders in Oesterreich und Bayern als das vom Himmel gefallene Palladium gegen die Ketzer angestaunt wurden, da durch sie nicht nur die bischöflich-fürstlichen Höfe mit ihren Lehrern und Beichtvätern angefüllt, sondern auch die Consistoria mit Schülern aus ihren Schulen versehen wurden, da

Konstitutionseдикт nimmt er in eigenartiger Weise Stellung. Da es ein von der souveränen höchsten Herrschaft ausgegangenes und verkündetes Gesetz enthalte, so stehe es einem Untertanen, dem nur „gloria parendi“ überlassen bleibe, nicht zu, darüber zu raisonnieren. — „Saben“, so fährt er fort, „die aus den vorigen Zeiten bestehende Herren Bischöfe gegen den einen oder den andern Punkt Erinnerungen zu machen, so mögen sie diese ihre Nothdurft, wo es gilt, in geziemender Ordnung besorgen.“ Für Baden wünscht er mehrere Bischöfe; Weibbischöfe möchte er, obwohl er solche kennt, die er aufrichtig verehrt, nicht haben: „ein Bischof, der seine Diöces auf der Landkarte suchen muß“, ist in seinen Augen „ein leeres Null“.

Andererseits aber möchte er bei Ernennung des Bischofs durch einen protestantischen Fürsten dem Domkapitel, wenn auch nicht das Recht, so doch die Möglichkeit gegeben wissen, „ein Subjekt zu empfehlen oder auch dagegen Einwände vorzubringen“. Er kann sich ferner, wie er sagt, noch immer nicht von seiner in den Kirchenkommissionsakten niedergelegten Überzeugung losringen, „daß den Bischöfen die Besetzung der Pfarreien aus den ältesten Zeiten her aus der Natur des bischöflichen Amtes und aus dem Wesen des Pfarramtes zustehet“, was er in historischen Ausführungen zu begründen sucht. Er will also nichts von dem sog. landesherrlichen Patronatsrecht wissen und verlangt außerdem, daß dem Bischof die Besetzung aller Kaplaneien zugesprochen werde. Auch kann er sich nicht enthalten, zu der Frage der Abschaffung der Stolgebühren gewisse Bedenken zu äußern und sein Bedauern auszudrücken, „daß gerade um die Zeit, wo es in den Klöstern Licht ward, wo die Aemulation so

noch über das die egzentrische Einbildung in den Köpfen der Hierarchen fesselte, daß man das Jus canonicum nur in Rom, besonders im Collegio germanico lernen könne, da durch diese Lehrlinge der Stylus curiae romanae mit Leib und Seele in die deutschen Biskariate eingeführt wurde, da unsere deutsche junge Baronen und Grafen, aus welchen die Erzbischöfe und Bischöfe gebildet wurden, sich um Theologie und Jus canonicum nicht bekümmerten, oder, wenn sie es thaten, diese Wissenschaften zu Rom im Collegio germanico-hungarico erlernten, so konnte es anders nicht kommen, als daß die Lainezische Jesuitische Lehre in allen deutschen Hochstiften allgemein gäng und gebe werden mußte.“

manches Genie in der Kutte weckte, wo so viele Prälaten und Vorgesetzte ihre alte Sitten . . . ablegten und mit soliden Wissenschaften der Kirche und dem Staat Ehre und Nutzen brachten, der Sturm der Zeiten all diese schönen Anstalten umwarf“. Deshalb macht er den Vorschlag, zum Ersatz ein Institut zu etablieren, in welchem Männer, nicht Jünglinge — Benediktiner und andere Geistliche —, die zum Zölibat sich berufen fühlen, zu einer Kommunität sich versammeln, mit vereinten Kräften studieren und ihre Ausbeute der Welt mitteilen könnten: eine Nachahmung von Port royal in Paris ohne Nonnenkloster!

An zweiter Stelle ist hier der Entwurf Rothensees zu nennen. Johann Friedrich Ludwig Rothensee aus Nienstadt (1759 bis 1834), seit 1785 Hofkaplan des Bischofs von Speier und Mitglied des dortigen Ordinariats, seit 1807 als Geh. Kirchenrat Mitglied der badischen Kirchenkommission, nach deren Aufhebung dem Polizeidepartement als Geh. Referendär zugeteilt, war seit 1811 Direktor des Generalvikariats zu Bruchsal. Literarisch bekannt durch seine Verteidigung der katholischen Abendmahlslehre gegen Henhöfer, hat er sich vor allem durch sein dreibändiges, von Räß und Weiß nach seinem Tode herausgegebenes Werk: „Der Primat des Papstes in allen christlichen Jahrhunderten (Mainz 1836)“, ein Denkmal gesetzt, worin er seiner Anhänglichkeit an die Kirche und den Hl. Stuhl mit den Worten Ausdruck verlieh: „Ich bin in redlicher Überzeugung mit Herz und Mund Katholik. Ich fühle mich durch diese Arbeit in meiner durch Studium und Nachdenken gewonnenen Überzeugung gestärkt . . . Mir ist der Papst mit seinem Primat der lebendige Mittelpunkt der Einheit in der Heilslehre und der wesentlichen Verfassung.“ Diese Gedanken führt er weiter aus.

Um so auffallender sind einzelne Ausführungen seines Gutachtens. Stellung nehmend zu der vorgelegten Frage, meint er, daß die ihm abschriftlich mitgeteilten Bemerkungen ihm wenig zu sagen übrig ließen. Er ist für die Errichtung eines Landesbistums mit landesherrlicher Nomination und Konfirmation durch den Papst, zweifelt aber, da er die Gesinnungen des Fürstbischofs Wilderich von Speier kenne, ob die Fürstbischöfe auf die ihnen zugehörnden Parzellen freiwillig Verzicht leisten würden. Dem Landesherrn (Souverän) solle der Bischof allerdings „eine

angemessene Huldigung ablegen“; der „famoſe Eid der Biſchöfe“ dem Papſte gegenüber dürfe aber ferner nicht geduldet werden. Nothenſee möchte zwar „den Römern“, wie er ſich immer wieder gerne ausdrückt, da und dort Konzefſionen machen, er bekennt ſich aber ausdrücklich zu den joſephinischen Theorien und gallikaniſchen Artikeln und betont beſonders nachdrücklich die älteren Konkordatsbeſtimmungen im Sinne der *Libertas ecclesiae Germanicae*, worüber er ſich lange verbreitet, und fährt dann, charakteriſtiſch für ſeine Geſamtauffaſſung, fort: „Die deutſchen Kanoniſten lehren ſchon lange, daß die Gewalt des Papſtes ſich nicht über *temporalitatem* erſtrecke, daß er nicht Tronen nehmen und geben, daß er die Unterthanen nicht vom Eid der Treue entbinden kann; daß der Papſt unter der Auctorität eines allgemeinen, die ganze Kirche repräſentierenden Concilii ſtehe, daß in Glaubensſachen das Urtheil des Papſtes als Proviſorium alle Folgsamkeit verdiene, daß ſolches aber erſt durch die Beſtimmung der zerſtreuten Kirche irreformabel werde. Mich deutcht, es ſei überflüſſig, die Vorſteher und Lehrer im künftigen Seminario zur Diction dieſer Lehre ausdrücklich zu verpflichten. Würde einer das Gegentheil lehren, ſo wäre er als ignorant und zum Vorſteher eines geiſtlichen Erziehungs Hauſes als unfähig zu amovieren“. Seinem Gutachten vom 31. Dez. 1807 legte er einen in 95 Paragraphen abgefaßten Entwurf zum Abſchluß eines Konkordates bei, in dem ſeine allgemeinen Ideen konkret formuliert werden, und wobei er von der „pragmatiſchen Sanction vom 14. May 1807“, alſo vom Konſtitutionsedikt Karl Friedrichs ausgeht⁵³. Durch dieſen ganzen Entwurf zieht ſich die immer wieder zur Geltung gebrachte Staatsaufſicht der Kirche bis in ihre innerſten Lebensäußerungen. Wenn alſo Th. Ludwig meinte, daß er „zu den Joſephinern eingentlich“ nicht gehörte, im Dogma ſtreng katholiſch, aber „zu Reformen in den Außerlichkeiten des Kultus wohl geneigt war“, ſo belehrt uns doch ſein Gutachten, daß auch er von der ſtaatskirchlichen Auffaſſung vieler ſeiner Zeitgenoffen ſich nicht losmachen konnte. Doch kann von ihm wie Gärtler geſagt werden, daß ſeine Vorſchläge ſich immer noch in einem gewiſſen ſachlichen Rah-

⁵³ Dieſes veröffentlicht von Th. Ludwig a. a. O. S. 287 ff.

men halten, während die beiden anderen Gutachten der geistlichen Räte Brunner und Häberlin sich als ausgesprochene Kampfschriften gegen den päpstlichen Stuhl und die römische Kurie erweisen.

Philipp Joseph Brunner aus Philippsburg (1758—1829), Priester seit 1783 und Repetent am Theologischen Konvikt in Heidelberg, seit 1787 Pfarrer in Tiefenbach, wurde, wie bereits bemerkt, 1803 in die Katholische Kirchenkommission berufen. Bei der Neuorganisation 1809 zum Wirklichen Rat des katholischen kirchlichen Departements ernannt, wurde er 1813 der Katholischen Kirchensektion im Ministerium des Innern zugeweiht. Literarisch eifrig tätig, vertrat er seine freie, rationalistische Auffassung in mehreren Schriften. Sein Standpunkt kommt besonders auch in seinem Gutachten zur Geltung. Er drückt darin seine Besorgnis aus gegen die Anwendung des französischen Konkordats auf deutsche Verhältnisse. Warum? „Die deutsche Kirche war wenigstens in ihrer Aufklärung über die Prinzipien des Kirchenrechts seit den Zeiten Febrons und des Emser Kongresses um ein Merkliches vorgeschritten, und in der österreichischen Monarchie sowohl — unter der glorreichen Maria Theresie und dem unsterblichen Kaiser Josef II. — als in einigen anderen kleineren Staaten kamen diese reineren Grundsätze auch in Ausübung und sind es zum Theile hie und da noch.“ Die alten Konkordate hatten als Brustwehr gedient — „gegen die römische Kurie, deren unerfättlicher Geiz unaufhörlich und wüthend über die Alpen herausstürmte, um die deutsche Kirche zu plündern und ihrer Rechte und Freiheiten zu berauben“. Er rät, bei Abschluß eines Konkordats die „nötige Vorsicht besonders dahin zu richten, daß mit dem römischen Hofe weiter über nichts als über dessen Verhältnisse zur deutschen Kirche und zu deutschen Souveränen, dann zu dem deutschen Episkopat im allgemeinen nur Abereinunft getroffen, die Organisation und Einrichtung der Landeskirche“ aber, und alles dessen, was dahin gehören mag, der Anordnung des Staatsregenten in Abereinstimmung mit dem von ihm ernannten Landesbischöfe . . . vorbehalten werde. Je weniger das Päpstliche Konkordat ins Detail eingeht, desto mehr bleibt in der Ausführung und Anwendung dem Staate übrig. Es erübrigt sich bei diesen Voraussetzungen, auf die Einzelvor-

schläge Brunners einzugehen, der selbst von den frankenpfllegenden Orden und der weiblichen Erziehung durch die Orden nichts wissen will, außer sie wären „nach den berühmten Grundsätzen der heutigen Erziehungskunst gebildet“, und gegen „das in der ersten Kirche ganz unbekannte, unnatürliche und empörende Coelibatsgebot“ eifert, da ohne diese Maßnahme eine radikale Verbesserung des Klerus unmöglich sei. Erwähnt sei nur noch, daß nach seiner Auffassung die Entscheidung über die Heterodoxie eines Geistlichen weder dem Papste oder dem Erzbischofe noch dem Landesbischofe allein zu übergeben, sondern der Miteinsicht des Landesherrn durch Beiordnung eines oder mehrerer katholischer Geistlichen zu „untergeben“ sei, „damit nicht rechtschaffene und hellerdenkende Männer . . . durch das odium theologicum (das grimmigste von allen „odia“) verkezert, verfolgt und das Opfer der Ignoranz, der Priestertabale und des blinden Phanatismus werden“. Wenn der Primas fortbestehe, wäre eine unmittelbare Unterstellung unter den Papst weder tunlich noch rätlich. Es dürften aber nur sehr wenige Fälle dem Primas vorbehalten sein und dürfte die Person des Bischofs der landesherrlichen Gerichtsbarkeit nicht entzogen werden. Das Landesbistum einem französischen Metropolitane zu unterstellen, gefalle ihm schon deshalb nicht, „weil der französische geistliche Kulturstand hinter dem deutschen weit zurück sei und daher zu befürchten wäre, daß der französische Erzbischof in näherer Connexion mit dem päpstlichen Stuhle dem Fortschreiten deutscher Aufklärung mächtige Hindernisse in den Weg legen würde“.

Eine noch schärfere Tonart als Brunner schlägt sein Gesinnungsgenosse Bischöflich Geistlicher Rat Johann Baptist Ignaz Häberlin aus Horb (1760—1827) an, der 1784 zum Priester geweiht, seit 1788 Stadtpfarrer von St. Martin in Freiburg, Bischöflicher Kommissar für den Breisgau, seit 1810 geistlicher Ministerialrat⁵⁴ und bis vor kurzem vor allem bekannt war durch seine 1812 erschienene Trauerrede auf Kaiser Leopold II. und seine Schrift „An die Souveraine der rheinischen Konföderation etc.“, die mehrere Entgegnungen erfuhr.

⁵⁴ Vgl. über ihn und Brunner auch die betr. Artikel in den Bad. Biogr.; ferner bes. D. Mejer I 386 ff.

Säberlin bittet in einem Begleit Schreiben zu seinem Gutachten vom 20. Januar 1808, „ihm doch seine Freimüthig- und Weitläufigkeit nicht ungnädig aufzunehmen“. Es sei alles wirklich von Herzen, aus Überzeugung und vieljähriger Erfahrung, aus Wahrheits- und Vaterlandsliebe und im Vertrauen niedergeschrieben“. Er will besonders beherzigt wissen, was darin von den Annaten, von dem dem Papste abzulegenden Bischofseid, von den ewigen Gelübden, über die Frage, welchem Erzbischof der neue Bischof untergeordnet werden soll und über die Dispensen gesagt ist. „Denn so wie es jetzt in Ehesachen geht, kann es einmal ohne unbeschreiblichen Nachtheil für das Interesse der Fürsten und das Wohl der Bürger nicht fortgehen“. Er hält eine Anwendung des französischen Konkordats auf deutsche Verhältnisse nicht für tunlich. Volk und Alerus seien fortschrittlicher wie in Frankreich. Bei einem Konkordat müsse man „von denjenigen gereinigten katholischen Grundsätzen ausgehen, welche hier öffentlich gelehrt, von einer Menge aufgeklärter Seelsorger in Ausübung gebracht und von einem großen Theil des Volkes in ihren Handlungen dargestellt werden“. Würde die josephinisch politisch-geistliche Gesetzgebung, besonders in Ehesachen, auch auf die ehemaligen Reichsanteile des Großherzogtums ausgedehnt, und auf derselben, „ohne auf die Stimme römischer Obskuranten und der Politik zu achten“, wie es schon durch das Konstitutionsedikt vom 14. Mai und die Eheordnung vom 25. Juli 1807 geschehen sei, weiter fortgebaut werden, so würde man eine kirchliche Konstitution erhalten, die die Ausländer bewunderten. Durch die Realisirung der von ihm (ad 54) über die Ehedispensen gemachten Vorschläge seines Gutachtens, das sich „auf die Grundsätze der hohen Schulen und die schon durch so viele Jahre bestehenden Josephinischen Ehegesetze gründe“, sei „allem ab- und sowohl dem Staate als den Unterthanen geholfen“. Dem entsprechen seine zum Theil geradezu radikalen Ausführungen im einzelnen. Er spricht von der Ernennung des Bischofs durch den Landesherrn; die Bestätigung der Bischöfe durch die Päpste führt er auf das 14. Jahrhundert zurück; die Konfirmationstaxen bezeichnet er als Gelderpressungen und Simonie; den dem Landesherrn zu leistenden Amtseid der Geistlichen hält er für begründet; das

dem Papste aber, wie er irrtümlich meint, seit dem 11. Jahrhundert zu leistende *iuramentum fidelitatis et oboedientiae*, das er in Abschrift beilegt, untergräbt in seinen Grundsätzen „alle Pfeiler einer wohlbestellten Staatsverfassung“. Die Bischöfe sollen nach dem Eide die Regalien, die Rechte und Privilegien des hl. Petrus schützen. „Regalien des hl. Petrus! Armer Fischer, guter ehrlicher Prediger des Evangeliums und Apostel Jesu Christi, wie kamst du zu Regalien? . . . Worin bestehen die Rechte, die Privilegien und die Vorzüge des römischen Stuhls? Sind es nicht die Reservationen, Exemtionen, Dispensationen, Provisionen, Expektativen, Annaten, Pallien, Indulgenzen, Kanzleysteuern und tausend Kunstgriffe, aus der ganzen Christenheit Schätze zu sammeln? — Wenn nun ein Fürst, der seine Rechte und Pflichten kennt, sein Volk von diesem Joche befreien, die Usurpationen der römischen Kurie abschaffen und die verschiedenen Geldkanäle an die päpstliche Kammer verstopfen will, was läßt sich da von den Bischöfen erwarten? . . . Kurz, der ganze Eid ist eine Quintessenz der abscheulichen in *Austriaco* schon seit dem Jahre 1781, wie die Bulle „*Unigenitus*“, verbotenen Nachmahlbulle⁵⁵ und verrieth nicht den Geist Jesu Christi, sondern einen Geist, der die Religion schändet und eine Kirchenverfassung, die dem Staate nicht anders als äußerst nachtheilig und verderblich seyn kann.“ Es ist die Sprache des 16. Jahrhunderts, die wir hier hören; eines nicht mehr innerlich mit der Kirche verwachsenen Mannes. In diesem Tone geht es weiter. Daß Häberlin das „*ius placiti*“ besonders betont, ist nicht zu verwundern.

Als eines „der wichtigsten und heilsamsten Rechte erscheint ihm der sog. „*Recursus ab abusu*“ „auch für die nicht seltenen Fälle der Mißhandlung, welche die subordinierte Alerisey von Seite der bischöflichen Konsistorien zu erfahren hat“, von den Konsistorialräten, diesen „meistens unerfahrenen und oft jungen, diesen ehe- und eben deswegen gefühllosen Menschen“. Die ganze Abgestumpftheit und Verständnislosigkeit dieses Mannes gegenüber den katastrophalen Wirkungen der Säkularisation auf das katholische Leben zeigt der Satz: „Es giebt für Religion

⁵⁵ Aber die Geschichte der *Bulla in coena Domini* vgl. meine Darstellung in: Die päpstliche Pönitentiarie I 242 ff., II 192 ff.

und Staat keine größere Wohlthat als die Aufhebung sowohl der bisherigen Domkapitel, als der von ihrer ursprünglichen Regel, ganz abgewichenen Mönchsorden und hauptsächlich der noch bestehenden Bettelmönche, Sausculotte, welche das ganze Land in Contribution setzen und sich meist durch Beförderung des Aberglaubens ernähren.“ So kann man sich auch nicht wundern, wenn er den zukünftigen Bischof einem gemeinschaftlichen Erzbischof des ganzen oder des südlichen Theiles des rheinischen Bundes, nicht aber unmittelbar dem päpstlichen Stuhl oder einem „mit Württemberg und den bigottisch katholischen Cantonen der Schweiz gemeinschaftlichen“ oder gar einem französischen Erzbischof unterstellt haben will, mit der Begründung, daß es — und das beweise u. a. „die auf einem Märchen oder Traum des hl. Konrad beruhende und aus allen Ländern Geld ziehende Einsiedler Wallfahrt“ — wenigstens „bei dem Pöbel und größten Theile des Schweizer Alerus mit den Religionsbegriffen so finster aussehe als in Frankreich“. Hier sei unter dem Einfluß der Alerisei das französische Volk, wie man höre, „wieder völlig auf das Alte zurückgekommen“ und habe „das aufgehobene Kind in das vorige unreinliche Bad wieder aufgenommen“. (!) Doch genug davon. Was Häberlin an positiven Vorschlägen bei diesen Voraussetzungen zu sagen hat, ist nicht von Bedeutung. Er fordert entsprechend der Größe des Landes zwei oder drei Bistümer und eine Vermehrung der Pfarreien. Seine Gedanken hierüber hat er in dem noch zu erwähnenden, von Th. Ludwig ^{55a} veröffentlichten Gutachten vom Jahre 1813 ebenfalls ausgesprochen ⁵⁶.

^{55a} U. a. D. S. 307 ff.

⁵⁶ Erwähnt sei noch, daß er in Ehesachen folgenden Artikel aufgenommen haben will: „Die Geistlichkeit soll in keinem Falle, wo der Staat die Ehen einzugehen erlaubt, folglich kein Hindernis vorhanden ist, oder wo über ein Hindernis die Staatsbehörde dispensiret und den Ehekontrakt als bürgerlich erklärt hat, den betroffenen Theilen nicht den mindesten Anstand und Aufenthalt des priesterlichen Bestandes machen“, außer wo ein Teil wegen religiöser Unwissenheit oder schlechtem Lebenswandel des Sacramentes unwürdig wäre.“ Häberlin will ferner alle Wallfahrten, den „jüdischen Unterschied“ der Speisen und den Zölibat, „dieses widernatürliche und heillose Gesetz“, aufgehoben wissen.

Durch den Abbruch der Pariser Verhandlungen waren alle diese Gutachten gegenstandslos geworden. Wichtig aber für Baden war, daß nun Württemberg erneute Anstrengungen zum Abschluß eines Konkordates machte, indem es den geistlichen Rat J. B. von Keller im November dieses Jahres nach Rom sandte⁵⁷, dessen Name uns in diesem Zusammenhange erstmals begegnet und der mit der Gründungsgeschichte der Freiburger Kirchenprovinz, wie wir sehen werden, aufs engste verknüpft ist, wengleich vorerst seine Verhandlungen mit dem Hl. Stuhle infolge der Gefangennahme und Wegführung Pius' VII. durch die Franzosen sich zerchlugen. Über diese Sendung Kellers hatte der badische Gesandte in Stuttgart bereits im Oktober dem Staatsminister Frhr. von Edelsheim Mitteilungen zugehen lassen. Am 23. Dezember ergänzt er, hierauf Bezug nehmend, diese. Württemberg habe den gegenwärtigen Augenblick für günstig gehalten, weil man gehört hatte, daß der bayerische Gesandte in Rom, Bischof Häffelin, zu Ende September oder zu Anfang Oktober eine Konvention zustande gebracht habe, nach der ein Erzbistum und fünf Bistümer dort errichtet werden sollten. Keller, berichtet der Gesandte, solle unter Häffelin, dem mit Zustimmung Bayerns die Leitung der württembergischen Geschäfte übertragen worden sei, die Verhandlungen führen. Als Grundlage solle das im vorhergehenden Jahre von della Genga abgeschlossene, aber nicht ratifizierte Konkordat gelten. In Karlsruhe schenkte man der Sache die nötige Aufmerksamkeit. Sie verlief jedoch im Sand. Zwischenhinein ist nicht ganz uninteressant, aus einem in die Akten des Ministeriums des Innern eingeklebeten Originalschreiben der Stadt Baden zu entnehmen, daß diese, mit dem Oberbürgermeister an der Spitze, eine Immediateingabe an den Großherzog am 28. Dezember⁵⁸ machte und ihm die Bitte vortrug, den Sitz des zukünftigen Bistums nach Baden-Baden zu verlegen. Sie begründete dies mit den Verlusten, die die Stadt durch die Aufhebung des Kapuzinerklosters, „das eine Menge Leute zu ver-

⁵⁷ Vgl. hierzu Brück S. 282 f.; Mejer, Concordatsverhandlungen S. 76; ferner die Schrift: J. B. Keller, erster Bischof von Rottenburg, eine biographische Skizze (Regensburg 1848) S. 11 f.

⁵⁸ S. u. St.-A. III Rel. u. Kirchenf. Fasc. 113.

schiedenen Zeiten“ dorthin zog, und vor allem des Kollegiatstifts, des Lyceums und Schulpräparandeninstituts erlitten habe⁵⁹.

In der unmittelbar folgenden Zeit kam die Konkordatsfrage zum Stillstand, um vorübergehend im Frühjahr 1810, nachdrücklicher aber im Sommer 1811 wieder aufgenommen zu werden. Im März 1810 rechnete man nach den zugegangenen Nachrichten im Kabinetts-Ministerium damit, „daß eine Proposition, das französische Konkordat mit dem päpstlichen Stuhl und den Rheinischen Bundesfürsten gemeinschaftlich zu machen, erfolge“ und legte dem Ministerium des Auswärtigen nahe, in einem von ihm erwarteten Gutachten hauptsächlich darauf Rücksicht zu nehmen, „daß die Bischöfe unmittelbar dem römischen Stuhl unterworfen werden dürften“⁶⁰. Im Zusammenhang damit steht offenbar ein neues umfangreiches Gutachten, das wiederum Staatsrat Brauer am 5. April 1810 abgab. Es sind: „Bemerkungen über das französische Konkordat hinsichtlich auf dessen Annehmbarkeit für Baden“, ganz in der Art der von den genannten geistlichen Räten 1808 abgegebenen. Wir sehen von den Einzelheiten hier ab. Beachtenswert ist aber, daß Brauer am Schlusse seiner Bemerkungen zum Inhalt des Konkordats glaubt, besonders den Blick auf das richten zu müssen, was nicht darin enthalten sei. Denn nach der natürlichen Rechtsregel: „was nicht geändert wird, dauert fort“, werde der Römische Stuhl alle alten Präensionen für fortbestehend, ja gar für stillschweigend bestätigt ansehen, welche ihm nicht abgesprochen würden. Er denkt dabei an Zehntfachen, Patronatsrecht, Pfründstreitigkeiten, Immunitäten, Wahlkapitulationen u. dgl., Fragen, die ihm im wesentlichen durch das

⁵⁹ „Die Gelegenheit wäre hiezu“, wird darin gesagt, „hier die beste; die verlassenen Wohnungen des Stiftsgeistlichen, das öde Lyceums-Gebäude würde zu den trefflichsten Wohnungen des Bischofs und seines Vikariats dienen; das einzurichtende Pfarrstift würde sehr zweckmäßig mit dem Vikariats-Personale vereinigt werden können und damit ein würdiger Glanz auf der erhabenen Ruhestätte der alten Fürsten verbreitet sein.“

⁶⁰ S. u. St.-M. III Rel. u. Kirchenf. Fasc. 114, hier zum Jahre 1813 nebst dem folgenden Gutachten Brauers eingepflegt. (Dieser Altkband im Folgenden benutzt.)

Konstitutionsedikt gelöst erscheinen, aber doch bei einem Konkordat besonders zu besprechen seien. Den bisherigen Gang überschauend, erinnerte er an seinen ersten Entwurf vom Jahre 1809 und die Gutachten anderer Staatsräte. Von diesen Arbeiten sei wenig mehr brauchbar, „weil sie auf ganz veränderte Supposita gebaut waren, nämlich auf Fortbestand des Deutschen Reiches, auf Fortdauer der weltlichen Independenz des römischen Hofes, auf Verhältnisse zu einem deutschen Erzkanzler und geistlichen Primas usw.“ Er bedauert, daß er die früheren Gutachten nicht habe heranziehen können und spricht die Vermutung zum Schlusse aus, „daß auch diese Arbeit gleich den vorigen über den nemlichen Gegenstand unbenützt werde veralten müssen“. Er könne sich nicht denken, wie ein Anschluß an das französische Konkordat ohne den einzigen legitimen Kompaziszenten, den Papst, in Antrag kommen könne, ehe dieser mit dem französischen Hof ausgeöhnt sei. Die Vermutung traf auch zu. Erst im Sommer 1811 wurde die Erörterung dieser Frage wieder aufgenommen, und zwar im Zusammenhang mit dem Pariser Konzil, das Napoleon am 25. April 1811 berufen hatte, um mit dessen Hilfe seine Forderungen ohne den Papst zu verwirklichen. Präsident war Kardinal Fesch. Dalberg, den der Weihbischof Kolborn begleitete — auch Wessenberg hat sich nachher eingefunden —, nahm daran teil, nachdem er die Bischöfe des Rheinbundes zur Teilnahme aufgefordert hatte. Seinem dort vorgetragenen Wunsche, daß auch der deutschen Kirche mit geeigneten Mitteln geholfen werde, wurde ausweichend geantwortet, aber seine Anwesenheit auf dem Konzil führte zu neuen Schritten einzelner mit Besorgnis wegen der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse erfüllten Fürsten. Vor allem Württemberg, das damals den Weihbischof Keller nach Paris sandte⁶¹, da der König den Plan hatte, neben einem Erzbistum zwei dem Papste unmittelbar unterstellte Bistümer zu errichten. Dalberg, der noch immer an dem Gedanken eines Konkordates für alle Rheinbundstaaten festhielt, wollte davon nichts wissen, und sagte nur bedingter Weise seine Verzichtleistung zu.

⁶¹ Vgl. Brück S. 288, Mejer, Röm. deutsch. Gr. S. 378 f.

Auch Baden richtete damals seine Blicke nach Paris, um sich noch, wie es in einem Beschluß des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, das sich zur Gegenäußerung an das Ministerium des Innern bzw. das K. Kirchendepartement am 2. Juli wandte⁶², heißt, „während dem Lauf des Conciliums einigen Einfluß in den Gang der Sache zu verschaffen“. Es sollten dabei diejenigen Punkte, die man für das Staatsinteresse raffam erachtete, herausgestellt werden. Als solche sehe man an: 1. die Erlangung eines eigenen Landesbischofs; 2. das Recht, „in dessen Ernennung eine schickliche Einwirkung“ zu haben, wobei weder eine Kapitelswahl, noch eine landesherrliche Nomination, sondern ein „schicklicher Ausweg“ in der Weise ins Auge zu fassen sei, daß „von den demnächst gehörig zu organisierenden Landkapiteln Subjekte, etwa 12, in Vorschlag gebracht, daraus von dem Souverän drei wechselweise ernannt, und von dem Confirmator einer dieser dreien zur Confirmation ausgewählt werde“; 3. die unmittelbare Unterordnung des Bischofs unter den Römischen Stuhl, oder wenn nicht anders möglich, unter einem deutschen, nicht aber französischen Metropolit; 4. die Beibehaltung der in Frankreich unterdrückten landesherrlichen Patronatsrechte; 5. „die Entfernung aller weiteren in die Staatsregierung eingreifenden Bestimmungen aus dem Concordat mit dem obersten Hierarchen, um solche nach errichtetem Landesbisthum mit dem Bischof concordieren zu können“. Die Sache wurde durch Beschluß vom 8. Juli dem Katholisch-kirchlichen Departement zur Begutachtung vom Generaldirektorium übergeben, das sich in der Hauptsache in zustimmendem Sinne äußerte⁶³. Zuvor hatte⁶⁴ Ministerialrat Dühmig in einem ausführlichen Referat vom 13. Juli 1811 zu den einzelnen Punkten Stellung genommen, wobei er mit vorwiegend geschichtlichen Gründen das Nominationsrecht entgegen der Auffassung des Ministeriums als durchaus berechtigt und auch für das Konzil als annehmbar zu erweisen suchte. Es will aber nur „drei Subjekte“ dem Landesherrn vorgeschlagen haben, aus dem dieser eines auswählt und dem

⁶² H. u. St.-A. III Rel. u. Kirchenf. Fasc. 14.

⁶³ Ebd.

⁶⁴ Ebd., langes Gutachten.

Konfirmator zur Institution vorstellt. Der Vorschlag des Außenministeriums sei deshalb nicht gangbar, weil sonst „dem Konfirmator ein größeres Recht, als derselbe je befehlen, eingeräumt werde“.

Was den dritten Punkt betrifft, so zieht das K. Kirchendepartement die Unterordnung unter einen deutschen Metropolitensitz vor, kann sich aber mit der unmittelbaren Unterordnung unter den St. Stuhl nicht befreunden, zumal, wie schon Dühmig angedeutet hatte und nun auch hier — man erkennt deutlich seine Hand — hinzufügte⁶⁵, künftig „aller Wahrscheinlichkeit nach der Papst aus der französischen Geistlichkeit gewählt werden“ würde. Auch mit dem letzten Punkte ist man einverstanden. Hierüber hatte sich Dühmig ausführlich geäußert. Die in Frage kommenden Punkte sind dieselben, denen man auch in früheren Referaten begegnete. Dühmig rechnet dazu: die im ersten Konstitutionsedikt aufgenommenen Bestimmungen über die äußeren Verhältnisse der Kirche im allgemeinen und der katholischen im besonderen; ferner Ort und Art des Informativprozesses, Ausschluß eines Weihbischofs, Ernennung mehrerer Generalvikare, Errichtung von Kapitel und Seminar, gleichförmige Einführung deutscher Liturgie und eines eigenen Katechismus, Taxbestimmungen und Aufhebung der Indulgenz-, Spolien- und Kommendengelder, Organisation von Ruralkapiteln und -Konferenzen. Zum Schluß spricht er sich gegen die Quinquennalfakultäten aus, und zwar wie man deutlich erkennt, im Anschluß an Gärtler. In Berücksichtigung der Vorschläge des kirchlichen Departements antwortete das Generaldirektorium des Innenministeriums⁶⁶ dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten am 29. Juli in den meisten Punkten in zustimmendem Sinne. „Wie die Dinge liegen, werde man eine von der päpstlichen oder kaiserlichen Seite ausgehende Beschränkung des protestantischen Souveräns hinsichtlich des Nominationsrechtes nicht zu fürchten haben. Wenn aber doch, so sei der beste Ausweg in den Vorschlägen des K. Departements zu suchen. Was die im dritten Punkt betonte unmittelbare Unterordnung unter den päpstlichen Stuhl angehe, so sei die

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ Ebd.

Absicht Napoleons, einen Papst aus der französischen Geistlichkeit mit dem Sitz in Frankreich zu erhalten, zu erwägen. Dessen ungeachtet ziehe man dieses Verhältnis der Untergebung unter eine Archidözes eines deutschen Souverains immer noch vor.“ Man erkennt hier deutlich die Spitze gegen Dalberg. Vorerst solle man den Gang der Pariser Konzilsverhandlungen und die Folgen der erhofften Vereinbarung zwischen Kaiser und Papst abwarten. An dem Patronatsrecht will auch das Generaldirektorium festgehalten wissen. Wichtig ist die zustimmende Äußerung zum letzten Punkte, „daß alle weiteren Bestimmungen, welche in die Staatsregierung eingreifen, aus dem Konkordat mit dem obersten Hierarchen entfernt zu halten und hierüber mit dem Landesbischof sich einzuverstehen, dabei die in dem ersten Konstitutionseдикт enthaltenen Bestimmungen zum Grunde zu legen, und auch auf die weiteren in dem referentischen Vortrag enthaltenen Momente Rücksicht zu nehmen sein möchte.“

Auch diese Vorschläge waren, zunächst jedenfalls, ohne praktische Wirkung, nachdem die ganze Aktion des Pariser Konzils ohne weiteren Erfolg, wie vorauszusehen war, ihren plötzlichen Abschluß gefunden hatte. Zwei Jahre darauf sollte noch einmal — und zwar, was für diese ganzen, mit umständlicher Breite immer wieder aufgenommenen Beratungen und Entwürfe charakteristisch ist, — wiederum unter dem Druck äußerer Verhältnisse zu dem Problem Stellung genommen werden.

Am 25. Januar 1813 waren die Präliminarien zu einem neuen Konkordat von Pius VII. unter dem Zwang der Verhältnisse in Fontainebleau unterzeichnet worden, wobei der Papst auf den Kirchenstaat verzichtete und die bekannten Zugeständnisse bezüglich der Ernennung der Bischöfe Napoleon machte, was er aber auf die Vorstellungen der Kardinäle am 24. März widerrief. Schon am 29. Januar⁶⁷ ging die Meldung hiervon von Frankfurt nach Karlsruhe mit dem Bemerkten, daß diese Übereinkunft wohl auch eine weitere Ausgleichung der deutsch-katholischen Angelegenheit mit dem päpstlichen

⁶⁷ Abschrift ebd.

Stuhl zur Folge haben werde. Das Ministerium des Innern bzw. das K. Kirchendepartement gibt am 19. Februar⁶⁸ 1813 Mitteilung von einer Entschliezung des Großherzogs Karl vom 16. Februar, worin er die Hoffnung ausdrückt, daß der frühere Konstanzener Weihbischof und Dombekan, seit 1813 Dompropst in Waizen, Graf von Bissingen⁶⁹, der die liturgischen Reformen Wessenbergs hinderte, seine Dienste auch fernerhin „der hierländischen katholischen Kirche“, die deren so nötig bedürfe, widmen werde, und dann hinzufügt, es sei einstweilen, „bis der Inhalt des zwischen dem Kaiser in Frankreich und dem Papst geschlossenen Konkordats bekannt werde, vorbereitlich zu berathschlagen, wie die Berichtigung der Hierarchie für die hiesige katholische Landeskirche demnächst einzuleiten sein möchte“. Er kam am 23. Februar noch einmal darauf zurück. Aber erst im Sommer kam es zu weiteren Schritten, wie wir aus einem zweiten Referat des Ministerialrats Dühmig vom 4. April 1813 ersehen; und zwar sah sich das badische Gouvernement am 15. resp. 27. Juli⁷⁰ nach der Entlassung des Weihbischofs Grafen von Bissingen veranlaßt, zu verordnen, „vorbereitlich zu berathschlagen, wie die Berichtigung der Hierarchie für die (hiesige) katholische Landeskirche demnächst einzurichten sein möchte“. Zwei Punkte will Dühmig hier besprechen: 1. das mit dem Papst abzuschließende Konkordat und 2. die Anstellung eines Landesbischofs, auch die Ernennung eines Generalvikars. Zum ersten Punkte verweist er auf das erwähnte Gutachten des Staats- und Kabinettsrats Brauer und sein eigenes früheres Referat, dessen Hauptgedanken er herausstellt. Im zweiten handelt er nach kurzer Erörterung der Frage, ob der Fürst-Primas gegebenenfalls Verzicht leisten werde, von der Zahl der aufzustellenden Bischöfe, ihrem Wohnsitz und Gehalt. Er führt die Gründe an, die ihn bestimmen, einen Erzbischof und Bischof vorzuschlagen, ersteren mit dem Sitz in Freiburg, letzteren mit dem in Bruchsal. Sollte nur einer in Frage kommen, da sei Rastatt in der Mitte des Landes der geeignete Ort. Nach den Vorschlägen in Württemberg

⁶⁸ Ebd.

⁶⁹ Vgl. Lauer S. 89; Brüd I, 458.

⁷⁰ Ebd.

bestimmt er für den Erzbischof ein Gehalt von 18—20 000 fl., für den Bischof ein solches von 12—15 000 fl. In gleicher Weise äußert er sich über die Gehilfen der Bischöfe, ihre Zahl und ihr Gehalt. Er setzt voraus, daß keine Dombherrnstellen errichtet werden, und meint, daß der Bischof seine Geschäfte mit einem Generalvikar, 5 Räten, 3 oder 4 Vikaren und dem Kanzleipersonal führen könne. Wegen der Größe der Diözese sei es noch nötig, Kommissariate einzuführen, die vom Bischof ausgedehnte Vollmachten erhalten sollen. Die Frage ihrer Besoldung wird im Anschluß daran erörtert, kann aber hier übergangen werden. Unter Bezugnahme auf einen Erlaß des Ministeriums des Auswärtigen und einer höchsten Entschließung vom 15. Juli über die unzureichende Hierarchie in der katholischen Landeskirche beschloß das Katholische Kirchendepartement, sich bis ins einzelne an die Vorschläge Dühmigs anschließend, „dem Großh. Generaldirektorium unter Anlegung des Referentischen Vortrags und sämtlicher dießen Gegenstand betreffenden Acten geziemend vorzutragen“⁷¹:

„Man sei hinsichtlich der Bestimmung der Zahl der Landesbischöffen, des Umfang ihres Sprengels und ihres Sitzes der einstimmigen Meinung, daß a) die gegenwärtige Stellung des Großherzogtums Baden, sein bedeutender, mit Katholiken zum größten Teil bevölkerter Umfang, die Würde und Souveränität seines Regenten und selbst das von Bayern und Württemberg gegebene Beispiel die Etablierung eines Bisthums und eines Erzbisthums als Grundlage einer Selbständigen badi-schen Katholischen Territorialkirche erfordere.“

b) „Die beide bischöfliche Sprengel würden durch die Kinzig am zweckmäßigsten geschieden und ihre Sitze am geeignetsten nach Freiburg und Bruchsal verlegt werden können.“

„Die Münsterkirche in Freiburg, welche einen sehr reichen Fabrikfond und sieben andere zur Besoldung der künftigen Vikarien geeignete Fundationen hat — würde die erzbischöfliche Cathedral-Kirche bilden, während das schöne, nahe bei dem Münster stehende Gebäude, worin das Hofgericht dormalen seine Sitzungen haltet, eine sehr geeignete Wohnung für den

⁷¹ Von hier an S. u. St.-A. III Rel. u. Kirchenf. Satz. 110.

Erzbischof darbietet. Mit dießen für die Etablierung eines bischöflichen Sitzes in Freiburg sehr günstigen Verhältnissen vereinigt sich noch der Vortheil eines dort bestehenden Theologischen Studiums und der leichten Errichtung eines bischöflichen Seminarius in den dazu geeigneten Gebäuden des ehemaligen Franziskaner-Klosters und Jesuitenkollegiums oder des dormaligen Franziskanerklosters der St. Martinspfarrei.“

Es ist dann von den für den Erzbischofssitz notwendigen Gebäuden die Rede und werden die Gehalts- und Rangverhältnisse besprochen, dem Bischof 12 000, dem Erzbischof 18 000 fl. zugedacht nebst freier Wohnung und unter der Bedingung der unentgeltlichen Vornahme der bischöflichen Visitationen und des Wegfalls von Taxen und Sporteln.

Die Gehilfen des Bischofs werden unterschieden in solche für die oberste Aufsicht: Generalvikar, Räte, Sekretär etc. und solche für die Pontificalgeschäfte. Was die an vierter Stelle erwähnte Quelle der Dotation angeht, so wird u. a. gesagt, daß für die Besoldung der bischöflichen Räte und Vikare „durch reich dotierte Pfarreien und Präsenzstiftungen am Münster in Freiburg genügend gesorgt“, weshalb „die Staatskasse in Erfüllung ihrer reichsdeputations-schlußmäßigen Verbindlichkeit dadurch sehr wesentlich erleichtert“ sei und derselben nur noch die Dotation des Bischofs und einiger seiner Gehilfen nebst der Bestreitung der Bureaukosten aufliege.

Die Bezeichnung der Grenzen und des Umfangs der bischöflichen Gewalt, wird schließlich an fünfter Stelle gesagt, werde ein Hauptgegenstand der mit dem Primas, dem Großherzog von Frankfurt, über die Errichtung des badischen Landesbistums zu pflegenden Verhandlungen werden.

Im Zusammenhang hiermit steht ein kurzes Gutachten Brauers⁷² vom 24. August 1813, in dem er vor allem sich gegen die Notwendigkeit der Errichtung eines erzbischöflichen Stuhles ausspricht: „Vom Primat des Kirchenoberhauptes kann keine katholische Kirche loskommen, die nicht schismatisch werden will; bleibt dieser, so ist es einerley, ob er durch einen Erzbischof auf den bischöflichen Sprengel desselben und auf den seines

⁷² Ebd.

Suffraganbischofs oder durch einen Bischof unmittelbar einwirkt.“ Es wurden noch weitere Gutachten eingeholt. Am 28. August⁷³ beschloß nämlich das Kirchendepartement, es sei der „schriftliche Vortrag des geistlichen Rats Häberlin zum Beyvortrag zuzustellen, wobei derselbe sich auf die Nomination des Landesbischofs und die Bestimmung der Grenzen der bischöflichen Gewalt gutächtlich zu verbreiten habe“. Diesen Beyvortrag über die bischöfliche Diözesaneinrichtung für die katholische Landeskirche hat Häberlin am 16. Oktober 1813 erstattet⁷⁴. Man war also mitten in der Arbeit, als am 16. Okt. 1813 Großherzog Karl „aus Anlaß einer über die besorgliche Lage der katholischen Kirche in Baden seitens des Fürst-Primas ergangenen Eröffnung“ das Ministerium des Innern durch Brauer an seinen „zu wiederholten Malen erforderten Antrag über ein Konkordat erinnern ließ, um auf alle Fälle eines für die katholische Kirche . . . entstehenden Nachtheils desfalls vorwurfsfrey zu sein“. Hierauf wie auf die Gutachten Brauers und Häberlins Bezug nehmend, beschloß die Kath. Kirchensektion am 30. Oktober, sämtliche Akten den geistlichen Räten Brunner und Schäfer⁷⁵ zum baldigen Gutachten zu übermachen.“

Was nun das Gutachten Häberlins betrifft, so ist hier noch eine Bemerkung vorauszuschieben. Er war inzwischen an die Öffentlichkeit getreten, und zwar durch seine Schrift „An die Souveräne der Rheinischen Conföderation, über das Recht, ihren Staaten eigene Landesbischofe und eigene Diözesaneinrichtung nach Gutfinden zu geben“⁷⁶. Die viel besprochene Schrift braucht hier nicht weiter erörtert zu werden. Häberlin, der

⁷³ Ebd.

⁷⁴ Ebd. Gedr. von Th. Ludwig a. a. O. S.

⁷⁵ Geistl. Rat Schäfer, der uns hier zum ersten Mal begegnet, 1767 in Buchen geboren, nach seiner Priesterweihe bei der gräflichen Familie Stabion Hofmeister, seit 1805 Subregens und Professor am bischöflichen Seminar in Meersburg, wurde 1807 als geistlicher Regierungsrat in Schul- und Kirchensachen zur Regierung in Mannheim, 1810 in das Neckarkreisdirektorium und am 25. August 1813 in die Kath. Kirchensektion in Karlsruhe berufen; er starb am 4. November 1823. F. Kößling in Bad. Biogr., dazu unten.

⁷⁶ Ein patriotisches Wort zu seiner Zeit, von S. (Karlsruhe 1812).

darin an Dalbergs Schrift: „Vom Frieden der Kirche in den Staaten der rheinischen Konföderation“ anknüpft, läßt auch hier seinem Radikalismus die Zügel schießen, indem er, anspielend auf die Erfolglosigkeit der bisherigen Konkordatsversuche und das Pariser Konzil, gleich eingangs den Satz an die Spitze stellt: „Allein, Deutschland bedarf weder eines Konkordats, noch eines Konziliums, sondern es hängt blos von dem Willen und von der Disposition der Souveräne ab, ihren Staaten eigene Landesbischöfe und eine bischöfliche Diözesan-Einrichtung nach Gutfinden zu geben, ohne dem Katholizismus zu nahe zu treten.“ Seine historischen Ausführungen über das Verhältnis von Kirche und Staat, die Konkordate, die, wie er sagt, zum Glück nicht mehr bestehen, und den Einfluß der Fürsten auf die Besetzung der bischöflichen Stühle bewegen sich in extrem gallikanisch-josephinischen Gedankengängen und spitzen sich zu dem Satze zu: „Jeder Souverän der rheinischen Konföderation kann und soll nun seine geheiligten Majestätsrechte ungehindert ausüben, nämlich die oder den bischöflichen Sprengel in seinen Staaten selbst bestimmen, den Bischof ernennen und ihn vom Metropolitens bestätigen und einweihen lassen, wovon dem Papste blos e N a c h r i c h t gegeben werden muß.“ Es bedarf also keiner päpstlichen Konfirmation. Die Priester sind „dem Bischof, dieser seinem Erzbischof, alle aber dem Papste stufenweise, und ja nicht nach dem System des Schurken (!)“⁷⁷ Isidor unmittelbar unterzuordnen. Ganz kann also der Papst nicht ausgeschaltet werden. Aber man muß — nach febronianischen Grundsätzen — „die wesentlichen von den zufälligen oder usurpirten Primatsrechten“ unterscheiden. „Jene sind kurz bejammen.“ Seine Gewährsmänner sind nicht die Kanonisten Schmier, Schmalzgruber, Reiffenstul, Wießner, Pichler etc.,

⁷⁷ Häberlins Schrift hat verschiedene Entgegnungen gefunden (vgl. D. Mejer I 389; besonders zu erwähnen ist die unter dem gleichen Titel erschienene Antwort (Bamberg und Würzburg 1813) des Geistl. Rats und Professors Andreas Frey zu Bamberg (vgl. Brück I 336), der ähnlich wie Weißbischhof Zirkel nach Überwindung seiner früheren febronianischen Ideen ein Hauptvorkämpfer der katholischen Sache wurde. Am Schluß (S. 80 ff., § 45) stellt Frey die Hauptprinzipien für den Entwurf eines künftigen Konkordats auf.

sondern die Gallikaner und Josephinisten, die französischen wie die deutschen, unter letzteren die Barthel, Riegger, Eybel, Oberhauser, Gmeiner, Rautenstrauch, Pehem, Sauter, Michl etc. Nach ihren Grundsätzen, die er zum Teil noch überbietet, will er auch das Eherecht gestaltet wissen mit der Unterscheidung zwischen Kontrakt und Sakrament, der Forderung, daß die kanonischen Hindernisse des Ehekontrakts, „welche die Kirche bisher nur aus Vergünstigung der Landesfürsten verordnet hatte“, aufhören müssen, und der Behauptung, daß die Kirche nur aufschiebende Ehehindernisse aufstellen könne, etc. Ganz entsprechend seinen früher gekennzeichneten Anschauungen und sie wiederholend, verbreitet er sich auch über den vom Bischof dem Papst zu leistenden Eid, über den er die ganze Schale seines Ingrimmes ausgießt. Wie eine blutige Ironie klingt der in diesem „patriotischen Wort zu seiner Zeit“ niedergeschriebene Satz: „Ihr Könige und Fürsten Deutschlands! Kaiser Napoleon der Große, der Einzige, macht Euch zu Regenten mit allen Souveränitäts- und Hoheitsrechten. Ihr habt nun freie Hände . . . Es wäre Pflichtverletzung, sich zum Ruin der Völker und Staaten durch neue Traktaten, Konfödate und Verträge mit der Geistlichkeit die Hände wieder binden zu lassen.“ Wollte der Papst der nach „diesen ächt und alt katholischen Grundsätzen“ von den Souveränen getroffenen Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse seine Zustimmung versagen, so habe man nach dem Beispiel der Utrechter Kirche zwischen katholischer Kirche und päpstlichem Stuhl zu unterscheiden. Die Schrift klingt also aus in der Aufforderung zum Schisma.

Die Gedanken, die Häberlin in seinen früheren Schriften ausgesprochen hat, lehren naturgemäß nun auch in seinem Gutachten von 1813 wieder. Aber er berührt hier auch Fragen, zu denen er dort keine Stellung genommen hat. Heben wir, für das übrige auf den publizierten Text verweisend, einige Sätze heraus. Häberlin fordert auch hier, daß nach dem Antrag des früheren kath. Kirchendepartements im Großherzogtum, „welches wenigstens ein halbes Duzend italienischer Bistümer gäbe, zwei Bistümer, und zwar ein Erzbistum in Freiburg und ein Bistum in Bruchsal errichtet würden, zumal dadurch den Geldausflüssen in ein fremdes Land gesteuert und die päpstliche

Einwirkung so ziemlich beschränkt“ werde. Denn obgleich die Vereinigung jeder deutschen Kirche mit dem Papst als allgemeinem Kirchenoberhaupte und dessen Einfluß auf sie nicht gänzlich vermieden werden kann, sei es doch nicht einerlei, ob dieser Einfluß wie bei einem eremten Bischof vielleicht alle Jahre, oder, wie bei der Metropolitanverfassung, alle 20 und 30 Jahre stattfinde. Von der Aufstellung von Weihbischöfen will er, sich an Gärtler anschließend, nichts wissen. Die Ernennung der Bischöfe durch den Regenten auf etwaiges Gutachten seiner katholischen Räte versteht sich von selbst. Häberlin verflüchtigt die Kirche zu einem religiösen gesellschaftlichen Verband, der die zu ihrem Zweck erforderlichen Mittel anwendet: „Den Gliedern der Gesellschaft angemessene Statuten zu geben — Gesetze hat nur der Staat zu geben — sie danach zu leiten, untersuchen und unterscheiden, ob ihre Handlungen den Vorschriften entsprechen; durch konsequente Verfügungen gegen jene Glieder zu verfahren, welche den Anordnungen entgegenhandeln, sind nothwendige Mittel zum Zwecke und autorisieren die kirchliche Vereinigung nach dem Maßstabe ihres untergeordneten Verhältnisses zum Staate zur Befugnis einer anordnenden, aufsehenden, entscheidenden, exekutiven und strafenden Gewalt.“ Wie dieses Verhältnis aufzufassen ist, das wird nun im einzelnen dargelegt. Es wird unterschieden zwischen innerem und äußerem Kult als Gegenständen der Kirchengewalt. Der erstere begreift in sich die „Religionslehrsätze“. Hier behauptet die Kirche eine gewisse relative Autonomie in Ausübung der von ihrem Stifter sich herleitenden Rechte, aber auch hier „die Unterordnung vorausgesetzt, in der sich die Kirche vom Staate befindet“. Dementsprechend gibt der Landesherr schon vorhandenen Lehrsätzen und wesentlichen Einrichtungen, „ohne in das Innere derselben einzugehen“, Bestimmungen, wie sie im Verband der Religion zum Besten des Staates wirken. Neue Lehrsätze („oder vielmehr nähere Bestimmungen derselben“) und Anordnungen der Kirche, Bullen, Breven, Reskripte „oder was immer für Ausführungen, jede Veränderung ihrer Katechismen oder sonstigen Religionsbücher, jede Vermehrung ihrer Dogmen können ohne Autorisierung der weltlichen Regierung in Vollzug gesetzt werden“. Und warum

sind sie der landesherrlichen Prüfung und Genehmigung unterworfen? Man höre: nicht um über die Lehre zu entscheiden, sondern das Unschädliche für den Staat und das für die öffentliche Wohlfahrt fließende Resultat zu bemessen. Aber noch mehr: Der Regent „schützt die Kirche gegen Irrthümer und Trennung, wacht für die Erhaltung der Reinheit der Lehre und die Beobachtung zweckmäßiger Kirchensatzungen. Er beruft die innerhalb der Grenzen des Staates existierenden Kirchenvorsteher, veranstaltet Synoden unter dem Vorstize seiner Abgeordneten, bewirkt theologische Unterredungen, läßt über entstandene Religionsstreitigkeiten entscheiden, erequirt die Resultate, trifft Verfügungen gegen unnütze, tumultuarische, dem Staate gefährliche Dispute und sucht auf kirchliches und bürgerliches Wohl im gleichen Maaße zu wirken“. Mit Emphase betont, diesen Punkt abschließend, Häberlin: „Alle diese Rechte (*jura majestatica circa sacra*) liegen unstrittig in der Territorialgewalt des Landesherrn; sie sind wesentliche, unveräußerliche Dinge seiner Regierungsrechte, die ihm durch kein Gesetz, kein entgegenstehendes Herkommen entzogen werden können“. Ganz entsprechend wird demgemäß die Staatsgewalt auch in Sachen des „äußeren Kultus“, der „liturgische Gegenstände, Rituale, Zeremonien und Disziplinarsachen“ umfaßt, betont. Zwar sind die Objekte des äußeren Kultus der Bestimmung der Kirche überlassen, „allein die höchste Aufsicht des Regenten erstreckt sich über die ganze äußere Kirchenerfassung“. Er kann kirchliche Anordnungen abschaffen, wenn sie dem Geist der Zeit nicht mehr angemessen sind, wie er auch das Recht hat, „auf neuen kirchlichen Einrichtungen zu bestehen, wenn solche nicht dem wahren Verhältnisse der Kirche und ihrer wesentlichen Konstitution widersprechen“. In diesem Sinne äußert sich die Wirkung der landesherrlichen Gewalt „auf Abstellung unzeitiger, nicht zweckmäßiger Anstalten, auf Prozessionen und Wallfahrten, auf geistlose, die Religion herabwürdigende, dem Aberglauben fröhnende Gebräuche, auf zu häufige, der Industrie des Landes schädliche Feiertage, auf das den Beutel und die Gesundheit der Untertanen berührende, jüdische Fleischspeisenverbot — das scheint Herrn Häberlin besonders nahe gegangen zu sein —, hebt geistliche Verbindungen und Bruder-

schaften auf, unterwirft die ganze kirchliche Einrichtung ihrem umfassenden Blicke und dehnt sich über geistliche Rechte, Sachen und Anstalten, über geistliche Personen, Güter und Orte . . . aus“. Daß bei diesen Voraussetzungen für den Bischof und die Kirche wenig mehr übrig blieb, liegt auf der Hand. Nach Häberlin äußern sich die Rechte der Kirche durch die anordnende und aufsehende Gewalt. Sie kann Statuten geben, Dispensationen erteilen und das kirchliche Polizeirecht ausüben, jedoch steht nur dem Bischof, nicht dem Papste ordentlicher Weise das Dispensationsrecht zu. Alle päpstlichen Reservationen und Inhibitionen, auch wenn sie in der kanonischen Rechtsammlung enthalten sind und bisher geübt wurden, sind ungültig. Als Kirchensachen werden bezeichnet: Das Lehramt und der religiöse Volksunterricht, Form und Feier des Gottesdienstes, Administration der Sakramente, geistliche Amtsführung, Kirchendisziplin, Ordination und Approbation der Kirchendiener, Einweihung und Gebrauch der dem Gottesdienst gewidmeten Gebäude und Geräte, auch der Kirchhöfe. Die Kirche überschreitet diese Schranken, wenn sie sich mit außer diesem Gesichtspunkt liegenden Objekten beschäftigt; so in Sachen der Ehedispensationen, da nach Häberlin im Sinne der josephinischen Kanonisten „die Ehe als Kontrakt, die Festsetzung dirimirender Ebehindernisse und die Dispensation darüber allein unter der weltlichen Gesetzgebung steht“, während die Geistlichkeit nur mit den Vorschriften zum Empfang des Sakramentes zu tun und bei Ehetrennungen auch bloß ihr Vermittlungsrecht auszuüben hat. In der Ausübung der aufsehenden Gewalt, besonders gegenüber geistlichen Personen, hat er bei Anordnung von Visitationen die vorläufige Genehmigung und das Plazet der Regierung zu den zu erlassenden Verfügungen einzuholen und Bericht darüber zu erstatten. Wie hier ist die Kirche auch in der dann von Häberlin besprochenen Ausübung der „entscheidenden oder richterlichen“, der vollziehenden und strafenden Gewalt ganz vom Staat abhängig. Der Bischof hat über Geistliche und Laien keine andere Gerichtsbarkeit, als bloß „in geistlichen oder kirchlichen Gegenständen“. Alle Sachen, die ihrer Natur nach nicht geistlich sind, als: „die Bestimmungen über liegende Güter, fahrende Habe, Renten, Rechte der

Kirchen und kirchlichen Personen, dann Ehekontraks- und Ehetrennungs-, Schwägerungs-, Alimentations-, Eides-, Zehend-, Patronats- und Benefizialgegenstände, auch Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäulichkeiten“ gehören vor das ausschließliche weltliche Forum. Demgemäß unterstehen die Geistlichen „sowohl in Civil- als Criminalhandlungen einzig der weltlichen Gewalt, nur über „die eigentlichen Amtshandlungen, die Lehr- und Zuchtangelegenheiten der Geistlichen“ hat der Bischof zu erkennen; aber nur „solange die Vergehungen als bloße Übertretungen der Priesterpflichten zur inneren Zucht gehören“. Bei der vollziehenden und strafenden Gewalt darf die Kirche keine körperlichen Strafen anwenden, da die physischen Zwangsmittel der Staatsgewalt vorbehalten sind, sich mit dem sanften Geiste des Christentums nicht vertragen und den Zweck der Kirche verfehlen. Der Regent „trifft in Hinsicht der Pfarren und Schulen im Lande angemessene Einrichtungen, reguliert die Besoldungen auf eine zweckmäßige Art, bestimmt simple Benefizien zur Seelsorge, giebt zwecklosen Stiftungen eine nützliche Existenz, entfernt oder duldet geistliche Gesellschaften und sonstige Institute, giebt ihnen bessere Bestimmungen, auch in Hinsicht der Gelübde, auch organisiert er geistliche Bildungs-, Verpflegs- und Straf-Anstalten“. Die Bildung junger Geistlichen kann dem Bischof allein nicht überlassen und der speziellen Aufsicht des Regenten nicht entzogen werden. Ihm sind die Vorlesebücher, aus welchen, und überhaupt „die Grundsätze“, nach welchen die Geistlichen gebildet werden, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

In der Frage der Besetzung der Pfründen ist nach Häberlin das landesherrliche Ernennungsrecht die Regel, das freie bischöfliche Kollationsrecht aber, wenn es erwiesen ist, höchstens als Ausnahme aufzustellen. „Eigentlich hat über die Einkünfte der Pfründen und hiemit auch ihre Verleihung als bloß zeitliche Gegenstände Niemand ein Recht als der Regent.“ Ihm steht es kraft des Oberaufsichtsrechtes zu, die Eigenschaften der Pfarrer und Kuratbenefiziaten zu normieren und sich von deren intellektuellen und moralischen Bildung zu überzeugen, was in Oesterreich durch die vorgeschriebene Generalkonkursprüfung geschieht.

Acquisitionen jeglicher Art (Foundationen, Dotierungen) können nur mit Genehmigung des Staates in das Eigentum der Kirche übergehen. Was nicht zur Existenz und notwendigen Erhaltung der Kirche gehört, ist als Staatsgut anzusehen. „Aber Güter der Kirchen und milden Stiftungen stehen dem Regenten die Rechte der höchsten Aufsicht, der Vormundschaft und des Obereigentums zu. So wie er in diesen Hinsichten für die Erhaltung, ordentliche Verwaltung und zweckmäßige Verwendung zu sorgen hat, ohne der Kirchenbehörde darüber Rechenschaft geben zu müssen, so setzt er der übermäßigen, zweckwidrigen und gemeinschädlichen Vermehrung des Kirchenvermögens Schranken, erläßt Amortisationsgesetze, bindet jede Erwerbung und Veräußerung der Kirchengüter, jede Exportierung der Einkünfte außer den Gränzen des Landes, auch die Nichtbesteuerung kirchlicher Güter an seine Bewilligung und ist berechtigt, sie bey dringenden Ereignissen, bei steigender Noth und Gefahr des Landes zum Wohl des Staates zu verwenden.“ Desgleichen hängt jede Beschränkung oder Aufhebung der örtlichen Immunität von der weltlichen Macht ab, da das Asylrecht in ihr gründet.

Mit diesen Sätzen erreicht das System der völligen Auslieferung der Kirche an den Staat seinen Höhepunkt. Die Art, wie hier die Entrechtung und Beraubung der Kirche im Säkularisationszeitalter durch einen einflußreichen Geistlichen im Staate auf der Basis der josephinischen Ideen förmlich legitimiert wird, könnte nicht mehr überboten werden. Ein Abgrund tat sich hier gegenüber den im Wesen der Kirche begründeten Forderungen auf, der nicht mehr zu überbrücken war. Was bedeutete hier noch die Kirche und ihre Hierarchie? Häberlin glaubt zum Schluß auch hierüber sich noch kurz äußern zu sollen, indem er noch „die besonderen Amtsverhältnisse des Bischofs, des Metropolitens, des Papstes zu einander und gegen den Regenten, wie er sich ausdrückt, bespricht.

Der Papst wird als das unter dem Generalkonzil stehende Oberhaupt der Kirche und Mittelpunkt „der kirchlichen Einigkeit“ respektiert „und demselben die Ausübung aller zu deren Erhaltung nöthigen oder wesentlichen Primatsrechte gestattet“. Kein Erlaß darf jedoch ohne Placet der Fürsten promulgiert

werden. Auch die verbindliche Kraft „angenommener Bullen“ hängt von seiner Genehmigung ab. Bischof und Metropolit werden vom Regenten, dem sie den Treueid „etwa juxta formulam austriacam vom 16. Sept. 1782“ zu leisten haben, ernannt, und der erstere gratis vom Metropoliten, dieser vom Papste bestätigt, wobei die Konfirmationstaxe sowie die Ablegung „jenes famosen Dekretal-Eides“ gänzlich untersagt sind, und nur eine Kanzleitarie von höchstens 50 Scudi gestattet wird. Den Informationsprozeß nimmt der Konsekrator vor, doch ist „zum Beweise der Anhänglichkeit an den Mittelpunkt der Kirche“ Nachricht zu geben, „welchem die Bischöfe auch reverentiam et obedientiam canonicam versprechen, salvis tamen legibus politicis patriae et juramento fidelitatis principi praestito“. Der Bischof kann in der Ausübung seiner Rechte nicht von Rom beschränkt werden. „Alle bisherigen römischen Privilegien, Exemtionen, Reservationen und Beschränkungen durch das privilegium quinquennale fallen weg. Bischöfe und Erzbischöfe, die ohne Konsens des Landesherrn beim Papst oder Nuntius um irgendwelche Fakultäten nachsuchen oder solche von dort annehmen, oder aus diesem Anlaß Geld an die Kurie senden, werden für ihre eigene Person und Sprengelsangehörigen verantwortlich gemacht. Auch der Erzbischof ist in der Ausübung seiner Rechte (Berufung von Synoden, Visitationen, Annahme von Appellationen etc.) vom Regenten abhängig. Wo der Papst noch anzurufen ist, muß er sein Entscheidungsrecht an deutsche Richter übertragen, „wie es nicht nur Kaiser Joseph für seine Staaten, sondern auch schon das Konzilium von Basel zum Gesetze machte“. Der Bischof erhalte nicht vom Papste oder Erzbischof, sondern unmittelbar von Gott alle Gewalt. Deshalb kann niemand kirchlicherseits, solange er sein Amt gehörig verwaltet und nicht von der Einheit und den allgemeinen Kirchenvorschriften abweicht, sich Eingriffe erlauben; wohl aber bleibt er der landesherrlichen Oberaufsicht und Gerichtsbarkeit unterworfen. Der Landesherr kann sich bei einer Untersuchung des Bischofs die Miteinsicht zueignen, „damit nicht rechtschaffene und heller denkende Geistliche das Opfer einer Kabale, des Bigotismus oder der Ignoranz werden“. Bei der Entscheidung sollen „die

liberalsten und aufgeklärtesten Theologen“ um ein Gutachten ersucht werden.

Indem Häberlin noch auf die Notwendigkeit der Fortdauer der allgemeinen Staatszensur hinweist, schließt er — offenbar in der Besorgnis, noch nicht genug die Staatsomnipotenz betont zu haben — sein Gutachten mit den Worten: „Salvis aliis juribus regis circa Sacra quibuscunque; denn die landesherrliche Machtvollkommenheit ist es, die alles dasjenige unter sich begreift, was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern nur von menschlicher Erfindung und Einsetzung ist, und das, was es ist, allein der Einwilligung oder Gutheißung der oberherrlichen Gewalt zu verdanken hat. — So sprach einst Fürst von Kauniz zu dem in Wien präsidierenden päpstlichen Nuntius Garampi, und er sprach recht. Ita salvo meliori.“

Was Häberlin hier ausgesprochen hat, sind zum großen Teil keine neuen Gedanken. Im wesentlichen sind es die Ideen des josephinisch-aufklärerischen Zeitalters. Aber sie werden mit einer unerhörten Schärfe und Zuspitzung, zugleich mit einer verblüffenden Selbständigkeit und Einseitigkeit vortragen, die in Staunen setzen muß. Ihre besondere Bedeutung aber erhalten sie durch ihre unmittelbare Beziehung zu einem in Aussicht genommenen Konkordat. Wie man allerdings von dieser Seite aus noch mit dem Hl. Stuhle zu einer Einigung zu gelangen glaubte, ist uns heute unerklärlich. Das gilt auch von allen jenen, die zwar gemäßigte Forderungen aufstellen, aber doch im Grunde die zeitgenössischen staatsrechtlichen Forderungen vertreten. Zu ihnen gehört auch der aus Buchen im Odenwald stammende, am 25. August 1813 in die katholische Kirchensektion berufene Geistliche Rat Schäfer, der in einem umfangreichen Exposee, das nicht weniger als 86 Paragraphen umfaßte, am 3. September 1814 dem Ministerium seine Gedanken unter dem Titel darlegte: „Über die Errichtung einer katholischen Landes-Kirche im Großherzogtum Baden und das hierüber zu schließende Konkordat.“

Es war inzwischen offenbar unter dem Eindruck der großen Ereignisse auf den Schlachtfeldern in der weiteren Verfolgung der Konkordatsprojekte ein Stillstand eingetreten; durch die Be-

zwingung Napoleons und den ersten Pariser Frieden war eine neue Situation geschaffen. Offenbar im Hinblick auf den bevorstehenden Wiener Kongreß, darauf deutet Schäfer ausdrücklich hin, tauchte die Beratung der wichtigen Frage wieder auf. So entstand dieses neue Gutachten, dem er, wie wir sehen werden, noch einen kürzeren Entwurf unter dem gleichen Datum anfügte. Schäfer war ohne Zweifel eine ruhigere, konziliantere und gemäßigtere Persönlichkeit als Häberlin und Brunner. Doch stand auch er auf dem Boden der josephinischen Kirchenrechtsdoktrin. Die Denkweise des Verfassers kommt gleich in den ersten Zeilen zum Ausdruck. Es seien eine Reihe so trefflicher Gutachten über diesen Gegenstand erschienen und so wichtige, der Staatsverfassung und dem allgemeinen Wohl entsprechende Grundsätze ausgesprochen worden, daß man es bedauern müßte, „wenn die dem Römischen Hofe so sehr günstige Veränderung in den Unterhandlungen mit demselben eine Nachgiebigkeit veranlassen sollte, die, so gering sie auch seyn mag, dem Römischen Kurialsystem eine neue Bahn eröffnet, welche die Römische Politik mitten unter den Unterhandlungen zu erweitern bemüht und sein genug seyn wird“. Die „früher zu Wien und nach Errichtung des Rheinischen Bundes in Regensburg und München, in Stuttgart und später in Paris gepflogenen Unterhandlungen“ zeigten zur Genüge, „daß der Römische Hof, indem er eine scheinbare Annäherung und Nachgiebigkeit zeigte, immer nur Zeit zu gewinnen suchte, um unter glücklicheren Umständen seine alten Axiome und Ansprüche wieder hervorzusuchen und als verjährte Rechte geltend zu machen“. Schäfer macht zwar eine Verbeugung vor der ehrwürdigen Person Pius' VII., meint aber, sein persönlicher Charakter deute auf eine standhafte Behauptung der alten Ansprüche. Um so weniger stehe es der deutschen Nation, welche, um nichts von den Fürsten-Konkordaten zu sagen, die Baseler Dekrete für sich habe, und den deutschen Souveränen zu, „eine Nachgiebigkeit sich gefallen zu lassen, welche die unerhörten Bedrückungen der Vorzeit in größerem oder geringerem Maße allmählich wieder herbeiführen könnte“.

Nach dieser in der grundsätzlichen Einstellung sehr deutlichen Einleitung disponiert Schäfer sein Thema in der Beantwortung

folgender drei Fragen: 1. Soll die Landeskirche nur einen Bischof erhalten, oder soll sie in zwei Sprengel, einen bischöflichen und erzbischöflichen, eingeteilt werden. 2. Auf welche Rechte wäre die geistliche oder kirchliche Gewalt zu beschränken. 3. Auf welche Grundsätze oder Grundzüge wäre das mit dem Römischen Hof zu schließende Konkordat zu bauen und selbst einzuschränken? . . .

Die erste Frage wird von ihm mit Häberlin dahin beantwortet, daß man auf der Einrichtung eines Erzbistums in Freiburg und eines Bistums in Bruchsal bestehen solle. Die Gründe ergeben sich ihm aus der Lage des Großherzogtums und dem Verhältnis zu den übrigen deutschen Staaten und zum Römischen Hofe. Es ist ihm wichtig mit Häberlin zu betonen, daß ein Weihbischof nicht wünschenswert ist, daß aber durch die Aufstellung eines Erzbischofs „die Verbindung mit Rom nicht so nahe, sondern entfernter gehalten wird“, als durch die Errichtung eines exemten Bistums. Auch würde dadurch dem Einfluß irgend einer Nuntiatur mehr vorgebeugt werden. — Dies, wenn die einzelnen Länder selbst die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse herbeiführen. „Im Falle das deutsche katholische Kirchenwesen, welches ohne Zweifel bei dem Wiener Kongresse, auf welchem die Angelegenheiten Deutschlands geordnet und ins Reine gebracht werden sollen, g e m e i n s a m geordnet werden sollte, so wäre es um der Einheit willen, d. i. um eine k a t h o - l i s c h - d e u t s c h e Kirche darzustellen, möglich, daß ein deutscher Erzbischof zum P r i m a s d e r d e u t s c h e n Kirche erhoben werden sollte, um unter demselben alle übrigen deutschen Erz- und Bischöfe zu vereinigen.“ Schäfer meint, eine solche Primatie sei, abgesehen von anderen Gründen, auch deshalb zu begrüßen, weil sie geeignet sei, zur Zeit des Schismas die deutschen Kirchen zusammenzuhalten, und er finde ein Schisma „bei den Präntensionen Roms so gar weit nicht entfernt“, — es schwebt ihm also Häberlins Gedanke vor —; sie sei vor allem auch geeignet, um die wegen Wiedereinführung des Nuntiaturwesens zu erwartenden Römischen Ansprüche zu balancieren; es müsse aber auf einem Wechsel der Primatialstelle nach dem Ordinations- oder Konfirmations-Alter der Erzbischöfe bestanden werden. Es sei wohl nicht anzunehmen, daß

Rom darauf eingehen werde. „Annehmbar dürfte demnach diese Errichtung dem Römischen Hofe dadurch gemacht werden, daß der Primas, wie ehemals die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier und in specie der von Salzburg den Titel eines apostolischen Legaten hatten, diese Würde in sich vereinige.“ Dem Primas sollte das Konfirmationsrecht zugesprochen werden.

Was den zweiten Hauptpunkt angeht, so verbreitet sich Schäfer darüber in §§ 15—85. Generell kann gesagt werden, daß die von ihm aufgestellten Forderungen unter Zugrundelegung des Konstitutionseдикт von 1807 auf den josephinischen Grundsätzen aufgebaut, aber nicht entfernt so radikal sind, wie diejenigen seines Amtskollegen Häberlin. Wie antirömisch auch er eingestellt ist, das zeigt die einleitende Bemerkung: „So groß übrigens die Schwierigkeiten seyn mögen, welche die Anmaaßungen des Römischen Hofes der Errichtung der deutschen Landeskirchen entgegenstellen dürften, um so mehr werden sich dieselben häufen, wenn die Sprache von den Grenzen der Kirchengewalt sein wird“. Wie er die Sache praktisch auffaßt, zeigt sein Hinweis auf den Protest der Kurie, die zuerst im Konkordat von 1801 Nachgiebigkeit gezeigt habe, gegen die „organischen Gesetze des französischen Gouvernements“, weshalb man ganz bestimmte Grundsätze über das Verhältnis mit Rom aufstellen müsse. „Am sichersten“, meint er, „wird man dabei gehen, wenn man die bereits bestehenden Landesgesetze mit dem k. Österreichischen Kirchenrecht, welches in Verbindung mit dem Centro unitatis fortbesteht, vergleicht und darnach etwa modifiziert.“ Tatsächlich spielen nun in den folgenden Sätzen das Konstitutionseдикт und der Josephinismus eine entscheidende Rolle. Das Placet wird nachdrücklich betont; die Staatsgenehmigung wird für die excommunicatio maior gefordert. Die Notwendigkeit einer „besonders angemessenen Vorbereitung“ und eine „gewisse Absonderung“ der Kandidaten des Priesteramts wird gegenüber den ihnen bevorstehenden Opfern und großen Gefahren verlangt und auf das Trid. Sess. 23 cap. 18 doch Bezug genommen. Doch vertrage es sich nicht mit der Kultur Deutschlands und den verschiedenen Konfessionsverhältnissen, daß dem Bischof die Bildung seiner Geistlichen allein und ohne weitere Staats-Einsicht und -Aufsicht überlassen werde. Zweckmäßig

sei es allerdings, die dem geistlichen Stand zustrebenden Jünglinge früher schon, ehe sie noch das theoretische Studium der Theologie vollendet haben, in einem Konvikt oder Seminarium „unter einer liberalen Aufsicht zu versammeln“, besonders im Interesse der Gleichförmigkeit der Bildung, die den Jesuiten ehemals sehr zustatten gekommen sei. Das sei nicht möglich bei nur einjährigem Seminaraufenthalt, wie jetzt in Baden und Württemberg. Die Leitung soll nach einem von der Staatsgenehmigung abhängigen Plan erfolgen und unter Staatsaufsicht der Kirchengewalt überlassen sein. Schäfer unterscheidet also hier zwischen dem Seminar für die praktische Ausbildung der Kandidaten des geistlichen Standes, also dem Priesterseminar, und dem für die theoretische Bildung bestimmten „landesherrlichen Seminar oder Konvikt“. Er weicht also hier von den Vorschlägen seiner Kollegen und anderer Gutachten ab, indem er immerhin — wenn auch unter Staatsaufsicht — nicht bloß ein Priesterseminar, sondern auch ein Konvikt für die Theologen prinzipiell zugesteht. Wegen der damit verbundenen Kosten sollen beide jedoch nicht sofort errichtet, sondern jenes zu diesem allmählich erweitert werden. Für das Studium der Theologie ist in Freiburg durch die Universität hinreichend gesorgt; in Bruchsal sollen wenigstens fünf neue Lehrstühle (nämlich zwei für Dogmatik und Moral sowie Pastoral, Katechetik und Homiletik, zwei für orientalische Sprachen, Exegese und biblische Hilfswissenschaften, einer für Kirchengeschichte und Kirchenrecht errichtet werden. „Die Ernennung der Professoren der Theologie zu Freiburg steht ohne Einmischung des Bischofs dem Landesherrn zu. Es ist kein Grund vorhanden, davon abzugehen. Dem Bischof genügt es, wenn er mit Grund keine Einwendungen gegen ihre Orthodoxyie machen kann.“ Das Recht der Ernennung der Bruchsaler Professoren durch den Landesherrn „ist gegründet durch die neue Dotation, welche er dieser Anstalt giebt“, was natürlich einer streng rechtlichen Auffassung der aus der Säkularisation erwachsenen Pflichten nicht entspricht. Die Prüfungen sind von einer gemischten Kommission aus landesherrlichen und bischöflichen Räten abzunehmen. Schäfer verbreitet sich dann weiter über die Anstellung der Hilfspriester, Vikare, Kapläne, Verweser vakanter Pfarreien, die er dem

Bischof zuspricht. Er erhalte damit mehr, als er bisher gehabt; um so fester werde man eben darum auf dem landesherrlichen Vergebungsrechte bei Pfarreien und sonstigen Pfründen bestehen bleiben können. Mit Ausnahme der Familienbenefizien hören alle besonderen Patronatsrechte auf. Es wird auf die Besetzungsrechte des letzten Speierer Bischofs Willberich (auf vier Pfarreien) und des Konstanzer Bischofs nach erfolgter Säkularisation Bezug genommen. Wie es auch damit sei, so sei das landesherrliche Patronatsrecht das allgemeine und „unter den wenigen bemerkten, selbst strittigen Ausnahmen, das einzige im Lande“. Die Bischöfe, die nach der Säkularisation Protest eingelegt hätten, hätten sich beruhigt. Dem Bischof bliebe ja immer noch das Recht, Antüchtigen oder Anwürdigen die kanonische Institution zu versagen. „Es ist“, fährt Schäfer bemerkenswert dann fort, „nicht zu leugnen, daß die Kirchengewalt oder der Bischof ein unmittelbares Interesse daran hat, daß die vakanten Pfarreien und sonstigen Pfründen mit tüchtigen und würdigen Männern besetzt werden. Auch ist nicht zu verkennen, daß er, vermöge seines Berufes, genauere Notizen sammeln und erhalten muß, um die Personen zu kennen und die Pfründen nach ihren Lokalitäten zu beurteilen. Es kann daher nicht unzumutbar erscheinen, dem Bischof zur Besetzung der vakanten Pfarreien die Subjekte vorzuschlagen, aus denen dann der Landesherr oder seine Behörde nach Ermessen eines auswählt und präsentiert.“ Schäfer äußert sich dann über die gleichmäßig zu gestaltende Einsetzungsform der Geistlichen, über die bischöfliche Aufsicht und die Immunität, die Zivilsachen und Kriminalfälle der geistlichen Personen. Zur Wahrung des geistlichen Standesinteresses solle ein bischöflicher Kommissar der ersten Untersuchung beiwohnen können. Das privilegium fori könne nicht mehr aufrecht erhalten werden, wiewohl von den Geistlichen insofern Gewicht darauf gelegt werde, „als sie nicht gerne unter dem Bezirksbeamten stehen“, der manchmal seine Superiorität in nicht sehr delikater Weise fühlbar mache; auch sei es nicht zu verkennen, daß diese Unterordnung nachteilig auf den gemeinen Mann wirke. Unzweideutig bringt Schäfer seine Ansicht über „die Mönche und Nonnen“ zum Ausdruck, die man nach dem bisherigen System allmählich abgehen lassen soll.

Die noch bestehenden Nonnenklöster können als Lehrinstitute beibehalten werden. Was den Gottesdienst betrifft, so werde der Satz unbestritten sein: „Der Kirchengewalt steht die innere Anordnung und Leitung des Gottesdienstes zu, jedoch unter Berücksichtigung der Polizeigesetze, welche von dem Staate ausgehen“⁷⁸. Das Schulwesen ist der landesherrlichen Anordnung, Leitung und Aufsicht vorzubehalten. Es genügt den Zwecken der Kirchengewalt, den Religionsunterricht unter ihre besondere Aufsicht zu nehmen. Jede Anregung, den Jesuitenorden wieder einzuführen und ihm den Jugend-Unterricht zu überlassen, ist abzuweisen. Eingehend verbreitet sich Schäfer auch über die „Meßmer-(Sigriften-)stellen“. Aussicht auf Trennung dieser Stellen vom Schulamt, so sehr er es wünschte, sei aus finanziellen Gründen nicht vorhanden. Anstellungsansprüche der Kirche kommen nicht mehr in Frage. Wie in allen bisher besprochenen Materien kommt besonders auch, ganz dem josephinischen Geist entsprechend, in den Vorschlägen über das Ehe-recht die landesherrliche Gewalt besonders zur Geltung mit der den Josephinern und vor allem auch Häberlin entsprechenden Auffassung, daß der Ehekontrakt als solcher der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sei, woraus sich das Recht zur Aufstellung trennender Ehehindernisse und die entsprechende Dispensbefugnis ergebe. Der Kirche komme ihrerseits — und nur darauf bezögen sich die entsprechenden Bestimmungen des Konzils von Trient (!) — das Recht zu, hinsichtlich des Ehe-Sakraments Hindernisse zu statuieren. Auf der bürgerlichen Ehegesetzgebung, insoweit sie mit der österreichischen übereinstimme, solle bestanden werden. Des weiteren kommt Schäfer zu dem Ergebnis, „daß in der Ehegesetzgebung insofern nachgegeben werde, um die katholischen Ehen nicht anders als durch den Tod des einen Ehetheils auflösbar zu erkennen“. Diese Nachgiebigkeit solle aber gemischte Ehen nicht hindern und hinsichtlich des protestantischen Ehetheils die Gesetzgebung, soweit dessen Recht, auf Trennung vom Bande zu klagen, nicht ändern. Eingehend verbreitet sich schließlich Schäfer über das Kirchenvermögen. Wie auch hier die staats-

⁷⁸ Am Rand: Hiermiten sind die polizeylichen Anordnungen wegen Prozessionen, Wallfahrten, Feiertagen begriffen.

kirchlichen Grundsätze überall zum Durchbruch kommen, zeigen die von ihm zum Abschluß eines Konkordats aufgestellten Sätze: „Das Kirchengut oder =Vermögen der einzelnen Kirchen wird, wie bisher, von den aus den Gemeinden gewählten Kirchengewalt vorständen unter dem Bezuge und respektiven Vorstände des Pfarrers und unter Staatsaufsicht verwaltet, so daß der Kirchengewalt die gehörige Einsicht gestattet und bei Veränderungen von der Staatsbehörde mit ihr zur Wahrung des kirchlichen Interesses kommuniziert wird. Die Verwaltung des Fonds geschieht unter Leitung der Staatsbehörde ohne weiteren Einfluß der Kirchengewalt. Alle Real-Immunität hört auf; die Kirchen unterliegen mit ihren Gütern und Einkünften der Besteuerung, jedoch mit Rücksicht auf ihre Bedürfnisse und die Kompetenz der Pfarrer. Die Kirchen und andere Stiftungen können liegende Güter erwerben und durch neue Stiftungen sich vermehren, jedoch nur nach den Amortisationsgesetzen des Staates.“ Von besonderem Interesse sind die Grundsätze Schäfers, die er in Sachen der säkularisierten Güter aufstellt. Jedes Gefühl für die Rechtswidrigkeit der Beschlagnahme der Kirchengüter durch den Staat scheint den Männern von seiner Richtung verloren gegangen zu sein. Hören wir, was er in § 74 seines Entwurfes hierüber sagt:

„Die bevorstehende Einrichtung der deutschen Kirche oder des deutschen Episkopats, die Wiederherstellung des Jesuiten-Ordens und die Ankündigung von der künftigen Wiederherstellung aller Mönchsorden läßt nicht zweifeln, daß Rom den Versuch machen werde, die eingezogenen Güter derselben zu reclamieren.

Die säkularisierten Kirchengüter kommen dem Staate rechtlich zu; sie sind Entschädigungs-Objekte eines Friedensschlusses. Die Güter anderer Klöster sind *jure saecularisationis*, welches dem Staate zusteht, eingezogen.

Von Wiederherstellung kann keine Rede seyn. Der Staat thut genug, indem er die Landeskirche fundirt und für die Mittel zur Jugendbildung sorgt oder schon gesorgt hat.

Meine Anregung ist, daß dießer Punkt eingegangen werde, da die angeführten Säkularisationen der päpstlichen Bestätigung einer Seits nicht bedürfen, diese anderer Seits in der neuen

Einrichtung der Landeskirche stillschweigend enthalten ist. Was daher die Wiederherstellung des Jesuiten- und anderer Mönchsorden betrifft, so kann sie auf das Großherzogthum insoferne, als das landesherrliche Placetum der päpstlichen Bulle nicht ertheilt wird, keinen Einfluß haben.“ Wie die Real-Immunität, hört auch das Recht der Asyle auf. Zuletzt wird die Aufhebung der Taxen besprochen.

Zum dritten Punkte bemerkt Schäfer, daß die Grundzüge, auf welche das Konkordat gebaut werden solle, in den vorliegenden Ausführungen ziemlich vollständig enthalten seien. Sie müßten zur leichten Übersicht zusammengestellt werden, was in der Anlage geschehe. Vorläufig erlaubt er sich aber noch folgende interessante Bemerkungen:

1. „Das Konkordat mit dem Römischen Hofe darf nur die Hauptumrisse und Hauptgrundsätze, auf welche die Landeskirche konstituiert wird, enthalten.

2. Die innere Organisierung derselben ist mit Rücksicht auf das Konkordat und dessen Hauptgrundsätze Sache des bestellten Bischofs, der dazu das landesherrliche Placetum einzuholen hat.“

„Ich glaube nicht, daß es gut ist, sich mit den Römern sehr ins Detail einzulassen; sie benützen es zu leicht, um ihren Einfluß zu vermehren und beschränken dadurch den Landesbischof, der die Landeskirche unmittelbar zu leiten hat. — In dieser Beschränkung des Bischofs liegt gleichfalls eine für den Staat selbst, der die Pflicht und das Recht hat, das Schutzrecht der von ihm aufgenommenen Kirche, das der Obergewalt und seiner Gesetzgebung ungeschmälert zu erhalten und zu behaupten.“

Die berührte Anlage findet sich in einem anderen Aktenfajzikel⁷⁹ und ist bereits von Th. Ludwig veröffentlicht worden. Sie besteht aus 43 Paragraphen. Schäfer behandelt hier in Kürze die Fragen der Errichtung der Landeskirche in zwei Diözesen, die Besetzung der bischöflichen Stühle durch landesherrliche Ernennung und päpstliche Bestätigung, die damit zusammenhängenden Fragen (Eidesleistung, Konsekration, Kompetenzen in Geld und Materialien bis zu 18 bzw. 12 000 fl., die Errichtung und Zusammensetzung der Domkapitel, die Ernennung der Dom-

⁷⁹ S. u. St.-A. III Rel. u. Kirchenj. Fajz. 114 (ohne Datum, gehört aber zu obigem vom 3. Sept. 1814).

herren (5 Mitglieder), das Ordinariat, das bischöfliche Seminar nach Vollendung der theologischen Studien (Konkursprüfung), Besuch der Universität, Besetzung der theologischen Lehrstühle (wobei dem Erzbischof es zusteht, über die Orthodogie des Unterrichts zu wachen), die Besetzung der Pfarreien und sonstigen Pfründen, die Gerichtsbarkeit über die geistlichen Personen (Wegfall des privilegium fori), das Schulwesen, die kirchliche Verwaltung und Aufsicht (Verwaltung der Stiftungen durch den Staat, Wegfall der Realimmunitäten), Abgabewesen (Wegfall der Taxen mit Ausnahme des Cathedraticum und Seminaristicum), Instanzenzug bei Appellationen (Forderung von iudices in partibus). Der letzte § (43) lautet: „Alle Mißverständnisse, welche über gegenwärtige Übereinkunft entstehen können, werden durch freundschaftliche Ausgleichung gehoben.“

Auch die von Ludwig nicht abgedruckten Anmerkungen Schäfers enthalten manche interessante Notiz, so wenn zu § 12 (Visitationskosten des Bischofs) bemerkt wird, daß dieser Punkt nicht in das Konkordat aufgenommen werden soll, sondern „in die organischen Gesetze für die Landeskirche gehöre, oder wenn er zu § 8 sagt: „Die Römer werden ohne Zweifel das Devolutions-Recht behaupten und nicht beschränken lassen wollen. Aber es ist herabwürdigend für den Landesherrn, da es aus einer bloßen Vernachlässigung des Patrons, welche der Papst jure divino zu verbessern befugt seyn soll, abgeleitet wird.“ Bei § 22 beruft er sich auf seinen Vortrag.

Dieser letztere Entwurf Schäfers war offenbar darauf berechnet, alle prinzipiellen Fragen des Verhältnisses von Staat und Kirche, Primat und Episkopat möglichst auszuschalten und nur die notwendigsten Gesichtspunkte der Errichtung der Diözesen und ihre Ausstattung in den Vordergrund zu stellen. Es ist der sachlichste von allen bisherigen Entwürfen, der sich von Polemik und Kritik freihält. Wohl kommt die Kirchenhoheit des Staates ausreichend zur Geltung, aber in dem Entwurf finden sich doch manche Vorschläge, über die man reden könnte. Tatsächlich sind einzelne dieser Vorschläge in gleicher oder ähnlicher Form später wieder aufgetaucht und akzeptiert worden.

In seinem längeren Entwurf deutet Schäfer bereits auf den kommenden Wiener Kongreß hin, auf dem außer sämtlichen

europäischen Staaten mit Ausnahme der Türkei auch Papst Pius VII. vertreten war, und zwar durch seinen inzwischen wieder ernannten Staatssekretär Consalvi, beraten und unterstützt durch den Nuntius Severoli. Von kirchlicher Seite in Deutschland hatte Dalberg als Vertreter Wessenberg dorthin entsandt, den er auch in Wien hielt, nachdem er auf seinen die schlimme Lage in Deutschland schildernden Brief an Pius VII. von diesem aufgefordert worden war, seinen in dem Schreiben beteuerten Gehorsam nicht nur durch die Zustimmung zur Abtrennung der Schweizer Teile des Konstanzer Bistums, sondern auch durch die Entlassung des Generalvikars Wessenberg zu bekräftigen. Nach wie vor vertrat dieser, die Politik Consalvis durchkreuzend, die alten national-kirchlichen, im Rahmen des deutschen Bundes erst recht unerfüllbaren Träume Dalbergs, ein Zeichen, daß er, wie sein Auftraggeber, kein gewiegter Realpolitiker war. Eine dritte kirchliche Vertretung bildeten die drei sog. Oratoren, die zwar kein spezielles Mandat hatten — von ihrer Legitimation weiß man nichts Klares —, aber unter der Protektion Consalvis standen und mit Nachdruck die kirchlichen Interessen vertraten. Wir können hier den Verhandlungen im einzelnen nicht nachgehen. Consalvi, dessen kirchenpolitische Bemühungen auf dem Kongreß neuestens E. Rud. in einer bedeutamen, auf dem Vatikanischen Quellenmaterial beruhenden Studie glänzend beleuchtet hat, erreichte zwar, daß die kirchenstaatlichen Gebiete, allerdings ohne Avignon, Benaisin und das an Osterreich gefallene Gebiet Ferraras, wieder zurückgegeben wurde; die von ihm und den Oratoren wie von Wessenberg aufgestellten Forderungen blieben unerfüllt. Die einzige in die Bundesakte aufgenommene, die kirchliche Sache berührende Bestimmung war Artikel XVI über die bürgerliche Gleichstellung der christlichen Konfessionen: „Die Verschiedenheit der (drei) christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied im Genuße bürgerlicher und politischer Rechte begründen.“ So blieb für die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in Deutschland nur noch der Weg zu Sonderverhandlungen der einzelnen Staaten mit dem Hl. Stuhle.

(Fortsetzung folgt.)

Aus der Vorgeschichte des Bistums Limburg.

Von Wilhelm Nicolay.

1. Kapitel.

Konfessioneller Mischmaß in Nassau.

Nach der Bulle Provida sollersque vom 16. August 1821 hat die bischöfliche Kirche zu Limburg zum Diözesansprengel das ganze Herzogtum Nassau und die freie Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiet. Das Herzogtum Nassau, welches 1806 aus den nassauischen Erblanden und dem Gebiete von 27 geistlichen und weltlichen Fürsten gebildet worden war, zeigte eine so starke Mischung der Konfessionen, wie sie in keinem der damals entstandenen Staaten vorhanden gewesen sein dürfte. In Nassau war es so weit gekommen, daß Katholiken abwechselnd zur Predigt des protestantischen Pfarrers gingen und Protestanten die Predigt des katholischen Pfarrers besuchten, daß ein katholischer Pfarrer in derselben Kirche nach dem protestantischen Geistlichen predigte und daß katholische und protestantische Pfarrer sich recht häufig gegenseitige Muthilfe leisteten¹. Die Regierung hatte eine Union zwischen Reformierten und Lutheranern herbeigeführt und hoffte in absehbarer Zeit auch die Katholiken dieser einheitlichen Konfession zuführen zu können. Im Sinne der Regierung arbeitete Oberkirchen- und Schulrat Dr. Koch zu Wiesbaden, dessen Händen der Staat 1815 die Leitung der Kirchen- und Schulangelegenheiten anvertraut hatte. Die nassauische Regierung, die sich um das Schulwesen große Verdienste erworben hat — durch ihre Bemühung waren z. B. innerhalb zehn Jahren 193 Schulgebäude erbaut und 206 gründlich verbessert worden —, hatte 1809 alle katholischen

¹ Schmelzeis in Weger und Weltes Kirchenlexikon 7. Bd. S. 2054.

Pfarrer aufgefördert, ausführliche Gutachten über das katholische Schulwesen zu erstatten, welche Mitte April 1810 in Wiesbaden einliefen; die Antwortschreiben der Pfarrer Orth in Rüdeshcim, Euler in Eltvillc, Brand in Weißkirchen und Corden in Limburg zählten zu den umfangreichsten und den umsichtigsten². Als die nassauische Regierung Orth 1809 gebeten hatte, zur zweckmäßigen Einrichtung des katholischen Schulwesens einen Plan auszuarbeiten, wollte der Pfarrer von Rüdeshcim einen Unterrichtsplan herausgeben, in welchem der Religionsunterricht beseitigt werden sollte, um dadurch die Kinder so wenig wie möglich an den Unterschied der Konfessionen zu erinnern. Allein dieser Rat Orths, den man „sonst gern erbeten und gehört“ hatte³, wurde nicht angenommen, da die Regierung keine religionslosen Schulen einrichten wollte und es auch nicht durfte. Erklärte doch Fürst Friedrich Wilhelm von Nassau in dem Besitznahmepatent vom 18. Dezember 1802, — die Fürsten von Nassau-Weilburg und Nassau-Usingen erhielten für die im Frieden von Lunéville abgetretenen linksrheinischen Gebiete reichliche Entschädigungen aus mainzischem, kölnischem und hessischem Besitz —, daß er die „neuen Geistlichen-, Civil- und Militär-Dienerschaft und Unterthanen . . . im Ganzen und einen jeden in Sonderheit bei ihren wohlhergebrachten Gerechtigkeiten im Geist- und Weltlichen erhalten und schützen, überhaupt mit landesväterlichem Ernste, Sorgfalt und Milde behandeln und regieren werde“. Dieselbe Versicherung wiederholte Fürst Friedrich Wilhelm in einem Schreiben an den letzten Kurfürsten von Trier, Clemens Wenzeslaus, am 15. Januar 1803. Der Erzbischof von Trier hatte sich auf Veranlassung des Generalvikariates zu Limburg⁴ — der trierische Generalvikar Joseph Ludwig Beck in Limburg, ein irebronianisch denkender Geistlicher, übte bis zum Tode des erwähnten Bischofs von Trier († 1812) Jurisdiktion aus über die Katholiken in den 51 Pfarreien, welche bis zu Be-

² Vgl. Firnhaber, Die nass. Simultanvolksschule (Wiesbaden 1881) I 221, 229 und 317.

³ Ebd. II 434.

⁴ Zu Limburg bestand seit 1794 eine kirchliche Zentralverwaltung.

ginn des 19. Jahrhunderts zum Erzbistum Trier gehört hatten — an Fürst Friedrich Wilhelm zu Nassau gewandt wegen des Eides, den die nassauische Regierung von den Geistlichen forderte. Der Fürst schreibt dem Erzbischof von Trier, daß er die Ausübung des Erz- und Bischöflichen Amtes nicht hindern werde, „insofern sie auf anerkanntes Staats- und Kirchenrecht gegründet ist“. Bei allem, was die Erhaltung von Religion und Kirche und die Rechte der Geistlichen betrifft, will er sich dem nicht entziehen, was darüber der Westfälische Friede und der Reichsdeputationshauptschluß bestimmten. Im Gegensatz zu diesen feierlich abgegebenen Versprechungen führte die herzoglich-nassauische Regierung — die nassauischen Vettern vereinigten im Jahre 1806 ihre Länder zum Herzogtum Nassau, 1816 wurde Wilhelm von Nassau-Weilburg alleiniger Herzog — im Schuledikt vom Jahre 1817, dessen erster Entwurf von Oberschulrat Koch stammte, den sogenannten allgemeinen Religionsunterricht in der Volksschule ein. Der allgemeine Religionsunterricht findet sich in den Philanthropinen der Aufklärungszeit des 18. Jahrhunderts und namentlich in Pestalozzis Anstalten. Von hier verpflanzte ihn der evangelische Theologe Gruner nach Frankfurt a. M., wo er 1804 auf dem Lehrplan der Musterschule zum erstenmal erscheint und erst 1863 beseitigt werden konnte. Der Pestalozzianer Gruner übernahm 1817 die Leitung des Idsteiner Lehrerseminars, einer simultanen Lehranstalt, an welcher alle katholischen Lehramtskandidaten ihre berufliche Ausbildung erhielten, ehe das Lehrerseminar in Montabaur errichtet wurde, das die berechtigten Forderungen der Katholiken nach jahrzehntelangem vergeblichen Hoffen und Harren erfüllte. Erst 1844 schwand der allgemeine Religionsunterricht aus den Schulen Nassaus dank der Bemühungen des Bischofs Blum. Das hundertjährige Gedächtnis des Todestages von Johann Heinrich Pestalozzi im Jahre 1927 rechtfertigt es, wenn wir noch ein wenig uns mit dem allgemeinen Religionsunterricht beschäftigen. Im Jahre 1809 eröffnet Joh. de Laspée in Wiesbaden eine private Elementarschule nach Pestalozzis Grundsätzen, in der wir ebenfalls den allgemeinen Religionsunterricht finden. Der berühmte Pestalozzianer war der erste Katholik, der in Nassau die Erlaubnis zur Errichtung einer Privatschule erhielt. Der Lehrplan der

nassauischen Elementarschulen charakterisiert den Religionsunterricht ähnlich wie Pestalozzi: Religion ist das Höchste der Menschenbildung, sie ist nicht bloß Sache des Verstandes, sondern auch des Gefühls, welches in höheren Ahnungen gegründet, lebendig angeregt werden muß, um kräftig auf den Willen zu wirken. Durch Naturbetrachtung, Geschichte, besonders biblische und religiöse Musik soll der Religionsunterricht sein Ziel zu erreichen suchen⁵. Noch 1831 wurde am Gymnasium kein konfessioneller Religionsunterricht erteilt, und der erste Bischof von Limburg beklagte sich darüber erfolglos in der Deputiertenkammer. Man muß nur einmal die jetzt verstorbenen Geistlichen von ihren Studien an der für die Theologen Nassaus sozusagen allein in Frage kommenden theologisch-katholischen Fakultät zu Gießen erzählen gehört haben, und man erkannte sofort, daß den zukünftigen Geistlichen hier in einer fast ganz protestantischen Stadt wenig Anregung geboten wurde.

Gewiß kann man auch in anderen Staaten zur Zeit der Aufklärung eine uns erschreckende Weitherzigkeit in religiösen Dingen beobachten, über welche gläubige Katholiken gar nicht verschiedenen Sinnes sein können. Die Wessenberg, Jaumann, v. Wreden, Burg u. a. fanden es ganz selbstverständlich, daß die katholische Kirche nach den Grundsätzen des Staatskirchenrechtes regiert werde. Aber es dürfte schwer fallen, ein Land zu nennen, in dem der konfessionelle Mischmasch einen solchen Umfang annahm, wie das in Nassau der Fall war. Die genannten Geistlichen, so weitherzig sie in Sachen des Glaubens und der Disziplin auch waren, sie wollten doch katholisch sein und nicht mit der Kirche brechen. Der Berater der nassauischen Regierung in Kirchen- und Schulsachen, Oberschulrat und Kirchenrat Koch, welcher als Vertreter der nassauischen Regierung bei den seit 1818 in Frankfurt abgehaltenen Konferenzen protestantischer Höfe zur Regelung der katholischen kirchlichen Angelegenheiten in hervorragendem Maße mitwirkte, daß manche in ihm den zukünftigen Landesbischof glauben erblicken zu können, ein katholischer Geistlicher, verheiratete sich am 15. Januar 1821 mit

⁵ Vgl. Girnhaber II 113 f.

Eufette Reifert von Damen bei Aischaffenburg und trat bald darauf zum Protestantismus über⁶.

2. Kapitel.

Das Bistum Limburg in dem von Dalberg geplanten Reichskonfordat.

Der Plan, für die katholische Bevölkerung Nassaus in Limburg an der Lahn ein Bistum zu gründen, tritt zum erstenmal im Jahre 1803 auf.

§ 62 des Reichsrezesses vom 25. Februar 1803 bestimmt, daß die Diözesen „in ihrem bisherigen Zustand verbleiben sollten, bis eine andere Diözesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein wird, wovon dann auch die Einrichtung der künfti-

⁶ Koch, geboren am 1. November 1772 zu Niederlein bei Amöneburg, Bezirk Kassel, absolvierte das Gymnasium zu Mainz und studierte dort Theologie. Nach Empfang der Priesterweihe, Herbst 1798, wirkte er einige Jahre in der Seelsorge als Kaplan in Aischaffenburg und als Pfarrer in Kirldorf bei Homburg, dann war er bei Dalberg als Sekretär und Assessor am geistlichen Gericht in Aischaffenburg tätig; nachdem er einige Jahre die Rechtswissenschaft zu Würzburg studiert und sich die Würde eines Doctor juris erworben hatte, fand er als Professor des Kirchenrechts, der Kirchengeschichte und der Kanzelberedbarkeit Anstellung an der von Mainz nach Aischaffenburg verlegten Universität. Mit Dalberg reiste er 1811 nach Paris zur Taufe des Königs von Rom. 1814 gab er heraus „Versuch einer systematischen Darstellung von dem testamentarischen Erbrecht nach dem Code Napoléon.“ Auf Veranlassung Dalbergs schrieb er 1815 „Kirchenrechtliche Untersuchung über die Grundlage der künftigen katholischen kirchlichen Einrichtungen in Deutschland.“ Im Jahre 1819 veröffentlichte er auf Veranlassung der Teilnehmer an den Frankfurter Konferenzen sein „Ausführliches Rechtsgutachten über das Verfahren des römischen Hofes in der Angelegenheit der Konstanzer Bistumsverwaltung des Kapitelsvikars Freiherrn von Wessenberg.“ Nach Kochs Übertritt zum Protestantismus wurde er natürlich von den Frankfurter Konferenzen abgerufen und als geheimer Regierungsrat in einer anderen Stellung verwandt, aber noch oft in Kirchen- und Schulangelegenheiten zu Rate gezogen. In höherem Auftrag verfaßte er 1841 ein Rechtsgutachten über die gemischten Ehen und machte Vorschläge über einen Ausgleich der darüber entstandenen Schwierigkeiten. Aus der ihm 1837 übertragenen Stelle eines Oberbibliothekars an der Landesbibliothek zu Wiesbaden schied er freiwillig 1851 aus, trat in den Ruhestand und starb daselbst am 2. Mai 1863. Vgl. die Beteiligung der freien Stadt Frankfurt an der Stiftung des Bistums Limburg von Mitslan S. 20 f.

gen Domkapitel abhängt.“ Schon 1803 hatte der aus Niederwalluf im Rheingau stammende geheime Rat Dalbergs, Kolborn⁷, einen Konkordatsentwurf aufgestellt. Am 6. Februar 1804 fanden darüber zu Wien Konferenzen statt zwischen Nuntius Severoli zu Wien, dem Vertreter des Kaisers, Reichsreferendar Frank, und Dalbergs Vertrauensmann, Kolborn. Von den Entwürfen, die ausgearbeitet wurden, gefiel in Rom Kolborns Arbeit, die mit wenigen Änderungen angenommen wurde. Obwohl Dalberg wußte, daß er bei der Kaiserkrönung Napoleons zu Paris im Jahre 1804 nichts zu tun hatte, war er doch der Einladung Napoleons gefolgt, um bei dieser Gelegenheit mit dem Papste über die deutsche Kirchenverfassung zu verhandeln. Dabei wollte er betreffs der Konkordatsverhandlungen den Entwurf, den Abtore Troni von der Wiener Nuntiatur in Gemeinschaft mit Kolborn in 17 Artikeln über die kirchliche Einteilung Deutschlands aufgestellt hatte, benutzen. Danach waren drei Kirchenprovinzen vorgesehen: die österreichische, die preußische und die regensburgische, wель letztere Dalberg allein unterstellt war. In dieser hatte man an folgende Bistümer gedacht: 1. Passau für Ober-, 2. Freising für Niederbayern, 3. Kempten für das bayrische, 4. Ellwangen für das württembergische, 5. Bruchsal für das badische, 6. Konstanz für das fürstbergische Schwaben. 7. Würzburg und 8. Bamberg für Franken, 9. Limburg für Nassau, 10. Düsseldorf für Berg, 11. die Diözese Regensburg für das Gebiet des Kurzerzkanzlers.

Die Grenzen dieses geplanten Bistums Limburg deckten sich natürlich keineswegs mit denen, welche die Bulle Provida

⁷ Kolborn sollte auf Wunsch Dalbergs nach dem Tode des Weihbischöfs Heimes dessen Nachfolger werden, lehnte aber mit Rücksicht auf die ungeklärten kirchlichen Verhältnisse ab, nahm aber doch schließlich auf das Drängen Dalbergs an; dieser versprach ihm die Entschädigung der ersten Einrichtung zu zahlen. Bastgen erwähnt in Dalbergs und Napoleons Kirchenpolitik in Deutschland S. 58, Anm. 6, zwei Urteile über Kolborn. Der badische Gesandte in Wien, Freiherr von Gemmingen, kennt Kolborn schon längst als einen sehr geschickten und sehr gewandten Mann, einen sehr eifrigen und klugen Verteidiger der hierarchischen Ansprüche; der bayerische Gesandte beim Reichstag, Rechberg, erblickt in Kolborn den aufgeklärtesten Geistlichen Deutschlands und den ausgesprochenen Gegner Roms. Aber das Konkordat ebd. 77 f., 79 f. und den Entwurf des Konkordats 306 ff.

sollersque im Jahre 1821 festsetzte. Kein Mensch dachte im Jahre 1803 in Mainz daran, daß die Pfarreien des Rhein- und Maingaus — 58 an der Zahl —, die 1821 von Mainz-Regensburg an das Bistum Limburg kamen und den größten Teil der neuen Diözese bildeten, in absehbarer Zeit von der Erzdiözese getrennt werden sollten. Wäre der Plan Dalbergs betreffs des Reichskonfordates erfüllt worden, hätte es wohl kaum je eine oberrheinische Kirchenprovinz gegeben. Betreffs des deutschen Konfordates fanden in Paris einige Konferenzen mit den Kardinalen statt und es wurde beschlossen, den nach Regensburg zu entsendenden Nuntius entsprechend zu instruieren. Man kann es dem Papste nachfühlen, daß er in Paris nicht über kirchliche Angelegenheiten Deutschlands verhandeln wollte. Ein Reichskonordat wollte er gern für Deutschland abschließen. Das wußte auch Dalberg, der die Kurie und den Kaiser als Bundesgenossen und die deutschen Fürsten als Gegner ansah, die durch Aufstellung von Landesbischöfen der Suprematie des allerhöchsten Reichsoberhauptes auch in geistlichen Dingen sich entledigen und die Metropolitanrechte möglichst einschränken wollten. Daß das Reichskonordat, das der Papst noch auf dem Wiener Kongreß für Deutschland erhoffte, andere Gestalt angenommen hätte, wie das von Dalberg geplante, bedarf keiner Erörterung.

Erreicht wurde zu Paris, daß der bischöfliche Stuhl von Mainz kanonisch auf Regensburg übertragen wurde, was durch die Bulle vom 1. Februar 1805 erfolgte. Die Behauptung Napoleons, daß Dalberg als Erzbischof von Mainz den Titel einer Kirche führe, die in Frankreich lag und konfordatsmäßig einen eigenen Bischof besaß, war natürlich nur ein Vorwand, welcher die Bestrebungen des französischen Hofes, in Deutschland auch auf die geistlichen Behörden Einfluß zu gewinnen, schlecht verdeckte. Wenn auch Kurmainz erloschen war, so war aber der Kurerzkanzler gerettet, der in dem Reichskonordat noch im Jahre 1806 einen allgemeinen Gesichtspunkt für das Deutsche Reich, wenigstens in geistlicher Hinsicht glaubte zu erhalten. Dalberg war sogar Reichserzbischof geworden, wenn ihm auch die österreichischen und preußischen Diözesen nicht unterstellt waren. Metropolitanrechte übte Dalberg aus über die früher kurtrierischen Gebiete auf der rechten Rheinseite, die Landkapitel

Vietkirchen, Engers und Kamp, die zunächst der Verwaltung des Generalvikars Beck in Limburg unterstellt waren. Nach dessen Tod am 3. März 1816 verwaltete ein aus den drei Landdechanten gebildetes Kollegium, an dessen Spitze Dechant Hubert Arnold Corden zu Limburg stand, die kirchlichen Angelegenheiten, die Beck allein zu erledigen hatte, bis Pius VII. Corden im Jahre 1817 zum Apostolischen Vikar der rechtsrheinischen, früher kurtrierischen Landkapitel mit 87 Pfarreien ernannte. Unmittelbar unterstanden Dalberg die ehemals mainzischen Landkapitel auf der rechten Rheinseite: die Kapitel Rheingau, Höchst und Königstein; für diese Landkapitel hatte Dalberg das Aschaffenburg Generalvikariat ins Leben gerufen, dem alle ehemals mainzischen Landkapitel auf der rechten Rheinseite, darunter auch die auf nassauischem Gebiet gelegenen, unterstanden. Das Generalvikariat führte nach dem Tode Dalbergs (1817) die Geschäfte weiter bis zum Erlaß der Bulle Provida sollersque im Jahre 1821. Als Dalberg am 28. Mai 1806 Kardinal Fesch zum Koadjutor ernannte, rechtfertigte er seinen Schritt, der fast überall lauten Widerspruch fand, als notwendig auch im Interesse der kirchlichen Verfassung Deutschlands. Nur durch Napoleons Dazwischenkunft konnten die deutschen Fürsten veranlaßt werden, „zur Wiederherstellung einer kirchlichen Verfassung und Nothdurft mitzuwirken“. Die Hoffnung erwies sich ebenso trügerisch wie Dalbergs wiederholtes Bemühen nach Gründung des Rheinbundes, den Abschluß eines Konkordates herbeizuführen. Als dann das Großherzogtum Frankfurt geschaffen wurde, hatte Napoleon mit Dalberg am 16. Februar 1810 den Vertrag geschlossen, daß der Stuhl von Regensburg nach Frankfurt übertragen werde. Der „Prälat“ des Großherzogtums Frankfurt sollte von den Landesfürsten ernannt werden. Der Ausdruck „Prälat“ macht den erzbischöflichen Charakter des Nachfolgers Dalbergs unsicher. Wenn Napoleons Stiefsohn, Eugen Beauharnais, Dalberg als Großherzog von Frankfurt nachfolgen sollte, so war damit auch die Existenz des letzten geistlichen Territoriums vernichtet, zu dessen Erhaltung Dalberg vergebens seine demütigende Politik eingeschlagen hatte.

Dalberg hoffte auf dem Wiener Kongreß auf die Wiederherstellung alter Verhältnisse. Wie Kardinalstaatssekretär

Consalvi die Herstellung der geistlichen Fürstentümer verlangte, so war daselbst Dalbergs Bevollmächtigter Wessenberg für den Fürstprimas tätig. Aber ebensowenig wie auf dem Wiener Kongreß wurde vom Bundestag zu Frankfurt, der Fortsetzung des Wiener Kongresses, die deutsche Kirchenverfassung geordnet.

3. Kapitel.

Die letzten Verhandlungen des Aschaffener Generalvikariates mit dem Senat der freien Stadt Frankfurt in den Jahren 1816/17 betreffs Regelung der kirchlichen Verhältnisse.

Von großer Bedeutung für die Katholiken Frankfurts wurde der Artikel 46 des Wiener Kongresses, welcher Frankfurt den Charakter einer freien Reichsstadt verlieh und den Katholiken wie den Reformierten gleiche Rechte mit den Lutheranern zubilligte. Nach den Bestimmungen des Westfälischen Friedens war in der lutherischen Reichsstadt Frankfurt die Ausübung der katholischen Religion nicht unbeschränkt und auch nicht öffentlich gestattet, sondern durfte nur in den katholischen Stiften und Klöstern stattfinden. In den zu Frankfurt gehörenden Dörfern war weder öffentlich noch privat die Ausübung des katholischen Gottesdienstes erlaubt. Kein Katholik durfte in Frankfurt in eine Zunft aufgenommen werden, auch war ihnen der Eintritt in den Rat wie der Zugang zu jedem anderen öffentlichen Amte verwehrt. Der Reichsdeputationshauptschluß ließ den lutherischen Charakter Frankfurts bestehen und sprach der Stadt als Entschädigung für die Dörfer Soden und Sulzbach die katholischen Stifte und Klöster innerhalb ihres Gebietes als Eigentum zu⁸. Eine provisorische Regelung der kirchlichen Verhältnisse fand gleich nach der Säkularisation zwischen den Vertretern des Senates und des Erzbischofs von Mainz statt, wonach dem katholischen Gottesdienst erhalten blieben: die St. Bartholomäuskirche (Dom), an der der Stadtpfarrer die Pfarrfunktionen für

⁸ Die Geschichte der Frankfurter Säkularisation harret immer noch einer selbständigen Darstellung, so wertvolle Vorarbeiten hierfür auch Isidor Kracauer, der Geschichtsschreiber der jüdischen Gemeinde zu Frankfurt, geliefert hat. — Stadtpfarrer Münzenberger berechnet im Jahre 1880 den Wert der von der Stadt eingezeichneten Güter auf 8 000 000 Mark.

die ganze Gemeinde ausübte, die Liebfrauenkirche und die St. Leonhardskirche, in welchen ein geistlicher Direktor den Gottesdienst leitete, und die Deutschordenskirche, wo ein Pfarrer verweser angestellt wurde. Kapläne unterstützten überall die hauptamtlich angestellten Seelsorger. Als Dalberg 1806 seinen Einzug in Frankfurt hielt, gewährte der Fürstprimas den einzelnen Bekenntnissen Religionsfreiheit, die aber nach dessen Sturz wieder aufgehoben werden sollte. Vergebens hatte der Vorstand der katholischen Gemeinde am 22. Februar 1814 den Senat um Regelung der die Katholiken benachteiligenden Angelegenheiten gebeten. Derselbe wies in seinem Antwortschreiben vom 25. Februar die berechtigten Forderungen der Katholiken zurück und sprach sogar dem Vorstand der katholischen Gemeinde das Recht ab, die Belange der Katholiken Frankfurts zu vertreten. Die politische Anklugheit des Frankfurter Senates veranlaßte den Vorstand der katholischen Gemeinde, Geheimrat Wedbecker als Vertreter nach dem Wiener Kongreß zu entsenden, um hier das Recht zu finden, welches der Senat zu Frankfurt nicht gewähren wollte. Die dem Kongreß überreichte Denkschrift stammte von Rat Fritz Schlosser, welcher damals gerade in Wien in den Schoß der katholischen Kirche zurückgetreten war. Die österreichischen und preußischen Staatsmänner erkannten aus dieser Arbeit Schlossers die Notwendigkeit bestimmter Schutzregeln für die christlichen Minderheiten zu Frankfurt, und aus diesen Erwägungen stammte Artikel 46 der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815. Von der Verfassung der Stadt, um deren Einzelheiten die europäischen Staatsmänner sich nicht kümmern konnten, heißt es in dem erwähnten Artikel:

„Ihre Einrichtungen werden gegründet sein auf dem Grundsatz einer vollkommenen Gleichheit der Rechte unter den verschiedenen Bekenntnissen der christlichen Religion. Diese Gleichheit der Rechte wird sich ausdehnen auf alle bürgerlichen und politischen Rechte und wird beobachtet werden in allen Beziehungen der Regierung und der Verwaltung.“ Gestützt auf Artikel 46 des Wiener Kongresses bemühte sich das Aschaffburger Generalvikariat in den Jahren

1816/17, die Belange der Katholiken Frankfurts mit dem Senat der freien Stadt zu ordnen. Das Frankfurter Stadtarchiv besitzt die Akten von den Verhandlungen, welche zwischen den Deputierten des Senates der Stadt und dem Bevollmächtigten des Aschaffener Generalvikariates, Geistlichem Rat Kopp⁹, gepflogen wurden, deren Veröffentlichung bei den Konfordsatsverhandlungen der Gegenwart ebenso von Interesse sein dürften wie für die Geschichte des Bistums Limburg, dem bald darauf nach dem Scheitern der Verhandlungen die Frankfurter Katholiken zugeteilt wurden.

⁹ Georg Ludwig Karl K o p p (geb. am 25. (15.?) März 1774 zu Aschaffenburg und gestorben am 1. Oktober 1834 zu Eichstätt) vollendete seine Gymnasialstudien in seiner Vaterstadt, widmete sich philosophischen Studien zu Fulda, in Mainz theologischen und in Würzburg juristischen Studien; nach dem Besuch der Universitäten Wien und Salzburg empfing er am 20. April 1799 die Priesterweihe, war aber bereits 1786 Präbendat des Kollegiatkapitels zu Aschaffenburg geworden; dort erhielt er 1801 ein Assessorat am geistlichen Gerichte, 1804 eine wirkliche Ratstelle am Vikariat und 1806 die eines Mitgliedes der großherzoglichen Oberschulinspektion zu Frankfurt am Main, begleitete 1807 als Hofkaplan Dalberg nach Paris, 1813 nach Konstantz und in die Schweiz, war 1812 Direktor der Normalschule und Visittator der Schulen im Departement Aschaffenburg, 1813 Geheimrat und Ritter des Konfordinordens geworden. Bei der Aufhebung des Ordinariates (1821) wurde er quiesziert, am 10. Januar 1831 von König Ludwig von Bayern zum Dombetan von Eichstätt ernannt. „Kopp gehörte zu jenen Geistlichen, welche eine Reform des Schulwesens, des Klerus, der kirchlichen Verwaltung in einer den modernen Bedürfnissen entsprechenden Weise und ganz besonders die Selbständigkeit der Bischöfe gegenüber der Kurie anstreben.“ (v. S c h u l t e, Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1882, Bb. 16 S. 680 f.) Das „modern“ im Sinne Schultes ist in Wirklichkeit mit aufgeklärt gleich zu setzen. Den Gedankengängen der Aufklärung gab Kopp in verschiedenen Schriften Ausdruck: „Abeen zur Organisation der deutschen Kirche. Ein Beitrag zum künftigen Konfordate“ (Frankfurt 1814). „Das bairische Konfordat mit dem römischen Stuhle, erläutert nach den Grundsätzen des Kirchenrechts und der Bedürfnisse der Landeskirche“ (1817). „Die katholische Geistlichkeit im 19. Jahrhundert“ (1817). „Die katholische Kirche im 19. Jahrhundert und die zeitgemäße Umgestaltung ihrer äußeren Verfassung mit besonderer Rücksicht auf die in dem ehemaligen Mainzer, später Regensburger Erzstift hierin getroffenen Anstalten und Ordnungen“ (Mainz 1830). Das Buch wurde am 17. September 1833 von der Indexkongregation zensuriert. Kopp mißbilligte und verwarf alles, was in dem Buche von den Grundsätzen der katholischen Kirche abweicht.

Verschiedene Gründe veranlaßten die freie Stadt Frankfurt, mit dem Aschaffenburg Generalvikariat Verhandlungen einzuleiten. Bei der Säkularisation waren die kirchlichen Verhältnisse Frankfurts nur provisorisch geregelt worden. Mehrere Katholiken der Stadt waren über die Art und Weise, wie die kirchlichen Güter eingezogen worden waren, und über die Benachteiligung in ihren Rechten so empört, daß sie sich beschwerdeführend an Napoleon gewandt hatten. Die Geistlichen der Stadt weigerten sich eine Zeitlang, öffentliche Gebete für die neue Obrigkeit zu verrichten. Wenn auch die Katholiken unter Dalbergs milder Regierung Zutritt zu den öffentlichen Ämtern und Gleichberechtigung mit den Lutheranern erhalten hatten, so fühlten sie sich nach Dalbergs Sturz durch die neue Verfassung in ihren Rechten derartig benachteiligt, daß sie sich zu dem amtlichen Frankfurt in scharfen Gegensatz stellten. Als daher das Generalvikariat zu Aschaffenburg dem Senat der freien Stadt Frankfurt seine Ansicht kundgab, daß die gegenwärtigen Zeiten die vollständige Einrichtung des katholischen Gottesdienstes und der katholischen Kirchenverfassung zu Frankfurt ermöglichen, und den Geistlichen Rat Kopp am 12. November 1816 zum bevollmächtigten Unterhändler ernannte, bestimmte der Senat seinerseits seine Mitglieder von Guaita, von Meyer und Wülfesfeld am 19. November 1816 zu Kommissaren, die mit Kopp die Verhandlungen führen sollten.

Den Inhalt seines Auftrags gibt Kopp in einem Schreiben an die Senatsdeputation vom 27. November 1816 folgendermaßen an: Da es sich um die definitive Organisation des katholischen Kultus in Frankfurt handelt, sind feste Zusicherungen erforderlich über die nötigen Kirchen, ihre künftige Erhaltung, Bestimmungen über die Zahl der Seelsorger, ihrer Gehilfen und über das Kirchenpersonal, über den landesherrlichen Tischtitel der Geistlichen, über eine angemessene und zeitgemäße Dotation und den Gehalt der Geistlichen. „Die Mittel zur Dotation und zur Unterhaltung des Kultus in Frankfurt beruhen bekanntlich vorerst auf dem Vermögen der geistigen Güterfonds.“ Die Sorge für die religiöse Jugenderziehung wird als eine der wichtigsten Pflichten der bischöflichen Behörden bezeichnet. — In dem Schreiben vom 9. Dezember 1816 hält Kopp eine ein-

zige Pfarrei für Frankfurt, in der ein Pfarrer und zwei bis drei Kaplanen die Seelsorge ausüben, für etwa 7000 Katholiken¹⁰ für vollständig unzureichend.

Bei der 1803 getroffenen Einrichtung der Kirchendirektoren von St. Liebfrauen und St. Leonhard dachte man gar nicht an eine dauernde Einrichtung, weil das katholische Kirchenrecht eine Kirche ohne Pfarrsprengel gar nicht kennt. Die geistlichen Hirten ohne Herden, nach Kopp ein „augenblickliches Surrogat“, darf nicht von Dauer sein.

In seiner Eigenschaft als Souverän und Erzbischof hat Dalberg in der Urkunde vom 28. Juni 1808 die Errichtung von drei Pfarreien sanktioniert und damit der katholischen Gemeinde ein Recht auf die Pfarreien gegeben. Da deren Errichtung nur von dem geistlichen Wohl der Gläubigen bedingt wird, so gehört diese Angelegenheit zur Kompetenz des erzbischöfl. Ordinariats, die der Senat zu beschränken nicht beabsichtigen wird.

Um das ehrwürdige Denkmal der ecclesia matrix in Frankfurt zu erhalten, soll die Domkirche die Hauptkirche und -pfarrei bleiben und das allgemeine Kirchenbuch für die katholische Bevölkerung führen.

Am 14. Dezember 1816 bespricht Kopp die Gehaltsverhältnisse der Frankfurter Geistlichen. Der Pfarrer am Dom soll 2400 fl., die beiden anderen Pfarrer an Liebfrauen und an St. Leonhard 1800 fl. und jeder Kaplan 700 fl. jährlich an Gehalt beziehen. Das größere Einkommen des Dompfarrers wird mit dem größeren Umfang der Pfarrei, seiner höheren Würde und mit der größeren Ausgabe begründet, die demselben durch den Unterhalt eines dritten Kaplans erwächst.

¹⁰ In Wirklichkeit betrug die Seelenzahl der Frankfurter Katholiken 3000; die von Erzbischof Dalberg im Jahre 1803 nach der Einziehung des Kirchenvermögens nach Frankfurt gesandten geistlichen Bevollmächtigten Kolborn und Chandelle motivierten sachlicher die Notwendigkeit von drei Kirchen in ihren Verhandlungen mit dem Räte, indem sie auf die Eigentümlichkeit des katholischen Gottesdienstes hinwiesen und auf die katholischen Bewohner der umliegenden Dörfer aufmerksam machten, welche ihre religiösen Bedürfnisse in der Stadt zu befriedigen pflegten. Auf ihren Einspruch hin bewilligte der Rat den Frankfurter Katholiken drei Kirchen, während man anfangs bloß zwei einräumen wollte.

Der Bericht vom 17. Dezember 1816 erörtert die Differenzen, die in einer konfessionell gemischten Stadt zwischen den einzelnen Konfessionen vorkommen können: der Parochialnexus und die gemischten Ehen. Beide Angelegenheiten sind nach dem Geiste des neuesten Kirchenrechtes und mit Rücksicht auf die Wiener Kongressakte in die Punktation aufgenommen. Die Parochialität wird nach dem neuesten Kirchenrecht durch die Konfession begründet; die Ehe ist als Sakrament der katholischen kirchlichen Behörde zu überlassen. Diesen humanen Bestimmungen ist der Wiener Kongreß beigetreten, welcher für die Stadt Frankfurt eine vollständige Gleichheit der Rechte den einzelnen christlichen Konfessionen zusicherte.

Am 20. Dezember 1816 kommt Kopp auf die die Katholiken am Gymnasium angehenden Interessen zu sprechen; er überläßt es der katholischen Gemeinde, ob diese die Wiedererrichtung des von 1790 bis 1812 bestandenen katholischen Gymnasiums beantragen will oder sich mit dem unter Aufsicht des lutherischen Konfessoriums stehenden Gymnasium begnügen will. In letzterem Fall wird der katholische Lehrer der Religion von der Frankfurter katholischen Kirchen- und Schulkommission im Einverständnis mit dem erzbischöflichen Vikariat ernannt; über das religiöse Amt dieses Lehrers werden die beiden genannten Stellen die Aufsicht führen.

Den Tischtitel behandelt Kopp in dem Schreiben vom 25. Dezember 1816, erklärt dessen Wesen und ist davon überzeugt, daß die Stadt, ebensowenig wie alle benachbarten Fürsten, die Mittel für den Unterhalt der katholischen Geistlichen verweigern wird. Die Unterhaltungspflicht der katholischen Geistlichen Frankfurts wird wegen deren geringer Zahl praktisch von keiner großen Bedeutung sein und nur in seltenen Fällen eintreffen. Ein Formular, welches Nassau bei seinen Tischtitulanten benützt, ist dem Brief beigelegt.

In mehreren Sitzungen hatten die beiderseitigen Kommitentent eine Übereinkunft, Punktation genannt, abgeschlossen und dann an den Senat gelangen lassen. Die Frankfurter Deputierten erläutern in ihrem Bericht an den Senat vom 14. Januar 1817 die einzelnen Paragraphen. So wird betreffs der Zahl der Pfarreien darauf hingewiesen, daß die drei Pfarreien nicht

bloß von Dalberg geplant waren, sondern auch in der Natur der Sache begründet sind. Die Befreiung der Katholiken auf dem Lande aus dem protestantischen Pfarrnexuſ ist eine Folge der veränderten Zeitverhältnisse.

Am 13. März 1817 baten die katholischen Senatoren Guaita, Pensa, Vogt, Franz Brentano und Wüſtefeld um baldige Erledigung der Angelegenheit.

Der Senat hatte unterdeſſen die durch die beiderſeitigen Kommittenten abgeſchloſſene Punktation den Syndikern zur Äußerung vorgelegt. Ehe wir das Urtheil der Juristen über dieſe Angelegenheit hören, ſei zuerſt die Punktation ſelbſt mitgetheilt.

Nachdem vonſeiten eines hochwürdigen Erzbüſchöflichen Vikariats zu Aſchaffenburg wegen Einrichtung der hieſigen katholischen Kirchenverfaſſung der hier unterzeichnete erzbüſchöfliche geiſtliche Rath Kopp mit Vollmacht anhergeſandt, hingegen von Einem hochedeln Rath der freien Stadt Frankfurt die gleichfalls unterzeichneten Senatoren v. Guaita, v. Meyer und Dr. Wüſtefeld unterm 19. Nov. d. J. zu Kommiſſarien ernannt und unterm 5. d. M. mit Vollmacht verſehen waren: ſo traten die beyderſeitigen Beauftragten zuſammen und wurde nachſtehende Beabredung entworfen und vorbehaltlich der Ratifikation beyder Gewaltgeber unter heutigem abgeſchloſſen:

§ 1.

Es ſollen dem katholischen Gottesdienſt in der freien Stadt Frankfurt die 3 Kirchen ad S. Bartholomaeum, die Liebſtraßen- und die St. Leonhards-Kirche zum ungetheilten Beſitz und Gebrauch für immer verbleiben.

§ 2.

Jede dieſer 3 Kirchen wird für die Stadt und die dazu gehörigen Höfen und Ortschaften der in der Anlage beſtimmte Pfarr-Sprengel angewieſen, dem ein eigener Pfarrer mit den erforderlichen Pfarr-Fakultäten vorſteht. Die künftig in allen 3 Pfarreien einzuhaltenſe allgemeine Kirchen-Ordnung wird Einem hochedeln Rath in der weiteren Anlage zur Kenntniſ mitgetheilt.

Die Hauptpfarre ad S. Bartholomaeum wird neben den Pfarr-regiſtern der einzelnen drei Pfarreien das allgemeine Kirchenbuch über die Taufe-, Ehe- und Sterbefälle aller Katholiken in Frankfurt und dazu gehörigen Ortschaften führen.

§ 3.

Die Katholischen pfarrlichen Funktionen werden in Folge der vorderen Beſtimmungen auf die zur freien Stadt Frankfurt gehörigen Ortschaften der-

gestalt ausgedehnt, daß die daselbst wohnenden Katholiken von allem protestantischen Pfarrnerus und den dafür zu zahlenden Gebühren für die Folge befreit sind. Doch soll der katholische Pfarrer verbunden sein, zur vervollständigung der Orts-Kirchenbücher dem protestantischen Ortspfarrer, dem die Führung dormalen obliegt, schriftliche Mitteilung von den vorgekommenen Tauf-, Kopulations- und Sterbfällen zu machen.

§ 4.

Der hiesigen ersten Pfarrei ad S. Bartholomaeum werden drei, jeder der zwei anderen Pfarreien aber zwei Gehilfen oder Kapläne beigegeben, die im Hause des Pfarrers wohnen und unter dessen Leitung stehen. Sollte sich finden, daß die obige Zahl nicht hinreiche, so wird in Gefolge früherer Bestimmungen einer oder der andere oder auch jeder Kirche noch ein weiterer Gehilfe zugetheilt werden.

§ 5.

In jeder der drei Pfarreien bestehet zur Besorgung der niederen Kirchendienste ein Glöckner mit einem Gehilfen oder Unterglöckner, ein Organist und ein Kalkant.

§ 6.

Dem zeitlichen ersten Pfarrer ad S. Bartholomaeum wird ein jährlich stehender Gehalt von zwei Tausend vierhundert Gulden, den beiden übrigen, jedem ein Gehalt von Ein Tausend acht hundert Gulden in 24/Zuß versichert, welcher demselben in $\frac{1}{4}$ jährigen Raten anticipando beym Anfang eines jeden Quartals wie bisher bezahlt werden, und zwar ohne weitere Remuneration für die ihnen respve. obliegenden Funktionen bey der katholischen Kirchen- und Schul-Commission.

§ 7.

Jeder Pfarrey wird ein eigenes Pfarrhaus angewiesen und verspricht ein hochedler Rath, jeder derselben binnen längstens zwei Jahren ein anständiges, in der Nähe der respve. Kirchen gelegenes, hinreichend geräumiges Wohnhaus auszumitteln, deren Unterhaltung oder etwaige, das Grundeigenthum treffende Steuern und Real-Lasten können niemals den Pfarrern zur Last fallen.

§ 8.

Für jeden der bei den drei Pfarreien angestellten jeweiligen Kapläne wird den Pfarrern für die ganze anständige Verpflegung, Logis und Heizung vierhundert fünfzig Gulden jährlich bezahlt; jeder Kaplan erhält für sich ein eigenes jährliches Honorarium von 200 fl. ebenfalls in 24/Zuß und in Quartal-Raten anticipando zahlbar.

§ 9.

Dem Glöckner an der Hauptfarrey ad S. Bartholomaeum wird jährlich vierhundert fünfzig Gulden nebst freier Wohnung unter seinen bisherigen Obliegenheiten, dem Gehilfen daselbst jährlich zweihundert Gulden, dem Organisten ebenfalls 200 fl. und dem Kalkant 40 fl. ausgeworfen. Der

Glöckner zur L. Frau Pfarrei erhaltet vier hundert Gulden jährlich, der Gehilfe oder Unterglöckner 150 fl., der Organist 200 fl. und der Kalkant 40 fl.

Der Glöckner zu St. Leonard hat an jährlichem Gehalt 400 fl. unter der Bedingniß, den nöthigen Gehilfen auf seine Kosten zu halten, der Organist jährlich 200 fl., der Kalkant 40 fl. zu empfangen.

§ 10.

Vorstehende und überhaupt sämtliche übrige auf dem städtischen Arar haftenden Kosten für den katholischen Gottesdienst, nicht minder die unten näher zu bestimmenden Schulanstalten, sowie die Er- und Unterhaltung der katholischen Kirchen-, Pfarr-, Schulhäuser und Schulkolale werden zunächst und namentlich aus dem hiezu bestimmten separat verwalteten geistlichen Güterfonds in so lang bestritten, bis anderweitige verfassungsmäßige Anordnungen eintreten werden; bis dahin wird das Administrationsamt die Ausgaben für die Kirchenbedürfnisse jeder der drei Kirchen wie bisher jährlich fortbezahlen.

§ 11.

Sollten Legaten oder sonst fromme Stiftungen an die katholischen Kirchen dahier oder zu sonst kirchlichen Zwecken gemacht werden, so werden solche von dem katholischen Kirchenvorstand als Privatvermögen jeder Kirche unter Autorisation eines hochedlen Raths und unter Zustimmung des Bischofs angenommen und vom genannten Kirchenvorstand verwaltet.

§ 12.

Bei der bevorstehenden Besetzung der beiden neuen Pfarreien zu Liebfrauen und zu S. Leonhard sowie bei allen künftigen Vacaturen einer der drei Pfarrstellen dahier schlägt das Ordinariat drei taugliche Subjekte dem Senat zur Auswahl eines derselben vor. Das Ordinariat wird hierbei vorzügliche Rücksicht auf solche Geistliche nehmen, die den Frankfurter Titeltitel genießen, über welchen unten weitere Verabredung folgt. Der Senat zeigt rückantwortlich die getroffene Wahl durch die Anlage der Präsentationsurkunde an, worauf das Erzbischöfl. Bistariat die Pfarrkommende erteilen wird.

Die Einführung geschieht demnächst gemeinschaftlich durch die katholische Kirchen- und Schulkommission und durch einen bischöflichen Kommissarius, der die Vorstellung in der Kirche übernehmen wird.

§ 13.

Die Kapläne wird die bischöfliche Behörde jedoch dergestalt anstellen, daß sie an die Frankfurter Titularen, soweit solche vorhanden und fähig sind, gebunden ist, sie setzt den Senat von jeder solchen Ernennung alsbald in Kenntnis, damit derselbe durch die katholische Kirchen- und Schulkommission dem regierenden Herrn Bürgermeister vorgestellt werde und die herkömmliche Verpflichtung übernehme.

§ 14.

Um der katholischen Gemeinde die Versicherung zu verschaffen, daß es niemals an der erforderlichen Zahl würdiger Seelsorger mangeln werde,

verspricht Ein hochedler Rath, von Zeit zu Zeit nach Erforderniß, fähigen und geprüften katholischen Kandidaten, vorzüglich solchen, die dahier geboren sind, den titulum mensae zu ertheilen. Hiedurch übernimmt Ein hochedler Rath die Verbindlichkeit, den Titularen während der zu seiner Bildung erforderlichen Zeit in dem bischöflichen Seminar gegen das in dieser Anstalt festgesetzte Kostgeld zu unterhalten und nach der dortigen Entlassung bis dahin, wo er in ein geistliches Amt eintritt, ihm den nöthigen ferneren Unterhalt, der jedoch nie das Doppelte der Seminariumskosten überschreiten darf, zu verabreichen. Es versteht sich von selbst, daß diese Pensionierung vom Eintritt ins Seminar nur bis zur wirklichen Anstellung Platz greifen kann, und daß derselbe bis dahin verpflichtet ist, sich zu den seiner geistlichen Bestimmung angemessenen Dienstleistungen im Kirchen- oder Schulsache verwenden zu lassen. Das Ordinariat verspricht dagegen, die Frankfurter Titularen ins Seminarium gegen das dort herkömmliche Kostgeld aufzunehmen und sich dafür vorzüglich zu verwenden, daß die hiesigen geistlichen Stellen auch in Ermangelung hiesiger Titularen stets mit würdigen und tüchtigen Personen besetzt werden können.

§ 15.

Den angestellten Pfarrern und Kaplänen wird, wenn sie Alters oder Krankheits wegen erweßlich und ständig dienstuntauglich werden, eine lebenslängliche Pension zugesichert, die bey den Pfarrern nicht unter 900 fl., bei den Kaplänen nicht unter 600 fl. sein darf. Auch für den nicht zu erhoffenden Fall, daß ein Frankfurter Titularis wegen kanonischen und moralischen Gebrechen auf längere oder kürzere Zeit dienstunfähig würde, soll für dessen notdürftige Erhaltung gesorgt werden.

§ 16.

Sollte in der Folge die Geistlichkeit der anderen Konfessionen ein forum privilegiatum in Civil-Sachen erhalten, so wird dem katholischen Alerus ebenfalls dieser privilegierte Gerichtsstand zugesichert.

§ 17.

Bei Sterbefällen von Geistlichen ist ein bischöflicher Commissarius bei der Obsignatur, reservation und inventur zuzulassen, der hierbei alle pfarr- und geistlichen Literalien, Gefäße, Schlüssel, Bücher usw. von dem weltlichen Nachlaß absondern und in Empfang nehmen wird. Das Erzbischöfl. Bistariat wird zu diesem Endzweck einen beständigen Kommissarius aus der hiesigen Geistlichkeit ernennen und Einen hochedlen Rath hievon in Kenntnis setzen.

§ 18.

Die Proklamations- und Kopulationscheine für blos katholische Brautleute werden in Zukunft von der katholischen Kirchen- und Schulkommission ausgefertigt, und die Proklamation selbst geschieht allein in der katholischen Kirche.

Verlobte von verschiedenen Konfessionen erhalten jedes für seinen Theil obige Scheine von dem Konsistorium und von der katholischen

Kirchen- und Schulkommission, und die Proklamationen werden in beiderseitigen Kirchen vollzogen.

§ 19.

Dem Erzbischöfl. Vikariat bleibt die Ertheilung der Dispensen in den kanonischen Ehehindernissen für katholische Eheverlobte unbenommen, den von Seiten des Staates zu ertheilenden bürgerlichen Dispensen unbeschadet.

§ 20.

Ein hochedler Rath ist nicht entgegen, daß bei gemischten Ehen die Kopulation von den Pfarrern beyder Theile vorgenommen werde, insofern dieß zur Gewissens-Beruhigung eines oder des andern Theils verlangt wird. Die Brautleute gemischter Konfession sind in jedem Falle verbunden, die zur Kopulation erforderlichen pfarrlichen Dimissorialien bey der einschlagenden respektiven Religions-Behörde zu erwirken; übrigens hat nach geschehener Kopulation der trauende protestantische Pfarrer dem Pfarrer des katholischen Theils, sowie umgekehrt der katholische Pfarrer, wenn er die Trauung vollzogen, zur allgemeinen Kirchenbuchs-Expedition die vollständige Mittheilung über die Trauungshandlung abgeben zu lassen.

§ 21.

Das Begraben in gemischten Ehen geschieht nach der Weise jener Kirche, zu der der Verstorbene sich bekennt hat.

§ 22.

Ehescheidungs- und zeitliche Trennungs-Klagen zwischen ganz katholischen Eheleuten gehören der bischöflichen Behörde zur Entscheidung und wird das Erzbischöfl. Vikariat zum Versuch der Güte und Prozeß-Instruktion eine ständige Kommission dahier ernennen und hierüber Einem hochedlen Rath Nachricht geben. In den nemlichen Klagen zwischen Eheleuten gemischter Konfession steht die Entscheidung, wenn der Beklagte katholisch ist, dem Erzbischöfl. Vikariat, und wenn der Beklagte protestantisch ist, dem protestantischen Ehegericht zu; jedoch bleibt es den respektiven Partien unbenommen, nach entschiedenem Prozeß vollständige Akten-Abschrift zu ihrem etwaigen weiteren Gebrauch zu verlangen, womit ihnen an Hand gegangen werden soll. Alle Civil-Punkte, die bey allen und jeden Ehescheidungsklagen vorkommen können, gehören lediglich an die weltliche einschlagende Behörde.

§ 23.

Einem hochedlen Rath der freien Stadt Frankfurt werden die Rechte der Staats-Oberaufsicht sowie alle der weltlichen Gewalt über die katholische Kirche und Güter zustehende Rechte und Befugnisse feierlich ebenso vorbehalten wie dem Erzbischöfl. Vikariate alle ihm gebührende geistliche Rechte zugesichert werden.

§ 24.

Die Eintheilung in 3 Pfarreien soll nicht zugleich die Errichtung 3 besonderer Schulen in den verschiedenen Pfarr-Sprengeln zur Folge

haben, doch wird der Religionsunterricht in den betreffenden Schulen unter die 3 Pfarreien eingetheilt, und sind die Kapläne schuldig, sich dazu ohne Anspruch auf besondere Remuneration verwenden zu lassen.

§ 25.

Außer den nöthigen Schulanstalten für Knaben sollen die bisherigen Institute für die Bildung und besonders für die religiöse Erziehung der weiblichen Jugend bis zu ihrer etwaigen Vereinigung in eine Anstalt fortbestehen, und die ihnen gewidmeten Fonds sowohl jetzt als dann zu diesem Endzweck gesichert bleiben, so daß deren Verwaltung der katholischen Kirchen- und Schulkommission zugetheilt wird.

§ 26.

Insofern der katholische Religions Theil dahier das allgemeine Gymnasium für die Bildung ihrer Jugend vorziehen sollte, so wird ein eigener Lehrer der Geschichte und Religion für die katholischen Schüler angestellt; der Religionslehrer wird auf den Vorschlag der katholischen Kirchen- und Schulkommission vom hochedlen Rathe einvernehmlich mit dem Erzbi. Vikariat ernannt, so wie letzterem auf den Antrag der katholischen Kirchen- und Schulkommission die Bestimmung des Religions Lehrbuches vorbehalten bleibt. Die katholische Kirchen- und Schulkommission wird übrigens befohlen sein, daß die erforderlichen Stunden zu dem katholischen Religionsunterricht in jeder Schule gewidmet, sowie, daß auf die Sonn- und Festtage der katholische Gottesdienst mit einer angemessenen Homilie und Katechese für die katholische Jugend angeordnet werde.

§ 27.

Da gegenwärtige Regulierung der künftigen definitiven katholischen Kircheneinrichtung in der freien Stadt Frankfurt die Bestimmung mehrerer transitorischen Verfügungen und einiger solchen Anordnungen nöthig macht, welche erst für die Folge in Wirklichkeit treten können, so wurde deshalb folgendes festgesetzt:

Zur Ersparung von Kosten vertritt

a) der bisherige Cooperator Canonikus Franck von der Liebfrauenkirche vorläufig die Stelle eines daselbst erforderlichen Kaplans.

b) Professor Franck wird man an die St. Leonhardskirche anstellen, der ebenfalls einen für diese Kirche bestimmten Kaplan vertreten wird.

c) Der bisherige Cooperator Staud wird von der Leonhardskirche in gleicher Weise der St. Bartholomäuskirche überwiesen, wodurch bis zur Unterkunft eines dritten Kaplans im Pfarrhaus einstweilen gesorgt ist.

Der Rat wird nach eingeholtem Gutachten der katholischen Kirchen- und Schulkommission einen jeden derselben angemessen besolden.

Die übrigen als Gehilfen zum Messelesen angestellten Geistlichen verbleiben unter der bisherigen Verbindlichkeit an den Kirchen, an welchen sie bisher angestellt waren.

Die beiden ehemaligen Vikare ad. S. Barthol. Vogt und Habermann, die an dieser alleinigen Pfarrkirche das Recht und die üblichen Emo-

lumente der Kondukten Begleitung hatten, wird solches auf ihre Lebenszeit bei den drei Pfarrkirchen in demselben Umfang wie bisher belassen¹¹.

Urkundlich dessen haben die Eingangs erwähnten beiderseitigen Kommissionen gegenwärtige, in zweifacher Urschrift ausgefertigte Urkunde unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer respektiven Committenten eigenhändig unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Frankfurt a. M., den 31. Dezember 1816.

George Friedrich von Guaita, L. S.

Johann Friedrich von Meyer, L. S.

Kaspar Joseph Wülfefeld, L. S.

Georg Ludwig Karl Kopp, L. S.

Durch Senatsbeschluß vom 21. Januar 1817 wurde die Punktation den Syndikern zugestellt, welche ihre Bedenken dazu äußern sollten¹². Am ausführlichsten nimmt Syndikus Bachmann zu dieser Frage Stellung. Er wie sein Kollege Schmid wollen von einer Regelung der kirchlichen Angelegenheit der Frankfurter Katholiken mit Aischaffenburg nichts wissen. Die Teilung der 3000 Seelen zählenden katholischen Gemeinde zu Frankfurt in drei Pfarreien bekämpfen beide, da auch die Lutherischen und Reformierten in Frankfurt nur je eine Pfarrei bilden und leicht zwischen mehreren Pfarreien Reibereien entstehen können. Die Regelung der katholischen Angelegenheiten müßte auch die Dotation der protestantischen Gemeinde nach sich ziehen, was zur Zeit gar nicht möglich ist. Das Patronatrecht an der Bartholomäuskirche ging mit dem Stift durch einen besonderen Rechtstitel¹³ auf die freie Stadt über; § 12 der Punktation will der Stadt bei den drei Kirchen das Patronatsrecht, das diese nach nassauischem Vorbild¹⁴ im Einverständnis mit dem Aischaffener Bistum ausübte, nehmen. 1803 fundierte die Stadt einen cultum publicum

¹¹ Wir haben diese vorübergehenden Bestimmungen nicht wörtlich angeführt, bemerken noch, daß wir von den Anordnungen betreffs der niederen Kirchendiener und der Pfarrhäuser keine weitere Notiz nehmen.

¹² Die Syndiker, meistens auswärtige Juristen und Verwaltungsbeamte, hatten den Rat in juristischen und in administrativen Angelegenheiten zu beraten und die Beschlußfassung der vielköpfigen Ratsversammlung vorzubereiten. Je schwieriger und verwickelter die Geschäfte der höchsten Regierungsbehörden wurden, um so mehr stieg der Einfluß der Syndiker.

¹³ § 27 des Reichsdeputationshauptschlusses.

¹⁴ Verfügung vom 31. August 1803.

catholicum, einen wahren Parochial- und Volksgottesdienst, der infolge eines Mißverständnisses seitens Dalbergs bloß provisorischen Charakter erhielt. Die damals getroffenen Einrichtungen, denen Dalberg nach 1812 Beifall gespendet hatte, können nicht schon nach einigen Jahren als unpraktisch aufgehoben werden. Als Bachmann von den Verhandlungen der Stadt mit Aschaffenburg Kunde erhielt, glaubte er, daß die 1803 nicht geregelten Punkte geordnet werden sollten. Daß die damals getroffene Vereinbarung jetzt geändert werden sollte, konnte er nicht erwarten. Betreffs der Gerichtsbarkeit der Stadt Geistlichen gegenüber hatte sich Dalberg schon 1802/03 widersetzt. Bachmann macht folgenden Vorschlag: Geistliche bleiben in Sachen der kirchlichen Disziplin dem geistlichen Gericht allein unterworfen; in allen übrigen Dingen sind sie wie alle anderen Bürger dem weltlichen Richter verantwortlich.

Mit den Vorschlägen in betreff der Ehefachen ist er einverstanden; so sei es seit der primatischen Zeit herkömmlich.

Ein Konkordat für ganz Deutschland ist nach dem Wiener Kongreß nicht mehr zu erwarten; daß Frankfurt in Deutschland allein vorgehe, hält er nicht für klug; dagegen empfiehlt er, sich mit der Darmstädter Regierung ins Benehmen zu setzen. Frankfurt möge sich dem für Hessen zu gründenden Bistum, aber keinem in Bayern wohnenden Diözesan anschließen. Die Sache mit Aschaffenburg möge man liegen lassen. Diesem am 15. Februar abgefaßten Bericht fügt er am 14. April einen Nachtrag bei. Darnach hält er nach dem mittlerweile erfolgten Tode Dalbergs das Aschaffener Bistum nicht mehr für berechtigt, Verhandlungen mit Frankfurt abzuschließen.

Aus dem Votum des Syndikus Büchner, das er am 26. März 1817 erstattete, heben wir folgendes hervor: Das Staatsrecht des vormaligen Deutschen Reiches und das Frankfurter haben sich notorisch geändert. Der Westphälische Friede und der Reichsdeputationshauptschluß können in gegenwärtiger Frage nicht in Betracht kommen. Der Erzbischof von Mainz besitzt nicht mehr die ihm nach dem Entscheidungsjahr zustehende Gerechtsame über die kath. Geistlichkeit und Bürger Frankfurts; aber es sind auch alle staatsrechtlichen Ausflüsse des vormaligen reichsgesetzmäßig evangelischen Charakters der Stadt verschwun-

den. „Ich kann mir nicht einmal einen vernünftigen Streit über Besitz, über Mein und Dein mit der hiesigen katholischen Gemeinde vorstellen, weil das hiesige Stadtararium die Verbindlichkeit übernommen hat, alles, was der katholische Religionskultus erfordert, fortwährend zu leisten. Aus welchem Stadtsäckel dieses genommen wird, ist ganz gleichgültig, obschon auch ich einen besonderen Anspruch der katholischen Gemeinde auf das, was der hiesigen Stadt *titulo quam maxime oneroso* durch Reichsdeputationshauptschluß 1803 zur Entschädigung angewiesen ist, nie zugegeben habe, noch zugeben kann.“

Das Prinzip der Religionsgleichheit darf man nicht rein numerisch auffassen.

Im allgemeinen darf die Stadt das nicht bewilligen, was selbst katholisch aufgeklärte Regierungen der geistlichen Oberbehörde nach neueren Grundsätzen des Staats- und Kirchenrechts nicht einräumen. Die katholische Bürgerschaft, die durch katholische Senatoren und die katholische Kirchen- und Schulkommission in der Regierung der Stadt hinlänglich vertreten erscheint, hat noch mehr als der protestantische Teil der Bevölkerung das größte Interesse, daß der katholischen auswärtigen Oberbehörde nichts über Gebühr eingeräumt werde. Die hiesigen katholischen Bürger, denen gleicher Anteil an der städtischen Hoheit eingeräumt ist, befinden sich erst dann auf dem rechten Standpunkt, wenn sie sich, frei von allen anderen Rücksichten, in das Verhältnis einer rein katholischen städtischen Regierung gegen die geistliche Oberbehörde versetzen. Ferner müssen sie den Unterschied beherzigen zwischen der Lage eines katholischen Souveräns eines großen Landes und dem Verhältnis einer einzelnen Stadt zu einem auswärtigen Bischof; jener kann „seinem im Subjektionsverhältnis gegen den Souverän und den Staat stehenden Bischof schon etwas Mehreres ohne Gefahr künftigen Mißbrauchs einräumen“.

Da man versucht, die hiesige katholische Bevölkerung irre zu leiten, so kann die Regelung der kirchlichen Verhältnisse der Frankfurter Katholiken auf Veranlassung „eines so aufgeklärten Erzbischofs“ nur erwünscht sein. Weil die hiesige katholische Bürgerschaft in Rück Erinnerung an die früheren Verhältnisse an die Absonderung ihres eigenen Interesses von jenem des aus-

wärtigen Diözesans noch nicht gewöhnt ist, so muß man der auswärtigen katholischen Oberbehörde in liberalstem Sinne alles einräumen, was dieser in protestantischen und gemischten Staaten zugestanden wird.

Mit Bachmann und Schmid hielt er eine Dringlichkeit für die Regulierung der katholischen Verhältnisse nicht für geboten. Gegenstände, die nicht in die Rechte des Bischofs einschlagen, wie Besoldung der Geistlichen, vermehrte Ausgaben können inzwischen durch die katholischen Körperschaften mit dem Senat beglichen werden. Wäre das nicht zu erreichen, muß natürlich der Legitimationspunkt berichtigt werden. — Wenn die kirchlichen Verhältnisse geregelt werden sollen, soll nicht die Vertragsform gewählt werden, da die wesentlichen *jura Dioecesani externi* noch nicht feststehen. Die *jura Dioecesani* waren im Westphälischen Friedensinstrument bestimmt; aber diese Norm gilt nicht mehr und eine andere ist noch nicht erlassen. Man möge in Frankfurt eine geistliche Vikariatsbehörde des außerhalb wohnenden Bischofs errichten und *actus judiciales* auch in Ehesachen unmittelbar ausüben; anderes möge durch Subdelegation der hiesigen Kirchen- und Schulkommission erledigt werden.

Syndikus Danz erstattete über die Einrichtung der hiesigen katholischen Kirchenverfassung dem Senat am 19. März 1817 Bericht; sein neunseitiges Gutachten beginnt mit einem Hinweis auf den amtlichen Bericht, den der verdienstvolle verstorbene Syndikus Seeger am 14. Nov. 1802 ausgearbeitet hatte: Die Klugheit gebietet, die öffentliche Meinung der katholischen Bürger durch das Bemühen um das Einverständnis des Ordinarii zu gewinnen zu suchen und durch eine Konvention mit diesem womöglich selbst dasjenige festzusetzen, was zwar ein mächtiger Monarch oder Fürst ohne ein solches Einverständnis befehlsweise oder einseitig dürfte anordnen können, was aber eine einzelne Stadt, welche durch ihre Macht nicht imponieren kann, ohne jene Einwilligung nie zu einer beruhigenden Konsistenz und Solidität wird bringen können.

Es gibt allerdings Stimmen, welche von einer Verhandlung mit der Kirche nichts wissen wollen und den Staat zu einseitiger Regelung auch der kirchlichen Verhältnisse zu drängen suchen.

Damit kann sich Danz nicht einverstanden erklären. „Schon die Art und Weise, wie die Kirchenrechte ausgeübt werden möchten, setzt ein wechselseitiges Benehmen voraus. Der Kircheneinfluß wirkt — gut geordnet — wohlthätig auf den Staat; lehrt dieses Verdienst nicht so viel, daß die Kirche auf eine gefällige und freundschaftliche Behandlung Anspruch machen darf! Wollen wir den Krieg und das Mißtrauen länger noch verewigen statt dem Volke Beruhigung, der Kirche den Frieden zu geben!“

Zur Sache selbst übergehend, bemerkt Danz, daß es hierbei auf zwei Fragen ankommt:

I. Ist es jetzt an der Zeit, eine neue Einrichtung der hiesigen katholischen Kirchenverfassung und was damit in Verbindung steht, zu treffen?

II. Wird die Frage bejaht, ist die vorgeschlagene Einrichtung der *M a t e r i e* und *F o r m* nach zu genehmigen?

Ad I: Der Wiener Kongreß entschied sich für formale und materiale Rechtsgleichheit der christlichen Konfessionen zu Frankfurt. Wenn auch das ganze deutsche Kirchenwesen nur eine und dieselbe Form erhalten soll, so hat ohne Zweifel jede Regierung das Recht, mit der Kirche über ihre äußeren Rechtsverhältnisse zu verhandeln, wie und in welcher Form die Kirchenbefugnisse nach den Fundamentalgrundsätzen des Staates mit wechselseitigem Vorteile ausgeübt werden können. Bei dem Ableben Dalbergs beansprucht jedes der beiden erzbischöflichen Kapitel zu Aschaffenburg und Regensburg das rechtmäßige zu sein, und jedes wollte die ihm zustehenden Rechte ausüben. Das steht für Danz fest, daß das Vikariat zu Aschaffenburg jetzt nicht mehr ohne weiteres ein Übereinkommen mit den Behörden in Frankfurt treffen kann, ohne den Beweis vorher erbracht zu haben, daß es dazu berechtigt ist; seine Rechte waren von keinem der beteiligten Monarchen anerkannt und auch in maßgebenden Kreisen bestritten. Der Obrigkeit der Stadt kann aber daraus kein Präjudiz erwachsen.

Wenn ein Vicarius apostolicus ernannt wird, kann man sich auf unangenehme Verwicklungen gefaßt machen. Eine neu-lich beim Bundestag überreichte Denkschrift beweist, daß mancher sich noch ein Geschäft daraus macht, die hiesige katholische Gemeinde zu reizen.

Daher verlangen die Verhältnisse gebieterisch eine Neuordnung der Frankfurter kirchlichen Verhältnisse; Voraussetzung dabei ist natürlich, daß die geistliche Behörde, welche das Überkommen abschließt, ihre Kompetenz nachweist.

Ad II: Aus dem Schreiben des Geistl. Rates Kopp geht hervor, daß es sich nicht um einen einfachen *V e r t r a g* handelt, sondern um eine gemeinsame *E i n r i c h t u n g* zweier Behörden. Deshalb soll bei der schriftlichen Abfassung der gedachten Neueinrichtung alles wegbleiben, was irgendwie an einen gewöhnlichen Kontrakt erinnert.

Gegen die Gründung von drei Pfarreien und die Zuweisung der Katholiken auf den Dorfschaften kann man keinen berechtigten Einwand erheben; denn in den drei Kirchen wird jetzt schon öffentlicher Gottesdienst abgehalten. Da jeder Katholik seinen eignen Pfarrer haben muß, wird es für die Landbewohner angenehmer sein, in der Stadt ihren eignen Pfarrer zu haben als in einem fremden Gebiet. Was dadurch den protestantischen Geistlichen auf dem Lande an Gebühren entgeht, kann nicht der Rede wert sein.

Die Kirchenbücher hat unstreitig der Pfarrer zu führen; will man daneben ein Zivilregister einführen, so wird die Existenz der Kirchenbücher doch nicht überflüssig.

Die Kaplanstellen haben für den Staat kein besonderes Interesse. Die Kapläne sind bloß zeitige Gehilfen der Pfarrer, „Praktikanten der Seelsorge“. Ihre Tätigkeit ist eine bloß kirchliche Hilfeleistung.

Bei der Ernennung der unteren Kirchendiener — das Recht ihrer Ernennung war noch nicht geregelt — wird das hiesige Bürgerrecht als erwünscht bezeichnet.

Ausführlich verbreitet sich das Gutachten über die Ernennung der Pfarrer. Nach der zwischen Nassau 1803 mit dem Aschaffenburgischen Vikariat getroffenen Verabredung soll demselben zwar keine Kollation, aber doch eine *N o m i n a t i o n* eingeräumt werden. Nach einer eingehenden Würdigung der in den „Ideen zu der Organisation der deutschen Kirche“ (Frankfurt 1814 S. 52) darüber geäußerten Ansichten empfiehlt Danz folgenden Vorschlag:

Die katholische Kirchen- und Schulkommission ersucht das Ordinariat um den Vorschlag von drei bis vier geeigneten Subjekten. Findet die Kommission nichts dagegen einzuwenden, so bringt sie dieselbe beim Senat zur Wahl vor. — Der Homagialpflichten der Pfarrer ist im Gegensatz zu denen der Kapläne nicht gedacht, die in § 13 erwähnt sind. — Bei der in den §§ 16 und 17 erwähnten geistlichen Gerichtsbarkeit glaubt Danz, daß man hier ein wenig zu leise aufgetreten ist.

Betreffs der Ehesachen spricht er sich folgendermaßen aus: Bei Nichtigkeitsklagen hat die bischöfliche Behörde über die Gültigkeit des Ehe sakramentes zwischen zwei katholischen Eheleuten zu entscheiden. Mit dieser Entscheidung ist auch die bürgerliche Gültigkeit oder Nichtigkeit des Ehevertrags verbunden. Auch die Frage vom Zusammenwohnen oder nicht Zusammenwohnen, von zeitlicher Trennung bleibt der bischöflichen Entscheidung überlassen, wenn beide Eheleute sich zur katholischen Religion bekennen. Da kein Staat zulassen wird, daß in seiner Mitte Gerichtsbarkeit durch eine fremde Behörde ausgeübt wird und die katholische Kirchen- und Schulkommission mit dem zeitigen Pfarrer und einem verbürgerten Juristen beständig besetzt ist, so überträgt das Vikariat dieser Kommission den Versuch der Güte und die Instruierung des Prozesses, läßt auch den Parteien durch diese die nachfolgende Entscheidung bekannt machen. Wenn in gemischten Ehen der unschuldige Teil der katholischen Religion angehört, kann nur eine Trennung von Tisch und Bett, aber keine Scheidung vom Eheband vor dem protestantischen Ehegericht beantragt werden. Wenn dagegen der katholische Teil der schuldige ist, darf man dem evangelischen das Recht der Wiederverheiratung nicht streitig machen, nur mit einem katholischen Ehteil darf er sich nicht verheiraten. Daß der unschuldige protestantische Teil zuerst bei der katholischen Behörde Klage erheben soll, die das Weniger ausspricht und dann bei der protestantischen das Mehr ausgesprochen werden soll, bezeichnet Danz als etwas *A u ß e r o r d e n t l i c h e s*; das Mehr schließt doch das Weniger ein. „Gereicht dies inzwischen zur Beruhigung, so bin auch nicht dagegen; nur wünsche ich, daß der *G e b r a u c h d e r A k t e n* geradezu ausgesprochen werde“.

§ 23 hält er für überflüssig.

Am 15. April 1817 befaßte sich der Senat mit der Punktation, wobei der ältere Bürgermeister einen Vortrag hielt. Auch nach seiner Meinung kann die Dotationsfrage jetzt noch nicht geregelt werden, da dies die Finanzen der Stadt nicht gestatten. Der Grundsatz, daß das Aerarium die Ausgaben für den katholischen Kultus begleichen muß, bleibt bestehen. Die wegen der Frankfurter Verfassung erregte katholische Bevölkerung muß beruhigt werden. Allerdings ist der Erzbischof Dalberg gestorben und die Kompetenz des Aschaffener Generalvikariates wird bestritten; doch hat der älteste Suffraganbischof der Kirchenprovinz dessen Zuständigkeit anerkannt, wenn der katholischen Gemeinde die Regelung der kirchlichen Angelegenheiten mit dem Aschaffener Generalvikariat angenehm ist, kann es auch der Stadt recht sein; nicht erwünscht wäre es aber der Stadt, wenn der Papst der verwaisten Herde einen apostolischen Kommissarius sende. Im allgemeinen hält er die Regelung der katholischen Angelegenheiten mit dem Aschaffener Generalvikariat nicht nur für wünschenswert, sondern auch für notwendig. Allerdings kostet die Einteilung der katholischen Gemeinde in drei Pfarreien der Stadt mehr Geld, doch empfiehlt sich dieselbe aus Gründen der kirchlichen Disziplin. Die Ernennung der Pfarrer möge nach Danz' Vorschlag geschehen; die Angelegenheit betreffs des Tischtitels soll zurückgestellt werden, bis sich die Diözesanverhältnisse geklärt haben.

Gegen sieben Stimmen wurden die Verhandlungen der Kommittenten gutgeheißen und die Umgiehung der Punktation in ein Regulativ beschlossen, wobei einige Änderungen in dem Entwurf angeregt worden waren. Daraus ergab sich die Notwendigkeit weiterer Verhandlungen. Am 4. Mai 1817 übergaben die Frankfurter Deputierten dem Rat die abgeänderte Form der Übereinkunft, wie sie in der gemeinsamen Sitzung mit Kopp am 26. April 1817 festgesetzt worden war. Im großen und ganzen stimmen Punktation und Regulativ überein, weshalb wir davon absehen, letzteres im Druck wiederzugeben. Wir fügen bloß die hauptsächlichlichen Änderungen hinzu. Die neue Einleitung können wir übergehen.

Bei § 2 ist hinzugefügt: Die Änderungen, die in das Kirchenbuch der Stadt eingetragen werden, sollen dem zur Füh-

rung des städtischen Registers bestellten Beamten mitgeteilt werden.

§ 6 weist dem 2. und 3. Pfarrer je 1700 fl. zu und bestimmt außerdem für den von beiden, der als Mitglied der katholischen Kirchen- und Schulkommission angehört, noch 200 fl.

In § 7 soll statt ausmitteln gesetzt werden bemüht sein auszumitteln.

In § 10 heißt es: werden zunächst aus den dazu bereits bestimmten, zum Arar gehörigen Fonds, und soweit diese nicht zureichen, aus dem Stadtarar bestritten.

§ 12. Betreffs der Pfarrstellen dahier „hat sich die katholische Kirchen- und Schulkommission über die dazu taugliche Geistliche mit dem bischöflichen Ordinariat zu benehmen; dasselbe wird jedesmal unter denen ihm von der katholischen Kirchen- und Schulkommission vorgelegten Geistlichen die drei würdigsten Subjekte bezeichnen, welche sonach die Kirchen- und Schulkommission einem hochedlen Rath zur definitiven Wahl vorzulegen hat. . . . Der neue Pfarrer ist nach Art. 42 der Constitutions-Ergänzungsakte gehalten, das hiesige Bürgerrecht anzunehmen“.

§ 13: „den beiden regierenden Herren Bürgermeister“.

§ 14 lautet: „Die niederen Kirchendiener werden im Gefolge Art. 40 der Konstitutions-Ergänzungsakte von dem Kirchenvorstand ernannt.

§ 15 ist der frühere § 14; er schließt nach den Worten: titulum mensae nach dem Beispiel anderer Staaten ertheilen.“

§ 16 fällt in der früheren Fassung weg. Dafür erhält derselbe folgende Form: Untersuchungen über etwa wichtigere Disziplinar-Vergehen der hiesigen katholischen Geistlichen wird die bischöfliche Behörde nicht, ohne vorher Einen hochedlen Rath in Kenntniß gesetzt zu haben, vornehmen. Der bischöfliche Untersuchungs-Kommissarius wird aus der Mitte der geistlichen Glieder der hiesigen katholischen Kirchen- und Schulkommission zu nehmen seyn, insofern nicht die Untersuchung selbst eines dieser Glieder trifft, in welchem Falle das Erzbischöfliche Vikariat sich vorderhand mit Einem hochedlen Rath benehmen wird. Das Resultat der Untersuchung sowie die ausgesprochene Strafe

ist, falls sie die kirchlichen Medizinalstrafen übersteigen, Einem hochedlen Rath vor dem Vollzug mitzutheilen.

§ 17 (früher § 15), da der frühere § 16 weggefallen ist, bleibt unverändert.

Bei § 18 (früher § 17) heißt es: Bei Sterbfällen wird ein bischöflicher Kommissarius, den das Erzbischöfliche Vikariat aus den geistlichen Gliedern der Kirchen- und Schulkommission bestimmen wird.

§ 19 (früher § 18) von der „Konsistorialbehörde“.

§§ 20, 21 und 22 bleiben in der früheren Fassung der §§ 19—21 unverändert.

§ 23 (früher § 22) fällt weg.

§ 23 (früher § 24) erhält folgenden Zusatz: Die katholischen Elementarlehrer dahier haben sich übrigens mit einem Zeugniß des ersten Pfarrers ad. St. Barthol. über ihre Religionskenntnisse vor ihrer Anstellung gehörig bey der katholischen Kirchen- und Schulkommission zu legitimieren.

§ 24 (früher § 25) erhält folgenden Zusatz: Dieser Fonds mit allen seinen Zubehörungen kommt bei bewerkstelligter Dotation des katholischen Religionskultus und Schulwesens in Aufrechnung.

§ 25 (früher § 26) bis auf den Ausdruck nach Inhalt Artikel 41 der Constitutions-Ergänzungsakte unverändert.

§ 26. Ein hochedler Rat behält sich übrigens vor, bei den künftigen definitiven Diözesan-Eintheilungen in Teutschland rücksichtlich der hiesigen Stadt und Gebiet nicht weniger wegen der Ehesachen, sowohl bei den rein katholischen, als gemischten Ehen rücksichtlich welcher es, bis zur näheren desfallsigen Bestimmungen in anderen teutschen bundes Staaten bei der bisherigen Gerichtspraxis verbleibt, diejenigen gesetzlichen Einleitungen zu machen, die das Wohl der Stadt und der katholischen Gemeinde erheischen mögen.

Kopp erklärt am 27. April 1817 sich damit einverstanden, daß der Senat die Form der Punktation abgelehnt und dafür die des Regulativs gewählt habe, wenn er natürlicherweise am liebsten alle diese Angelegenheiten durch ein Konfordat geregelt hätte. Die definitive Kircheneinrichtung soll so getroffen werden, daß sie auch bei jedem möglichen Wechsel zur Basis dienen kann.

In dem Vortrag des Senates betreffs des Regulativs am 13. Mai 1817 an die gesetzgebende Versammlung wird dessen Annahme aus den uns bekannten Gründen empfohlen. Dieselbe beschäftigte sich damit in den Sitzungen am 30. Juni und 2. Juli 1817.

Das Aschaffenburgener Generalvikariat erklärte dem Geistl. Rat Kopp am 4. August 1817, dem vom gesetzgebenden Körper modifizierten Entwurf des Regulativs nicht beitreten zu können; denn die Abänderung des § 10 sei in einer Weise erfolgt, die das Vikariat offenbar in Kollision mit der katholischen Gemeinde bringen werde. Es sei damit eine Streitfrage entschieden, mit der sich das Vikariat nicht befassen könne und wolle. Mit der Auslassung des § 23 könne man sich um so weniger beruhigen, als die Matrimonialfälle mit dem Gewissen und der Religionsfreiheit der Katholiken in engstem Zusammenhang stünden. Falls im künftigen Konkordat mit dem römischen Stuhle diese Angelegenheit eine andere Regelung fände, müsse selbstverständlich dieses Regulativ angenommen werden; solange aber kein neues bestehe, müsse es „auf dem nach den billigsten Grundsätzen entworfenen Regulativ“ sein Bewenden haben. Die Änderungen betreff des § 7 werden als eine „schwankende Modifikation“ bezeichnet, gegenüber der man die feste und beruhigende Zusicherung betreffs der Pfarrhäuser lieber gewünscht hätte.

Eingehender äußert sich über die Modifikationen an dem Regulativ Geistl. Rat Kopp in einer Note vom 14. August 1817 an die zur Errichtung des katholischen Kirchenwesens ernannte Kommission der freien Stadt Frankfurt.

Der § 10 des ersten Regulativs war so abgefaßt, daß er in keiner Weise die Rechte und Ansprüche der Stadt gefährdete. Die erzbischöfliche Stelle will in dieser Streitfrage, die in der neuen Fassung noch bestimmter abgeändert ist, als es in § 39 der Konstitutionsergänzungsakte der Fall ist, in einer gewissen Passivität bleiben. Zu dem Zweck war die erste Fassung des § 10 sehr geeignet. Mit dem Senat teilt die erzbischöfliche Behörde die Absicht, die katholische Gemeinde durch das Regulativ zu beruhigen; die neue Fassung des § 10 wird aber das ganze Regulativ mit den genehmigenden Behörden gehässig

machen, zu Beschwerden Anlaß geben, wozu das erzbischöfliche Vikariat wenigstens sich nicht hergeben darf.

Betreffs Auslassung des § 23 wünscht der gesetzgebende Körper, es möchte wegen der Ehesachen bei der bisherigen Gerichtspraxis sein Bewenden haben; diese Anordnung ruht aber deshalb auf einer sehr schwankenden Grundlage, weil das erzbischöfliche Vikariat über die Ehefälle eine ständige, gleiche und beruhigende Gerichtspraxis in Frankfurt nicht kennt. Da die katholische Gemeinde einen Rechtsanspruch auf ihre Religions- und Gewissensfreiheit besitzt, die ursprüngliche Fassung des § 23 aber nach den Entscheidungen der humansten Kanonisten formuliert war, darf das erzbischöfliche Vikariat „bei den erleuchteten Gesinnungen des h. Senats und bei dem toleranten Zeitgeist, der allen Religionszwang verabscheut“, erwarten, „daß man die den religiösen Prinzipien so nahe liegenden Ehesachen der Katholiken nicht nach einem anderen Geist behandeln wolle“. Kopp wiederholte die Bitte des Aschaffenburgers Vikariates, den § 23 nicht zu streichen. Die von dem erzbischöflichen Vikariat hinzugefügte Klausel für den Fall, daß die deutschen Fürsten ein Konkordat abschließen, kehrt in der Note wieder, ebenso die Bemerkung betr. des § 7.

Interesse erregt besonders die Äußerung Kopp's, daß man zu Frankfurt von dem Gesichtspunkt ausgehe, daß das erzbischöfliche Vikariat als eine auswärtige Behörde angesehen werden müsse. „Das erzbischöfliche Vikariat ist die bischöfliche Behörde des Kirchensprengels von Frankfurt und macht mit der Frankfurter Kirche kein separates, sondern ein vollständiges Ganze aus. Die bischöfliche Behörde, zwar zufällig im Wohnort getrennt, ist aber nicht von der katholischen Frankfurter Kirche zu trennen, und kann deswegen in aller Hinsicht nicht als eine fremde auswärtige Stelle behandelt werden. Um jedoch den verschiedenen Ansichten desfalls zu begegnen, hat man bereits im Regulativ aufgenommen, daß zu allen Unterjuchungen und Geschäften nur die Geistlichen, die in Frankfurt persönlich wohnen, bestimmt werden sollen.“

Die Frankfurter Kommissare hatten in wiederholtem Briefwechsel mit Kopp auch den genannten §§ 10 und 23 eine Fassung

zu geben verstanden, welcher das erzbischöfliche Vikariat zustimmte. Die Korrespondenz hatte Schöffe Guaita geführt.

§ 23 sollte in seiner früheren Form stehen bleiben, ihm aber folgende Bemerkung zugesügt werden: „Sollten jedoch in anderen deutschen Bundesstaaten näher dergleichen Einrichtungen im Einverständnis mit den geistlichen Behörden festgesetzt werden, so behält sich ein hoher Senat vor, diesen beizutreten.“ Betreffs der anderen minderwichtigen Bedenken des erzbischöflichen Vikariates, die dieses nur als Wünsche ausgesprochen habe, hat man ebenfalls eine Verständigung eingeleitet, sodaß aus diesen Punkten keine Anstände zu besorgen sind.

Auf diesen Bericht vom 8. November 1817 an den Senat erfolgte am 18. November 1817 Vortrag des Senates an die gesetzgebende Versammlung, indem zunächst auf die neue Form des § 10 erläuternd hingewiesen wurde. Die neue Fassung ist mit der von der gesetzgebenden Versammlung vorgeschlagenen Form konform, bis auf die wenigen Worte „zum Arar gehörig“. Der Senat beantragte, sich mit dieser Fassung einverstanden zu erklären; denn die eingezogenen Güter sind nach Art. 27 des Reichsdeputationshauptschlusses Eigentum der Stadt geworden, die das Recht besitzt, sie mit dem Arar zu verschmelzen; auch wenn davon in dem Regulativ keine Erwähnung geschieht, kann „dies Recht der Stadt nicht dadurch geschmälert werden. Zum Nutzen des Fonds hat man bisher diesen separat verwaltet. Sollte wegen dieses Punktes das Regulativ nicht zustande kommen, dann würden die Personen, welche ohnehin scheinlich auf dasselbe blicken, „zu ungebührlichem Aufsehen“ gereizt werden. Der Anstand, der sich gegen § 23 erhoben hat, kann als beseitigt gelten; denn wenn dieser nicht mehr als die bisherige Praxis ausspricht, so würde auch hier durch Weglassung des Artikels „diese sich wirklich dringend darstellende Regulierung aufgehoben oder gar vereitelt“. Der von den Kommissaren vorgeschlagene Beisatz beweist, daß man sich nicht die Hände gebunden hat, wenn anderen Staaten mehr eingeräumt werden sollte.

Die gesetzgebende Versammlung beschäftigte sich am 17. und 20. Dezember nochmals mit dem Regulativ und beschloß, mit 46 gegen 25 Stimmen, daß sie keine Veranlassung habe, von

ihrem Beschlusse vom 30. Juni und 2. Juli 1817 abzugehen, womit das Regulativ abgelehnt war.

Dieser Beschlusse wurde am 30. Dezember 1817 im Senat verlesen. Da durch den Abschluß des bayrischen Konkordats sich die Verhältnisse des Generalvikariats in Aschaffenburg so geändert haben, daß weitere Verhandlungen mit ihm nicht Platz greifen können, vielmehr das Interesse der katholischen Bevölkerung ihren Anschluß an eine benachbarte Diözese erfordert, so werden die bisherigen Kommissare ersucht, nach eingezogener Erkundigung zur beruhigenden Erledigung dieser Verhältnisse in Antrag zu bringen.

4. Kapitel.

Die freie Stadt Frankfurt als Mitsiftlerin des Bistums Limburg.

Am 4. Dezember 1827 stattete der Senat der freien Stadt Frankfurt dem Bundestagsgesandten, Schöffen, Syndikus Dr. Danz, Dank ab für die ebenso umsichtigen als erfolgreichen Bemühungen, denen sich dieser bei der Errichtung des Bistums Limburg als Bevollmächtigter der Stadt Frankfurt unterzogen hatte. Erst nach langem Drängen hatte Danz sich dazu bereit erklärt, im Jahre 1818 an den Verhandlungen der vereinigten Höfe im Interesse der freien Stadt Frankfurt teilzunehmen; denn es verstand sich von selbst, daß er als Vertreter eines kleinen Staates keine großen Worte reden konnte, sondern sich in der Regel der Ansicht der Bevollmächtigten der größeren Staaten anschließen mußte. Für den Protestanten Danz war es ein peinliches Gefühl, sich vor Personen frei zu äußern, die nach den Grundsätzen der katholischen Kirche den Verhandlungen zu Frankfurt nicht beistimmen konnten. Gerade, weil sämtliche Regenten der in den Frankfurter Konferenzen vertretenen Staaten Protestanten waren, konnte man Danz nur schwer dazu bewegen, das Amt eines Vertreters der Stadt bei diesen Tagungen anzunehmen. Allein er merkte bald, daß er klug gehandelt hatte, die Bedenken zu verschweigen.

Nachdem das Bistum Limburg errichtet war, fragte sich Danz nach den Vorteilen, die der Stadt aus dieser Stiftung

zuflossen und antwortet darauf, daß sie den Vorteil hat, welche alle Staaten genießen, die Institute besitzen, die zwar Geld kosten und nichts einbringen, aber notwendig sind. Lange genug hat man über das Fehlen eines Bistums geklagt. Danz gratuliert der Stadt zur Errichtung des Bistums „nicht zwar aus törichter Vorliebe für meine dabei gehabte Mühe und Arbeit“, sondern aus der Überzeugung heraus, ein gutes und notwendiges Werk gefördert zu haben, von dem er wünscht, daß es der Bürgerschaft zum Nutzen gereiche.

Das Frankfurter Stadtarchiv besitzt in mehreren umfangreichen Heften die Manualakten, die Danz als Bevollmächtigter der Stadt bei den Frankfurter Konferenzen und besonders bei Errichtung des Bistums Limburg für seinen Privatgebrauch angelegt hat.

Wenn Frankfurt bei der Gründung des Bistums Limburg vor hundert Jahren wie heute 138 000 Katholiken gezählt hätte, wäre seitens der Stadt der Plan einer eignen Bistumsgründung ernstlich erwogen worden. Allein bei Beginn des 19. Jahrhunderts hatte Frankfurt unter einer Bevölkerung von etwa 40 000 Einwohnern nach Schwemer¹⁵ nur zirka 2600 Katholiken. Syndikus Danz schreibt in einem Briefe an Regierungspräsident Möller in Wiesbaden am 2. Okt. 1827, daß die Seelenzahl der Katholiken „auf dem Papier, nicht also in Wirklichkeit, 6000“ beträgt, mit einer Pfarrei und drei Filialen. Noch genauer hatte sich darüber Danz in einem Gutachten an den Senat am 12. Oktober 1818 ausgedrückt, wonach in Frankfurt einschließlich der zu der Stadt gehörenden Dorfschaften 2565 Katholiken vorhanden waren. Mit Zuzählung der auswärtigen rechnete Danz die Summe von 5988 heraus. Nach Diesebach¹⁶ wurden 1820 zu Frankfurt 75 katholische Ehen geschlossen und 181 katholische Taufen gespendet. Im Jahre 1870 wohnten in Frankfurt unter 90 000 Einwohnern 23 000 Katholiken. Mit der Auflösung des Landkreises Frankfurt am 1. April 1910 war die Zahl der Katholiken auf fast 130 000 gestiegen. Die Katho-

¹⁵ Geschichte der freien Stadt Frankfurt (Frankfurt 1918) II 196 f.

¹⁶ Zur Reformationsgeschichte der freien Stadt Frankfurt a. M. (Frankfurt 1895) S. 88.

lifen der Stadt Frankfurt nebst acht früherer Vororte, die zum Bistum Limburg gehören, zählten 1910 113 752 Seelen, während die Zahl der Katholiken in den acht übrigen Vororten, die bis 1910 den Landkreis Frankfurt bildeten, damals 16 115 Seelen betrug. Diese gehören zum Bistum Fulda. Die ganze Stadt Frankfurt hatte bei Beginn des Völkerrkrieges 445 000 Einwohner¹⁷, heute anfangs 1927 eine halbe Million, ein Viertel der Katholiken des Bistums Limburg wohnt in Frankfurt am Main.

Einmal war in den Verhandlungen davon die Rede, den erzbischöflichen Sitz in die Stadt mit dem alten Kaiserdom zu verlegen, wie aus dem Briefe Danzens an Möller vom 9. November 1827 hervorgeht. Allein Danz hätte diesem Gedanken ernstlich widersprochen, wenn man ihn weiter verfolgt hätte. So konnte bei der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse nur der Anschluß an ein anderes Bistum für Frankfurt in Frage kommen, wenn nicht die Stadt es vorzog, selbständig sich an der Gründung eines Bistums zu beteiligen. Wenn man dagegen einwendet, daß Frankfurt auch jede Teilnahme an einer Bistumsgründung hätte ablehnen können, so mag das theoretisch wohl richtig sein. Aber praktisch war dies aus verschiedenen Gründen unmöglich; schon die geographische Lage mitten in den Ländern, welche sich anschickten, die oberrheinische Kirchenprovinz zu gründen, machte eine solche Neutralität unmöglich. Wenn Württemberg, Baden, die beiden Hessen und Nassau die kirchlichen Verhältnisse ihrer katholischen Bewohner neuordneten, konnte Frankfurt nicht zurückstehen. Frankfurt, wie die übrigen Staaten, waren ferner durch den Reichsrezeß vom 25. Februar 1803 infolge der Säkularisation verpflichtet, die kirchlichen Verhältnisse neu zu regeln. Das der Stadt durch Aufhebung der Stifte und Klöster zugeflossene Vermögen belief sich nach einer Schätzung Münzenbergers auf etwa acht Millionen Mark. Nicht die Stadt Frankfurt, sondern die übrigen Staaten trifft die Hauptschuld, daß die Regelung der katholischen Verhältnisse in der Südwestecke Deutschlands sich beinahe zwei Jahrzehnte

¹⁷ Quirmbach, im Jahrbuch des Bonifatiusvereins 1919 Paderborn, S. 4 ff.

verzögerte. Österreichs wiederholte Aufforderung ließ man unbeachtet und konnte mit dem früheren Kirchengut nach Gutdünken schalten und walten. Mochten auch die Sonderwünsche der einzelnen Staaten bei der Gründung der Landesbistümer nicht so sehr auseinandergehen, so herrschte doch bei allen, auch bei der freien Stadt Frankfurt, das gemeinsame Interesse vor, die Gelegenheit zu benützen, um auch auf kirchlichem Gebiete das staatliche Sonderum und die staatliche Souveränität nach innen und nach außen möglichst scharf zu betonen.

Für Frankfurt lag historisch der Anschluß an Mainz nahe; wie Danz in der 28. Sitzung des Frankfurter Vereins am 7. Oktober 1818 eigens bemerkte, hatten seine Kommittenten ursprünglich auch an eine Vereinigung mit Mainz gedacht; der einfache Anschluß an Mainz hätte der Stadt am wenigsten Kosten verursacht; aber gerade „wegen der traditionellen, auf eine Führer- und Obergewalt hinweisenden Bedeutung des Namens Mainz“¹⁸ wollte man davon nichts wissen. Mit Nassau hatte Frankfurt verschiedene Berührungspunkte. Der Stadt Frankfurt stand das Patronatsrecht über die nassauischen Pfarreien Oberursel und Schwanheim zu; die Zuteilung der Katholiken auf den Dorfschaften des Stadtgebietes, Niederursel, Bonames, Nieder-Erlenbach und Dortelweil, die erst 1916 aus der Dompfarrei in die benachbarten Pfarreien eingepfarrt wurden, legte ebenfalls eine Verbindung mit Nassau nahe. Kurz, man glaubte sich deshalb nicht an Mainz, sondern an Nassau anschließen zu müssen, um unvermeidliche Streitigkeiten zu beiseitigen. Die „besonderen nachbarlichen Verhältnisse“ und die freundschaftlichen Beziehungen der beiden Staaten zueinander betonte Koch, der langjährige nassauische Unterhändler, wiederholt bei den Verhandlungen. Der Großherzog von Hessen hätte es sehr gerne gesehen, wenn der Kurfürst von Hessen und der Herzog von Nassau sich an der Gründung des Bistums Mainz beteiligt hätten, „unter Vorbehalt eigener an schicklichen Orten zu errichtender Vikariate oder Kommissariate“. Als aber Nassau und Kurhessen erklärten, eigne Bistümer zu gründen, blieb Frankfurt taub gegen das Werben des Darmstädter Hofes.

¹⁸ Sch w e m e r a. a. O.

Kurheffen, welches damals weit weniger Beziehungen als Nassau mit Frankfurt unterhalten hatte, war ernstlich für Frankfurt betreffs einer gemeinsamen Bistumsgründung gar nicht in Frage gekommen. Wegen der geringen Zahl der Frankfurter Katholiken mußte der Bischof zwar außerhalb der Stadt seinen Sitz haben, wurde aber als deren Oberhaupt in dem Verzeichnis der Behörden des kleinen Staates eigens angeführt, was dem Frankfurter hochgespannten Lokalpatriotismus nicht wenig schmeichelte¹⁹. Nachdem die Stadt alle anderen Brücken abgebrochen und Nassau allein gegenüberstand, durfte sie als Mitkontrahent an der Stiftung des Bistums Limburg reichlich zahlen. Wenn Nassau von der geldkräftigen freien Stadt anfangs 6000 fl. jährlich an Beitrag verlangte, so ist es in erster Linie der Festigkeit des städtischen Unterhändlers Danz zu danken, daß man sich auf jährlich 5000 fl. einigte. Die Höhe von 5000 fl. dürfte sich wohl damit erklären, daß auf andere Weise die zahlreichen Rechte der Stadt nicht zu erreichen waren. Ferner verpflichtete sich die Stadt, 2000 fl. für eine Domherrenstelle in Limburg — der sog. Frankfurter Domherren — zu zahlen, bestritt den Gehalt des Frankfurter Stadtpfarrers, welcher durch den Vertrag mit Nassau zum Domherrn an der Kathedrale zu Limburg ernannt worden war, und schenkte dem neuernannten Bischof 400 Brabanter Taler. Gegenüber der an Geiz grenzenden Sparsamkeit der nassauischen Regierung bei der Bistumsgründung wird man sich des Gedankens nicht erwehren können, daß das finanzielle Moment Nassau veranlaßte, gemeinsam mit Frankfurt das Bistum Limburg zu gründen²⁰.

¹⁹ Bender, Die Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung S. 134.

²⁰ Im Gegensatz zu den reichen „Entschädigungen“ des Reichsdeputationshauptschlusses war die Dotation des Bistums Limburg recht bescheiden ausgefallen. Die Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg bezogen seit dem 1. Dezember 1802 für ihre auf dem linken Rheinufer verlorenen Einkünfte, die sie mit jährlich 567 000 fl. reichlich berechnet hatten, aus bisher rein kirchlichen Gebieten, Klöstern usw. jährlich 905 000 fl. Wenn man bedenkt, daß erst am 6. November 1827, also erst fünfundsiebzig Jahre später, der erste Bischof in Limburg inthronisiert wurde, daß die Pensionen der säkularisierten Geistlichen jährlich vielleicht 100 000 fl. betragen haben, so hätte sich allein aus den Einkünften der Stifte und

Die entgegenkommende Art, mit welcher die Stadt Frankfurt sich an der Bistumsgründung beteiligte, berührt besonders deshalb wohl, weil es in der Säkularisation zu scharfen Auftritten mit Dalberg und den Frankfurter Geistlichen gekommen war. Bedenkt man, daß die Frankfurter Katholiken 1817 eine Denkschrift an den Bundestag eingereicht, in der sie um Schutz ihrer Rechte baten, gegen die Verfassung sich ablehnend verhielten und große Streitigkeiten mit der Stadt betreffs der Dotation für Kirchen und Schulen jahrzehntelang zu erdulden hatten, so freut man sich über die Haltung Frankfurts in der Frage der Bistumsgründung.

Abteien ein jährlicher Uberschuß von 125 000 fl. ergeben — in 25 Jahren hat man demnach 3 Millionen einhundert fünf und zwanzig Tausend Gulden Uberschuß vereinnahmt. Die Dotation des Bistums beträgt jährlich in Summa 21 606 fl. Davon zahlte Frankfurt für kaum $\frac{1}{25}$ der katholischen Bevölkerung des Bistums 5000 fl. jährlich; weil mehrere Domherrenstellen des neuen Domkapitels mit Pfarreien vereinigt worden waren, wurden jährlich 6000 fl. eingesparrt; die Restsumme von 10 606 fl. stellt noch nicht $\frac{1}{21}$ der jährlichen Einkünfte dar, welche die Domänenkasse bloß aus den katholischen Stiften und Abteien bezog. (Vgl. Moriz Lieber, Katholische Kirchen- und Schulzustände in Nassau und die Proclamation vom 5. März 1848 (Mainz 1849), M. Lieber, In Sachen der oberrheinischen Kirchenprovinz (Freiburg i. B. 1853) und Friedrich Schulte, Die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der deutschen katholischen Bisthümer und Bischöfe überhaupt und des Bisthums und Bischofs von Limburg insbesondere (Prag 1860) S. 100 f.)

²¹ Aus den Aktenfascikeln Nr. 20, 23 und 24 der Manualakten des Syndikus Danz, die auf dem hiesigen Stadtarchiv sich befinden, geht hervor, daß auch der Großherzog von Oldenburg mit dem Herzog von Nassau zwecks Einkerleibung der dortigen Katholiken in Verbindung getreten war. Bei den Akten finden sich mehrere Entwürfe über die geplante Vereinigung. Oldenburg war bereit, jährlich 2000 fl. für den Anschluß der Katholiken des Landes an das Bistum Limburg zu zahlen. Das Generalvikariat in Bechta, bestehend aus einem Vilar, zwei geistlichen und zwei weltlichen Assessoren nebst einem Sekretär, sollte im Lande selbst zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse errichtet werden. Der Bischof von Limburg sollte nach Oldenburg reisen, um dort Pontificalien vorzunehmen. (Die Vereinigung kam nicht zustande. Vgl. Nikolay, Die Beteiligung der freien Stadt Frankfurt an der Stiftung des Bistums Limburg 17 f.) Dieser Plan wurde 1822 besprochen. Im Jahre 1816 hatte Kirchenrat Koch Nassau geraten, sich mit Frankfurt oder Luxemburg zwecks Errichtung eines Bistums zu verbinden. (Ebd. 55.)

5. Kapitel.

**Der Kandidat der römischen Kurie,
Geistl. Rat Dr. Marg von der Liebfrauenkirche zu Frankfurt a. M.,
und der Kandidat der nassauischen Regierung, Pfarrer Jakob
Brand zu Weiskirchen, für den bischöflichen Stuhl zu Limburg.**

Staatssekretär Consalvi hatte bereits im Jahre 1823 vierzehn Kandidaten den vereinigten Regierungen namhaft gemacht, welche die Kurie für die Bischofsitze in den fünf Diözesen der oberrheinischen Kirchenprovinz in Vorschlag brachte. Für das Bistum Limburg waren erwähnt: Pfarrer Hervel von Wilmar, Pfarrer Maas von Niederlahnstein und Pfarrer Geistlicher Rat Dr. Marg von der Liebfrauenkirche zu Frankfurt am Main.

Kandidat des apostolischen Stuhles war Geistlicher Rat Franz Lothar Marg; er war am 19. November 1764 zu Mainz geboren, hatte nach Absolvierung des Gymnasiums zu Regensburg Theologie und Philosophie im Germanikum zu Rom studiert, wo er am 22. Dezember 1787 zum Priester geweiht wurde. 1788 trat er das Kanonikat an der Liebfrauenkirche zu Frankfurt a. M. an; als er 1794 zum Dekan des Liebfrauentiftes erwählt werden sollte, lehnte er diese Würde ab, worauf er die Scholasterstelle am Stift übernahm, die er bis zur Säkularisation inne hatte. Bei der Einziehung des kirchlichen Vermögens durch die Stadt Frankfurt leitete ihn nur die eine Sorge: Erhaltung des katholischen Gottesdienstes in der Liebfrauenkirche. Am 30. November 1802 wurde Marg zum Pfarrdirektor von Liebfrauen ernannt und bekleidete dieses Amt bis zu seinem im Jahre 1831 erfolgten Tode. Seit 1808 gehörte Marg der katholischen Kirchen- und Schulkommission an; in seinem Nachruf heißt es: Der Hingeschiedene vereinigte mit gründlichen Kenntnissen in den theologischen Wissenschaften einen rastlosen Eifer für seinen heiligen Beruf; dem unerschrockenen Verteidiger der Lehren und Rechte seiner Kirche fehlte jene Liebe nicht, die sein göttlicher Meister ihn gelehrt; wo es die Linderung einer Noth galt, war jeder sein Nächster; streng gegen sich, mild gegen andere, war er ein Priester nach dem Herzen Gottes und geehrt von allen, von denen geehrt zu sein eine Ehre ist.

Die katholische Gemeinde besitzt noch die Mary verliehenen Orden vom goldenen Sporn und den Ludwigsorden. Die Allgemeine deutsche Biographie (Bd. 20 S. 549 f.) erwähnt die zahlreichen von Mary verfaßten Schriften. Leider wartet die bedeutendste und einflußreichste Persönlichkeit im Frankfurter Klerus am Anfang des 19. Jahrhunderts immer noch auf eine gebührende biographische Würdigung, welche auch den römischen Agenten für weite Kreise nicht vergessen wird. — In dem Briefe des Geistl. Rats Mary an Friedrich Schlegel vom 21. März 1824 — Finte veröffentlichte im Jahre 1917 als zweite Vereinschrift der Görresgesellschaft den Briefwechsel Schlegels — ist auch die Rede von den kirchlichen Verhältnissen in Mitteldeutschland. Da heißt es: „Daß es im Kirchenwesen in unseren Gegenden mehr als erbärmlich aussieht, bedarf wohl keines Beweises. Das Herz blutet mir oft, und blutet mir auch deswegen, daß Rom so wenig Gewicht darauf zu legen scheint, rasch durchzugreifen, und eben nicht Bannfluch auszustoßen, doch consequent zu handeln. Man könnte freilich das Gegentheil beweisen — man kann es wirklich —, aber ob die bisherige, allzugroße Nachgiebigkeit in meist protestantischen Staaten nicht ein großes Unglück sey, muß die Zeit lehren. Soviel ist gewiß, [daß] wenn das Unwesen so fortgeht, in zwanzig Jahren nur noch Namenkatholiken in unsern Umgegenden seyn werden. Es fehlen uns rechtschaffene Bischöfe, es fehlt uns das gute Beispiel, welches sie dem Clero zu geben haben, Mode-Kanonisten und Modebischöfe sind nur ein Unglück für ein Land. Werden wir gute Bischöfe erhalten? Nach meiner Ansicht nur dann, wenn Rom versteht: *Divide et impera*, den protestantischen Fürsten ihr Dotatiönchen, die nur auf dem Papier stehen, vor die Füße hinwirft, und *viros plenos Spiritu sancto* als *Vicarios in pagtibus infidelium* als Bischöfe setzt, auf daß man wieder das dankbare Manhu der Israeliten hört.“

Da die nassauische Regierung Mary als einen Ultramontanen für den bischöflichen Stuhl abgelehnt hatte, wurde der bei der Regierung in besonderer Gunst stehende Pfarrer zu Weißkirchen und Landdechant des Kapitels Königstein erster Bischof von Limburg.

Bischof Dr. Jakob Brand von 1827—1833.

Bevor Brand Pfarrer wurde, war er als Professor am Gymnasium in Aschaffenburg tätig. Seine hervorragende humanistische Bildung kann man an den von ihm verfaßten Schulbüchern erkennen, die am Landesgymnasium und in den Pädagogien zu Wiesbaden und zu Hadamar gebraucht wurden. Auch in den geistlichen Wissenschaften war Brand wohl bewandert; als Mann der Praxis tritt er uns in den zeitgemäßen Erlassen an den Klerus entgegen. Da Herzog Wilhelm von Nassau dem Bischof großes Vertrauen schenkte, so gelang es ihm, die Errichtung der theologischen Fakultät zu Limburg und die Einrichtung eines katholischen Religionsunterrichts am Gymnasium zu Weilburg durchzusetzen. Wenn er manche seiner Pläne scheitern sah, so dürfte das weniger auf Schwäche des Charakters zurückzuführen sein, als auf das starke Hineinregieren der nassauischen Regierung in kirchliche Verhältnisse. Das Drückende seiner Lage infolge seiner großen Abhängigkeit von der Staatsgewalt nötigt ihm das Geständnis ab, daß er seit seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl keine glückliche Stunde mehr gehabt habe.

Die Säkularisation und die Aufhebung der Prämonstratenserklöster in Württemberg.

Von A. Willburger.

„Wer die Geschichte Deutschlands schreiben will, muß die Geschichte seiner Klöster schreiben“ (Böhmer). Dies gilt nicht am wenigsten für die Klostergeschichte in ihrer letzten Zeit der traurigen, folgenschweren Säkularisation. Als die ersten Pläne und Verhandlungen zu Errichtung von Diözesen für die Länder der jetzigen oberrheinischen Kirchenprovinz auftauchten, war den Klöstern das Todesurteil bereits gesprochen und vollstreckt. Die letzten Blätter ihrer Geschichte wecken menschliche und geschichtliche Anteilnahme. Wir greifen eine Gruppe von Klöstern heraus, die eng verbunden waren durch Ordensregel, Gründung, Geschichte und letzte Schicksale.

Die vier Reichsabteien des Prämonstratenserordens in Württemberg waren: Rot D.-A. Leutkirch, Weißenau D.-A. Ravensburg, (Ober-)Marchtal D.-A. Ehingen und Schussen-

¹ Benützt wurde: Landesbibliothek in Stuttgart, mehrere Handschriften (LBSt); Staatsarchiv in Stuttgart (StASt); Staatsfilialarchiv in Ludwigsburg (SLW); Ordinariatsarchiv in Rottenburg (OAR); Pfarrarchiv Rot, Verkündbuch 1768—1775 (RVB). — Bed, P., Zum 700jährigen Jubiläum des Prämonstr.-Reichsstifts Schussenried (Stuttgart 1883). — Busl, C. A., Zur Geschichte des Prämonstr.-Klosters und der Kirche Weißenau (Ravensburg 1883). — Das Prämonstr.-Kloster Rot 1126—1926. (Selbstverlag Pfarramt Rot, D.-A. Leutkirch 1926). — Erzberger, M., Die Säkularisation in Württemberg von 1802—1810 (Stuttgart 1902). — Keppler, P. W., Aus Kunst und Leben. Neue Folge. (Freiburg 1906) S. 111—197; Wanderung durch Württembergs letzte Klosterbauten. — Kohler, Cl., Führer durch die Kirche und den Bibliotheksaal von Schussenried (Schussenried 1923). — Stadelhofer, B., Historia Collegii Rothensis, III. Band (1630

ried D.-A. Waldsee¹. (Adelberg D.-A. Schorndorf war schon 1535 der Reformation zum Opfer gefallen.) Rot, 1126 wohl durch den hl. Norbert selbst gegründet, wurde die Mutter von Weizenau (1145) und Marchtal (1171); von Weizenau aus wurde dann 1183 Schuffenried bevölkert. Abtei wurde Rot schon 1140 (reichsunmittelbar schon 1179), Weizenau 1257 (vor 1500), Marchtal 1440 (vor 1500), Schuffenried 1440 (1624?).

I. Das Gemeinsame.

1. Über den Personalstand der Klöster um die Zeit der Säkularisation bestehen vielfach ganz falsche Vorstellungen; einerseits als ob sie schon fast ausgestorben gewesen seien und schließlich gern das Todesurteil angenommen hätten, andererseits als ob die Klöster mit Insassen vollgestopft gewesen wären. Richtig ist vielmehr, wenigstens für unsere Prämonstratenserstifte, daß sie um 1800 einen Höchststand hatten. Die Konventualen stammen nach den noch vorhandenen Verzeichnissen fast durchweg aus der näheren oder weiteren Umgegend der Klöster und gehören ausschließlich dem bürgerlichen Stande an.

In Rot waren es im Jahre 1701 13 Patres, 6 Fratres und 3 Laienbrüder²; 1800: 32 Patres, 7 Fratres³; 1803: 31 Priester, 3 Novizen, 1 (blinder) Laienbruder⁴.

Weizenau zählte im Jubiläumsjahr 1783 25 Patres, 4 Fratres, 1 Bruder⁵. 1803 waren es 26 Priester, 4 Novizen⁶.

In Marchtal bestand der Konvent 1711 aus 39, 1719 aus 37, 1746 aus 38 Mitgliedern. 1802 waren es 35 Priester, 4 Novizen, 2 Brüder⁷.

bis 1789) handschriftlich, Abschrift im Pfarrarchiv Berkheim. — Vannonki, J. N., Friedrich v. Walter (Ehingen 1841). — Walter, Fr., Kurze Geschichte von dem Präm.-Stifte Obermarchtal (Ehingen 1835).

² Die Namen stehen auf der großen „Berenaglocke“ von 1701.

³ LBS Cod. hist. fol. 649, gedr. Verzeichnis.

⁴ Ebd.

⁵ Bodenseeschriften 41 (1912) S. 127 f.

⁶ LBS Cod. hist. fol. 649, Bl. 79.

⁷ Walter S. 147, 153, 171, 219.

Schussenried weist 1735 und 1742 44, 1746 sogar 46 Priester auf⁸, 1783 waren es noch 35 und 5 Fratres⁹. 1797 finden wir dort 33 Priester¹⁰, 1800 31¹¹, 1803 29 Priester, 5 Novizen¹².

Die letzten Äbte waren fast durchweg tüchtige Männer, teilweise hervorragende Köpfe. Rot hatte von 1126—1803 1 Propst und 45 Äbte. Der treffliche Hermann Vogler (1711 bis 1739) galt seinen Ordensgenossen als ein Heiliger. Mauritius Moritz (1760—1782) wird von Stadelhofer beurteilt¹³ als streng mit sich und andern, ein guter Redner, aber zuweilen zu sehr Freund von Trinkgelagen, heftig, unbeständig, im Aufwand ohne Maß, gegen Verwandte zu freigebig; er „hinterließ viel Schulden, aber wenig Heimweh nach sich“ (*multum aeris alieni, exiguum autem sui desiderium reliquit*). Sein Nachfolger Willibold Held (1782 bis 1789) war ebenso bedeutend als Gelehrter wie als Kunstfreund. Er schrieb ein umfangreiches „Reichsprälatisches Staatsrecht“ und ist der Erbauer der Klosterkirche. Der letzte Abt, Nikolaus Besscher von Berkheim (1789—1803, † 1811), war ein guter Haushalter, der die 63 000 fl. Schulden vom Kirchenbau her rasch abzahlte. „Was seine übrigen Grundsätze in Hinsicht seiner Regierung betrifft, so waren sie gegen die Untertanen Gerechtigkeit; gegen seine Herren Conventualen Ordnung, gegen beide im Ungehorsam Strenge, in der Unterwürfigkeit, ja schon im Bestreben nach solcher Liebe und Güte. . . . Nur abgeschliffener Hof- oder Weltmann war er keiner“, dafür aber „voll alt- und echtschwäbischer Redlichkeit und Jovialität“. Nach seiner Pensionierung widmete er sich der stillen Wohltätigkeit und der Arbeit. „Ganze Tage und Wochen saß er an seinem Schreibtische und componierte, verfertigte Schriften

⁸ Bed. S. 66.

⁹ G. Vogler, Die Feier des 6. Jahrh. der Stiftung des unmittelbaren Reichsgotteshauses Schussenried, 1783, S. 39—45.

¹⁰ Gedr. Verzeichnis, Beil. in *LBSt Cod. hist. fol. 649*.

¹¹ *DAchw* 1886, S. 47 f.

¹² *LBSt Cod. hist. fol. 649*, Bl. 15.

¹³ Stadelhofer III, zum Jahr 1782.

und Gebete“, so berichtet sein Mitkonventuale, Pfarrer Vinzenz Lutz in Rot¹⁴.

In Weißenau zählen wir von 1145—1803 8 Pröpste und 41 Äbte. Der letzte Prälat war Bonaventura Brem von Kaufbeuren (1794—1803, † 1818). Er war ein friedliebender, etwas zu gefügiger Herr, der ganz passend den Regenbogen mit der Taube und dem Ölzweig im Wappen führte¹⁵.

In Marktal regierten von 1171—1803 36 Pröpste und 24 Äbte. Ignaz Stein (1768—1772) wird geschildert als „ein tiefdenkender, wissenschaftlich gebildeter Mann und als ein Muster der Tugend“¹⁶. Er forderte von sich und andern strenge Zucht und Ordnung. Unter ihm wurde 1771 die 600-Jahrfeier des Klosters glanzvoll begangen; Sebastian Sailer schrieb hiezu sein „Jubilierendes Marktall“. Abt Paul Schmid (1772 bis 1796) war ein sparsamer, fluger Wirtschaftler, dabei aber sehr wohlthätig. Er trug darauf an, „auf die Armen jährlich ein Drittel der Einkünfte zu verwenden“¹⁷. Für seine Kirche wendete er sehr viel auf, hinterließ trotzdem viel bares Geld („ich hörte nur an Gold 80 000 fl.“, schreibt Fr. Walter)¹⁸. Von Bernhard Kempter (1796—1802) wird gerühmt „ein durchdringender Verstand, vorzüglich wissenschaftliche Bildung, große Bescheidenheit, in seinen seelsorgerlichen Verrichtungen unermüdeten und wahrhaft geistiger Eifer, und das edelste Herz, welches die Güte selbst war“¹⁹. Er mußte die Leiden der Franzosenkriege reichlich durchkosten. Friedrich Walter von Ingstetten bei Roggenburg, der letzte Abt (3. Mai bis 7. Dez. 1802, † 1841) wäre bei längerer Regierung seinem Kloster sicher zum größten Segen geworden. Vor seiner Wahl war er Katechet an der Elementarschule in Marktal, 5 Jahre Professor an der humanistischen Schule, Lehrer der Philosophie an der höheren Schule, 5 Jahre Helfer in Munderkingen und Kirchbierlingen, 4 Jahre Pfarrer am letzteren Ort. Er schreibt

¹⁴ Konstanzer Archiv 1812, II, S. 269—271.

¹⁵ Grabdenkmal in der Kirche zu Weißenau, vgl. Busl S. 25.

¹⁶ Walter S. 183.

¹⁷ Ebd. S. 190.

¹⁸ Ebd. S. 202.

¹⁹ Walter S. 205.

selbst: in einer „traurigen Lage übernahm Abt Friedrich die Regierung. Was ihn am meisten schmerzte, war die Ungewißheit über das künftige Schicksal des ihm anvertrauten Stiftes und das Unvermögen, auf den Fall der Säkularisation seinen Mitbrüdern, die ihm so vieles Zutrauen geschenkt haben, einen Notpfennig reichen zu können“²⁰. Dieser blickend sah er ein: „Seit langer Zeit war geistlichen Stiftern von Freimaurern, Illuminaten und sogenannten Philosophen der Krieg erklärt. Dort, wo es etwas im Trüben zu fischen gibt, findet man leicht Alliierte.“

Schussenried weist von 1183—1803 22 Pröpste und 24 Äbte auf. Es bleibt mit seinen letzten Vorstehern hinter den Schwesternklöstern zurück. Der letzte Abt, Siard Berchtold von Füssen (1792—1803, † 1816), war „ein schwacher Mann, der den auf ihn wartenden Schwierigkeiten, sowie überhaupt seiner hohen Stellung nicht gewachsen war“²¹. Die Bedrängnisse der Kriegsjahre setzten ihm und seinem Kloster sehr zu.

2. Eine auffallende Erscheinung des 18. Jahrhunderts ist die lebhafteste *B a u l u s t*, ja Bauucht. Fast alle Klöster Oberschwabens, so auch unsere Prämonstratenserstifte, führten im letzten Jahrhundert ihres Bestehens, selbst noch während der letzten Jahrzehnte, große Bauten auf. „Sie bauen darauf los, als hätten sie eine Ahnung davon, daß ihres Bleibens nicht mehr lange ist, als gälte es, eine knapp bemessene Frist noch möglichst gut und klug auszunützen“²². Man könnte ebenfогut sagen: sie bauten, weil sie mußten, weil sie wieder kräftig geworden, sich erstaunlich rasch und gut von den Wehen und Schäden des furchtbaren Krieges erholt hatten. Sie dachten noch an weitere Jahrhunderte Dauer und Bestand. Diese Hoffnung kommt aus Anlaß der Jubiläen im 18. Jahrhundert immer wieder zum Ausdruck.

Diesen Klosterbauten, und auch den Kirchen, haftet etwas Weltliches an. Es sind Schlösser für vornehme Herren; der Prälat steht vor dem Abt, die Fest- und Prunksäle wollen nicht recht zur Nachbarschaft der Mönchzelle passen. Aber es ist

²⁰ Ebd. S. 221.

²¹ Bed S. 69.

²² Keppler S. 112.

anzuerkennen, daß regelmäßig neben dem Schloß auch die Kirche nicht vergessen, ja bevorzugt wurde. Weiter verdient Lob, „daß in den Klostergebäuden meist die Bibliothek, nicht der Speisesaal der schönste Raum ist“²³. Die Kirchen sind durchweg im Stil der Zeit, also in Barock gebaut. Wer wollte das verübeln? Man baute, wie man betete. Gotteshaus und Gottesdienst des 18. Jahrhunderts sind Barock, „eruptiver Ausdruck innerer Glut“ (Weingartner).

In Rot²⁴ sind die Klostergebäude neu entstanden aus der Asche der furchtbaren Brände von 1681 (1681 bis etwa 1702). Die Kirche dagegen (1783—1785) war noch keine zwei Jahrzehnte vollendet bei der Aufhebung des Klosters, der späteste und letzte Klosterkirchenbau in Schwaben (Wiblingen 1772 bis 1781, Buchau 1774—1776), vielleicht in ganz Süddeutschland. Sie ist ein richtiger Mönchsbau. Fast alles machte das Kloster selbst; der Bauplan war vom Abt erdacht, das Modell fertigte der Küchenmeister, P. Moritz Söhler, Bauführer war P. Siard Binder. Beim Bauen halfen die Konventualen wacker mit. Unter ihren Händen entstand „die schönste Kirchenhalle, welche dieser Stil geschaffen hat“²⁵. Der Grundriß ist barock, das Innere klassizistisch. Prachtstücke sind die Sakristeischränke (1690) und das Chorgestühl (1693), beides noch von der früheren Kirche. Von den 9 Altären (ein weiterer, der Kreuzaltar, wurde leider entfernt) ist der Hochaltar ein vollendetes Kunstwerk. Die prächtige Orgel auf der Westempore (1789—1792) hat auf drei Manualien 41, darunter 38 klingende Register. Die Deckenfresken von Januarius Zick sind wohl die besten Werke dieses Meisters.

Weißenuau²⁶ führte das Kloster von 1708 an (1708 bis 1722, 1724—1765) neu auf. Die Kirche mit 8 Altären wurde 1717—1724 neu gebaut; der Chor ist noch von 1627. Der Hochaltar im Renaissancestil trägt ein schönes Gemälde (Ab-

²³ Ebd. S. 113.

²⁴ Das Prämonstr.-Kloster Rot S. 24 f., 31—54; hier die übrige Literatur.

²⁵ Keppler S. 160.

²⁶ Busl S. 17—23; Keppler S. 178—180.

schied der Apostel Petrus und Paulus vor dem Martyrium). Der klassizistische Kreuzaltar ist aus echtem, hellgeflecktem Marmor. Chorgestühl (nach 1650) und Paramentenschränke sind sehenswert. Die schöne Orgel hat 48 Register und 3160 Pfeifen.

Der Klosterbau in Marchtal²⁷ stammt von 1686—1690, die Kirche von 1686—1692. Diese ist ein einfacher und ernster, kräftig gegliederter Bau. Bedeutend sind die Altarbilder, der Hochaltar in reichem Barock (1691), das Chorgestühl (1690), das Gestühl im Kapitelsaal (1703), die Sakristeischränke (1672), das Chorgitter in feinsten Kunstschlosserarbeit (1690).

Schussenried²⁸ kommt auch hier am schlechtesten weg, wenigstens was seine Kirche anlangt. 1752—1770 wurde das Kloster von Grund auf neu gebaut; von dem gewaltigen Plane wurde jedoch nur etwa ein Drittel ausgeführt. Noch kurz vor der Aufhebung hegte man die Hoffnung, den ganzen Plan ausführen zu können. Der Bibliothekar des Stifts St. Gallen, der 1786 Schussenried besuchte, schrieb: „Wenn dieses Stift einst dem schönen Plane nach, den man uns vorgezeigt, ausgeführt wird, so muß es eines der herrlichsten in Deutschland geben.“²⁹ Der herrliche Bibliotheksaal (1754—1761) mit seiner reichen Gedankenwelt und seiner geistvollen Symbolik in Statuen und Malereien gilt als „vielleicht die geistvollste, festlichste und heiterste Halle, welche der Zopfstil geschaffen hat“³⁰. Die Kirche (nach dem Brande von 1647 wieder hergestellt) nimmt sich neben dem Prunkbau des Klosters dürftig und ärmlich aus, macht „den Eindruck des Zusammengeklüfften“³¹. Doch war auch für sie ein Neubau geplant, dessen zweitürmiges Modell noch vorhanden ist. In der architektonisch unbefriedigenden, weil unorganischen Kirche steht ein prächtiges

²⁷ M. Birler, Die Kirchen in Obermarchthal (1893) S. 32 bis 53; Keppler S. 138—142; Die Kunst- und Altertumsdenkmale im Königreich Württemberg. D.-A. Ehingen (1912) S. 135—161.

²⁸ Kohler S. 4—25; Keppler S. 148—150.

²⁹ Kohler S. 9.

³⁰ Keppler S. 150; Kohler S. 27—56.

³¹ Keppler S. 148.

Chorgestühl (1717), an Erfindungsgabe und Kunstfertigkeit ähnlich dem in Rot; auch die Sakristeischränke und der Hochaltar (1717) sind gute Arbeiten.

Wenn je das Kloster an seiner eigenen Kirche etwas versäumt hat, so wurde diese Unterlassungsfünde reichlich gut gemacht durch den Bau der 1728—1731 ausgeführten originellen Wallfahrtskirche in Steinhausen D.-N. Waldsee; ein ovaler Grundriß, dreigliedriger Zentralbau mit 10 quadratischen Pfeilern³².

Hier sei noch angefügt, daß drei von unsern vier Klöstern hervorragend schöne Geläute besitzen³³. Rot hat 7 Glocken, darunter die mächtige und prächtige Verenaglocke (Ton A, 90 Ztr., 1701). In Weissenau sind es ebenfalls 7 Glocken; die große Dreifaltigkeitsglocke (Ton A, 103 Ztr., 1753) wird wegen ihres prachtvollen Klanges von vielen selbst der „Sofanna“ in Weingarten vorgezogen. Marchtals Geläute ist sogar 12stimmig; die größte Glocke hat den Ton A, wiegt 99 Ztr. und wurde 1688 gegossen. Schussenried konnte solcher Töne Pracht nur seine 5 kleinen Glocken entgegenklingen lassen von dem schlanken, 55 Meter hohen Turm; die größte (1721) wiegt 43 Ztr. (Zwei Glocken wurden 1917 abgenommen.)

3. Es ist eine alte Klage, daß wir über das religiöse Leben in unseren Klöstern, also über das Wertvollste ihrer inneren Geschichte, so herzlich und schmerzlich wenig Positives wissen. Was ausgezeichnet wurde, und wonach jetzt die Archivbestände meist eingeteilt sind, betrifft wirtschaftliche Dinge und Rechtsfragen, Verleihung und Bestätigung von Privilegien, Erwerb, Verlust oder Tausch von Gütern, Prozesse mit Nachbarn. Wer aus solchen Bruchstücken allein eine Klostergeschichte zusammenslicken wollte, würde ein rechtes Stückwerk und Zerrbild zuwege bringen.

Im ganzen war das religiöse Leben in den letzten Zeiten ein geordnetes. Die hochgesteigerte Religiosität und Kirchlichkeit, die das 18. Jahrhundert kennzeichnet, war auch gegen das

³² Archiv für christliche Kunst Bd. 32 (1914) S. 75—78 u. 92—96.

³³ Prämonstr.-Kloster Rot S. 20; Busl S. 29—32; Birfler S. 49—52; Rohler S. 24 f.

Ende noch nicht verschwunden. Reichlich viel Pose und Geste jener Barock- und Rokokozeit muß man mit in Kauf nehmen.

Für Marchtal ist bezeugt, daß die strenge Klosterordnung bis zum Schlusse eingehalten wurde³⁴. „So bequem und niedrig war eben das Leben in den Klöstern nicht“, bemerkt Fr. Walter, Marchtals letzter Abt³⁵. Zum Beweise führt er die gewöhnliche Tagesordnung an: Nachts 12 Uhr Mette, die eine Stunde dauert. Um 5 Uhr in der Frühe wurde wieder geweckt, $\frac{1}{2}$ 6 Uhr halbstündige Betrachtung, nach dieser Prim, Kapitel und Terz in der Kirche. Nachher Studierzeit bis 9 Uhr. Hierauf die Sext, das Amt, die Non bis 10 Uhr. Nun wieder Lesezeit bis 11 Uhr. Jetzt Mittagessen, gewöhnlich von 4 Speisen samt einem Trunk von einem Schoppen Bier und $1\frac{1}{2}$ Schoppen Wein. (Das scheint uns reichlich viel!) Nachher eine Rekreatiionsstunde. Von 1—3 Uhr Lesezeit oder für einige Musikunterricht. 3 Uhr Vesper in der Kirche. Von da an wieder Studierzeit bis $\frac{1}{2}$ 5 Uhr. Dann Abendessen mit drei Speisen und dem Trunk wie mittags. 6 Uhr Rekreatiionsstunde; hierauf Komplet in der Kirche, tägliche Gewissensforschung. $\frac{1}{4}$ 9 Uhr Nachtruhe bis nachts 12 Uhr. „Diese Lebensordnung war nun für gewöhnlich alle Tage die nämliche, und dabei außer der Rekreatiionszeit, selbst bei Tische, wo gewöhnlich nützliche Schriften vorgelesen wurden, anhaltendes Stillschweigen. Nun soll ein jeder selbst urteilen, ob wohl diese Lebensart so bequem sei.“ In Not war die Mette nicht mehr um Mitternacht, sondern in der Morgenfrühe. Man sieht das daraus, daß der Pfarrer (Vikarius) von Haslach und seine Helfer vom gemeinsamen Offizium dispensiert waren an den Tagen, an denen sie 4 Uhr früh vom Kloster weggehen mußten³⁶. Auch in Schussenried wurde unter Abt Josef Krappf (1775—1792) die mitternächtliche Mette aufgehoben, wie dort überhaupt die Konventualen ziemliche Freiheiten erhielten³⁷. In Marchtal erwarb Abt Paulus Schmid (1772—1796) sich

³⁴ Vanotti S. 5.

³⁵ Walter S. 227 f.

³⁶ Pfarrarchiv in Haslach, Bemerkungen zur Gottesdienstordnung von 1765.

³⁷ Bed S. 66.

den besonderen Dank dadurch, daß er den älteren Geistlichen Öfen in ihre Zimmer setzen ließ, während die jüngeren nach wie vor bei der Kälte sich in einem allgemeinen „Patermuseum“ aufhalten mußten³⁸.

Die Behandlung der Untertanen war mild und gerecht. „Unterm Krummstab ist gut leben.“ In Zeiten der Not kamen unsere Klöster den Untertanen sehr entgegen. Regelmäßig bei der Hulldigung vor dem neuen Abt gewährte dieser einen oft bedeutenden Schuldennachlaß. Arme wurden reichlich, oft zu freigebig unterstützt. In Marchtal wurden an Herrschaftsarme oder Wandernde Brotspenden ausgeteilt, die sich „manches Jahr auf 18—20 000 Laibchen, jedes zu 2 Pfund“ beliefen³⁹. Zu Zeiten besonderer Not gab es außerordentliche Almosen. Zur Zeit einer Hungersnot im Jahre 1694 wollte der Abt von Marchtal am Gründonnerstag jedem ankommenden Armen 2 Pfund Brot geben. „Aber die Menge war so groß, daß beim Tore, wo man sie in den Hof hereinlassen wollte, 42 erdrückt wurden“⁴⁰. Marchtals drittlekster Abt, Paulus Schmid (1772—1796) legte seinem Konvent nahe, das gewöhnliche Almosen noch zu vermehren und jährlich ein Drittel der Einkünfte für die Armen zu verwenden⁴¹.

Gute Zucht und christliche Sitte bei den Untertanen zu erhalten waren die Äbte immer bestrebt. Als Beispiel könnte dienen die durch den letzten Abt von Rot im Jahre 1796 erlassene strenge Wirtshausordnung gegen „das teure und familienverderbliche Spielen und Zechen“, und die gleichzeitige scharfe Kleiderordnung gegen die „übertriebene, standeswidrige, sehr teure, verderbliche und ärgerliche Kleiderpracht unter dem gemeinen Volk und besonders unter Weibslenten“⁴².

Aber man weiß doch manches zu erzählen von dem leichtfertigen Treiben und Wesen in einzelnen Klöstern? Gewiß, jenes 18. Jahrhundert gibt manche Rätsel auf, ist ein wunder-

³⁸ Walter S. 189.

³⁹ Ebd. S. 229.

⁴⁰ Ebd. S. 139.

⁴¹ Walter S. 190, f. oben S. 262.

⁴² Aus dem Rotischen Archiv abgedruckt im „Allgäuer Volksfreund“ (Leutkirch) 1926, Nr. 142 vom 24. Juni.

liches Gemisch von Licht und Schatten, von Innerlichkeit und Äußerlichkeit, von Religiosität und Frivolität, *intra muros et extra*. Aber nicht alles, was uns befremdet, hat auch bei den Zeitgenossen Anstoß erregt. Wenn man heute sich aufhält über den frivolen Ton mancher Dichtungen, z. B. Seb. Sailer's „Adam und Eva“, so muß man andererseits wissen, daß schon Abt Walter bemerkt, daß dieses Werk „religiöses Gefühl leicht beleidigen könnte“⁴³. Warum tabelt man übrigens nur, daß solche zweideutigen Sachen geschrieben wurden? Man hat sie doch auch aufgeführt, natürlich auch vor Laien, immer „zum allgemeinen Gaudium“. Das viele Komödien spielen geschah im Interesse der Schule, die „mit der Zeit“ gehen wollte und mußte.

In Schussenried herrschte ein weltliches, zu freies Treiben, das vor dem Jahre 1740 einsetzt⁴⁴. Zur Fastnachtszeit 1737 führten Schussenrieder Bürger im Kloster „eine Comödie von Lamberto mit jedermanns Contento“ auf. Am Karfreitag 1737 wurde in der Kirche nach der Passionspredigt die „Komödie von dem verstockten Sünder Horonzada, dem Christus einst sein heiliges Blut ins Angesicht geworfen“, aufgeführt. Die Bühne stand im Schiff zwischen Chorgitter und Kanzel; Mitwirkende waren Patres, Fratres und Studenten. Während der Fastnacht 1739 war große Maskerade im Klosterhof und im Dorf. In der Fastnacht 1740 kamen Stiftsdamen aus Buchau und Kavaliers maskiert ins Refektorium zu Schussenried. Am 10. November 1743, zum Geburtstag des Abtes, kam Seb. Sailer von Marchtal mit vielen andern hohen Gästen nach Schussenried und trug zum „allgemeinen Gaudium“ seinen eben erschienenen „Adam und Eva“ vor.

Die Lust, „Komödien“ in der Kirche zu spielen, lag im Zeitgeist und darf nicht zu hart beurteilt werden. Auch in Rot wurde alljährlich am Gründonnerstag nachmittag in der St. Johannkirche „eine nützliche geistliche Comödie“ gespielt, zu welcher die Angehörigen der Klosterpfarre eingeladen wurden^{45a}. Szenische „Vorstellungen“ der Auferstehung Christi am

⁴³ Walter S. 203.

⁴⁴ Bed S. 63 f.

^{45a} RWB S. 16, 33, 79, 134, 155.

Karfreitag Abend und der Himmelfahrt des Herrn am Nachmittag dieses Festes fanden ebenfalls alljährlich statt ^{44b}.

Sonst gilt für die Klostergeschichte der Grundsatz: solange die Einrichtung der Visitationen gut arbeitet, wird der Geist eines Klosters kein dauernd schlechter sein. Bei den Prämonstratensern hat es an Visitationen wirklich nicht gefehlt.

4. Ein restlos erfreuliches Kapitel ist das über die Seelsorge. Die Norbertiner sind ein ausgesprochener Seelsorgeorden. Seelsorge zu treiben und Seelsorger zu bilden ist der zweite Stiftungszweck, neben dem ersten der persönlichen Heiligung. Darauf gehen auch die zahlreichen Inkorporationen von Kirchen an die Prämonstratenser zurück. Man hat diese Inkorporationen schon bezeichnen wollen als „eine ausschließlich finanzielle Maßregel, planmäßig dazu verwandt, verarmten Klöstern und Stiftern neue Einnahmen zuzuführen oder auch die Einkünfte reicher Abteien noch zu vergrößern“ ⁴⁵. Allein bei der Entwicklung des Kirchenrechts konnten die Prämonstratenser ihre Priester kaum anders in die regelmäßige Seelsorge hinausbringen. Die einzelnen Klöster erhielten vom Papste jeweils die Erlaubnis, die Seelsorgestellen mit Weltgeistlichen oder eigenen Konventualen zu besetzen. Sie machten davon durchweg im letzteren Sinne Gebrauch; dem Kloster nahe gelegene Orte wurden *excurrendo* versehen. Für die schwäbische Ordensprovinz wurde das Privileg im Jahre 1750 (als eine Konstitution Benedikts XIV. die Ordensgeistlichen allgemein als zu Säkularpfünden unfähig erklärte ⁴⁶) zum letztenmal erneuert ⁴⁷. In den letzten Zeiten hatte Rot 8 Pfarreien zu besetzen, Weißenau 9, Marktal 8, Schuffenried 9 (je mit dem Mutterort). Soweit man sehen kann, waren diese Orte gut versorgt. Einige Beweise: eine frühe Kinderkommunion in unserem Sinne war im Bistum Konstanz damals sicher nicht die Regel, vielleicht ganz seltene Ausnahme. Dagegen in den Pfarreien des Klosters Rot wurden die Kinder regelmäßig mit

^{44b} RBB S. 21, 23, 56, 159.

⁴⁵ G. Kallen, Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz (1275—1508). (Stuttgart 1907), S. 206, vgl. 223—230.

⁴⁶ Vgl. Walter S. 174.

⁴⁷ 1. Sept. 1750, Druck in StASt, Kl. Weißenau, Büchel 31.

10 Jahren zum Tische des Herrn geführt⁴⁸. Dies hielt an, bis Wessenberg das 14. Lebensjahr für die Erstkommunion festsetzte. Zur ersten hl. Beicht wurden in Rot nach vorheriger Prüfung durch den Pfarrer die Kinder genommen, welche schon die Schule besuchten, also mit 7—8 Jahren. Diese beichteten auch öfters während des Jahres. In der österlichen Zeit konnten die Eltern sogar noch jüngere Kinder bringen. Der Eifer der Eltern, ihre Kinder recht frühzeitig zur Beicht zu bringen, war so groß, daß der Pfarrer (z. B. 1769) ihn eindämmen mußte: „Es wollen die Eltern doch nit so stark die Geistlichen plagen mit Vorwendung, ihre Kinder seien gewiß geschickte Kinder, sie verschrecken nur“^{48a}. Tag der österlichen Kinderbeicht war jeweils der Montag in der Karwoche, Kommunionstag der folgende Dienstag, nicht etwa der „Weiße Sonntag“^{48b}. Eifriger Sakramentsempfang war sonst gegen Ende des 18. Jahrhunderts abgekommen. Für die kleine Rotische Pfarrei Haslach (sie zählte 1812 469 Seelen⁴⁹, wurde von Rot aus *excurrando* versehen), heißt es in den „Notamina specialia pro singulis mensibus“ zu einer Gottesdienstordnung von 1764, wegen großem Beichtkonkurs müsse die Predigt öfter ausfallen; noch öfter müsse der Vicarius einen oder mehrere Beichtväter von Rot mitnehmen, die „*quarta hora surgunt et pergunt Haslachium*“; oder (spätere Bemerkung) „*Si concursus ad lucrandas indulgentias a Pio VI. concessas perseveret, poterit D. vicarius unum aut duos a Prioratu petere subsidiarios, qui cum ipso omissis Matutinis hora quarta se conferant Haslachium*“⁵⁰.

Eifrig wurde das Wallfahrtswesen gepflegt und gefördert. Im Gebiet von Rot: in Rot selbst Verehrung des „Prager Jesuskinds“, das 1745 beschafft und aufgestellt wurde, sowie Zulauf zum Grab (Leib) des seligen Wilhelm Eifelin; in Berkheim Wallfahrt zum Grab des seligen Willibold; in Haslach seit etwa 1700 Verehrung einer Statue „Maria mit

⁴⁸ Einträge in den Pfarrbüchern der Klosterorte.

^{48a} RWB. S. 15.

^{48b} RWB. S. 15 f., 52, 78, 113, 154 f., 184.

⁴⁹ Konstanzer Archiv II 246.

⁵⁰ Pfarrarchiv in Haslach.

dem Kinde“; in Haisterkirch Wallfahrt zur Schmerzhafte Muttergottes (wegen des Zubrangs 1726 die Kirche erneuert); ebenso in Illerbachen. Die blühendste Wallfahrt entstand 1730 in Steinbach zur Schmerzhafte Muttergottes. Das Gnadenbild stammt vom Kloster Rot. Schon 1734 mußte das Kloster außer dem Pfarrer dorthin 2 Helfer schicken⁵¹ (der Ort selbst hatte kaum 200 Einwohner), 1736 waren es 3 Helfer, 1746—1761 2, zeitweise 3, 1769—1797 4, dazwischen 1779 sogar 6 Helfer⁵². Nach der Klosteraufhebung finden wir 1805 nur mehr 3, 1821 ff. 1, von 1832 ab 2 weltliche Hilfspriester. Heilige Kommunionen wurden dort ausgeteilt jährlich 40—50 000 (1763 sogar 53 000, 1765 52 000) und jährlich etwa 2500 hl. Messen gelesen⁵³. An den Wallfahrtstagen halfen fremde Geistliche aus, regelmäßig die Augustiner aus Memmingen, auch Franziskaner. Schuffenried unterhielt die blühende Wallfahrt zur Schmerzhafte Muttergottes in Steinhausen. Auch in den Klosterkirchen selbst wurden die hl. Sakramente fleißig empfangen. In Rot wurden 1724, ohne daß ein besonderes Fest stattfand, 24 000 Kommunionen gezählt⁵⁴. Die Klosterjubiläen wurden als religiöse Feste begangen, so in Rot 1726, wobei man am Haupttage 15 000 Festgäste zählte. Während des Jubiläums in Weizenau, vom 6. bis 15. September 1783⁵⁵ hörten an den Vormittagen 4 Karmeliter und 4 Kapuziner beständig Beicht. „Ein Priester war beständig bloß mit Reichung der Kommunion beschäftigt.“ Zum Sonntag heißt es: „Heute war der Beichtenden eine so ungeheure Anzahl, daß neben den gewöhnlichen Beichtstühlen der nächste beste Sessel . . . aufgestellt werden mußte“, 21 Beichtväter waren gleichzeitig beschäftigt. „Nach überhaupts genomener Abzählung der consecrirten Partikeln

⁵¹ Pfarrarchiv Steinbach, Heiligenbuch und ökonomisches Tagebuch, Aufzeichnungen über Geschenke an die Subsidiarii, z. B. auf Ostern (ad Osteray!).

⁵² Catalogus personarum eccles. Dioec. Constant. 1779.

⁵³ Berechnet aus den Hostienrechnungen, Pfarrarchiv in Steinbach.

⁵⁴ Stadelhofer III, zum Jahr 1724.

⁵⁵ Bodenseeschriften Bd. 41 (1912) S. 111—128.

sind es wenigstens 10 000 Communicanten gewesen, die das Jubiläum hindurch allhier gespießen.“

Die Klöster ließen in ihren Pfarreien Volksmissionen halten, meist durch Jesuiten, so Kot von etwa 1750 ab, Marchtal 1770⁵⁶. Nach der Aufhebung des Jesuitenordens schickte Kot eigene Konventualen zu diesem Zweck hinaus, 1781 rief es wieder Erjesuiten⁵⁷.

An Bruderschaften wurden gepflegt: in Kot und seinen Pfarreien die Barbara-, Sebastians-, Corporis-Christi-, vor allem die Rosenkranz-Bruderschaft; für die letztere wurde 1737—1741 die große und schöne St. Johannkirche gebaut. Der Chronist Stadelhofer bemerkt (1787), daß sie „noch heute mit einer sehr großen Zahl von Brüdern und Schwestern blühe“ — trotz der amtlichen Aufhebung. In Weißenau bestanden die Bruderschaften vom kostbaren Blute Jesu, die Rosenkranz- und Sacraments-Bruderschaft. In Marchtal die Sebastians-, Rosenkranz- und Kreuz-Bruderschaft, daneben z. B. in Kirchbierlingen die Bruderschaft von der Todesangst Christi. Joseph II. hob 1784 für seine Länder sämtliche Bruderschaften auf und ersetzte sie durch die blutleere „Bruderschaft von der Gottes- und Nächstenliebe“, die aber vom Volk abgelehnt wurde.

Wie stark die Reliquienverehrung während des 18. Jahrhunderts war, ist allgemein bekannt. Jedes unserer Klöster hatte als treu behütete und viel verehrte Heiligtümer seine besonderen Reliquiensätze, besonders in der Form so genannter (bekleideter) ganzer „hl. Leiber“. Weißenau hielt bis zur Aufhebung einen „Blutritt“ ähnlich wie Weingarten, d. h. eine mit der Reliquie des hl. Blutes von einem Priester zu Pferd unter Begleitung vieler Reiter und zahlreicher Fußgänger abgehaltene Sackprozession⁵⁸. Schussenried schickte seine Patres auf Verlangen weit herum mit seinem „Magnusstab“ zur Benediction der Felder gegen Mäuse und anderes Ungeziefer. Am 12. November 1801 beschwerte sich der Pfarrer von Tomerdingen beim Ordinariat in Konstanz, daß P. Fidelis

⁵⁶ Walter S. 186; Stadelhofer III, zu 1765 ff.

⁵⁷ Stadelhofer III, Bem. zu 1760—1768.

⁵⁸ Busl S. 14 f.

Anna aus Schuffenried mit seinem „wunderbaren Stabe“ zu ihm und nach Dornstadt (beide D.-A. Blaubeuren) gekommen sei und sich habe „wohl bezahlen“ lassen (was indes das Kloster bestritt). Da zugleich an beiden Orten eine Hochzeit gewesen sei, so haben „religiöse Feierlichkeit und bauernhochzeitlicher Anflug sonderbar kontrastiert“ und die vom Luthertum ganz umgebene Gegend habe „zu sehr ungünstigen Raisonnements“ Anlaß genommen⁵⁰.

5. Die Pflege der Wissenschaft blieb keineswegs hinter der praktischen Seelsorge zurück. Jedes unserer vier Klöster unterhielt eine höhere Schule für die eigenen Leute (Novizen), in welcher Philosophie und Theologie gelehrt wurde. Ein Beweis für die Wertschätzung wissenschaftlicher Tüchtigkeit liegt darin, daß gar oft die Äbte aus der Zahl der Professoren genommen wurden. Ihre Studierenden schickten die Klöster gern noch auf eine auswärtige Hochschule, besonders nach Dillingen zu den Jesuiten. Als nach Aufhebung dieses Ordens dieser Brauch aufhörte, entschuldigte sich Fr. Walter, der letzte Abt von Marchtal⁶⁰: es „verbreitete sich auf hohen Schulen ein Geist, der, wie es die Erfahrung beweist, selbst den Staaten gefährlich geworden ist und für Klöster am allerwenigsten paßte“, Grundsätze, „die man bei uns immer verabscheute“.

Die letzten Mitgliederlisten unserer Klöster weisen Gelehrte und Schriftsteller aus allen Gebieten auf.

Wie Wissenschaft, Askese und Seelsorge miteinander verbunden waren, das zeigt P. Petrus Bayer von Marchtal dem Ordinariat in Konstanz deutlich auseinander aus Anlaß der ihm von dort aufgezwungenen Konkursprüfung (1807)⁶¹. Er schreibt: „Was mir in unserem Orden besonders gefiel, und was zur Bildung junger Geistlicher vorzüglich diente, besteht darin: 1. wurde täglich in der Frühe eine halbe Stunde geistliche Betrachtung und abends ebensolange geistliche Lesung in einem und ebendemselben Zimmer angestellt; 2. wurden

⁵⁰ DAA, Kl. Schuffenried; das Weitere bei Erzberger S. 383 f.

⁶⁰ Walter S. 190, 231.

⁶¹ DAA, Kl. Marchtal.

gewöhnlich über Tisch die besten der neueren und älteren Bücher gelesen, wobei mit Skripturisten, mit geistlicher und Profangeschichte, mit Religionshandbüchern, mit Zeitungen und verschiedenen andern über wichtige Gegenstände herausgekommenen Piecen weise abgewechselt wurde; 3. wurde Philosophie, Theologie, Pastoral, Moral, Natur- und Kirchenrecht gelehrt, und zum Behufe dieser Wissenschaften die bewährtesten Autoren . . . herbeigeschafft; 4. wurden über obige Gegenstände monatliche Konferenzen, wobei alle erscheinen mußten, angestellt, wo man dann die Meinungen der Jüngeren und der Älteren hören, selbst prüfen und das Beste für sich auslesen konnte; auch wurde unter dem Jahr oder am Ende desselben öffentlich defendiert, um die Studirenden hierdurch zu größerem Fleiße anzueifern. 5. Neu ausgeweihte Priester wurden nicht sogleich auswärtig bei der Seelsorge angestellt, sondern mußten *excurrando* unter der Aufsicht eines Pfarrers Helderdienste machen, um nach und nach in der Seelsorge geübt zu werden, und hatten dabei den größten Vorteil, daß sie sich bei vorkommenden Zweifeln bei älteren und jüngeren Mitbrüdern darüber beraten und sich also immer mehr und mehr in der Seelsorge vervollkommen konnten. 6. Die gewöhnliche Gastfreiheit trug vieles dazu bei, in der Menschenkenntnis Fortschritte zu machen, ohne solche Kenntniss erst durch oftmal gefahrvolle Wege suchen zu müssen. 7. So sehr ich das oft zu häufig und schnell aufeinanderfolgende Wechseln (welchem sich nach meinem Urtheil der Bischof mit Recht hätte widersetzen können) als Mißbrauch anerkenne, so hatte doch auch vernünftiges Wechseln an sich selbst die beträchtlichsten Vorteile: ein Priester, der nachlässig oder in seinem Wandel nicht erbaulich war, wie weit besser stund ihm die Zelle des Klosters als eine neue Pfarrei an, auf welcher er das Ürgernis verbreiten konnte und durch seine Nachlässigkeit noch ferner zu schaden Gelegenheit fand!“

Zeichen und Zeugen wissenschaftlichen Strebens sind die Bibliotheken. Der Bücherei in Kot spendet schon im

⁶² Stadelhofer III, zu 1751.

Jahre 1751 ein Augsburger Bibliophile das höchste Lob⁶². In dem prächtig geschriebenen Katalog von 1796 zähle ich gegen 7000 zum Teil sehr wertvolle Werke dieser als „bibliotheka anterior“ und „bibliotheka posterior“ aufgestellten Sammlung⁶³. Leider haben sich von allem kaum kümmerliche Reste erhalten. Besonders das Fach der Hagiographie war sehr gut vertreten. Der Bibliothekar von Weißenau, P. Isfried Winkler, berichtet 1802, es seien etwa 9000 Bände vorhanden, die Hälfte hievon theologischen Inhalts, Kirchengeschichte, Weltgeschichte, Philologie, Medizin. Dazu 100 alte Handschriften auf Papier, 50 auf Pergament, 700 Wiegen- und Frühdrucke („alte Impressen vom Jahre 1470—1500“)⁶⁴. Einen Teil der Bibliothek ließ der letzte Abt nach dem Schloßchen Liebenau D.-U. Tettwang bringen, wo sich eine Anzahl Klostermitglieder zu einer „Konventualsozietät“ zusammaten. Ende der 1830er Jahre soll die Bibliothek in die Hände eines Antiquars gekommen und veräußert worden sein. Vieles nahm die gräfliche Familie Sternberg mit nach Osterreich⁶⁵, manches kam nach Feldkirch. Die Marchtaler Bibliothek blieb im Kloster, im Besitze des Fürsten von Thurn und Taxis. Später kam ein Teil nach Beuron (1892) und nach Regensburg, neuestens ein solcher nach Neresheim. Schussenried steht mit der Zahl seiner Bücher an erster Stelle. Die herrlichen Regale des Bibliotheksaales bargen nicht weniger als „etliche 20 000 Bände“⁶⁶. 1810 kam ein Teil der Bücher an die Landesbibliothek, ein anderer 1813 an die Hofbibliothek. 1814 wurde alles wieder von der Sternbergischen Familie zurückverlangt, wobei der Wert auf 25 000 fl. angegeben wurde. Erst 1820 erfolgte die teilweise Rückgabe (6000 bzw. 4800 Bände). Allein im Januar 1835 verkauften die Sternbergischen Erben alles an den Stuttgarter Antiquar Hallberger.

⁶² Prämonstr.-Kloster Rot S. 27.

⁶⁴ Württ. Jahrbücher (1837) S. 383; Erzberger S. 380.

⁶⁵ DAEh (1886) S. 70 f.; (1909) S. 11.

⁶⁶ Württ. Jahrbücher (1837) S. 382; Bed S. 73 f.; besondere Beil. des Staatsanzeigers f. Württ. 15. März 1913; Koblner S. 55 f.

6. Im mittleren, humanistischen Schulwesen waren die Klöster Führer und Träger⁶⁷. Die Aufklärung gewann in unseren Klöstern nur langsam Einfluß. „Das monastische Ideal führte naturgemäß zu längerer Absperrung gegen das höfisch-moderne Bildungsideal und dessen neu sprachliche, naturwissenschaftliche Anforderungen“.⁶⁸ Auch die philanthropische Pädagogik (Basewow, Pestalozzi) konnte hier nur nach und nach Geltung gewinnen. Dem Einfluß der kaiserlich-österreichischen Schulreformerei und deren zahlreichen Schulerlassen (so 1773, 1775, 1776, 1777, 1779, 1780, 1781, 1782) konnten sich unsere oberchwäbischen Klöster nicht entziehen.

Die bedeutendste lateinische Schule hatte Schuffenried⁶⁹. Sie wurde besucht von den Klosterkandidaten, Fratres und Novizen, aber auch vielfach von solchen, die nicht im Kloster bleiben wollten. 1793 waren es 74 Schüler in 6 Klassen, im Kriegsjahr 1796 gegen 60, 1797 immer noch 40. Die bekanntesten Lehrer aus der letzten Zeit sind P. Laurentius Löwe und vor allem P. Alexander Kirchmaier. Der letztere, hochbegabt, Zeichner, Maler und Dichter schrieb „Über die Erziehung in Klosterschulen“ (Riedlingen 1794), „Lehrgegenstände, nach welchen die Schüler im Reichsstifte Sch. am Ende des Jahres 1795 öffentlich geprüft wurden“ (Riedlingen 1795), „Lehr- und Prüfungsgegenstände der Zöglinge in dem Reichsstifte Sch. in den Schuljahren 1796 und 1797“ (Riedlingen 1797). Im theoretischen Teil der letzteren Schrift lernen wir die Grundsätze Schuffenrieds als einen gemäßigten Philanthropismus kennen. Man fürchtet die „moderne“ Schule nicht, wie manch andere tun: „statt guter Lehren hätte sie die Köpfe mit allerhand schönen Tausendsäckelchen vollgepfropft, die Herzen zur Empfindelei gestimmt und anstatt erhaben zu denken und groß zu handeln, sie bloß groß sprechen gelehrt“. „Männer, welche

⁶⁷ Geschichte des humanistischen Schulwesens in Württemberg. Der zweite (Doppel-)Band (Stuttgart 1920) behandelt die landesherrlichen und geistlichen Gebiete; unsere Prämonstr.-Klöster sind indes wohl dem dritten Band vorbehalten.

⁶⁸ Ebb. II 765.

⁶⁹ Bed, Die Klosterschule in Schuffenried vor 100 Jahren, in *DASch* 1900, S. 1—11, 33—40.

mit dem Geiste moderner Erziehung bekannt sind, wissen, wieviel Übertriebenes und Unwahres in diesen Klagen enthalten ist.“ Es sei eben nicht wie in Frankreich: „Deutschlands Geist, endlich einmal der ewigen Nachahmung müde, zerriß das Gängelband, an welchem ihn gallische Gouvernantinnen leiteten, und wollte Deutsche durch Deutsche in Deutschland gebildet wissen“. Wir erhalten ferner Aufschluß über System und Methode, Fächer, Anforderungen und Leistungen in der Schuffenrieder Schule. Was da getrieben und geboten wurde in „Naturlehre“, „Rechnungskunde“, „Heimatkunde“, „Bürgerkunde“ nötigt Achtung ab und mutet fast neuzeitlich an. Man merkt auch überall, selbst in fremdsprachlichen Stoffen, den pädagogischen und lebenskundlichen Einschlag. Ein berühmter Schuffenrieder Klosterschüler war der Lieder- und Opernkomponist Konrabin Kreuzer (geb. 1781 in Meßkirch, † 1849 in Riga, 1792—1796 in Schuffenried).

Eine „finstere Mönchsschule“ war Schuffenried wahrlich nicht. Man sah vor allem auf das Praktische; Acker- und Gartenbau, Technologie, Bierbrauerei wurde hereingenommen. Zur Erholung standen Spielplätze, auch eine Regelpiste zur Verfügung. Im Musikbetrieb wagte man sich sogar einmal an die Aufführung von Haydns „Schöpfung“.

Sichtlich der Schülerzahl stand Marchtal etwas zurück. Hier wurden „manchmal bis 40 Knaben in den unteren Klassen und in der Musik unterrichtet“⁷⁰; für alle war die Schule sehr billig, viele hatten Freiplätze. In Marchtal blühte besonders die (lateinische) Schulkomödie, vor allem durch Sebastian Sailer gepflegt⁷¹, dessen Stücke wohl bis zum Schluß der Anstalt aufgeführt wurden.

„Deutsche Schulen“, Volksschulen wurden nicht vernachlässigt. In Not bestand eine solche bei der St. Johannkirche schon um 1730. Bei der Klosteraufhebung ging die Unterhaltungspflicht des Schulhauses auf den Rechtsnachfolger über. Eine weitere Schule war in Spindelwag, hier jedenfalls

⁷⁰ Walter S. 229.

⁷¹ Jöhner in WVS 1912 S. 269—314. Über Schuldramen aus Not und Schuffenried vgl. Bed in VAS 1894 Nr. 13 f. und Weil. 4 f.; 1895 Nr. 2; 1900 Nr. 8.

schon vor 1768^{71a}. Unterricht war nur im Winterhalbjahr. Die Eltern wurden öfters von der Kanzel aus gemahnt, ihre Kinder frühzeitig und fleißig in die Schule zu schicken^{71b}. In Schussenried läßt sich schon für 1587 eine „deutsche“ Schule“ nachweisen⁷². Marchtal pflegte auch in seinen Pfarreien das Volksschulwesen. 1748 erließ der Abt eine Schulordnung⁷³. Sie wurde „allen Ammännern und Schulheißern eingeschickt, von diesen gleich denen Gemeinden vorgelesen und sodann denen Schulmeistern auch mitgeteilt, um solche gleich dieses Jahr in Gang zu bringen“. Es bestanden „aller Orten in der Marchtalschen Herrschaft“ deutsche Schulen. Unterricht war bloß von Gallustag (16. Oktober) bis Georgi. Zum Schulbesuch waren die Kinder vom 7. bis 14. Jahr verpflichtet. Falls Eltern, „aus waterlei Fahrlässigkeit oder wohl gar Ungehorsam“ ihre Kinder nicht schicken, haben sie trotzdem „nit nur das ganze Schul=Gelt zu bezahlen, sondern annoch eine willkührliche denen Umständen der Sachen wohl angemessene geschärfpffte Thurm= oder Gelt=Straff zu befahren“. Unterrichtsgegenstände waren außer Religion Lesen, Schreiben und Rechnen. Eine frühere Verordnung wird (1748) wiederholt, „vermög dero sich verheurathen wollende Manns=Personen lesen und schreiben, die Mägdelein aber wenigst den Truck lesen sollen können, ansonsten der vorsehende Heurath verschoben werden solle“.

Seb. Sailer nahm sich als Pfarrer in Dieterskirch (1757 bis 1774) sehr um die Schule an. 1789, 1790 und 1797 kamen scharfe Erlasse des Abtes über Nachlässigkeit im Schulbesuch. Das Kloster wirkte auf die Gemeinden ein, um sie zu größeren Leistungen für die Schule zu gewinnen. Der letzte Abt, Friedrich Walter, ein Freund des Schulmannes Christoph Schmid, ging in Marchtal und besonders als Pfarrer von Kirchbierlingen fleißig in die Schule. Im letzteren Pfarrsprengel bestanden (1823) nicht weniger als 5 Schulen⁷⁴.

^{71a} RBB S. 3, 111.

^{71b} RBB S. 3, 38, 173.

⁷² DMSch 1900 S. 1.

⁷³ Magazin für Pädagogik, 2. Quartalheft 1883 S. 119—121.

⁷⁴ Katalog der kath. Kirchenstellen im Königreich Württemberg (1823).

Walter machte eine reiche Stiftung für arme Schüler (auch für Theologiestudierende und arme Diensthöten): 136 Morgen Wald und 1500 fl. Kapital⁷⁵.

Daß der Geist der „Aufklärung“ ins Schulwesen hineinleuchtete, ist wenigstens bei Schussenried nicht zu verkennen. Dort hielt P. Georg Bogler eine „Ermahnungsrede an die Eltern, bei Gelegenheit, als die allerhöchste K. K. Verordnungen wegen dem Schulwesen (sog. „Normalschule“ 1782) von öffentlicher Kanzel verkündet wurden“ (31 Seiten, gedr. 1784). „Der große Joseph“ habe den Eltern ein Feld zu Verdiensten geöffnet, „er, der weiseste und tiefsehende Monarch, dessen Gesetze und Verordnungen in ihrer Absicht die heiligsten sind und natürlicherweise die nützlichsten in ihrer Wirkung sein werden“. Er, „die Stütze und der Verteidiger der Religion, hat Mißbräuche, Nebendinge, Aberglauben, Vorurteile beim Dienste Gottes wahrgenommen. Er ist nicht lange seufzend dabei stille gestanden, hat auf schleunige und wirksame Mittel gedacht, die Religion in ihre vorigen Rechte wieder einzusetzen und dadurch dem leidenden Staat wieder aufzuhelfen“, nämlich durch die Schule. „Der Monarch hat euch die Wege gebahnt, betretet sie mutig, gehet sie beständig, und sie werden euch zu eurem größten Glück führen.“

7. Unter den Künsten wurde die Musik am ausgiebigsten gepflegt⁷⁶. Das 18. Jahrhundert, besonders seine zweite Hälfte, war eine musizierfreudige Zeit. Musikbegabung mag manchem Klosterkandidaten leicht Aufnahme verschafft haben. Das traf zu bei dem späteren Abt Nikolaus von Kot⁷⁷ und spielte eine Rolle beim Eintritt Friedrich Walters in Marchtal, wo man eben einen Fagottisten brauchte⁷⁸. In erster Linie wurde Musik und Gesang, Orgel und Orchester in den Dienst der Liturgie gestellt. Aber die weltliche, die Unterhaltungsmusik kam nicht zu kurz, schon im Interesse der Klosterschule. Natürlich zeigen die in den Klöstern entstandenen und aufgeführten

⁷⁵ Beschr. des Oberamts Ehingen (1893) S. 182.

⁷⁶ L. Wilß, Zur Geschichte der Musik an den oberschwäbischen Klöstern im 18. Jahrhundert (Stuttgart 1925).

⁷⁷ Konstanzer Archiv (1812) II 268.

⁷⁸ Walter S. 221.

Musikwerke, ob kirchlich oder profan, den Zeitstil, jene italienische, theatralische, operettenhafte Art, wie sie an den Höfen der Laienfürsten noch früher und ausgeprägter zu finden war.

Aus Not ist besonders zu nennen der letzte Abt Nikolaus Betscher, dessen Klavier- und Liedkompositionen zum Teil gedruckt und „in berühmte Sammlungen aufgenommen wurden“. „Wer hatte Umgang mit ihm und liebt den Gesang in der Kirche oder im freundschaftlichen Zirkel, und besitzt nicht wenigstens einige Kleinigkeiten von ihm — Lieder mit herzlichem Ausdruck, voll kindlicher Andacht für öffentliche Gottesverehrungen, oder zum heitern, unschuldigen Freudengenuß beim freundlichen Mahle, im vertrauten Bunde geliebter und liebender Freunde?“⁷⁹

In Weißenau stand besonders die dramatische Musik in Blüte, aber einen eigenen Klosterkomponisten weist das Stift nicht auf⁸⁰.

In Marchtal wirkte der als Klavier- und Orgelkünstler berühmte, als Komponist bekannte (Sonaten, Messen, Motetten) P. Sixtus Bachmann, der (1766) mit dem jungen Mozart in Biberach um die Wette spielte. Neben ihm ragen hervor als Komponisten dramatischer Werke die Patres Isfried Kayser, Martin Fischer und Augustin Pell⁸¹.

Der Schussenrieder Abt Siard I. (1733—1750) war ein großer Musikfreund. Unter ihm zog allerdings ein ziemlich weltliches Treiben in die Klostermauern ein. Hier war Konradin Kreuzer, wie oben erwähnt, Schüler und zugleich Organist⁸². Dieser komponierte eine schwungvolle patriotische Dichtung seines Lehrers Kirchmaier („Erwacht, erwacht, ihr Österreichs Söhne, erwacht zu Frankreichs Strafgericht. . . . Stürmt, stürmt mit uns auf unsre Bürger, und stürmend ruft: Viktoria!“⁸³). Zu großen Aufführungen, wie Haydns „Schöpfung“ mußte man Kräfte von auswärts kommen lassen.

⁷⁹ Konstanzer Archiv (1812) II 270 f.

⁸⁰ Wilß S. 30.

⁸¹ Wilß S. 17—19, 52 f. und Notenbeispiele VI, VIII.

⁸² 1792—1796, nicht, wie Wilß S. 13 angibt, 1796—1799.

⁸³ Wilß S. 12.

8. Einige störende Schatten im freundlichen Bilde sollen nicht übersehen werden.

Ein dunkles Blatt im Gerichtswesen sind die Hexenprozesse. Näheres wissen wir von Marchtal⁸⁴. Im Gerichtsbereich dieser Abtei wurden von 1571—1591 mehr als 30 „Zauberinnen“ mit etlichen Männern auf den Scheiterhaufen geschickt. 1592 wurde in Munderfingen eine „Hexe“ zum Tod durch Schwert und Feuer verurteilt. 1598—1682 wurden 15 Weiber enthauptet und verbrannt, wahrscheinlich wegen „Hexerei“. Im März 1746 wurden zwei Frauen (Mutter und Tochter) verbrannt, am 15. November 1747 ebenfalls zwei (und noch einige aus Alleshausen, D.-A. Riedlingen) gefoltert und verbrannt, eine soll sich im Gefängnis erhängt haben. Marchtal hat den traurigen Ruhm, daß in seinem Gebiet die letzten „Hexen“ in Württemberg gerichtet worden sind (Schwaigern 1737, Stift Buchau 1746). Doch ist die Bemerkung zu beachten, die Abt Friedrich Walter zu diesen Fällen macht: „Hätten Klostergeistliche bei Criminaluntersuchungen einigen Einfluß gehabt, wie würde heut zu Tage über sie geschimpft werden!“ Und: „Da die Geistlichen, selbst der Abt, in Criminalsachen sich nicht einmengen durften, würde auch die Aussage des Beichtvaters nichts gefruchtet haben.“

Düstere Wolken standen über unsern Klöstern im letzten Jahrzehnt ihres Bestehens infolge der sog. „Koalitionskriege“ (1792—1801). Die ständigen Truppendurchzüge, Einquartierungen, Kontributionen, Brandschätzungen, Erpressungen, Untaten der Feinde brachten unsägliche Kosten, Schrecken und Leiden für die Klöster und ihre Untertanen. Weißenau hatte, gleichzeitig mit dem nahen Weingarten⁸⁵ die Schrecken der Franzoseneinfälle ein volles Jahr (Mai 1800 bis April 1801) fast beständig zu erdulden. Marchtal nahm in dieser schweren Zeit viele vertriebene französische Geistliche gastlich in seine Mauern auf⁸⁶.

Die „Aufklärung“, wenigstens in ihrer glaubens- und religionsfeindlichen Abart, drang in unsere Stifte später und

⁸⁴ Walter S. 78, 173; Beschr. des D.-A. Ehingen I (1893) S. 265.

⁸⁵ Zu Weingarten vgl. D.A.G. 1899—1902.

⁸⁶ Walter S. 195.

schwächer ein als etwa in die Hochschulen und weltlichen Fürstenhöfe. Das ist auch wohl begreiflich, da ja die Aufklärer ihren ganzen Haß und Hohn, ihre Wut und Verachtung gerade gegen die Klöster richteten. In Marchtal fand, soweit man sehen kann, der „neue Geist“ keinen Boden. Dem Kloster Rot stellt Werkmeister, ohne es zu wollen, dasselbe Zeugnis aus, wenn er den dortigen Geist als rückständig, unwissenschaftlich, die Klosterassese als unmodern abtun will⁸⁷. Seit 1770 war Konventuale in Rot der spätere (1787—1798) Stuttgarter Hofprediger Wilhelm Mercy⁸⁸. Herzog Karl kam selbst nach Rot, um ihn zu hören und zu gewinnen. Seine aufklärerischen Ideen eignete sich Mercy erst am herzoglichen Hofe an. Er wollte dort zunächst nicht eintreten, da das vom Herzog 1784 eingeführte „Gesangbuch nicht für Katholiken allein paßte“⁸⁹. Mercy selbst schildert sich dem Herzog⁹⁰: 1. seine Predigten seien aus französischen Büchern zusammengesetzte Stücke; 2. er sei ein Misanthrop und Melancholiker; 3. im Messelesen sei er der größte Skrupulant, der, wie er im Kloster zum allgemeinen Gelächter gereichte, am Hofe Argernis erregen müßte; 4. er sei so kränklich, daß er kaum predigen könne. Der Abt entließ ihn ungern; bei Zustellung der päpstlichen Dispens schrieb er ihm: „So sind Sie nun für uns auf immer verloren“⁹¹. In Schuffenried pries P. Georg Vogler in seiner oben erwähnten Predigt über die Josephinischen Schulreformen die Aufklärung in den höchsten Tönen: „Man lernt (in der neuen Schule) zum Beispiel, daß Bruderschaften, Bittgänge, Wallfahrten, Feiertage usw. für sich selbst eine heilsame Sache sein können, aber doch so, daß ohne sie die von Jesu Christo gestiftete Religion lange bestanden sei und noch bestehen könne. Die Geheimnisse der Religion werden nicht willkürlich, sondern nach dem wahren Sinn der Kirche und der Hl. Väter ausgelegt. Die Sitten-

⁸⁷ J. B. Sägmüller, Die kirchliche Aufklärung am Hofe des Herzogs Karl Eugen von Württemberg (1906) S. 137, A. 1.

⁸⁸ Sägmüller S. 135—145; WBZS 1919 S. 76—166 (Briefe des P. Firmus Bleibinhaus).

⁸⁹ WBZS 1919 S. 104 f. über dieses Gesangbuch vgl. Sägmüller S. 40—45.

⁹⁰ Vor der Anstellung, vgl. WBZS 1912 S. 102.

⁹¹ Ebd. S. 111.

lehre wird nicht aus manchmal fabelhaften und öfters verdächtigen Erzählungen und unzuverlässigen Erscheinungen, sondern aus dem Evangelium, aus jenem göttlichen, untrüglichen ersten Buch unseres Verhaltens hergenommen und der Jugend beigebracht. Joseph hat Licht aufgesteckt, eine richtige Folge, daß es Nacht war.“ Daß dieser Georg Bogler um das Jahr 1789 Hosprediger in Stuttgart geworden sei, trifft nicht zu⁹². Den Josephinischen Sparerlassen bezüglich des Aufwandes für den Gottesdienst konnten sich die Klöster nicht ganz entziehen. In Rot steht noch heute auf dem Dach der Kirche ein allgemeiner Sarg, dessen Boden nach unten aufgeklappt werden kann; ein solcher Kindersarg befand sich bis vor etwa acht Jahren in der Kapelle zu Eichenberg bei Berkheim.

II. Das Besondere.

Nach dem Abschluß des Lüneviller Friedens (9. Februar 1801)⁹³ stellten die oberschwäbischen Prälaten unter dem 13. April 1801 dem Kaiser vor, die Entschädigung (Säkularisation) solle durch eine „sehr enge Reichsdeputation zustande kommen“, unter ihrer Mitwirkung; sie beriefen sich hierbei auf ihre treue Pflichterfüllung gegen Kaiser und Reich. Aber andere Stände, so der Herzog von Württemberg, vertraten die Meinung, die doch zunächst beteiligten geistlichen Fürsten und Prälaten sollen nicht beigezogen werden. Noch am 25. September 1801 beantragen die schwäbischen Prälaten, die Reichsdeputation möchte die „fortdauernde Existenz des geistlichen Fürstenstandes ihrer Aufmerksamkeit würdigen und dies auch für den um Kaiser und Reich verdienten Reichsprälatenstand anordnen“.

Die Reichsdeputation, in welcher die Reichsstädte, Reichsprälaten, Reichsgrafen und Reichsritter nicht vertreten waren, arbeitete mehrere Entschädigungspläne aus. Nach dem endgültigen Plan vom 8. Oktober 1802 wurden die reichsunmittelbaren Abteien Oberschwabens als Entschädigungsobjekt für die Reichsgrafen in Aussicht genommen. Reichlich spät und natürlich vergebens kamen die betroffenen Prälaten am

⁹² So Bed in DAsch 1887 S. 13 und 1902 S. 100; dagegen Sägmüller S. 149, A. 1.

⁹³ Erzberger S. 15—22.

26. August 1802 in Ummendorf zusammen, um zu beraten, was noch geschehen könnte zur Abwendung der drohenden Säkularisation. Und nochmals, am 18. Oktober richteten sie eine zahme Vorstellung und einen lahmen Protest nach Regensburg; sie „glauben . . . von einer mehr oder minder nahen und einer mehr oder minder großen Gefahr bedrohet zu sein“⁹⁴. Aber schon am 13. November 1802 nahm die Aufhebungskommission mit dem Sitz in Ochsenhausen, unter dem Vorsitz des „Oberadministrators und Statthalters“ Schott (des früheren Ochsenhausischen Kanzlers) ihre Arbeit auf. Unter dem 1. Dezember mußten die Äbte eine förmliche, demütigende Besitzentsagungs-urkunde unterzeichnen. Die neuen Herren drängten zur Eile.

Noch sei bemerkt, daß die Reichsdeputation am 26. Okt. 1802 beschloß, die Pension für die Reichsprälaten, Äbtissinnen und Äbte solle im Minimum 2000 fl. betragen; „bei allen diesen Bestimmungen werde jedoch der Großmut der künftigen Landesherrn kein Ziel gesteckt“. „Die Konventualen fürstlicher, auch Reichs- und unmittelbarer Abteien . . . sollen bis zu anderweitiger Versorgung eine Pension von 300—600 fl. nach dem Vermögen ihrer Stiftung“ erhalten. Abt Walter bemerkt dazu: „Diese Erklärung hatte keine großen Folgen; es wurde selten zu viel gegeben, aber oft zu viel verlangt“⁹⁵.

1. Rot.

Die Abtei fiel an den Grafen Ludwig von Wartenberg. Sie umfaßte etwa 1½ Quadratmeilen, 45 Dörfer, Weiler und Höfe, 459 Familien mit 475 Feuerstellen und 2871 Untertanen⁹⁶. Der jährliche Reinertrag wurde auf 38 850 fl. angeschlagen. An eigenen Gütern besaß das Kloster 365,5 Jauchert (1 Jauchert = 1⅓ Morgen) Äcker, 201 Jauchert Wiesen, 9 Jauchert Gärten, 25 Jauchert Weinberge, 1348 Jauchert Waldungen. Bemerkenswert ist, daß 1 Jauchert Wald mit einem Jahresertrag von 1 fl. eingesetzt ist! Rot besaß die niedere und höhere Gerichtsbarkeit, letztere seit 1619. 1744,

⁹⁴ Ebd. S. 40.

⁹⁵ Walter S. 223; Erzberger S. 43.

⁹⁶ LBSt Cod. hist. fol. 649, Bl. 232—236; Erzberger S. 388 bis 390; Prämonstr.-Kloster Rot S. 26—28.

1763, 1781, 1791 und 1793 wurde die Verleihung erneuert, als „feudum francum et perpetuum“. Als die Aufhebung unabwendbar schien, verteilte Abt Nikolaus (11. Okt. 1802) 11 744 fl. an die Patres als ihr eingebrachtes Gut. Die feierliche Besitznahme durch den Grafen von Wartenberg erfolgte am 2. März 1803. Ein Gewährsmann, der den Vorgängen noch ziemlich nahe stand⁹⁷, berichtet: der Abt „ließ es auf militärische Exekution ankommen“ (?).

Nach der Übereinkunft vom 22. März 1803 erhielt der Abt 4500 fl. Pension, der Prior 530 fl., 17 Patres je 450 fl., von den 3 Novizen jeder 425 fl., der blinde Laienbruder 300 fl., 13 Priester wurden als Pfarrer oder Helfer angestellt. Als Rot (1806) unter württembergische Landeshoheit kam, lebten noch 13 Pensionäre, der Abt und 5 Patres in Rot selbst. Als vom Ordinariat Konstanz (31. März 1803) angeordnet wurde, während der Frühmesse eine Erklärung des Evangeliums zu geben, mußte der Pfarrer Vinzenz Luz berichten: die pensionierten Religiösen weigern sich, diese Bürde auf sich zu nehmen. Die Antwort von Konstanz erfolgte am 15. Oktober 1803: „Es werden sich wohl zwei fähige Stiftspriester finden, die Lust haben, abwechselnd dies zu besorgen“⁹⁸.

Abt Nikolaus Betscher starb am 12. November 1811, 66 Jahre alt, und wurde als erster seiner Mitbrüder auf dem Gemeindefriedhof begraben. Ihm widmete der bekannte Grabredensänger und Gitarrenspieler, Michael Ritter v. Jung, Pfarrer in Kirchdorf, D.-A. Leutkirch, einen poetischen Nachruf, in dem besonders seine musikalische Begabung und Wohlthätigkeit gepriesen wird⁹⁹. P. Benedikt Stadelhofer, der Historiker des Klosters, Prior in Rot, Pfarrer in Kirchberg und Berkeheim, Pfleger („Superior“) in Steinbach, erbat am 9. Nov. 1804 die Entlassung aus dem Klosterverband (bei dieser Gelegenheit wird er als „vir doctrina ac scientiis perspicuus et antiquarius in Suevia nostra clarissimus“ bezeichnet) und zog in das Benediktinerstift Admont (Steiermark), wo er am

⁹⁷ F. Eggmann, Geschichte des Allertales (Ulm 1862) S. 373.

⁹⁸ DAA, Kl. Rot.

⁹⁹ Michael v. Jung, Melpomene oder Grablieder I (1839) 29—31. (Das Werk ist jetzt sehr selten.)

14. Juli 1811 starb. Als letzte¹⁰⁰ der ehemaligen Roter Konventualen starben: P. Otto Amann, Pfarrer in Dorndorf, dann in Steinberg D.-A. Laupheim, † 1836, 58 Jahre alt; P. Wilhelm (Fr. X.) Höge, Pfarrer in Berkheim, † 1840, 68 Jahre alt; P. Thaddäus Geiger, Kaplan in Scheidegg, † 1848, 68 Jahre alt; P. Willibold Stelzer, Pfarrer in Haisterfisch und Kaplan in Denkingen, † 1850, 69 Jahre alt. In Rot selbst starb als letzter Pfarrer Vinzenz Luz, † 1828, 56 Jahre alt (Gedenktafel in der Kirche).

2. Weißenau.

Das Kloster kam in den Besitz des Grafen von Sternberg-Manderscheid. Sein Gebiet umfaßte nur fünf Orte mit 112 Feuerstätten und 664 Untertanen¹⁰¹. Die Besitzungen des Klosters lagen sehr zerstreut in 137 Dörfern, Weilern und Höfen, meist in den Oberämtern Ravensburg und Tettnang. Der Grundbesitz der Abtei bestand aus 427 Tachert Äckern, 259 Mahden (Morgen) Wiesen, 16,5 Tachert Gärten, 675 Tagwerk Weinberge, 3530 Tachert Waldungen. Der jährliche Reinertrag wurde auf 28 778 fl. angeschlagen, wovon jedoch etwa 8000 fl. auf die inkorporierten Pfarreien entfielen. Weißenau lag mitten im Gebiet der österreichischen Landvogtei, dem die höhere Gerichtsbarkeit zustand. Durch Vertrag vom 14. November 1760 erhielt die Abtei pfand- und lehensweise gegen einen Pfandschilling von 30 000 fl. auf 40 Jahre die hohe Gerichtsbarkeit innerhalb der Klostermauern und in einigen Dörfern. Das Stift durfte in diesem Bannkreis „Stoß und Galgen“ errichten, aber „keinen andern als den Landvogtei-Scharfrichter gebrauchen“. 1761, 1781 und 1793 wurde die Verleihung bestätigt und erneuert¹⁰².

Am 28. März 1803 verzichtete Abt Bonaventura, etwas zu devot. „Zu jedem Opfer für das Vaterland bereit und ganz in die höheren Leitungen der Verhältnisse hingegeben. . . . So durchdringend die Gefühle des Dankes für die uns von

¹⁰⁰ *Id* 1879 S. 270—274.

¹⁰¹ *WSt Cod. hist.* fol. 649, *Fasz. Weißenau*; *Busi* S. 16 f.; *Erzberger* S. 378—382.

¹⁰² *StASt, Kl. Weißenau*, B. 31.

allen Untergebenen stets bezeugte Dienstbegierde, Liebe und Anhänglichkeit in unserem Herzen unaufhörlich bleiben werden, so tröstlich ist dagegen die Überzeugung, die künftige Entgeltung derselben von der wohltätigen Regierung eines hochgräflichen Hauses versprechen zu dürfen, dessen Namen durch die erhabenen Verdienste um Religion und Vaterland erhöht und mit ungeteilter Verehrung allgemein gepriesen wird.“¹⁰³ Für die in den Dienst des neuen Herrn übertretenden Personen wurde eine strenge Ordnung festgesetzt¹⁰⁴: „Alle Dienstleute sollen täglich der gewöhnlichen Frühmesse, an Sonn- und gebotenen Feiertagen aber der Predigt und dem übrigen, sowohl vor- als nachmittägigen Gottesdienst beiwohnen, die Älteren und Vorgesetzten aber vorzüglich mit gutem Beispiel vorleuchten. Nächtliches Ausbleiben und der auswärtige Aufenthalt sowohl in Wirtshäusern als anderwärts über die Zeit bleibt aufs schärfste verboten. Widerspenstigkeit, Ungehorsam oder Beschimpfungen gegen die Vorgesetzten macht jeden der schwersten Strafe unterworfen. Ungebührliche Sitten, Gespräche, verdächtiges Betragen und ärgerliche Handlungen setzen jeden in die Strafe des Dienstverlustes.“

Erbgraf Franz v. Sternberg kam am 28. Mai 1803¹⁰⁵ nach Weißenau und wurde hochfestlich, mit fast byzantinischen Ehrungen empfangen. „Allgemeines Verlangen nach diesem Besuch . . . und einstimmiges Bestreben zu Beweifung jedes möglichen Merkmals der tiefsten Ergebenheit belebte alle Bewohner des hiesigen Stiftes“, heißt es in der „Relation“ über diesen Besuch¹⁰⁶. Der Prälat fuhr dem Grafen in einem vierspännigen Wagen nach Ravensburg entgegen. „Der Eintritt geschah unter fröhlicher Musik der studierenden Jugend, unter allgemeiner Ehrfurchtsbezeugung der ganzen Geistlichkeit und unter dem herzlichsten Bewillkommungs- und Empfehlungscomplimente seiner Hochwürden und Gnaden.“ Bei der Mittagstafel wurde wieder musiziert und gesungen. Dem neuen Herrn wurde ein „Mignaturgemäld“ überreicht, den

¹⁰³ Ebd., Weißenau, Säkular.-Alten, Fasc. II.

¹⁰⁴ Ebd.

¹⁰⁵ Nicht 1807, wie Erzberger S. 381 angibt.

¹⁰⁶ StASt, Kl. Weißenau, Säkular.-Alten, Fasc. II.

lorbeerbekränzten Genius des Hauses Sternberg darstellend, welcher das „Friedensinstrument von Lüneville“ (d. h. das Todesurteil über die Klöster!) in der Hand hält; im Hintergrund die Gefilde von Weißenau, auf welchen „der neblichte Dunstkreis den lichten Sonnenstrahlen weicht“. Weiter konnte die Selbstvernichtung des Abtes und seines Konventes nicht mehr gehen.

Abt Bonaventura erhielt 2000 fl. Pension; die Patres sollten je 325 fl. erhalten, mußten aber fortwährend um ihr Recht streiten. Der Abt starb 1808 in Weißenau, 53 Jahre alt. Als Weißenau 1806 württembergisch wurde, lebten dort außer dem Abt noch drei Patres. Als die letzten sind gestorben¹⁰⁷: P. Wilhelm Heim, Pfarrer in Weißenau, Kaplan in St. Jakob, † 1836, 69 Jahre alt; P. Friedrich Schlegel, Pfarrer in St. Christina, † 1843, 72 Jahre alt.

1835 wurde Weißenau an Württemberg verkauft für 1 Million fl. Aus diesem Kaufpreis sieht man, wie gering der Reinertrag mit etwas zu 20 000 fl. bei der Aufhebung angelegt war. Bei 4 Prozent Ertrag hätte sich nur $\frac{1}{2}$ Million fl. als Verkaufspreis ergeben. 1839 kam das Kloster in Privatbesitz, 1851 an die württembergische Finanzkammer, „um bis auf die neueste Zeit eines ihrer Schmerzens- und Sorgenfinder zu werden“¹⁰⁸. 1892 wurde eine staatliche Heil- und Pflegeanstalt für Geistesranke eingerichtet.

3. M a r c h t a l.

Die schöne Abtei wurde dem Fürsten v. Thurn und Taxis zugewiesen als Entschädigung für die Einkünfte aus der Reichspost in den an Frankreich abgetretenen Provinzen. Das Herrschaftsgebiet¹⁰⁹ erstreckte sich über etwa 3 Quadratmeilen mit ungefähr 6000 Untertanen. Es reichte von der Donau bis zum Federsee; 10 Pfarrdörfer und 15 kleinere Orte und Weiler gehörten dazu. Das reine Einkommen wurde auf 80 bis 100 000 fl. geschätzt.

¹⁰⁷ *IQ* 1879 S. 467—470.

¹⁰⁸ *B u s l* S. 17.

¹⁰⁹ *W a l t e r* S. 221—226; *E r z b e r g e r* S. 349—355.

Am 4. Oktober 1802 war die provisorische Besitznahme. Mit erquickendem Freimut bezeichnet Abt Friedrich die ihm zugemutete „Cession“ als „leere Formalität“. „Weder der Prälat“, schreibt er¹¹⁰, „noch das Kapitel, hatten ein Recht, selbe (die Klostergüter) einem andern zu übergeben. Alles, was man antworten konnte, bestund darin, daß man sich in den Drang der Zeitumstände fügen, und sich, weil unvermögend, der Gewalt nicht widersetzen wolle“. Den 7. Dezember 1802 folgte die „Zivilbesitzergreifung“. Bis 1. April 1803 mußten die Patres das Kloster räumen.

Der Abt erhielt 5500 fl. Pension und die Pfarrei Kirchbierlingen. Für seine Konventualen wußte Abt Friedrich herauszuschlagen, daß 8 Patres je 600 fl., die übrigen je 550, die 4 Novizen 400, 2 Fratres 300, 2 Laienbrüder je 250 fl. Pension erhielten. Als Marchtal württembergisch wurde, sollte allen je ein Drittel abgezogen werden. Der Abt klagte beim kgl. Gerichtshofe in Stuttgart und nachher beim Obertribunal in Tübingen. Um jedoch einem langwierigen Prozeß auszuweichen, ließ er durch Vergleich jährlich 1000 fl. nach, die übrigen Konventualen etwa in demselben Verhältnis.

Wie oben bemerkt, sollten die Exkonventualen eine Pfarrkonkursprüfung ablegen (1805). Sie widersetzen sich zunächst: „Wir können uns unmöglich von der Notwendigkeit des Konkursexamens überzeugen, da wir nicht annehmen zu müssen glauben, daß diejenige Fähigkeit, welche durch die Admission anerkannt worden, durch die eingetretene Veränderung und Säkularisation der Stifte sollte vernichtet worden sein“ (Schreiben an das Ordinariat vom 2. Aug. 1805¹¹¹). Einzelne mußten aber trotzdem schriftliche Arbeiten einreichen aus Dogmatik, Moral, Pastoral, Kirchenrecht, Predigt und Katechese (1806/07). Die nicht gar leichten Themathe atmen den Geist Wessenbergers.

Im Frühjahr 1805 bekam Abt Friedrich mit dem Ordinariat Schwierigkeiten, als er in Obersulmetingen die Beerdigung des verstorbenen letzten Abtes von Ochsenhausen „in

¹¹⁰ Walter S. 222.

¹¹¹ OAK, Kl. Marchtal.

pontificalibus“ vornahm¹¹². Er wurde von Konstanz aus „gerügt, denn dem Herrn Prälaten können die päpstlichen Dekrete nicht unbekannt sein, welche den Äbten den Gebrauch der Pontificalien außer in der Klosterkirche versagen“. Der Abt rechtfertigte sich: er habe dies allerdings getan; „allein, da ein bloßer Gebrauch solcher Ehrenzeichen, den man auf Einladung macht, ohne dabei eine Handlung der geistlichen Gerichtsbarkeit oder eine höhere Ordensübung verrichten zu wollen, im Grund den Rechten eines jeweiligen Hochw. Bischofs nichts benimmt, so glaubte ich, eine Hochwürdige Curia nicht zu beleidigen“; das Ordinariat werde dem Prälaten eine standesgemäße Beisehung wohl gönnen.

Die Exkonventualen wurden sehr weit zerstreut¹¹³. Mehrere zogen nach Bayern (P. Adrian Jans Stadtprediger in Michach; P. Wilhelm Demler priv. in Mindelheim; P. Ulrich Braig priv. in Regensburg; P. Gottfried Maier priv. in Neuburg i. Pf.; P. Ludwig Lang Pfarrer in Heimertingen, dann in Boos bei Memmingen). P. Ignaz Müller wurde Zucht-
hauskaplan beim „Malefizschent“ in Oberdischingen. P. Petrus Bayer wurde Kaplan in Kirchbierlingen, starb 1814 in Neresheim. Frater Urban Ströbele zog ins elterliche Haus zu Obermarchtal. Als letzte ihrer Mitbrüder starben¹¹⁴: Abt Friedrich Walter, † 1841, 78 Jahre alt; P. Ludwig Lang, † in Boos 1845, 80 Jahre alt; P. Benedikt Bekler (Bechtler), Pfarrer in Dieterskirch, † 1850, 73 Jahre alt.

4. Schuffenried.

Zugleich mit ihrem Mutterkloster Weizenau wurde die prächtige Abtei dem reichsgräflichen Hause v. Sternberg-Manderscheid zugesprochen. Zum Herrschaftsgebiet¹¹⁵ gehörten 7 Ortschaften mit 411 Feuerstellen und 453 Familien und über 3200 Untertanen. Der reine Ertrag wird mit 50 079 fl. angegeben. Eigener Besitz waren: 550 Tauchert Äcker,

¹¹² Ebb.

¹¹³ DVA, Kl. Marchtal.

¹¹⁴ ID 1879 S. 261—265.

¹¹⁵ LBSt Cod. hist. fol. 649, Fajz. Schuffenried; Beck S. 73—75; Erzbereger S. 382—385, 413—419.

305 Jauchert Wiesen und Gärten, 28 Jauchert Weinberge, 4405 Jauchert herrliche Waldungen, 1639 Jauchert Ried- und Moorboden. Bemerkenswert ist der Anschlag des jährlichen Ertrages: 1350 Eimer (gemeint ist wohl „Trübeich“, 1 Eimer gleich 3,07 hl) zu je 2 fl. 55 Kr. Hieron werden aber 60 Prozent für Unkosten abgezogen, so daß als Wert eines Eimers Wein nur 1 fl. 10 Kr. bleiben! Als Reinertag eines Jauchert Wald und Moor wurden 1 fl. 23 Kr. eingesetzt, mit der Begründung: „weil sämtliche Lehen-Leute und Untertanen des Klosters mit Bau- und Brennholz versehen werden müssen“; freilich, aber gegen Bezahlung! Diese Schuffenrieder Ertragsfassung diente als Muster für die Ertragsberechnung bei zahlreichen Klöstern Oberschwabens.

Die Besitzergreifung erfolgte gleichzeitig mit Weißenuau. Der Abt erhielt 5500 fl. Pension, der Senior der Konventualen 600 fl., 8 weitere Patres 550 fl., den 7 Pfarrern der Klosterorte wurde ihr Einkommen auf 1000 fl. aufgebessert¹¹⁶, die Helfer bekamen je 500 fl. Diese Pensionen wurden allmählich sehr geschmälert. Die Konventualen zerstreuten sich in alle Welt. Der Abt zog nach Stafflangen. P. Grimm wurde Oberforstmeister des Fürsten v. Wolfegg in Waldsee; P. Benedikt Wenz übernahm 1807 eine Kaplanei und die Organistenstelle in Frauenfeld († 1827).

Die in Schuffenried (im Schloß) bleibenden Exkonventualen sollten nach dem Willen des Konstanzer Ordinariates dem jeweiligen Pfarrer des Ortes unterstellt sein; sie zogen es vor, ihren Obern selbst zu wählen, „jedoch ohne Hintanzetzung der dem Herrn Reichsprälaten Siard schuldigen Ehrerbietung“. Sie wurden als besondere Regiunkel des Landkapitels Saulgau angesehen und hielten ihre eigenen Konferenzen ab. Unter dem 14. Juni 1803 schlossen sie eine „Vereinigungsakte zu gemeinsamer Lebensweise“ ab¹¹⁷. Diese ist unterzeichnet von 18 Exkonventualen. Sie soll „eine gesetzliche Norm über die künftige Lebensweise sein, welche in Hinsicht auf Kirche und Vaterland unserer erhabenen priesterlichen Bestimmung möglichst ent-

¹¹⁶ Bericht des Dekanatamts ans Ordinariat, 28. Juni 1803, OLN, Kl. Schuffenried.

¹¹⁷ Ebd.

spricht und auf Zahl und Kräfte der zusammenlebenden Priester-
 gemeinde berechnet ist“. Bestimmungen: „Jeden Morgen und
 jeden Abend versammelt man sich in der Kirche zu gemeinsamer
 Gottesverehrung durch Abbetung der sog. kanonischen Horen,
 und zwar solange nach dem Ordensbrevier, bis von den
 Kirchenvorstehern ein für Geist und Herz nahrhafteres Gebet-
 und Erbauungsbuch für Geistliche angeordnet sei“. An Sonn-
 und Feiertagen werden die Horen vor der Predigt gebetet;
 nach dieser wird ein Amt mit Orgelbegleitung gesungen; nach-
 mittags 3 Uhr wird bei der sog. Volksvesper die Vesper gesun-
 gen und die Komplet gebetet. An Werktagen müssen mindestens
 4 Mitglieder mit dem Vorsteher, an Sonn- und Feiertagen
 aber vor- und nachmittags alle Mitglieder, zum Gottesdienst
 erscheinen. Bei feierlichen Prozessionen innerhalb der Kloster-
 mauern, sowie bei der jährlichen Fronleichnamsprozession müssen
 alle teilnehmen, ebenso bei besonderen Feiertlichkeiten, „um
 durch andachtsvolle Gegenwart und mit dem Volke vereinigt
 Gebete die Anwesenden zu erbauen“. Wenn der Prälat er-
 scheint, soll er in der Kirche „den bisherigen Ehrenort ein-
 nehmen und an geeigneten Festen pontifizieren“. Die Mitglieder
 sollen die freie Zeit zur Seelsorge und wissenschaftlichen Weiter-
 bildung benützen. Alle werden „auf den ersten Anruf des
 Vorstehers“ bereit sein zur Aushilfe in der Seelsorge. Rührend
 ist der Schluß: „Das Los über uns ist geworfen. Wir sind in
 so mancher Ansicht nicht mehr, welche wir ehedem waren. Wir
 sollen aussterben. So tief angreifend dieser Gedanke ist, so
 rein und unerschütterlich soll unser aller Wille sein, mit Herz
 und Kopf unabwandelbar dahin zu wirken, daß wir uns gegen-
 seitig das Leben süß und das Sterben leicht machen.“ Die
 „Vereinigungsakte“ wurde längere Zeit eingehalten. Im
 Jahre 1804 erbaten die Patres vom Ordinariat die Erlaub-
 nis, das weiße Ordensgewand mit der schwarzen Kleidung ver-
 tauschen zu dürfen; dies wurde genehmigt unter der Bedingung,
 daß sie „ein äußeres Zeichen ihres ehemaligen Ordenshabits
 beibehalten“. Das schöne und würdige Dokument der „Ver-
 einigungsakte“ ist entworfen von P. Alex. Kirchmaier († 1805
 als Pfarrer von Schuffenried). Es versöhnt uns mit manchem
 aus Schuffenrieds letzter Geschichte.

Die leztsterbenden Patres waren ¹¹⁸: Dominikus Zimmermann, Kaplan in Schuffenried, † 1847, 82 Jahre alt; Fidelis Anna, Chorregent und Kaplan in Schuffenried, † 1851, 86 Jahre alt; Lorenz Löwe, Pfarrer in Schuffenried, † 1855, 86 Jahre alt. Er war überhaupt der letzte der oberschwäbischen Prämonstratenjer.

1835 kaufte der württembergische Staat das ehemalige Kloster für 1 040 000 fl. Fünf Jahre später wurde der östliche Flügel abgebrochen. Die bittere Empfindung über diese Tat machte sich in den Versen Luft, die sicher von einem der noch lebenden Exkonventualen stammen:

„Falle, teures Kloster, falle!

Gefallen sind auch wir, wie du!

Wie die Taube in des Habichts Krallen

Findest du im Arm des Staates Ruh!“

1875 wurde eine staatliche Irrenanstalt eingerichtet.

Hermann von Vicari im Dienste der Konstanzer und Freiburger Kurie.

Von A d o l f R ö s c h.

1. Einleitung.

Die Leitung der großen Erzbischofskirche Freiburg war der Hand eines fast achtzigjährigen Greises anvertraut, als die deutschen Bischöfe gemäß ihren 1848 in Würzburg gefaßten Beschlüssen mit aller Entschiedenheit die der Kirche gebührenden Rechte von einer alles bevormundenden und beargwöhnenden Staatsgewalt zurückzufordern begannen. Nirgends stießen diese Forderungen auf heftigeren Widerstand als in Baden, der Hochburg des aufgeklärten Liberalismus. So war denn der Erzbischof Hermann von Vicari gezwungen, aus Pflicht gegen Gott und sein heiliges Amt, einen schweren Kampf aufzunehmen und ihn auszukosten, bis der Tod den Sechsun-
neunzigjährigen von diesem Schlachtfelde zu den himmlischen Belohnungen abrief. „Ein Schauspiel für die Welt und für die Engel“ ist dieser körperlich unscheinbare Greis durch seinen Heldenkampf geworden. Der Heilige Vater, der Episkopat der alten und neuen Welt, hervorragende katholische Laien aus allen Ländern fanden sich zusammen, um diesem ehrwürdigen Kämpfer für seine Standhaftigkeit und Treue den Tribut ihrer höchsten Bewunderung und Verehrung darzubringen. Hermann von Vicari, der dritte Erzbischof von Freiburg, hat aber nicht bloß das Verdienst, die Freiheit der katholischen Kirche in seinem Sprengel wenigstens angebahnt zu haben, sondern hat auch in sechsundzwanzigjähriger, reich gesegneter Regierung das tief darnieder liegende religiöse Leben wieder geweckt und auf den verschiedensten Gebieten zu fruchtbarer Entfaltung gebracht.

Bis heute hat dieser Kirchenfürst ungeachtet seiner für die Entwicklung der Erzdiözese Freiburg entscheidenden Bedeutung und seiner Volkstümlichkeit keinen Biographen gefunden.

Die nachfolgende Studie soll ein bescheidener Beitrag zu einer Gesamtbio-graphie Hermanns sein. Sie befaßt sich mit der Vorbereitungszeit von Vicaris zum späteren hohenpriesterlichen Amte, die rund 40 Jahre mühsamer und ent-sagungs-voller Arbeit erst an der absterbenden Konstanzer Kurie, dann seit Oktober 1827 im Freiburger Ordinariat und Domkapitel umfaßt. In Konstanz war von Vicari über 25 Jahre Mit-arbeiter des um ein Jahr jüngeren Generalvikars und späteren Bistumsverwesers Ignaz Heinrich Freiherr von Wessen-berg. Wie Wessenberg war auch von Vicari niemals in der Seelsorge tätig, er hat in seinem Leben keine einzige Person Beicht gehört und nur einmal, bald nach seiner Priesterweihe, in St. Johann zu Konstanz mit nicht eben glücklichem Erfolg gepredigt. Aber im Gegensatz zu dem vielseitigen, literarisch ungemein fruchtbaren Wessenberg, war von Vicari der Mann der stillen Arbeit, der niemals als Schriftsteller nach außen hervorgetreten ist. Ohne sein Zutun stieg der geschäftskundige, fromme und liebenswürdige Priester auf der kirchlichen Stufenleiter bis zur höchsten Würde empor, so recht das Werk-zeug der göttlichen Vorsehung.

Die gedruckten Darstellungen des Lebens und Wirkens Hermanns von Vicari, insbesondere aus seiner Frühzeit, sind wenig zahlreich und inhaltlich vielfach dürftig. Am reich-haltigsten sind die Mitteilungen bei Maas¹, der im wesent-lichen aus einer größeren, im Ordinariatsarchiv ruhenden hand-schriftlichen Biographie aus der Feder des späteren Hofkaplans Strehle schöpft. Die vorliegende Arbeit beruht, soweit andere

¹ Heinrich Maas, Geschichte der katholischen Kirche im Groß-herzogtum Baden (Freiburg i. Br. 1891) S. 121—128. Wertvoll ist die Charakteristik eines Angenannten (Dr. K. Bader?) in dem Aufsatz der Stuttgarter „Deutschen Vierteljahrsschrift“, 1854 S. 270 ff., Die katholische Kirche und die Badische Regierung. Populär gehalten ist die aus einer Festschrift entstandene Schrift Heinrich Hansjakobs „Hermann von Vicari, Erzbischof von Freiburg.“ Würzburg 1873 (Deutschlands Episkopat in Lebensbildern, H. I S. 1—50). Die Lebensskizze von Vicaris in den Bad. Biographien ist tendenziös und wenig freundlich.

Quellen nicht genannt werden, durchweg auf den Akten des ehemaligen Konstanzer und des Freiburger Ordinariates.

2. Außerer Lebensgang.

Xaver Hermann Anton Konstantin Franz Sales Pantaleon Johann Nepomuk von Vicari entstammt einer nach der Familienüberlieferung aus Italien eingewanderten adeligen² Familie, aus der im 18. Jahrhundert mehrere Glieder in staatlichen und kirchlichen Diensten angesehene Stellungen bekleideten. Er erblickte am 13. Mai 1773 in Aulendorf als erstes Kind des gräßlich Königseggischen Oberamtmanns Pantaleon von Vicari und dessen Ehefrau Maria Pfyffer von Altshöfen das Licht der Welt. Im elterlichen Hause erhielt der begabte Knabe seinen ersten Unterricht und besuchte dann vom 11. Lebensjahre an ein Jahr die Klosterschule in Weingarten und drei weitere die in Schussenried. In diese Zeit — 1786 — fällt der Tod der frommen Mutter, die auf dem Sterbebette dem Sohne die unvergeßliche Mahnung gab: „Hermann, was nützte es dir, so du die ganze Welt gewänneest, aber an deiner Seele Schaden littest!“ Überall war der fleißige und wohlgestittete Knabe der Liebling seiner Lehrer und errang sich die besten Zeugnisse. Die humanistischen Studien schloß Hermann ab am Lyzeum zu Konstanz, dessen Präsekt Franz Anton Gändrich ihm am 4. November 1789 das folgende Abgangszeugnis ausstellte³:

„Testamur eundem in hujate Publico Caesareo Regio Academico Gymnasio Constantiensi Poeticam anno hoc litterario absolvisse cum laude ingenii capacis, diligentia maxima ac profectus in prima classe inter primos valde insignis. Mores exhibuit integerrimos ac de prima et optima nota etiam atque etiam commendandos.“⁴

² Die Familie galt, obwohl 1810 nicht im Besitz eines Adelsbriefes, seit Generationen als adelig; Hermann wird in den Schulzeugnissen stets als „prae nobilis“ bezeichnet.

³ In faksimilierter Wiedergabe bei K. Beyerle, Geschichte des Chorstiifts St. Johann (1908), S. 440.

⁴ Wir bezeugen, daß derselbe an diesem Kaiserlich Königlichem Konstanzer Akademischen Gymnasium in diesem Schuljahr die Klasse der Poetik absolvierte durch große Begabung, höchsten Fleiß und durch

Wie in jener Zeit nicht ungewöhnlich, suchte der 16jährige Jüngling um Aufnahme unter die Kanoniker von St. Johann in Konstanz nach, denen bereits ein Onkel von Vaterseite (Anton von Vicari, Erjesuit, der letzte Pfarrer an St. Johann) und von Mutter Seite (Joseph Konstantin Pfyster von Altshofen, damals Kustos, † 1800 als Propst) angehörten. Am 5. November 1789 fand nach erteilter Konzur die Installation des jungen Kanonikers statt; in den Genuß der Kanonikatspfründe trat er aber erst ein nach der am 1. Oktober 1797 erlangten Priesterweihe.

In den Jahren 1790 und 1791 hörte Hermann bei den Erjesuiten an St. Salvator in Augsburg die Philosophie und hatte hier eine Zeitlang auch Herrn J. Heinrich von Weissenberg als Mitschüler. Die moderne Philosophie eines Wolff und Kant hatte an dieser Schule keinen Eingang gefunden; insbesondere zählte Jakob von Zallinger, ein hervorragender Philosoph und Kanonist, zu den entschiedensten Gegnern Kants, den er in mehreren Schriften bekämpfte. Das Abgangszeugnis unseres Hermann vom 24. August 1791⁵ war dem zwei Jahre zuvor erlangten Lyzealzeugnis völlig gleichwertig.

Der angehende Universitätsstudent, mit sehr guten Fähigkeiten begabt, hatte dank beharrlichen Fleißes bisher stets nicht nur an allen Schulen sich durch vorzügliche Fortschritte hervorgetan, sondern auch ebensosehr durch seine Sittenreinheit, Frömmigkeit und durch vortreffliches Betragen die höchste Zufriedenheit seiner Lehrer und Erzieher erworben. Auf den Wunsch des Vaters siedelte nunmehr der 18-Jährige in die Kaiserstadt Wien über, um dort von Herbst 1791 bis dahin 1795 den juristischen Studien obzuliegen. Hermann blieb auch in Wien bei allem Frohsinn der ehrbare, unschuldige und strebsame Student von ehedem, der mit seinem väterlichen Wechsel von jähr-

Fortschritt in der ersten Note unter den ersten ganz hervorragend. Sein sittliches Betragen war vortrefflich und verdiente mit der ersten und besten Note aufs höchste belobt zu werden.

⁵ Philosophiam hoc anno absolvisse cum summae industriae constanter indefessae laude progressumque fecisse in utroque examine inter primos insignem. Mores exhibuit pios, reverentes, maturos ac de prima nota et proin omni prorsus laude et commendatione dignos.

lich 400 fl. so gut zu wirtschaften verstand, daß ihm auch der Besuch klassischer Schauspiele und Opern der berühmten Kunststadt möglich wurde. Nach den noch vorliegenden Zeugnissen erhielt von Vicari in den jeweils abgelegten Semesterprüfungen durchweg die „erste Note“, dreimal mit dem Zusatz „mit Vorzug“. Von besonderem Interesse für uns ist, daß er 1794 und 1795 vier Vorlesungen über öffentliches und Privat-Recht bei dem ganz entschieden Febronianer und Josephiner Joseph Vehem⁶ belegte und bei ihm auch die entsprechenden Examina ablegte. Es muß als ausgeschlossen gelten, daß der junge Rechtsbesessene bei aller kirchlichen Gesinnung von den hier vorgetragenen Lehren völlig unberührt blieb. Beweis dafür ist seine Mitarbeit in der Konstanzer Kurie, auch nachdem der Stuhl 1817 Herrn von Weffenberg

⁶ Vgl. über ihn besonders Rösch, Das Kirchenrecht im Zeitalter der Aufklärung, Archiv für kath. K.-K., Bd. 84 (1903) S. 457. In seinen Praelectiones in jus ecclesiasticum universum bestrittet Vehem die notwendige Verbindung des römischen Bischofsstuhles mit dem Primat (I 95), lehrt, daß die Bischöfe auch ohne den Papst zum Konzil zusammentreten können (I 105), spricht dem Papste das Recht einer mit den Bischöfen konkurrierenden Jurisdiktion ab (I 241), fordert zur Gültigkeit der päpstlichen Gesetze die Zustimmung der Bischöfe (I 172), erklärt päpstliche Reskripte für ungültig, wenn sie gegen die Jurisdiktion der Ordinarien oder gegen öffentliche Gesetze der Nationen oder Provinzen verstoßen (I 631 f.), ferner, daß der Papst in Sachen des Glaubens nur provisorische Gesetze geben könne (I 166), daß er nicht unfehlbar sei (I 194—204). Er erklärt die *cenurae latae sententiae* für unvereinbar mit der Hl. Schrift und dem Geiste der Kirche (II 704), nennt die *potestas indirecta* der Kirche absurd (I 446), verwirft die zeitlichen Strafen der Kirche (I 449), erkennt den Bischöfen Dispensationsbefugnis in Einzelfällen von allen rein kirchlichen Gesetzen zu (I 449) und führt einen ganzen Katalog (14) der sog. zufälligen Rechte des Papstes auf. Andererseits räumt Vehem dem Staate die weitgehendsten Befugnisse auf kirchlichem Gebiete ein, so gegenüber den Orden (I 554), erklärt nur den Staat für berechtigt, trennende Ehehindernisse aufzustellen und die Ehen zu lösen (II 227, 346), lehrt, daß das Sakrament vom Vertrag der Ehe trennbar sei (II 265), und räumt dem Staate unter dem Titel des *jus inspectionis* oder *jus cavendi* nicht weniger als 14 Einzelbefugnisse ein (darunter das Recht des Plazet, des Refurjes wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt, das Recht, das Unwesentliche bezüglich der Religion zu beschränken) und ebensoviele aus dem Titel des *jus advocatiae* (I 554 ff.).

in schärfster Form als Verweiser der Diözese Konstanz abgelehnt hatte; bezeichnend für seine Bewunderung österreichischer Verhältnisse ist unter anderm auch die Tatsache, daß er noch als Freiburger Generalvikar in einem von ihm entworfenen Erlasse vom 18. Nov. 1831 an Defan N. in M. ohne jeden besonderen Anlaß von dem „großen Kaiser Joseph II.“ spricht. Auf einzelnes wird im Laufe dieser Darstellung noch einzugehen sein.

Nach der Rückkehr aus Wien, Spätjahr 1795, praktizierte Hermann als Sekretär seines Vaters, insbesondere auch in Geschäften der schwäbischen Kreisversammlung; einen Ruf zum Eintritt in die Kriegskanzlei des Erzherzogs Karl schlug er aus. Im März 1797 starb der Vater. Schon zuvor hatte sich Hermann nach Dillingen zur Erlangung der juristischen Doktorwürde begeben; er schloß die mehrwöchentlichen Prüfungen am 12. Mai 1797 mit der ersten Note ab.

Das Streben des jungen Doktors beider Rechte ging nicht nach weltlichen Ehren und Ämtern. Im Sommer bereitete er sich in Konstanz auf den Empfang der hl. Weihen vor; die Priesterweihe empfing er am 1. Oktober 1797 aus der Hand des Weihbischofs von Baaden; tags darauf brachte er sein Erstlingsopfer dar und ergriff am 7. Oktober Besitz von seiner Kanonikatspräbende an St. Johann. Als Kanonikus sollte er nun 30 Jahre lang das bescheidene Haus zum St. Christoph, jetzt Inselgasse Nr. 3, bewohnen. Sein Gehalt als Kanonikus betrug jährlich etwa 700 fl.; in der Aufhebungsurkunde des Stifts 22. Mai/9. Juni 1807 wurde jedem Kanonikus eine Pension von 750 fl. und ein Präsenzgeld von 50 fl. ausgeworfen, während die säkularisierten Domkapitulare, zu denen auch Herr von Wessenberg zählte, laut Vertrag vom 20./30. Nov. 1803 neben andern geldwerten Vergünstigungen eine Pension von je 2300 fl. erhielten⁷. Hermann von Vicari war der letzte Sekretär des Stifts.

Die nächsten Jahre benützte der Kanonikus zum *Studium der Theologie*, wozu er sich in allen Disziplinen des Professors am Lyzeum, Eugen Kaiser, O. S. Aug., eines namhaften

⁷ Beyerle a. a. O. S. 81, 317.

Gelehrten und späteren Professors an der Freiburger Hochschule, bediente. Trotz dieses ungewöhnlichen Studienganges hat von Vicari in seiner späteren Wirksamkeit bewiesen, daß er sich auch auf theologischem Gebiete einen achtungswerten Wissensschatz erworben hat.

Am 15. März 1801 bewarb sich der schaffensfreudige Stiftsherr unter Hinweis auf seine juristischen und theologischen Studien beim Bischof von Konstanz um Verleihung der durch den Tod seines Onkels von Wyffer freigewordenen Geistlichen Rats-Stelle in der Konstanzer Geistlichen Regierung (Ordinariat). Von Vicari wurde denn auch noch im gleichen Jahre als Assessor in das Kollegium aufgenommen und bereits am 24. Mai 1802 zum Wirklichen Geistlichen Rat ernannt, ein Beweis, wie man diese junge Kraft, den einzigen absolvierten Juristen, im Kollegium zu schätzen wußte; am 16. Juni 1802 erhielt von Vicari vom Nuntius in Luzern auch die Würde eines päpstlichen Notars (*publicus authenticus Notarius ac Tabellio*). Auf 1. November 1816 erfolgte die Beförderung von Vicaris zum *Offizial* an Stelle des durch Augenleiden geschwächten Dr. Reiningger, nachdem Herr von Dalberg bereits am 14. September 1816 das Gehalt seines geschätzten Geistlichen Rates auf jährlich 500 fl. erhöht hatte. Als *Offizial* hatte von Vicari u. a. die Untersuchung im Ehenichtigkeitsprozeß des Exkönigs Louis Napoleon von Holland mit der Hortensia Beauharnais im Auftrage Roms zu führen.

Am 30. Juli 1827 erhielt von Vicari als einziger Geistlicher einer früheren Bischöflichen Kurie im Bereiche der neuen Erzdiözese die Berufung zum *Domkapitular* in Freiburg, wofür er seit Jahren in sicherer Aussicht stand⁸. Bedeutungsvoller

⁸ Schon in einem Briefe vom 24. Juli 1822 an Herrn von Michelberger zu Hall in Tirol teilt von Vicari mit, daß er vermutlich bald als Domkapitular nach Freiburg versetzt werde, das er noch nicht kenne. Dr. Vitus Burg, Bischöfl. Konstanzer Kommissar und Wirkl. Geistl. Rat in Kappel a. Rh., schrieb am 4. Nov. 1825 Herrn von Vicari: „Herr Boll und ich sehen Ihre Person als unumgänglich notwendig zur Führung der Geschäfte an, und wir müßten uns ohne Sie, die Sie die ausgezeichnetste Personal-, Lokal- und Sachkenntnis im ganzen Bistum Konstanz haben, nicht zu raten und zu helfen. Auch ist der Großherzog schon längstens mit Ihrem Eintritt in das Domkapitel einverstanden.“

war die Ernennung Hermanns zum ersten Generalvikar der Erzdiözese durch Erzbischöfliche Urkunde vom 25. Oktober 1827 unter Übergabung des Domdekans Dr. Vitus Burg⁹, des ausgesprochenen Vertrauensmannes der Badischen Regierung. Erzbischof Dr. Bernard Boll hatte am 17. August 1827 seinem Freunde von Hennenhofer in Karlsruhe über die Gründe seiner Wahl geschrieben: „Im Vertrauen öffne ich Ihnen, daß ich zur Stelle eines Generalvikars den Hermann von Vicari ausersehen habe, einen Mann voll Sanftmut und Liebe. . . . Er ist mir von Herzen zugetan und ich hoffe zuverlässig, daß sich seine Milde und vielleicht hie und da zu große Nachgiebigkeit mit meinem Ernst amalgamieren und somit die treffende Richtung erhalten werde.“ Dem apostolischen Nuntius in München berichtet der Erzbischof am 10. Oktober 1827 in gleicher Sache: „Interim, ne novo me periculo exponam, non ipsum Doctorem Burg, prout ambivit et sperabit, vicarium meum generalem renuntiabo, sed Dominum de Vicari, Officialem hactenus Capituli Constantiensis, virum pro fide orthodoxa et Sede Apostolica mecum mori paratissimum.“

Nach der Beförderung Dr. Burgs auf den bischöflichen Stuhl zu Mainz wurde von Vicari unterm 18. März 1830 zum Domdekan ernannt. Erzbischof Bernard begründet sein Gesuch an den Großherzog vom 13. März 1830 um Bestätigung dieser Wahl in folgender Weise: „Aus der reinsten, mir herzlich angelegensten Absicht, Harmonie, Friede und Eintracht meines Domkapitels unter sich und mit der landesväterlichen Regierung zu erhalten und zu befestigen, nehme ich mir die Freiheit, zur erledigten Domdekansstelle den Domkapitular und Generalvikar von Vicari alleruntertänigst in Vorschlag zu bringen, welcher

⁹ Dr. Burg war Vertreter der Bad. Regierung bei den Frankfurter Verhandlungen zwecks Errichtung der Oberrheinischen Kirchenprovinz gewesen und hatte als Ministerialrat und Berater der Karlsruher Regierung auch an den späteren Verhandlungen mit Rom und den Zirkumskriptions-Geschäften einen wesentlichen Anteil. Nach mündlicher Mitteilung des späteren Erzbischofs an Herrn Kanzleidirektor Maas hat Domkapitular Prof. Dr. Hug Herrn von Vicari unmittelbar bei seinem Eintreffen in Freiburg, um ihn zu warnen, darauf aufmerksam gemacht, Herr Burg habe seine Beförderung nach Freiburg — offenbar wegen der Generalvikarswürde — zu hintertreiben gesucht. Vgl. Maas a. a. O. S. 126.

durch seine Friedensliebe, seine herzliche Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland, seinen vieljährigen unermüdeten, unter Wessenberg sehr erschwerten Dienstleister sich rühmlichst ausgezeichnet und die allgemeine Achtung und Liebe erworben hat.“ Nachdem Erzbischof Bernard schon 1830 und 1831 in wiederholten Schreiben an den Papst und den Nuntius in Luzern sich seinen treuen Mitarbeiter zum Weibbischof erbeten hatte, erfolgte im Konsistorium vom 24. Februar 1832 die Präkonisation Hermanns von Vicari zum Bischof von Macra i. p. i. Die Bischofsweihe erteilte Erzbischof Bernard am 8. April 1832 unter Assistenzen der Domkapitulare Dr. Hug und von Hausler.

Im Jahre 1835 wurde Hermann an Stelle des durch Alter und Krankheit verhinderten Erzbischofs zum Mitglied der Ersten Badischen Kammer berufen. Da der Gesundheitszustand des Erzbischofs schon im Sommer 1835 ein baldiges Ableben wahrscheinlich machte, rückte die so wichtige Frage der Nachfolge in greifbare Nähe. Da ist besonders interessant, daß gerade derjenige Mann, der berufen war, nach Erzbischof Bernard, wenn auch nur wenige Jahre, den Hirtenstab des hl. Konrad zu führen, Domkapitular Dr. Demeter sich Mühe gab, dem Weibbischof von Vicari naheulegen, gegebenen Falls sich zur Wahl als Erzbischof zur Verfügung zu stellen. Am 25. Mai 1835 schrieb Demeter Herrn von Vicari nach Karlsruhe, es sei ihm von einflußreicher Seite mitgeteilt worden, von Vicari habe sich dahin ausgesprochen, er würde eine Wahl zum Erzbischof nicht annehmen; Demeter bittet den Weibbischof, sich nicht eine diplomatische Schlinge umwerfen zu lassen, sondern in dieser Sache einfach nach Gottes Willen zu handeln und nicht dazu beizutragen, daß ein von Wessenberg oder Geheimer Rat Herr¹⁰ oder Engesser¹¹ oder Hug des würdigsten Bernhard Nachfolger werde. „Ich“, so fährt der Brieffschreiber fort, arbeite Tag und Nacht, um die Majorität für Ihre Wahl zu gewinnen.“

Nachdem am 6. März 1836 der vielgeprüfte erste Erzbischof Bernard seine Seele in die Hände seines Schöpfers

¹⁰ Pfarrer in Ruppenheim. Demeter macht gegen ihn nur gesundheitliche Bedenken geltend.

¹¹ Mitglied der R. A. C. in Karlsruhe.

zurückgegeben, wurde von Vicari zum Kapitelsvikar gewählt, der als solcher vor allem auch die Vorbereitungen zur Erzbischofswahl zu leiten hatte. Die am 16. März 1836 an die Regierung eingesandte Kandidatenliste¹² erfuhr keine Beanstandung und wurde die Wahl auf den 4. Mai 1836 anberaumt. Von Vicari hatte selbst das eingehende Wahlreglement entworfen und darin auch, über die Vorschriften der Bulle hinausgehend, vorgeesehen, daß nach der Annahme der Wahl durch den Gewählten zunächst zwei Wähler dem staatlichen Wahlkommissär das Ergebnis mitzuteilen hätten mit der Anfrage, ob von Seiten Sr. Kgl. Hoheit kein Hindernis entgegengestellt werde. Die Wahl sollte mit einem schrillen Mißklang enden.

Am Abend des 1. Mai erschien der landesherrliche Wahlkommissär von Beek bei Kapitelsvikar von Vicari, um ihm zu eröffnen, daß der Großherzog ihn zwar nicht als „mindergenehm“ von der Wahl ausschließen wolle, ihn aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht zur erzbischöflichen Würde für geeignet halte und daher von ihm die bestimmte Erklärung erwarte, eine etwa auf ihn fallende Wahl nicht annehmen zu wollen. Von Vicari übersandte anderen Morgens Herrn von Beek die gewünschte schriftliche Erklärung, ohne davon dritten Personen Kenntnis zu geben. Am Wahltag fielen nun im ersten und zweiten Wahlgang alle Stimmen (mit Ausnahme der eigenen) auf den Weihbischof von Vicari, der aber beide Mal die Wahl ausschlug; als aber auch der dritte Wahlgang zum gleichen Ergebnis führte, erklärte sich Hermann auf das Drängen der Wähler zur Annahme der Wahl bereit, da er in der dreimaligen einhelligen Wahl den Ruf Gottes erkennen müsse. Der Wahlkommissär, von diesem Ausgang in Kenntnis gesetzt, verlas nun dem Wahlkollegium die schriftliche Erklärung von Vicaris, erklärte ihn für ausgeschlossen und den Wahlakt für ungültig; die ablehnende Haltung des Großherzogs begründete von Beek damit, daß derselbe Herr von Vicari bei seinem stillen, friedlichen und vielleicht mehr timiden Charakter

¹² Sie enthielt die Namen sämtlicher Domkapitulare, des Geistl. Rats Herr in Kuppenheim, des Pfarrers Kolb in St. Peter und des Geistl. Rates Engel in Beringendorf.

den schweren Aufgaben eines Erzbischofs für nicht gewachsen erachte. Von Vicari verzichtete nun endgültig auf die Wahl; er hatte sich tatsächlich die „diplomatische Schlinge“ umwerfen lassen, vor welcher ihn Dr. Demeter das Jahr zuvor gewarnt. Aus der neuen Wahl vom 11. Mai 1836 ging Dr. Ignaz Demeter im dritten Wahlgang¹³ als gewählt hervor.

Nach dem am 11. März 1842 erfolgten Tode des Erzbischofs Demeter wurde Hermann von Vicari, diesmal von der Regierung nicht beanstandet, am 15. Juni 1842 im ersten Wahlgang einstimmig als Erzbischof gewählt¹⁴ und am 25. März 1843 als solcher inthronisiert.

3. Hermann von Vicari im Dienste der Konstanzer Kurie.

Das Bistum Konstanz zählte zur Zeit, als Hermann von Vicari in dessen Verwaltung eintrat, über 1200 Pfarreien, 2365 Weltgeistliche, 960 Mendikanten und 1220 andere männliche Ordensmitglieder sowie 2117 weibliche Ordenspersonen¹⁵. Politisch erstreckte sich die Diözese über den größten Teil von Schwaben und Vorderösterreich, aber auch über eine Reihe von Schweizerkantonen¹⁶ und einzelne Distrikte im heutigen Bayern¹⁷ und in Böhmen¹⁸. Der Bischof war als Besitzer eines wenn auch kleinen weltlichen Territoriums zugleich Reichsfürst. Das Domkapitel zählte 20 Kanoniker und 4 Er-

¹³ Von den Kandidaten hatte die Regierung nur Hug, Demeter und Engel nicht beanstandet. In den beiden ersten Wahlgängen erhielt Hug 3, Demeter 2, Engel 1 Stimme. Nach dem Bericht des Wahlkommissars von Beel vom 21. Mai 1836 hatte von Vicari und Dr. Martin jeweils für Demeter die Stimme abgegeben. Die Konsekration fand am 29. Jan. 1837 statt.

¹⁴ Das katholische Volk, das diese Wahl erwartet hatte, begrüßte das Ergebnis mit größtem Jubel; vgl. den Artikel zur Erzbischofswahl in Nr. 167 der „Freiburger Zeitung“ 1842.

¹⁵ Vgl. J. Marmor, Geschichte des Bistums Konstanz, Freiburger Diözesan-Archiv Bd. 11 (1877) S. 306 ff.

¹⁶ Luzern, Schwyz, Uri, Unterwalden, Zug, Appenzell, St. Gallen, Thurgau, Aargau, Zürich, sowie Teile von Solothurn und Basel mit 17 Dekanaten, 301 Pfarreien und 305 Kaplaneien.

¹⁷ Die Dekanate Regau, Lindau, Stiefenhofen und Weiler.

¹⁸ Die Dekanate Bregenz und Sulzberg mit 38 Pfarreien und 22 Kaplaneien.

spektanten. Die Säkularisation der deutschen Kirche auf Grund des Friedens von Lunéville (1802) und des Regensburger Reichsdeputations-Hauptschlusses (1803) machte dieser Herrlichkeit ein jähes Ende. Alle Stifter und Klöster, ausgenommen in der Schweiz und in Vorarlberg, verfielen der Aufhebung, ebenso auch das Domkapitel in Konstanz, und führte von da an das Bistum Konstanz bis zum Tode seines letzten Fürstbischofs Karl Theodor von Dalberg, vordem Geistl. Kurfürst und Erzbischof von Mainz, zuletzt auch Bischof von Regensburg († 10. Febr. 1817 in Regensburg) nur noch ein Schattendasein. Noch Dalberg mußte die Lostrennung der Schweizer Kantone durch Dekret des Hl. Stuhles (1. Jan. 1815) erleben, und wenige Wochen nach seinem Tode, nämlich am 1. März 1817, wurde auch der in Württemberg gelegene Bistumsanteil mit 475 Pfarreien und 162 Kaplaneien und Vikariaten der Verwaltung eines einheimischen geistlichen Würdenträgers unterstellt¹⁹. Die Bayerischen und Osterreichischen Dekanate wurden 1820 abgezweigt. Schließlich unterstanden der Konstanzer Geistl. Regierung unter Herrn von Wessenberg nur noch die innerhalb Badens und der beiden hohenzollerischen Fürstentümer gelegenen Bistumsanteile (in Baden 391, in Hohenzollern 73 Pfarreien), wozu dann noch die vormals Straßburgischen Dekanate Lahr, Offenburg und Ottersweier geschlagen wurden, für die am 2. März 1809 ein eigener Bischöflicher Kommissar mit weitgehenden Vollmachten in der Person des Franziskaners Dr. Vitus Burg, des nachmaligen ersten Freiburger Domdekans und Bischofs von Mainz, bestellt wurde. Am 15. Oktober 1827 übersandte der Exekutor der päpstlichen Bullen über die Errichtung der Freiburger Kirchenprovinz, Bischof Keller von Evara in Rottenburg, sowohl dem General-

¹⁹ Am 22. Mai 1817 erstattete der Geistl. Rat Herrn von Wessenberg auf dessen Ersuchen vom 11. Mai sein Gutachten über diese Abtrennung dahin, daß gegen die römische Entscheidung nicht aufzukommen sei, wie sich das schon 1815 bei der Dismembration der Schweiz gezeigt habe. Diese Angelegenheit gehöre auch nach den neuen Kanonisten zu den Gerechtigsten des Apostolischen Stuhles und könne der Papst außerdem darauf hinweisen, daß in Konstanz nicht einmal ein Weihbischof sei.

vikariat als dem Domkapitel²⁰ in Konstanz die Mitteilung, daß ihre Jurisdiktion mit dem 21. Oktober, dem Konsekrationstage des Erzbischofs von Freiburg, Dr. Bernard Boll, aufhöre. Damit hatte das mehr als 1000jährige Bistum Konstanz sein Ende gefunden.

Mit der fortschreitenden Verkleinerung der Diözese ging auch naturgemäß die Zahl der Amtsgeschäfte der „Bischöflichen Geistlichen Regierung“ d. h. der Ordinariatsbehörde zurück. Die Folge war, zumal in Rücksicht auf die starke Verminderung der Einnahmen aus Taxen und Gebühren und der außerordentlichen Sperrigkeit der Karlsruher Regierung in Bewilligung des Verwaltungsaufwandes, eine allmähliche Herabminderung des Personalbestandes bis zuletzt auf ganz wenige Kräfte. Während die Geistliche Regierung im Jahre 1802 im ganzen 9 Mitglieder zählte²¹, führt der Schematismus von 1821 (außer Dr. Burg) nur noch die folgenden Namen auf: von Wessenberg, von Vicari, Labhart und Straßer²². Der inzwischen (1809) eingetretene Geistl. Rat Joseph Mez²³ ging 1812 zum

²⁰ Nach dem Konstanzer Bistums-Schematismus von 1821 lebten damals außer dem Bistumsverweser Herrn von Wessenberg noch folgende Domherren: Prinz Meinrad von Hohenzollern, Pfarrer in Beringendorf, Frhr. Karl Friedrich von Rotberg, Frhr. Nikolaus Karl von Enzberg, Frhr. Joh. Nep. von Koll, Frhr. Jos. Joh. von Reichlin-Meldegg, Graf Johann von Thurn und Tassassina und Graf Max von Königsegg-Rotenfels.

²¹ Weihbischof Graf von Bissingen, Generalvikar von Wessenberg, Frhr. von Enzberg, von Vicari, von Baur, Labhart, Sturm, Merhart und Premauer, von denen nur die drei Erstgenannten dem Domkapitel angehörten. Weihbischof von Bissingen, der vor Wessenberg auch Generalvikar gewesen war, erschien nach den Protokollen fast niemals mehr in den Sitzungen und verzichtete am 24. April 1813 auf seine Stelle unter Übernahme der Würde des Großpropstes in Waizen (Ungarn).

²² Jos. Willib. Straßer, geb. 28. Febr. 1769 in Wolfach, Pfarrer in Göggingen und Meersburg, seit 1811 Geistl. Rat, 1813 Münsterpfarrer und Bezirks-Schulvisitator in Konstanz, † gest. 25. März 1846. Vgl. Bad. Biographien.

²³ Interessant ist die von dem später geadelten Mez auf S. 101 seiner 1818 geschriebenen Selbstbiographie enthaltene Charakteristik seiner Konstanzer Kollegen von Vicari und Reiningen: „Von Vicari ist ein sehr gebildeter, edler Mann, ein guter Jurist, nur etwas zu schüchtern und in der praktischen Seelsorge zu wenig geübt. Reiningen ist der geschickteste

Generalvikariat in Ellwangen über; der frühere Offizial und Provikar Wessenbergs Dr. Anton Reiningger starb am 3. Mai 1820. Am 25. November 1825 konnte v. Wessenberg dem Großherzog über den Stand der Kurie berichten, daß nur noch drei Geistliche Räte vorhanden seien, nämlich v. Vicari, Labhart und Straßer, von denen Labhart ständig krank sei. Da Straßer überdies durch sein Pfarramt und sein Schulbepanat weitgehend in Anspruch genommen war, so lag die Geschäftslast in diesen letzten Jahren fast ausschließlich auf Herrn v. Vicari, was auch äußerlich dadurch in die Erscheinung tritt, daß die drei letzten Jahressbände der Protokolle der Geistlichen Regierung von Herrn v. Vicari mit seiner charakteristischen, großen, sauberen und deutlichen Handschrift eigenhändig geschrieben sind.

Über die Verteilung der Arbeiten bei der Geistlichen Regierung geben die Protokolle nur ausnahmsweise Aufschluß. Von Vicari, als einziger Rechtskundiger dieser Behörde, erhielt vor allem zugeteilt die Verwaltung von Stiftungen, überhaupt die Behandlung vermögensrechtlicher Angelegenheiten; daneben referierte er auch über Kirchenvisitationen, bearbeitete gelegentlich die Fragen des Seminars in Meersburg²⁴, wirkte bei den Prüfungen²⁵ mit und war seit 1816 Referent für Anstellung der Hilfsgeistlichen. Im Jahre 1814 verfaßte er zwecks Vorlage an die Regierung ein längeres Gutachten über die Anstellung und Honorierung von sog. Kapitelsvikaren, welche bei dem allmählichen Aussterben der Patres aus den Mendikanten-Orden in Krankheits- und anderen Bedarfsfällen vorüber-

Arbeiter, besitzt schöne Kenntnisse, aber leider einen sehr zweideutigen Charakter.“

²⁴ Die Zahl der Alumnen betrug 1821: 25, 1822: 29, 1823: 36, 1825: 26, 1826: 52, davon in den letzten Jahren jeweils einige aus dem Speyerischen Bistumsanteil. Die heiligen Weihen wurden von Bischof Keller von Evara im Seminar selbst, 1823 in Rottenburg erteilt.

²⁵ Für die Pfarrkonkursprüfung 1826 stellte von Vicari im Kirchenrecht folgende Fragen auf: Quae sunt jura Primatus naturalia et primigenia et quo fundamento nituntur? 2. Quae contra Pontificis jura non nisi fortuita et adventitia sunt eoque mutationi obnoxia? Es bleibe dahingestellt, inwieweit die Wahl dieser Frage etwa dem Diktat des Generalvikars von Wessenberg entsprungen ist.

gehend Aushilfe in der Pfarrseelsorge leisten sollten. Die Antwort der Regierung, welche die Regelung bis nach Vollzug einer neuen Dekanatsordnung verschoben haben wollte, ließ bis 7. Januar 1819 auf sich warten.

Von Vicari widmete sich den Dienstgeschäften mit nie ermüdendem Eifer. Unterstützt von einer beneidenswerten Gesundheit hat er fast niemals bei den wöchentlich ein- bis zweimal stattfindenden Sitzungen gefehlt. Die einzige Erholung war die Pflege seines Gartens, besonders lag ihm die Kultur des Rebstocks am Herzen²⁶. Für die Fortschritte der Landwirtschaft und Bodenkultur bewahrte Hermann auch in Freiburg reges Interesse.

Die Ernennung von Vicaris zum Offizial der Konstanzer Kurie durch Dekret Dalbergs vom 1. November 1816 brachte dem bewährten Geistlichen Rat ein erhöhtes Ansehen — von Vicari zeichnet von nun an die amtlichen Erlasse regelmäßig unter Beifügung des Amtstitels „Offizial“ —, aber auch vermehrte Arbeit und Verantwortung. Nach der Instruktion des Fürstbischofs Johann Franz vom 10. Juni 1705 über die Zuständigkeit der Kurialbeamten waren an der Konstanzer Kurie die Ämter des Generalvikars, Offizials, Fiskals, Kanzlers und Großfleglers mit besonderen Befugnissen eingerichtet. Dem Offizial als Einzelrichter war zugewiesen die Behandlung der Ehesachen (Entscheidungen über Verlöbnisse, Trennung von Tisch und Bett, Ehenichtigkeitsklagen), der Zehnt- und anderen Streitigkeiten des bürgerlichen Rechtes, der Schuldverpflichtungen, Kirchen- und Pfarrhaus-Baulasten und der Beleidigungsklagen — also Materien, die eine große Vertrautheit mit dem kirchlichen und weltlichen Recht voraussetzten. Wie umfangreich die Geschäfte des Offizials noch gegen Ende des

²⁶ Am 24. Juli 1822 dankt er Herrn von Michelberger für Über- sendung der erbetenen Rebpflanzen und teilt mit, daß er jetzt 180 Gat- tungen von Reben in seinem Weinberge beieinander habe, er wolle sich bemühen, in diesem seinem Lieblingsfache nützlich zu wirken. Sodann fährt er fort: „Diese Erholung ist mir sehr notwendig, weil ich dermal fast alle Bistumsgeschäfte allein zu besorgen, also sehr viel zu tun habe.“ Wohl mit Rücksicht auf diese Tätigkeit hatte der Landwirtschaftliche Verein in Etflingen Hermann bereits am 28. März 1822 zum korrespondierenden Mitglied ernannt.

18. Jahrhunderts waren, beweisen die Offizialats-Protokolle und die Taxenverzeichnisse, welche z. B. im Rechnungsjahre 1786/87 monatlich bis zu 26 Taxen für Offizialatsverfügungen registrieren. Um 1816 dürfte die Geschäftslast des Offizials allerdings eine ungleich geringere gewesen sein, einmal wegen Verkleinerung des Diözesangebietes, sodann weil damals die Staatsgewalt in den angeführten bürgerlichen Rechtsfragen, ja sogar weitgehend auch in Ehesachen die Entscheidung an sich gezogen hatte.

In den letzten Jahren verwaltete von Vicari ohne besondere Vergütung auch das Amt des Fiskals²⁷ und des Großsiegelbewahrs²⁸.

Die Gehaltsbezüge der Konstanzer Kurialbeamten waren recht mäßige und blieben nach Abtrennung großer Diözesanteile und der dadurch bedingten Verminderung der Kanzleitaxen, besonders nach dem Tode Dalbergs, noch vielfach im Rückstand. Von Vicari erhielt als Geistlicher Rat zunächst jährlich 200 fl.; am 29. Mai 1812 weist ihm Generalvikar von Wessenberg „zum Beweis der Erkenntlichkeit wegen seinen mit vielem Eifer, Tätigkeit und Einsicht besorgten Geschäften bei der bischöflichen geistlichen Regierung“ eine Zulage von 150 fl. an. Ein Dekret Dalbergs, datiert Regensburg 14. September 1816, erhöht das Gehalt von Vicaris mit Rückwirkung auf das verfllossene Rechnungsjahr auf jährlich 500 fl., um ihm „einen Beweis von Unserer Anerkennung seiner bisher seit 16 Jahren mit reinem Eifer, vorzüglichem Fleiß und gründlichen Kenntnissen geleisteten Dienste zu geben“.

Die dienstlichen Bezüge von Vicaris beliefen sich in den zwanziger Jahren auf 633 $\frac{1}{3}$ fl. (davon 500 fl. als Offizial und Geistlicher Rat, 133 $\frac{1}{3}$ fl. als Generalvikar und Examinator)²⁹. Sein Einkommen blieb auch mit Einrechnung seiner

²⁷ Aufgabe des Fiskals war die Erhaltung und Wahrnehmung der bischöflichen Rechte; der Fiskal war öffentlicher Ankläger in Strafprozessen, hatte den Strafvollzug zu überwachen, die Dekrete des Generalvikars auszuführen sowie die Wahl der Dekane zu leiten.

²⁸ Diesem kam insbesondere die Verwaltung der Kanzlei-(Siegelamts-)Kasse und die Sorge um den Eingang der ihr zustehenden Gebühren zu.

²⁹ Im Jahre 1823 bezogen die Geistl. Räte Labhart und Straßer als Gehalt je 200 fl., an Nebengebühren als Generalvikatoren und

Pension von 800 fl. als Kanonikus von St. Johann ein bescheidenes, und nur große persönliche Genügsamkeit und Anspruchlosigkeit setzte den Offizial von Vicari in den Stand, in so großem Umfange Wohltaten zu spenden, daß schon in Konstanz sein Name deshalb besonders gefeiert wurde³⁰. Diese Freigebigkeit fast über die Grenzen des Möglichen nötigte Hermann, zwecks Ausbringung der Umzugskosten nach Freiburg, 1827 seine insbesondere durch die von seinen geistlichen Oheimen erbten Bücherschätze wertvolle Bibliothek zu veräußern³¹.

Die wichtigste Frage für den Biographen Hermanns aus seiner Konstanzener Periode ist die: Wie stellte sich der spätere Erzbischof von Freiburg zu den romfeindlichen und aufklärerischen Ideen eines von Dalberg und insbesondere eines von Wessenberg, mit dem er durch volle 25 Jahre in äußerlich nie getrübtter Einigkeit zusammenarbeitete?

Strehle will zwischen der Gesinnung Dalbergs und Wessenbergs einerseits und von Vicaris andererseits einen scharfen Trennungsstrich ziehen, ebenso Maas. Letzterer³² bemerkt: „(Dalberg und Wessenberg) hatten den Edelmut, ihn mit der Besorgung der kirchenpolitischen Geschäfte zu verschonen. Diese Rücksicht hat nicht wenig dazu beigetragen, daß der geschäftliche Verkehr unter den drei Männern niemals gestört wurde.“ Wessenberg, so bemerkt Strehle weiter, machte

Examinatoren 133 fl. 20 Kr. Der Generalvikar als solcher erhielt 516 fl. Nur der Kanzleidirektor Premauer mit 1130 $\frac{3}{4}$ und der General-Vikariats-Sekretär Held mit 1150 fl. und fünf Unterbeamte erhielten anscheinend ihr ganzes Einkommen aus der Siegelamtskasse. Der Gesamtbedarf der Kanzlei wurde 1823 auf 7561 fl. 16 Kr. berechnet, wovon etwa 4000 fl. ungedeckt waren.

³⁰ Die Ergebenheitsadresse kirchentreuer Katholiken von Konstanz an den Erzbischof von Vicari anlässlich der Firmung vom 30. Juli 1845 weist rühmend auf dessen „allbekannte Mildtätigkeit“ hin. Insbesondere nahm sich von Vicari auch der armen Studenten an, so gewährte er 1822 dem späteren Geistl. Rat Thomas Geißelhart die fehlenden Kosttage.

³¹ Vgl. Strehle. Von Wessenberg schenkte seinem langjährigen Mitarbeiter zum Abschied von Konstanz einen kostbaren Chorrock. Von da an hat jeder schriftliche und persönliche Verkehr der beiden Männer aufgehört.

³² U. a. D. S. 16.

seine Dekrete ohne Wissen der Kurie; ein Mitglied sagte einmal: „Wir sind an seinen Sultanismus schon gewöhnt.“³³

Diese Angaben sind im allgemeinen zutreffend. Die neologischen Grundsätze und Vorschläge über Reform der Liturgie, die im Bistum Konstanz so viel Unheil anrichteten, über Bruderschaften, Wallfahrten, Ablässe, Unzulänglichkeit der unvollkommenen Neue, über Reform der Bußanstalt usw. wurden von Wessenberg in der von ihm ausschließlich redigierten Konstanzer Geistlichen Monatschrift, von 1804 ab in dem Konstanzer Archiv für die Pastorkonferenzen³⁴, jährlich zwei Bände, unter dem Alerus verbreitet; der Generalvikar besorgte im wesentlichen auch die praktische Verwirklichung dieser Ideen ohne Zuhilfenahme des Geistlichen Rates durch die von ihm selbst entworfenen Erlasse und Hirtenbriefe³⁵.

Ein Beispiel dieser Art ist die von Wessenberg in Nachahmung seines bewunderten Vorbildes des Kaisers Joseph II. am 10. Januar 1809 zunächst für Württemberg, am 28. August 1811 auch für Baden angeordnete Umwandlung aller Bruderschaften in die „Bruderschaft von der Liebe Gottes und des Nächsten“, die 1812 auch als einzige Bruderschaft in das Konstanzer Gesangbuch Aufnahme fand. Als im Jahre 1835 im Ordinariat zu Freiburg die Frage erneut zur Entscheidung stand: „Sind die schon bestehenden Bruderschaften aufzuheben oder in eine allgemeine Bruderschaft der Liebe Gottes und des Nächsten umzuwandeln oder überhaupt bestehen zu lassen, dabei aber sie zu verbessern?“, nahm Generalvikar von Vicari in seinem schriftlichen Gutachten einen stark gegensätzlichen Standpunkt zu der Auffassung Wessenbergs und seiner geschworenen Anhänger ein,

³³ Ähnlich M a a s a. a. O. S. 16 und 20, der bemerkt, von Vicari habe „mit schwerem Herzen“ unter Wessenberg sein Amt an der Kurie fortgeführt. Für seine kirchentreue Gesinnung habe er eine Stütze gefunden an seinem Onkel Johann Anton von Vicari, dem letzten Stiftspfarrer von St. Johann, in dessen Hause er viel mit kirchlichgesinnten Männern, u. a. auch mit Clemens Maria Hofbauer, verkehrt habe.

³⁴ Vgl. darüber des Verfassers Schrift „Das religiöse Leben in Hohenzollern unter dem Einfluß des Wessenbergianismus“ (Köln, Bachem 1908) S. 12 ff.

³⁵ Sammlung der bischöflich-konstanziſchen Hirtenbriefe und Verordnungen I. Bd. 1801—1808, dazu Fortsetzung 1—5 von 1809—1827.

der seiner Frömmigkeit und seiner Anhänglichkeit an das bewährte Altthergebrachte alle Ehre macht ³⁶.

Gleichwohl kam auch die Ordinariatsbehörde in nicht wenigen ihrer Entscheidungen an einer Stellungnahme für oder wider den Geist der Neuerung nicht vorbei, und muß es jedem Kundigen klar sein, daß ein Wessenberg mit seinem Talent und seiner Energie der ihm untergeordneten Behörde seine Richtung im allgemeinen aufzuzwingen verstanden hat, selbst wenn einzelne Mitglieder seine Überzeugung nicht theilten.

Es war noch verhältnismäßig harmlos, wenn die Geistliche Regierung in zahlreichen Einzelfällen die Anordnungen des Generalvikars über Einschränkung der kirchlichen Feiertage, der Wallfahrten und Prozessionen sowie über Beseitigung angeblich unschädlicher Andachtsbilder urgirte oder die Exeption und den Abbruch von Kapellen anordnete. Schlimmer schon war es, wenn dieselbe dem Bischof von Dalberg mehrfach die Dispenserteilung von den feierlichen Ordensgelübden empfahl, wozu dieser Dispensvollmachten vom Hl. Stuhle schwerlich besaß ³⁷.

³⁶ Botum vom 10. Nov. 1835: „Bei allen solch bestehenden Bruderschaften ergibt sich erweislich vermehrte Andacht, eher Hindernisse zur Ansittlichkeit und hilfreichen Unterstützung unter den Vereinten . . . Sind etwa Mißbräuche in solche Bruderschaften eingetreten, so mögen Verbesserungen in ihren Statuten das Erwünschte erzielen unter dem nämlichen Titel der bestehenden Bruderschaft; aber ja nicht aufheben, wodurch Unwille und Verdacht erregt und unter den Gläubigen der nachtheiligste Erfolg, Kalksinn, endlich selbst Unglauben erzeugt wird . . . Wie soll Nachtheiliges z. B. aus der sog. Todesangstbruderschaft entstehen, welche die Betrachtung des Leidens Jesu zum Zwecke hat? Wie soll nachtheilig sein die Rosenkranzbruderschaft, wenn sie die Verehrung und Nachahmung der Tugenden Mariä zum Gegenstand hat und mit den wichtigsten Geheimnissen des Lebens Jesu in Verbindung gebracht wird? . . . Ich kann und werde nach meinem Gewissen und Überzeugung nie zur Aufhebung solcher Bruderschaften einstimmen, eher noch, wo keine sind, zu errichten, um dem Kalksinn entgegenzuwirken. Auch sehe ich das Recht nicht ein, wie man die bestehenden Bruderschaftsfonde, seien sie opfernd oder bedingend zusammengebracht worden, zu anderen Zwecken verwenden könne, ohne Beistimmung der Vereinsbrüder, denen dieser Fond zur Erreichung ihres frommen Zweckes gehört.“

³⁷ Auch den Priesterkandidaten in Meersburg erteilte die Geistl. Regierung regelmäßig anscheinend kraft eigenen Rechtes Altersdispens bis

Auf e h e r e c h t l i c h e m Gebiete wurde in Konstanz nicht bloß sogar in den nächsten Graden aus eigener Machtvollkommenheit dispensiert³⁸, sondern auch bezüglich der g e m i s c h t e n Ehen eine nicht mehr zulässige Toleranz geübt³⁹. Am 28. Februar 1811 wird dem Pfarrer von St. Johann in Konstanz gestattet, die Leiche eines Protestanten in der Stola, jedoch ohne Inzens und Weihwasser, zu begleiten und für denselben eine Seelenmesse ohne Tambagebet zu lesen. Beim Tode des Großherzogs Karl Friedrich ordnete der Geistliche Rat unterm 15. Juni 1811 u. a. an, daß in der Kathedrale drei Pontifikalämter mit dem Gebet *ad tumbam* gehalten würden; durch diese Konzession an die unkirchlichen Toleranzforderungen wurde der späteren Freiburger Kirchenregierung in dem sog. Trauerkonflikt⁴⁰ beim Heimgange des Großherzogs Leopold 1852 die Einhaltung der korrekten kirchlichen Grundsätze ganz besonders erschwert.

In ihren Beziehungen zur Staatsgewalt vermied die Konstanzer Geistliche Regierung nach Möglichkeit jeden offenen Kon-

zu einem Jahr, ausnahmsweise z. B. am 26. März 1817, auch bis zu 16 Monaten.

³⁸ Vgl. die Feststellung im Protokoll vom 18. April 1811, daß der Diözesanagent in Rom die letzten 3 Jahre keine Dienste leistete, und die Notiz im Protokoll vom 8. Mai 1817, daß „die Geschäfte in Rom täglich weniger werden“, weshalb man einen ständigen Agenten entbehren könne.

³⁹ Eine Entscheidung für St. Gallen vom 9. Januar 1806 sieht vor, daß die gemischten Ehen von den Pfarrern beider Teile zu verkünden und zuerst vom Pfarrer des Bräutigams, dann dem der Braut einzusegnet seien. Noch am 23. August 1827 ergeht die Weisung, einer Katholikin in W., die einen Reformierten heiraten will, ernstlich ins Gewissen zu reden und wenigstens zu verlangen, daß sie die weiblichen Kinder katholisch erziehen lasse. Ähnlich verlangt noch ein von Generalvikar von Vicari am 5. März 1830 in Freiburg konzipierter Erlaß, von der katholischen Braut die Eingehung eines Ehevertrags über die Erziehung aller zu erhoffenden Kinder „oder doch wenigstens ihres Geschlechts“ zu fordern. Korrekt ist die Entscheidung vom 22. März 1817, daß die Wiederverheiratung der Frau eines verschollenen Mannes nur möglich sei bei *certitudo moralis de obitu mariti*, aber bedenklich die Lösung des vorliegenden Falles, daß man mit Rücksicht auf die Ministerialentscheidung der kirchlichen Trauung nicht entgegen sein wolle, wenn beide Teile sich verpflichten, bei etwaiger Wiederkehr des Vermißten ihre Ehe als nichtig anzuerkennen.

⁴⁰ Vgl. M a a s a. a. D. S. 226 ff.

flikt⁴¹. Sie holt die Staatsgenehmigung zu Straferkenntnissen gegen Geistliche ein und nimmt die Forderungen der staatlichen Gewalt hinsichtlich der weitgehendsten *G e n e h m i g u n g s - p f l i c h t* kirchlicher Verfügungen ruhig hin, so das Verlangen der badischen Regierung vom 28. April 1811 bezüglich des Plazet aller bischöflichen Verordnungen und vom 14. Mai 1817 bezüglich aller von Rom kommenden und dahin abgehenden Angelegenheiten, so das Ansinnen der österreichischen Regierung in Innsbruck vom 27. Mai 1817, wonach alle römischen Breven und Reskripte nicht bloß des Plazet, sondern auch des vorausgehenden *Vidit* des österreichischen Botschafters in Rom bedürfteten. Dagegen verwahrt sich dieselbe am 24. Februar 1825

⁴¹ Schon die Bad. Organisationsedikte vom 26. Nov. 1809 enthalten das engherzigste Bevormundungssystem der katholischen Kirche im Reime. Beil. C. n. 46, 47 wird die Wahl der Defane dem Großherzog vorbehalten und deren Geschäftskreis genau umgrenzt. Beil. E n. 6 behält die Auflösung der Ehen den Hofgerichten vor. Beil. F n. 20 weist dem Kathol. Kirchendepartement u. a. folgende Aufgaben zu:

- „a) die Oberaufsicht über die Geistlichen . . . in allen den Staat berührenden katholischen kirchlichen Sachen, . . . die Wahrnehmung der landesherrlichen Rechte in katholischen Kirchensachen gegen Eingriffe . . . fremder geistlicher Gewalten, die Erhaltung der katholischen Landesgeistlichkeit in den derselben vom Staat kraft der Souveränitätsrechte angewiesenen Schranken, die Wachsamkeit darauf, daß durch katholische kirchliche Einrichtungen nichts geschehe, was den Grundsätzen des Staates, dem Wohl der Untertanen und der wahren religiösen Aufklärung hinderlich ist . . .
- b) die Aufsicht über die Prüfung der katholischen geistlichen Kandidaten, die Erteilung der landesherrlichen Tafeltitel und Rezeptionscheine, die Besetzung der Kaplaneien . . .
- c) die Oberaufsicht auf alle katholischen Lehr- und Erziehungsanstalten . . .
- d) die Zentralleitung der Verwaltung aller den Katholischen zustehenden Fonds, welche zu kirchlichen oder den öffentlichen Unterricht betreffenden Zwecken, namentlich zu Besoldungen der Kirchen- und Schullehrer, zu gottesdienstlichen Erfordernissen, zur Erbauung und Unterhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, zu Stipendien u. dgl. dormalen bestimmt sind . . .“

Über die entsprechenden Verhältnisse in Hohenzollern vgl. meine Schrift „Die Beziehungen der Staatsgewalt zu der katholischen Kirche in den beiden hohenzollernischen Fürstentümern von 1800—1850“ (Sigmaringen 1906), Sonderabdruck aus dem Archiv für kath. K.-K.

energisch gegen das Verlangen des badischen Ministeriums, daß für die bischöflichen Hirtenbriefe das Placet nicht bloß erteilt, sondern auch auf denselben aufgedruckt werden müsse. „Diese Zumutung, die für den Bischof erniedrigend ist, kann in einem Staat, der eine Verfassung hat, aus dem mithin Willkür verbannt sein soll, nicht stattgegeben werden.“

Die Geistliche Regierung protestiert am 10. Januar 1811 gegen den Versuch der badischen Regierung, die Verwaltung der Domfabrik in Konstanz an sich zu ziehen, am 5. April 1811 gegen die Forderung des Katholischen Kirchendepartements auf Abschaffung der Vigilsasttage, am 25. Mai 1811 gegen einen Eingriff der Kreisdirektion Freiburg bei Versetzung eines Vikars, am 12. Juni 1817 gegen eine Ministerialanweisung an die Kreisdirektionen, Bittgänge und Wallfahrten zu gestatten, wenn die Mehrzahl der Bürger dies wünschen, ebenso auch gegen einzelne Maßnahmen der Hohenzollerisch-Sigmaringischen Regierung.

Der Anteil Hermann von Vicaris an den Entscheidungen im Geistlichen Räte läßt sich in den meisten Fällen nicht nachweisen; man wird aber insbesondere auch im Hinblick auf sein stets freundschaftliches Verhältnis zum Generalvikar von Wessenberg⁴² und auf seine kirchenrechtliche Ausbildung durch einen völlig staatskirchlich und romfeindlich eingestellten Lehrer⁴³ kaum annehmen dürfen, daß seine Stimme stets in korrekt kirchlichem Sinne abgegeben wurde.

Der Tod des letzten Konstanzener Bischofs von Dalberg († 10. Februar 1817)⁴⁴ und die nachfolgende, vom Heiligen

⁴² Vgl. den pathetischen Ausruf Dr. Burgs am Schlusse eines Briefes vom 7. Juli 1823 an von Vicari, worin er diesem mitteilt, der Stuhl habe jetzt alle Bischofskandidaten der Regierungen, darunter auch Herrn von Wessenberg, verworfen: „O armer Heinrich, wie reich bist Du durch Deinen Freund, der Dich zu betrügen unfähig ist! Würdest Du es erkennen, wärest Du reicher noch!“

⁴³ P e h e m; vgl. oben S. 299.

⁴⁴ Der feierliche Protest gegen die Abtrennung der Schweizer Kantone vom 31. Januar 1815 ging formell vom Domkapitel aus, während allerdings gleichzeitig auch von Provikar Dr. Reininger, also dem stellvertretenden Vorsitzenden der Geistlichen Regierung, ein Verwahrungsschreiben an den Schweizer Bund, die Kantone und den Klerus erging.

Stuhle verworfene Wahl des bisherigen Generalvikars von Wessenberg zum „Bistumsverweiser“ (Kapitelsvikar) am 19. Februar 1817, sollte alle Mitglieder der Geistlichen Regierung, auch ihren Offizial von Vicari, vor die unzweideutige Frage stellen, ob sie die Partei Wessenbergs ergreifen oder sich für Rom erklären wollten. Auch Hermann von Vicari hat sich in dieser Sache, wie seine Kollegen, an die Seite Wessenbergs gestellt.

Wessenberg gibt von seiner einhelligen Wahl unterm 24. Februar dem Geistlichen Rat Kenntnis mit dem Anfügen, daß er „der kanonischen Verfassung gemäß die übertragene Verwaltung des Bistums Konstanz antrete und zugleich ganz im Einklang mit dem hohen Domkapitel dem Herrn Provikar Reiningger und den sonstigen Herren Geistlichen Räten die Vollmacht bestätige . . . die Bistumsgeschäfte nach vorgeschriebener Weise zu besorgen“⁴⁵. Bezeichnend ist, daß das diese Tatsache registrierende Geistliche Rats-Protokoll Herrn von Wessenberg als Coadjutor⁴⁶ und als Vicarius generalis bezeichnet hat und auf eine gleichzeitige Zuschrift Wessenbergs an den Provikar Dr. Reiningger Bezug nimmt, wonach der Titel „sede vacante“ zu unterlassen sei und die Behörde sich als „bischöfliches Generalvikariat“ zu bezeichnen habe.

Der Geistliche Rat, an dessen Sitzung auch von Vicari teilnahm, dankt Herrn von Wessenberg für das ausgesprochene Vertrauen und verspricht die genaue Beachtung der gegebenen Weisungen.

Pius VII. hat durch Breve vom 7. Sept. 1816 diese Einsprache in der schärfsten Form zurückgewiesen. Siehe den Text beider Schreiben in der „Denkschrift über das Verfahren des Römischen Hofes bei der Ernennung des Generalvikars Frhrn. von Wessenberg zum Nachfolger im Bistum Konstanz und zu dessen Verweiser“ (Karlsruhe, Müller-Verlag, 1818) S. 91, 92 f.

⁴⁵ Geistl. Rats-Protokoll § 282 vom 6. März 1817.

⁴⁶ Als solcher war er am 8. Sept. 1815 von Dalberg mit Zustimmung des Domkapitels ernannt worden, obwohl Papst Pius VII. durch Breve vom 2. Nov. 1814 Herrn von Dalberg „in Kraft des heiligen Gehorsams“ befohlen hatte, „den wegen seiner verkehrten Lehren, seines schlechten Beispiels und seiner frevlen Auflehnung gegen die Weisungen des Apostolischen Stuhles berücktigten Generalvikar von Wessenberg sofort zu entlassen“.

Papst Pius VII. erteilte durch Breve vom 15. März 1817 dem Konstanzer Domkapitel für diese Wahl einen scharfen Verweis, erklärte sie für nichtig⁴⁷ und befahl die Wahl eines anderen Kapitelsvikars, der bei den Katholiken in gutem Rufe stehe und die Pflichten seines Amtes recht zu erfüllen imstande sei. Das Domkapitel verteidigte in seinem Antwortschreiben vom 3. Mai 1817 aufs lebhafteste seine Wahl unter den größten Lobsprüchen auf Herrn von Wessenberg und teilte eine Erklärung Wessenbergs zur Angelegenheit mit, wonach eine solche Verfügung des Hl. Stuhles „unter den gegenwärtigen Verhältnissen in Deutschland ohne die Zustimmung der weltlichen Gewalt eine rechtliche Wirkung nicht habe“; im übrigen hätte das Domkapitel der Kurie (Geistlichen Regierung) alle zur Ehre Gottes und zum Heile der Seelen erforderlichen Vollmachten übertragen. Das Domkapitel lehnt also echt febronianisch unter Berufung auf das staatliche Plazet jede Einmischung des Hl. Stuhles in diese Angelegenheit ab.

Die staatliche Hilfe ließ nicht auf sich warten. Trotz eines eigenen päpstlichen Breves an Großherzog Karl vom 21. Mai 1817, worin dieser um seinen Schutz und seine Unterstützung gebeten wird, lautete die Antwort des Großherzogs vom 16. Juni völlig ablehnend unter Berufung auf die „alten Konkordate“; unter dem gleichen Datum gab der Großherzog seine Entschliebung bekannt, daß er dem päpstlichen Breve vom 15. März die Genehmigung versage und Herrn von Wessenberg als Bistumsverwerfer in Baden anerkenne, ihm seinen Schutz gewähre und erwarte, daß alle Geistlichen ihm Gehorsam leisten.

Die Konstanzer Kurie stellte sich sofort ganz und entschieden auf die Seite Wessenbergs und der Regierung. Schon am 24. Juni 1817 erließ sie an die „Großherzoglich Badische Geistlichkeit“ folgendes Rundschreiben:

⁴⁷ „Wir genehmigen die Wahl des von Wessenberg zum Kapitularvikar nicht nur allein nicht, sondern erkennen auch den von Wessenberg als Kapitularvikar und Anton Reiningger als dessen Stellvertreter durchaus nicht an, noch werden unsere Geistlichen Gerichte sie anerkennen oder auf Schreiben, die von denselben erlassen sind, je die mindeste Rücksicht nehmen.“ Denkschrift S. 4.

„Seine Kgl. Hoheit der Durchlauchtigste Großherzog von Baden haben unterm 16. d. Mts. die höchste Entschliezung gefaßt, daß dem gegen den bisherigen Generalvikar des Bistums Konstanz, Freiherrn von Wessenberg erschienenen, sowohl seines Formals als seinem Inhalt nach ganz irregulären päpstlichen Breve keine Folge geleistet werden könne noch solle; vielmehr Herr von Wessenberg bis zu erfolgender neuen Kirchen-Einrichtung als Verweser des Bistums anzusehen und auf alle mögliche Weise zu schützen sei. Diese höchste Entschliezung wird aus Auftrag des Höchstpreisl. Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern vom 18. dies anmit unverzüglich eröffnet und allen H. H. Defanen und Kommissaren die Weisung erteilt, ihre sämtlich unterstehende Geistlichkeit hiervon in Kenntnis zu setzen.“

Das Rundschreiben ist von Herrn von Vicari konzipiert und trägt die Unterschrift: „Bei Verhinderung des Provikars: Dr. v. Vicari, Offizial.“⁴⁸

Nicht so leicht wie die Konstanzer Kurie ergab sich der Landesklerus in diesen gewaltsamen Eingriff des Staates in die Rechte des kirchlichen Oberhauptes. Das Ministerium des Innern erließ daher unterm 4. Februar 1818 an die Landesdirektorien die Weisung, das „Manutenenz=Reskript vom 16. Juni 1817“ zu Gunsten Wessenbergs „in seiner bisherigen vollen Kraft fortbestehen und gegen alle etwaigen Störungen in dem Maße handhaben zu lassen, daß dem Bistumsverweser sowohl als dem Ordinariat noch die spezielle Weisung zugehen soll, ihre desfallige Aufmerksamkeit zu verdoppeln und so oft und viel es nötig, die Hilfe der Staatsgewalt anzurufen“⁴⁹.

⁴⁸ Daß auch Wessenberg selbst Herrn von Vicari zu seinen Anhängern zählte, beweist dessen Brief an Reiningger vom 16. Februar 1815 in einem für den Schreiber sehr kritischen Augenblick, als nämlich von Dalberg die Beseitigung Wessenbergs als Generalvikar und die Ernennung des Herrn von Koll an seiner Stelle beschlossen hatte. W. schreibt: „Es ist das Wichtigste, daß wir Zeit gewinnen. Herr von Koll wird ohnehin die Stelle nicht annehmen können. In allen Fällen rechne ich darauf, Sie, Straßer und Vicari werden die Verteidigung der guten Sache nicht aufgeben und mit Würde handeln.“

⁴⁹ Provikar Reiningger teilt am 5. März 1818 das Ministerialschreiben den Kommissariaten und Defanaten zur Bekanntgabe an die Geistlichkeit mit.

Demselben Zweck diente auch die schon mehrfach erwähnte offizielle „Denkschrift über das Verfahren des Römischen Hofes“ 1818, für deren Verbreitung sowohl von seiten der Regierung als der Konstanzer Kurie in allen Dekanaten mit Hochdruck gearbeitet wurde. Aber die Sache kam damit noch lange nicht zur Ruhe⁵⁰. So mußte sich die Regierung noch mehrfach dazu herbeilassen, jede öffentliche Willensäußerung gegen ihren Schützling durch Androhung schwerster Ahndung unmöglich zu machen⁵¹.

⁵⁰ So wurde Anfang 1819 unter den kirchentreuen Geistlichen in Baden ein Zirkular mit vier Fragen verbreitet, von denen die beiden ersten lauteten: „1. Ob es wahr sei, daß der ganze Konstanzer Klerus einen Bistumsverweser oder gar Bischof wünsche, der von Rom nicht anerkannt oder gar verworfen würde? 2. Kann sich die Geistlichkeit dabei beruhigen, daß die Vollmacht von Wessenbergs durch das Domkapitel einfach der ganzen Bischöflichen Kurie übertragen werde?“ Münsterpfarrer Boll in Freiburg, der spätere Erzbischof, beantwortete beide Fragen mit „Nein“ und fügte bei, daß die ehemaligen Prälaten in Baden sowie an hundert Pfarrer, Präsenziare und Kanoniker aus dem Breisgau, der Ortenau und dem Schwarzwald eine Erklärung gleichen Inhalts unterschrieben hätten.

⁵¹ Ein Ministerial-Rundschreiben vom 3. März 1819 untersagte Zusammentünfte oder Zirkulare zwecks Stellungnahme für oder gegen Wessenberg und bemerkte: „Da dergleichen Machinationen in Materie und Form gegen die bestehenden Geseze und gegen die Würde des Cleri als Standes sind, so erwarte man, daß von einem solchen Unwesen Abstand genommen und dem Resultat der offiziellen Verhandlungen in christlicher Ruhe und Frieden entgegengesehen werde, widrigenfalls man eine solche ordnungswidrige Einstellung in Regierungsangelegenheiten nach der Strenge der Geseze ahnden werde“. Aber schon am 29. März hielt es die K. K. Sektion für nötig, an die landesherrlichen Dekane das nachfolgende Zirkular zur Unterschrift durch alle Kapitelsgeistlichen zu senden: „Da nach weiteren Nachrichten die Bewegungen katholischer Geistlichen in Betreff der Bistums-Angelegenheit der wohlgemeinten Warnung vom 5. ds. Mts. ungeachtet noch immer fortdauern, so würden die Geistlichen ihres Sprengels wiederholt gewarnt, sich in diese Angelegenheit auf keine Weise zu mischen, weder zu Lob noch Tadel des Konstanzer Bistums-Verwesers von Wessenberg, Stimmen oder Unterschriften zu sammeln, am wenigsten aber der landesherrlichen Fürsorge wegen, der katholischen Landeskirche bei der bevorstehenden Stände-Versammlung durch präokkupatorische Fragen vorzugreifen . . . Wer sich unterfange, dieser wiederholten Mahnung und Warnung ungeachtet, an Stimmen- und Unterschriftensammeln, welche die Bistumsangelegenheit im allgemeinen oder die Person des Konstanzer Bistumsverwesers — gleichviel für oder wider denselben — teilzunehmen, der

Auch der Konstanzer Geistliche Rat ließ es an Bemühungen nicht fehlen, der Opposition gegen den Bistumsverweiser nachdrücklich entgegenzutreten. Auf ein Schreiben des bei den Frankfurter Konferenzen tätigen Dr. Burg vom 21. März 1818 an das Konstanzer Generalvikariat, dasselbe möchte doch alles tun, damit die Geistlichkeit einmütig zu Wessenberg stehe, erwiderte Provikar Dr. Reiningcr am 9. April, die Ermunterung des Alerus zu aller schuldigen Ehrfurcht vor Seiner Erzellenz dem Herrn Bistumsverweiser sei seit einem Jahre bereits zweimal erfolgt.

Durch dieses Zusammenwirken von staatlichen und kirchlichen Behörden wurde schließlich jeder offene Widerstand bei Alerus und Volk zum Schweigen gebracht.

Einige Jahre später sollte die Umfrage der katholischen Kirchensektion bei den badischen Dekanen, welche „drei Subjekte“ sie für die würdigsten zum Erzbischofsstuhl hielten, die Person Wessenbergs erneut in die öffentliche Diskussion stellen. Etwa zwei Drittel nannten an erster Stelle Herrn von Wessenberg. Die Antwort Hermann von Vicaris vom 25. Februar 1822, an den die gleiche Anfrage erging, hat folgenden Wortlaut⁵²:

„Aus allerhöchstem Auftrag giebt er als seine beste Überzeugung an, daß die würdigsten Kandidaten zum Erzbischofsstuhl seien:

1. Ignaz Heinrich Freiherr von Wessenberg
2. Dr. Joseph Vitus Burg
3. Dr. Franz Sales Wocheler.“⁵³

werde nicht nur mit den Strafen, welche gegen feierliches Stimmen- und Unterschriftenfammeln schon bestimmt sind, belegt —, sondern es werde nach Befund sogar mit Sperrung der Temporalien gegen ihn verfahren werden.“

⁵² Vgl. das Original im Bad. Landesarchiv zu Karlsruhe.

⁵³ Wocheler, Erbenediktiner von St. Georgen, geb. 3. März 1778 zu Ballrechten, seit 1820 Stadtpfarrer und Schuldekan in Überlingen, Gründer der dortigen Stadtbibliothek, war ein intimer Freund Wessenbergs. — Bemerkenswert ist, daß unter den Kandidaten für den Freiburger Erzbischofsstuhl von vornherein auch der Name von Vicaris genannt wurde. So teilt Abt Ignaz Spedle in einem Brief vom 4. Nov. 1821 dem Nuntius Graf de Rosalle in Luzern mit: „Ex consiliariis curiae Constantiensis spem aut habere aut sibifacere creduntur dominus de Vicari,

Konnte man 1817 angesichts der Haltung der Badischen Regierung von einer Zwangslage sprechen, als mit dem Geistlichen Räte auch sein Offizial Dr. von Vicari gegen den Hl. Stuhl die Partei Wessenbergs ergriff, so war dies 1822 bei der Umfrage nach den würdigsten Erzbischofskandidaten sicher nicht mehr der Fall. Wenn also von Vicari bei dieser Gelegenheit als die geeignetsten Kandidaten für den Erzbischofsstuhl „nach der besten Überzeugung“ drei zwar sehr befähigte, aber ausgesprochen dem josephinisch-febronianischen Zeitgeiste huldigende Männer bezeichnete, so ist damit bewiesen, daß er selbst, entsprechend seinen Wiener Studien, in seiner Konstanzer Periode diesen Anschauungen im ganzen nicht ablehnend gegenüberstand. Er hielt es mit seinem Gewissen und seiner Überzeugung für vereinbar, unter Herrn von Wessenberg auch nach dessen feierlicher Verwerfung durch den Hl. Stuhl weiter Dienste zu tun. Allerdings ist ein voller Bruch mit Rom niemals erfolgt. Hermann von Vicari ist wohl das einzige Mitglied der Konstanzer Kurie, dem der Hl. Stuhl niemals sein Vertrauen ganz entzogen hat; Beweis dafür ist die Tatsache, daß der Nuntius Paschalis Gizzi in Luzern am 28. März 1826 an ihn die Jubiläumsbulle Leos XII. mit der Bitte um Verkündigung übersandte.

4. Hermann von Vicari als Generalvikar und Weihbischof in Freiburg (1827—1842).

Im gereiften Mannesalter von 54 Jahren traf der bewährte Konstanzer Geistliche Rat und Offizial in der neuen Metropole Freiburg ein. Als Kollegen im Domkapitel und Ordinariat waren neben ihm gemäß der Bulle *Provida solersque* vom Erzbischof mit Genehmigung des Großherzogs berufen:

Als Domdekan: Dr. *V i t u s B u r g*, geb. 27. August 1768 in Offenburg, bisher Pfarrer und bischöflicher Kommissar in Kappel a. Rh.

vir ut fertur haud malus, sed debilis et in omnem partem trahi facilis, dominus Straßer, parochus ecclesiae cathedralis et consiliarius ecclesiasticus, notissimus novator et adorator Wessenbergii. Nach dem Tode des designierten Erzbischofs Prof. Wanter († 1824), empfahlen Boll und Burg Hermann von Vicari als geeigneten Kandidaten.

Als Kapitular die Herren:

Dr. Joh. Leonhard Hug, geb. 1. Juni 1765 in Konstanz, Professor der Theologie in Freiburg († als Domdekan 11. März 1846);

Karl von Haufer, geb. 6. Juni 1761 in Näfels, pens. Propst des Kollegiatstifts in Waldkirch († 8. März 1836);

Johann Adam Martin, geb. 23. Sept. 1767 in Heidelberg, Stadtpfarrer in Singheim († als Domdekan 1846);

Johann Georg Flad, geb. 4. Mai 1767 zu Jungnau, Stadtpfarrer in Säckingen († 29. Mai 1839).

Das letzte Kanonikat wurde erst 1830 mit Johann Martin Schmitt, geb. 12. Juni 1793 in Oberwittighausen, Pfarrer und Schuldekan in Ettlingen, besetzt, der aber bereits am 6. Oktober 1832, noch nicht vierzigjährig, starb⁵⁴.

Am 31. Dezember 1832 wurde vom Domkapitel gewählt Konrad Martin, geb. 14. März 1765 in Konstanz, Dekan in Neuenburg († 3. Dez. 1844), am 2. Mai 1833 durch Ernennung des Erzbischofs berufen Dr. Ignaz Demeter, geb. 1. August 1773 in Augsburg († als Erzbischof von Freiburg 11. März 1842).

1836 wurde ins Domkapitel berufen der Universitätsprofessor Dr. Ludwig Buchegger, geb. 24. Aug. 1796 in Singen († 28. Juli 1865), 1837 Dr. Karl Kießer, geb. 3. März 1775 in Mannheim, Stadtpfarrer in Grünsfeld († 3. Jan. 1852); am 7. Okt. 1839 der Professor der Moral Dr. Johann Baptist Hirscher, geb. 20. Jan. 1788 in Allergarten bei Ravensburg († als Domdekan 9. Sept. 1865).

Die zu Ratgebern der Erzbischöfe im ersten Jahrzehnt Berufenen waren durchweg Männer in schon vorgerücktem Alter, mit reichen Erfahrungen und teilweise, wie Hug und Hirscher, durch ihre wissenschaftlichen Leistungen von europäischem Rufe. Neben Vertretern der theologischen Wissenschaft finden sich

⁵⁴ Die Inkorporation der St. Martinspfarre in das Domkapitel gemäß der Dotationsurkunde wurde vom Staate rückgängig gemacht, nachdem Erzbischof Boll die Ernennung des Stadtpfarrers und Schuldekans Biedele an St. Martin zum Kapitular aufs entschiedenste abgelehnt hatte. Vgl. Baier, Zum Charakterbilde Joseph Vitus Burgs in ZGD., N. F. Bd. 40, S. 4 S. 601, 603.

Männer der seelsorgerlichen Praxis und der Verwaltung. Dem Generalvikar von Vicari an diplomatischer Erfahrung überlegen, an Gewandtheit auch in den Verwaltungsgeschäften wenigstens ebenbürtig, dazu auch in der praktischen Seelsorge geschult, infolge seiner hervorragenden Mitarbeit bei den der Errichtung der Erzdiozese vorangehenden Verhandlungen und seiner staatskirchlichen Gesinnung bei der Badischen Regierung *persona gratissima* war der Dombekan Dr. Vitus Burg. Die Übertragung des Generalvikariats an Herrn von Vicari hat dieser geistig hervorragende Mann schwer ertragen⁵⁵, zumal in der von Dr. Burg mitredigierten Kirchenpragmatik, der späteren „Landesherrlichen Verordnung“ der Vorsitz im Ordinariat dem Dombekan zugebracht war; ein Zwiespalt unter den bisher befreundeten, wenn auch nach Charakter und Überzeugung sehr verschiedenen Männern ist aber nach außen nie hervorgetreten^{55a}. Dr. Burg wurde am 28. Jan. 1828 als Bischof von Rhodio-

⁵⁵ Vgl. oben S. 302. Die Absicht Burgs, die Leitung der Ordinariatsgeschäfte in Freiburg in seine Hände zu bekommen, spricht sich bereits in einem Briefe desselben an von Vicari vom 23. Januar 1826 aus, worin er ihm „vertraulich“ einen Entwurf einer „Geschäftsordnung beim Ordinariat“ vorlegt; in einem späteren Brief vom 14. Nov. 1826 spricht er sich gegen die Berufung eines weltlichen rechtskundigen Kanzleidirektors aus, da sie beide des bürgerlichen und kirchlichen Rechtes genügend kundig seien. — In einem Briefe vom 5. Nov. 1827 an seinen Freund von Hennenhofer in Karlsruhe beschwert sich Burg bitter, daß er durch die Kabale des Geistl. Rates Herr und anderer zu der ihm sehr unerwünschten Stellung eines subalternen Rates im Ordinariat herabgedrückt sei. „Ich glaubte“, so fährt er fort, „Herr von Vicari sei den Geschäften gewachsen, aber leider ist er leer an Kenntnissen und Ideen, *bonus quidem civis, sed malus consul*. Erzbischof von Köln und München haben beide dieses Urteil über ihn gefällt und den Kopf über seinen Ruf zum Generalvikar geschüttelt.“ Am 2. Nov. 1827 schrieb Burg dem Erzbischof selbst: „Leider haben mich die wenigen Tage überzeugt, daß H. v. Vicari der Stelle eines Generalvikars und Direktors nicht gewachsen ist. . . . Ich gestehe Ihnen, daß es mir ein leichtes gewesen wäre, vom 21. Oktober an das ganze Erzbistum mit dem einzigen Domkapitular Hug und einigen Schreibern unter Ihrer Leitung zu verwalten.“ *B a i e r a. a. D. S. 605, 629*. Offensichtlich ist das Urteil über die Befähigung Hermanns infolge verletzten Ehrgeizes kein ungetrübtes.

^{55a} Am 23. Juli 1828 weiß Burg an Hennenhofer zu berichten, von Vicari habe schriftlich den Erzbischof, der ihn als Weihbischof ablehnte, umzustimmen gesucht. *B a i e r a. a. D. S. 615*.

polis i. p. i. präkonisiert und am 28. Sept. 1828 in Limburg konsekriert, nachdem Erzbischof Boll seine Konsekration und Annahme als Weihbischof abgelehnt hatte^{55b}. Mit seiner Berufung als Bischof nach Mainz (inthronisiert 12. Jan. 1830, † 22. Mai 1838) wurde das Freiburger Domdekanat frei und Generalvikar von Vicari am 18. März 1830 auch zu dieser Würde berufen.

Die genannten Mitglieder des Domkapitels (anfänglich 6, später 7) bildeten unter Hermann von Vicari als Generalvikar und Vorsitzenden das Freiburger Ordinariat, zuerst auch Generalvikariat genannt, zu dem als Kanzleibdirektor und Syndikus noch der Regierungsrat Heller⁵⁶, bisher in Bruchsal, hinzutrat.

Es war also eine an Zahl kleine Behörde, welche bei der Leitung der großen, aus Bestandteilen von sechs Diözesen zusammengesetzten und durch die politischen Verhältnisse ebenso sehr wie durch die von der falschen Aufklärung verursachte innere Zersetzung in äußerst schwieriger Lage befindlichen Erzdiözese mitzuwirken berufen war. Von den Kollegialmitgliedern waren überdies zwei, der Professor der Theologie Dr. Hug und der Dompfarrer Glad, infolge ihrer anderweitigen Amtspflichten verhindert, ihre volle Kraft den Ordinariatsgeschäften zu widmen. So verblieb dem Generalvikar neben der Leitung der Geschäfte und dem Vorsitz in den wöchentlich zunächst zweimal stattfindenden Sitzungen noch ein erheblicher Geschäftskreis zu eigener Bearbeitung, vor allem das Personalreferat, das Taren- und Gebühren-, Tafeltitel- und Unterstützungswesen, ferner die Ehedispensen der näheren Grade⁵⁷.

Schon in der ersten Ordinariatsitzung am 24. November 1827 legte der Generalvikar eine von ihm entworfene Geschäftsordnung vor, die dem Domdekan zur Begutachtung überwiesen

^{55b} Baier a. a. O. S. 615.

⁵⁶ Ernannnt mit 1800 fl. Gehalt am 18. Nov. 1827. Als Hilfspersonal wurden 2 Sekretäre, 1 Registrator und 1 Expeditor mit je 800 fl. sowie 1 Pedell mit 550 fl. berufen.

⁵⁷ Nach den noch allein protokollierten Sitzungsbeschlüssen von 1828 hatte Dr. Burg das Referat über das Seminar, die Einrichtung der Kanzlei, über Disziplinarsachen und die Besetzung der Pfarreien.

und sodann vom Erzbischof genehmigt wurde. Danach war die Beratung kollegialisch und sollten in wichtigeren Fragen von allen Mitgliedern schriftliche Vota eingefordert werden. Das Sitzungsprotokoll war jeweils dem Erzbischof zur Genehmigung vorzulegen. Bemerkenswert ist der auf Antrag des Generalvikars in der ersten Sitzung gefaßte Beschluß, daß in das „Allgemeine Gebet“ in dem sonntäglichen Pfarrgottesdienste eine Fürbitte für den Papst und den Erzbischof eingefügt werde.

Eine eigene geistliche Gerichtsbehörde wurde erst am 24. April 1839 von Erzbischof Ignaz Demeter eingerichtet, wobei die Domkapitulare Hug, Buchegger und Kiefer zu Richtern der I. Instanz, von Vicari, Dr. Adam Martin und Konrad Martin zu Richtern der II. Instanz berufen wurden.

Es fehlte im Domkapitels- und Ordinariatskollegium, je nachdem Erziehung und Praxis die einzelnen Mitglieder mehr oder weniger ins Fahrwasser der Aufklärung getrieben hatte, nicht an erheblichen Gegensätzen in der Beurteilung allgemein kirchlicher und seelsorgerlicher Angelegenheiten⁵⁸. In kirchenpolitischen Fragen war es aber nach Abgang des Domdekans Dr. Burg bei der Rücksichtslosigkeit des staatlichen Kirchenregiments weniger schwer, eine Einheitsfront unter den Kollegialmitgliedern herzustellen. Nach Ausweis der Akten hielten Herr von Hauser sowie der seit 1833 als „Provikar“ zeichnende Dr. Adam Martin und später Dr. Demeter in der Regel zum Generalvikar, während gegenüber Hug besonders in kirchen-

⁵⁸ Vgl. z. B. über die auch inhaltlich von der Aufklärung nicht unberührten katechetischen Werke des späteren Erzbischofs Dr. Ignaz Demeter und den Katechismusedwurf des Professors Dr. Hug von 1837 meinen Aufsatz „Zur Geschichte des katholischen Religionsunterrichts in der Aufklärungszeit“ im Pharus (Donauwörth 1914), S. 36 f., 40, 133. Dr. Burg entwickelt in einem Briefe an Hennenhofer vom 6. April 1826 über die anderen christlichen Bekenntnisse folgende ganz in dem Toleranzbuzel der Aufklärung wurzelnde Auffassung: „In kirchlicher Beziehung halte ich die protestantische Kirche für einen Zweig der katholischen Kirche, der dem Urstamme fortwährend angehört und mit ihm gleich gute Früchte trägt, wenn er sich auch gleichwohl in der Form der Blätter unterscheidet. . . . Dieses ist mein Bekenntnis, das ich in betreff meiner Ansichten über den Protestantismus jederzeit unverhohlen ausgesprochen habe.“ *B a i e r a. a. O.* S. 624.

politischen Materien zuweilen eine stärkere Gegenfäßlichkeit zu Tage trat⁵⁹.

Die Beförderung von Vicaris zum Weihbischof unter dem Titel eines Bischofs von Macra i. p. i. (Konsekration 8. April 1832) legten demselben bei dem hohen Alter und der Kränklichkeit des Erzbischofs neue Pflichten auf, vor allem in der Spendung der hl. Firmung, die in einzelnen Dekanaten bis zu 20, ja bis zu 30 Jahren⁶⁰ unterblieben war. Weihbischof von Vicari spendete bereits im Jahre 1832 die Firmung in den Dekanaten Billingen, Triberg, Bruchsal, Philippsburg, Heidelberg, Waibstadt, Weinheim, Buchen, Krautheim, Lauda, Mosbach, Tauberbischofsheim und Wallbüren, 1833 in Waldshut, Neufirch, den vier hohenzollerischen Dekanaten, in Geisingen, Engen, Meßkirch, Stodach und Stühlingen⁶¹. Das katholische Volk nahm nach so langer Zeit seinen Weihbischof überall mit der größten Herzlichkeit und dem einem Kirchenfürsten geziemenden Gepränge auf; die nichts weniger als großzügige Haltung der K. K. Sektion, welche die Übernahme der Firmkosten auf öffentliche Mittel größtenteils ablehnte, vermochte nicht, die herrlichen Eindrücke zu verwischen.

⁵⁹ Vgl. diesbezüglich die Korrespondenz Demeters mit von Vicari während dessen Teilnahme an den Verhandlungen der Ersten Kammer im Sommer 1835.

⁶⁰ Erzbischof Bernard spendete 1828—1830 in 15 Dekanaten Mittel- und Oberbadens das hl. Sakrament. Derselbe hatte schon 1825 dem Erzbischof von Köln die traurige Tatsache mitgeteilt, daß an den meisten Orten seit 23 Jahren keine Firmung mehr gewesen sei und 200 000 Katholiken in der Erzdiözese noch nicht gefirmt seien. Nach einer vom Ordinariat ergangenen Umfrage war zuletzt 1827 vom Bischof von Würzburg in einigen Kapiteln gefirmt worden; in den ehemals Speierischen Dekanaten war teilweise noch 1821 Firmung, in den meisten Konstanzer Dekanaten datierten die letzten Firmungen in die Jahre 1802—1805 zurück; in Hohenzollern spendete 1813 Weihbischof von Kolborn in Regensburg die hl. Firmung.

⁶¹ Eigentümlich ist die Ablehnung der Firmpaten und deren Begründung in einem von Weihbischof von Vicari unterzeichneten Erlaß vom 27. März 1833 an die hohenzollerischen Dekanate: „Da sämtliche Firmlinge selbsteigenes Bewußtsein haben, so sind die Firmpaten überflüssig und störend und deshalb verboten.“

Die anlässlich des Informativprozesses von Vicari von den Mitgliedern des Domkapitels im Januar 1832 abgegebenen eidlichen Zeugnisse geben uns wertvolle Aufschlüsse über das Ansehen und die Hochschätzung, welche sich der Generalvikar in seiner etwa vierjährigen Tätigkeit an der Freiburger Kurie bei seinen Kollegen erworben hatte.

Sie bekunden übereinstimmend, daß von Vicari täglich mit erbaulicher Andacht die priesterlichen Funktionen übe und wegen seiner treuen Anhänglichkeit an den katholischen Glauben im Domkapitel sich stets der größten Wertschätzung erfreut habe. Bezüglich seiner Lebensführung genieße er überall einen so ausgezeichneten Ruf, daß selbst die Verleumdung sich niemals an ihn herangewagt habe⁶². Niemals in seinem Leben habe er ein Ärgernis gegeben⁶³. Hervorgehoben wird seine ganz besondere Herzensreinheit, Leutseligkeit und Liebenswürdigeit im Umgang⁶⁴. Ein Zeuge versäumt nicht, auf die an von Vicari schon von Konstanz her bekannte Mildtätigkeit hinzuweisen⁶⁵. Bezüglich seiner Amtsführung bemerkt selbst der so kritisch veranlagte Hug, daß er gegen ihn wegen seines Ernstes (*gravitas*), seiner Klugheit und seiner Geschicklichkeit in der Geschäftsführung mit der höchsten Verehrung erfüllt sei⁶⁶.

Eine neue, ungewohnte Tätigkeit trat an den Freiburger Generalvikar und Weihbischof heran, als er vom Großherzog durch Ministerialschreiben vom 7. März 1835 an Stelle des frankten Erzbischofs in die Erste Kammer berufen wurde. Im Gegensatz zu Wessenberg fühlte sich von Vicari auf der parla-

⁶² Dr. Hug. ⁶³ Dr. Martin.

⁶⁴ von Haufer: *Dominum promovendum optimis imbutum moribus, instructum principiis vere catholicis, Sedi Apostolicae firmissime adhaerentem nosco atque ob singularem animi candorem, affabilitatem ac comitatem in conversatione publica aestimatione veneratum scio.*

⁶⁵ Zusammenfassend schreibt von Haufer: „*Directorem nostrum vigilantem ac sollicitum, in tractandis negotiis versatissimum, disciplinae ecclesiasticae manutenendae tenacissimum, erga Collegas comem ac benevolum expertus sum; erga Subditos vero mitem, in pauperes largum, in omnibus circumspexit, tenerrimae conscientiae virum, universae Archidioecesi summopere commendatum.*“

⁶⁶ Auch Martin bezeichnet ihn als *gravis, prudens, rerum usu praestantissimus*.

mentarischen Schaubühne unbehaglich, wohnte aber in seiner angeborenen Pflichttreue den Sitzungen von März bis Ende Juli bei. Er hatte den Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf betreffend die Gründung von Rettungsanstalten für verwaahrloste Kinder zu erstatten, wobei er in der Hauptsache die ihm von Demeter in einem eingehenden Entwurf vom 1. April entwickelten Gedanken verwertete, jedoch auf dessen Vorschläge, die Kinder von der Zeit ihrer Schulpflichtigkeit an in Familien unterzubringen und für diese Anstalten 10 Prozent der Überschüsse der kirchlichen Fonde zur Verfügung zu stellen, nicht einging⁶⁷. Demeter richtete in parlamentarischen Angelegenheiten am 20. Mai 1835 an den Weibbischof eine zweite Zuschrift, worin er ihn beschwört, der Erhöhung der Zuschüsse für Lehrer und Schulen nicht zuzustimmen, wenn die Rechte des Klerus an den Schulen verkürzt würden. „Der teuflische Plan, die Schule von der Kirche zu trennen, muß vereitelt werden, und wenn Ihre bischöfliche Stimme nicht durchdringt, so werden Sie wenigstens Ihr Votum nie für religionslose Anstalten abgeben.“

Was dem Geistlichen Rat in Konstanz versagt geblieben war, nämlich durch Reisen in die nähere und fernere Umgebung den geistigen Blick zu weiten und Erholung von der Last der Geschäfte zu suchen, das sollte ihm in seiner Freiburger Zeit ermöglicht werden. Als Weibbischof wie später als Erzbischof unternahm er fast alljährlich mehrwöchentliche Reisen in die Schweizer-, Tiroler und Bayerischen Alpen, nach Oberitalien und Osterreich, wobei Fußwanderungen bevorzugt wurden, die der rüstige Greis zuweilen schon in aller Frühe antrat⁶⁸.

Die Aufgabe, die der kirchlichen Verwaltungsbehörde der neuen Erzdiözese und besonders ihres Generalvikars harnte, war in der Ansprache des Erzbischofs Bernard an das zum ersten-

⁶⁷ Die Angabe bei Maas a. a. O. S. 127, daß von Vicari in der Ersten Kammer mit Kommissionsarbeiten verschont wurde, ist also nicht ganz zutreffend.

⁶⁸ Noch liegen schlichte Tagebuchnotizen vor über eine Reise 1838 in die Nordschweiz und an den Oberrhein unter Subregens Kössing, 1839 mit Thomas Geiselhart nach Oberitalien, 1841 nach Wien und zurück über Altötting und München. 1837 unternahm er seine Schweizer Fußwanderung in Begleitung des schon genannten, tags zuvor von ihm zum Priester geweihten Thomas Geiselhart.

mal am 23. Nov. 1827 vor ihm versammelte Domkapitel in den programmatischen Worten umrissen: „Die nun bereits schwankende und lockere Ordnung unter Hirten und Herde zu befestigen“. Leider wurde diese unerläßlich notwendige Aufbauarbeit durch eine vom ersten Daseinsmoment der Erzdiözese einsetzende, unglaublich engherzige Staatsbevormundung auf fast allen Gebieten beeinträchtigt und vielfach unmöglich gemacht.

Die Hauptarbeit der Freiburger Kurie schon im ersten Jahrzehnt erschöpfte sich in der Hauptsache in hartem, zähem, vielfach erfolglosem Ringen um die kirchliche Freiheit.

Es soll uns daher hier zunächst die Darstellung der Beziehungen der Freiburger Kurie zur Staatsgewalt beschäftigen; im Anschluß daran sollen die Verhältnisse in der Erziehung des Klerus geschildert werden; zuletzt soll noch die Durchführung einiger pastoraler Aufgaben von allgemeiner Bedeutung zur Sprache kommen.

Die prunthafte Teilnahme des Großherzogs und des Staatsministeriums an der Konsekrationsfeier des ersten Freiburger Erzbischofs Dr. Bernard Boll am 21. Oktober 1827⁶⁹ ließ die Außenstehenden nicht ahnen, daß die nämliche Regierung gerade diesen Anlaß dazu auser sah, um dem „Landesbischof“ und seinem Ordinariate die längst geschmiedeten Sklavenketten⁷⁰ in aller Form anzulegen.

Am 20. Oktober 1827 brachte das geistliche Mitglied der Katholischen Kirchensektion⁷¹ Johannes Ev. Engesser⁷² vor dem

⁶⁹ Als Gegenstück zu dieser katholischen kirchlichen Feier sei erwähnt die ebenfalls in Anwesenheit des Großherzogs erfolgte Grundsteinlegung zur protestantischen Ludwigskirche in Freiburg am 25. August 1829, an der Erzbischof Boll mit seinem ganzen Domkapitel teilnahm, wofür er sich vom Papste unterm 28. Nov. 1829 eine ernste Rüge gefallen lassen mußte.

⁷⁰ Vgl. oben S. 315 die Auszüge aus dem Landesorganisationsedikt vom 26. Nov. 1809 Weil. F.

⁷¹ Zur Bearbeitung der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten in Baden wurde 1803 die Katholische Kirchenkommission (mit zwei geistlichen und mehreren weltlichen Räten), 1809 das Katholische Kirchendeptement, 1812 die Katholische Kirchensektion (K. K. S.) als besondere Abteilung im Ministerium des Innern berufen.

⁷² Geb. 31. Dez. 1778 zu Fürstenberg, 1814 Pfarrer in Mundelfingen, seit 1823 Mitglied, seit 1825 Direktor der K. K. S., † 1867. Diesen Mann

Erzbischof und dem versammelten Domkapitel namens des Ministeriums das „Bistums-Fundationsinstrument“ und die später im Staats- und Regierungsblatt St. III 1830 unter dem Datum des 30. Januar veröffentlichte „Landesherrliche Verordnung“⁷³ zur Verlesung und forderte deren Zustimmung zu den hier ausgedrückten Grundsätzen.

Die „Verordnung“ trifft zur Wahrung des „landesherrlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes“ u. a. folgende Bestimmungen:

Alle allgemeinen Anordnungen des Erzbischofs oder der anderen kirchlichen Behörden können nur mit ausdrücklicher Bemerkung der Staatsgenehmigung⁷⁴ bekannt gemacht werden; auch Erlasse und Verfügungen, welche rein kirchliche Gegenstände betreffen, sind den Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen und erst nach Genehmigung zu publizieren (§ 4).

Alle römischen Breven und sonstigen Erlasse müssen vor ihrer Bekanntgabe und Anwendung die landesherrliche Genehmigung erhalten; dasselbe gilt auch in Bezug auf frühere päpstliche Anordnungen, sobald davon Gebrauch gemacht werden will (§ 5).

erbat sich Erzbischof Bernard unter dem von Karlsruhe auf ihn ausgeübten Druck vom Großherzog am 21. Mai 1828 und in seinem Neujahrsschreiben 1829 als Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge (!).

⁷³ Diese Verordnung, eine spätere Redaktion der vom Hl. Stuhle feierlich verworfenen „Kirchenpragmatik“, beruhte auf gemeinsamem Beschluß der bei der Oberrheinischen Kirchenprovinz beteiligten Staaten und wurde denn auch in ihren Regierungsblättern veröffentlicht; in Hohenzollern-Sigmaringen erst 1838.

⁷⁴ Dies bezog sich auch auf den jährlichen Fastenhirtenbrief und das Fastenmandat. Erzbischof Demeter, nicht so der erste Erzbischof, ließ seine Fastenhirtenbriefe mit dem Aufdruck versehen: „Mit landesherrlicher Genehmigung“; derselbe Erzbischof gewährte 1837—1839 allgemein Dispens vom Abstinenzgebot, auch an den Freitagen. Der Fastenhirtenbrief für 1831 wird von der K. K. S. am 11. Jan. 1831 nur mit der Maßgabe genehmigt, daß sie a) die Fastendispens auf den Quatembermittwoch auszudehnen, b) die mit r bezeichneten Worte aus I Cor. 2, 23 („den Juden ein Argernis“) weggelassen wünschen, weil sie unter den gegenwärtigen Zeitumständen gegen die Israeliten aufreizen würden. Erzbischof Bernard hatte die Schwachheit nachzugeben, was Geistl. Rat Herr in Ruppenheim in einem Briefe an den Generalvikar vom 29. Jan. 1831 tief bedauerte.

„In keinem Falle können kirchliche Streitfachen der Katholiken außerhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden“ (§ 10).

Diözesansynoden dürfen nur mit Genehmigung des Landesherrn und im Beisein landesherrlicher Kommissare gehalten werden (§ 18).

Nur der Erzbischof oder Erzbistumsverweser steht „in freier Verbindung mit dem Oberhaupt der Kirche“, nicht dagegen gilt dies von den andern Diözesangeistlichen (§ 19).

„Das Domkapitel tritt in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien und bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diözese; die Verwaltungsform ist kollegialisch, der Dekan führt die Direktion“ (§ 21).

Die Dekanate werden im Einverständnis der Regierungs- und bischöflichen Behörden besetzt (§ 23).

Die Prüfung der Kandidaten für das Priesterseminar erfolgt gemeinschaftlich (§ 27); ebenso ist die Prüfungskommission für den Pfarrkonkurs von den staats- und bischöflichen Behörden gemeinsam zu bestellen (§ 29).

Den Diözesanpriestern steht wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt der Kirchenbehörde der Refurs an die Landesbehörden offen (§ 36).

„Die Güter der katholischen Kirchenpfünden, sowie alle allgemeinen und besonderen kirchlichen Fonds werden unter Aufsicht des Bischofs in ihrer Vollständigkeit erhalten“ (§ 38).

Der Erzbischof erklärte nach der Verlesung in seinem und der Domkapitulare Namen feierlich, „daß sie sich zu nichts, was gegen ihr Gewissen und die Rechte der katholischen Kirche sei, verbindlich machen wollen“. Ihre Unterschrift leisteten sie nur unter dem Vorbehalt, daß sie damit nur die Vorlesung der Verordnung quittieren, dieselbe aber keineswegs als für sich verbindlich anerkennen wollten, womit der staatliche Kommissar sich zufrieden gab ⁷⁵.

⁷⁵ Vgl. das vom Erzbischof verfaßte und von den Domkapitularen (mit Ausnahme des Dr. Burg) mitunterzeichnete Pro Memoria vom 22. Okt. 1827, an dessen Schluß es heißt: „Hiermit wollen wir uns von jeder etwa künftigen Zumutung verwahren, und hinterlegen diesen Vorgang als ersten Akt unserer Erzbischöflichen Verhandlungen in der Kanzlei

Die Publikation der Verordnung im Staats- und Regierungsblatt gab dem Erzbischof Veranlassung, dagegen beim Ministerium unterm 10. Februar 1830 auch formell Verwahrung einzulegen; außerdem teilte er dieselbe dem Kanonikus Geiger in Luzern mit, damit dieser den päpstlichen Nuntius von diesem Eingriff des Staates in Kenntnis setze⁷⁶. Hermann von Vicari erhoffte von der in Karlsruhe erfolgten Einsprache „nach den gerechten und mildväterlichen Gesinnungen unseres Durchlauchtigsten Großherzogs“ vollen Erfolg; er sollte sich in dieser Hoffnung bald empfindlich getäuscht sehen.

Der Erzbischof hatte den Mut, wenige Tage nachher, nämlich am 25. Oktober, in direktem Widerspruch zu § 21 der Verordnung nicht dem Domdekan Dr. Burg, sondern dem Manne seines Vertrauens, Dr. Hermann von Vicari, durch Ernennung zum *Generalvikar* die Leitung der Ordinariatsgeschäfte zu übertragen.

Die katholische Kirchensektion gab ihrem Anmut über diese ihre Zirkel störende Tatsache bald unverhohlenen Ausdruck. Sie rügt in einem Antwortschreiben auf ein Schreiben des Generalvikars vom 19. August 1828 unterm 30. desselben Monats, daß in den Generalvikariatserlassen dem Erzbischof der Titel „*Erzcellenz*“ beigelegt werde und daß die Domkapitulare

unseres Erzbistums.“ Domdekan Dr. Burg hatte als badiſcher Abgesandter bei den Frankfurter Konferenzen an der Formulierung dieser Verordnung wohl einen wesentlichen Anteil gehabt. Es mag ein dramatischer Augenblick gewesen sein, als der vielgewandte Domdekan in der ersten Domkapitelsitzung vom 23. Nov. 1827 in seiner Ansprache an den Erzbischof auch eine Verteidigung der beiden landesherrlichen Urkunden, über deren Existenz man sich lebhaft freuen müsse, versuchte und einen Kommentar über dieselben von seiner Hand in Aussicht stellte. Burg meint: „Wenngleich in diesen landesherrlichen Urkunden manches vorkommt, was von Seite der Kirche nicht gutgeheißen werden kann, sondern nur gebuldet werden muß, so werden doch darin auch Rechte eingeräumt, welche zwar in der Natur ihrer Gewalt liegen, von ihr aber bis dahin noch niemals in ihrer Vollkommenheit sind ausgeübt worden, wie sie hier bezeichnet werden.“

⁷⁶ Pius VIII. verwarf durch Breve *Pervenerat* vom 30. Juni 1830 die Landesherrliche Verordnung und wies die beteiligten Bischöfe an, ihre Zurücknahme zu betreiben.

als „Generalvikariatsräte“ bezeichnet würden; man möge von solchen Neuerungen absehen, da sie im Widerspruch mit § 21 der Landesherrlichen Verordnung stünden. Der Generalvikar verwahrt sich in seinem Antwortschreiben vom 9. September 1828 entschieden gegen die Ausführungen der K. K. E.; in einem Nachtrag für das Ordinariats-Kollegium bemerkt er noch weiter: „Ich muß gestehen, ich fühle mich sehr ungehalten über die Großh. Ministerialstelle K. K. E., welche gegen ihre zwei Hauptzwecke des *juris Cavendi et Tuendi* handelt, indem sie das Erste mißbraucht und das Zweite nicht ausübt, sondern nur das Wesen unserer Kirchenverfassung und Hierarchie zu untergraben und die wesentlichen Bischöflichen Rechte an sich zu reißen sucht und die Bischofsstelle nur als bloßes Schattenbild und Deckmantel vor dem Publikum ansieht.“

Generalvikar von Vicari hat also von Anfang an in den staatsrechtlichen Beziehungen klar gesehen und seinem Urteil hierüber einen scharfen, aber treffenden Ausdruck verliehen. Wir werden ähnlichen Äußerungen noch öfters begegnen.

Ein zweiter, ebenso erfolgloser Versuch der K. K. E., die Selbständigkeit des Generalvikars auszuhöhlen, war die Übersendung einer gedruckten „Geschäftsordnung für das Bischöflich Limburgische Domkapitel“ am 17. Februar 1830 mit dem Anfinnen, eine ähnliche Geschäftsordnung einzuführen. Freiburg blieb die Antwort zunächst schuldig, bis die K. K. E. am 27. April 1838 auf die Sache zurückkam. Das Domkapitel erklärte hierauf in seiner von Hermann von Vicari entworfenen Antwort vom 4. Mai 1838 freimütig, „daß wir das fragliche Verlangen für unsere Stellung als zu herabwürdigend ansehen, weil es glauben machen muß, wir würden für so unwürdig gehalten, daß uns die Norm einer Geschäftsführung vorgeschrieben werden müsse, als ob wir uns dieselbe nicht selbst zu geben vermöchten.“

Dieses schmerzliche Gefühl und weil unsere Geschäftsgegenstände doch anderer Natur sind als bei der hohen Staatsbehörde verhandelt werden . . . , veranlaßte uns bisher, lieber zu schweigen und hiermit das Ansuchen zu stellen, von diesem geehrtesten Verlangen abstehen und gefällig glauben zu wollen,

daß wir wohl im Stande sind, unsere kirchlichen Geschäfte gehörig führen zu können.“⁷⁷

Die K. K. E. unterließ indes nicht, die Grundsätze der Landesherrlichen Verordnung alsbald auf allen Gebieten zur Anwendung zu bringen und so das Erzbischöfliche Ordinariat in eine ganz unerträgliche Lage zu versetzen. Schon am 3. August 1830 erstattete Generalvikar von Vicari dem Erzbischof⁷⁸ in dieser Angelegenheit einen längeren Vortrag, in dem er u. a. ausführt:

„Um die Grundsätze (der Geistlichen) dahin zu leiten, wie man sie haben möchte, wurde der Kirchenbehörde der Einfluß auf deren Erziehung und Unterricht versperrt. Der Erzbischof soll nachhin den . . . dem Glauben entzogenen Menschen voll Kaltfinn . . . die Hände auflegen. Die K. K. E. . . . mischt sich . . . durch ihren Kommissär . . . in die Prüfung der (Theologie-Kandidaten) vor der Aufnahme in das Seminar ein, um . . . das Ordinariat auch hierin zu beschränken. . . . Von der Kirchensektion wird verlangt, daß fehlerhafte Geistliche von ihrer Kirchenbehörde nicht untersucht oder . . . (bestraft) werden sollen ohne vorherige Einholung des Plazet. Dadurch ist das der Kirchenbehörde zustehende Jurisdiktionsrecht gehemmt . . ., die Skandale werden vermehrt. Daß der erzbischöflichen Behörde alle . . . Beförderungsmittel . . ., die Vergabung von Pfründen . . . entzogen wurden, hindert deren nötigen Einfluß zur Erwirkung alles Guten. . . . Auf die Erinnerungen zur zeitgemäßen Besetzung von Pfründen wird wenig geachtet . . .

Jeder Gesellschaft steht das Recht der Leitung und die Beurteilung der Verwendung über die zur Erreichung ihres Zweckes bestimmten Mittel zu. Nur die erzbischöfliche Kirchenbehörde ist von der Leitung der kirchlichen Fonds ausgeschlossen. Die K. K. E. leitet diese Fonds . . ., verwendet sie oft stiftungswidrig, ohne die Kirchenbehörde zu fragen. . . .

Die Erzbischöfliche Behörde soll keine Hirtenbriefe, Zirkulare in auch bloß kirchlichen Sachen herausgeben, ohne vorher die

⁷⁷ In einem späteren Schreiben an die K. K. E. vom 14. Dez. 1838 teilt das Ordinariat in diesem Betreff lediglich mit, daß die Verwaltungsform kollegialisch sei und daß man die Konstanzer Geschäftsordnung unter Wessenberg zur Norm für den Geschäftsgang genommen habe.

⁷⁸ M a a s a. a. O. S. 64 ff.

Bewilligung der K. K. E. eingeholt zu haben. . . . Andere Personen und Gesellschaften . . . wie Professor von Reichlin und die hohe Schule . . . können ungehindert herausgeben, was sie wollen. . . . Die Erzbischöfliche Behörde muß sich so von untergeordneten Geistlichen und weltlichen Religionsverwandten, aus welchen die Kirchensektion besteht, beurteilen und nach deren Gutfinden hindern lassen.“

Am 11. Februar 1831 wandte sich nun Erzbischof Bernard in einer eingehenden Darlegung an den Großherzog, worin er für die Kirchenbehörde folgende Rechte reklamierte: 1. Einsicht in den Schulplan und das Recht, für die Schulen das Religionshandbuch und den Katechismus zu bestimmen, 2. eine Einwirkung auf die Anstellung der Lehrer und die Genehmigung des Religionslehrbuches für Gymnasien, 3. die Einrichtung eines akademischen Gottesdienstes, 4. die unmittelbare Aufsicht über die theologische Fakultät, 5. das Disziplinarrecht über die Geistlichen, 6. das Ernennungsrecht auf weitere Pfründen⁷⁹, 7. einen Einfluß auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Mitaufsicht über alle kirchlichen Stiftungen; 8. die Vorlegung der Baupläne der Kirchen, 9. die eigene Verwaltung des Seminar- und Emeritenfondes, 10. die Mitbestimmung bei Verwendung der Interfalarien, 11. die rechtzeitige Besetzung der Pfründen, 12. die Abänderung des Plazet hinsichtlich der kirchenobrigkeitlichen Anordnungen.

Man kann es heute nur schwer fassen, daß vor noch nicht 100 Jahren eine Bistumsverwaltung um solche Gerechtsame mit der Staatsgewalt ringen mußte⁸⁰, noch weniger, daß diese Staatsgewalt Jahre lang auf diese Forderungen überhaupt keine

⁷⁹ Erst am 2. Aug. 1838 räumt der Großherzog dem Erzbischof das freie Verleihungsrecht für 24 Pfarreien (von insgesamt ca. 725) ein.

⁸⁰ Wirkl. Geistl. Rat Herr in Kuppenheim überreichte am 30. Mai 1831 dem Großherzog Leopold eine eingehende, sehr freimüthige Denkschrift über die Beschwerden des Erzbischofs und Generalvikariats vom 11. und 13. Februar 1831, worin er als die Quelle aller Übelstände die Landesherrliche Verordnung bezeichnet und treffend bemerkt: „Soll aber und muß die Frankfurter Verabredung ihrem ganzen Inhalt nach ins Leben mit Strenge gerufen werden — so hat die katholische Kirche in der süddeutschen Provinz zu existieren bereits aufgehört und ist dieselbe schismatisch geworden.“

Antwort erteilte und, als der Erzbischof am 22. August 1834 an die Sache erinnerte und einige neue Beschwerden namhaft mochte, sich nochmals reichlich ein halbes Jahr besinnen mußte, bis sie am 31. Mai 1835 erwiderte, daß die Sache „baldigst“ beraten und entschieden werde. Erst am 4. April 1835 erfolgte die völlig unbefriedigende Antwort.

Nun wurde die Bearbeitung der kirchlichen Gravamina vom Erzbischof dem geschäftsgewandten, aber wenig entschiedenen Domkapitular Dr. Demeter übertragen, wie dieser am 3. Juni 1835 dem in Karlsruhe weilenden Generalvikar mitteilte. Demeter setzte alle Hoffnung auf den bevorstehenden Abgang des geistlichen Mitgliedes der K. K. S. Zahn⁸¹ und die Übernahme der Direktion durch seinen persönlichen Freund von Beek, dem er in einem späteren Schreiben an von Vicari vom 22. Juli 1835 „gute katholische Grundsätze und guten Willen für die — nur heilige und gerechte Sache“ nachrühmt. Der Generalvikar erwiderte am 14. August 1835, wobei er, weitblickender als der allzu optimistische Kollege, das Heil allein im entschiedenen Auftreten gegen die K. K. S. sieht:

„Die Sektion hat rechtlich nur Aufsicht zu führen, ob von der Ordinariatsgewalt der Staatsgewalt nichts Nachteiliges geschehe; das regere Ecclesiam Dei gehört dem Bischof. . . . Wir müssen künftig nur energischer handeln, ohne über alles anzufragen, ohne viele zu herabwürdigende Ausdrücke, z. B. berichtlich; wir sind keine Berichterstatter, sondern handeln in unserer Sache.“

Seinem Unwillen über das Karlsruher Staatskirchentum und die schwächliche Haltung des Freiburger Ordinariats dagegen gab der Generalvikar schon anlässlich der Beratung über das Breve Gregor XVI. vom 4. Oktober 1833 Ausdruck in den kräftigen Worten: „Es wäre gut, wenn die Josephinischen Grundsätze gehandhabt würden, aber die Liberalen würden sich nicht dazu verstehen und damit sich begnügen. . . . Ich weiß aus Erfahrung, daß kräftiger wenigstens von dem ehemaligen Konstanzer Generalvikariat die Bischöflichen Rechte behauptet wurden, als mir hier erlaubt wurde.“

⁸¹ Vinzenz Zahn, geb. 23. Jan. 1778 in Kirchen, seit 1825 Ministerialrat, 1836 Mitglied des Oberstudienrates († 1844).

Die von Demeter als Antwort auf die Ministerial-Entschliebung vom 4. April 1835 ausgearbeitete Denkschrift an den Großherzog trägt das Datum vom 14. Oktober 1835.

Es sollte unter den beiden Vorgängern Hermanns auf dem Erzbischofsstuhle zu einer Gesamtverständigung mit der Regierung überhaupt nicht kommen — das staatskirchliche System war zum Zusammenbruch noch nicht reif —, dagegen wurde in Einzelfragen eine Regelung versucht, nicht ohne schwere Kränkung der kirchlichen Rechte. Wir werden bei der Besprechung der Erziehung der Priesteramtskandidaten und der Leitung des Seelsorgeklerus auf diese Versuche mehrfach zurückkommen. Zunächst sei auf die Einmischung des Staates in das kirchliche *E h e r e c h t* kurz eingegangen.

Am 30. Oktober 1832 fordert das Ministerium des Innern, daß das Ordinariat künftighin bei Eingehung von *M i s c h e h e n* keinerlei Mahnung zwecks katholischer Kindererziehung erteile, da dies den Staatsgesetzen zuwiderlaufe; es müßte sonst gegen die betreffenden Geistlichen gemäß den Gesetzen eingeschritten werden. Ein Rekurs gegen diese Verfügung an den Großherzog wurde am 18. Mai 1833 abschlägig beschieden. Am 4. April 1835 wird das Ordinariat bei der *R. R. S.* dahin vorstellig, ihm zu gestatten, was in Mainz, Limburg und Fulda ungehindert geschehe, Ehedispensen im ersten Grad der Schwägerchaft und zweiten Grad der Blutsverwandtschaft in Rom nachzusehen, anders handeln wäre Schisma; da die Vorstellung erfolglos blieb, bestellte der Erzbischof im gleichen Jahre einen Agenten in Rom zwecks Vermittlung der Dispensen ⁸².

Akt wurde die *M i s c h e h e n*frage in den Jahren 1838—1840.

Der Generalvikar hatte am 15. Juni für den Pfarrer in Dingelsdorf eine Belehrung über die *Mischhehe* entworfen und darin bemerkt, daß eine kirchliche Trauung nicht stattfinden dürfe, wenn nicht das Versprechen der katholischen Kindererziehung gegeben würde, da nach den neuesten Zeitereignissen ein solcher Geistlicher „jetzt wesentlich sich gegen das Kirchen-

⁸² *M a a s a. a. D. S.* 81.

oberhaupt ungehorsam erweisen und der Einheit der Kirche entgegenwirken“ würde. Der Erlaß wurde, offenbar insolge Widerstandes der Ordinariatsmehrheit, nicht expediert, was von Vicari mit der unwilligen Bemerkung notiert: „bis die Staatsbehörde in dieser Gewissens-Sache der Kirchenbehörde den Entscheid gegeben hat!!! O tempora! O mores!“ Anstatt dessen wurde, sicher ohne Zustimmung des Generalvikars, am 22. Juni 1838 der R. K. E. der Entwurf eines Zirkulars an die Geistlichen über die gemischten Ehen vertraulich zur Äußerung mitgeteilt mit der Begründung der Notwendigkeit, um der Gewissensnot der Seelsorger zu steuern. Die R. K. E. erwiderte am 5. Dezember 1838 durchaus ablehnend, indem sie auf 27 Seiten mit einem großen Aufwand von Zitaten aus Kirchenvätern und Kanonisten den Beweis zu erbringen suchte, daß die jetzige Praxis dem kirchlichen Geiste entspreche. Im Ordinariat erstattete sodann Dr. Buchegger am 29. Januar 1839 über diese Frage ein sehr ausführliches Gutachten, über welches von Vicari am 16. Februar sich äußerte: „Dem so sehr überzeugenden, alles erschöpfenden, gründlichen Gutachten vermag ich nichts als den innigsten Dank für die ausgesprochenen, echtkirchlichen Grundsätze beifügen. Möge nun nach aufgeklärtem bisherigem irrigem Verfahren gewissenhaft gehandelt und nicht laviert werden, bis es der Staatsbehörde belieben wird, nach Jahren einen Beschluß zu fassen. Wir würden uns dem ewigen Richter schwer verantwortlich machen, in offenbarem Irrtum fortzuhandeln.“

Leider fand das Ordinariat in seiner Mehrheit nicht den Mut, sich offen zum Standpunkt seines Generalvikars zu bekennen. Nachdem am 19. März 1839 Staatsrat Nebenius in einer Aussprache beim Erzbischof erklärt hatte, der Ordinariatsantrag in Sachen der gemischten Ehen habe den Großherzog sehr betrübt und weder Großherzog noch Regierung würden die Hand zur Abänderung des Gesetzes, welches die Trauungsverweigerung verbiete, geben, wurde in der Ordinariatsitzung vom 22. März 1839 mit vier Stimmen (darunter der des Erzbischofs) gegen drei beschlossen, die Einsegnung gemischter Ehen nach der alten Praxis auch weiter stattfinden zu lassen.

Vielleicht das schwerste Sorgenkreuz der Freiburger Kurie war die Heranbildung und Erziehung des Klerus im kirchlichen Geiste.

Die künftigen Priester hatten zunächst während sechs Semestern an der Universität Freiburg theologische und kanonistische Vorlesungen zu hören und kamen dann nach dem gemeinsam von der Staats- und Kirchenbehörde abgenommenen Konkurs-Examen für etwa 10 Monate zur aszetischen und praktischen Vorbereitung in das am 26. Januar 1828 eröffnete Priesterseminar, das jetzige theologische Konvikt zu Freiburg.

Das Kirchenrecht mußten die Theologen bei dem Professor der juristischen Fakultät Hofrat Amann hören, über dessen Richtung die eine Tatsache genug besagt, daß er Ende der zwanziger und Anfang der dreißiger Jahre sich an die Spitze jener Professoren und anderen gebildeten Laien stellte, welche mit allen Mitteln, insbesondere durch Petitionen an den Badischen Landtag, für Abschaffung des Zölibates eintraten. Erst 1840 gelang es, diesen Mann von der Lehrkanzel des Kirchenrechts zu entfernen.

In der theologischen Fakultät waren der Professor der Kirchengeschichte Freiherr Dr. Karl Alexander von Reichlin-Meldegg⁸³ und der Professor der Moral Dr. Heinrich Schreiber⁸⁴ Anhänger der extremsten Richtung der Aufklärung; beide endeten mit Abfall von der Kirche und Bruch ihres Zölibatsgelübdes.

Schon die akademische Antrittsrede Reichlin-Meldeggs über die „Ursachen der Entwicklung des Mönchtums“ vom 29. Mai 1828⁸⁵, welche das Mönchtum, „wenn nicht seiner ersten

⁸³ v. Reichlin-Meldegg, geb. 1801, seit 1822 Professor am Gymnasium zu Freiburg, Priester 29. März 1823, 1825 Supplent, dann Extraordinarius, 1828 Ordinarius in der Theolog. Fakultät, trat 1832 zum Protestantismus über und fand dann Verwendung in der Philosophischen Fakultät zu Heidelberg († 1877).

⁸⁴ Heinrich Schreiber, geb. 1793 in Freiburg, Priester 1815, seit 1826 Professor der Theologie, wurde 1836 als Professor der geschichtlichen Hilfswissenschaften in die philosophische Fakultät versetzt; Schreiber las bis 1845, wo er zur deutsch-katholischen Kirche übertrat, auch über Ethik († 1872).

⁸⁵ Abgedruckt in der Schrift „Theolog. Abhandlungen von Dr. K. A. Frhr. von Reichlin-Meldegg“ (Leipzig, Kollmann 1829); dieselbe enthält

Anlage, doch, wie unbestreitbar, in mancher Beziehung seiner weiteren Ausbildung nach in die Reihe menschlicher Verirrungen“ verwies, gab dem Generalvikariat Veranlassung, am 13. Juni 1828 beim Ministerium des Innern Antrag auf Entfernung dieses Dozenten zu stellen. Referent war Generalvikar von Vicari. Weit schwereren Anstoß aber gab dieser theologische Lehrer wenige Jahre später durch seine wissenschaftlich unbedeutende, aber nach Ton und Inhalt das gläubige Gefühl aufs tiefste verletzende „Geschichte des Christentums von seinem Ursprunge bis auf die neueste Zeit“, I. Band bis 324 nach Christus⁸⁶. Hier wird der Glaube an Christus den Gottmenschen, an seine wunderbare Geburt, an die messianischen Weissagungen, an die Auferstehung des Herrn in direkt frivolen Worten preisgegeben⁸⁷.

eine am 28. Sept. 1828 gehaltene Primizpredigt, die Christus nicht un deutlich zum bloßen Menschen stempelte, und einen Vortrag vom 7. Februar 1829 über die „Ursachen der Trennung der griechischen und lateinischen Kirche bis auf Photius“ mit starken Ausfällen gegen die Päpste.

⁸⁶ Die erste Abtheilung erschien 1830 bei Groos in Freiburg, die zweite ebendasselbst 1831, zusammen 934 Seiten.

⁸⁷ S. 339 f.: „Ein Viertel der gebildetsten Bewohner unseres Erdalles bekennt sich gegenwärtig zu den religiösen Lehrsätzen, welche von einem vor 1800 Jahren in Palästina gekreuzigten Juden, Jesus von Nazareth, den Namen führen. Die Geburt des Stifters des Christentums ist, gleich den ersten Tagen später berühmt gewordener Männer, mit einem Dunkel verhüllt, was auch die Nachrichten seiner Schüler vergebens zu zerstreuen suchen. Die Schüler schreiben die Geburt des Meisters übernatürlichen Einwirkungen zu. Begeisterte Freunde verfassten Nachrichten über sein Leben, um zu beweisen, daß er der erwartete Messias des jüdischen Volkes sei. Heilige Träume und Engelsvisionen seiner Familienangehörigen, sowie Familienhymnen bewahrten diesen Glauben in Jesu frühesten Kinderjahren in einem engeren Kreise, welcher sich durch die Geschwägigkeit einer alten Prophetin, durch den Lobgesang eines Verwandten und durch den behlehmatischen Kindermord frühzeitig erweiterte.“ S. 346: „Er selbst war derjenige, der im Gefühle seiner Kraft sich den Sohn der Gottheit nannte.“ S. 520: „Jesus wurde von seinen Eltern über die frommen Messiashoffnungen unterrichtet, lernte durch den Umgang mit den Gelehrten und Pharisäern die Hl. Schrift des Alten Testaments und die Strohegeze der jüdischen Gottesgelehrten kennen.“ „Die Menschenvergötterung der Heiden erleichterte die Apotheose Christi.“ S. 542: „Eine Wolke entzog ihn den Blicken seiner ergriffenen Schüler, welche in seiner Entfernung eine Aufnahme in den Himmel sahen.“

Gleichzeitig veröffentlichte Reichlin-Meldegg in Nr. 88 der „Allgemeinen Kirchenzeitung“, Darmstadt, 6. Juni 1830, seine womöglich noch rationalistischer gefärbten „Vorschläge zu Verbesserungen in unserer deutsch-katholischen Kirche“, worin er eintritt für die deutsche Messe und den schwarzen Talar des protestantischen Geistlichen als Kirchenkleidung für die katholischen Priester, für Verminderung des Messelesens, Abschaffung des Kreuzzeichens und des Breviergebetes. Den Bischof ermahnt er, nicht zu vergessen, „daß er das Oberhaupt seiner Kirche ist und für ihre Verwaltung niemanden als Gott und seinem Regenten Rechenschaft schuldig ist“. Ein kräftiger Ausfall gegen den Priesterzölibat krönt das Ganze⁸⁸.

Neue Vorstellungen des Ordinariates an den Großherzog vom 26. Juli 1830 gegen das Treiben dieses theologischen Lehrers hatten nur den Erfolg, daß der Minister des Innern am 6. August 1830 Auftrag erhielt, demselben namens des Landesherrn „das ernstliche Mißfallen über die tadelnswerte Richtung seiner Lehrvorträge und über das Anstößige seiner literarischen Bestrebungen“ zu erkennen zu geben. So konnte dieser „Verderber“, wie ihn von Vicari in einem Schreiben vom 2. Juni 1831 an den Erzbischof nannte, bis zum Wintersemester 1831 unangefochten seine kirchengeschichtlichen Vorlesungen fortsetzen. Im Februar 1832 vollzog der unglückliche Mann den Übertritt zum Protestantismus.

Dr. Heinrich Schreiber veröffentlichte 1831 und 1832 sein in der Hauptsache auf Kant und der protestantischen Theologie aufgebautes „Lehrbuch der Moralthologie“⁸⁹. Der Verfasser weiß nichts von der impetratorischen

⁸⁸ „Die reinste menschliche Liebe ist die des Mannes und der Frau in einer sittlichen Ehe, und er, der Prediger der Liebe, soll nach den Geboten seiner Kirche entfremdet sein von den heiligen Gefühlen ehelicher Freuden, der Gatten-, Eltern- und Kindesliebe, soll abgestorben sein für diese Gefühle, unzugänglich für die reinen Genüsse, abgeschnitten vom Staate, von der Geburt an bis zum Grabe eine manus mortua, die Liebe predigen, deren Mangel selbst der Glaube nicht ersetzt.“

⁸⁹ Greiburg, Wagner, I. Teil 320, II. Teil 478 S. In der Literatur der Moralkissenschaft werden fast nur Protestanten aufgeführt.

Wirkung des Gebetes⁹⁰, auch nichts vom Gebet für die Versterbenden⁹¹. Das Buch übergeht die Sakramentenlehre, behandelt aber in gehässiger Weise die Lehre vom Gelübde überhaupt⁹² und insbesondere vom Keuschheitsgelübde. Es führt darüber (Teil II S. 237) u. a. aus: „Was die feierlichen Gelübde der Armut, des Gehorsams und der Keuschheit im allgemeinen betrifft, so können dieselben aus rein religiös-sittlichem, daher auch rein christlichem Gesichtspunkte nur mißbilligt und geradezu verworfen werden. Fürs erste, weil sie äußerlich nachteilige Folgen (bürgerliche Strafen) mit einem Entschlusse verbinden, welcher nur solange eine eigentliche Bedeutung hat, als er einen religiös-sittlichen Charakter behauptet, ohne welchen es zum leeren Schein und zur verächtlichen Heuchelei herabsinkt, und fürs zweite deswegen, weil ihnen in der Regel auch noch die Bedingung lebenslänglicher Dauer beigelegt ist. . . .

Es ist die schrecklichste Sünde in den Geist, welcher sich Staat und Kirche mit schuldig machen, indem sie solche feierliche und lebenslängliche Gelübde nicht nur zugestehen, sondern sogar verlangen.“

Der römischen Kurie macht unser Verfasser (ebenda S. 240—244) die schärfsten Vorwürfe wegen der Zölibatsvorschrift, weil sie „eine Zerrüttung der Ordnung der Natur, des Rechtes und der Moral“ herbeiführe. „Einer der gewaltigsten und umfassendsten Triebe kann unmöglich und besonders bei dem stärkeren, produktiveren Geschlechte ohne zerstörende Rückwirkung auf das physische und psychische Leben unterdrückt werden.“

Hermann von Vicari führt in seinem Gutachten an das Ordinariat 1833 über diese Angriffe auf den Zölibat aus:

⁹⁰ I. Teil S. 276 ff.

⁹¹ II. Teil S. 430 f.

⁹² II. S. 234: „Der Christ kann sich nicht erst durch ein Gelübde dazu verbinden, das religiös-sittlich Bessere zu tun, er hat ohnedies das Recht und die Pflicht dazu.“

„Diese Einrichtung ist einmal Kirchengesetz; es verdient also deswegen alle Achtung insoweit, bis es wieder von der Kirche aufgehoben wird; jede Lästerung dagegen ist wahre Empörung gegen das Gesetz und gegen die Entscheidung der Kirche -- eine solche lästernde Schilderung ist eine um so sträflichere Empörung, wenn sie den jungen Männern vorgetragen wird, welche in diesen Stand treten wollen und zur Erfüllung dieses Gesetzes verpflichtet, dadurch mit Verachtung auch gegen andere Kirchengesetze und Einrichtungen mit eingeweiht.“

Schreiber bestritt in einer Zuschrift vom 16. Febr. 1833 an den Erzbischof nicht, daß er seine Schüler über die objektive Verwerflichkeit solcher Gesetze und auch darüber belehre, daß es jedem Christen daran liegen muß, „ein so sehr gefährliches Tugendmittel auf gesetzlichem Wege wieder von dem späteren Zwange befreit und der ursprünglichen Freiheit und Andacht und jedem Lebensalter zurückgegeben zu sehen“.

Auch die Bemühungen auf Entfernung dieses Mitgliedes der theologischen Fakultät blieben Jahre lang ohne Erfolg. Die Weisung des Staatsministeriums vom 29. Oktober 1834, „er habe sich bei dem Vortrage über das Zölibat und die Gelübde auf den historischen und dogmatischen Teil zu beschränken“, konnte bei der völlig unkatholischen Einstellung dieses Gelehrten nicht genügen; erst im Jahre 1836 wurde durch die Versetzung Schreibers in die philosophische Fakultät Abhilfe geschaffen.

Die Erziehung im Seminar in Freiburg⁹³ war bei aller Strammheit der äußeren Ordnung nicht danach angetan, ein tieferes religiöses Leben in den Herzen der Mumen zu begründen. Für das Breviergebet z. B. war keine Zeit in der Hausordnung vorgesehen, wie denn von einzelnen der edelsten, aus diesem Seminar hervorgegangenen

⁹³ Von Vicari schlug mit Zustimmung des Ordinariats 1836 den Stiftsdekan Hermann Kleiser vom Kloster Kreuzlingen bei Konstanz zum Regens vor; das Gesuch wurde aber trotz eingehendster Begründung am 25. Okt. 1836 von der K. K. S. abgelehnt, da man keinen ehemaligen Ordensmann als Erzieher des Klerus für geeignet halten könne. — Referent für das Seminar war zuerst Dr. Burg, dann Dr. Hug.

Priester, z. B. Alban Stolz⁹⁴ und Thomas Geißelhart⁹⁵ in ihren Lebenserinnerungen betont wird, daß sie noch Jahre nach der Priesterweihe das Brevier nicht kannten. Ein vom Generalvikar entworfener Ordinariats-Erlaß vom 14. August 1829 setzte für das Seminar sieben Beichttage fest und bestellte zwei tüchtige Nachbargeißliche als Beichtväter der Alumnen⁹⁶.

Die Frequenz des Seminars war bis Ende der dreißiger Jahre keine ungünstige⁹⁷.

Schon 1835 bestand, wie Dr. Demeter am 25. Juli dem Generalvikar mitteilte, zwischen Erzbischof und Domkapitel Einverständnis, mit dem Seminar ein *Konvik*t für die an der Universität studierenden Theologen zu verbinden. Der Plan sollte aber erst im November 1841 verwirklicht werden durch Verlegung des sog. *Collegium Theologicum* in das bisherige Seminar und Einrichtung des säkularisierten Benediktinerklosters St. Peter zum Priesterseminar⁹⁸. Der Konviktsgedanke fand seinen besonderen Fürsprecher in Professor und Domkapitular Dr. Hirscher. Von Vicari lehnte in zwei Voten, vom 2. Februar 1840 und 13. Januar 1841, freilich vergeblich, die Einrichtung der Anstalt als „*Staatskonvik*t“ entschieden ab⁹⁹. Der Erzbischof und die Mehrheit des Ordinariates glaubten auf die Vorschläge der K. K. S. bezüglich dieses Studienkonviktes eingehen zu können. Das am 6. Juli

⁹⁴ Vgl. Julius Mayer, Alban Stolz S. 66.

⁹⁵ Selbstaufzeichnung über seine Vikarszeit: „Brevier und Rosenkranz kannte er noch nicht.“

⁹⁶ Die sparsame K. K. S. bemühte sich, den Beichtvätern das ihnen ausgeworfene Honorar zu entziehen.

⁹⁷ Nach H. Schreiber, Denkblätter aus dem Tagebuch eines Hochschullehrers (1849) S. 56, betrug dieselbe 1828: 59, 1829: 31, 1830: 58, 1831: 60, 1832: 42, 1833: 62, 1834: 53, 1835: 36, 1836: 33, 1837: 40, 1838: 15, 1839: 19, 1840: 26, 1841: 15.

⁹⁸ Erster Direktor des Collegium Theologicum war der spätere Domkapitular Haß.

⁹⁹ Hermann war dem Konviktsgedanken im Sinne einer vom Bischof geleiteten Anstalt durchaus geneigt; schon am 21. Februar 1824 hatte er als Konstanzer Offizial beantragt, das Freiburger Seminar für drei theologische Kurse, also für mindestens 120—150 Alumnen, einzurichten (82 seien viel zu wenig); auch regte er die Einrichtung einer *cassa pauperum* für unbemittelte Alumnen an.

1841 im Regierungsblatt (S. 171 ff.) vom Ministerium des Innern veröffentlichte und auf einer Vereinbarung mit Freiburg beruhende „Statut für das Collegium Theologicum in Freiburg“ gestattet jedem Studierenden nach Belieben auch in der Stadt zu wohnen (§ 4), bestimmt, daß eine Hausordnung „mit Vermeidung alles klösterlichen Zwanges“ vom Ministerium des Innern „nach Anhörung des Diözesanbischofs“ zu erlassen sei (§ 6), behält die Ernennung des Direktors dem Landesherrn wieder „nach Anhörung des Diözesanbischofs“ vor (§ 7), bestellt eine vom Ministerium des Innern zu ernennende Aufsichtskommission (§ 8) und räumt dem Landesbischof nur das Recht ein, zu den Prüfungen und öffentlichen Akten einen Kommissär zu entsenden, das Haus zuweilen zu besuchen und die Zöglinge vor sich zu rufen, in die Halbjahrsberichte des Direktoriums Einsicht zu nehmen, von allen neuen disziplinären Anordnungen Kenntnis zu erhalten, Vorschläge über die Anstalt und ihre Einrichtungen an das Ministerium des Innern zu richten. Der Ausschluß aus der Anstalt ist Sache der Aufsichtskommission vorbehaltlich des Rekursrechtes an das Ministerium des Innern (§ 10).

Von Vicari war in vollem Rechte, wenn er eine solche, dem kirchlichen Bedürfnisse in keiner Weise genügende „Staatsanstalt“ ablehnte.

Aus der Frühzeit des Freiburger Seminars haben wir hier noch eines Vorganges zu gedenken, der uns heute kaum faßbar erscheint und der die ungeheuren Schwierigkeiten, welche der neuen Erzdiözese aus dem irregeleiteten Zeitgeist erwuchsen, mit grellstem Schlaglichte beleuchtet, nämlich der *R u n d g e b u n g* der kurz vor der Priesterweihe stehenden Alumnen des Jahres 1831 für *A u f h e b u n g* d e s *Z ö l i b a t e s*.

Am 26. Juni 1831 veröffentlichte die „Freiburger Zeitung“ in ihrer Nr. 175 eine angeblich von einem Pfarrer S. in N. an die Badische Kammer gerichtete Zuschrift, in welcher der 46 Priesterjahre zählende Greis seine Sympathie mit den Bestrebungen auf Beseitigung des Zölibates der Priester zum Ausdruck bringt. Eine sofort vom Generalvikariat veranlaßte Untersuchung ergab, daß es sich hier um den schändlichen Mißbrauch des Namens eines würdigen Priesters handelte, der auch als=

bald unter Protest und Betonung seines kirchlichen Standpunktes die Sache öffentlich richtigstellte. Dieser Artikel veranlaßte nun den Alumnus Henn¹⁰⁰, bei seinen Mitscholaristen die Absendung einer Dankadresse an genannten Pfarrer in Vorschlag zu bringen. Sein schwulstiges Elaborat, in welchem das „verwerfliche“ und „unnatürliche“ Institut des Zölibates gebührend an den Pranger gestellt wurde, erhielt 51 Unterschriften und wurde, um den Skandal voll zu machen, vermutlich durch Vermittlung des Kirchenrechtslehrers Dr. Amann, in der schon genannten protestantischen „Darmstädter Allgemeinen Kirchenzeitung“ veröffentlicht. Nur 10 Alumnen hatten ihre Unterschrift verweigert, davon aber, wie das vom Generalvikar sofort angeordnete protokollarische Verhör aller Seminaristen ergab, nur zwei, weil sie die Kundgebung inhaltlich mißbilligten; einige erklärten, sie würden auch ferner sich bemühen, für Aufhebung des Zölibates tätig zu sein.

Am 15. Juli 1831 setzte der Generalvikar den in Karlsruhe weilenden Oberhirten von dem betrübenden Vorkommnis in Kenntnis. Er bezeichnet das Vorgehen als stolze Anmaßung und Eigendünkel, als Unkenntnis der Rechte der Kirchengesellschaft, als Insubordination gegen den Seminarvorstand, und stellt fest, diese Leute würden nicht bedenken, „daß aus der Zölibats-Einrichtung der Kirchengesellschaft viel Lohnendes und Zweckmäßiges hervorgehe und durch gegenteilige Einrichtung viel Wohlthätiges und Gutes verhindert würde“. „Indessen“, so fährt von Vicari fort, „ist die Schuld solcher unseligen zeitgeistigen Ereignissen und Äußerungen mehr den jetzt herrschenden, Kopf verrückenden Lehrprinzipien als diesen nur Irreführten zuzurechnen.“ Der Generalvikar rät, Gnade für Recht ergehen zu lassen¹⁰¹, nachdem den Alumnen ihr Vorgehen in ernster Weise verwiesen, ihnen der Austritt nahegelegt und jedem das feierliche Versprechen ab-

¹⁰⁰ Derselbe Henn richtete als Pfarrer von A. und Lehrer an der Bürgerschule zu A. am 21. Mai 1837 an die Badische Kammer eine auch durch den Druck veröffentlichte Petition um Bewilligung der „Staatsehe“ für diejenigen katholischen Geistlichen, welche aus dem Kirchendienst austreten, ohne daß sie gleichzeitig genötigt würden, zu einer anderen Konfession überzugehen.

¹⁰¹ Die Domkapitulare Dr. Hug, von Haufer und Adam Martin hatten Antrag auf Entlassung der sechs Rädelsführer gestellt.

genommen worden sei, daß er für seine Person die Pflicht des Zölibates gewissenhaft beobachten wolle. Der Erzbischof ging auf den Vorschlag seines Generalvikars ein, und es gelangten sämtliche Alumnen nach Abgabe der geforderten Erklärungen zur Priesterweihe.

Im Jahre 1834 sah sich die Kirchenbehörde angesichts der Haltung der akademischen Lehrer, insbesondere eines Schreiber, nochmals in die Lage versetzt, den Alumnen des Seminars in feierlicher Weise eine eingehende Belehrung über die Zölibatspflicht zu erteilen. Domkapitular Dr. Demeter unterzog sich dieser Aufgabe in einer klaren und herzlichen Ansprache, worin er unter Bezugnahme auf eine von Prof. Dr. Möhler zu Gunsten des Zölibates verfaßte Schrift¹⁰² den Nachweis führte, daß diese Einrichtung keineswegs „widernatürlich“, „widerrechtlich“ und „unsittlich“ sei¹⁰³.

Der aufklärerische Zeitgeist hatte zumal im Bereich der ehemaligen Diözese Konstanz, befördert durch das mehr als 25-jährige Kirchenregiment eines Wessenberg, auch in den Reihen des Seelsorgeklerus die größten Verwirrungen angerichtet. Ein Einschreiten der Kirchenbehörde und eine Besserung der Verhältnisse begegnete aber den größten Schwierigkeiten.

Der badische Staat hatte nicht bloß die Verleihung fast sämtlicher Pfründen in seine Hand gebracht, sondern allerdings erst nach mehrjährigem, teilweise sehr energischem Widerstande der Freiburger Kurie, auch das Pfarrexamen durch Landesherrliche Verordnung vom 10. April 1840 (Staats- u. Reg.=Bl. v. 1. Mai 1840) zur Staatsangelegenheit gemacht¹⁰⁴.

¹⁰² Über antizölibatäre Literatur in der Aufklärungszeit vgl. meine Schrift „Das religiöse Leben usw.“ S. 31.

¹⁰³ Bezeichnend für die damalige theologische Einstellung ist die Tatsache, daß der Redner sich zwar auf das Tridentinum, aber auf keine päpstliche Entscheidung, wohl aber auf Joseph II., die Synode von Pistoja, den Emsler Kongreß und verschiedene neuere Konkordate beruft.

¹⁰⁴ Näheres hierüber s. bei U. St u g, Die Einführung des allgemeinen Pfarrkonkurses in Baden (in der Festgabe für Paul Krüger 1911) und den Aufsatz des Verfassers „Zur Geschichte des Pfarrkonkurses im Erzbistum Freiburg“ (Arch. f. kath. K. N. Bd. 96 S. 203 ff.). Diese Verordnung war in Baden von 1841—1852 in Übung. In Hohenzollern-Sigmaringen

Zur Prüfung stellte der Staat den Vorsitzenden und zwei weitere Examinatoren, das Ordinariat ebenfalls drei Beisitzer, während das siebente Mitglied aus den Dekanen und Schulvisitatoren zu berufen war; die Prüfungsnoten sollten gemeinsam ausgestellt werden, das Gesuch um Zulassung war an die K. K. S. zu richten, welche auch die Zeugnisse den Kandidaten übermittelte. Der Generalvikar hatte noch im Februar 1838 in einem schriftlichen Votum seinen schärfsten Widerspruch gegen diese Pfarrkonkursordnung niedergelegt, denn: „1. Sie basiert auf die nicht anerkannte Landesherrliche Verordnung vom 30. Jan. 1830; 2. läßt in allen Teilen die Tendenz durchblicken, daß künftig die Staats- und nicht die Kirchenbehörde allen Wirkungskreis in allen Kirchenfachen erhaltet und dem Ordinariat noch den Schein laßt einer wirkungslosen Beistimmung. . . . In 50 Jahren ist die Bischöfliche Behörde ein überflüssiges Möbel, das als unnütz abgeschafft wird“¹⁰⁵.

Eine der dringendsten Forderungen des ersten Erzbischofs an die badische Regierung im Jahre 1831 betraf die Rückgabe der Disziplinargewalt über die Geistlichen. Am 7. Mai 1837 legte nun das Ministerium des Innern dem Ordinariat einen Entwurf über die Erzbischöfliche Strafgewalt in 19 Paragraphen vor, worin dem Erzbischof ohne Staatsgenehmigung nur zugestanden wird, Verweise oder Bußhaft bis zu vier Wochen auszusprechen; eine sofortige Suspension darf nur im Falle großen Argernisses verhängt werden, bedarf aber nachträglicher staatlicher Bestätigung. Während Hug, C. Martin und der Erzbischof selbst in dem Entwurf wenigstens eine Besserung des bisherigen Rechtszustandes erblickten, nahmen der Generalvikar, Dr. A. Martin und Dr. Buchegger entschieden dagegen Stellung. In einem ersten Votum vom 23. Januar 1837 erklärt von Vicari als

war bereits am 23. Dez. 1825, in Hohenzollern-Nechingen am 14. Juni 1837 die „Dienstprüfung der Geistlichen zur Erlangung von Pfründen“ als „wirkliche Staatsanstalt“ eingeführt; vgl. meine Schrift über Staatsgewalt und Kirche in Hohenzollern von 1800—1850 S. 54 ff.

¹⁰⁵ Leider ließ sich der gutgesinnte, aber schwache und beeinflussbare Erzbischof Demeter, diesmal im Gegensatz zu seinem Domkapitel, nicht davon abhalten, sich unter das laudiniische Joch zu beugen.

Ziel des Entwurfs, dem Ordinariate nur noch scheinbar eine Disziplinargewalt zu belassen und fügte bei: „Solche unselige mißtrauische Behandlungen wird es nur in wenigen Staaten geben, ich weiß nur das Großherzogtum Baden und das Königreich Württemberg, womit auch die Regierung in Sigmaringen¹⁰⁶ Inklination beweist“. In einem zweiten Referat vom 7. März des gleichen Jahres lehnt der Generalvikar den Entwurf wiederum aus grundsätzlichen Erwägungen ab und fügt bei: „Übrigens haben die Concordate und bestehenden Canones alles so klar und bestimmt reguliert, daß gar kein Strafregulativ gemacht und vom Ordinariat angenommen werden sollte, weil jedes derlei Regulativ Abänderungen gegen die Concordate und gegen die canones vigentes enthält, zu denen die Ordinariate nicht einmal berechtigt sind“. Schließlich regelte die Regierung durch Staatsministerial-Entschließung vom 23. Mai 1839 auch diese Angelegenheit eigenmächtig und teilte allen Dekanaten durch Zirkular mit, das Ordinariat könne Verweise, Geldstrafen bis zu 30 fl. und Suspension vom Amte bis zu vier Wochen ohne Staatsgenehmigung aussprechen, habe aber jeweils gleichzeitig der K. K. S. eine Abschrift des Erkenntnisses vorzulegen. Die Geldstrafen fließen in den katholischen Kirchenfond. In allen Fällen steht den Beteiligten das Rekursrecht an die Staatsbehörde zu; im übrigen bleiben die bisherigen Vorschriften unberührt¹⁰⁷. Also auch auf diesem Gebiete hatten zehnjährige Bitten und Vorstellungen der Freiburger Kurie das Gegenteil erreicht¹⁰⁸.

¹⁰⁶ Am 2. Nov. 1838 beschwerte sich die Fürstliche Geheime Konferenz in Sigmaringen über das milde Vorgehen des Ordinariates gegen Pfarrer Spr. und fügte bei, sie werde sich künftig alle bischöflichen Erkenntnisse zur Bestätigung vorlegen lassen.

¹⁰⁷ Der Erzbischof schob in einer Zuschrift an das Ordinariat vom 5. Juli 1839 die Schuld an dieser Verfügung dem Vize-Direktor der K. K. S. Zahn zu, der seit 15 Jahren sein Anwesen treibe und die Kirchenbehörde hassie.

¹⁰⁸ Die ganze Verkehrtheit des Staatskirchentums illustriert die Tatsache, daß das Staatsministerium am 3. Juni 1840 ein Verbot des Ordinariates in der Konstanzer Spitalkirche das Sängersfest der Gesangvereine des Kreises Konstanz abzuhalten, aufhob, und der Pfarrer dieser Kirche, Dekan Ruenger, am 12. August daselbst in laicaler Kleidung die zum Feste

Der Antizölibatssturm sollte nicht bloß von den Kathedern aufgeklärter Professoren aus Aufregung ins katholische Volk tragen, sondern, geleitet und geschürt von radikal-liberalen Universitätslehrern und anderen Laienbeamten der Stadt Freiburg und leider auch von zahlreichen Priestern offen unterstützt, Jahre lang die ganze Erzdiözese in Atem halten. Am 25. Oktober 1831 konnte die „Freiburger Zeitung“ in ihrer Nr. 296 darauf hinweisen, daß schon 1828 eine von 11 Professoren der Hochschule (darunter Dr. Amann¹⁰⁹, Dr. Rotteck, Zell), dem Universitäts-Amtmann, 8 Hofgerichts-Advokaten, 1 Professor des Gymnasiums und 2 Ärzten unterzeichnete Petition um Aufhebung des Zölibats an die Badische Kammer abgegangen sei, welche sich aber in dieser Frage für unzuständig erklärt habe; heute liege nun eine neue Petition unter dem Namen des Geh. Rats Universitätsprofessors Duttlinger und 22 Laien vor, die mit den Unterschriften von 165 Geistlichen bedeckt sei, darunter 10 Dekanen, 3 Priestern mit über 75, 5 mit mehr als 60, 14 im Alter von 50—60 Jahren¹¹⁰.

Erzbischof Bernard erließ am 13. Juli 1832 gegen diese Angriffe auf den Priesterzölibat ein eigenes Hirtenschreiben, worin die Umtriebe der Hauptmacher, die schamlose Fälschung durch Mißbrauch des Namens eines würdigen Priestergeißes, die Einladung der neugeweihten Priester zu einer Besprechung in der Universität mit dem Zweck, durch sie Werbezettel des Prof. Amann gegen den Zölibat zur Zustimmungserklärung an die Geistlichen im Lande verteilen zu lassen, sowie die Geschichte

verjammelten Vereine feierlich begrüßte. Vgl. Deutsche Vierteljahrschrift 1854 S. 395.

¹⁰⁹ Professor Amann hatte die Kühnheit, schon am 20. April 1828, also wenige Monate nach der Konsekration, dem Erzbischof ein von einer Anzahl Professoren und anderer Universitäts-Angehörigen mitunterzeichnetes Schriftstück um Aufhebung des Zölibates nebst einer Abschrift der Petition an die Kammer vorzulegen.

¹¹⁰ Der Hauptagitator gegen den Zölibat in Hohenzollern, Pfarrer Sprißler, überreichte im Juli 1832 dem Dr. Amann für seine Agitation um Aufhebung des Priesterzölibates einen von 90 Geistlichen aus Bayern, Württemberg, Hohenzollern und Baden gestifteten Ehrenpokal. Über die zölibatsfeindliche Stimmung in Hohenzollern vgl. meine mehrfach zitierte Schrift S. 32, 33, 34.

des Herrn Dr. Amann gestifteten Ehrenpokals schonungslos an den Pranger gestellt wurden.

Der gefährliche Geist antikirchlicher Kritik und Opposition unter der Diözesangeistlichkeit war aber mit diesem Hirtenbrief noch lange nicht zum Schweigen gebracht.

Am 24. Juli 1832 las der Geistl. Rat und landesherrliche Dekan Mersy in Offenburg vor einer Teilkonferenz des Landkapitels Offenburg ein Referat vor: „Sind Reformen in der katholischen Kirche notwendig?“, das er alsbald durch Drucklegung¹¹¹ und Versendung an alle Dekanate der Diözese verbreitete. Die Schrift¹¹² schlägt vor: Einführung eines deutschen Rituals unter möglichster Sichtung des Benedictionale zur Abwehr des Aberglaubens, eine Revision des Missale unter Entfernung mehrerer legendärer Messen, ein Diözesan-Gesang- und Andachtsbuch, Beschränkung der Bruderschaften, Ordnung der Prozessionen, Einschränkung der Wallfahrten, Abschaffung der Meßstipendien und Stolggebühren, Reform des Bußinstituts, Abschaffung des Abstinenzgebotes, Verringerung der Feiertage, Abhaltung einer Diözesansynode¹¹³, Versetzung der zölibatmüden Geistlichen in den Laienstand. Zur Verantwortung gezogen, rechtfertigten sich die Unterzeichner der Offenburger Beschlüsse damit, „als Bürger des Staates seien sie bei Herausgabe von Drucksachen niemand als der staatlichen Zensurbehörde verantwortlich“. Während Domkapitular Dr. Hug sofortige Suspension Mersys beantragte, rief der Generalvikar am 24. Januar 1833, dem-

¹¹¹ Braunsche Buchhandlung, Offenburg 1832, 58 S.

¹¹² Der erste Teil wendet sich gegen die Ablässe, deren Berechtigung bestritten wird, da sie nur an die Kirchenstrafen der alten Bußdisziplin erinnern und nur den Wahn des operis operati befördern und nähren.

¹¹³ Mersy gab 1835 eine eigene Broschüre (90 S.) heraus „Die Diözesansynode im Erzbistum Freiburg.“ — Eine Petition um Synoden aus dem Kapitel Veringen vom 28. Juli 1833 wurde vom Ordinariat in aller Schärfe, speziell gegen den Pfarrer Sprizler, zurückgewiesen. Ein lateinischer Hirtenbrief vom 21. Februar 1840 nimmt ausdrücklich auch Stellung gegen den Ruf einzelner Dekanate (Offenburg, Lahr) nach Synoden, da die Besserung der Sitten und die Hebung des geistlichen Ansehens mehr Sache des einzelnen als einer Synode sei.

selben „eine sanfte Belehrung und motivierte Vorstellung über sein Benehmen“ zu erteilen. Papst Gregor XVI. hielt es für erforderlich, in einem eigenen längeren Breve an den Erzbischof von Freiburg vom 4. Oktober 1833 gegen die Offenburger Reformer scharf Stellung zu nehmen, was Mersy veranlaßte, dieses Breve in dem „Bad. Kirchenblatt“¹¹⁴ in deutscher Übersetzung zum Abdruck zu bringen¹¹⁵ und unter dem Titel „Anmerkungen zu dem päpstlichen Breve an den Erzbischof von Freiburg“ in drei aufeinanderfolgenden Nummern desselben Blattes¹¹⁶ mit Namensunterschrift in echt febronianischer Art anzugreifen und verächtlich zu machen. Der Generalvikar ersuchte schon unterm 8. Oktober 1834 die Ordinariatsmitglieder um ihre schriftliche Äußerung über diese „freche Bekrittelung des kirchenoberhauptlichen Schreibens“ und bemerkte, „daß diese das Publikum ärgernde, das Kirchenoberhaupt herabwürdigende, freche, unkatholische Benehmen des Herrn Mersy nicht ungeahndet belassen werden kann“¹¹⁷.

Das in Mittelbaden zu Beginn der dreißiger Jahre ausgebrochene Feuer der aufklärerischen Opposition im Geiste Wessenbergs sollte gegen Ende dieses Jahrzehnts noch einmal grell am Oberrhein ausflodern in dem sog. Schaffhauser Verein¹¹⁸, dessen statutengemäßer Zweck sein sollte, „ihre kirchlichen Angelegenheiten in Rede und Schrift frei zu besprechen und dadurch zur Beförderung des kirchlichen Lebens beizutragen“. Als Erzbischof Ignaz sich am 22. September 1839 veranlaßt sah, die Teilnahme an diesem Verein unter Hinweis auf die ausdrückliche Mißbilligung des Heiligen Vaters

¹¹⁴ Herausgegeben von Reint und Röther bei Wagner in Freiburg.

¹¹⁵ Nr. 76 vom 21. Sept. und Nr. 77 vom 24. Sept. 1834.

¹¹⁶ Nr. 77, 78 und 79; die letzte Nummer erschien am 1. Oktober.

¹¹⁷ Erst am 15. März 1835 ließ sich Mersy herbei, auf das von Dr. Hug entworfene Erzbischöfl. Schreiben vom 16. Dez. 1834 in recht gewundener Art sein Bedauern über sein Vorgehen auszusprechen und Besserung zu geloben.

¹¹⁸ Am 4. Okt. 1838 von Schweizer, württembergischen, badischen und hohenzollerischen Geistlichen unter dem Vorsitz des landesherrlichen Defans Kuenger von Konstanz in Schaffhausen gegründet; Vorläufer dieses radikalen Priestervereins war der 1833 errichtete „Krauchenwieser Verein“; vgl. meine Schrift „Das relig. Leben usw.“ S. 29.

in einem Rundschreiben an die Dekanate Konstanz, Linzgau, Stodach, Stühlingen und Hegau zu verbieten, protestierte Dekan Kuenger am 27. Oktober gegen das Verbot, wies auf den Mangel des staatlichen Platzes hin und drohte mit Refkurs an die Staatsgewalt, den er auch ergriff. Obwohl der Erzbischof schon unterm 19. Oktober 1838 der K. K. S. die religionsfeindlichen und friedensstörenden Bestrebungen dieses Vereins eingehend nachgewiesen und um die Hilfe der Staatsregierung gegen den Verein unter rührendem Hinweis auf die eigene Ohnmacht mangels jeglicher Strafgewalt¹¹⁹ gebeten hatte, erging am 4. Juli 1840 die das Ansehen der Kirchenbehörde aufs schwerste schädigende Entscheidung des Ministeriums des Innern: „Dagegen können wir dem Erzb. Ordinariat in keiner Weise das Recht einräumen, seinem Klerus in einer allgemeinen Verfügung die Teilnahme an einer Versammlung eines nicht verbotenen Vereins zu untersagen“. Die K. K. S. erhielt lediglich Auftrag zur weiteren Überwachung des Vereins¹²⁰.

Trotz der geschilderten, von einer verständnislosen und mißtrauischen, alles reglementierenden Staatsgewalt und einem teilweise unkirchlichen und unbotmäßigen Klerus ausgehenden schwersten Hemmungen, vergaß die Freiburger Kurie selbst in ihren ersten Anfängen nicht, auch an die Lösung d r i n g l i c h e r p o s i t i v e r A u f g a b e n heranzutreten. Schon am 18. Februar 1829 gab Erzbischof Bernard in einem Erlaß an den Generalvikar Weisung zur Ausarbeitung eines neuen Rituale¹²¹ und eines neuen Diözesekanonkatechismus =

¹¹⁹ „Wir haben bisher leider kein anderes Strafmittel als Verweise. Wie aber diese belächelt und verspottet, verachtet und verhöhnt werden, davon zeugen sämtliche Oppositionsblätter.“

¹²⁰ Wie ohnmächtig sich unter diesen Verhältnissen die Kirchenbehörde fühlte, beweist ein Schreiben des Erzbischofs aus Karlsruhe vom 17. Mai 1839 an das Ordinariat, worin er erklärt, er könne dem zum Erzbischöflichen Dekan erwähnten Pfarrer M. in R. trotz seiner Zugehörigkeit zum Schaffhauser Verein die Bestätigung nicht verjagen, solange der Staat diesen Verein dulde. Näheres über den Schaffhauser Verein s. bei Maas a. a. O. S. 112 ff.

¹²¹ Über den heillosen Wirrwarr auf liturgischem Gebiete speziell im ehemals Konstanzischen Bistumsanteil vgl. meine Schrift „Das relig. Leben usw.“ S. 68 ff. Insbesondere hatte das von Weissenberg verfaßte

mus¹²². Wenige Jahre später, 1833, erhielt der Freiburger Domkapellmeister Dompräbendar Lupp den Auftrag zur Herausgabe eines neuen *Diözesan-Gesangbuchs*.

Verfasser des 1835 in zwei Teilen (Sacramentarium und Benedictionale) erschienenen *Rituale Friburgense* ist Domkapitular Dr. Demeter, der nach bestimmter Weisung des Erzbischofs wenigstens die Formeln der Sacramentspendung auch lateinisch aufzunehmen hatte. Bezüglich des vielumstrittenen Exorzismus bei der Taufe machte der Generalvikar am 18. Februar 1834 den Vorschlag, die lateinische Formel für sich, ohne nebenstehenden deutschen Text, zu drucken, wenn dieselbe nicht, was sehr zu wünschen wäre, beseitigt oder gemildert werden könnte.

Dieses *Rituale* erschien ohne Approbation des Heiligen Stuhles, mußte aber in seinem ganzen Texte der K. K. S. zur Genehmigung vorgelegt werden. Diese beanstandete am 4. Oktober 1834 u. a. die Aufnahme des Ehehindernisses „der geistlichen Freundschaft“, das staatlich nicht mehr anerkannt sei, die Erwähnung von drei (statt zwei) Eheverkündigungen, die nach dem „neueren Kirchenrecht“ unzutreffende Lehre, daß die Kirche trennende Ehehindernisse aufstellen könne; die Erwähnung der Anzeigepflicht von Ehehindernissen will sie nur in folgender Formulierung gestatten: „so gebietet sowohl der Staat als die Kirche unter dem ihnen schuldigen Gehorsam“. Das Ordinariat war genötigt, diesen und noch kleinlicheren Wünschen formaler Art der Staatsregierung Rechnung zu tragen. Als im Klerus gegen die Annahme des *Rituale* sich teilweise scharfer Widerstand erhob¹²³, erklärte die

1831 anonym bei Cotta (Stuttgart und Tübingen) erschienene, vollständig deutsche „Ritual nach dem Geiste und den Anordnungen der katholischen Kirche“ beim Klerus starken Anklang gefunden.

¹²² Aber die fast babylonische Verwirrung bezüglich der katechetischen Lehrmittel und deren teilweise stark rationalistische Färbung vgl. meine eben zitierte Schrift S. 46 ff. sowie meinen Aufsatz im „Pharus“ (Donauwörth 1914) S. 20 ff., 122 ff.

¹²³ Aber die Opposition im hohenzollerischen Klerus vgl. meine Schrift „Das relig. Leben usw.“ S. 24, 75. Die Heringische Regierung erteilte zwar dem *Rituale* ihr Placet, verbot aber, gestützt auf die Stimmung ihres Klerus, die offizielle Einführung desselben; erst Fürst Konstantin hob 1839

R. K. E. am 30. Sept. 1836, das Vorwort des Rituale, in welchem den Geistlichen „in virtute sanctae obedientiae“ die Anwendung der lateinischen Sakramentsformeln geboten sei, sei ihr nicht zum Plazet vorgelegt worden; sie könne daher auch das Ordinariat nicht gegen jene Geistlichen unterstützen, welche sich dieser Anordnung nicht fügten, müsse dem Ordinariat vielmehr die Zurücknahme dieser Vorschrift anheimstellen (!)¹²⁴.

Den Auftrag zur Ausarbeitung des neuen D i ö z e s a n - K a t e c h i s m u s erhielt zunächst Domdekan Weihbischof Dr. Burg; nach dessen Weggang wurden Dr. Hug, seit 1834 Dr. Demeter zu Referenten in dieser Frage bestellt. Zum Plane Dr. Burgs hatte der Generalvikar schon 1829 hinsichtlich des Inhaltes geäußert: „Noch muß ich wünschen, daß die Ablässe, Gelübde, Prozessionen, Wallfahrten nicht umgangen werden“. Der 1833 vorgelegte Katechismus-Entwurf des Domkapitulars Konrad Martin kam den Wünschen der Neuerer allzusehr entgegen und ist es wohl hauptsächlich das Verdienst des Generalvikars, daß er nicht zur Annahme gelangte. Von Vicari hatte in seinem schriftlichen Referat vom 5. Dezember 1833 an dem Entwurf in dogmatischer Hinsicht zu beanstanden:

„1. Bei der Belehrung über unsern göttlichen Erlöser scheint mir die göttliche Natur zu wenig herausgestellt zu sein, was bei dermalig sozinianischem Zeitgeiste vorzüglich beachtet werden sollte.

2. Bei dem göttlichen Geiste ist das Ausgehen vom Vater und Sohn nicht berührt.

3. Der Primat, als wesentlich zur Erhaltung der Einheit, verdient mehr herausgehoben zu werden; er besteht nicht, wie Herr Verfasser sagt, aus der Anordnung sämtlicher Bischöfe, sondern hat zu wirken als Oberhaupt der gesamten Kirchen über Bischöfe.

4. Eine Mitwirkung des Gnadenmittels der heiligen letzten Slung ist auch Vergebung der Sünden, nach Jak.

auf ein unmittelbares Gesuch des Erzbischofs das Verbot seines Vorgängers auf.

¹²⁴ Die R. K. E. hatte schon am 13. Februar das Ordinariat zur Milde in dieser Angelegenheit gemahnt und daran erinnert, daß eine Suspension ohne Staatsgenehmigung nicht erfolgen könne.

5. Der Ablass gewährt nicht nur Nachlaß der Kirchenstrafen, sondern tilgt auch die Strafen vor Gott.

6. An verbotenen Zeiten . . . ist das Hochzeiten nicht verboten, sondern nur die Feierlichkeiten, Belustigung.“

In einer zweiten Kritik des Martinschen Entwurfs vom 12. März 1834 widerlegt von Vicari die Ansicht des Verfassers, daß das Gebot der Ohrenbeicht kein Dogma sei.

Nachdem Martin 1837 seinen Entwurf zurückgezogen, setzte sich der Generalvikar am 10. März 1837, unterstützt vom Erzbischof, warm für die Einführung des Katechismus von Christoph Schmid ein und spricht sich gegen die Einholung einer Meinungsäußerung der Dekane aus. Auf Beschluß der Mehrheit wurden aber am 25. März doch die Dekane befragt. Gemäß deren Gutachten wurde angeordnet, daß voreerst nur approbierte Katechismen gebraucht werden dürften und im übrigen das Erscheinen des Katechismus von Hirscher abzuwarten sei. Die Einführung dieses Katechismus fällt erst in die Erzbischofszeit Hermanns.

Das *Diözesean-Gesangbuch*, bearbeitet von Dompräbendar Lumpy und dem Karlsruher Hofmusikus Stemmler, erschien 1839 in der Müllerschen Hofbuchhandlung zu Karlsruhe mit der Anweisung, dasselbe „nach den vergriffenen Auflagen der bisher gebrauchten Gesangbücher“ in sämtlichen Pfarreien einzuführen. Dasselbe lehnt sich weithin an das 1812 erschienene offizielle „Konstanzer Gesangbuch“ an. Einen wesentlichen Anteil an der Gestaltung desselben als Referent und später als Erzbischof hatte Demeter. Der Generalvikar scheint sich nach den Akten mit dieser Aufgabe näher nicht befaßt zu haben.

5. Schlußwort.

Vierzig Jahre hatte Hermann von Vicari in hingebungsvollster Arbeit sich der kirchlichen Verwaltung einer absterbenden, sodann einer neu ins Leben gerufenen Diözese gewidmet, in der ersten, der Konstanzer Periode, in mehr untergeordneter, in der Freiburger Zeit als Generalvikar, in verantwortungsvollere und leitender Stellung. Es waren von Anfang bis zum Ende für die Kirche Jahre schwerster Prüfungen und Heimjuchungen,

Kriegsjahre in des Wortes eigentlichster Bedeutung ohne Aussicht auf nahen Frieden. Derjenige, der in dieser bitteren Zeit für seine Kirche litt und stritt und niemals den Mut und den Glauben an eine bessere Zukunft verlor, Hermann von Vicari, steht bei Freund und Feind da als ein Mann vollendeter Lebenswürdigkeit und Herzensgüte, Genügsamkeit und Wohltätigkeit, als ein Vorbild aller priesterlichen Tugenden. Die „Freiburger Zeitung“ hat in ihrem Artikel zur Inthronisation Hermanns als Erzbischof von Freiburg vom 26. März 1843 Nr. 85 nicht zuviel gesagt, wenn sie schreibt:

„Niemand ist, der nicht seinem reinen Willen, der Milde seiner Gesinnung, seinem Geist des Friedens, seiner hohen Wohltätigkeit, seinem ganz fleckenlosen Leben, seinem Rechtsgefühl und erleuchteten Wissen aufrichtige Verehrung und Anerkennung zollte. Die Überzeugung, daß die Geistlichkeit des Landes in ihm ein würdiges Vorbild auf der Bahn gesegneten Wirkens und der Übung aller Tugenden des hohen Berufes gefunden, diese Überzeugung lebt in jedem Gemüt, welches bis daher seinen Lebensgang beachtete.“

Einig ist auch das Urteil über die musterhafte Pflichttreue, die Hermann von Vicari in allen seinen Ämtern in seinem ganzen Leben auszeichnete.

Eine teilweise verschiedene Beurteilung hat Hermann erfahren bezüglich seiner geistigen Fähigkeiten, seiner Charakterstärke und seiner Einstellung zur religiösen Aufklärung in den Jahren seiner Frühzeit.

Um das letztere vorwegzunehmen, so ist zuzugeben, daß Hermann in seiner Konstanzer Zeit die Irrwege eines Wessenberg nicht genügend erkannt hat und in bezug auf den päpstlichen Primat in einzelnen Fällen praktisch in febronianischem Geiste handelte. Es geht aber zu weit, wenn der Artikel „Hermann von Vicari“ in den Bad. Biographien denselben sogar noch für seine Freiburger Zeit zu einem „Anhänger der gemäßigten Richtung Wessenbergs“ stempelt. Von Vicari mag in Freiburg in einigen liturgischen Fragen weniger korrekt gedacht haben, seine warme Papsttreue steht von der ersten Freiburger Ordinariatsitzung an, wo er die Fürbitte für den Heiligen Vater ins allgemeine Kirchengebet aufnehmen ließ, unzweifelhaft fest; sie äußert sich

in der ehrerbietigen Aufnahme der päpstlichen Kundgebungen, in dem bitteren Schmerze über die Angriffe eines Diözesanpriesters gegen den Papst, in dem Appell an das Gewissen seiner Amtskollegen, die päpstliche Entscheidung über die Frage der gemischten Ehen zu beachten. Der Generalvikar hielt in Freiburg seine schützende Hand über die bestehenden Bruderschaften, über Wallfahrten und Prozessionen, er wußte die Einföhrung eines dogmatisch unkorrekten Katechismus zu verhüten. Hermann war in Freiburg sicher kein Wessenbergianer mehr.

Von Vicari wurde auch bezüglich seiner geistigen Fähigkeiten nicht immer gerecht eingeschätzt. Sein Mangel an Rednertalent, auch eine gewisse Schwerfälligkeit im Stil, sodann vor allem seine bescheidene Zurückhaltung, ließen seine Begabung, insbesondere bei Außenstehenden, teilweise geringer bewerten, als zutreffend war. Schon ein Konstanzer Kollege Hermanns, der Geistliche Rat Meß, bezeichnet ihn als einen gebildeten und edlen Mann und guten Juristen, aber als etwas zu schüchtern. Als trefflichen Kenner des weltlichen und kirchlichen Rechts hat sich von Vicari stets bewiesen und der Verfasser des Artikels „Die katholische Kirche und die badische Regierung“ in der Vierteljahrschrift, Stuttgart 1854, sagt nicht zuviel, wenn er von dem bereits achtzigjährigen Erzbischof bemerkt: „Er ist der beste Kanonist und der gewandteste Geschäftsmann und selbst ein Mann wie Hirscher beugt sich vor ihm.“ Was der begabte und fleißige Jüngling versprochen, das hat der auf einflußreichen Posten gestellte Mann vollauf gehalten. Mag er auch in bezug auf Vielseitigkeit der Begabung und Gewandtheit hinter einem Wessenberg, Burg, Hug, Hirscher zurückstehen, so hat er dies durch seinen unantastbaren, vornehmen, edlen Charakter voll ausgeglichen.

Schließlich ist noch seine angebliche Furchtsamkeit und Willensschwäche zu erwähnen, die den alten Erzbischof später, nach Behauptung der Liberalen, zum willenlosen Werkzeug der Kamarilla an der Freiburger Kurie werden ließ.

Hermann war zweifellos ein Mann, der aufrichtig den Frieden liebte. Seine Friedensliebe und seine angeborene und ancrzogene Liebenswürdigkeit ließen ihn mit seinen Kollegen in

Konstanz und Freiburg trotz aller sachlichen Meinungsverschiedenheiten im besten Einvernehmen verharren. Man hielt Hermann deshalb schon in seiner Konstanzer Zeit für einen etwas *schwachen* Mann¹²⁵ und der badische Wahlkommissär glaubte ihn 1836 von der Erzbischofswürde deshalb ausschließen zu sollen, weil er bei seinem friedfertigen und *timiden* Charakter die Verhältnisse nicht meistern könnte. Zweifellos hätte Hermann dem Ansinnen des Herrn von Beck zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über Nichtannahme der Wahl widerstehen sollen, und hätte er, nachdem er die Erklärung doch abgegeben, damit rechnen sollen, daß Karlsruhe von der fatalen schriftlichen Erklärung gegen ihn Gebrauch machen würde. Aber er war einerseits so selbstlos und demütig, daß er für seine Person gern auf die hohe Würde verzichtete, andererseits unter dem Eindruck dreier einstimmigen Wahlen davon überzeugt, daß er Gottes Stimme darin sehen müsse, und arglos genug, anzunehmen, daß auch die Regierung sich diesem Ergebnis fügen werde.

Demeter hat Herrn von Vicari in einem Brief vom 3. Juni 1835 in freundschaftlicher Weise vor seiner zu optimistischen Menschenbeurteilung zu warnen gesucht: „Wer ist wohl Ihr größter Feind? . . . Dieser größte Feind ist Ihr eigenes gutes Herz, das nach seinen frommen und christlichen Gesinnungen alle Menschen für gut hält, den Schein von der Wahrheit nicht zu unterscheiden weiß, Sophistik und Politik nicht kennt, das ausgesprochene Wort für Ausdruck innerer Aufrichtigkeit annimmt, unter 10 Bitten nicht eine abschlagen kann und hundertmal getäuscht werden kann, wie es schon hundertmal getäuscht worden ist.“

Der Irrtum, als ob von Vicari im späteren badischen Kirchenstreit nur der Geschobene von Hintermännern gewesen sei, dürfte aber durch die obige Darstellung über seine Freiburger Generalvikarszeit endgültig widerlegt sein. Von Vicari hatte in den mehr als 14 Jahren dieser Amtsdauer bis zum Übermaß Gelegenheit, alle die großen und kleinen Eingriffe und Schikanen des engherzigsten Staatskirchentums bis zum Übermaß zu verkosten, und er hat sich da nicht feige geduckt, sondern von Anfang

¹²⁵ Vgl. oben S. 321, Anm. 53 die Charakteristik des Abtes Speckle.

an immer wieder, bei aller Loyalität gegen den Landesherrn, die b i s c h ö f l i c h e n, die kirchlichen Rechte in entschiedenster Form, nötigenfalls a u c h gegen den Widerstand des Erzbischofs und seiner Kollegen im Ordinariat, vertreten und reklamiert und nicht nur einmal seinem Schmerze, ja seinem Ingrimm gegen die K. K. S. drastischen Ausdruck verliehen; ich erinnere an seinen Protest vom 9. Sept. 1828 ¹²⁶, an seine scharfe Stellungnahme gegen das Staatskirchentum vom 3. Aug. 1830 ¹²⁷, an die Worte im Briefe an Demeter vom 14. Aug. 1835: „Das regere Ecclesiam Dei gehört dem Bischof. . . Wir müssen künftig nur energischer handeln“, an seine Klage vom 4. Okt. 1833 ¹²⁸, daß selbst das Konstanzer Generalvikariat mehr Mut gegen die Staatsgewalt bewiesen habe als das Freiburger Ordinariat, an seine Klage 1838 über das feige Nachgeben in der Mißgehenfrage ¹²⁹, an seinen Einspruch gegen die Pfarrkonkursordnung 1838 ¹³⁰, an seine Ablehnung des Staatskonviktes 1840 ¹³¹.

Hermann von Vicari war von Anfang seiner Generalvikarszeit an zu tief durchdrungen von der vollen Unhaltbarkeit der kirchenpolitischen Verhältnisse, als daß er nicht später als Erzbischof aus innerster Gewissensüberzeugung, sobald der geeignete Zeitpunkt gekommen erschien, den Kampf um die kirchliche Freiheit aufgenommen hätte.

¹²⁶ Oben S. 334.

¹²⁷ Oben S. 335.

¹²⁸ Oben S. 337.

¹²⁹ Oben S. 339.

¹³⁰ Oben S. 349.

¹³¹ Oben S. 345.

Heinrich Ignaz Freiherr von Wessenberg.

Von Konrad Gröber.

I.

Die Aufklärung. Wessenbergs Entwicklungsgang.

Es dünkt uns, daß die deutsche Aufklärung als Gesamt-erscheinung vier Wesenselemente aufweist: ein kirchenrechtliches, ein deutschrechtliches, ein vernunftrechtliches und endlich, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, ein gemütsrechtliches. *Kirchenrechtlich* will sie einerseits die Autorität der Bischöfe in gallikanischem und febronianischem Sinne gegenüber der Papalgewalt betonen, andererseits aber auch die Gewalt des Staates der Kirche gegenüber. Sie nennt es Anmaßung, wenn Rom auf seinem primatus jurisdictionis besteht, und Hildebrandismus, so oft die Kirche die Fesseln zerbrechen will, in die der Staat sie geschlagen hat. Da, sie versucht es, die Priorität der Staatsgewalt und ihrer Rechte auf die Kirche und in der Kirche *naturrechtlich* zu begründen¹. Darum gilt ihr auch die Säkularisation nicht als Unrecht, sondern als besugtes Aneignen von Dingen, die im Grunde genommen dem Staate gehören und von ihm beschlagnahmt werden können, so oft das bonum publicum oder die Staatsraison es verlangen.

Das *deutschrechtliche Element* der Aufklärung äußert sich durch die Forderung einer Nationalkirche, die sich dem deutschen Wesen anzupassen und ihren Brennpunkt nicht jenseits der Alpen im Papste, sondern diesseits im Primas von Deutschland zu suchen habe. Wohl gibt der Aufklärer rechtliche Beziehungen des Papstes zur deutschen Kirche zu, aber er behauptet, daß diese mehr die Peripherie der deutschen

¹ Dr. Fritz Geier, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josef II. im vorderösterreichischen Breisgau S. 4 ff.

Kirche streifen als ihr Eigenleben berühren. Weil deutsche Kirche, soll sie sich auch der deutschen Sprache als der liturgischen bedienen, statt der bisherigen lateinischen, und die Liturgie im allgemeinen der deutschen Volksseele, nicht aber einem abstrakten, überräumlichen und überzeitlichen, katholischen Empfinden anpassen.

Zu diesen beiden konstitutiven Elementen tritt bei der Aufklärung als drittes, das vernunftrechtliche. Sie will wesentlich Kulturfortschritt sein, die letzten Spuren mittelalterlicher Bindung verwischen, das religiöse Denken mit der Zeitphilosophie befruchten, durch Belehrung die „Bildung“ heben und ins Volk tragen. Mittel und Maßstab des religiösen Erkennens sind ihr zuletzt weniger die Offenbarung als die Vernunft. Daraus ergibt sich bei ihren extremen Vertretern eine scharfe Kritik aller Theologie, die aus Vernunft und Offenbarung schöpft und ihre Richtschnur im Lehramt der Kirche erblickt, und eine Geringschätzung des opus operatum und alles religiösen Lebens, das sich auf die Übernatur gründet, namentlich aber des Ordensstandes als des status perfectionis. Dafür bemüht sich der Aufklärer mit gern zur Schau gestellter Weitherzigkeit ein liebevolles Verständnis für abweichendes religiöses Erkennen und Erleben zu gewinnen, die Glaubensgegensätze zu überbrücken und Protestanten und Katholiken auf dem großen Gemeinplatz der Vernunftreligion in einem „sublimierten“ Christentum zu verbrüdern.

Das gemütsrechtliche, oder wie wir es auch nennen können, das pietistische Element der Aufklärung, endlich resultiert einerseits aus der Berührung mit dieser Richtung im Protestantismus und der verlaufenden „empfindsamen“ Welle, andererseits aus dem vergewaltigten, deutschen Gemüt, das unbewußt einen Ersatz für die durch den rationalistischen Puritanismus ihm geraubten religiösen Werte sucht. So sehr man auch das Recht der Vernunft betonte, verlegte man das Wesen der Religion doch nicht in die Erkenntnis, sondern in das Erlebnis. Darum erklingt auch immer und immer wieder der Hymnus auf die Liebe, die Menschenliebe sowohl als die Gottesliebe, unter Vernachlässigung des Glaubens. Aus der Gemütsbetonung erklärt sich auch die „Sprache des Herzens“, die von

Salbung triefende Schreib- und Sprechweise und das Haschen nach Rührung in der Predigt und Liturgie.

Die Ursachen, welche die Aufklärung bewirkten, sind vielfältig und können hier nur angedeutet werden. Für Deutschland kam vor allem seine Abhängigkeit vom gallikanischen Frankreich in Betracht. Der Rhein war von jeher weniger Grenze als Brücke der Anschauungen, die jedoch nur herüber, und kaum je auch hinüber wanderten. Daneben ist die Beeinflussung durch den Protestantismus nicht zu verkennen, der sich nach dem Gesetze der Reaktion einerseits rein rationalistisch und kritisch auswuchs, andererseits das Gemüt in den Mittelpunkt des religiösen Lebens rückte und sich in der Zeit unserer Klassiker durch das hochgesteigerte Kulturleben seiner Länder und die politische Machtstellung Preußens, des führenden protestantischen Staates, besonders empfahl. Auch der Subjektivismus und Individualismus, die der Aufklärung auf geistigem Gebiete eigen sind, gehen auf protestantische Keime zurück. Sie fanden in der zeitgenössischen Philosophie, in den politischen Freiheitskämpfen Nordamerikas und in der revolutionären Atmosphäre Europas reichliche Nahrung. Und doch konnte sich daneben als sein Extrem noch lange Zeit auf kirchenpolitischem Gebiet ein Despotismus von so brutaler Art behaupten wie kaum je zuvor. Das „l'état, c'est moi“, war nicht bloß die Devise der Großen, sondern auch der kleinen Gernegroße geworden, die in den katholischen Ländern ein selbständiges kirchliches Wesen um so weniger aufkommen ließen, als in den protestantischen die Vollgewalt auch auf kirchlichem Gebiet in der Hand des Regenten lag. Von diesem Souveränitätsdusel und unchristlichen Größenwahn waren auch die Bischöfe als weltliche Herren angesteckt, namentlich wenn sie ein Kurfürstenhut schmückte. Sie suchten sogar in prunkhaften Bauten, in pompösen Hofhaltungen, in hierarchischem Dünkel und in einem gnädigen Mäzenatentum die weltlichen Herrscher noch zu übertreffen. Es ist, als ob die düstere Ahnung sie geplagt hätte, daß ihrer weltlichen Macht und Ehre bald ein Ende sei und sie deshalb bemüht sein müßten, aus dem schäumenden Becher des Erdenglücks noch einen tiefen Zug zu tun, ehe er ihrer Hand entfalle und zerspringe. Damals

sind jene wundervollen bischöflichen Residenzen entstanden, die wir zwar vom kunsthistorischen Standpunkt aus begrüßen und dankbar bestaunen, vom kirchlichen aber als eine Verweltlichung und Verirrung, als ein Vergessen des „Reiches Gottes“, das „nicht von dieser Welt“ ist, bedauern müssen. Kein Wunder, wenn die neue Lehre von der beschränkten Macht des Papsttums in der Kirche und der fast unbeschränkten Macht der Bischöfe innerhalb ihrer Sprengel, die von Gebronius und den episkopalistischen Kanonisten mit dem Anschein eines wissenschaftlichen Ergebnisses dargeboten wurde, verlockend in ihren Ohren klang. Kein Wunder weiter, daß sie die päpstlichen Nuntien als unbequeme römische Eindringlinge und lästige Polizisten und Spizel betrachteten und mit Gewalt aus ihren Gebieten zu verdrängen suchten.

Und nun war dem Größenwahn der Bourbonen das stärkste Bollwerk der papalen Macht, der Jesuitenorden, zum Opfer gefallen. Rom hatte sich schwach und nachgiebig gezeigt und um des lieben Friedens willen, den man durch die Gesellschaft Jesu gestört wähnte, seine allzeit schlagfertige Reichswehr darangegeben. Die Folge davon war, daß man jetzt erst recht versuchte, ins päpstliche Gebiet vorzustoßen und nach Belieben Beute zu holen. Und eigentümlich! Fast niemand stellte sich an den bedrohten Grenzen auf, um die Hoheit Roms zu wahren, als jene Erjesuiten, die man wie Missetäter aus ihren Kollegien und Residenzen vertrieben, wie Schädlinge kirchlich kaltgestellt und herzlos der Laune des Schicksals überantwortet hatte. Nie hat der Orden seinen kirchlichen Geist glänzender bewiesen, wie damals, wo er Andank mit Dank und Treue belohnte. Als gar die französische Revolution wie ein elementarer Sturmwind auch den Kirchenstaat wegsegte und das Papsttum selber in den Augen einer nur naturgesetzlich orientierten Welt in Frage stellte, vermeinte man um so mehr Recht zu haben, von den Machtrümmern des untergehenden Rom den einen oder anderen goldblitzenden Reif der Tiara für sich zu beanspruchen.

Wir wollen es aber auch offen gestehen, daß sowohl der Gebronianismus als der Rationalismus auf katholischem Boden eine Reaktion auf Extreme war. Tatsächlich lagen Dogmatik

und Moral — von einigen rühmlichen Ausnahmen abgesehen — in einer rückständigen, entgeistigten und verknocherten Lehrweise wie im Winterschlaf erstarrt, während gewisse Kanonisten die Machtvollkommenheit des päpstlichen Stuhles und den Zentralisierungsgedanken maßlos übertrieben und einzelne päpstliche Nuntien, mehr als gut war, die Befugnisse der Bischöfe beschnitten und an sich rissen. Auch in den Akzidentien des Kultus und liturgischen Lebens hatte sich ein barockes Gewirr entwickelt und den Glauben mit dem Aberglauben überwuchert und vermengt. Dabei war es ganz unkatholisch, sich jeder Anpassung an die Zeit zu entziehen und im Interesse der Glaubenseinheit zwischen Katholiken und Protestanten eine hohe, mit Stacheldraht besetzte Mauer zu errichten. Das reizte kühner Veranlagte geradezu hinaufzuklettern, in den Garten des Nachbarn hinüberzuschauen und sich gelegentlich auch an den verbotenen Früchten den Magen zu verderben. So war den aufklärerischen Ideen der Boden bereitet. Es bedurfte nur der Männer, die sie austreuten, hegten und pfl egten. Und dafür sorgten die Professoren, namentlich die Kirchenrechtler und Kirchenhistoriker, die Hofschranzen und die gekrönten Bürokraten: die Professoren, indem sie die einzelnen aus den verschiedenen Voraussetzungen feimenden Gedanken in ein System faßten, ihren Schülern als höchste Weisheit und ihren Fürsten als geziemende Huldbildung darboten, die Hofschranzen, die sie macchiavellistisch als Staatsraison empfahlen, und die Regenten, die in ihrem absolutistischen Dünkel die neuen Lehren begrüßten, approbierten, für ihre Schulen monopolisierten und in der Staatspraxis exekutierten. Die tiefgläubige Maria Theresia begann damit, vom Jansenisten van Swieten übel beraten und mißbraucht, Josef II. aber erblickte in völliger Verkennung seiner Kraft und des Wesens der Kirche seine Lebensaufgabe darin, sich dünnelhaft als das katholische Gegenstück Friedrichs II. aufzuspielen. In den übrigen, katholischen Ländern aber waren vor allem die geistlichen Kurfürsten als Emsere Punktatoren darauf bedacht, das päpstliche Ansehen abzuschwächen und der Aufklärung in ihren Kanzleien und Unterrichtsanstalten Tür und Tor zu öffnen. Das Volk selber blieb vorerst noch ziemlich unberührt, so sehr auch ein Troß von radikalen Literaten wie Blau, Eulogius Schneider, Werkmeister und

wie diese berüchtigten freigeistigen Eymönche und Jakobiner alle heißen, ihre Schriften und Predigten in die breite Masse zu werfen suchten. Die Bischöfe aber überhörten entweder in den Prunkgemächern ihrer Schlösser die lauten Rufer im Streit, oder waren über eine solche Sprache starr vor Schrecken, oder klatschten im Geheimen und auch offen Beifall. Und wenn sie zu Maßnahmen schritten, so geschah es häufig, dank der Vormundschaft des Staates und der eigenen Charakterschwäche, so unsicher, zaghaft und ungenügend, daß die Betroffenen daraus geradezu Mut zu neuen revolutionären Vorstößen und Heldentaten schöpften. Anders läßt sich eine religiös-bolschewistische Literatur, wie sie zwischen 1780 und 1800 auf deutschem Boden anschwoll, nicht erklären.

Und doch hat diese Zeit in der geschichtlichen Entwicklung eine große Bedeutung. Sie war „Sturm und Drang“ und als solcher dazu berufen, mancherlei Morsches innerhalb der Kirche zu brechen und neues, gesundes Leben zu wecken. Mag man über die Aufklärung denken, wie man will, man wird ihr das Lob nicht versagen können, daß sie auf wissenschaftlichem Gebiete den Horizont erweiterte, das katholische Denken von der Vergangenheit auf die Gegenwart einstellte, neue Wege namentlich in der praktischen Theologie anbahnte und Disziplinen entwickelte, die vorher kaum bekannt oder doch recht sehr vernachlässigt waren. Ihr Hauptverdienst ist allerdings negativer Art, und liegt darin, daß sie die Gedanken des Staats- und Deutschkirchentums und der religiösen Toleranz ins Extrem entwickelt und damit ad absurdum geführt hat.

Im Zusammenhang mit dieser Zeit, und doch wieder in Distanz von ihr, muß Heinrich Ignaz Freiherr von Wessenberg (geb. 4. Nov. 1774 in Dresden) betrachtet werden. Er hatte recht, wenn er schon in seinem ersten, größeren Werk „Der Geist des Zeitalters, ein Denkmal des 18. Jahrhunderts zum Besten des 19. errichtet“² schrieb: „Der Tod des Menschen macht doch nicht gleich aller Täuschung über ihn, aller Vorliebe für ihn und allem Neid gegen ihn ein Ende, er hinterläßt Freunde und Feinde, die es dem Unparteiischen immer noch erschweren, den Mann richtig zu beurteilen, und der unparteiische Beurteiler

² Seite 13.

des einzelnen Mannes ist gewöhnlich gerade derjenige, der ihn am wenigsten persönlich gekannt, seinen Charakter zu studieren am wenigsten Gelegenheit gehabt hat und von den wenigsten seiner Handlungen Zeuge gewesen ist.“ Bei Wessenberg gab sich alles Mühe, ihm das Gepräge seiner Zeit möglichst scharf und unauslöschlich einzudrücken. Sein Vater Philipp, der Konferenzminister und Oberhofmeister der verwitweten Kurfürstin von Sachsen, war gewiß ein echter Edelmann mit vortrefflichen sittlichen Grundsätzen und Eigenschaften, er vertauschte ihretwegen sogar den üppigen Hof in Dresden mit seinem recht bescheidenen Landgut zu Feldkirch im Breisgau, aber er rühmte sich auch ein aufgeklärter Mann, ein Bewunderer Josef II. zu sein und weinte vor seinen Kindern bittere Tränen, als ihm der Tod des geliebten Kaisers gemeldet wurde³. Trotzdem begrüßte er, wie manche der Besten seiner Zeit⁴, den Zusammentritt der französischen Nationalversammlung „als die Morgenröthe neuer goldener Zeiten“⁵. Er schwärmte für Lavater, diese seltsame Mischung von Mystik und Nationalismus, Katholizismus und Protestantismus, und führte ihm auf einer ausgedehnten Reise in die Schweiz seine Kinder zu, damit sie einen Hauch seines ausgleichenden, empfindsamen Wesens verspürten⁶. Bei der grenzenlosen Hochachtung, mit der sie am Vater hingen⁷, prägten sich seine Ideen um so leichter und nachhaltiger in ihre Seele ein, als die Mutter, eine Gräfin Thurn-Balsasina, eine herzensgute, tiefreligiöse Frau, schon im Winter 1779 an den Folgen ihrer sechsten Entbindung verstarb⁸. Damit erhielt Wessenbergs ganze Erziehung ein einseitig männliches, verstandesmäßiges Gepräge und führte, trotz des glücklichen harmonischen Verhältnisses der Kinder zum Vater und untereinander, zu einer geistigen Frühreise, die immer die Gefahr der Stagnation in sich birgt. Die Schüchternheit des körperlich schwächlichen Knaben, seine übertriebene religiöse Ängstlichkeit und sein angeborener „eitler Trieb nach Aus-

³ Dr. Jos. Bedl, Freiherr J. H. von Wessenberg, sein Leben und Wirken (Freiburg 1868) S. 24.

⁴ Oskar Klein-Hattungen, Die Geschichte des deutschen Liberalismus I S. 67.

⁵ Bedl I. c. ⁶ Bedl S. 20. ⁷ Bedl S. 14. ⁸ Bedl S. 11.

zeichnung“⁹, verbunden mit einer starken Empfindlichkeit gegen Tadel, verhinderten den Austausch und stellten ihn auf sich selbst und auf die Welt ein, die seine Phantasie aus den Worten des Vaters und aus der emsigen Lektüre vieler Bücher aufbaute. Was hätte auch sonst bei der Einsamkeit des reizlosen Landortes Einfluß auf ihn ausüben können? Gewiß nicht der Hauslehrer, der bei seiner spärlichen geistigen Regsamkeit hinter der Autorität des Vaters völlig verschwand. Als Ignaz Heinrich sechzehnjährig, mitten im überschwärmenden, freiheitsdurstigen Flegelalter im Jahre 1790 das elterliche Haus verließ, um nach dem Willen seines Vaters die Studien in Augsburg bei den Jesuiten von S. Salvator fortzusetzen, und sich als nachgeborener Sohn auf den Priesterstand vorzubereiten, hatte er schon seinen eigenen Sinn, seine bestimmte Linie und feste Richtung. Und nun sollte er hinein in einen nüchternen, systematischen, nach altem Muster und im alten Geiste geleiteten Schulbetrieb. Kein Wunder, daß er enttäuscht war und schwer litt. Da wurden ihm andere Ideale vor Augen gestellt als Lavater und Josef II. Statt von Freiheit war hier von Autorität die Rede, statt vom Fortschritte vom Herkommen. Die Entschiedenheit und Ausschließlichkeit, mit der die alte Richtung sich hier behauptete, verschärfte in ihm den inneren Widerstand und verstärkte die Sympathie für die neue. Darum suchte er auch, sobald der Vater es erlaubte, Dillingen auf, wo aus der neuzeitlichen Ideenwelt heraus eine freierlichere Luft wehte¹⁰. Seine Erwartung wurde erfüllt. Hier fand er den geistigen Boden wieder, in dem er wurzeln konnte. Was Josef Weber¹¹ bot, war keine epigonenhafte Schulphilosophie, sondern Kantianismus¹², was Benedikt Zimmer¹³ las, alles

⁹ Bedl S. 16.

¹⁰ Über die Universität Dillingen in jener Zeit vgl. Dr. Thomas Specht, Geschichte der ehemaligen Universität Dillingen S. 511 ff.

¹¹ Specht S. 574 ff., Dr. Karl Werner, Geschichte der kath. Theologie seit dem Tridentiner Konzil bis zur Gegenwart S. 291 ff.

¹² Über die Verbreitung des Kantianismus in katholischen Kreisen vgl.: Aufklärung über die aus dem Dunkel endlich hervorgetretene Denunciationschrift des Herrn Geh. Rats Gärtler zu Bruchsal gegen den Herrn Coadjutor Freiherrn von Wessenberg, 1818 S. 5.

¹³ Specht S. 570, Werner S. 254.

andere als trodene, systematische Dogmatik¹⁴. In Johann Michael Sailer aber gährte selbst noch die Jugend und vermengte die Mystik mit ihrem Gegenteil¹⁵. Zu ihm, dem vielumschwärmten, fühlte sich auch der junge, fürs Lehrhafte und Moralisierende besonders veranlagte Alleanne, heftig hingezogen, ja es entwickelte sich eine Freundschaft¹⁶, die trotz aller Verschiedenheit der beiden Naturen und Gegensätzlichkeit der späteren Anschauungen und Wegrichtungen Jahrzehnte überdauert und ihn vielleicht vor dem extremen Rationalismus bewahrt hat. Die Wolken, die sich wegen ihres aufgeklärten Geistes über der Universität Dillingen drohend ballten und im Jahre 1794 auf einzelne Lehrer gewitterhaft entluden, drängten erst recht zu rückhaltloser Parteinahme und veranlaßten den jetzt 20jährigen, die Universität Würzburg aufzusuchen¹⁷. Was ihm hier gefiel, war neben der reizenden Lage, dem süßen, perlenden Wein, der an den sonnigen Talabhängen des Main gedeiht und dem aufgeklärten Geist eines Oberthür, Berg und Feder namentlich die Person des Kurfürsten Franz Ludwig von Erthal, eines Mannes, der „nach kurzer Erreiferung mit weltlichem Glanz und protestantischer Kultur sich umgab“¹⁸. Das war der Held seines Herzens, der auf ihn einen solch tiefen Eindruck machte, daß er ihm später im „Archiv für Pastorkonferenzen“¹⁹ ein literarisches Denkmal

¹⁴ Specht S. 571 Anm. 1.

¹⁵ Dr. Remigius Stöckle, Johann Mich. Sailer, seine Maßregelung an der Akademie zu Dillingen und seine Berufung nach Ingolstadt.

¹⁶ Dr. Wilhelm Schirmer, Aus dem Briefwechsel J. S. von Wessenbergs Brief Nr. 70. Über den damaligen Sailer vgl. auch Specht S. 566 ff. und S. 569 Anm. 1, wo sich ein bezeichnendes Urteil Franz Xaver Kraus' über Sailer und seine Zeit aus den Spektatorbriefen, Beilage zur „Allgemeinen Zeitung“ 1898 Nr. 121, S. 6, findet.

¹⁷ Beck S. 33. Die verfänglichen Lehrsätze, die in Dillingen vortragen wurden, decken sich ziemlich mit Wessenbergs späteren reformatorischen Theorien. Über den Geist des Alumnates vgl. Specht S. 545. Manche der Priesteramtskandidaten wollten von Brevier und Zölibat wenig mehr wissen. Daß Wessenberg in Dillingen sein philosophisch-theologisches Gepräge erhalten habe, betont auch Friedrich, Bad. Biogr. II S. 453.

¹⁸ v. Hase, Kirchengeschichte III. 2. 1. S. 180. Über Erthal vgl. Leitsch u. Fr., Franz Ludwig von Erthal. Wessenberg wohnte in Würzburg bei einem gewissen Schragmiller, der ihm beim Abgang bezeugte, daß er keine Nacht außerhalb des Hauses zugebracht habe. Wessenbergarchiv.

¹⁹ 1804 S. 193 ff., 293 ff. und 379 ff.

innigen Dankes und überschwänglicher Verehrung setzte, und soweit es möglich war, sein eigenes Leben und Wirken im Kirchendienste anglich. Auch der Vertraute des Fürstbischofs, Präsident Seuffert, Staatskirchler und Kantianer zugleich²⁰, gewann Einfluß auf ihn. Auf der Universität aber mit ihrem „dem Jesuitismus und Papalsystem abholden Geist“²¹ studierte er mit musterhaftem Fleiße fast ausschließlich Rechtswissenschaften²² im aufklärerischen Sinne.

Der Aufenthalt in Würzburg wurde für Weffenberg dadurch entscheidend, daß er 1795 zum ersten Male mit *Karl von Dalberg* zusammentraf. Es war eine Schicksalsstunde verwandter Seelen. Beide überraschend vielseitig und darum oberflächlich, und doch wieder, was die Aufklärung betraf, gründlich einseitig. Beide Moralisten und Philosophen, Literaten und Dichter, Kunstenthusiasten und Ästheteten²³, beide selbstbewußt und selbstgefällig, gemütvoll und phantasie reich, beide eminent fleißig und geschäftsgewandt. Beide fühlten sich bei aller Huldigung und Hingabe an die Musen doch nicht dazu berufen, *procula negotiis* der Kunst und Wissenschaft zu dienen, sondern brannten darauf, in die Speichen des Kirchen- und Weltgeschehens zu greifen²⁴. Beide verspürten²⁵, daß sie in einer Zeit der Wende lebten und damit reichlich Gelegenheit hätten, die Dinge und Menschen in ihrem Sinne zu beeinflussen. Die stolze Höhe, die Dalberg damals schon im deutschen Geistesleben und trotz seines Illuminatismus auch in der Hierarchie erklommen hatte²⁶, er-

²⁰ Dr. A. Fr. Ludwig, Weihbischof Zirkel von Würzburg in seiner Stellung zur theologischen Aufklärung und zur kirchlichen Restauration I. Bd. S. 221.

²¹ Bad. Biogr. II S. 454. Vgl. J. B. Schwab, Franz Berg, Würzburg 1869.

²² Bed S. 36.

²³ Dalberg hatte wenige Jahre zuvor, 1791, in Erfurt seine „Grundsätze der Ästhetik“ erscheinen lassen.

²⁴ „Das Streben meines Geistes war von Jugend an zu sehr auf das Leben gerichtet.“ Bed S. 360.

²⁵ Vgl. Weffenbergs spätere Schrift „Der Geist des Zeitalters“.

²⁶ Er war seit 1787 auch Koadjutor von Konstanz, nicht ohne Verdienst, denn ihm war der Weiterbestand des Konstanzer Bistums in seiner bisherigen Gestalt zu verdanken. Im Jahre 1787 war in Wien das Projekt ausgearbeitet worden, die vorderösterreichischen Teile von der Diözese

hoffte auch Wessenberg zu ersteigen, Dalberg hinwiederum hörte in seinem jungen Freund sein eigenes Echo und erkannte in ihm ein überaus brauchbares Werkzeug für seine weiteren, kühnen Pläne. Ob der Koadjutor damals schon ahnte, daß der schwächliche Alesandre der klarere Denker und einheitlichere, stärkere und unabhängigere Charakter sei, der sich nicht von Stimmungen und Verhältnissen und auch nicht von den Menschen leiten ließ und im geschickten Lavieren seine Hauptstärke sah, sondern cholerisch an seinen aufgeklärten Grundsätzen festhielt und rücksichtslos seine unverrückbaren Ziele verfolgte?

Unterdessen rollte das Erdbeben, das vom Vulkan Paris ausging, unheilverkündend dem Rheine zu und über den Rhein hinüber, so daß Wessenberg es vorzog, das gefährdete Würzburg zu verlassen, und im Spätherbst 1796 im entlegenen Wien seine Studien fortzusetzen. Vom Mittelpunkt des heiligen römischen Reiches deutscher Nation erhoffte er Vieles: neue Kenntnisse, neue Anregungen, neue wertvolle Beziehungen und das hemmungslose Wehen jenes freien Geistes, der nach seiner Meinung von Josef II. ausgegangen war. Durch die Energie des Kardinals Christoph Anton Migazzi hatte sich allerdings neben der aufgeklärten Richtung auch eine konservative, kirchliche behaupten und seit dem Tode Josefs entfalten können. Aber er vermied den Verkehr mit den Rückständigen. Dafür erwärmte er sich für den febronianistischen Schwaben Dannemayer, der bis 1773 an der Freiburger Universität Kirchengeschichte gelehrt hatte und nun in Wien von seiner Aufklärung so wenig Hehl machte, daß Migazzi über ihn und seine Vorlesungen beim Kaiser bittere Klage führen mußte²⁷.

Mehr noch als die Hörsäle der Universität zogen Wessenbergs schöngeistige Veranlagung die mannigfaltigen Gelegenheitskonstanzen loszulösen und ein österreichisches Bistum Bregenz zu bilden. Dalberg, der damals noch Domdechant in Mainz war, verhinderte es durch die Vermittlung des österreichischen Gesandten von Trautmannsdorff. Geier S. 29.

²⁷ Dr. Celestin Wolfsgruber O. S. B., Christoph Anton, Kardinal Migazzi, Fürsterzbischof von Wien, S. 511; über die Geistesrichtung Dannemayers vgl. Werner S. 222. Die Wiener Matrikel Wessenbergs ist mit dem 2. November 1796 datiert. Wessenbergarchiv.

heiten an, die Wien als Kunststadt ihm darbot. Malerei und Bildhauerei, Museen und Theater berückten seinen Geist. Vor allem aber taute er auf, wenn er sich mit dem Reichsiskal Boulanger, mit Dalberg, der im Auftrage des Fürstbischofs von Konstanz nach Wien gekommen war, mit den Metternichs, Reichachs, Colloredos u. a. mit ihm leiblich und geistig Verwandten aufgeklärt unterhalten konnte. Und schon brachte den Vielseitigen das große politische Leben außer Atem. Seit dem Frieden von Campo Formio, in dem Kaiser Franz II. den Franzosen die Abtretung des linken Rheinufers insgeheim versprach, nachdem Preußen schon zwei Jahre zuvor im Frieden von Basel sich verpflichtet hatte, beim Abschluß des Reichsfriedens keine Einsprache dagegen zu erheben, wurde in den Kreisen, in denen er verkehrte, jenes unselige Schachergeschäft auf Kosten der Kirche und des alten Deutschen Reiches, das man Säkularisation nannte, mit Eifer besprochen und gierig vorbereitet.

Nachdem sich Wessenberg etwas über ein Jahr in der Kaiserstadt aufgehalten, kehrte er 1797 nach der Heimat zurück. Trotz Augsburg und Dillingen, Würzburg und Wien und trefflicher Zeugnisse war seine Ausbildung lückenhaft geblieben²⁸. Ein tief greifendes, systematisches Studium der Philosophie und Theologie war dieses Hospitieren doch nicht. Dabei bewegten sich seine philosophischen Ansichten in einer Linie, die es ihm unmöglich machte, von hier aus eine Richtigstellung seiner Theologie zu erwarten. Wessenberg hat später die Dogmatik auch deswegen geringschätzig behandelt, weil er sie nie in ihrer spekulativen Vertiefung und in ihrem architektonischen Aufbau kennen lernte, vielleicht auch, im Bewußtsein, daß ihm die eigentliche spekulative Begabung abgehe, nicht kennen lernen wollte. Nur mit seinen umfangreichen Kenntnissen im febronianistischen Kirchenrecht und in der aufgeklärten Kirchengeschichte stand er ganz auf der Höhe.

Ein seltsamer Kontrast: das bald in Hoffnung und Freude jauchzende, bald in Verzagttheit schweigsame oder vor Furcht

²⁸ Was auch Friedrich, *Vad. Biogr.* II S. 453, zugibt. „Tiefere theologische Bildung besaß er gar nicht“, schreibt Schmidt, *Geschichte der katholischen Kirche Deutschlands von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart*, S. 242.

zitternde, leichtfertige Wien, und nun das kleine, seit dem Tode des Vaters (Frühjahr 1794) doppelt einsame Dorf im Breisgau, so nahe dem waffenumflirten Rhein und dem feuerspeienden Vulkan Frankreich, und doch so idyllisch ruhig und ungestört. In der Stille seines Gartens und unter den rauschenden Bäumen des Waldes wurde in dem jungen empfindsamen Alemannen der Dichter wach. Er benützte seine Zeit aber auch dazu, in die Eindrücke und Ideen, die er in seinen Wanderjahren gesammelt hatte, etwas Ordnung zu bringen und sich über die politischen und kirchlichen Verhältnisse Rechenschaft zu geben, wobei ihn seine Lieblingschwester Josephine unterstützte. Mit regstem Interesse ging sie auf alle seine Gedanken ein und wurde so seine erste gelehrige Schülerin. Sie blieb die Vertraute seines Herzens bis zu ihrem späten Tod, als die einzige Frau, die er lieb gewann. In der richtigen Selbsterkenntnis, daß in seinen Studien noch manches nachzuholen sei, trug er sich eine Zeitlang mit dem Plane, noch einmal auf die Hochschule zurückzukehren, und dachte bezeichnenderweise an das protestantische Göttingen, aber wirtschaftliche Bedenken und die Gefahr eines neuen Kriegausbruchs hielten ihn davon ab. So entschloß er sich jetzt, nach *K o n s t a n z* zu ziehen, um dort in seiner geräumigen Kurie das Vorrücken in die Stelle eines Domherrn abzuwarten, auf die er schon seit seinem 16. Lebensjahr Exspektanzen hatte. Es war im Frühsommer 1798.

Die kleine, alte Stadt am reizvollen See zählte damals kaum mehr als 5000 Einwohner, die 2159 französischen Emigranten nicht eingerechnet, welche sich in ihren engen Mauern tummelten²⁰. Und es waren nicht immer die besten Elemente des französischen Adels und der Geistlichkeit, die hier zwischen Bodensee und Rhein einen Schlupfwinkel fanden. Der sittlich stets reinliche Wessenberg lehnte ihren Verkehr fast völlig ab. Aber auch sonst bot ihm das „alte Pfaffenest“, wie Josef II. Konstanz genannt hatte, nicht viel Anregung. Wohl besaß es sein Lyzeum, aber die Männer, die daran dozierten, gefielen ihm nicht. Zwar ragte der gelehrte und geistreiche Josef Anton Sulzer hervor, aber er huldigte anderen Anschauungen als

²⁰ Ruppert, Konstanzer Geschichtliche Beiträge II S. 80 ff., Jos. Raible, Geschichte der Stadt Konstanz S. 156.

der junge *Canonicus in herbis*. Auch die Domherren sagten ihm wenig zu. Nur zweien, dem gebildeten Baron Reinach und dem verwandten Grafen Thurn, schloß er sich näher an. So blieb er, soweit der Kriegslärm innerhalb der Stadt es erlaubte, auf seine Studien angewiesen und widmete sich wieder mehr, als es für seine Gesundheit zuträglich war, seinen Lieblingsfächern, der aufgeklärten Kirchengeschichte und dem febronianischen Kirchenrecht³⁰. In der Konstanzer Frühzeit, die durch einen längeren Aufenthalt in Augsburg unterbrochen wurde, vollendete Wessenberg einige kleinere wissenschaftliche Arbeiten, darunter zwei juristische Aufsätze³¹, und begann die zeitgemäße, publizistische Schrift „Ambildung und Veredlung des Erbadeis“. Damals zog er auch, dem Beispiele Dalbergs folgend, die Grundlinien einer Wissenschaftslehre, auf denen er später sein Lebensanschauungswerk „Gott und die Welt“ aufbaute. Daneben schuf er ganz im Charakter der Zeit mit ihrem didaktischen Unterton die politische Epistel „Über den Verfall der Sitten in Deutschland“³², eine nicht untüchtige Arbeit, noch Sturm und Drang, aber mit jugendlichem Predigerfeuer,

³⁰ Daß er auch später fast ausschließlich gallikanische Literatur benutzte, bezeugt auch Friedrich, *Bab. Biogr.* II S. 455, und führt besonders an „de Marca, van Espen, Dupin, Bossuet, Richer, Pithou, Fleury, Natalis Alexander u. A.“; von älteren Schriftstellern Peter d'Alilly, Gerson, Ric. von Cusa, insbesondere aber die Konzilien von Konstanz und Basel mit den sich daran knüpfenden deutschen Kontorbatan; aus der deutschen Literatur ist für ihn Gärtners *Corpus jur. Eccl. Germ.* eine besondere Fundgrube, und er beruft sich gerne auf den Würzburger und ehemaligen Schüler Papst Benedikts XIV., Barthel und auf die Beschwerden der drei geistlichen Kurfürsten von 1769, während er zugleich, da sich die Diözese Konstanz auf österreichisches und schweizerisches Gebiet erstreckte, hier wie dort eine antirömische kirchliche Praxis vor sich hatte. So ist es natürlich, daß Wessenberg auch aus der älteren und ältesten kirchlichen Literatur namentlich die ihm sympathischen Väter und Theologen oder seiner Ansicht entsprechende Konzilienbeschlüsse aufsuchte, und daß ihn nichts mehr anwiderte als die abscheuliche Dichtung des Pseudo-Isidor, in dem er nicht mit Unrecht die Stütze des curialistischen Systems und der übertriebenen Ansprüche Roms erkannte“.

³¹ „Das kaiserliche Recht der ersten Bitten“ und „Die rechtlichen Wirkungen des Zufalls“.

³² Dichtungen II S. 225 ff.

wenn auch, wie Nikolai ³³ mit Recht betont, ohne „Geschmeidigkeit, Wohlklang und Anmut“ geschrieben ³⁴.

Wessenberg dachte wohl, die Zeit, die ihn aus seinen Privatstudien reißen und mitten ins öffentliche Leben stellen sollte, liege noch ferne. Aber da trat ein Ereignis ein, das seine Lage mit einem Schlage änderte. Der Fürstbischof Max Christoph von Rodt starb am 14. Januar 1800 im Neuen Schloß zu Meersburg. Es stieg mit ihm ein Kirchenfürst in die Gruft der schlichten Pfarrkirche, der zwar nicht zu den großen Führern innerhalb der deutschen Hierarchie gehörte, aber sich doch bestrebte, ein treuer Hirte seiner weit zerstreuten Herde zu sein. Im Gegensatz zu anderen, die damals innerhalb des römischen Reiches deutscher Nation Mitra und Stab trugen, wagte er es, unterstützt von einer gleichgesinnten geistlichen Regierung, den Verheerungen der Aufklärung mit einer für das ausgehende 18. Jahrhundert ungewöhnlichen Prinzipientreue und Entschiedenheit Einhalt zu gebieten ³⁵.

³³ Allg. Deutsche Bibliothek Bd. 54 S. 74 ff.

³⁴ Das Urteil Beck's in seiner kleinen Wessenberg-Biographie S. 19 ist hier gegen Erwarten herb. Wir sehen auch nicht ein, daß dieser poetische Erguß ihm Feinde machen konnte, wie Beck und nach ihm Friedrich behaupten. Gewiß ist die Epistel nicht Ursache gewesen, daß der altkirchliche Kurfürst Clemens Wenzeslaus den jungen Domherren gelegentlich eines Besuches, den er in Augsburg abstattete, ungnädig anließ, sondern viel eher sein intimer Verkehr mit dem aufgeklärten Domherrn von Mastiaux.

³⁵ Dr. Joh. Bapt. Sägmüller, Die kirchliche Aufklärung am Hofe des Herzogs Karl Eugen von Württemberg S. 173, 180 ff. und namentlich 183. Max von Rodt versah u. a. auch die Toleranzedikte Josef II. am 11. Juni 1782 mit einer abschwächenden Einleitung (Erzb. Archiv) und unterließ die Verkündigung des Josefianischen Ehepatents vom 16. Januar 1783. Aber die Gründe, die dabei mitspielten, vgl. Geier S. 38. Vorübergehend zollte er dem Geiste der Zeit durch den Erlaß vom 14. April 1782, in dem er sich als General der Klöster innerhalb seiner Diözese präsentierte, und durch den anderen vom 4. April 1781, worin sein Generalvikar Ernst von Bissingen mehrere kaiserliche Dekrete, so die Aufhebung der Bulle *In coena Domini* bekannt gab, einen kleinen Tribut. Freiburger Diöz.-Arch. 18 S. 161. Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 83 S. 650. Wie er über die Aufklärung dachte, zeigt eine Stelle in seiner *Relatio Romam facta* 1786, die auch nach einer anderen Seite hin interessant ist. Es heißt dort: „Populi mores in passum abeunt

Nun trat an seine Stelle Karl von Dalberg. Damit war Wessenbergs Stunde gekommen. Schon im Mai bot er ihm in Augsburg, wo beide sich trafen und mehrere Stunden eingehend unterhielten, das Generalvikariat der Diözese an. Es war das eine überaus ehrenvolle Berufung für den erst 26-jährigen Mann, der noch nie in Demut gedient und nicht einmal die Priesterweihe empfangen hatte, aber auch eine für den Fürstbischof bezeichnende Tat. Nicht auf Reise und Erfahrung kam es ihm zuletzt an, sondern auf die Gesinnungsverwandtschaft. Wessenberg nahm an und lehnte damit das Angebot des Kurfürsten von Trier, sein Generalvikar oder Suffragan in Augsburg zu werden, endgültig ab. Eine durch die Erkrankung seines Onkels notwendig gewordene Reise nach Regensburg jedoch hinderte ihn, sofort in die geistliche Regierung in Konstanz einzutreten. Er brauchte den Aufenthalt in Regensburg nicht zu bedauern, denn in der „Metropole des verfallenden Deutschen Reiches“³⁶ tagte eben der Reichstag und beschloß über die Geschicke des alten Vaterlandes und der deutschen Kirche. Es ist nun bewunderswert, wie der junge Konstanzer Kleriker nicht bloß allüberall Zutritt erlangte, sondern auch an den Beratungen teilnahm, ja mit positiven Vorschlägen aufwarten konnte. Damals ist seine anonyme Schrift über die Folgen der Säkularisation entstanden³⁷. Von seinen Be-

ducibus potissimum improbis librorum autoribus nec iis amplius quamvis quam maxime vellent, me cum effectu opponere valeo: cum mihi ipsi sicut et aliis Episcopis censura librorum sit magna in partem interclusa. Unde calamitates meae Dioeceseos tantae sunt, ut sentiri ac lacrymis deplorari, non autem verbis describi queant.“
 Erz. Arch. Generale. Visitatio Liminum Relationes de statu dioecesis 1772—1816. Am der „Neuerungsucht“ in der Theologie zu steuern, dachte Max Christoph auch daran, das Theologische Studium von Freiburg nach Konstanz zu verlegen und unter die Aufsicht der bischöflichen Kurie zu stellen. J. Schöfer im Oberrh. Pastoralbl. 1900 S. 152. Über Max Christoph von Robts Hofhaltung vgl. Fr. L. Baumann, Bad. Neujahrsblätter 4 1894, Die Territorien des Seekreises S. 13 f.

³⁶ Bed S. 70.

³⁷ Schirmer, Briefw. Nr. 2; ihr Inhalt bei Dr. Otto Mejer, Zur Geschichte der römisch.-deutschen Frage I S. 459 Anmerkung. Wessenberg sieht als Folgen der Säkularisation den Untergang der deutschen Staatsverfassung, die Unterdrückung der katholischen Kirche, die Ver-

mühungen zu gunsten einer deutschen Kirche wird später die Rede sein. Hier sei nur bemerkt, daß seine Ideenwelt damals schon in ihren Grundzügen festlag und im Verlaufe der Jahrzehnte nur unwesentliche Korrekturen erfuhr.

Im August 1801 verließ Wessenberg enttäuscht Regensburg, besuchte in Landshut Freund Sailer und kam Ende des Monats in Konstanz an. Aber noch einmal versperrte ihm etwas den Weg ins Generalvikariat. Dalberg schickte ihn in die Schweiz, um ihre unselig verworrenen kirchlichen Verhältnisse ordnen zu helfen. Die alte Eidgenossenschaft hatte sich aufgelöst, ein Staatsstreich folgte dem andern, eine Verfassung der anderen³⁸. Wessenbergs Aufgabe sollte darin bestehen, „das Kirchengut vor bedrohlichen Eingriffen zu sichern und durch Gewinnung des öffentlichen Zutrauens der ungehinderten Wirksamkeit des Hirtenamtes freie Bahn zu schaffen“³⁹. Schon am 6. Oktober 1801 überreichte er eine Denkschrift und

schlingung der kleineren Staaten durch die größeren, den Niedergang des Kaisertums und den Zerfall des Hauses Habsburg, die Unsicherheit des Eigentums usw. Allgem. Deutsche Biogr. 42 S. 149. Die Schrift trifft sich in manchen Gedanken mit einer anderen, die damals in Meersburg erschienen war und den Titel trug: „Über Bestimmung der Entschädigungsmittel für die Erbfürsten“. Von Beaulieu-Marconnay, Carl von Dalberg und seine Zeit (Weimar 1879) I S. 249 und Dr. Hubert Baßgen, Dalbergs und Napoleons Kirchenpolitik in Deutschland S. 19, schreiben die Schrift Dalberg zu. Ob mit Recht? Vor der anonymen Schrift Wessenbergs, die leider ohne Wirkung blieb, war zu Gunsten der Säkularisation Weisses Schrift „Über die Säkularisation der deutschen geistlichen Reichsländer in Rücksicht auf Geschichte und Staatsrecht“ (Leipzig 1798) erschienen, der Franz Berg seine Broschüre „Die Unrechtmäßigkeit der Säkularisation“ (Philaethopolis 1799) entgegenstellte. Auffällig ist der Widerspruch, der sich aus Wessenbergs Äußerung in seiner leider verschwundenen Selbstbiographie, die Bed so gründlich (ob unglorifiziert?) benutzte, und einem Brief Wessenbergs an von Ow vom 12. August 1801 ergibt. In der Selbstbiographie kommentiert er den Beschluß des Reichstages: „Das ganze Friedensgeschäft vertrauensvoll an kaiserliche Majestät anheim zu stellen“, mit bitteren Worten, während er im Brief warm für ihn eintritt. Schirmer, Briefw. Nr. 2.

³⁸ Briefw. S. 206. Dr. Adolf Kürz, Die Durchführung der kirchlichen Verordnungen des Konstanzer Generalvikars J. H. von Wessenberg in der Schweiz. S. 8 f.

³⁹ Bed S. 85.

teilte darin mit, daß Dalberg zur Beförderung des gemeinen Wohles mitzuwirken entschlossen sei⁴⁰, „durch Würde und Reinheit der öffentlichen Gottesverehrung im ursprünglichen Geiste des Evangeliums mit Abstellung eingeschlichener Mißbräuche, durch stetes Hinstreben auf sittliche Bildung des inneren Menschen, durch echt christliche Erziehung der Jugend, durch Förderung des Geistes der Eintracht und der Toleranz unter den Staatsgenossen, durch das Bestreben Liebe zur Verfassung, Folgsamkeit gegen die Gesetze und Achtung gegen die Vorgesetzten zu begründen nach dem Geiste des Evangeliums“. Der Bischof werde bestrebt sein, innerhalb der Grenzen seines Berufes zu bleiben. Er kenne und ehre die Rechte des Staates in Kirchensachen, er erwarte auf der anderen Seite aber auch Unterstützung und Mitwirkung der politischen Gewalten für seine Ziele und die Zusage, daß das Vermögen der Kirche unverfehrt erhalten und feierlich bestätigt werde. Aufgabe einer Übereinkunft werde es sein, des näheren zu bestimmen, welcher Art die Einkünfte der Kirche zur Erhaltung der kirchlichen Anstalten und Personen, zu Lehranstalten, Armenhäusern und anderen frommen und wohlthätigen Zwecken zu verwenden seien. „Hierin könnten manche frommen Stiftungen sehr ersprießliche Dienste leisten. Mit den nämlichen geistlichen Orden, welche vor vielen Jahrhunderten die Wildnis in vielen Teilen der Schweiz in fruchtbare Felder umgebildet haben, . . . könnte nach den Bedürfnissen gegenwärtiger Zeiten die nützlichen Lehr- und Bildungsanstalten für Jünglinge und Töchter verbunden werden; und die Ordenshäuser werden sich lebhaft erfreuen, durch eine solche ihrem ursprünglichen Beruf vollkommen angemessene Gemeinnützigkeit das Andenken der Verdienste ihres Standes fortzupflanzen und sich fernerhin der wohlverdienten Schätzung und Achtung ihrer Mitbürger würdig machen.“⁴¹

⁴⁰ Dr. Ludwig S n e l l , Geschichtliche Darstellung der kirchlichen Verhältnisse der katholischen Schweiz. 2 Bd. S. 6. Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes bey der Ernennung des Generalvikars Frhrn. v. Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Konstanz und dessen Verweiser und die dabei von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog von Baden genommenen Maßregeln. S. 126 f. Wessenbergarchiv XXXII. 5.

⁴¹ Denkschrift S. 127.

Es war nicht allzu schwer, auf dieser breiten Basis, mit der sich auch Dalberg einverstanden erklärte⁴², die Verhandlungen erfolgreich zu führen. Dabei wurde Wessenberg von einer Reihe von Männern unterstützt, die als Geistesverwandte bald mit ihm Freundschaft schlossen, so Asteri, Escher, Chorbherr Mohr, der damals Kultusminister war, Heinrich Füzli, Müller-Friedberg und Anderwert⁴³. Wessenberg selber benahm sich in zuvorkommender Weise und brachte bei jeder schicklichen Gelegenheit seine und seines Bischofs herzliche Sympathien für das „biedere Schweizervolk“ zum Ausdruck⁴⁴, was ihn aber nicht hinderte, ähnliche Liebenswürdigkeiten auch dem französischen Gesandten zu widmen⁴⁵. Das Ende der Verhandlungen war, daß die bereits beschlossene Veräußerung eines Teiles der Kirchengüter für humanitäre Zwecke endgültig unterblieb und die Schweiz sich damit begnügte, nur einen Teil des Ertrages derselben dazu zu verwenden⁴⁶. Der junge Wessenberg konnte zufrieden sein. Selbst die Prälaten von Einsiedeln und Muri⁴⁷, gratulierten ihm zu seinem schönen Erfolge und auch Freund Sailer in Landsbut und Pestalozzi beglückwünschten ihn herzlich⁴⁸. Als er nach Konstanz zurückkehrte, fand er sogar ein päpstliches Breve vom 20. Nov. 1801 vor, das ihm für seine segensreichen Bemühungen zur Erhaltung der Kirchengüter in der Schweiz den Dank des Hl. Vaters in huldvollen Worten aussprach⁴⁹. Die altkirchlichen Kreise argwöhnten allerdings, die Abmachung zwischen der Regierung und ihm sei mehr eine Konzeption an den aufgeklärten Geist Wessenbergs und Dalbergs, als an die Kirche gewesen. Die überreichte Denkschrift, einzelne Äußerungen des bischöflichen Gesandten, der Verkehr, den er in Bern pflog, die Freunde, die er sich verpflichtete, das fast überschwengliche Lob, das ihm die gegnerische Presse spendete, machten stutzig. Wessenberg mußte es bald darauf mit

⁴² Briefwechsel Nr. 8. Wessenbergarchiv XXXII. 6.

⁴³ A. L a u t e r, Der Zusammenbruch der Helvetik S. 5 f.

⁴⁴ Briefwechsel Nr. 6.

⁴⁵ Briefwechsel Nr. 4.

⁴⁶ S n e l l S. 7, Denkschrift S. 126.

⁴⁷ K ü r y S. 10.

⁴⁸ Briefwechsel Nr. 7. Wessenbergarchiv XXXII. 10.

⁴⁹ B e d S. 91.

drastischer Deutlichkeit erfahren, wie man da und dort über seine Person und Bestrebungen dachte. Als er sich beim Bischof Odet in Freiburg i. Schw. gelegentlich vorstellte, wurde er mit den unfreundlichen Worten empfangen: „Ha, Sie sind der Wohlbekannte, den alle Illuminaten in den Zeitungen so preisen. Ihr Lobpreisen hat ohne Zweifel seinen guten Grund. Wie hätten Sie auch sonst mit einer atheistischen Regierung in Unterhandlung treten können.“⁵⁰

Wessenberg behielt auch in den folgenden Jahren die verwickelten Vorgänge in der Schweiz scharf im Auge und ließ sich von seinen Getreuen, wie sein Briefwechsel beweist, aufs genaueste unterrichten⁵¹. Tatsächlich blieb das Land trotz scheinbarer Zentralisation vorerst in sich zerrissen und ein Spielball in der gewaltigen Hand des ersten Konsuls von Frankreich⁵².

Und nun wurde J. H. von Wessenberg in Wirklichkeit Generalvikar. Seine offizielle Ernennung erfolgte am 2. März 1802 von Erfurt aus, wo Dalberg sich gerade aufhielt. Graf Ernst von Bissingen, der die verantwortungsvolle Stelle lange Jahre hindurch in Treue verwaltet hatte, wurde zum Weihbischof bestimmt⁵³. Dem Klerus gab die geistliche Regierung den Amtsantritt des neuen Generalvikars und Präsidenten der geistlichen Regierung im Amtsblatt in lateinischer Fassung kund, dem Commissarius Nuntiaturae Apostolicae Bäumlin in Luzern durch ein Schreiben vom 30. April. Seine Vereidigung mußte aber bis zur Rückkehr Dalbergs verschoben werden⁵⁴. Allem Anschein nach blieb er auch als Generalvikar im gleichen Hause wohnen, das er im Jahre 1799 als Nachfolger des Domherrn Wilhelm Joseph Leopold Willibald von Baden bezogen hatte⁵⁵. Mit dem Domkapitel trat er geschäftlich kaum in Be-

⁵⁰ B e d S. 90.

⁵¹ Vgl. Alfons Lauter, Der Zusammenbruch der Helvetik im Herbst 1802 und Briefwechsel Nr. 10 f.)

⁵² Briefwechsel Nr. 16 und 17.

⁵³ Belobigungsschreiben Dalbergs für Bissingen vom 2. März 1802 im Erz. Archiv.

⁵⁴ Protokollbuch der geistlichen Regierung 1802.

⁵⁵ Hof zum Pantherthier, auch „Dienheimischer Hof“ oder „zum Hennele“ genannt. Beyerle-Maurer, Konstanzer Häuserbuch 2 S. 486 f.

ziehungen. Die ausschließlich adeligen Kanoniker kümmerten sich in ihrer Mehrzahl um die verwickelte Verwaltung der weiten Diözese recht wenig. Dagegen war ihm nun die geistliche Regierung unterstellt, die sich aus einer ganz kleinen Anzahl von Herren „mit geringer geistiger Qualifikation“, wie Beck einseitig behauptet, zusammensetzte, aus dem Suffraganeus Ernst von Bissingen-Rippenburg (geb. 16. Juli 1750), aus den geistlichen Räten Domherr von Enzberg, den Stifftsherrn von St. Stephan Dr. Sturm, von Baur und Labhardt, aus dem jungen Kanonikus von St. Johann, Hermann von Vicari, dem Sekretär Premauer, dem Offizial Reutemann, und dem Fiskal Merhardt von Bernegg, Kanonikus von St. Stephan. Bissingen war von der Aufklärung kaum berührt. Über Enzbergs Charakter ist uns nur wenig bekannt. Während des Streites mit Rom stand er, wie alle anderen Domherren, tapfer auf der Seite Wessenbergs. Von Baur gehörte der geistlichen Regierung schon seit langen Jahren an. Daß er kein Aufklärer gewesen ist, geht aus seinen Gutachten in Sachen der Hofkapelle in Stuttgart hervor⁵⁶. Sturm wird von Dr. Mets, der von 1806 bis 1812 in der Konstanzer geistlichen Regierung tätig war, als ein alter, würdiger, seiner Zeit sehr tätiger, verdienstlicher Mann bezeichnet. „Von Labhard“, heißt es in Mets Lebenserinnerungen⁵⁷, „weiß ich nichts zu berichten; ich sah außer den Vikariatslisten und Listen über Frouentlostervisitationen — keine Arbeiten.“⁵⁸ Von Vicari schildert Mets als „einen sehr gebildeten edlen Mann“ und „großen Juristen“. Er sei nur etwas schüchtern und in der Seelsorge zu wenig geübt. Solange Wessenberg Generalvikar war, trat in der geistlichen Regierung öfters Personenwechsel ein. Im Jahre 1814 bestand sie aus den geistlichen Räten Labhard, v. Vicari, Fiskal Reiningen, Willibald Strasser und Kopp, zu denen noch der alte Premauer als Kanzleidirektor kam.

⁵⁶ Sägmüller S. 191 ff.

⁵⁷ Wessenberg-Archiv Konstanz.

⁵⁸ Dabei ist zu bemerken, daß Dr. Mets Aufklärer war und Wessenbergs Vertrauen in hohem Maße genoß, während Labhard der alten Richtung angehörte. Darum auch in den Briefen des Bischöflichen Vogtes der Reichenau Freiherren von Hundbühl an Wessenberg da und dort über Labhard eine anzügliche Bemerkung und die Charakterisierung im Briefe vom 25. April 1802: „Cargé d'affaires mit dem blutroten Gesicht“.

Im Schematismus von 1821 werden Reininger und Kopp nicht mehr erwähnt. Dafür erscheint als abwesender geistlicher Rat der schlaue, überaus geschäftsgewandte, chamäleonhafte Ex-franziskaner J. Vitus Burg, Doktor der Theologie und Pfarrrektor in Kappel a. Rh.⁵⁹

Mit diesen neun Männern⁶⁰ hatte Wessenberg die weite Konstanzener Diözese zu verwalten, die von Ludwigsburg bis an den Gotthard, vom Lech bis an den Rhein reichte, eine Menge weltlicher Gebiete und Herrschaften in sich schloß und zur Zeit, als er das Generalvikariat übernahm, anderthalb Millionen Seelen zählte, wovon ein starkes Drittel auf Baden kam.

Schon in normalen Zeiten wäre er vor einer Riesenaufgabe gestanden. Aber nun stockte in diesen Kriegsläufsten oft jeder Verkehr⁶¹, dazu war alles im Fluß⁶². Wer wußte damals, was der nächste Tag auf politischem oder kirchenpolitischem Gebiete bringen werde? Das alte römische Reich deutscher Nation lag in den letzten Zügen. Der Erbfeind jenseits des Rheins erwuchs unter dem Genius des ersten Konsuls zu neuer gigantischer Kraft, während die Fürsten Deutschlands sich in vaterlandsverräterischer Selbstsucht und Ländergier schmachvoll übertrumpften. Die preußische Partei im Reichstag hatte gesiegt, die geheimen Verhandlungen zu Berlin, Petersburg und Paris waren eingeleitet. Mit Preußens Zustimmung kam es zwischen

⁵⁹ Dr. Anton Reininger, zuvor Pfarrer in Siggaringen und Espasingen, trat 1805 in die geistliche Regierung ein und wurde später Provikar. Er starb nach langwieriger Krankheit am 3. März 1820. Erzb. Arch. Burg ist zu bekannt, als daß er hier besonders behandelt zu werden bräuchte. Er wird uns oftmals begegnen und in Wessenbergs Leben eine seltsame Rolle spielen. Über den tüchtigen Schulmann Strasser vgl. Bad. Biographien II S. 327 f. und F e l d e r s Gelehrten- und Schriftstellerlexikon II S. 430 ff.

⁶⁰ Wessenberg begründet die geringe Anzahl der Mitglieder seiner geistlichen Regierung in seinen Punkten für eine Relatio ad limina im Jahre 1804 damit, daß der Bischof alle seine Besitzungen, die ad mensam Episcopalem gehörten, verloren habe, und nur noch einige Targefälle beziehe, die aber kaum hinreichten, um das allernotwendigste Kanzleipersonal zu unterhalten.

⁶¹ Erzb. Arch.

⁶² Memoiren des letzten Abtes von St. Peter Ignatius Spedle. Herausgegeben von Dr. Stephan Braun S. 291.

Bonaparte und dem Petersburger Hof zu einer Übereinkunft, nach der die Säkularisation in Deutschland beinahe vollständig sein und das Nähere darüber einer zu wählenden Reichsdeputation zu Regensburg als Richtschnur ihrer Beratungen und Beschlüsse vorgelegt werden sollte. Wer wird künftighin die Pastoration der Gebiete besorgen, die bisher den Klöstern unterstanden, wie werden sich die einzelnen Staaten, über die sich die Diözese ausdehnte, zum Kirchengut im allgemeinen stellen? Wagen sie es vielleicht, den uralten Bestand zu zersprengen und das Bistum selbstständig aufzuteilen? Wird nicht die Willkür und Begehrlichkeit der weltlichen Herrscher so anschwellen, daß für die Kirche selber, auch für den Dom und sein Kapitel nichts mehr übrig bleibt? Das waren Fragen, die man aufwarf, ohne vorerst eine Antwort zu finden. Dabei zerfiel der Klerus damals schon in zwei Lager, in die Aufgeklärten und in die Kirchlich-konservativen. Man hat bisher den Beginn der Aufklärung für die Diözese Konstanz etwa mit dem Jahre 1800 datiert, damit aber einen viel zu späten Zeitpunkt angesetzt⁶³. Ein Hemmschuh für Wessenbergs Geschäftsführung lag weiter darin, daß er in seinen Vollmachten beschränkt war. Der Fürstprimas hatte sich in einer Reihe von Gegenständen die Entscheidung vorbehalten, nach Dr. Fridolin Huber⁶⁴ alle in seinem Namen erlassenen Verordnungen und Hirtenbriefe, wie auch die allgemeinen Instruktionen für die bischöflichen Kommissarien, alle Bittgesuche der Ordenspersonen beiderlei Geschlechts um Säkularisation oder andere Dispensen, jede Verabredung oder Übereinkunft mit einer Staatsregierung

⁶³ In Freiburg war schon von 1782—1788 der „Freymütige“ in vier Bänden erschienen und hatte mit radikalem Fanatismus alles Übernatürliche zusammengerissen. Wir wissen weiter, daß die Ulmer Jahrschrift, die Werkmeister herausgab, hinter dem „Freymütigen“ kaum zurückblieb. Dr. Adolf Rößsch, Das religiöse Leben in Hohenzollern unter dem Einflusse des Wessenbergianismus 1800—1850 S. 10 ff. Das Brutnest der neuen Ideen befand sich aber in Stuttgart am Hofe des Herzogs Karl Eugen von Württemberg. Vgl. Sägmüller, Die kirchliche Aufklärung am Hofe des Herzogs Karl Eugen von Württemberg 1774—1793. Wie es im Seminar zu Meersburg ausah, werden wir später schildern.

⁶⁴ Vollständige Beleuchtung der Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes bei der Ernennung des Generalvikars Freiherr von Wessenberg S. 10.

und endlich die Korrespondenzen mit dem römischen Hofe und der Nuntiatur in Luzern. Und doch war er fast immer abwesend⁶⁵. Aber Wessenberg bangte nicht. Sein Wahlspruch lautete: „Recte et fortiter!“⁶⁶ Der „inquietus juvenis“, wie ihn Speckle in einer Tagebuchnotiz vom 19. August 1803 nennt⁶⁷, vertraute auf die Klarheit seiner Ziele, auf seine Gewandtheit und Kraft und auf die Freundschaft und Macht Dalbergs. Dazu hatte er sich teils durch verwandtschaftliche Beziehungen, teils durch persönlich liebenswürdiges und vertrauenerweckendes Wesen auf Reisen und durch brieflichen Verkehr im Klerus und in der Laienwelt eine erkleckliche Zahl von Anhängern erworben, auf die ein Verlaß war. So steckte er sich das hohe Ziel, auf sein Zeitalter wohlthätig einzuwirken⁶⁸. „Eine wahre Besserung der kirchlichen Zustände“, meinte er später, „war die höchste Idee, für die ich mir Sinn und Kraft zutraute“⁶⁹. Wie er sich diese Besserung aber dachte, hatte er schon in seiner Denkschrift an die schweizerische Regierung ausgesprochen. Viel deutlicher noch offenbarte es sein programmhaftes Weltanschauungsbuch „Der Geist des Zeitalters“, das er gerade damals bei Orell, Füßli & Co. in Zürich erscheinen ließ, ohne mit seinem Namen zu zeichnen, wie er sich auch später mit Vorliebe hinter die Anonymität versteckt hat. Aber bald wußte alle Welt, wer der talentvolle Verfasser des Werkes sei. Die Geschlossenheit der Auffassungen „des Freundes der Wahrheit“, frappierte, berechtigte aber auch zum Verdacht, daß er kaum mehr an eine übernatürliche Ordnung oder an eine von Gott gestiftete Kirche

⁶⁵ In der *Relatio Romam dirigenda* vom Dezember 1800 schreibt Dalberg selber, er könne „haud ultra unum alterumve mensem“ in der Diözese anwesend sein „ob exortos rursus belli tumultus in exteras regiones cedere coactus . . .“ Erz. Arch. *Generale visitatio liminum 1772—1816*.

⁶⁶ Trefflich ist die Charakteristik des damaligen Wessenberg bei D. Mejer I S. 393: „Jung, seiner Aufklärung sich mit Genüge bewußt, gepreßt in gutem Willen, und nicht ohne unruhige Hast, begann er in einer Menge Neuerungen das Ideal katholisch-rationalistischer Kirchenverfassung, welches er erfaßt hatte, zu verwirklichen.“

⁶⁷ *Memoiren* S. 292.

⁶⁸ Vgl. *Geist des Zeitalters* S. 63.

⁶⁹ *Bed* S. 79.

glaube ⁷⁰ und zu jenen gehöre, die dem Staat ohne weiteres die Vormundschaft über die Kirche zugestehet ⁷¹. Wie er sich zur Hierarchie stelle, ergab sich aus der bezeichnenden Bemerkung, daß jene, welche die Autorität des Papstes oder des Bischofs auf den Stifter der Kirche zurückführen und eine Unterwerfung von Gottes- und Rechtswegen fordern, den kritischen Beurteiler zum wehmütvollen Rufe veranlassen, „sie wußten nicht, was sie taten!“ ⁷² Zwar ist in dem Buche immer und immer wieder die Rede von Abstellung der Mißbräuche und Bekämpfung des Aberglaubens, doch nirgends davon, worin diese Mißbräuche bestehen, und wo der Aberglauben beginne. Über den Klerus aber fällt der „Freund der Wahrheit“, nachdem er zuerst das Ideal des Geistlichen mit erhabenen Worten geschildert ⁷³, das bittere Urteil, er habe seine Berufung vergessen und die Religion mißbraucht, um Reichtum zu erwerben und die Herrschaft über die Geister an sich gerissen und bedürfe darum einer dringlichen Erneuerung ⁷⁴. Auf die Frage aber: Soll das Reformieren von unten hinauf, oder von oben herunter geschehen? wird die Antwort erteilt: „Von unten hinauf werden freilich die Winke, Belehrungen und Beweggründe zur Reform gelangen müssen, aber die Reform selbst muß von oben herabsteigen, wenn sie ohne verderbliche Umwälzungen wirklich heilsam und für die Dauer geschehen soll“ ⁷⁵.

So war es also klar, was „von oben herab“ bevorstehe. Darum die ängstliche Frage allüberall, wo man vom Strudel der Aufklärung noch nicht erfaßt war: Was wird dieser junge, ehrgeizige, cholertische, dieser ungemein gewandte, weltanschaulich in sich fertige Mann, dem es an den Erfahrungen des Lebens und an einer starken Führung gebricht, für die Diözese sein? Ein Segen oder ein Unsegen, ihr Aufstieg oder ihr Untergang? Selbst Wessensbergs Freunde hangten und rieten zum Maßhalten: „Lieber Wessenberg“, schrieb Graf Westerholt von Regensburg aus am 11. September 1801, . . . „ich denke oft an Dich und an den sitzigen Standpunkt, auf dem Du Dich befindest. Eure Lage hat

⁷⁰ Vgl. Geist des Zeitalters S. 256. ⁷¹ S. 92. ⁷² S. 184 f.

⁷³ S. 188.

⁷⁴ S. 171 ff.

⁷⁵ S. 93.

ihre Abgründe zur Rechten und zur Linken. Die Geistlichkeit teilt sich meistens in die lichtlose und in die herzlose Partie. Die eine wittert überall Unglauben, die andere genießt nichts und will auch den übrigen nichts gönnen; sie verfolgt das Gute und belst es mit dem Worte Mystizismus an! . . . Bist Du ein Freund des Fürsten, so wird Dir die eine oder die andere Partie, vielleicht alle beide, ihre Garne aufwerfen, um Dich an sich zu zi hen. Aus Deinem Buche über den „Geist des Zeitalters“ sehe ich, daß Du Dich um Menschenkenntnis in abstracto beworben hast, aber das ist nicht genug, wenn die in concreto nicht die Rechnungsprobe herstellt. *Decipimur specie recti*. Und das ist umso leichter, wenn man wie Du dem Guten mit Eifer nachjagt. Eile mit Weile — *wandle pede suspensio*, damit Du den Grund erkennst, auf den Du trittst.“⁷⁶

„Eile mit Weile“, das hatte Wessenberg selber in seinem „Geist des Zeitalters“ dem geraten, der die Mißbräuche bekämpfen⁷⁷ und Reformen durchführen wolle. Wir werden nun sehen, daß er den Weg, den er anderen schulmeisterlich wies, selber nicht ging. So sehr er sich anmaßte, den „Geist des Zeitalters“ zu kennen, er kannte ihn nicht. Der junge Mann stand immer noch in der Zeit Josef II. und blieb in auffälliger Entwicklungsunfähigkeit trotz glänzender Gaben in ihr stehen. Und zuletzt war er selber eben doch kein Kaiser, nicht einmal Bischof, sondern nur der Generalvikar in *spiritualibus* eines Mannes, der den Kampf nur so lange liebte, bis er gefährlich wurde.

Den Kaiser Josef II. hatte die Masse Papier, die er mit seinen Verordnungen vollgeschrieben, zuletzt erdrückt. Wessenberg sollte es nicht besser gehen. Er wird mit seinen Reformen eine Zeitlang in Deutschland und weit über Deutschlands Grenzen hinaus von sich reden machen, damit aber die Reaktion wecken und stärken und das eigene Bistum unfelig entzweien. Er wird unentwegt den Kampf um die deutsche Kirche führen, bis sich Rom von den furchtbaren Schlägen, die es durch die Revolution und Bonaparte erhalten, wieder erholt hat. Aber dann wird es in unererschütterlicher Ruhe mit ihm abrechnen, „*et impavidum ferient ruinae*“.

⁷⁶ Briefwechsel Nr. 1. ⁷⁷ S. 73.

II.

Wessenberg und sein Klerus.

Wenn Wessenberg „von oben herab“ reformieren wollte, traf er zuerst auf den Klerus. Mit dessen Umbildung begann er, denn er wußte wohl, daß alle anderen Reformen nur dann einen sicheren Weg ins Volk finden, wenn ihm eine für seine Ziele gefügige Geistlichkeit als weittragendes Sprachrohr und ausführende Kraft zur Seite stehe.

Das Bistum Konstanz besaß seit 1735 auf der steilen, von üppigen Reben umspinnenen Höhe östlich von Meersburg ein wohlgebautes, dem hl. Karl Borromäus geweihtes Seminar mit einem unvergleichlich schönen Blick auf den See, den Säntis und seine fast endlose alpine Gefolgschaft⁷⁸. Wenn die Haus- und Studienordnung, die Bischof Johann Franz von Stauffenberg der Anstalt gegeben hatte⁷⁹, mit Gewissenhaftigkeit befolgt wurde, dann war von der Anstalt ähnliches zu erwarten wie von einem wohlgeleiteten klösterlichen Noviziat. Vielleicht lag gerade in den hochgespannten Forderungen des Statuts eine gewisse Gefahr. Es war jedoch notwendig, die letzten Monate vor der Priesterweihe⁸⁰ afzetisch und wissenschaftlich so gut als nur möglich auszunützen, denn tatsächlich fehlte es trotz öfterer Mahnung und scharfer Maßnahmen von seiten der Bischöfe⁸¹ bei den Alumnen nicht bloß an der Einheitlichkeit der Vorbildung, sondern oft an der genügenden Vorbildung überhaupt. Genügten vielleicht auch — rein quantitativ betrachtet — die theologischen Kenntnisse, die sie sich in den österreichischen Gebieten der Diözese auf den Hochschulen in Freiburg und Dillingen, oder in den Lyzeen zu Kottweil und Konstanz⁸² trotz aller Hemmungen er-

⁷⁸ Über den Stand des Seminars im Jahre 1784 und seinen alten, ehrwürdigen Regens vgl. Gabriel Meier: „Süddeutsche Klöster vor 100 Jahren. Reisetagebuch des P. Nepomuk Hauntinger O. S. B.“ S. 5 ff.

⁷⁹ *Zelus domus Dei, quo . . . Dominus, Dominus Johannes Franciscus . . . L. B. Schenck de Stauffenberg: . . . Seminarium clericorum saecularium e fundamentis erexit* S. 23 ff.

⁸⁰ Den Seminaraufenthalt länger auszudehnen, erschien bei der immer und immer wieder in den Relationen nach Rom betonten Armut der Anstalt kaum angängig zu sein.

⁸¹ J. B. Franz Konrads von Rodt vom 11. April 1767. Erz. Arch.

⁸² Über die Fächer, die in Konstanz gegeben wurden, vgl. Dr. K. Gröber, Geschichte des Jesuitenkollegs und Gymnasiums in Konstanz

worben hatten⁸³, zur Not noch⁸⁴, so scheinen doch die jungen Theologen aus den Schweizer Kantonen häufig der systematischen Schulung überhaupt entbehrt zu haben⁸⁵. Freilich war die Schnellbleiche im Seminar dann auch nicht mehr im Stande, das Versäumte nachzuholen und die Kandidaten ernstlich auf ihren Beruf zu prüfen, zumal die Seminarleitung bei der Lockerung der Sitten in jener Zeit, bei dem Freiheitstaumel des sterbenden 18. Jahrhunderts und der Abneigung der Schweizer gegen das im Schwabenland gelegene Seminar mit fast unübersteigbaren Hindernissen kämpfen mußte. Nun zeigte es sich namentlich, wieviel die Kirche auch in Deutschland durch die Aufhebung des Jesuitenordens und seiner zahlreichen Anstalten verloren hatte. Eine Reform war also durchaus am Platze, sollte der Klerus seiner hohen Aufgabe gewachsen sein, und seinen Einfluß in jener kulturell hochstehenden Zeit nicht gänzlich einbüßen.

Aber wie reformieren? Wessenberg ging von der Bedeutung der Geistlichkeit aus, die er bewundernswert ideal erfaßte⁸⁶, und forderte ihretwegen „besseren Unterricht und strengere Disziplin“ als „den ersten Schritt zur Reformierung der Priesterschaft“⁸⁷. Darin traf er sich auch ziemlich mit den Meinungen seiner Freunde und Räte⁸⁸. So

S. 160 ff., und Lender, Beiträge zur Geschichte der Studien und des wissenschaftlichen Unterrichts in hiesiger Stadt Konstanz, II. Teil 1834.

⁸³ Wozu vor allem die große Armut mancher Studierenden zu rechnen war, Geier S. 92.

⁸⁴ Geier S. 83 f. J. Schofer im Pastoralblatt 1900 S. 151 f.

⁸⁵ A. Küry, Die Durchführung der kirchl. Verordnungen des Konstanzer Generalvikars J. H. von Wessenberg in der Schweiz S. 6 f.

⁸⁶ Geist des Zeitalters S. 188 f., Mitteilungen über die Verwaltung der Seelsorge nach dem Geiste Jesus und seiner Kirche von J. H. von Wessenberg, II. Bd. S. 1 f. Vgl. auch seine spätere Schrift „Consideration sur l'état actuel de l'instruction publique du Clergé catholique en France et en Allemagne par un ancien Grand-Vicaire 1812 und Briefwechsel Nr. 132.

⁸⁷ G. d. Z. S. 124, vgl. auch seinen Bericht an Dalberg vom 16. Dez. 1802 bei Küry S. 11. Es sind ziemlich die gleichen Gedanken, die Zirkel etwa 8 Jahre zuvor in geistvoller Weise den Alumnen seines Würzburger Seminars vorgetragen hatte. Ludwig, Zirkel I S. 67.

⁸⁸ Briefwechsel Nr. 42.

ergaben sich für ihn zwei erzieherische Programmpunkte: Revision der Vorbildung der Priesteramtskandidaten im Seminar und in den theologischen Lehranstalten, soweit es in seiner Macht stand, und sorgfältige Weiterbildung der Priester selber.

Noch ehe er das Generalvikariat antrat, hielt ihn, wohl geweckt durch Dalberg⁸⁹, der Gedanke an eine Verbesserung des Meersburger Seminars in Spannung⁹⁰. Aber die Schweizer Geschäfte nahmen ihn damals völlig in Anspruch. Doch noch 1801 ist er in der Lage, dem Fürstbischof den Entwurf einer zweckmäßigen Einrichtung des Seminars zu überreichen. Dalberg hieß ihn gut, nachdem der Seminarvorstand und die meisten Defane dazu gehört waren und die geistliche Regierung das Statut eingehend geprüft hatte. Da auch Rom in seinem Bescheid auf die Relatio von 1800 am 15. April 1802 die Sorge um das Seminar dem Bischof abermals ans Herz legte, wurde die neue Seminarordnung am 6. Juli 1802 publiziert. Zwei Tage später teilte Wessenberg der Diözeseangeistlichkeit mit, daß künftighin nur eine Aufnahme ins Seminar, und zwar an Allerheiligen, erfolgen werde, statt der zwei bisherigen an Ostern und Allerheiligen, und daß die Alumnen 10 Monate im Seminar zu verbleiben hätten⁹¹. Die ausführliche Darstellung und Begründung der Seminarordnung gab er im „Archiv für die Pastoral-Konferenzen in den Landkapiteln des Bistums Konstanz“⁹². Da ist die Rede von der allgemeinen Einrichtung und den Vorstehern des Seminars, von der sittlich-religiösen und der wissenschaftlichen Ausbildung der Alumnen, von der Hausregel und Disziplin und dem Verhältnis der Seminarvorsteher zu einander.

⁸⁹ Dalberg hatte schon am 11. Dezember 1798 Bericht über die Seminaristen und ihre Unterhaltung erstattet und 1800 von seiner geistlichen Regierung in Konstanz einen klaren und kurzen Bericht über die Mißstände im Seminar nach Rom senden lassen in der Hoffnung, daß ihn auch der hl. Vater lese. Schreiben vom 29. September 1800. Erz. Arch.

⁹⁰ Briefwechsel Nr. 4.

⁹¹ Sammlung Bischöfl. Hirtenbriefe und Verordnungen vom Jahre 1801 bis 1808 S. 70. Über Wessenbergs weitere Tätigkeit zu Gunsten des Seminars zu jener Zeit vgl. Wessenbergarchiv XXXII und XXXIII.

⁹² 1804 I. Bb.

Was den Charakter der neuen Statuten vom Jahre 1802 betrifft, so geben sie jenen von 1735 an ernster Auffassung kaum etwas nach. Manche Vorschriften überschreiten sogar das, was wir jetzt noch in unseren besten Priesterseminarien zu fordern pflegen. Abgesehen von einigen methodischen Maßnahmen erinnert an den Schöpfer des Statuts nur die Ausschaltung der Dogmatik⁹³ und die Einführung der Kirchengeschichte in das praktische Jahr⁹⁴. Der Generalvikar wollte damit „die Einseitigkeit in den Vorstellungen verhüten“ und „die Grundsätze der so mannigfach und verschieden gebildeten Zöglinge einander auf eine Art näher bringen, welche in ihnen zum Frommen nützlicher Einrichtungen, wenn nicht eine gleiche, doch eine leichtere Willigkeit veranlasse“⁹⁵, m. a. W. Kirchenrecht im aufgeklärten Sinne an alle jene vermitteln, die nicht schon auf der Universität in Freiburg den Jesuitismus und Febronianismus eingefogen hatten⁹⁶. Wessenberg begnügte sich mit dem neuen Statut und

⁹³ Vgl. über den Unterricht in der Dogmatik: Mitteilungen I. Bd. S. 254 f., dort die Ablehnung der Scholastik mit Berufung auf Melancthon! Schon im Juli 1803 hatte er entschieden, man möge zu Gunsten des Pastoral die Dogmatik um zwei Stunden kürzen. Wessenbergarchiv XL. 46. Noch 1844 klagte Wessenberg über die schädlichen Wirkungen der neuen Scholastik, die nach seiner Meinung in der Ausbildung zu Streithähnen statt zu Friedensaposteln, in der Vernachlässigung nützlicher und nötiger Wissenschaften, z. B. der Erziehungskunde und in der Fütterung des Volkes mit Menschenfajungen statt Heilswahrheiten bestehen. „Die falsche Wissenschaft und ihr Verhältnis zum Leben“, Stuttgart 1844, S. 94 f. Die Schrift beweist wiederum, wie wenig spekulativ Wessenberg eingestellt war, wie verächtlich er von der „dürren Stoppelernte“ auf dem Felde der Spekulation dachte, und wie sehr er mit einer Art kantianischem Agnostizismus sympathisierte.

⁹⁴ Kirchenrecht lehrte man schon im alten Seminar; die Dogmatik wurde in der Kontroverstheologie repetiert.

⁹⁵ Archiv für Pastoraltheologie 1804, S. 255.

⁹⁶ Über den Geist der theologischen Fakultät der Universität Freiburg am Ende des 18. Jahrhunderts vgl. Bösch S. 25, J. Schöfer im Oberrheinischen Pastoralblatt 1900 S. 151 f. In Rom war man über den unkirchlichen Geist der Hochschule wohl unterrichtet. Pius VII. brachte seine Mißbilligung in seinem Breve vom 2. Juni 1817 zum Ausdruck, das die Antwort auf den Hilferuf der Universität an den St. Stuhl war, als es sich für sie, Heidelberg gegenüber, um Sein oder Nichtsein handelte. Vat. Arch. Segret. di Stato Tit. 9. Nr. 254 (1814—18) Nr. 41. Daß aber auch im Seminar in Meersburg schon vor Wessenberg die Aufklärung, wenn auch

der ökonomischen Fürsorge⁹⁷ nicht. Er war kaum je Bureaukrat, sondern immer bemüht, die Beziehungen zum Menschen und Leben aufrecht zu erhalten. Auch blieb er nie auf halbem Wege stehen, sondern erstrebte unabhängig von Stimmungen und Launen das Ganze. Darum schickte er nicht nur jede Woche einen geistlichen Rat ins Seminar, sondern fuhr, so oft es seine Zeit erlaubte, selber nach Meersburg hinüber, um im Kreise der Alumnen zu weilen, und durch seine Person und Gespräche tiefe Eindrücke in ihnen zu hinterlassen⁹⁸. Er hatte schon 1804 die Konferenzfrage n. 13 gestellt: „Woher kommt es, daß die Alumnen eines Priesterhauses insgemein das Ende ihres dortigen Aufenthalts so sehnlich wünschen?“ und sich in dem folgenden Jahre alle Mühe gegeben, „daß sie nur der Befehl der Oberen, nicht aber ihr eigener Wunsch aus dem Priesterhaus entfernen“ sollte. Selten nur versäumte er, an den „Zirkeln“, den Prüfungen der Seminaristen, die eigentlich mehr Colloquia als strenge Examina waren, teilzunehmen. Vor den Weihen aber pflegte er sorgfältig ausgearbeitete, wenn auch nicht gerade inhaltstiefe Anreden an die Ordinandi zu halten⁹⁹.

nicht offiziell, Eingang und Gefolgschaft gefunden hatte, bezeugt *Werkmeister*, *Jahrschrift* VI S. 536, bei *Sägmüller* S. 161. *Werkmeister* erzählt dort, der Subregens, ein Ex-Jesuit, habe mit eigener Hand die ablehnende Rezension seiner Schrift „Über den neuen katholischen Katechismus“, aus dem Organ der Augsburger Jesuiten „Kritik über gewisse Kritiker“ abgeschrieben und seinen Repetenten eingehändigt. Sie verlachten ihn aber und lieferten *Werkmeister* die Kopie aus, als er im Jahre 1796 das Priesterseminar besuchte, um ihm damit zu zeigen, wie wenig Eindruck seine Beurteilung auf sie gemacht habe. *Sägmüller* S. 161.

⁹⁷ Erlaß vom 1. Februar 1803.

⁹⁸ Dr. Hubert Fr. Schiel, *Joh. Bapt. von Hirscher* S. 15 und 23.

⁹⁹ Sie wurden regelmäßig im „Archiv“ veröffentlicht, vgl. *Mittheilung* Bd. II S. 1 f. Damit das Seminar sich sein literarisches Material leichter und bequemer verschaffen könne, war die Herdersche Buchhandlung schon 1801 veranlaßt worden, von Kottweil nach Meersburg überzusiedeln. *D. König*, „Bartholomäus Herder“ in *Vad. Biog.* III. Bd. S. 52. Wesentliche Anregungen zum inneren Ausbau des Seminars gab Pfarrer Kropf in Hagnau, wie eine große Anzahl Schriftstücke des *Wessenbergarchivs* beweist. Andere Gutachten stammen von Prof. Schäfer. *Wessenbergarchiv* XXXIX 53.

Nachdem Wessenberg die neue Seminarordnung getroffen, war es notwendig, den Seminarbesuch zu erzwingen, was namentlich in der Schweiz nicht ohne Reibungen abging¹⁰⁰, und die Vorbereitung auf das Seminar zu vereinheitlichen. Da die vorderösterreichische Regierung Dalberg schon 1802 aufgefodert hatte, keine Kandidaten mehr ins Seminar aufzunehmen, die nicht die theologischen Studien in der vorgeschriebenen Ordnung zurückgelegt hätten²⁰¹, wurde am 20. Oktober 1803 eine Prüfungskommission auch für die Kandidaten der Theologie aus der Schweiz eingesetzt, die seit 1. Juli 1808 auch in der praktischen Bibelfunde zu prüfen hatte¹⁰². Etwa vier Jahre später¹⁰³ legte er abermals im Einzelnen dar, welche Vorlesungen jene gehört haben mußten, die ins Seminar zugelassen werden wollten. Nach langen Verhandlungen mit verschiedenen Staaten wurde endlich ein *Regulativ* geschaffen, wonach niemand das Studium der Theologie beginnen durfte, der nicht einen philosophischen Kursus in Logik, Psychologie, Moralphilosophie, Physik, „einer Wissenschaft, die dem Seelsorger in mancher Hinsicht unentbehrlich ist“, und Weltgeschichte vollendet hatte. In der theologischen Studienzeit sollte nicht nur Dogmatik, Moral und Kirchenrecht, sondern auch Exegese, Kirchengeschichte, Pastoral und Pädagogik gehört werden. Die Semestralprüfungen wurden obligatorisch gemacht und die Zeugnisse darüber beim Eintritt ins Seminar abverlangt¹⁰⁴.

Leider haben die von Wessenberg getroffenen Maßregeln zu keiner tiefgreifenden Reform des Seminarlebens geführt. Treitschke hat zwar den tüchtigen, wissenschaftlichen Unterricht in der Meersburger Priesterbildungs-

¹⁰⁰ Erlaß vom 20. Juli 1808, Sammlung I S. 257.

¹⁰¹ Protokoll der geistlichen Regierung 1802 S. 550.

¹⁰² Sammlung II S. 260.

¹⁰³ Am 20. Februar 1812, Sammlung II S. 135.

¹⁰⁴ Beck S. 103. H. Lauer, Geschichte der kath. Kirche in Baden S. 66. Schöfer im Oberrh. Pastoralbl. 1900 S. 153. Über die Forderungen, die an die Schweizer Kandidaten gestellt wurden, vgl. Bischöfl. Verordnung vom 20. Febr. 1812. Denkschrift S. 118. Kürz S. 25 f. Huber, Vollst. Beleuchtung S. 12. Durch eine Verordnung vom 6. Juni 1803 und 11. Mai 1805, Sammlung I S. 216, wurde auch die Anleitung zur Behandlung der geistlichen Geschäfte unter die Fächer des Seminars eingereiht.

anstalt gerühmt ¹⁰⁵, aber u. E. unverdient, weil es trotz des verlängerten Aufenthalts gar nicht im Zweck des Seminars gelegen war, wissenschaftlich anzuleiten, sondern praktisch vorzubilden. Dazu ist uns von den Lehrern der Anstalt kaum einer bekannt, der dazu befähigt gewesen wäre ¹⁰⁶. Andere spenden dem e r z i e h e r i s c h e n G e i s t e der Meersburger Anstalt Anerkennung, aber die Lobredner waren Gesinnungsgenossen Wessenbergs und damit Partei. Es wäre gewiß ungerecht, die sittlich nicht einwandfreien Zustände darin ganz auf sein Schulkonto zu setzen. Manches war schon faul, sehr faul, ehe Wessenberg kam ¹⁰⁷. Wir dürfen die Anstalt und ihren Geist auch nicht einseitig vom heutigen Gesichtspunkte aus beurteilen. Aber selbst wenn wir den Maßstab ihrer Zeit

¹⁰⁵ Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert II S. 374. Dalberg, der in seiner Relatio nach Rom vom 1. Januar 1816 der Anstalt hohes Lob spendet, ist Partei und von der Absicht geleitet, nur die Lichtseiten vorzuzehren. Wessenbergarchiv LXXX 96.

¹⁰⁶ Regens waren der Geistl. Rat Flach, dann Keller, Herz und Fidelis Däd, der „Büchsenfreund“ Wessenbergs (Bad. Biogr. I S. 421). Die Überwachung der Disziplin unterstand eine Zeitlang dem Kommissär Dominikus Herr, Pfarrer von Bellingen. Moralktheologie, Homiletik und Kirchenrecht lehrte 1804 Franz Schäfer, Kaplan zu Oberstadion. 1802 nahm Ignaz Demeter, Pfarrer von Lautlingen in der Diözese Augsburg, einen Ruf ans Seminar in Meersburg an. Was er dort vorgetragen hat, wissen wir nicht. Subregens und Ökonom war lange Jahre Franz Xaver Otto, der die Alumnen auch in das Breviergebet und in den Messritus einführte. 1805 wird Pfarrer Felder von Waltershofen Kommissär. Für Däd ist ein Eintrag ins Triberger Pfarrbuch charakteristisch, worin er im Jahr 1807 den dreiviertel Jahr zuvor aus dem Wallfahrtsort vertriebenen hl. Clemens Maria Hofbauer und seine Mitbrüder „eine schwärmerische, fanatische Horde“ schilt und ihnen „fanatische Betrügereien“ vorwirft. Innerkofler, Ein österreichischer Reformator. Lebensbild des hl. Clemens Maria Hofbauer S. 251 f.

¹⁰⁷ Vgl. Protokoll der geistlichen Regierung 1802 S. 467. Im gleichen Protokollband finden sich auch Fälle, die den Geist der R o n s t a n z e r Theologiestudenten erkennen lassen. So wagten es z. B. einige, obgleich sie vor der Aufnahme ins Seminar standen, doch noch bei der geistlichen Regierung um die Erlaubnis nachzusuchen, an den Fastnachts- tagen tanzen zu dürfen. Protokoll 1802 S. 409. Schon vorher (28. Januar 1802) mußte den Theologen der Besuch des Theaters, der Bälle und der Wirtshäuser verboten werden. S. 239. Einen Monat später sieht sich Präsekt Sulzer wiederum genötigt, strengere Zucht der Studierenden zu fordern. Wessenbergarchiv XXXIV 62.

enlegen, bleibt doch das widerwärtige Gemisch von katholischer Frömmigkeit und frömmelndem Rationalismus auffällig. Noch in seinem römischen Prozeß wurde es Wessenberg übel vermerkt, daß er Zschokkes „Stunden der Andacht“ im Meersburger Seminar nicht bloß duldete¹⁰⁸, sondern durch Dr. Fridolin Huber sogar empfehlen ließ und sie erst vom siebten Band an ablehnte¹⁰⁹. Was nützte es, die Priesteramtskandidaten ins Brevier einzuführen, wenn sie gegen die lächerliche Gebühr von 48 Kr. unter der komischen Bedingung Dispens erhielten, daß sie wenigstens ein Breviarium Romanum im Hause haben sollten?¹¹⁰

¹⁰⁸ Ulmer Jahrschrift Bd. 5 S. 97; R ö s c h S. 24.

¹⁰⁹ R ö s c h S. 15. Briefwechsel Nr. 179. Erlaß vom 5. Januar 1820.

¹¹⁰ Speckle, Memoiren S. 298. Mone, Die katholischen Zustände in Baden II S. 34. Küry, der für Wessenberg eintreten will, bezeugt dessen Lüge ausdrücklich, indem er folgende Entscheidung anführt: „Wir müssen darauf bestehen, sich das Brevier eigens anzuschaffen und sich damit bekannt zu machen. Erleichterungen werden erlaubt und Dispens kann nur solchen zugestanden werden, von denen wir die Überzeugung haben, daß sie mit dem Brevier vertraute Bekanntschaft gemacht haben“. Küry S. 27. Dabei geben wir zu, daß Wessenberg nicht allein die Schuld an der Verachtung und Unkenntnis des Breviarium Romanum trägt. Wir danken Küry für seine Mitteilung, daß die Herder'sche Buchhandlung schon am 18. Dezember 1801 geschrieben hat: „Das Brevier in seinem jetzigen Zustand findet bei den wenigsten Geistlichen jenen Beifall, der dazu anreibt, es ordentlich zu beten. Manche beten es gar nicht. Eine Verbesserung scheint darum notwendig. Küry S. 26. Das Jahr darauf beklagte sich ein Pfarrer in Schwäbisch-Gmünd, daß die jungen Geistlichen sich über das Breviergebet hinwegsetzen. Wessenbergarchiv XXXIV 62. Wessenberg gestand es übrigens in seinem römischen Prozeß selber zu, vom Brevier Dispens erteilt zu haben, und unterließ es wohlweislich, die Dispensgründe anzuführen, sondern bezog sich nur auf die auferlegten Ersatzgebete. Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes S. 43. Wenn die Anstalt so aussah wie sie der nachmalige Apostat Karl Alexander Freiherr von Reichlin-Meldegg in seiner Schrift: „Das Leben eines ehemaligen römisch-katholischen Priesters“, eine Jubelschrift, (Heidelberg 1874) S. 41 f. schildert, dann stellte sie die reine Karikatur eines Priesterseminars dar. Der Regens Herz stand bei den Alumnus im Verdacht des Konfubinat, dem maßlos toleranten Subregens Michel gebrach es an „praktischer Klugheit“. Honstetter, der in die Liturgie einführte, wurde als Bibulus und Demeritus verachtet. Im vierten Stode des Seminars wohnten, wohl zum abschreckenden Beispiel für die Ordinandi, die Demeriten der Diöcese! Wie loder die Anschauungen der Alumnus waren,

Und wie mußte es verführerisch, aufreizend und erschlaffend zugleich in den Ohren der jungen gärenden Kandidaten klingen, wenn sie vor der Subdiakonsweihe hören und lesen konnten, der Zölibat bestehe zur Zeit nur deswegen fort, weil „seine Aufhebung noch zu große Schwierigkeiten zu finden scheine und darum noch manche Vorkehrung erfordere, um nicht mehr zu schaden als zu nützen“¹¹¹. Gewiß waren auch früher schwere sittliche Verstöße im Seminar zu beklagen, und schon seit 1780 Schriften zu Gunsten der Priesterehe auf Schleichwegen eingeschmuggelt worden, aber nun wurden die Grundlagen des Kirchengesetzes von autoritativer Seite in Frage gezogen, seiner Verteidigung Schwierigkeiten in den Weg gelegt¹¹², seine Abschaffung in Aussicht gestellt, und damit seine verpflichtende Kraft erschüttert. Der Wind, den Wessenberg als Kind seiner Zeit hier säte und säen ließ, erwuchs zum häßlichen Sturm der Antizölibats-Bewegung des Jahres 1831, auf den der sittenreine, gegen sich selbst so strenge ehemalige Generalvikar gewiß nicht stolz sein konnte.

Neben der Revision der Vorbildung lag Wessenberg die sorgfältige Weiterbildung seiner Geistlichkeit am Herzen¹¹³. Er wollte das Niveau heben, auf dem sein Klerus stand, damit er sich den seelsorgerischen und kulturellen Anforderungen seiner Zeit gewachsen zeige¹¹⁴. Hierin war er vom weltlichen Regierungswillen unabhängig¹¹⁵. Auch Dalberg ließ ihm freie Hand¹¹⁶. Da er nun wohl wußte, daß die wissenschaftlichen Kenntnisse und Interessen auch bei bester Hochschul- und Seminarvorbildung wieder verloren gehen, wenn sie nicht immer wieder aufgefrischt und genährt werden, suchte er

konnte man aus ihren Reden über Liebe und Liebschaften entnehmen. Und wenn das Brevier im Seminar wirklich so gebetet wurde, wie Reichlin S. 46 beschreibt, dann war es begreiflich, daß den Alumnen alle Lust daran bald und gründlich verging.

¹¹¹ Mitteilungen I S. 389 f.

¹¹² Schöfer im Oberrh. Pastoralbl. 1900 S. 177.

¹¹³ Bericht an Dalberg vom 15. Dezember 1802. Kürz S. 11.

¹¹⁴ Nach Schirmer, Wessenberg S. 14, pflegte Wessenberg zu sagen: „Lieber gar keine Geistlichen, als geistesträge Ignoranten, von denen einer mehr verdirbt, als ein Halbduzend brave Männer gutmachen können“.

¹¹⁵ Vgl. Kurbadische kathol. Kirchenkommissionsverordnung 1804 S. 54 f.

¹¹⁶ Brief Dalbergs vom 24. Dezember 1802. Kürz S. 12.

seine Geistlichkeit durch suggestive, persönliche Anregungen in Ausprachen oder in ungezählten wohlwollenden Privatbriefen¹¹⁷ und durch eine Reihe von Erlassen zu eifrigen, zielbewußten Studien anzuhalten. Er führte eine strengere Prüfungsordnung für die Admissionserneuerung ein¹¹⁸ und verschärfte die jährlichen Konkursprüfungen für die Pfründen¹¹⁹, er förderte die Lektüre der Hl. Schrift¹²⁰ und die Kenntnis der geistlichen Geschäftspraxis¹²¹ und schloß mit nimmermüdem Eifer trotz heftiger Widerstände den Klerus der Kapitel zu Arbeitsgemeinschaften zusammen, die in den *ne u b e l e b t e n*, jährlich dreimal wiederkehrenden Konferenzen¹²² mit obligatorischen Konferenzarbeiten zum Ausdruck kommen sollten¹²³ und auch dazu berufen waren, den Ausgleich zwischen der Ordens- und Weltgeistlichkeit anzubahnen¹²⁴. Wessenberg steckte sich dabei ein hohes Ziel. „Erst dann“, schrieb er, „werden die Pastorkonferenzen in voller Bedeutung das sein, was ihre Anlage beabsichtigt, wenn sie in allen Geistlichen das Gefühl des Bedürfnisses unaufhörlicher Selbstvervollkommnung rege gemacht haben; wenn sich alle Geistlichen auf den verkündeten Standpunkt lebhafter Überzeugung erheben haben, daß die Religion Christi kein toter Buchstabe sei, sondern ein Geist unzertrennlicher Wahrheit und Liebe, zur Besserung und Beglückung der Menschen vom Himmel gegeben, daß es mithin des Lehrers und Bildners menschlicher Seelen wichtigstes, ja einziges Geschäft sei, diesen Geist in sich selber zu beleben, um ihn den Pfliegbefohlenen mit-

¹¹⁷ *S u b e r*, Vollst. Beleuchtung S. 309.

¹¹⁸ Erlass vom 26. Januar 1804.

¹¹⁹ Erlass vom 20. Oktober 1803 und 20. Oktober 1804 für den Kanton Zug, und vom 22. Juni 1813 Sammlung II S. 155. Nur solche Geistliche, welche die Seelsorge ohne wesentlichen Tadel versahen, konnten vom *Concursus pro beneficiis* befreit werden.

¹²⁰ *Arch. für Pastorkonf.* II S. 162.

¹²¹ Erlass vom 6. Juni 1803.

¹²² Kapitelskonferenzen gab es in der Diözese schon lange, die *Constitutiones synodi dioeceseanae Constantiensis revisae, Constantiae 1761*, S. 107 schärften sie neuerdings ein.

¹²³ Pastorale Dalbergs vom 5. Januar 1803. Zirkular vom 16. August 1804. *Arch. f. Past.* 1804 S. 9 f. Zirkularnote vom 10. Juni 1803 und in zahllosen andern Rundgebungen. Wessenbergarchiv XLIII u. a. a. D.

¹²⁴ Bericht von Dalberg vom 18. Dezember 1802. *K ü r y* S. 11.

zuteilen.“ Trotz seiner vielen Geschäfte nahm er sich, um die Veranlagung, den Bildungsgrad und Fleiß seiner Priester kennen zu lernen, sogar Zeit, die Konferenzarbeiten selber durchzusehen und das Ergebnis in ausführlichen Rezessen zu veröffentlichen¹²⁵. In der Absicht, ein Organ zu schaffen, durch das er seine Ideen der Geistlichkeit mitteilen und die Anregungen des Klerus auffangen könnte, hatte er schon 1802 die „geistliche Monatschrift“ gegründet und bei Herder in Meersburg verlegt¹²⁶ und 1804 durch das wiederum von ihm redigierte „Archiv für Pastorkonferenzen“ ersetzt. Neben andern thematischen Aufsätzen sollten darin die Lösungen der von ihm häufig auf Anregung von außen gestellten Preisaufgaben (mit oft recht erheblichen Preisen, z. B. 100 fl., 20 Karolin usw.) Aufnahme finden¹²⁷, deren Gegenstand Wessenberg zumeist seinen Lieblingsfächern Pastoral, Homiletik und Katechetik entnahm¹²⁸. Damit der wirtschaftlich schlecht gestellte Klerus ohne eigene große Opfer literarisches Material für seine Studien erhalte, schrieb er trotz heftiger Widerstände die Gründung von Kapitel-Bibliotheken¹²⁹ und Lesevereinen¹³⁰ vor und ließ darin nicht nur Bücher, sondern auch periodische Veröffentlichungen auflegen. Sein Bestreben, die oft so reichen Bibliotheken der aufgehobenen Klöster für diesen Zweck zu erwerben, scheiterte leider zum unersehlichen Schaden der Wissenschaft im Jahr 1807 am Widerstand der

¹²⁵ Mitteilung über die Verwaltung der Seelsorge I 45 f. Über das Organisationsregulativ der Ruralkonferenzen vgl. Oberth. Pastoralbl. 1900 S. 143 f.

¹²⁶ Inhaltsangabe bei Dr. Joh. Bapt. Müller, Ignaz H. von Wessenberg als Pädagog S. 147 f.

¹²⁷ Erz. Arch. Fasc. 266.

¹²⁸ Er empfahl diese Fächer immer und immer wieder seinem Klerus zu eindringlichem Studium, Mitteilung 2 S. 45, 55 ff. und Verordnung vom 6. März 1809 und ernannte in jedem Kapitel einen oder mehrere Pfarrer zu Zensoren der Hilfspriester in der Homiletik und Katechetik. Sammlung II S. 60. Kürz S. 32 ff.

¹²⁹ Aber noch 1818 gab es Kapitel, in denen man erst an die Gründung einer Kapitelbibliothek dachte. Erz. Arch. Fasc. 64 c.

¹³⁰ Auf Anraten von Karlsruhe her. Baier S. 37 f. Zirkular vom 12. März 1808. J. Schofer l. c. S. 154 f.

Karlsruher Regierung ¹³¹. Dafür suchte er wenigstens das Archivmaterial der einzelnen Pfarreien zu sichern und ermunterte als Freund des Altertums zur Pflege der Diözesangeschichte ¹³² und zur Anfertigung von Pfarr- und Dorschroniken ¹³³. Als Verehrer und Freund Pestalozzis wie selten einer von der Bedeutung der religiösen Volksunterweisung durchdrungen, erließ er die Verordnung vom 5. Januar 1803 zu Gunsten der Christenlehre und des katechetischen Schulunterrichts, und stellte seine Geistlichen, die er „die ersten Volksbildner in unseren christlichen Staaten nannte“ ¹³⁴, mitten in die Volksschule hinein. In gleich vorbildlicher und weitsichtiger Weise förderte er die Ausbildung der Lehrer durch Wort, Schrift und Tat ¹³⁵.

Und doch ist unter diesen so vielseitigen Bestrebungen und Neuerungen kaum eine, die nicht bei näherer Betrachtung zur Kritik herausfordert. Wessenberg selbst war namentlich auf sein Archiv der Pastoral Konferenzen stolz ¹³⁶, dessen Bände zuletzt ganze Regale füllten, tatsächlich viel Wertvolles bergen und dem literarischen Eifer des Konstanzer Alerus ein gutes Zeugnis ausstellen ¹³⁷; daneben aber auch manches, das unzweideutig die Absicht verrät, durch wissenschaftliche Beeinflussung „die reinere Denk- und Sinnesart“, d. h. die Aufklärung zu begründen und zu befestigen. Dazu rechnen wir seine Anordnung, die Erörterung dogmatischer Fragen von den Kapitelskonferenzen fernzuhalten ¹³⁸, weil sie „schädliche Mißverständnisse, Irrungen und Verhegungen“ hervorrufen. Aus einem ähnlichen Grunde schaltete er „alle in das Kirchenstaatsrecht oder das Verhältnis zwischen der geist-

¹³¹ Erz. Arch.

¹³² J. Schöfer im Oberrh. Pastoralbl. 1900 S. 154.

¹³³ Mitt. 1 S. 414 f.

¹³⁴ Elementarbild. Ausdehnung und Entwicklung S. 57.

¹³⁵ Vgl. die vorhin erwähnte Monographie: Ignaz Heinrich von Wessenberg, ein christlicher Pädagog, ein Beitrag zur Geschichte der Pädagogik im 19. Jahrhundert von Dr. Joh. Bapt. Müller, die viel Stoff zusammenträgt, aber es leider nicht selten an der nötigen Kritik fehlen läßt.

¹³⁶ Vgl. Erlaß vom 30. Dez. 1826, Sammlung II S. 274.

¹³⁷ Es erschien auch ein Auszug in 7 Bänden. Erz. Arch. Auszug des Auszugs bei Müller S. 170 f.

¹³⁸ Zirkular vom 10. Heumonath 1803, Samml. I S. 97. Oberrh. Pastoralbl. 1900 S. 145 f.

lichen und weltlichen Gewalt einschlagenden Fragen“ aus, „um ungünstige Stimmung der Regierung gegen die Konferenzen zu vermeiden“¹³⁹. Wessenberg beging sogar die Anflugheit, in seiner „geistlichen Monatschrift“ so wenig Fehl aus seinem Aufklärer zu machen, daß sie der Aufregung und des Widerstandes wegen, die sie hervorrief, ihr Erscheinen nach kurzem Bestande auf Dalbergs Befehl am 1. Juli 1804 einstellen mußte¹⁴⁰. „Der Worttausch verhüllte oft“, wie er selber gesteht, „das Licht, das sie verbreiten sollte“¹⁴¹. Aber auch das Archiv bewies Band für Band, wess' Geistes Kind es sei, obgleich der Fürstbischof ausdrücklich verlangt hatte, daß es „zu keinen Zänkeren Anlaß“ gebe. Dabei liegt es uns ferne, alle darin vorgetragenen Anschauungen mit denen seines Schriftleiters zu identifizieren¹⁴². In den Kapitalsbibliotheken aber und in den Lesevereinen fanden Bücher Aufnahme, die den offenkundigen Zweck verfolgten, gegen das Papsttum Front zu machen¹⁴³. Ein Index librorum prohibitorum existierte für Wessenberg nicht¹⁴⁴. Diese Weitherzigkeit, die sich auch durch

¹³⁹ Kürz S. 37.

¹⁴⁰ Kirchenlexikon XII. (Art. Wessenberg, Spalte 1347). Dalberg schrieb am 26. Mai 1804 von Aichach aus an Wessenberg: „Aus wichtigen Gründen muß die Meersburger Monatschrift von nun an aufhören. Dieses gebietet die Liebe des Friedens, welche im gegenwärtigen Zeitpunkte wichtig ist.“ U. a. hatte auch ein Aufsatz Dr. Frid. Hubers scharfe Verurteilung beim konservativen Klerus gefunden. Wessenbergarchiv XLIII 60.

¹⁴¹ Kürz S. 38.

¹⁴² Eine zu scharfe Zensur der Aufsätze des Archivs findet sich in der Streitschrift: Wessenberg auf der Rehrseite. Ein Seitenstück zu Fridolin Hubers „Wessenberg und das päpstliche Breve“ S. 114 f. Zur Kritik des Archivs für Pastorkonferenzen vgl. auch Dr. Karl Gröber im Kirchenlexikon XII, Art. Wessenberg, Spalte 1350/51. Schon 1805 sah sich der Generalvikar genötigt, gegen die anonymen Kritiker des Archivs Stellung zu nehmen. Wessenbergarchiv XLVIII 93.

¹⁴³ So zirkulierten in den Pfarreien des Kapitels Konstanz im Jahre 1819 die „Beiträge zur Geschichte der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert in Beziehung auf die neuesten Verhältnisse derselben gegen die römische Kurie 1818“, eine Schrift, welche in leidenschaftlicher Form den extremsten Gallikanismus verfolgt.

¹⁴⁴ Die Druckerlaubnis für Bücher, die innerhalb der Diözese erschienen, wurde von den aufgeklärten Bücherzensoren Dr. J. B. Burg, Pfarrer in Kappel a. Rh., Dr. Ferdinand Banker, Professor der Moraltheologie in

die Aufnahme von günstigen Rezensionen unkirchlicher, ja geradezu christentumsfeindlicher Bücher im Pastoralarchiv äußerte, sollte später noch bei seinem Prozeß mit dem St. Stuhl und in der damit verbundenen Polemik eine Rolle spielen. Auch die Konferenzen wurden bald von den konservativen Geistlichen als Unterrichtskurse der Aufklärung angesehen und gemieden¹⁴⁵, oder zu unerquicklichen Debatten zwischen den Konservativen und „Klubisten“ benützt, und verloren zuletzt bei Wessenbergs Parteilgängern ihren Reiz, so daß er sie durch Mahnungen und Sanktionen von neuem beleben mußte¹⁴⁶. So bestand eigentlich die ganze Weiterbildung des Klerus in einer Verwässerung der Ideen, in einem „sublimierten Christentum“¹⁴⁷, dem der übernatürliche Geist entwichen war, und in einer verhängnisvollen Spaltung der Priesterschaft in eine konservative und liberale Partei. Statt der erstrebten Vereinheitlichung der Anschauungen traten nun die Gegensätze nur umso stärker hervor.

Wessenberg wußte wohl, daß auch eine wissenschaftlich hoch gebildete Geistlichkeit nur taubes Salz sei, wenn sie nicht ein s i t t l i c h e s L e b e n führe, das dem Ziele und der Würde ihres Berufs entspricht¹⁴⁸. „Wie ein heller Grund die Flecken auffallender macht“, hatte er schon im „Geist des Zeitalters“¹⁴⁹ geschrieben, als ein dunkler, so werden auch die Gebrechen der Priesterschaft durch die Heiligkeit ihrer Gesinnung mehr als die Gebrechen irgend eines Standes ins Licht gestellt und hervorgehoben.“ „Vita clericorum liber laicorum.“ Es war ihm darum heilige Gewissenssache, einen durch lauterer Wandel mustergültigen Klerus zu erhalten¹⁵⁰.

Freiburg, und Dr. Joh. Nep. Biehele, Stadtpfarrer von St. Martin in Freiburg, un schwer erteilt. Schon 1804, 30. Januar, lehnte Wessenberg es ab, Flugchriften gegen „ehrenwerte“ Schriftsteller das Imprimatur zu erteilen. Wessenbergarchiv XLIII 69.

¹⁴⁵ R ü r y S. 39 f., 43 f.

¹⁴⁶ Wessenbergarchiv XXXVIII 27. Mitteilung 1 S. 272. Vgl. auch Arch. f. Past. 1823, I S. 83 f.

¹⁴⁷ Geist des Zeitalters S. 256.

¹⁴⁸ „Über die Verbindungen der wissenschaftlichen mit der sittlichen Kultur der Geistlichkeit“ im Archiv für Pastoralkonf. I 14.

¹⁴⁹ S. 121.

¹⁵⁰ Vgl. den Erlaß vom 16. Okt. 1803 und seine Maßnahmen gegen den priesterlichen Müßiggang, Ord. Zirk. vom 10. Aug. 1808, besonders

Ausgehend von dem Grundsatz „sicut rex ita grex“, bestimmte Wessenberg, daß nur solche Dekane gewählt werden sollen, die durch ihre vorzüglichen Eigenschaften „das wahre Wohl des Kapitels, geistliche Zucht und Ordnung“ verbürgen. Er versuchte sogar ihre freie Wahl durch den Klerus dahin zu beschränken, daß die Kapitulare aus zwei oder drei von ihm vorgeschlagenen Kapitelsgeistlichen jenen bezeichnen sollten, der ihnen genehm sei. Damit aber auch die Behörde in jedem Kapitel einen Vertrauensmann und eine Kontrollperson für die Dekane besitze, erneuerte und erweiterte er das Institut der

aber die treffliche Verfügung vom 2. April 1806, in der es heißt: „Es unterliegt keinem Zweifel, daß jeder Priester bei allen seinen Geschäften im Tag eine Viertelstunde erübrigen könne, um der Betrachtung obzuliegen.“ Wessenberg schärfte auch die jährliche seelische Erneuerung in den Exerzitien ein und nennt sie „ein wahres Bedürfnis“ für jeden Priester. Der Dekan wird verpflichtet, den Kapitularen anlässlich der Kapitelskonferenz die Meditation und die Exercitia spiritualia zu empfehlen. Ergb. Archiv. Wenn zur Zeit, als er die Leitung der Diözese übernahm, nicht alles innerhalb des Klerus in Ordnung war, vgl. Protokollband 1802 S. 472 f., 476 f., 492 f., 497 f., so kann die Konstanzener Bischöfe des 18. Jahrhunderts kaum Schuld treffen. Sie mahnten und warnten genügend. Wir verweisen auf die *Monitio* des Bischofs Joh. Franz von Stauffenberg vom 16. Juni 1713, auf das *Edikt* desselben vom 18. Oktober 1719 und das seines Generalvikars Josef Ignaz von Bildstein vom 14. März 1720, auf die „*monita ad continendos clericorum mores*“ des Bischofs Johann Franz von Stauffenberg vom Jahre 1724, auf die Dekrete des Bischofs Damian Hugo von Schönborn vom 22. April 1741, 23. Mai 1741, 13. Juli 1741 und 4. September 1742, auf die schöne „*Regula recti seu monita salutaria* in uniformem usum venerabilis Cleri Constantiensis collecta auctoritate et mandato Rev. et Cels. S. R. I. Principis et Domini Domini Joannis Francisci Episcopi Constantiensis. Typis Antonii Labhardt 1667, auf das „*edictum de canonica morum sanctitate in venerabili clero dioecesis Constantiensis restauranda et conservanda*“ des Bischofs Franz Conrad von Rodt vom 11. April 1767 (in der Einleitung findet sich eine ziemlich erschöpfende Darstellung dessen, was seit dem Ausgang des Mittelalters von Bischof Thomas Werlower an für die Disziplin des Klerus in der Diözese geschehen war) endlich auf die „*mandata episcopalia a venerabili clero tam saeculari quam regulari dioecesis Constanciensis stricte observanda*“ des Bischofs Max Christoph von Rodt vom 1. März 1777 und die „*monitiones*“ vom 24. Februar 1778, 7. April 1781 und 14. August 1781.

bischöflichen Deputate¹⁵¹. Eine Hauptaufgabe der Dekane sollte in den periodischen Visitationen der einzelnen Pfarreien liegen, wie es die Kirche schon längst angeordnet¹⁵² und auch in der Diözese Konstanz mit eingehenden Anweisungen von seiten der geistlichen Regierung durchgeführt hatte¹⁵³, bis sie gegen Ende des Jahrhunderts in Vergessenheit gerieten¹⁵⁴. Darum war ihre Einschärfung angebracht¹⁵⁵. Schon vor Wessenbergs Eintritt in die geistliche Regierung hatte Dalberg durch einen Erlaß vom 10. Januar 1801 den Geistlichen Rat von Baur beauftragt, eine neue eingehende Visitationsordnung auszuarbeiten. Sie konnte bereits am 28. November 1801 veröffentlicht werden, nachdem sie am 24. Oktober das Exequatur der vorderösterreichischen Regierung in Innsbruck und am 13. November in Freiburg erhalten hatte. Wessenberg befand sich damals in Bern und verschaffte ihr das placitum politicum auch für die Schweizer Kantone. Als Generalvikar lag es ihm nun ob, die Visitationen durch die Dekane tatsächlich zu veranlassen¹⁵⁶ und sie immer wieder¹⁵⁷ einzuschärfen. Er ließ es dabei nicht bewenden. Er erinnerte an die Residenzpflicht¹⁵⁸, verbot das Tabakrauchen¹⁵⁹, den

¹⁵¹ Brw. Nr. 25 Erlaß vom 11. Herbstmonat 1802, R ü r y S. 13 ff. Schofer im Obery. Pastoralbl. 1900 S. 190 f.

¹⁵² Vgl. den Artikel „Visitation“ im Lexikon des Kirchenrechts von Dr. Andreas Müller Bd. 5 S. 472 ff.

¹⁵³ Vgl. die kleine Druckschrift: „Forma recti et modus visitandi Episcopatum Constanciensem. Constanciae typis et formis Episcopilibus apud Joannem Adam. Köberle. Typografum Ordinarium. Anno MDCC.“ Erz. Arch. Weiter die Instructio pro Ruralium Capitulorum Decanis unter Bischof Casimir Anton von Sickingen vom 5. Dez. 1748.

¹⁵⁴ R ü r y S. 19. In manchen Pfarreien hatte seit 20 bis 30 Jahren keine Visitation mehr stattgefunden. Erz. Arch.

¹⁵⁵ In einem Brief vom 6. Juli 1803 schrieb Hundbiss an Wessenberg: „Seiht es immer, wie bey des H. Merhards Visitationen, = Visitare, es bleibt wie es ware“.

¹⁵⁶ Es war eine Unmenge von Fragen (144!) zu beantworten, die tatsächlich Herz und Nieren der Pfarrer erforschten und auch kulturgeschichtlich hochinteressant sind.

¹⁵⁷ So schon am 2. Mai 1805 Samml. I S. 218.

¹⁵⁸ Erlaß vom 20. Januar 1809 Samml. II S. 35.

¹⁵⁹ R ü r y S. 21.

Wirtshausbesuch¹⁶⁰ und den des Theaters und der Tanzsäle¹⁶¹, und erneuerte die Vorschrift, sich klerikal zu kleiden¹⁶². Er benutzte die Konferenzreise, um zu mahnen und zu warnen¹⁶³ und das Verhältnis der Geistlichen zueinander zu ordnen¹⁶⁴. Dabei findet er oft herrliche hohenpriesterliche Worte. Daneben erteilte er eine Reihe wichtiger seelsorgerischer Anweisungen, so über die Pflicht, Gottes Wort zu verkündigen¹⁶⁵, über den Eheunterricht¹⁶⁶, über den religiösen Vortrag am Krankenbett¹⁶⁷, über die Predigten in der Frühmesse¹⁶⁸, die Eidesbelehrung¹⁶⁹ und die Behandlung gefallener Personen¹⁷⁰ usw. Es waren das lauter Verordnungen, die durchweg eine Vermehrung des seelsorgerlichen Eifers erstrebten, in manchem ihrer Zeit voraus-eilten und der Absicht der Kirche vollauf entsprachen.

Aber leider entwertete er auch diese Reformen in den Augen der nicht aufgeklärten Geistlichkeit dadurch, daß er sie nur zu häufig als Mittel betrachtete, um seine Ideen zu verankern. Dazu gestattete er Ausnahmen, welche die Verordnungen selber wieder durchlöcherten. So erhielten nicht bloß manche Neupriester Dispens vom Brevier, wenn sie das Seminar verließen, sondern auch ältere Geistliche¹⁷¹, und zwar in einem Umfang, daß die Ulmer Jahrschrift 1807 schreiben konnte: „Gegenwärtig scheint mir die Zahl der das Brevier nicht mehr Betenden die Zahl der Betenden weit zu übersteigen und mithin auch die Gewohnheit¹⁷², nur noch in der Einbildung zu bestehen¹⁷³. Und wie schwieg er sich aus, als der Pfarrer Wilhelm Merz von Gruol in seiner 1808 erschienenen Schrift „Ueber die auf-

¹⁶⁰ Erlasse vom 8. April 1803 und 2. März 1809.

¹⁶¹ Erlaß vom 16. Nov. 1803, Samml. I S. 179 ff.

¹⁶² Erlaß vom 16. Nov. 1803 und Mittheilung I S. 275 ff.

¹⁶³ Mitt. I S. 51 u. a. D.

¹⁶⁴ Mitt. I S. 409 ff.

¹⁶⁵ Erlaß vom 5. Jan. 1803 Samml. I S. 84.

¹⁶⁶ Erlaß vom 18. Jan. 1809 Samml. II S. 37.

¹⁶⁷ Übereinkunft m. d. St. Aargau v. 28. Juli 1813 Samml. II S. 156.

¹⁶⁸ Erlaß vom 31. März 1803.

¹⁶⁹ Erlaß vom 20. Juni 1819 Samml. II S. 203.

¹⁷⁰ Mitt. I S. 221.

¹⁷¹ R ö s c h S. 28, 34 u. 35, Historisch. pol. Blätter 1912 S. 144.

¹⁷² Sc. die Verpflichtung zum Breviergebet.

¹⁷³ Ulmer Jahrschrift II. Bb. S. 438.

gehobenen Klöster“ das Brevier und den Zölibat leidenschaftlich angriff!¹⁷⁴ Wann je hat er klare und entschiedene Stellung gegen die destruktiven Tendenzen eines Werkmeister genommen, der in seiner „Ulmer Jahrschrift für Theologie und Kirchenrecht der Katholiken“¹⁷⁵ so ziemlich alles verdammt und niederriß, was den Katholiken vom Protestanten und Rationalisten trennte? Konnte es dem Klerus verborgen bleiben, daß ihn nicht bloß ein reger Briefwechsel, sondern sogar eine dauernde Freundschaft mit diesem alten Umstürzler verband? Und wie sah er geduldig zu, wenn sich in Konstanz an den Fastnachtstagen die Geistlichkeit und die Klosterfrauen im Konventsaal bei einem Tänzchen ergötzten! Wie begnügte er sich, trotz seiner offiziellen scharfen Verbote, mit „gütlichen Warnungen und Mahnungen“ von seinen Defane, so oft die Geistlichen auch draußen auf dem Lande die Tanzböden besuchten¹⁷⁶. Und wie lockerte er die geistliche Zucht durch die Erteilung von Dispensen, die nun einmal nicht ihm, sondern nur dem Papste zustanden! Die Freiheiten, die er sich Rom gegenüber anmaßte, machten sich bald seine Anhänger in logischer Konsequenz auch der bischöflichen Gewalt gegenüber zu Nutze und sprachen von den „demokratischen Prinzipien der Kirche“ und von der Selbständigkeit, die ihre Defane auch vom Bischof unabhängig mache, ja die Pfarrer selber zu Gliedern der lehrenden Kirche erhebe¹⁷⁷, wobei sie sich auf Sauter und andere gleichzeitige Kanonisten beriefen¹⁷⁸, die bei Wessenberg als Autoritäten hoch in Ehren standen¹⁷⁹. Schade, daß es

¹⁷⁴ R ö s c h S. 31. Professor Salat weiß noch in einem Brief an Wessenberg vom 15. Mai 1846 zu berichten, daß auch Dalberg für die Aufhebung des Zölibates gewesen sei und sich auf dem Nationalkonzil in Paris 1811 dafür verwendet habe, und sucht einen von Wessenberg dagegen erhobenen Zweifel mit dem Hinweis auf seinen Gewährsmann, den Geistlichen Rat Mets, zu zerstreuen. Briefw. 213. Wessenberg hatte schon 1805 ein Gutachten über das Zölibat ausgearbeitet und darin der Dispens davon das Wort geredet, aber nur für den Fall, daß der Dispensierte alle geistlichen Amtsverrichtungen aufgebe. Wessenbergarchiv XLVIII 32.

¹⁷⁵ Sie erschien von 1806—1830.

¹⁷⁶ R ö s c h S. 37.

¹⁷⁷ R ö s c h S. 28.

¹⁷⁸ R ö s c h S. 27 ff.

¹⁷⁹ Vgl. R ö s c h, Das Kirchenrecht im Zeitalter der Aufklärung im Archiv für Kirchenrecht Bd. 83 S. 455.

Wessenberg nicht gelungen ist, seine Geistlichkeit auf einer der von ihm so erstrebten und verteidigten Synoden zu versammeln. Wir glauben, eine einzige hätte genügt, um ihn von der Unausführbarkeit der geistlichen Parlamente, wie er sie sich dachte, zu überzeugen und ihm Forderungen seines Klerus zu offenbaren, über die er die Hände über dem Kopf zusammenschlagen hätte. Bei seiner völlig undemokratischen Eigenart konnten auch sie ihm nichts weiter sein als ein letztes Mittel, um seinen andern Ideen die Herrschaft im Klerus zu sichern.

Den Fluch seiner Aufklärung mußte Wessenberg auch auf einem Gebiete erfahren, das er sonst, obgleich er selber darin unausgesetzt tätig war, seiner Priesterschaft sorgfältig verschließen wollte, auf dem der Politik. Da forderte er von ihr schon in den Wirren, welche die Schweiz zu Anfang des 19. Jahrhunderts zerrissen, absolute Neutralität¹⁸⁰. Mit dem Hinweis auf die Apostel schrieb er auch später noch: „Sie enthielten sich sorgfältig aller Einmischung in Staatsangelegenheiten, ja sogar jeder Kritik derselben; sie lehrten endlich die Christen ein Gleiches zu tun und empfahlen ihnen, für die Obrigkeit zu dem alleinigen Gott zu bitten, der auch den Fürsten der Erde ihre Gewalt verleiht. Hingegen finden wir in den sämtlichen Schriften des Neuen Bundes nicht eine Sylbe des Lobes oder des Tadelns an den Staat, die Obrigkeit oder ihre Anordnungen. Mithin sei auch der Prediger des Evangeliums kein Sprachrohr des Staates, kein Lobredner der Regierung, kein Herold der Zeitpolitik. Er lasse die Diener der Welt (es gibt ihrer immer genug) der Welt dienen.“¹⁸¹ Vielleicht hoffte er, daß sich der Staat auch der Kirche gegenüber neutral und wohlwollend verhalte. Aber das widersprach eigentlich seiner grundsätzlichen Einstellung zum Staat¹⁸², dem er die Kirche unterordnete¹⁸³. Wir haben bereits die weitgehenden Zugeständnisse kennen gelernt, die er Ende 1801 der Schweiz machte. Das waren keine Kompromisse unter dem

¹⁸⁰ Briefw. Nr. 10 und 14.

¹⁸¹ Mitt. I S. 244.

¹⁸² Das aufgekllärte Kirchenrecht hatte dem Staat das „jus supremæ inspectionis“, das „jus cavendi et placiti regii“ und das „jus protectionis et advocatiæ“ zugestanden. Ludwig, Zirkel I S. 344.

¹⁸³ Geist des Zeitalters S. 92.

Druck der Zeiten und Verhältnisse, sondern Konsequenzen aus dem febronianischen Kirchenrecht. Noch in seinem Werke „Gott und die Welt“ räumte er dem Staat das Recht der Aufsicht über alles Äußere der Kirche und das Schutzrecht ein. Wie könnte der Staat diesen Rechten entsagen, meinte er, ohne seine Selbständigkeit aufzugeben!¹⁸⁴ Damit brachte er aber sich selbst und seinen Klerus in ein Abhängigkeitsverhältnis zum Staat, das eine freie Verwaltung und eine Kräfteentfaltung der Kirche nicht zuließ. Die Regierung in Baden schaltete darum auch nach anfänglicher Respektierung der der katholischen Kirche günstigen §§ 11 und 21 des Konstitutionsediktes¹⁸⁵ nach Willfür¹⁸⁶, hob die Kath. Kirchenkommission durch das Organisationsedikt vom 26. Nov. 1809 auf und legte den Protest des Generalvikariates Konstanz vom 1. Februar 1810 kühl zu den Akten¹⁸⁷. Wie maßlos unparitätisch, extrem protestantisch man damals in Karlsruhe dachte, beweist am besten das 1808 vom Oberhofrichter von Drajs gefällte Verdikt: „Wessenberg komme als Bischof für Baden nicht in Betracht wegen seiner staatsgefährlichen, katholischen Tendenzen.“¹⁸⁸ Ja man ging mit den Katholiken des Landes wie mit Rechtslosen um, so daß sich sogar Napoleon veranlaßt sah, am 12. Februar 1810 eine warnende Note an die Badische Regierung zu richten und seine Glaubensbrüder in Schutz zu nehmen¹⁸⁹. Leider war die Drohung trotz aller momentanen Erschütterung der Gemüter in

¹⁸⁴ Gott und die Welt II S. 358 ff. Es sind die gleichen Gedanken, die auch der ungeläuterte Zirkel in Würzburg im Jahre 1796 seinen Theologen vortrug, um zu schlußfolgern: „Lasset uns auch Bereitwilligkeit an den Tag legen, Vorrechte fahren zu lassen, die nach veränderten Umständen nur lästig sind, wenig erfreuen. Unser Stand bedarf einer Art Selbständigkeit, gleichwohl unter Aufsicht und Leitung des Staates“. Ludwig, Zirkel I S. 64. Andere Aufklärer gingen in ihrer febronianischen Tendenz noch weiter, vgl. D. Mejer I S. 237.

¹⁸⁵ „Kirchenherrlichkeit des Staats“ N. I. Konstitutionsedikt die kirchliche Staatsverfassung des Großherzogtums betr. 1807 S. 32.

¹⁸⁶ Vgl. hierzu Baier S. 20.

¹⁸⁷ Maas: Geschichte der katholischen Kirche in Baden S. 15.

¹⁸⁸ Baier in dieser Zeitschrift S. 20.

¹⁸⁹ Kath. Zustände II. Beilage I. Longner S. 146, namentlich ober Andreas, Geschichte der Badischen Verwaltungsorganisation von 1802 bis 1818 Bd. I S. 269 f.

der Residenz und des Versprechens der Besserung von recht kurzer Wirkung. Sowohl das katholische Kirchendepartement wie die spätere Katholische Kirchensektion fühlten sich nicht bloß als die Bestaller und Herren des Klerus, sondern auch als die Aufsichtsbeamten des Generalvikars selbst, maßten sich rein kirchliche Rechte an¹⁹⁰, rissen die Patronate an sich¹⁹¹ und waren sofort mit ihren Vorstellungen zur Hand, wenn er die Staatshoheit je einmal übersah und einen Erlaß oder ein harmloses Fastenpatent oder (vom Jahr 1813 an) die Feste des Archivs für Pastorkonferenzen herausgab, ohne die Regierung ergebentst um ihr Plazet zu bitten¹⁹². Es war ein für die Kirche unwürdiger Knechtszustand. Allerdings trug Wessenberg daran nicht allein die Schuld. Er war hier Erbe und Kind seiner Zeit. Schon auf Grund einer kaiserlichen Verordnung vom 13. September 1767 und einer anderen vom 29. März 1781 durften päpstliche Bullen, Breven und Konstitutionen nur dann veröffentlicht werden, wenn sie das Plazet erhalten hatten. Diese Verfügungen wurden später auch auf alle bischöflichen Erlasse, insbesondere auf die Hirtenbriefe und Fastenpatente ausgedehnt¹⁹³. Aber der Konstanzer Generalvikar tat nicht nur nichts, um die Fesseln des Staates zu sprengen, sondern verstärkte sie¹⁹⁴. Wir werden noch sehen, daß er zuletzt durch

¹⁹⁰ R ö s c h S. 28 Anm. 4.

¹⁹¹ G ö n n e r und S e s t e r, Das Kirchenpatronatsrecht im Großherzogtum Baden S. 51 ff.

¹⁹² „Der Bischof hat nicht das Geringste zu veröffentlichen“, schrieb Domkapitular und Professor Hug noch in einem Bericht vom 4. Oktober 1833 nach Rom, „was nicht die Zensurschere, die Genehmigung des Ministeriums passiert hat. Sogar zur Bestrafung eines geständigen, schuldig erklärten Priesters muß er die Untersuchungsakten zur Bestätigung des Oberhirtlichen Urteils der Regierung vorlegen. Dort fehlt aber auch dem verbrecherischen Priester selten ein mächtiger Beschützer.“ M a a s, Geschichte der katholischen Kirche in Baden S. 47. Über die lächerlichen Korrekturen an den Fastenpatenten, die Regierungsorgane sich erlaubten, cf. B a i e r S. 36 f.

¹⁹³ G e i e r S. 77 f.

¹⁹⁴ Für die Abhängigkeit der Kirche vom Staat unter Wessenberg nur einige Beispiele: Am 24. November 1812 zieht die Kreisdirektion Billingen die geistliche Regierung in Konstanz zur Verantwortung, weil sich ein bischöflicher Erlaß in die Gegend verirrt hatte, der kein Plazet besaß. Wessenberg benachrichtigt das Dekanat Billingen und bedauert den staatlichen Ein-

schlimmste Erfahrungen gewizigt, doch daran dachte auf dem Wege einer Kirchenverfassung mehr Freiheiten zu erwerben, ja sogar dem Klerus, den er doch zuerst nach dem Vorbild der Apostel vom politischen Leben fernhalten und auf die Seelsorge festlegen wollte, die Teilnahme an der Gesetzgebung dauernd

griff, um dann fortzufahren: „Indessen können wir dergleichen Zeiterschweigungen nicht hindern, sondern müssen sie in Erwartung einer besseren Zukunft geduldig ertragen.“ (Erzb. Arch.) Schon zwei Jahre zuvor hatte er ungebührliche Ansprüche des Kath. Kirchendepartements in Karlsruhe zurückweisen müssen, das sich z. B. auf Grund des neuen Organisationsediktes vom 26. Nov. 1809 die Bestellung der Kapläne und der Hilfspriester anmaßte. Auch Burg, Wessenbergs staatskirchlicher Gesinnungsgenosse, mußte bittere Erfahrungen machen. Ein Vikar Ignaz Lehn vertrug sich mit der Haushälterin seines Pfarrers schlecht und wandte sich deswegen an den ihm bekannten Amtmann in Offenburg, der darauf die 56jährige, schon seit langen Jahren im Pfarrhaus bedienstete Person ohne weitere Untersuchung fortschaffen ließ und ihr drohte, sie durch Hatzschiere über die Grenze zu schieben, wenn sie es je wagen sollte, in das Pfarrhaus zurückzukehren. (Erzb. Arch.) In seinem Brief vom 27. Nov. 1811 ist derselbe Burg über den Absolutismus des Kirchendepartements höchst empört. Briefw. Nr. 126. Er schreibt: „Das Großherz. Kirchendepartement sieht die Generalvikariate offenbar als dependente Stellen an und will, daß sie alle kirchlichen Grundsätze aufgeben und ohne Rücksicht auf die gesamte katholische Kirche, nach Art der Protestanten, von der Staatsbehörde sich regieren lassen. Wollen sie dies nicht, dann nennt man sie Oppositionspartei, die nicht gebildet werden kann.“ Am 20. März 1812 muß sich Burg gegen einen Verweis der Regierung wehren, weil er einen Pfarrverweiser vorübergehend angewiesen hatte, obgleich er dazu in seiner Stellung als Bischöflicher Kommissair durchaus befugt sei.“ (Erzb. Arch.) Am 27. Jan. 1814 will die Katholische Kirchensektion in Karlsruhe Vikare der Diözese Konstanz selbstherrlich in Orte der Diözese Speier versetzen, ohne sich darüber mit den zuständigen Generalvikariaten zu benehmen. Dabei ist zu bemerken, daß die berücksichtigten Brunner und Häberlin, die als Geistliche in der Kirchensektion zu Karlsruhe ihr Anwesen trieben, Burgs und Wessenbergs Freunde waren. Das Charakterbild des Illuminaten Philipp Brunner, der mit Wessenberg schon seit Ende des 18. Jahrhunderts im Briefwechsel stand, ist bekannt, Häberlin aber hatte im Jahr 1811 ein Büchlein mit dem Titel herausgegeben: „An die Souveraine der rheinischen Conföderation. Über das Recht, ihren Staaten eigene Landesbischöfe und eine eigene Diözesaneinrichtung nach Gutdünken zu geben.“ Hundbiß zog schon am 4. November 1804 gegen die Knauserei und Bettelei in Karlsruhe los, als ein katholisches Kirchlein gebaut werden sollte, und meinte, der Kurfürst sei doch verpflichtet, für die Religionsübung seiner Diener zu sorgen. Wessenbergarchiv XLVII 65.

garantieren zu lassen.“¹⁹⁵ Aber das bedeutete in seinem Sinne doch nur eine Lockerung der Ketten, nicht aber ihre Zerschlagung und eine Befreiung der Kirche. Auch in der von ihm erträumten „deutschen Kirche“ sollte der Staat kaum eines seiner bisherigen Rechte einbüßen, in jedem Falle keines, das den Plazetzwang aufhob¹⁹⁶. Man sage nicht, daß in der Praxis damals kein anderer Weg gangbar gewesen sei, weil die Kirche durch die Revolution und Säkularisation an den Rand des Verderbens gebracht war. Wir geben es zu, lehnen es aber ab, nur in der Zwangslage das Motiv Wessenbergs für sein maßloses Staatskirchentum zu suchen, indem wir daran erinnern, daß gerade er es war, der sich zum beredten Anwalt der Staatsrechte aufwarf und seine überlebten Anschauungen von neuem aufsticht, als die Kirche sich in Baden später anschickte, ein rührend bescheidenes Maß von Freiheit auf legalem Wege zu erringen¹⁹⁷.

Ungeteiltes Lob verdient Wessenberg zuletzt nur für seine Maßnahmen zu Gunsten der wirtschaftlichen Besserstellung der Hilfsgeistlichen. Es stand mit ihnen trotz schützender, bischöflicher Erlasse¹⁹⁸ nicht gut. Sie wurden nur aus den Taxgebühren ungenügend bezahlt, waren ganz dem Willen des Pfarrers ausgeliefert und konnten entlassen und brotlos gemacht werden, je nachdem es ihm beliebte. Diesem unwürdigen Hausnechtsverhältnis machte Wessenberg endlich ein Ende. Schon die Erlasse vom 16. Juni 1802 und 23. Juni 1802 bahnten eine Besserung an¹⁹⁹. Am 8. Dezember erschien

¹⁹⁵ „Wie kann die Geistlichkeit“, fragt er in seiner Schrift: Die Deutsche Kirche S. 11 f., „von dieser Repräsentation ausgeschlossen werden, ohne sie unter die anderen Klassen der Staatsbürger tief herabzuwürdigen? Vielleicht wendet man ein, als Landstand werde der Geistliche zum Nachteil seines Berufes in die Angelegenheiten dieser Welt hineingezogen. Aber warum sollte die Teilnahme an den schönsten irdischen Interessen der Völker dem Berufe des Geistlichen Eintrag tun? Sollen ihm diese Interessen fremd bleiben?“ Ludwig, Zirkel II S. 430.

¹⁹⁶ Ludwig, Zirkel II S. 43.

¹⁹⁷ Vgl. seine Schrift: Die wahre Freiheit der Kirche und das Verhältnis zum Staate S. 4, 7, 11, 17, 19.

¹⁹⁸ So schon des Bischofs Damian Hugo von Schönborn vom 30. Dez. 1740. (Erzb. Archiv.)

¹⁹⁹ Mitt. I. 402 ff.

eine weitere Verfügung, wonach sich die Hilfspriester nicht mehr in den Wirtshäusern ihre Verköstigung erhalten sollten. Auch sonst suchte er in langwierigen Auseinandersetzungen mit der badiſchen Regierung²⁰⁰ die wirtschaftliche Lage der Geiſtlichkeit zu heben. In der Schweiz ſetzte er ſich zu Gunſten des Klerus mit den Gemeinden kräftig auseinander und gründete im Benehmen mit der Regierung des Kantons Aargau einen Unterſtützungsſond für Geiſtliche²⁰¹.

Wenn wir uns zuſammenfaſſend äußern ſollen, ſo hat Wessenbergs Abſicht, den Klerus „von oben herab“ zu erneuern, von einigen Erfolgen abgesehen, zu keiner durchgreifenden Reform im guten Sinne geführt. Es iſt ihm zwar gelungen, eine Anzahl trefflicher Katecheten, eifriger und tüchtiger Freunde und Förderer der Schule, ſalbungsvoller Prediger und erfahrener Lehrer der praktiſchen Theologie heranzubilden. Wir verkennen es auch nicht, daß ſich manche Geiſtliche ſeiner Zeit durch die Freundlichkeit ihres Weſens und die Weitherzigkeit ihres Denkens, durch weltmänniſchen Schliſſ und umfaſſende Geſchäftskennntniſſe auszeichneten. Es liegt uns endlich ferne, den ſittlichen Wandel der wessenbergianiſchen Geiſtlichen im allgemeinen anzutaſten, denn es beſanden ſich darunter eine Reihe edler und geiſtig hochſtehender Prieſter, die ihrem Stande alle Ehre machten²⁰². Aber das hatten ſie zuletzt weniger der Schule ihres

²⁰⁰ Baier S. 45 f.

²⁰¹ Verordnung vom 22. Okt. 1812. Samml. II S. 146. Die Vereinbarung mit der Regierung erfolgte am 18. Juni 1813. Sammlung II S. 159.

²⁰² Zu den hervorragenden Wessenbergianern gehörten der Konſtanzer Münſterpfarrer Willibald Straffer, die rechte Hand ſeines Meiſters auf dem Gebiete der Liturgie und Pädagogik, und ſein Nachfolger Silveſter Kloß, der berüchtigte Dekan und Spitalpfarrer, wie ihn Longner nennt, Dominik Kuenzer (vgl. über ihn Dr. Gröber, Aus der Geſchichte der Dreifaltigkeitsparrei im Konſtanzer kath. Jahrbuch 1913 S. 146 ff.), der Konſtanzer Benefiziat Wigenhauser, der ſpättere Stockacher Pfarrer Nikodemus Diez, Dekan Wocheler in Aberlingen, die Freiburger Profefſoren Sürcher, Staudenmaier, Hug, Wanter und Schinzinger, der Weißlinger Pfarrer Dr. Fridolin Huber, der ſpättere Pfarrer von St. Martin in Freiburg Dr. Joh. Nepomuk Biechele, der Domkapitular Konrad Martin, die Pfarrer Keller in Pfaffenweiler und Merſy in Offenburg u. a. In der Schweiz ragten als Wessenbergianer hervor der Pfarrer Moriz Mejer,

Meisters als ihrer vornehmen Veranlagung, ihrer persönlichen sittlichen Kraft und der göttlichen Gnade zu verdanken, die unter einer kirchlicheren Beeinflussung wahre Priesterideale hätten entfalten können. Mancher von diesen hat es später eingestanden, wie unendliche Mühe es ihm gekostet habe, über die heftigen seelischen Stürme Herr zu werden, die aus Wessensbergs Ideenwelt wie aus einem brauenden Wetterwinkel über sein Glaubens- und Sittenleben hereinbrachen. Andere weniger Starke aber benützten mit Gier die ihnen gewährten Freiheiten, schwelgten vergnügt in der von ihm geweckten und genährten Hoffnung, das Joch des Zölibates in absehbarer Zeit abwerfen zu können und hielten sich heimlich und verschwiegen schadlos. Wessenberg hatte, das räumen wir ihm ohne weiteres ein, die Vergeistigung seines Klerus mit Ernst gesucht und mußte nun die große Verweltlichung so vieler und im Zusammenhang damit ihre Verachtung beim Volke bedauern. Er erstrebte die Geschlossenheit und Einheit innerhalb der Diözese und des Klerus und bewirkte die Zerrissenheit und gegenseitige Begeisterung. Statt der guten, treuen Hirten, die er im Seminar erziehen und in der Pastoration weiterbilden wollte, drangen Miethlinge in den Gemeinden ein, die ihre Seelsorge in die Aufklärung verlegten, wie jener einfältige Pfarrverweser Broll an der Spitalkirche in Konstanz, der in seiner Eingabe an die kath. Kirchensektion in Karlsruhe zur Bewerbung um die schöne Pfarrei im Jahre 1836 über seine braven gläubigen Vorgänger überlegen spöttelte und mit Selbstlob betonte, er sei als Pfarrverweser redlich bemüht gewesen, „das reine Christentum zu begründen und den bisherigen Aberglauben zu verdrängen“, leider habe dieser aber zu tiefe Wurzeln gefaßt, als daß er in dieser

Kapitular des Klosters Rheinau, den Wessenberg im Jahre 1807 zum großen Leidwesen des Runtius (Vat. Arch. Münz. Svizz. Nr. 110. Testaferrata an Conzabbi 28. Oktober 1807. Testaferrata nennt ihn „pessimo oggetto“) zum Pfarrer von Zürich bestellte; der Dombekan Vock und Professor Alois Kaiser in Solothurn, Pfarrer Hübscher in Schongau, später in Rapperswil, der bischöfliche Kommissär und Pfarrer Thaddäus Müller in Luzern, Pfarrer Robert Kälin in Zürich, Stiftspropst Josef Kard Leu und Pfarrer G. Sigrift in Luzern, später in Aarau, Pfarrer Josef Spichtig in Göslikon u. a.

kurzen Zeit hätte ausgerottet werden können²⁰³. Es war wohl ein zu schlechtes, weil zu stark verallgemeinerndes Zeugnis, das der damalige Domkapitular Leonhard Hug in einem Schreiben an den Hl. Vater vom 4. Oktober 1833 dem Klerus dem jungen Erzbischof Freiburg ausstellte²⁰⁴, aber bei manchen Diözesanpriestern traf es leider zu²⁰⁵. Gewiß hatte die Zeit vor Wessenberg schon manches Unkraut gesät und wachsen lassen, aber seine Aufgabe wäre es gewesen, zu jäten. Nun aber erblickte er seine Lebensarbeit in der Ausrottung anderer Dinge, und so wucherte das Unkraut weiter und erstickte auch den guten Samen, den er zu streuen bemüht war.

III.

Der Kampf gegen Mißbräuche und Aberglauben.

Wessenberg wollte nach seinen eigenen Worten „das Gestrüpp von Mißbräuchen und Unordnungen ausrotten“²⁰⁶, Reformator und Aufklärer sein und sah darin seinen „großen religiösen Beruf“. Wenn er es nun in der idealen Auffassung gewesen wäre, die er anderen vor Augen stellte²⁰⁷, so hätte ihm die Mit- und Nachwelt dafür nur Dank wissen müssen. Die Geschichte hat aber bewiesen, daß seine Reformen und Aufklärungen sich in einer Richtung bewegten, die ihn und andere vom katholischen Empfinden und Herkommen und vom Zentrum der Kirche entfernten. Er vermeinte zwar mit seinen Maßregeln — und wir billigen ihm gerne die bona fides zu — der Religion und den Seelen zu dienen, eine reinere und tiefere Beziehung zu Gott und eine bessere Moralität zu begründen, aber er täuschte sich,

²⁰³ Konstanzer Kath. Jahrbuch 1913 S. 146. Ebd. über den bekannten, geistig hochveranlagten Dekan und Spitalpfarrer Dominikus Kuenger, der an Wessenbergs Ideen zu Grunde ging.

²⁰⁴ „Jeder untergeordnete Geistliche wagte es, nach seinem Belieben am Kultus, an der Verwaltung der hl. Sakramente zu reformieren. . . . Diese zuchtlosen Priester hofften auf das von ihnen ersehnte Schisma. Die Lehren protestantischer Theologen sind verbreitet, wodurch sie die ganze Offenbarung umstürzen, die christliche Religion zum nackten Naturalismus machen.“

²⁰⁵ Ob sich Hug dabei selber an die Brust klopfte und als Mitschuldiger bekannte?

²⁰⁶ B e f S. 96.

²⁰⁷ So noch in seinem Werk „Gott und die Welt Bb. II S. 399—401 und in den Mitteilungen I S. 49 ff.

wie so mancher „Reformer“ sich getäuscht hat, und erreichte das Gegenteil.

Wessenberg hatte schon im Geist des Zeitalters die *Methoden* skizziert, nach der er reformieren wollte. Da war zu lesen²⁰⁸: „Bringe bey deinem Wirken die Zeit in Anschlag! Ueberlasse ihr das Meiste! Suche nur alle Umstände so zuzubereiten, daß die Zeit dieselben dem guten Zwecke noch günstiger ausbilden und diesen am Ende zur Reife bringen möge! (quod cito fit, cito perit.)“ Er wiederholte damit eine Regel, die andere schon vor ihm empfohlen hatten²⁰⁹. Der Reformator ist sich aber nicht treu geblieben, teils getrieben durch sein eigenes, impulsives Temperament, das nicht langsam wachsen lassen konnte, und alle Halbheit verabscheute, teils gedrängt durch die weltliche Obrigkeit²¹⁰ oder veranlaßt durch *Katgeber*²¹¹ wie Reininger, Straßer, Biechle, Thadäus Müller²¹², von Hundbiß, Walchner und manch andere²¹³, die von einer wahren Reformwut befallen, immer wieder „laut und ungestüm eine zeitgemäße Reform des Gottesdienstes verlangten“²¹⁴. Er hat leider viel zu spät den wahren Charakter

²⁰⁸ S. 73, vgl. auch S. 185 ff.

²⁰⁹ Ludwig, Zirkel Bd. I S. 218. Auch Dalberg riet schon 1802 Klugheit und Mäßigkeit bei den kirchlichen Reformen an. Wessenberg-archiv XXXV 51.

²¹⁰ So forderte Erbtruchseß Graf Joseph von Wolfsegg, daß, wenn die Aufhebung des Collegialstiftes daselbst nicht bald erfolge, doch die unverzügliche Abstellung des übertriebenen Opfernehmens, die Einschränkung der Prozessionen und Wallfahrten und die Aufhebung des täglichen Chorgebetes. Erzß. Arch. Protokollbuch 1806 S. 277 ff. Wessenberg selber beruft sich wiederholt und nachdrücklich in seinen Erlassen, z. B. gegen die Bittgänge auf die an ihn von Seiten der landesfürstlichen Regierungen ergangenen Aufforderungen, z. B. Samml. II S. 68.

²¹¹ Wie Reininger Brw. 15.

²¹² Kürz S. 48.

²¹³ Hundbiß schrieb schon 1804 an Wessenberg: „Ich bewundere oft Ihre rastlose Tätigkeit, und freue mich, daß Sie es sind, die über das Bistum Konstanz, in so wenigen Jahren, unter so vielen Stürmen, und mit so schönen Folgen, einen edlen wohlthätigen Geist von Ordnung und wahrer, nicht falscher Aufklärung verbreiteten.“

²¹⁴ Das Leben J. H. von Wessenbergs . . . von einem Freund und Verehrer 1860 S. 6, vgl. Dr. Fridolin Huber, Vollst. Beleuchtung S. 4.

mancher seiner Freunde erkannt, aber dann mit beißendem Sarkasmus gekennzeichnet²¹⁵.

Vor allem aber war es der von seinem Illuminatentum noch immer nicht ganz genesene *Dalberg*, der seinen jungen, ehrgeizigen Generalvikar durch allzu häufige und überschwängliche Anerkennung seiner Reformen²¹⁶ jedes Maßhalten erschwerte und verdarb. Dazu kam, daß Wessenberg mit seinen Neuerungen in weiten Kreisen ein freudiges Echo fand. Das mußte ihn in der Meinung bestärken, er sei auf dem rechten Weg. Die Universitäten mit ihren staatskirchlichen Vorlesungen, das Generalseminar in Freiburg mit seinem josephinischen Geist²¹⁷, der neue, von Abt Rautenstrauch entworfene Studienplan, der breite, reißende Strom der aufklärerischen Literatur von 1770 an und die anderen in der Einleitung schon berührten Faktoren hatten seinen Reformen einen wohlgedüngten Boden bereitet²¹⁸.

²¹⁵ Gott und die Welt, Bd. II S. 401. Da schreibt er: „Wem muß die Erscheinung nicht auffallen, daß so oft die Sehnsucht nach Kirchenreformen und ein Streben darnach sich öffentlich kund gibt, „so daß gleichsam die ganze Atmosphäre davon erfüllt ist, gleich eine Schar von Leuten in die vordersten Reihen ihrer Fürsprecher und Förderer sich vordrängt, von denen man nur weiß, daß sie bis dahin dem religiösen und kirchlichen Leben fern geblieben, und daß gerade solche sich nun herausnehmen, darüber mit Dreistigkeit das große Wort zu führen, über die Reformfragen abzusprechen und mit maßlosem Dünkel auf diejenigen herabzuschauen, die ihrer gleich Pilze über Nacht aufgeschossenen Weisheit die Bewunderung und Sulbdigung versagen? Wie kann ein Apostolat, das auf diese Weise sich kund gibt, einer wahren, christlichen Reform förderlich sein? Die wirklich dazu Berufenen haben den vollen Grund auszurufen: Gott möge sie vor Freunden solchen Gelichters bewahren!“

²¹⁶ Briefw. Nr. 87 und 130.

²¹⁷ Trotz des tabellofen Wandels seiner Vorsteher. *FDN*. X 267, XI S. 273.

²¹⁸ Über den Geist der Freiburger Universität von ca. 1770 an vgl. die Artikel der „Augsburger allgemeinen Zeitung“ 1806, „Blüte auf deutschen Universitäten“ (Freiburg) S. 605 ff. *D. Mejer* Bd. I S. 284. Testaferatta spricht in einem Bericht, den er am 18. Februar 1809 nach Rom sandte, von Pfarrern, die deswegen den Neuerungen Wessenbergs zustimmen, weil sie erzogen worden seien „nelle più corrotte Università di Germania“. *Vat. Arch. Nunz. Svizz.* 303 Nr. 17. Damit die Aufklärung auch in die Klosterschulen dringe, war von der vorderösterreichischen Regierung in Innsbruck am 25. August 1791 verordnet worden, daß die theologischen Studien in keinem bischöflichen Seminar oder Kloster gestattet

Endlich verfolgte auch seine Erziehung und Weiterbildung des Alerus den ausgesprochenen Zweck, taugliche Werkzeuge für seine Reformaufgaben zu schaffen ²¹⁹.

Tatsächlich wurde die Diözese von 1802 an, in die Zeit Josef II. versetzt und mit Ordonnanzen überschwemmt ²²⁰, so daß selbst der stürmische Hauensteiner Dr. Fridolin Huber, damals Pfarrer von Waldmössingen, dämmen mußte ²²¹. Und doch blieb Wessenberg, was das von ihm erstrebte Maß der Aufklärung betraf, noch weit hinter den Zielen der radikalen Aufklärer und oft auch hinter dem zurück, was in anderen Diözesen bereits behördlich angeordnet und durchgeführt war. Es wäre daher ungerecht, ihn mit den Aufklärern übler und übelster Sorte wie Eulogius Schneider, Werkmeister u. a. im Bausch und Bogen zusammenzunehmen und zu verdammen.

Die nähere Aufgabe, die er sich mit seinen Erlassen setzte, war die Vereinfachung und die Vereinheitlichung des liturgischen Lebens, die Heraus Schälung des Wesentlichen, die Entfernung des wuchernden Rankenwerkes, mit einem Wort der Klassizismus auf religiösem Gebiet mit seiner vornehmen aber langweiligen Weißtünche und linearen Nüchternheit. Dabei ging er als echter Episkopalist von der geruhigen Überzeugung aus, daß er mit diesen Neuerungen seine Amtskompetenzen nicht im mindesten überschreite. „Liturgische Anordnungen“, so schrieb er an die Konferenz Schramberg am 14. September 1808, „sind die Sachen des Bischofs, dessen Sorge dahin geht, den kirchlichen Ritus nach den Forderungen des Evangeliums der Apostel und der Konzilien so erbaulich und lehrreich zu machen als möglich.“ ²²²

werden sollen, wenn nicht die Bischöfe und Ordensobern solche Lehrer bestellen, die an einer erbländischen Lehranstalt über sämtliche vorgeschriebenen Lehrgegenstände geprüft und für tauglich erklärt worden sein. Erzß. Arch. Gajß. 265. In der Relatio Romam facienda vom Jahre 1779 schreibt Fürstbischof Max Christoph von Rodt: „In eam calamitatem collapsus sum, ut pernicioso Febronii dogmata ab Auctore iam retractata et in scholis personent et in aulis dominantur“. Erzß. Arch. Visitatio liminum.

²¹⁹ R ö s s e S. 53.

²²⁰ S p e c k e S. 292.

²²¹ Kirchenlexikon XII Sp. 1348.

²²² R ö s s e S. 14.

Ehe wir nun hier die Einzelgebiete betreten, auf denen sich Wessenberg reformatorisch betätigte, betonen wir noch, daß er nur der letzte Vollstrecker des Josefianismus ohne nennenswerte eigene Ideen gewesen ist. Es werden sich fast bei jeder seiner Verfügungen Vorlagen oder Parallelen anderswo finden lassen. Dieser auffällige Mangel an Originalität bedingt aber auch eine Verminderung seiner Schuld. Wir müssen weiter das, was er anordnete, von dem säuberlich scheiden, was seine extremen Anhänger in ihrer Praxis daraus machten. Es wird sich dann ergeben, daß Brücks Behauptung²²³, er sei „in der Einführung unkirchlicher Neuerungen am weitesten gegangen“, nicht ganz zutrifft. Daß er als aufklärerischer Reformator am bekanntesten wurde, hatte er vor allem seiner überragenden persönlichen Bedeutung, seiner umfassenden Tätigkeit im öffentlichen Leben und seinem Aufsehen erregenden Prozeß in Rom zu verdanken. Bei einzelnen Verordnungen werden wir sogar als Ursachen tatsächliche *Mißstände* vorfinden, die unbedingt nach rascher Abstellung riefen. Aber auch seine besten Reformen frankten am Motiv. Es lag ihnen kein katholisches Bewußtsein, kein *sentire cum ecclesia* zu Grunde. Das Wort „anbeten im Geiste und in der Wahrheit“, das Wessenberg so gerne in der Feder und im Munde führte, bedeutete für ihn ein Anbeten im neuzeitlich, deutsch-kirchlichen, dogmenarmen Geiste, den er mit der Wahrheit verwechselte.

Wessenbergs Kampf galt in erster Linie dem *Aberglauben*. Er hat später die richtige Definition des Begriffes gegeben²²⁴. Daß er ihn in der Praxis aber viel weiter fasse, war schon aus seinem „Geist des Zeitalters“²²⁵ zu schließen. Er wollte eben in die Fußstapfen Josefs II. und seiner aufgeklärten Ratgeber treten²²⁶, und alles das einbegreifen, was sie als Irrwahn brandmarkten, zunächst also die *Erzismen* und *Benediktionen*. Wir geben zu, daß sich darunter obergläubische Mißbräuche befanden. Seine Erlasse vom

²²³ Geschichte der kath. Kirche in Deutschland I S. 457.

²²⁴ Mitt. I S. 130 ff.

²²⁵ S. 261.

²²⁶ Was Josef II. unter dem Kampf gegen den Aberglauben verstand, f. *Wolfgänger*, Kard. Migazzi S. 679 ff.

12. Dez. 1808^{226a} und vom 19. Juni 1821²²⁷ waren durchaus am Platze. Gerade der Schwabe in seinem angeborenen Hang zum überfinnlichen, der Alemanne mit seiner Vorliebe für das Geheimnisvolle, der weltferne Bergbewohner der Schweiz in seinem hilflosen Preisgebenen an die dunklen, unwiderstehlichen Naturgewalten der Berge, der reizenden Gewässer und niedertosenden Schneelawinen, waren für den Aberglauben überaus empfänglich. Schon die alten Konstanzener Bischöfe hatten ihm immer wieder mit aller Entschiedenheit Halt gebieten müssen, ohne aber einen bleibenden Erfolg zu erzielen²²⁸.

Aber Wessenberg ging zu weit, sowohl in der Wahl der Mittel, wenn er in seinem Erlaß vom 19. Mai 1819²²⁹ die Mißbräuche der Segnungen mit Suspensionen belegte und die Mendikantenklöster über Gebührendmarkt, als auch im Ziel. So verlangte er z. B. die Abstellung des beim Volke so beliebten Blasiussegens²³⁰, obgleich daran, auch bei kritischer Betrachtung, nicht eine Spur von Aberglauben zu entdecken war. Mehr noch als den Benediktionen galt sein Kampf den oft damit verbundenen oder selbständig auftretenden Exorzismen. Um den abergläubischen Teufelspuk zu bannen, verwies die Aufklärung den Teufel selbst ins Reich des Aberglaubens. Darum schaffte Wessenberg auch die Wasserweihe an Epiphanie in der bisherigen Form ab²³¹, um an ihre Stelle eine wirkliche Verwässerung²³² treten zu lassen. Der Teufel war ausgetrieben, aber auch vom Geist nichts mehr übrig geblieben. Andere Exorzismen hingegen konnte er getrost preisgeben, ohne daß wir ihnen Tränen nachzuweinen brauchen, so alle jene, die bei natürlicher Krankheit unter der Wahnvorstellung verwendet wurden, auch hier sei der böse Geist mit seinem gesundheitswidrigen Einfluß und seiner Besessenheit im Spiele. Wir müssen ihm sogar Dank dafür wissen, daß er mit

^{226a} Sammlung II 43.

²²⁷ Sammlung II 215.

²²⁸ Vgl. z. B. den Erlaß Kardinal Franz Konrad von Rodt vom 31. Juli 1757. Erzö. Arch.

²²⁹ Sammlung II 202.

²³⁰ Rösch S. 78.

²³¹ Denkschr. S. 135 ff.

²³² Longner S. 217.

einem kühnen Federstrich die ganze Sectio IX des Konstanzer Benedictionale vom Jahre 1781 außer Kraft setzte und die Exorzismen im Sinne der Kirche nur mit Erlaubnis der bischöflichen Behörde vollziehen ließ²³³. Da sich der Klerus aber trotzdem immer wieder der althergebrachten Formularien bediente und damit den Volkswahn stützte, ließ Wessenberg, um Gleichförmigkeit zu erzielen, den kategorischen Erlaß vom 12. Dezember 1809²³⁴ erscheinen. — Als Ayle und Bruststätten des Aberglaubens betrachtete die Aufklärung die Gebetsvereine und Bruderschaften.

Es ist eine natürliche Sache, daß Gleichgesinnte sich zusammenschließen, und eine urchristliche Sitte, gerade durch Gebetsvereinigung den Geist der Brüderlichkeit zu wecken und zu fördern. Wer wollte leugnen, daß die Kongregationen und Bruderschaften zu gewissen Zeiten²³⁵ eine merkliche Steigerung des religiösen und sittlichen Lebens bewirkt hatten? Darum war auch ihre Empfehlung wohl zu verstehen²³⁶ und ihr Anwachsen zu begrüßen, bis ihrer zuletzt zuviele wurden, und Entartungen einrißen²³⁷. Aber nicht jedes Rankenwerk unschöner Art ver-

²³³ Bed S. 134. Zwar sprach sich auch das Benedictionale von 1781 gegen Mißbräuche aus, indem es die Anwendung von Benedictionen und Exorzismen einschränkte, vier „Monitiones“ für ihren Gebrauch erteilte und schon in der Vorrede betonte: „Quemadmodum vero aliis rebus sacris saepius abuti experientia Benedictiones quoque vertit in maledictiones precatones in praestigia, et Exorcismos in execrationes“. Aber es blieb doch noch ein guter Rest Aberglauben zurück.

²³⁴ S. II S. 57.

²³⁵ Vgl. Dr. K. Gröber, Geschichte des Jesuitenkollegs und Gymnasiums in Konstanz S. 202 ff.

²³⁶ Vgl. Dr. S. Franz, Studien zur kirchl. Reform Josef II. S. 70 ff. Kaiser Josef II. hatte durch sein Hofdekret vom 9. August 1783 mit ihnen stark aufgeräumt und ihr nicht unbeträchtliches Vermögen dem Staat überwiesen. (Geier S. 193, Franz S. 76 ff., Dr. A. Sittmaier, Das Klostertum im Land ob der Enz, S. 139, Wolfgruber S. 718 ff. Schon die Synode von Rorschach 1690 unter Fürstabt Cölestin Sondrati von St. Gallen war der Meinung: „Es bestehen noch viele nebensächliche Andachten, wie z. B. die Skapuliere; die wesentlichen dagegen schätzen sie nicht. Dene sollen also abgeschafft werden, damit diese um so mehr gepflegt werden. Neue Bruderschaften dürfen nicht eingeführt werden.“ Zeitschr. für Schweiz. Kircheng. 1919 S. 70.)

²³⁷ Kürz S. 52.

langt die Fällung des Baumes, nicht jede Wucherung die Zerstörung des ganzen Organismus. Darin lag der Mißgriff Wessenbergs, daß er schon in der „Geistlichen Monatschrift“²³⁸ den radikalen Kampf gegen sie aufnahm, um ihn im „Archiv“ fortzusetzen²³⁹. Nur eine Bruderschaft durfte allüberall errichtet werden, die Bruderschaft der tätigen Liebe Gottes und des Nächsten²⁴⁰. Er zeichnete sie, um ihre Einführung zu empfehlen, sogar freigebig mit einem eigenen Ablass²⁴¹ und besonderen Festen aus²⁴². Der Ostermontag sollte das Fest der christlichen Erziehung, der Pfingstsonntag des öffentlichen christlichen Unterrichtes sein, wofür Wessenberg selbst ein Gebet verfaßte²⁴³. Der erste Sonntag im Oktober war das Fest der christlichen Wohltätigkeit, der Stephanstag das der christlichen Feindesliebe. Statt der Bruderschaftsbüchlein, die zu vernichten waren, sollten die Evangelien gelesen werden²⁴⁴.

Wessenberg verkannte hier die Volksseele, die jeglicher Schablone und Gleichmacherei abhold ist. Er versuchte das in kleinerem Gemeinschaftsleben betätigte Streben nach Vollkommenheit zu verallgemeinern und verflachte es. Er schloß die Konkurrenz aus und begab sich ihres Segens. Dabei war es in der Diözese ein offenes Geheimnis, daß er mit den Bruderschaften die Klöster treffen wollte, die häufig die Konfraternitäten gegründet hatten und leiteten. Darum ließ er auch das Josefínische Hofdekret vom 23. September 1782, das den III. Orden aufgehoben hatte²⁴⁵, in seinem Erlaß vom 18. August 1804 aufleben und entzog den Mendikanten, angeblich im

²³⁸ Jahrgang 1802 und 1808.

²³⁹ R ö s c h S. 13. Man könnte einwenden, daß die diesbezüglichen Artikel nicht Wessenbergs Namen tragen und nachweislich auch nicht von ihm herrühren. Aber sie erschienen mit seiner Erlaubnis und ohne seine Korrektur. Daß er selber die Angriffe billigte und die Ausrottung der bisherigen Bruderschaften erstrebte, verriet er durch seine Erlasse vom 24. Juli 1807 und 10. Januar 1809. Samml. I S. 245 und II S. 15.

²⁴⁰ Erlaß vom 28. August 1812. Samml. II S. 143.

²⁴¹ Samml. II S. 19.

²⁴² Samml. II S. 21.

²⁴³ Samml. II S. 70 ff.

²⁴⁴ Samml. II S. 17.

²⁴⁵ Erz. Archiv.

Interesse des Pfarrgottesdienstes, die geistliche Versorgung ihrer anhänglichen Adepten.

Das Bruderschaftswesen stand im Zusammenhang mit den Prozessionen, Bittgängen und Wallfahrten. Das waren die Hauptanlässe, bei denen sie mit ihren Liedern, Fahnen, Statuen und anderen Abzeichen feierlich und geschlossen in die öffentliche Erscheinung traten.

Was die Prozessionen betrifft, so hatte Wessenberg theoretisch die richtige Auffassung²⁴⁶. Wie beim Aberglauben deckten sich aber auch hier bei ihm Theorie und Praxis nicht. Dabei räumen wir gerne ein, daß sich Mißstände eingeschlichen hatten²⁴⁷, die eine Einschränkung verlangten und schon am 2. September 1789 eine scharfe Rüge des Bischofs Max Christoph von Rodt erfuhren. Aber wiederum verwarf er den Mißbrauch des Mißbrauchs wegen, ganz wie Josef II.²⁴⁸ und die aufgeklärten Bischöfe des Rheinlandes vor ihm²⁴⁹. Selbst grobe Exzesse bei einzelnen Wallfahrten, wie Trunkenheit und Unzucht, machten die Wallfahrten selbst noch zu keinem „Gift für die Moralität“. Es hieß darum auch heilige Autoren mißbrauchen, wenn er sie für seinen Radikalismus ins Feld führte²⁵⁰. Gab es der Bittgänge zuviele und bewegten sie sich an zu entfernte Orte, so konnte dem auch ohne ihre völlige Abstellung gesteuert werden. Aber Wessenberg ist eben mit seinen Erlassen vom 17. März 1803 und 15. Dezember 1803 und 1. Februar 1804²⁵¹, vom 12. Februar 1809 und 4. März 1809^{251a}, bei aller Sublimität seiner Motive²⁵², der nüchterne Klassizist, der keinen Sinn hat für das historisch Gewordene, in Freizucht Lebende²⁵³ und populär Ergögliche²⁵⁴.

²⁴⁶ Mitt. I S. 137. ²⁴⁷ Kürz S. 46.

²⁴⁸ Hitmaier S. 53, Wolfsgruber S. 464.

²⁴⁹ Brück, Rational. Bestrebungen S. 101 ff.

²⁵⁰ Mitt. I S. 315.

²⁵¹ P. Obilo Ringholz O. S. B., Wallfahrtsgeschichte unserer I. Frau von Einstebern S. 300.

^{251a} Sammlung II S. 67 ff.

²⁵² Rösch S. 62.

²⁵³ Viele Bittgänge waren ex voto in Kriegs- und Pestzeiten entstanden.

²⁵⁴ Nach einem Briefe Hundbiss' an Wessenberg vom 27. Januar 1805 wurde auch der Reichenauer Blutritt abgestellt, dagegen das Blutfest bei-

Wessenbergs Aufklärungsfanatismus verstieg sich nach dem kleinlichen Vorbilde Josef II. und der Aufklärer unter Maria Theresia auch dazu, zum Ärger des Volkes die allerdings nicht immer künstlerischen Botivtafeln, die Krücken, die Bruderschafts- und Wallfahrtsbüchlein wegschaffen und vernichten zu lassen, ja sogar die Zerstörung der oft so stimmungsvoll in der Landschaft gelegenen und malerisch gebauten Kapellen zu fordern²⁵⁵, zu denen sich die Bittgänge zu bewegen pflegten²⁵⁶. Damit und durch die unterschiedlose Entfernung so manch' anderem Volkstümlichen und naiv Lustigen aus den Pfarrkirchen ist den Werken des Barock unfäglicher Schaden entstanden, so daß dem hochmütigen Stilpurismus der Romantik im Gebiet der Konstanzener Diözese nur wenig zu tun übrig blieb.

Selbst die uralte, große Wallfahrt von Maria Einsiedeln sollte aufhören²⁵⁷. Als Wessenberg freilich selber im Jahre 1806, gerade an dem Tage dahin kam, an dem das katholische Volk von Glarus seine jährliche Kreuzfahrt hielt, empfing er von der rührenden Andacht der zahlreichen Pilger einen solch tiefen Eindruck, daß er sich dem Zuge unwillkürlich anschloß, um ihn zur Kirche zu begleiten. Hier begrüßte das Volk mit einem einstimmigen andächtigen Lied das Muttergottesbild in der Gnadenkapelle und betete noch lange inbrünstig. „Mit unverwandten Augen“ beobachtete der Generalvikar alles und sagte endlich zu seinen Begleitern: „So habe ich es nicht gedacht, so hat man es mir nicht beschrieben.“²⁵⁸ Leider war der günstige Eindruck nur von kurzer Dauer, denn es folgte drei Jahre später eine neue, ablehnende Verordnung²⁵⁹.

behalten; ja Hundbiß läßt Wessenberg in einem Briefe vom 2. Juni 1805 ein, in seiner Chorkleidung das hl. Blut selbst zu tragen. Vicari hatte das Amt. Schon am 8. März 1805 hatte er geschrieben: „Die Prozession wird glänzend sein und wir werden Sie im Triumphe begleiten.“

²⁵⁵ R ö s c h S. 96; hier auch das abfällige Urteil Gotheins über diese Maßnahmen.

²⁵⁶ Aber Wessenbergs Kampf gegen die Wallfahrt auf den Lindenberg vgl. S p e c k l e S. 132.

²⁵⁷ P. O. R i n g h o l z O. S. B., Wallfahrtsgeschichte u. I. Frau von Einsiedeln S. 330 ff. Erlasse vom 1. Februar 1804, 7. Mai 1804 und 26. Februar 1805. ²⁵⁸ R i n g h o l z S. 304.

²⁵⁹ Vom 4. März 1809. Samml. I S. 66 ff.

Wer die Wallfahrten bekämpft, wird beim Zusammenhang der beiden auch kein Freund der Reliquien sein. Wessenberg suchte die Verehrung heiliger Überbleibsel durch seinen Erlaß vom 16. Juni 1808 einzuschränken, indem er ihre Aussetzung nur unter der Bedingung gestattete, daß der Bischof selber dazu die Erlaubnis gebe. Auch hier ist er Epigone Josef II., der zwei ähnliche Dekrete im Jahre 1784 unterzeichnet hatte²⁶⁰. Er verfolgte damit aber noch den weiteren Zweck, den Patrozinien Eintrag zu tun, bei denen häufig die Reliquien der Kirchenheiligen feierlich zur Verehrung ausgestellt wurden. Nach seiner Auffassung waren sie wahre Sammelbecken der Mißbräuche. Das Volk dachte darüber freilich anders. Das Fest des Kirchen- oder Stadtpatrons folgte in seiner Wertschätzung gleich hinter den Hauptfesten des Jahres und wurde sowohl im Gotteshaus als in der Gemeinde mit geziemender Pracht begangen. Wir geben zu, daß sich auch hier schwere Mißbräuche entwickelt hatten und das laute Vergnügen nicht selten sein Recht nachdrücklicher forderte, als der religiöse Sinn, ja daß der Teufel oft an solchen Tagen eine größere Freude und Ernte hatte als der Kirchenpatron. Wir verkennen es auch nicht, daß mit den Patrozinien und Nebenpatrozinien²⁶¹ zu den allzu vielen anderen Feiertagen noch weitere gekommen waren und das Volk der Berufsarbeit entzogen. Hätte Wessenberg nur der Trunksucht und den sittengefährlichen Tänzen und anderen Ausschweifungen an solchen Festen gewehrt, so wäre er wie die alten Bischöfe vom Volke verstanden worden. Vielleicht hätte es sich auch bei richtiger Belehrung mit der Verlegung der Patrozinien auf den Sonntag abgefunden, aber Wessenbergs Radikalismus verbot jegliche Prozession und jede besondere Feier und untersagte sogar der Nachbargeistlichkeit „unter schwerer Verantwortung“, sich daran zu beteiligen, Aushilfe zu leisten oder eine Predigt zu halten²⁶², ja er machte es den Ortspfarrern zur Pflicht, die

²⁶⁰ Wolfsgruber S. 702. über Wessenbergs Kampf gegen das Walburgisöl in Sandweier vgl. Baier, diese Zeitschrift S. 13.

²⁶¹ Samml. I S. 240.

²⁶² Erlaß vom 3. Januar 1811.

Katechese und die Wiederholungsschule an diesen Tagen gerade so zu halten wie an einem gewöhnlichen Sonntag.

Man hat behauptet, daß Wessenberg ein Feind der Marienverehrung gewesen sei. Aber das ist falsch. Es klangen in ihm wohl süße Erinnerungen an seine eigene fromme Mutter nach, wenn er seiner Muttergottesliebe in innigen Liedern wohlklingenden Ausdruck verlieh²⁶³. Vielleicht gab zu der irrigen Meinung, als sei ihm auch der Marienkult ein Dorn im Auge, seine Stellung zum Rosenkranzgebet Anlaß. Wessenberg hatte zunächst auch hier Grund, Einschränkungen zu empfehlen, denn der Rosenkranz wurde nur zu häufig mechanisch heruntergeleiert. Es gab sogar Pfarreien, in denen er jahraus, jahrein, die hohen Festtage nicht ausgenommen, die gottesdienstliche Zeit restlos ausfüllte. Die Leute sagten: wir brauchen keine Orgel und keinen Gesang, wir beten den Rosenkranz. Das war verkehrt und berechtigte zum Einschreiten. Auch seine Mahnung, über dem Rosenkranz das Mysterium der heiligen Messe nicht zu vergessen, müssen wir billigen²⁶⁴. Aber er versiel wieder ins andere Extrem. Zwar verbot er den Rosenkranz nicht ausdrücklich, obgleich sich das Gerüde eine Zeitlang behauptete²⁶⁵, ja er findet für ihn sogar anerkennende Worte²⁶⁶, aber er überschritt die gebührenden Grenzen damit, daß er in der Gottesdienstordnung vom Jahre 1809 den Rosenkranz — „so gut an sich selbst dessen Bestandteile sind“ — aus der Meßandacht völlig verbannte²⁶⁷. Dabei ließ er es aber bewenden und lehnte in seinen offiziellen Erlassen jenen Radikalismus ab, der in der Ulmer Zeitschrift²⁶⁸ wahre Orgien feierte. Da er aber die wenig geistreichen Versuche einzelner Aufklärer, den Rosenkranz zu „modernisieren“, beifällig registrierte²⁶⁹, nahmen seine

²⁶³ Sämtliche Dichtungen III., namentlich die Lieder des I.—III. Bandes.

²⁶⁴ Briefw. Nr. 59. ²⁶⁵ Briefw. Nr. 99.

²⁶⁶ Mitt. I S. 142.

²⁶⁷ Samml. II S. 50 und Briefw. S. 57. Vgl. auch Wessenberg-archiv XLVIII 103, wo er schon am 9. Februar 1805 einen Pfarrer belobt, der „das mechanische Lippengebet“ des Rosenkranzes verdrängen wollte.

²⁶⁸ Samml. I S. 645.

²⁶⁹ R ö s c h S. 11 ff., Samml. I S. 69, Mitt. I S. 143.

Anhänger mit Recht an, daß sie in der Praxis darnach verfahren dürften. Dazu wollte er von den mit dem Rosenkranzbeten verbundenen *Indulgenzen*, die er schon im „Geiste des Zeitalters“ neben die „gottesdienstlichen Mechanismen“ gestellt hatte, nicht viel wissen, weil sie dem „Standpunkt der Kultur, auf dem wir jetzt stehen“, widersprechen²⁷⁰. Wessenberg ist auch hier Kind seiner Zeit²⁷¹. Doch ließ er die Ablässe in der Praxis gewähren, dehnte aber am 24. Januar 1812 ohne römisches Indult den Portiunkula-Ablatz aus persönlicher Machtvollkommenheit auf alle Pfarreien aus und verbot am Ablassstage oder am darauffolgenden Sonntag den feierlichen Gottesdienst oder eine festbezügliche Predigt²⁷². Damit wollte er wieder die Bettelorden schädigen, die gerade diesen volkstümlichen Anlaß in ihren Klosterkirchen gottesdienstlich ausnützten. Noch weiter ging er damit, daß er den Druck eines aufgeklärten „Kongregationsbüchleins“ genehmigte, in dem der Verfasser nach eigenem Gutdünken vollkommene und unvollkommene Ablässe freigebig austeilte, vollkommene z. B. an solche, die ein armes Kind in die Schule schicken oder ein Handwerk lernen lassen, oder ein wachsameres Auge auf ihre Kinder haben, unvollkommene an jene, die ihre eigenen Kinder fleißig in die Schule schicken und dafür sorgen, daß sie keinen Müßiggang treiben²⁷³.

Bei seiner nüchternen, klassizistischen Einstellung und seinem Bestreben, die sinnensälligen Äußerungen der Religion auf das Kleinste Maß zu beschränken, und alles, was Andersgläubigen als mißlieblich auffiel, aus falscher Toleranz zu beseitigen, mußten endlich auch die beim Volke immer wieder gern gesehenen *Passionsdarstellungen* verschwinden. Man konnte zwar auch hier geteilter Meinung sein. Nicht jedem war es

²⁷⁰ Geist des Zeitalters S. 261.

²⁷¹ Vgl. die Verordnung Josefs II. vom 27. Nov. 1781, *Hitmaier* S. 52 ff. *Wolfsgruber* S. 679 ff. Über die prinzipielle Stellung der Aufklärer zum Ablass vgl. Dr. Frid. *Suber*, *Vollst. Bel.* S. 207 ff.

²⁷² Auch bei dieser Gelegenheit, die das Volk aus den Ortschaften weg in die Klosterkirchen führte, gab es Mißstände. *Hundbiß* schrieb am 10. August 1704 an Wessenberg: „Ich möchte über den Portiunkulaablass meinen. Das fromme Volk von hier hat doch seinen heiligen Eifer gestillt, und ist toll und voll zurückgekehrt.“

²⁷³ *Geistl. Monatschrift* 1802 I. Bd. S. 378 ff., 439 ff., II. Bd. S. 401 ff. und 473 ff.

gegeben, an dieser Verquickung von tief religiösem Empfinden, derber Realistik und explosivem Volkshumor Gefallen zu haben. Wessenberg und sein Freundeskreis erblickten in ihnen „eine unheilige Farce“, „entehrende Poffen“, „ärgerliche Überbleibsel roher Zeitalter“, mit denen man sich bei den Andersgläubigen bloßstelle ²⁷⁴. Damit überspannte er wieder den Bogen. Er hatte doch ein so gereiftes Verständnis für das Volkslied und trat seinetwegen mit Clemens Brentano in Korrespondenz ²⁷⁵. Wäre es da nicht klüger gewesen, das Unheilige und dichterisch Wertlose auszumerzen und das Gesunde und Heilige zu erhalten oder das Rohe durch ein Verfeinertes zu ersetzen, statt dem so vergnügungsarmen Volk Schaustellungen zu verbieten, an denen es Herz und Sinn erbaute?

Wir sahen bereits, daß Wessenberg die auf Werktage fallenden Patrozinien auf die Sonntage verlegte, damit kein Arbeitstag ausfalle. Das war für ihn auch der Hauptgrund, warum er den Kampf gegen die vielen *F e i e r t a g e* mit der ihm eigenen Nachdrücklichkeit führte. Ein Neuerer war er damit nicht, sondern setzte nur das fort, was von den Konstanzener Bischöfen schon das ganze 18. Jahrhundert hindurch mit Recht erstrebt wurde ²⁷⁶.

²⁷⁴ Briefw. Nr. 36 und 37.

²⁷⁵ Briefw. Nr. 69.

²⁷⁶ Schon 1723 schaffte die bischöfliche Regierung in Konstanz durch Erlaß vom 22. Mai eine Anzahl Feiertage ab, „weil . . . „die Vielheyt der angenommenen Feiertagen, so fromm es Anfangs der gemeine Mann darmit gemeynt haben mag, nichts anders als den schädlichen Müßigang pflanzte, mithin weder die darunter gesuchte Ehre Gottes und seiner lieben Heiligen, noch die Wohlfahrt der Seelen und des Leibs so weniger erreicht werde . . . daß gemeinlich an solcherley Tagen die meist- und größte Laster in Schwung gehen und getrieben, und darzu noch zu großem Schaden des Publici öfters geschieht, daß . . . was mit saurem Schweiß die ganze Woche hindurch gewonnen . . . auf einmal verschwendet und darmit sich und respective seine Kinder an Bettelstab bringet, das Land mit überlästigt und öfters Lasterhaften Bettlern anfüllt, und was das meiste ist, seiner Seelen hayl in Gefahr setzet, zumahlen auch der sonst haußlich embfig und arbeitssamme Handwerks- und Bauersmann durch die Menge solcher Particularfeisten in Ansehung, daß er seinen müßigen Hausgenossen mit sonderem Nachstand unterhalten muß, mercklich zu Schaden kommet.“ Erz. b. Arch. Am 9. März 1754 hob ein kaiserliches Edikt 24 Feiertage auf. Es durfte zwar der Gottesdienst besucht, aber auch knechtliche Arbeit verrichtet

Über immer noch bestand bei der Mannigfaltigkeit der Territorien innerhalb der Konstanzer Diözese und der Verschiedenartigkeit der Regierungen und ihrer Auffassungen in Bezug auf die Feiertage ein Wirrwarr, der eine einheitliche Lösung dringend erheischte. Mit jedem Kanton oder Untertanengebiet wechselte ihre Zahl. Wir können es darum durchaus begreifen, daß Wessenberg eine einheitliche Praxis erzwingen wollte. Es bedurfte dazu einer Fülle von Erlassen und Verhandlungen. Wir erwähnen nur die Verordnungen vom 10. Dez. 1803²⁷⁷, vom 15. Dezember 1803 an die Pfarrer und Seelsorger in den Kurbairischen Staaten²⁷⁸ und an die Reichsangehörigen des Bistums²⁷⁹, vom 10. März 1804²⁸⁰, das Zirkular vom 9. Mai 1804

werden. Innsbrucker Zeitschr. für kath. Theolog. II 1878 S. 284. Ganz ähnliche Gründe wie Bischof Johann Franz Schenk von Stauffenberg veranlaßten Martin Gerbert zu seiner 1765 erschienenen Schrift: *De Dierum festorum numero minuendo, celebritate amplianda* Dr. S. Merkle, *Die kathol. Beurteilung des Aufklärungszeitalters*, S. 91, Anm. 96. Am 25. Februar 1766 erlaubte Bischof Franz Conrad von Rodt auf Grund einer Vollmacht Benedikt XIV. vom 19. Januar 1756 die knechtliche Arbeit an den abgewürdigten Feiertagen. Ein kaiserlicher und bischöflicher Erlaß von 1771 nahm den Kampf abermals auf. Die Bullen Clemens' XIV. vom 22. Brachmonat 1771 und vom 16. Mai 1772 und ein Breve Pius' VI. an Bischof Max Christoph von Rodt vom 21. März 1778 (Denkschrift S. 100 f.) boten eine neue Handhabe. Weil das Volk aber immer noch die abgeschafften Feiertage beging, folgte der Erlaß Max Christophs von Rodt vom 9. Januar 1782. Noch kurz bevor Wessenberg in die geistliche Regierung eintrat, hatte Generalvikar Ernst von Biffingen in einer Verfügung vom 3. Dezember 1801 wiederum mahnen müssen, die abgeschafften Tage nicht wieder aufleben zu lassen, und in einem Ordinariatszirkular die Aufforderung an die Vorderösterreichische Kuratgeistlichkeit gerichtet, die seit 1771 durch Clemens XIV. abgestellten Feste endlich zu unterdrücken. (Protokollbuch 1802 f. 152.) Geistl. Rat Tschudi in Arbon faßte die Motive, die für eine Verminderung der Feiertage sprachen, in einem Briefe an Wessenberg vom 3. Mai 1804 in die kurzen Worte zusammen: „Die Erfahrung lehrt, wie siederlich und üppig mit Spielen und Saufgelagen diese zugebracht werden, auch Kinder, wegen Unterlassung der Schule, und Diensthoten, um müßig zu gehen, selber wünschen. (Briefw. Nr. 38.)

²⁷⁷ Samml. I S. 162.

²⁷⁸ Erz. Arch.

²⁷⁹ Denkschrift S. 94 f.

²⁸⁰ Samml. I S. 166.

an die Pfarrer und Seelsorger im Lande Breisgau ²⁸¹, die Er-
lasse vom 12. Juli 1806 ²⁸², vom 12. Dezember 1806 ²⁸³, vom
1. November 1806 ²⁸⁴, vom 20. August 1808 ²⁸⁵, vom 28. Dez.
1808 ²⁸⁶ und vom 31. Oktober 1810 ²⁸⁷. Namentlich diese letzte
Verfügung beweist, wie dringend angebracht es war, eine Redu-
zierung der Feiertage vorzunehmen, denn noch 1810 wurden als
gebotene Feiertage im Kanton Appenzell begangen: Das Fest
der Beschneidung Christi, Mariä Lichtmeß, das Fest des
hl. Joseph, Mariä Verkündigung, Ostersonntag, Ostermontag,
das Fest des hl. Bonifatius, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag
und Pfingstmontag, Fronleichnam, das Fest des hl. Johannes
des Täufers, Peter und Paul, Maria Himmelfahrt, Maria
Geburt, das Fest des hl. Mauritius, Allerheiligen, Maria
Empfängnis, Weihnachten. Dazu für jeden Pfarrbezirk das Fest
des 1. Patrons und außerdem noch 19 andere Feiertage, die
Nebenpatrozinien, das Kirchweihfest und das Dankfest nicht mit-
gerechnet. Wessenberg selber berief sich in seiner Antwort
auf die 1. Note Consalvis darauf, daß die Reduktion der
Einheitlichkeit wegen und auf Drängen der Souveräne vom
Bischof selber ausgegangen sei, gestützt auf die Bulle
Clemens' XIV. von 1772 und das Breve Pius' VI. an Max
Christoph von Rodt ²⁸⁸.

Wenn er im Kampfe gegen die Feiertage einen Fehler
beging, so lag es wohl darin, daß er Althergebrachtes und mit
dem Bistum Verwachsenes mit einem zu heftigen Gestus
ablehnte und seine Verordnungen zu wenig durch Aufklärung
des Volkes von der Kanzel herab oder in Christenlehre und
Schule vorbereiten ließ. Tatsächlich hat die auf ihn folgende
Reaktion an dem damals geschaffenen Zustand nichts geändert.

²⁸¹ Erz. Arch.

²⁸² Denkschrift S. 96.

²⁸³ Samml. I S. 237.

²⁸⁴ Samml. I S. 174.

²⁸⁵ Samml. I S. 242.

²⁸⁶ Samml. I S. 26.

²⁸⁷ Samml. II S. 115.

²⁸⁸ Denkschrift S. 39.

Es ist dem Konstanzer Generalvikar vorgeworfen worden, daß er in unbefugter Weise das Fasten gemildert habe²⁸⁹. Die Erleichterung war aber schon vor ihm²⁹⁰ aus wirtschaftlichen und gesundheitlichen Gründen auf die Vorstellungen der weltlichen Regierungen hin erfolgt, denen die Fastenmandate zur Erteilung des Plazet vorzulegen waren²⁹¹. Dazu gingen die Quaresimalpatente vom Bischof selber aus. Wessenberg ist nur insofern eine Schuld beizumessen, als er trotz der Rüge Roms durch das Breve vom 4. Februar 1809²⁹² und der Desavouierung durch Dalberg²⁹³ an der Abstellung des Samstags als Abstinenztages festhielt²⁹⁴.

Die wesentlichsten Neuerungen Wessenbergs lagen auf dem Gebiete des *Ritus* und der *Liturgie*.

Wenn er in seinem römischen Verfahren behauptete, er habe die in der lateinischen Kirche allgemein üblichen Kirchengebräuche nicht abgeändert²⁹⁵, so blieb er nicht bei der Wahrheit. Rom wußte genau, wie selbstherrlich er vorging. Dabei legen wir einzelnen Erlassen über das Sakrament der Taufe, z. B. dem Hirten Schreiben vom Ende 1805 und der Verfügung vom 20. Juni 1806, in denen er die Anwendung lauen Taufwassers in der kalten Jahreszeit befahl²⁹⁶, und bei schlechter Witterung die Haustaufe erlaubte²⁹⁷, weniger Bedeutung

²⁸⁹ Kathol. Zeitschrift II S. 33.

²⁹⁰ Die Praxis war gegen früher recht mild geworden. Man braucht nur etwa das Fastendekret des Bischofs Max Christoph von Rodt vom 6. Februar 1781 mit jenem von 1802 (Protok. 1802) zu vergleichen.

²⁹¹ Vgl. Geier S. 80; dort ein bezeichnender Fall landesherrlicher Übergriffe aus der Diözese Basel. Ebenso charakteristisch ist das im Prot. reg. Eccl. 1814 pag. 962 Vermerkte.

²⁹² Denkschrift S. 101.

²⁹³ Denkschrift S. 104.

²⁹⁴ Denkschrift S. 39. Tatsächlich bestand die Dispens für die vorderösterreichischen Lande schon 1802 (Prot. 1802, pag. 77 ff.), für Luzern schon seit 7. Januar 1799. Sie wurde für diese Stadt 1802 zurückerhalten, aber von Dalberg wieder verlängert. (Prot. 1802, pag. 466.) Die Emser Puntatoren hatten die Fastendispensgewalt für die Bischöfe in Anspruch genommen und weitgehend benützt. (Brück, Nat. Bestr. S. 104, Archiv für kath. Kirchenrecht Bb. 83 S. 648.)

²⁹⁵ Denkschrift S. 41.

²⁹⁶ Vgl. auch die Frage 42 der Kirchenvisitationsordnung.

²⁹⁷ Denkschrift S. 80 f.

bei. Er tat damit zwar der von der Kirche vorgeschriebenen Taufe im Gotteshaus Abtrag und legte den Schwarzwaldpfarrern schwere Lasten auf, aber er konnte sich für seine Neuerung auf die freilich irrige und von den eigenen Defanen bestrittene Ansicht der damaligen Ärzte berufen, die eine große Anzahl Erkrankungen der Kinder auf Erkältungen beim Taufgang zurückführten. Auch sein theologischer Analogieschluß, daß die Haus- taufe unter gewissen Umständen mindestens ebenso erlaubt sein müßte als die Spendung der Krankenkommunion „in der niedrigsten und schlechtesten Hütte“, schien plausibel zu sein. Dazu war er in der Lage, sich auf eine ähnliche Praxis in den Diözesen Salzburg und Würzburg beziehen zu können ²⁹⁸.

Singegen verstieß er mit der Genehmigung eines Tauf- ritus für den Fall, daß ein katholischer Pfarrer Kinder p r o t e - st a n t i s c h e r Eltern zu taufen habe ²⁹⁹, schwer gegen die Gesetze der Kirche und übte damit eine Duldsamkeit, die selbst Protestanten unverständlich blieb, obgleich sie im Sinne des Toleranzedikts Josef II. lag.

Was seine Änderungen beim Empfang des S a k r a - m e n t s der Buße betrifft, so war es nicht unangemessen, den Klerus nach neuen Mitteln suchen zu lassen, um es wirk- samer zu machen, die Beichtordnung in der österlichen Zeit zu regeln ³⁰⁰ und die Gläubigen in Abteilungen — „die apostolisch Linnéische Klassifikation der Beichtenden“, nennt sie Hundbiß — zur Beichte zu bestellen ³⁰¹. Auch die Zuführung der Kinder zum Bußsakrament vom 9. Lebensjahre an ³⁰² widersprach weder dem katholischen Herkommen, noch einem Kirchengesetz. Es wäre auch wenig gegen die „liturgischen Beichten“ einzuwenden ge- wesen, bei denen nach einer Ansprache des Pfarrers an die Beichtkinder gemeinsam das Gewissen erforscht und Reue und

²⁹⁸ S u b e r, Vollst. Bel. S. 99, B a i e r, diese Zeitschr. S. 18.

²⁹⁹ Pastoralarch. 1811 II 143 ff. R ö s c h S. 16.

³⁰⁰ Erlass vom 6. Januar 1804 Samml. I S. 57.

³⁰¹ Br. vom 1. Februar 1804.

³⁰² Samml. II S. 19. Dr. Gridolin S u b e r hatte vorgeschlagen, die Kinder erst dann beichten zu lassen, wenn sie zum Empfang der ersten hl. Kommunion fähig seien. Aber die Christath. Bußanstalt. Die mit Preisen und dem ersten accessit beehrten Abhandlungen über diese Preis- fragen des bischöfl. Ordinariates zu Konstanz S. 198.

Leid erweckt wurde, wenn sie nicht von einzelnen Geistlichen zu allgemeinen Beichten ohne Einzelbekenntnis mißbraucht worden wären. In keinem Falle aber war es zu rechtfertigen, daß er die Parochianen anwies, beim eigenen Pfarrer zu beichten³⁰³. Er wollte mit dieser Maßnahme die pfarrliche Autorität stärken und die Leute vom „Auslaufen“ in die Klöster abbringen, beschchnitt aber damit die Freiheit der Beichtfinder in einer dem Sakrament unwürdigen und schädlichen Weise³⁰⁴. Weil sich das Volk nicht in die Pfarrbeichtstühle zwingen ließ, und auch manche Pfarrer vom verstärkten Zustrom der Beichtenden wenig erbaut waren, entwickelte sich ziemlich rasch jene trostlose Sakramentsflucht, die in den wessenbergianisch pastorierten Pfarreien später so typisch wurde und einen merklichen Rückgang der Sittlichkeit verschuldet hat³⁰⁵.

Hinsichtlich des Empfangs der hl. Kommunion traf Wessenberg einige Maßregeln, die höchstens als Neuerungen schlechthin betrachtet werden können, ohne daß sie aber dem Glauben oder der Disziplin der Kirche zuwiderliefen, so wenn er mit Berufung auf die altkirchliche Sitte den Empfang der hl. Kommunion unter der hl. Messe, nach der Kommunion des Priesters, empfahl³⁰⁶. Die deutschen Gebete des Priesters bei der Austeilung der hl. Kommunion gehen nicht auf ihn zurück, sondern wurden aus den Nachbardiözesen übernommen, in denen sie jetzt noch trotz aller Reaktion üblich sind. Was das Alter der Kinder beim Empfang der ersten hl. Kommunion betrifft, so hielt er jene Kinder, die noch nicht zur Schulentlassung kamen, vom Tische des Herrn

³⁰³ Rösch S. 7, 114, Samml. I S. 59.

³⁰⁴ Hundbiß schrieb am 7. Februar 1804 „der Schluß, daß man dem eigenen Pfarrer beichten soll, wird häßlich mißdeutet, und bigotte Pfarrer meinen und glauben: man müsse nur ihnen selbst, sonst niemanden beichten; wodurch dem Beichten auf immer der Herzstoß gegeben würde“.

³⁰⁵ cf. für Hohenzollern Rösch S. 119 ff. Gröber, „Aus der Geschichte der Dreifaltigkeitspfarre“ im kathol. Jahrbuch für die Stadt Konstanz (1913) S. 147. Noch 1847 mußten sich die Konstanzer Katholiken beim erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg darüber beschweren, daß in der Dreifaltigkeitskirche der Beichtstuhl fehle!

³⁰⁶ Gottesdienstordnung vom 16. März 1809 Samml. II S. 51.

fern ³⁰⁷, und begründete es damit, daß die Eltern sie sonst nicht mehr zum fleißigen Schulbesuche anhalten, weil sie vermeinen, das „Ziel des Lernens“ sei jetzt erreicht. Man vergesse bei der Beurteilung dieser Verfügung nicht, daß sie erst nach langwierigen Verhandlungen mit den verschiedenen Regierungen erfolgen konnte. Dabei wurde Wessenberg u. a. nahegelegt, die Erstkommunionfeier aus hygienischen Gründen vom Weißen Sonntag in den Sommer zu verschieben. Er hörte dazu die Meinung der Kapitalkonferenzen und blieb der Schulentlassung wegen beim alten Termin ³⁰⁸.

Schwere Überschreitungen seiner Kompetenzen und offenbare Widersprüche mit der kirchlichen Gesetzgebung ließ sich der Konstanzer Generalvikar in seinen Bestimmungen über das *h. Sacrament der Ehe* zuschulden kommen. Wohl gab er auch hier treffliche Anordnungen im Rahmen seiner Zuständigkeit, indem er durch den Erlaß vom 18. Januar 1809 die vorchriftsmäßige Erteilung des Brautunterrichts einschärfte, in einer ausführlichen Eheinstruktion das Wesen, die Voraussetzungen und Pflichten des Ehesakramentes den Gläubigen darlegte ³⁰⁹, und den Schulentlassenen einen Unterricht über die in jedem Territorium der Diözese bestehenden Ehehindernisse erteilen ließ ³¹⁰. Daneben ließen aber die Sponsalienerlasse vom 10. Dezember 1804 ³¹¹, 13. Dezember 1807, 2. August 1808, und 21. Januar 1809 ³¹², in denen er dekretierte, daß kein gemachtes Eheversprechen als gültig anerkannt werde, es sei denn im Pfarrhaus in Gegenwart des rechtmäßigen Pfarrers und zweier Zeugen gegeben worden, mit Ermächtigung der Eltern oder Vormünder. Die Verfügung war bei den tatsächlich bestehenden, im Zivilrecht wurzelnden Mißständen ³¹³ gewiß gut gemeint, aber sie verstieß gegen das kirchliche Ehegesetz und

³⁰⁷ Erlaß vom 28. Dezember 1808 Samml. II S. 50 ff.

³⁰⁸ Erz. Arch.

³⁰⁹ Samml. II S. 38 ff.

³¹⁰ Allg. deutsche Biogr. 42 S. 151.

³¹¹ Denkschrift S. 79 f.

³¹² Samml. I S. 246 f. II 33, *Suber* S. 79 ff., *Longner* S. 80.

³¹³ *Suber*, Vollst. Bel. S. 79.

erging ohne Zustimmung Roms³¹⁴. Weit schlimmer als die Sponsalienverordnung war der Erlaß vom 3. Dezember 1808 an einige Kantonalregierungen in der Schweiz über die *gemischten Ehen*³¹⁵. Er fiel um so mehr auf, als damals die benachbarten Bischöfe von Basel und Lausanne das Beispiel des Fürstbistums Cölestin Sfondrati von St. Gallen nachahmten³¹⁶ und durchaus kirchliche Grundsätze vertraten. Wessenberg hielt es zwar für wünschenswert, daß sämtliche Kinder in der katholischen Religion erzogen werden, und verlangte, daß dieser Wunsch auch vom Pfarrer dem katholischen Brautteil nachdrücklich ans Herz zu legen sei. Wenn er aber nicht erfüllt werden könne, so bleibe nichts anderes übrig, als die Knaben in der Religion des Vaters und die Mädchen in der der Mutter zu erziehen. Die Eheschließung habe jeweils vor dem Pfarrer des Bräutigams zu geschehen, nachher sollen die Vertrauten auch vor dem Pfarrer der Braut den Ehekonsens erneuern³¹⁷.

³¹⁴ Selbst Schulte muß zugeben, daß Wessenberg vom Standpunkt des geltenden Kirchenrechts, welches zugleich das bürgerliche war, durch diese Verordnung seine Kompetenz überschritten habe. Allg. deutsche Biogr. 142 S. 150. Die Rechtfertigung Wessenbergs ist schwach, wenn er auf die Vorstellung, daß die Sponsalienverordnungen gegen das Tridentinum verstoßen, erwidert: Das Tridentinum handle in seinem Dekret nicht von dem Eheverlöbniß, sondern von der Ehe. *Suber*, Vollst. Bel. S. 84. Denkschr. S. 33. Zu seiner Entlastung diene, daß obiger Erlaß zuletzt nichts anderes war als ein Abklatz der kaiserlichen Verordnung vom 4. Mai 1770 (Innsbrucker Zeitschr. für kathol. Theologie II 1878, S. 122), eines bischöfl. Konstanzischen Erlasses vom 2. Dezember 1785, Prot. 1802 S. 47 und einer Fürstlich Fürstenbergischen Verordnung aus dem gleichen Jahre. Eine ähnliche Verfügung erging noch 1801 unter dem Generalvikar Ernst von Biffingen. Der Heilige Stuhl wußte davon, denn die eingehende und wirksame Begründung dafür findet sich schon in der *Relatio Romam facta* vom Jahre 1773, verfaßt vom Geistl. Rat von Merhardt. (Erzb. Arch.) Eine Erinnerung von Rom aus erfolgte nicht. Über die Stellung des febronianischen Kirchenrechts zu den Sponsalien und zur Ehe im allgemeinen s. *Suber*, Vollst. Bel. S. 88.

³¹⁵ Denkschrift S. 83, *Longner* S. 190, *Suber*, Vost. Bel. S. 100 ff.

³¹⁶ Zeitschr. für Schweiz. Kirchengesch. (1913) S. 66.

³¹⁷ So sehr es Wessenberg hier an katholischer Prinzipienfestigkeit fehlen ließ, muß doch zu seiner Entlastung gesagt werden, daß der ominöse Erlaß nur eine Wiederholung des Toleranzgebitts Josef II. vom 13. Oktober 1781 § 6 (*Geier* S. 209 f) und eine Befolgung des kurfürstlich badi-

Wie sehr auch hier eine falsche Toleranz mitgespielt, bewies Wessenberg noch damit, daß er ins Archiv für Pastoral-

schen Edikts über Religionsübungen vom 15. Februar 1813 (L o n g n e r S. 144) war. Ein ähnliches Dekret wurde am 18. Mai 1803 von der bayrischen Regierung für das Bistum Würzburg verkündigt. (L u d w i g, Zirkel I S. 336.) Vgl. auch das königl. bayrische Edikt über die inneren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in bezug auf Religion und kirchliche Gesellschaften Kap. III 512, Tübinger theol. Quartalschrift 1819 S. 124 ff. Weihbischof Zirkel vertritt in seinen „Aphorismen über das Verhältnis des Staates zur Kirche“ (1803) Nr. 123 und 124 den Standpunkt, daß sich der katholische Teil bei protestantischen Trauungen die priesterliche Benediktion ad impetrandam gratiam erteilen lassen solle. Die Kinder der gemischten Ehen seien entweder in der Religion des Vaters oder in der der Mutter zu erziehen, um zu verhüten, daß die Religions-trennung auch des Familienverhältnisses sich bemächtige, die häusliche Ein-tracht störe und das Band zerreiße, welches die Natur so fest geknüpft hat. (L u d w i g, Zirkel I S. 375.) Kom gegenüber rechtfertigte sich Wessenberg mit den Worten: „Das bischöfliche Dekret verpflichtet die Kommissarien und Seelsorger kein Mittel untersucht zu lassen, um die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion zu bewirken. Aber wie hätte es solches mit unbeugsamer Strenge fördern können, ohne den Frieden der Kirche einer Störung durch die Maßregeln der Zivilbehörden auszusetzen, ein Ubel, das ohne Abhilfe gewesen wäre? Man hat geglaubt, der Religionsvorteil ver-lange vor allem, daß die Einführung der bloß bürgerlichen Ehe gehindert werde. In Anschauung der feierlichen Einsegnung solcher Ehen schrieb das bischöfliche Dekret dem Pfarrer des katholischen Teiles bestimmt vor, darauf zu bestehen, daß sie in jedem Falle in Beziehung auf das Sakrament, vor ihm geschehe.“ (Denkschrift S. 35.) Daß damals Bestrebungen bestanden, die Ehe ihres kirchlichen Charakters zu entkleiden und zu einer rein bürger-lichen Sache zu erniedrigen, ergibt sich aus Briefw. Nr. 126. Burg schrieb am 27. Dezember 1811 an Wessenberg: „Brunner und Häberlein wollen nun mit Gewalt die Staatsehen durchsetzen. Und warum? Um die Verwirrung noch größer und die Kirche (die s o g e n a n n t e Kirche, wie Brunner sagt) noch verächtlicher zu machen. Denn wer immer die Staatsehen wird billi-gen, und das werden sehr viele, die von der Kirche nichts zu fürchten, vom Staate aber etwas zu hoffen haben, der wird am Ende das Kirchenwesen für entbehrlich halten, und dahin scheint man zu zielen. Aus den Staatsehen muß notwendigerweise auch eine Staatsreligion folgen, d. h. eine Religion, die von einer Kirche keine Notiz nimmt, die weder einen Priester, einen Bischof, noch Christus braucht. Und haben wir unter den Honoratioren einmal zehn Staatsehen, so wird man sich zu schämen anfangen, sich durch einen Pfaffen kopulieren zu lassen. Denn nach Brunners Ansichten ist alles Pfaffen-tum, was nicht von Staats wegen geschieht. Meines Erachtens ist es noch sehr fraglich, ob das Pfaffen-tum mehr bei Hofe oder bei den Vika-riaten herrsche.“ Obgleich die kirchlichen Grundsätze über die gemischte Ehe

konferenz³¹⁸ ein Formular für eine „Trauung protestantischer Paare vor dem katholischen Geistlichen“ aufnahm, und das Jahr darauf bestimmte, daß die Protestanten mit Glockengeläute, Begleitung des katholischen Ortspfarrers und einer Leichenrede desselben beerdigt werden sollen. Ausgehend vom schronianischen Axiom: die Erteilung der Ehedispensen ist Sache des Bischofs³¹⁹ und dem Vorwand, daß die politischen

schon längst bestanden und noch in den ersten Generalvikariatszeiten Wessenbergs von Rom aus durch ein Breve vom 8. Oktober 1803 an den Bischof von Mainz und durch die Schreiben vom 23. April 1809 und 31. Oktober 1810 an das Generalvikariat von Ehrenbreitstein von neuem eingeschärft wurden, ging dennoch die laze, unfkirchliche Praxis ihren Weg auch in anderen Diözesen weiter. Interessant ist eine Bemerkung, die Baron von Türkheim am 10. August 1819 in einem Bericht an seine Regierung über die Ansichten Consalvis macht. Er schrieb: *Les mariages mixtes sont defendus dans quelques Etats de l'Italie et ne peuvent pas avoir lieu que par une dispense de la Cour de Rome. Les tribunaux romains exigent ordinairement de la partie non Catholique le Serment d'élever les enfants des deux Sexes dans la religion catholique. En outre le Curé n'ose ni proclamer les parties, ni leur donner la bénédiction, l'acte doit se faire en secret hors de l'église, et le Curé est tenu d'enjoindre à la partie Catholique, comme une obligation grave de faire tous ses efforts pour convertir la partie acatholique. Une discipline pareille ne pourrait jamais être suivie en Allemagne, elle est contraire aux dispositions du congrès de Vienne et aux lois organiques de la confédération Germanique, qui établissent une entière liberté des consciences.* (Großh. Haus- u. Staatsarchiv III, Kirchenachen, Faß. 51.) Die eigentliche Läuterung setzte katholischerseits erst um 1818 ein, um mit dem Kampf des Erzbischofs von Droste-Bischoering in Köln ihr Ziel zu erreichen und der konsequenten katholischen Praxis zum Siege zu verhelfen. Interessant für diese Frage ist noch ein Brief des apostasierten Fürstbischofs Grafen L. Seldniky an Wessenberg aus dem Jahr 1841, worin behauptet wird, daß die „alte Praxis in der Angelegenheit der gemischten Ehen“ früher im größten Teile von Deutschland bestanden habe. (Briefw. Nr. 209 S. 186.)

³¹⁸ 1812 Bb. I S. 102 ff.

³¹⁹ cf. die Auffassung der Emsler Punktatoren bei Brück, Nat. Betr. S. 116 ff. und Arch. f. kath. Kirchenrecht (1883) S. 648. Vgl. auch der „Freymütige“ eine Monatschrift von einer Gesellschaft zu Freiburg i. Br. 9. Heft, wo die diesbezüglichen Verordnungen Josef II. von 1781 und 1782 veröffentlicht sind. Longner S. 142. Auch das Ehepatent Josef II. von 1783 wies dem Bischof eine ausgedehnte Dispensationsbefugnis zu. Geier S. 37. Über die Stellung der aufgeklärten Kanonisten zum römi-

Wirren ein Benehmen mit dem päpstlichen Stuhl nicht gestatten, dispensierte Wessenberg nach anfänglichem korrektem Verhalten ohne Angstlichkeit unter Billigung Dalbergs³²⁰ auch von Ehehindernissen, die nach dem allgemeinen Kirchenrecht dem Heiligen Stuhle reserviert waren, und verlangte für die Ehedispensen, die der Nuntius erteilte, die Mitwirkung der Konstanzer Kurie³²¹. Erst auf besondere Vorstellung Testaferratas hin³²² schlug er den kirchengesetzlichen Weg wieder ein, um aber auf dem Wiener Kongreß die Hand zu noch Schlimmerem zu bieten, indem er in seiner „deutschen Kirche“ forderte, daß die Einsegnung der Ehe in Zukunft unter Strafe der Nichtigkeit erst geschehe, wenn die Kontrahenten die Staats-erlaubnis erhalten hätten. Zirkel konnte mit Recht erwidern: „Wir begreifen wohl, daß der Staat eheliche Einsegnungen, bevor er seine Erlaubnis dazu erteilt hat, untersagen kann, allein wir sehen nicht ein, aus welchem Grunde eine solche Ehe nichtig sein solle.“ Der zwischen der Ehe als Vertrag und als Sakrament gemachte Unterschied sei ganz grundlos, denn das Sakrament bestehe nicht bloß in der Gnade, sondern auch in dem religiösen Zeichen der Gnade, und dieses Zeichen sei die Einwilligung zur Ehe, die im Angesichte der Kirche erklärt wird. Die Ehe werde darum mit Unrecht unter die bürgerlichen Verträge gestellt . . . Die Einwilligung, vor dem Altare ausgesprochen, sei selbst sakramental Die himmlische Form der Ehe sei mit der Einwilligung des Mannes und der Frau zur Ehe unauflöslich verbunden und mache mit ihr ein unzertrennliches Ganzes aus. Was aber Gott im Sakrament verbunden, das soll der Mensch, d. h. der Hoftheolog und Hofkanonist nicht trennen³²³.

schen Dispensrecht cf. Dr. Frid. Huber, Vollst. Bel. S. 64 ff. Wie Ministerialrat Dr. Häberlin, ein Mitglied der katholischen Kirchensektion in Karlsruhe über das römische Ehedispenswesen dachte, verrät er in seinem Briefe an den Provikar Reiningger vom 13. Juni 1814. Er schließt mit den Worten: „Ich wenigstens stimme und verwahre mich für je und allezeit gegen jede Nachsichtung kirchlicher Ehedispense in Rom, denn *jurisprudentialiam ecclesiasticam non pontificiam* (von Häberlin unterstrichen!) *profiteor*“. (Erzb. Archiv.)

³²⁰ Briefw. Nr. 110.

³²¹ Schli, Schweiz. Gesch. I 658.

³²² Prot. reg. Eccl. 1814 p. 1264.

³²³ Ludwig, Zirkel II S. 442 ff.

Um nun zu Wessenbergs Reform des sonntäglichen Gottesdienstes überzugehen, so handelte er auch hier als gelehriges Kind seiner Zeit und ahmte nach, was andere vor ihm versucht hatten³²⁴. Das traf schon auf das Verbot des Opfergehens³²⁵ zu, womit er eine josefinische Maßnahme kopierte³²⁶, weil der Gottesdienst nur zu leicht dadurch gestört werde. Aus ähnlichem Grunde stellte er auch die Mitternachtsmesse an Weihnachten ab³²⁷ und verlegte sie in die frühe Morgenstunde. Es lag weiter im Geiste der Zeit, die Bedeutung der sonntäglichen Predigt zu betonen, was um so notwendiger erschien, als nicht wenige Pfarrer ungeachtet der Forderungen der Diözesanstatuten³²⁸ nur alle Monate eine Predigt oder Christenlehre zu halten pflegten³²⁹. Man wird es ihm auch nicht verübeln können, daß er, trotz mannigfacher Widerstände, die Homilie in der Frühmesse einführte, damit auch jene, die sich am Amte nicht beteiligen konnten oder wollten, das Wort Gottes und seine Auslegung hören, oder daß er in den Städten auch innerhalb der sonntäglichen Beimeßen das Evangelium deutsch verlesen und in einer kurzen, homiletischen Erklärung verständlich machen ließ³³⁰. Es war auch keine unkluge Neuerung, wenn die Verkündigung der Ehevorhaben und Wohngottesdienste nicht mehr gleich nach der Predigt, sondern erst am Schluß des Amtes erfolgen sollte, damit die Wirkung der Homilie nicht beeinträchtigt und das Verweilen bis zum Ende der hl. Messe oder des Amtes eher erreicht werde³³¹. Wenn er aber die Predigt in seinem Erlaß vom 5. Jan. 1803³³²

³²⁴ Erzbischof Erthal von Mainz hatte eine eigene congregatio Rituum eingerichtet. Brück, Ration. Bestrebungen S. 106.

³²⁵ Rösch S. 105.

³²⁶ Longner S. 107.

³²⁷ Erlaß vom 15. Dez. 1808. Diesbezügliche Anweisungen waren aber schon früher ergangen. cf. den Brief Hundbiß' an Wessenberg vom 28. Oktober 1804.

³²⁸ Constitut. Synodi Dioces. Constant. Revisae 1761 S. 71 und 74.

³²⁹ Kirchenlexikon XII Sp. 1345. Dagegen stellte er die sog. Exempelpredigten ab. Wessenbergarchiv XLV 58.

³³⁰ Samml. II S. 49.

³³¹ Erlaß vom 30. Sept. 1813 Samml. II S. 163.

³³² Samml. I S. 84.

als den „wichtigsten Teil der Seelsorge“ bezeichnete, so tat er damit dem katholischen Gedanken Eintrag, der, bei aller Wertschätzung des Kanzelwortes, das Zentrum auch der Seelsorge eben nicht in das *opus operantis*, sondern in das *opus operatum* und in das hl. Opfer verlegt³³³.

Als eine Art Zusammenfassung alles dessen, was Wessenberg von 1802 an „*secundum temporum et locorum circumstantias*“³³⁴ auf liturgischem Gebiet erstrebte, ist seine Gottesdienstordnung vom 16. März 1809 anzusehen³³⁵. Daß sie extrem war, ergab sich aus der Mahnung der badiſchen Regierung, sie nur allmählich einzuführen und auf die Volksstimmung Rücksicht zu nehmen, und aus dem tatsächlichen Widerstand³³⁶, den sie sofort erfuhr. Kolborn hatte Wessenberg gewarnt, indem er schrieb: „Freund, das Reformieren ist immer schwer, zu unserer Zeit aber und bei unseren Verhältnissen mit der weltlichen Regierung, mit der größten Behutsamkeit zu unternehmen. Der Kubikon ist also überschritten, welches werden die Folgen sein?“ Ahnte er, daß Wessenberg Wind gesät hatte, um Sturm zu ernten, oder sprach sich damals schon Dalberg gegen sie aus? Er nahm sie tatsächlich später ohne Wessenbergs Wissen zurück³³⁷ und begründete die Maßnahme in einem Schreiben an das Domkapitel vom 29. Juli 1815 damit, daß sie zwar wohlgemeint, aber allem Anschein nach bei ihrer Veröffentlichung nicht hinlänglich vorbereitet gewesen sei. Sie habe darum „im schwäbischen Anteil der Diözese, im Württembergischen, im Breisgau, im Zolle-

³³³ Wie sehr die Aufklärung bemüht war, die Predigt an die Stelle des liturgischen Gottesdienstes treten zu lassen, vgl. Sägmüller S. 8. Und was wurde gepredigt! Es liegen uns die gedruckten Predigtwerke von Klotz und Vogt und die ungedruckten des Wessenbergianischen Münsterpfarrers Klotz vor, die trotz gewissenhafter Ausarbeitung, sprachlicher Glätte und rhetorischen Schwungs über ein leeres Moralisieren ohne dogmatische Fundamentierung nicht hinaus kommen und augenscheinlich das spezifisch Katholische vermeiden. Wessenberg selbst empfahl als Vorlage für die Frühpredigten Deresfers Erbauungsbuch für kath. Christen. Samml. II S. 56.

³³⁴ Denkschrift S. 22.

³³⁵ Samml. II S. 49 ff.

³³⁶ Briefw. Nr. 96. Wessenbergarchiv LXVIII, LXIX, LXX passim.

³³⁷ ZDM. II S. 443.

rischen, im Salmannsweilschen Gebiet Hindernisse, in den demokratischen Schweizer Kantonen sogar auf eine höchst auffällige Weise Widerwillen gefunden“³³⁸. Die Gottesdienstordnung forderte vor allem den umfassenden Gebrauch der deutschen Sprache und des deutschen Messgesanges innerhalb des Gottesdienstes. Es wäre nun verkehrt zu glauben, daß vor Wessenberg die Muttersprache keine Berücksichtigung im katholischen Kultus der Diözese Konstanz gefunden hätte. Das Rituale vom Jahr 1766 beweist das Gegenteil! Aber ein bescheidenes Maß, das dem katholischen Gedanken keinen Abbruch tat und doch dem deutschen Bedürfnis entsprach, genügte der Aufklärung nicht. Sie vermeinte mit Rücksicht auf das Volk weit mehr Verdeutschungen, ja sogar ein nur deutsches Rituale mit neuen Gebeten und Formularien und die deutsche Messe verlangen zu müssen³³⁹. Bei Wessenberg kam dazu noch der Gedanke an die deutsche Kirche, die ihre Eigenart auch im Gebrauch des Mutterlauts zum Ausdruck zu bringen habe. Damit beschriftet er wieder die Bahn Josefs II.³⁴⁰, der febronianischen Kurfürsten von Mainz, Köln und Trier³⁴¹, des Erzbischofs von Salzburg³⁴² und Werkmeisters, der schon 1787 in seiner Schrift „Über Mess- und Abendmahlanstalten in der katholischen Hofkirche zu Stuttgart“³⁴³ und 1789 in den „Beiträgen zur Verbesserung der katholischen Liturgie in Deutschland“ die deutsche Liturgie heftig gefordert hatte. Es war eine Zeitströmung, die sich in allen deutschen Diözesen bemerkbar machte³⁴⁴.

³³⁸ Erz. Arch.

³³⁹ Consalvi unterschied in einem Schreiben an Testaferatta vom 18. Juli 1807 genau zwischen Verdeutschung und Verdeutschung, indem er sagt: „Altro sarebbe il tradurre in idioma Germanico quasi tutto quello, che la chiesa fa in latino, unicamente per aiutare l'intelligenza del popolo, la qual cosa si pratica in molti luoghi; altro sarebbe di tradurre così, per abbandonare la lingua latina nella pubblica Liturgia Ecclesiastica, e invece sostituirvi la lingua Allemana.“ Vat. Arch. Konz. Svizzera 1807 Nr. 191.

³⁴⁰ Wolfsgruber S. 701.

³⁴¹ Brüd., Nat. Bestr. 5. 92.

³⁴² Hirtenbrief von 1782.

³⁴³ S. 41—46.

³⁴⁴ So erschien schon 1800 eine „deutsche Messe von einem Regular-Landpfarrer im Bistum Augsburg“. Wesentlich radikaler sind die fast

Zwar gibt Wessenberg theoretisch weder der einen noch der anderen Sprache einen wesentlichen Vorzug³⁴⁵, aber praktisch entschied er sich für das Deutsche³⁴⁶. Darum diktierte er in seiner Gottesdienstordnung³⁴⁷: „Der pfarrliche Gottesdienst soll an den Sonn- und gebotenen Feiertagen vormittags in einem Amte mit deutschem Messgesang . . . bestehen“. Es war das eine Vorschrift, die entschuldbarer wird, wenn man sich an die klägliche Armseligkeit des damaligen Gottesdienstes in nicht wenigen Pfarreien der Diözese erinnert. Manche Kirchen hatten keine Orgeln, andere

gleichzeitigen Schriften J. B. Grafers und J. W. Schellhorns. 1810 gab Vitus Winter ein deutsches kritisches Messbuch heraus und machte in seinem ersten deutschen kritischen Ritual (Landsbut 1811) Vorschläge zur Einführung der Landessprache bei den kirchlichen Funktionen. 1812 ließ Anton Selmar das „Ritual für katholische Geistliche“ in München, zwei Jahre später Winter seinen „Versuch zur Verbesserung der katholischen Liturgie“ in Landsbut erscheinen. Über Winter und Selmar Brück, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland I S. 461 f. Wie Gärtler noch um 1807 über die deutsche Liturgie dachte, ergibt sich aus seinen „Bemerkungen über die Anwendung oder Ausdehnung des französischen Konkordates vom Jahre 1801 auf die deutsche katholische Kirche“. (Großh. Haus- und Staatsarchiv III Staatsachen, Religions- und Kirchenachen, Fasc. 113, pag. 340 ff.) Er schreibt: „Der Wunsch, die Liturgie deutsch zu haben, ist vollkommen der Vernunft und dem Bedürfnis des Volkes angemessen — es wird sich aber so leicht nicht befriedigen lassen —, ging Frankreich voran, so wurde der Weg gebahnt; und soviel auch die französische Sprache Ähnlichkeit mit der lateinischen hat, so wird man doch nicht behaupten, daß das französische Volk, welches besonders die Landessprache hat, die lateinische Messe, Vesper etc. verstehe, wollte man aber in Deutschland durchgreifen, so würde sicher Rom dagegen schreiten, wo man Nonnen jahrhundertlang verpflichten kann, das lateinische Brevier zu beten, da ist keine Hoffnung zur Erkenntnis der leichtesten Wahrheit, noch weniger zur wirklichen Ablegung der erklärtesten Vorurtheile. Selbst deutsche Bischöfe wollen die lateinische Sprache beibehalten wissen, aus Gründen, die mir aber nicht einleuchten. Inzwischen würde dieser Zutritt zu dem römischen Widerstand die Schwierigkeiten doch ungemein vermehren. Ich sehe kein Mittel als freundschaftliche Communication und die Gewinnung des Primas zu diesem guten Vorhaben.“

³⁴⁵ Mitt. I S. 155.

³⁴⁶ Über die Stellung der febronianischen Kanonisten zum Gebrauch der Muttersprache im Gottesdienste vgl. Huber, Vollst. Beleuchtung S. 243 ff.

³⁴⁷ Samml. II S. 50.

bei der schlechten musikalischen Ausbildung der Lehrer keine Organisten oder keine Sängler³⁴⁸. Sollte etwas Erpriestliches zur wirklichen Feier des Amtes geschehen, so konnte es am leichtesten durch den deutschen Messgesang erfolgen. „Es war“, so heißt es im St. Blasianer Gesangbüchlein vom Jahre 1773, „zum Teil ein gerechter Wunsch der Herren Seelsorger³⁴⁹, daß doch auf dem Lande an höheren Festtagen ein Amt oder Messe zu singen eingeführt werden möchte. Was nuzet aber bei Bauersleuten ein lateinischer Gesang, wenn ihr Herz und Verstand unmöglich theilnehmen und mithin auch keine Erbauung und Andacht erhofft werden kann? Lasset demnach unser christliches Volk ehender in seiner Mutterprache dem Herrn Lieder singen; er wird solches mit Wohlgefallen anhören und seinen Segen desto reichlicher über uns ausschütten, je verständlicher wir zu seinem Lobe Mund und Herzen vereinigen.“ Schon im Sommer 1804 wechselte in Meersburg „unter dem Hochamt Chorgesang mit Figuralmusik und deutschen Kirchengesängen ab“³⁵⁰. Wessenbergs Freund Hundbisch konnte seinem Meister am 7. März 1805 berichten, Chrismar „besitze den deutschen Messgesang, um ihn durch die Geistlichkeit einführen zu lassen“. Im selben Jahre teilte der Generalvikar dem Professor Jacobi in Freiburg mit, daß neuerdings nicht ohne Widerspruch der deutsche Gesang nach den Melodien Sulzers auch in der Konstanzer Lyzeumkirche üblich sei³⁵¹, wenn er auch dabei noch „die Salbung, das Rührende, das Herzerhebende“ vermisse. Gleichzeitig (7. Januar 1805) erklärte er im Konferenzrezeß für das Kapitel Emdingen³⁵²: „In Hinsicht der Frage über den Vorzug der deutschen Kirchenlieder oder der Choral- und Figuralmusik beim Gottesdienste muß ich dem Botum der Minorität völlig beitreten, welches dem deutschen Kirchengesang den Vorzug zuspricht.“ Außer der Orgel sollte jedes andere Musikinstrument verbannt sein. Da es an Texten gebrach, stellte er „Preisaufgaben zum Messgesang bei dem Volk

³⁴⁸ Kürz S. 63, vgl. auch Baier in dieser Zeitschrift S. 14 f.

³⁴⁹ Merkle S. 33.

³⁵⁰ Archiv für Pastoralconf. I S. 257. Dabei wurden wohl Prachers „Kirchenlieder zum Gebrauche des katholischen Gottesdienstes“ verwendet, die 1804 erschienen waren. Exemplar im Wessenbergarchiv.

³⁵¹ Brief vom 10. Januar 1805.

³⁵² Mitt. I S. 117 f.

auf dem Lande auch beim festlichen Amte zu singen“³⁵³, auf. Das Jahr darauf, 1806, wurde der „Entwurf eines neuen Rituals“ von ihm approbiert, der laut Titelblatt von einer „Gesellschaft katholischer Geistlicher des Bistums Konstanz verfaßt“ sein sollte, aber fast ganz Beda Prachers Arbeit war³⁵⁴. Darin hieß es gleich zur Eröffnung des I. Abschnittes³⁵⁵: „Der allgemeine deutsche Messgesang ist auf dem Lande in den meisten Orten eingeführt. Wie lange werden die kleinen Städte noch fortfahren, ihre elenden Dodeleyen und die großen ihre Theatermusik in ihren Kirchen aufzuführen?“ Dann wird verraten, daß bereits Teile des Amtes „mit gnädigster Erlaubnis des Bischöflichen Ordinariats“ deutsch gesungen werden³⁵⁶. Als Verfasser der deutschen Messgesänge werden genannt: Benefiziat Hage in Immenstaad³⁵⁷ und Pfarrer Pracher in Leinstetten³⁵⁸.

Es folgten 1807 Werkmeisters und Prachers Gesangbuch³⁵⁹ und das „Andachts- und Gesangbuch“ und im gleichen Jahr Wessenbergs deutsche Bearbeitung lateinischer Hymnen für den katholischen Gottesdienst³⁶⁰. 1812 endlich erschien bei Thaddäus Waibel in Konstanz das „christkatholische Gesang- und Andachtsbuch“, 940 Seiten stark, und wurde durch einen Einführungshirtenbrief Dalbergs vom 20. April 1812³⁶¹ offiziell der Diözese dargeboten. Nach dem Vorwort sollte darin

³⁵³ Bäumker, Das katholische Kirchenlied IV S. 367.

³⁵⁴ Rösch S. 69 Anm. 3.

³⁵⁵ S. 11.

³⁵⁶ Wohl in der Übersetzung Werkmeisters, vgl. Sägmüller S. 47 ff. Der ganze Verlauf eines deutschen Amtes im „Entwurf zu einem neuen Rituale“ S. 54 ff.

³⁵⁷ S. 11, vgl. auch Bäumker, Das kath. Kirchenlied IV S. 100.

³⁵⁸ Über den Exbeneditiner Beda Pracher vgl. Sägmüller S. 149 ff. Die Behauptungen der Freimütigen Blätter 1836 I. Heft S. 78: „Schon längst haben sich eifrige Seelsorger die Freiheit genommen, auch in der Messe die Orationen, die Epistel, das Evangelium deutsch vorzutragen, das Credo in deutscher Sprache anzustimmen und sofort vom Chor fortsetzen zu lassen und den wahrhaft schönen, reichhaltigen Lobgesang (Präfation) deutsch abzusingen“, war also keine Übertreibung.

³⁵⁹ Bäumker IV S. 100 ff.

³⁶⁰ Briefw. Nr. 101.

³⁶¹ Samml. II S. 139.

„vor allem auf das Bedürfnis und den Bildungsgrad der großen Mehrheit Rücksicht genommen werden, ohne die ästhetische Anforderung mehr Gebildeter unberücksichtigt zu lassen; Trockenheit und jede Spur von theologischer Schulweisheit war notwendig ebenso sorgfältig zu vermeiden als tändelnder und empfindender Mystizismus; die Gefänge und Gebete mußten kurz und einfach, aber mit lichter Wärme den Geist des Evangeliums aussprechen“. Der eigentliche Bearbeiter des Buches war Joh. Willibald Straßer, Geistl. Rat und Münsterpfarrer in Konstanz³⁶², doch konnte es Wessenberg insofern für sich in Anspruch nehmen, als er es nach dem Zeugnis Dr. Frid. Hubers³⁶³ „nicht nur revidiert, gutgeheißen, sondern viele Lieder und Gebete selbst verfertigt“ hatte. Stark benützt wurde dabei das dreibändige Münchener Gesangbuch von 1810. Wie in diesem findet sich auch hier eine Menge Lieder protestantischer Verfasser, was im Vorwort besonders vermerkt wird. Man darf Wessenberg deswegen keinen besonderen Vorwurf machen. Er hätte sich in der Abwehr auf andere katholische Gesangbücher berufen können, die protestantische Lieder aufnahmen, ohne daß ihre Verfasser von der Aufklärung berührt waren. So enthielt das 1773 von dem Braunsberger Jesuiten herausgegebene Gesangbuch „auch manche protestantische Lieder“³⁶⁴. Wessenbergs eigene, unter Gellerts Einfluß geschaffenen Hymnen³⁶⁵ wurden von Brugger, H. G. Rägeli³⁶⁶, Schmittbauer, Zichofke, Knecht und Sulzer in Musik gesetzt, wie er selber in der Ausgabe seiner sämtlichen Dichtungen gelegentlich vermerkt. Sie fanden vereinzelt auch Aufnahme in protestantische Gesangbücher³⁶⁷.

Im „Gesang- und Andachtsbuch“ waren sowohl die Gefänge für den vormittäglichen als auch für den n a c h m i t t ä g =

³⁶² B ä u m f e r IV S. 140.

³⁶³ Vollst. Bel. S. 149.

³⁶⁴ B ä u m f e r III S. 87.

³⁶⁵ M. S c h n e i d e r w i r t h, Das katholische, deutsche Kirchenlied unter dem Einfluß Gellerts und Klopstocks (München 1908).

³⁶⁶ Kirchengesänge zum Diözesangesangbuch des Bistums Konstanz.

³⁶⁷ cf. E. R o s c h, Geschichte des Kirchenliedes und Kirchengesanges in den christlichen, insbesondere der deutschen evangelischen Kirche. I. Teil. 6. Bd. S. 551.

lichen Gottesdienst enthalten³⁶⁸, der nach der Gottesdienstordnung von 1809 in einer „Vesper mit deutschem Gesang“ bestehen sollte³⁶⁹. Wessenberg hielt es für zweckmäßig, die Vespere „im Choralkton singen zu lassen, weil er „den feyerlichsten Eindruck macht und der allgemeinen Fassungskraft am angemessensten ist“³⁷⁰. Als letzte Gabe auf dem Gebiet des kirchlichen Gesanges konnten 1825 seine „Lieder und Hymnen zur Gottesverehrung der Christen“ (Konstanz 1825) erscheinen³⁷¹. Da Wessenberg den Gebrauch der deutschen Sprache im liturgischen Amt nicht beanstandete, durfte er um so weniger dagegen sein, wenn die Priester ihr Brevier, sofern sie es überhaupt beteten, in der Derefer'schen Bearbeitung rezitierten, was er Rom gegenüber selber zugab³⁷². Ein Neuerer war er damit nicht, weil der Kampf gegen das lateinische Brevier schon vor ihm entbrannt war, wenn auch nicht mit der Heftigkeit, wie um das Rituale³⁷³. Um einen Ersatz zu bieten, hatte Derefer schon 1792 sein deutsches Brevier für „Stiftsdamen, Klosterfrauen und jeden guten Christen“, wozu er auch die Geistlichen rechnete, erscheinen lassen³⁷⁴, und immer wieder aufgelegt³⁷⁵. Selbst der feine Humanist Leonhard Hug war eine Zeitlang, wie die meisten Aufklärer³⁷⁶, ein Feind des lateinischen Breviers. Dr. Frid. Huber schrieb darum an Wessenberg am 5. Sept. 1830: „Der erste (Hug) betet mit zum Himmel gerichteten Blicken im Chor das lateinische

³⁶⁸ II. Teil S. 469—844.

³⁶⁹ Um die Vespere textlich zu versorgen, hatte er schon 1805 eine Preisaufgabe ausgeschrieben (Samml. I S. 264) und am 30. August 1808 (Samml. I S. 269) erneuert. Nach dem „Entwurf für ein deutsches Rituale“ (S. 29) gab sich vor allem Beda Pracher um deutsche Vespertexte Mühe. Wir dürfen in ihm wohl den Vater einzelner, jetzt noch gefungener, deutscher Vespere erblicken; die übrigen gehen augenscheinlich auf verschiedene Verfasser zurück.

³⁷⁰ Samml. II S. 51. Der II. Teil des Gesang- und Andachtsbuches enthält im Anfang auch die Metten.

³⁷¹ Voch l. c. S. 551.

³⁷² Denkschrift S. 43.

³⁷³ Rosföbany, Coelibatus et Breviarium Tom. V. Buch I 463.

³⁷⁴ Bad. Biogr. I S. 174.

³⁷⁵ Rösch S. 23 Anm. 2.

³⁷⁶ Vgl. Huber, Vollst. Bel. S. 257 ff.

Brevier, das er früher seinen Schülern so oft lächerlich gemacht hatte“³⁷⁷.

Den Schlußstein und die Bekrönung der liturgischen Reformen Wessenbergs sollte sein *Rituale* bilden.

Es war schon über ein halbes Jahrhundert her, seitdem unter Franz Conrad von Rodt die letzte Ausgabe des Konstanzer *Rituales* (1766) erschienen war³⁷⁸. Nun konnte es mit seinem engen Anschluß an das *Rituale Romanum* und seinem klugen Maßhalten im Gebrauch der Muttersprache, dem Geist der Aufklärer nicht mehr genügen³⁷⁹. Sie wollten etwas Neues³⁸⁰ und dünkten sich für eine solche Arbeit ausnehmend befähigt. „Noch nie konnte man erwartungsvoller einer besseren und dem Zeitgeist angemesseneren Liturgie entgegensetzen als gegenwärtig, da ein Dalberg als Bischof und ein H. J. S. Wessenberg als Vicarius Generalis in unserer Kirche leuchten“, war in dem Vorwort des Entwurfs zu einem neuen *Rituale* zu lesen. Wessenberg gab sich Mühe, das auf Vorschuß erteilte hohe Lob seiner Anhänger zu rechtfertigen. Schon 1804 hatte er durch Konferenzthemen³⁸¹ und 1805 durch Preisaufgaben gegen den „Mechanismus“ geeifert. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir auch den Entwurf von 1806 auf seine Anregung zurückführen, vielleicht auch den gleichzeitigen seines Freundes Mercy³⁸². Nachdem ihn aber beide und auch der

³⁷⁷ Briefw. Nr. 205.

³⁷⁸ Neben dem größeren *Rituale* stand noch ein *Compendium Rituale Constantiensis* im Gebrauch, das in bewundernswert praktischer Anlage das Wichtigste für den seelsorgerischen Bedarf und eine große Anzahl deutscher Unterweisungen und Gebete enthielt. Das *Benedictionale Constantiense* war jüngerer Datums. Das Einführungsdekret des Generalvikars Ernst von Bissingen ist vom 23. Februar 1781.

³⁷⁹ Defan Steinhauser an Wessenberg 1802. *Rösch* S. 68.

³⁸⁰ Huber, *Vollst. Beleuchtung* S. 6, läßt den aufgeklärten Alerus zu Wessenberg sprechen: „Wir bitten um eine Liturgie, die sich für vernünftige Christen schidet, um einen dem Volk verständlichen Kult, damit es sich daran erbauen und mit heiligen Entschlüssen erfüllt und durchdrungen den Tempel verlassen kann. Wir bitten um ein anderes *Benedictionale*! Das andere enthält mehr *Maledictionen* als *Benedictionen*“.

³⁸¹ Nr. 170, 171, 180.

³⁸² Entwurf eines neuen *Rituale*s oder: Soll man jetzt den Kultus reformieren?“ *Mittl.* II 192.

„Versuch eines Rituals“ von R. Schwarzel und das „Rituale“ des Pfarrers Burghard von Seedorf in etwa enttäuscht hatten, schrieb er am 20. Dezember 1810 von neuem Preisaufgaben aus³⁸³. Wie er sich g r u n d f ä h l i c h zum Rituale stelle, ließ er allerdings erst 1815 durch Burg im Pastoralarchiv³⁸⁴ verlauten, wo wiederum nach gallikanischem und febronianischem Muster das Recht des Bischofs für die Abänderung der Liturgie in Anspruch genommen und historisch gestützt wurde. Das Jahr darauf (1816) sprach sich Wessenberg selbst in einem Konferenzrezesß an die Mitglieder des Kapitels Lahr, Offenburg und Ottersweier dahin aus, daß die Liturgie „Gemeinschafts Sache der Kirchengenossenschaft“ sei. „Jedes Mitglied der Kirche hat das Recht zu verlangen, an der Erbauung und Belehrung, welche die Liturgie gewährt, möglichst Theil zu nehmen.“ In der frühesten Zeit sei deswegen dieser Gegenstand von der Synode behandelt und bestimmt worden, wobei auf die Bedürfnisse der Gläubigen sorgsam Rücksicht genommen worden sei³⁸⁵. Unter dessen hatte er auch damit begonnen, seine liturgischen Grundsätze praktisch zu verwerten und eine Liturgie der Investitur³⁸⁶, der Schprozession³⁸⁷ und der Wasserweihe an Epiphanie geschaffen und anderes von seiner Geistlichkeit versuchen lassen. Aber obgleich Burg schon 1815 „im Namen der Kleriken“ den Bischof, d. i. Wessenberg, von neuem nachdrücklich bat, „in Bälde ein verbessertes, die ganze Liturgie umfassendes Ritual“, dem Bistum zu schenken, vergingen doch noch lange Jahre, bis er es endlich im Jahre 1831 „den Hochwürdigsten Erz- und Bischöfen, ihren Vikariaten und der gesammten hochwürdigen Geistlichkeit im Katholischen Deutschland und den künftig von ihnen abgehaltenen Synoden zur Prüfung ehrerbietigst“ vorlegen konnte, zu einer Zeit also, in der er bereits aus dem öffentlichen kirchlichen Dienste geschieden war. Als Leitspruch stand an der Spitze des Buches Sailer's Wort aus dem Jahre 1811: „Daß bei der Ausspendung der

³⁸³ Samml. II S. 124.

³⁸⁴ S. 90 f.

³⁸⁵ Mittl. I S. 282.

³⁸⁶ Samml. II S. 89 ff.

³⁸⁷ Samml. I S. 181 ff.

Sakramente die deutsche Sprache (mit Genehmigung des Bischofs) eingeführt werden könne, wie denn selbst in unserem Rituale einiges schon in deutscher Sprache mitunter ausgedrückt ist, wird man wohl für entschieden ansehen dürfen. Daß aber unsere Ritualen nicht bloß einer Übersetzung, sondern einer genauen Revision und Verbesserung bedürfen, wird wohl von den wenigsten bestritten werden.“³⁸⁸ Wessenberg befolgte diese Grundsätze, mit denen Bischof Sailer gewiß damals selber nicht mehr einverstanden war, in ausgiebigster Weise. Die lateinische Sprache ist völlig verschwunden. Meistens wird nicht einmal die Übersetzung des Rituale Romanum geboten, sondern ein ganz neuer Text. Trotzdem, oder gerade deswegen, waren Wessenbergs Freunde des Lobes voll³⁸⁹. Bei einer Distanz von fast 100 Jahren sehen wir nüchterner und sind darum auch eher in der Lage, gerechter zu urteilen. Vor allem ist zu bemerken, daß Wessenberg kein Neuland betrat, sondern sich auf Vorbilder und Vorarbeiten stützen konnte. Seitdem am Vorabend der französischen Revolution Werkmeisters umstürzlerische „Beiträge zur Verbesserung der katholischen Liturgie in Deutschland“ erschienen waren, hatten sich, wie wir sahen, noch manch' Andere, nicht bloß in der Konstanzter Diözese, sondern auch in den übrigen, mit liturgischen Neuerungen praktischer Art beschäftigt und nicht immer ohne Geschick. Was Wessenbergs Veröffentlichungen angeht, so zeichnen sie sich vor den meisten andern unstreitig durch leichteren Fluß und wohligen Rhythmus der Sprache aus, ja sie offenbaren oft eine bemerkenswerte dichterische Kraft, namentlich in der Paraphrase der Psalmen. Dazu waren sowohl die Gebete wie die Ansprachen gemeinverständlich, in andächtigem, salbungsvollem Tone gehalten und in musterhafter Weise für den *l a u t e n* Vortrag geschaffen, den Wessenberg auch bei seinen Hirten schreiben im Auge behielt und bei seinem Klerus zur liturgischen Feierlichkeit steigern wollte³⁹⁰.

³⁸⁸ J. M. Sailer, Neue Beiträge zur Bildung der Geistlichen. II 281 f.

³⁸⁹ Vgl. Tübinger Theol. Quartalschrift 1832 I. Heft, zitiert im „Leben N. S. v. W., herausgegeben von einem Freunde und Verehrer des Verstorbenen“ (1860) S. 99

³⁹⁰ Mitt. I S. 167.

So vollkommen er auch den unpersönlichen Kurialstil beherrschte, nahm er ihn doch nicht in seine anderen Arbeiten hinüber, sondern redete mit den Leuten und zu den Leuten in erquickender Klarheit und gewinnender Herzlichkeit³⁹¹. Daneben finden sich aber auch ganz unerwartete und auffällige Mängel. Was der protestantische Theologe Günther an Werkmeisters liturgischen Bestrebungen aussetzte³⁹², das kehrt teilweise auch in Wessenberg's liturgischen Schöpfungen wieder: „Die intellektualistische und moralische Verkürzung der Religion, der unzeitgemäße und aufdringliche Bekehrungseifer, das Überwuchern der Subjektivität gegenüber dem historisch Gewordenen und objektiv Gegebenen.“ Bei oberflächlicher Betrachtung übersehen wir wohl den sprudelnden Wortreichtum und die typischen Wiederholungen, bei eingehendem Studium aber öffnet sich hinter „der Sprache des Herzens“, dem schönen und scheinbar wundervollen Phrasengetön und den moralisierenden Reflexionen eine bedenkliche Armut an Gedanken, vor allem an charakteristisch katholischen. Nun merken wir, daß es ein Bach ist, der über Kiesel geschwätzig plätschert, aber kein Strom, der Schätze in seinen Tiefen birgt. Mag man dieses Sakrament spenden oder ein anderes, immer wieder gähnen dieselben Gemeinplätze und fast regelmäßig münden die verschlungenen liturgischen Wege beim „Licht“ und bei der „Liebe“. Daneben fallen einzelne Plattheiten auf, die man bei einem ästhetisch so feinfühligem und stilistisch so gewandten Manne nicht erwarten sollte. Er wollte sich möglichst vom herkömmlichen Rituale loslösen und tat es so übergründlich, daß von der Prägnanz und Gedankenschwere der alten Gebete nichts mehr übrig blieb. Der Hauptfehler des Rituales liegt aber darin, daß das *opus operatum* eigentlich Nebensache ist und alles in protestantischem Anklang auf das *opus operantis* hinausläuft. Wessenberg dachte hier etwa wie Pracher, der in „seinem Entwurf zu einem Rituale“³⁹³ im Hinblick auf die alten Ritualien schrieb:

³⁹¹ Ein Muster dafür ist sein Abschiedshirtenbrief an die Geistlichkeit vom Jahr 1827.

³⁹² Die erste deutsche Liturgie, Monatschrift VI 1901, S. 372 f. E ä g m ü l l e r S. 220.

³⁹³ S. 5.

„Das bloße opus operatum, das derley liturgische Anstalten in sich schon wirken sollen, wird wohl schwerlich einem Pfarrer mehr genügen.“ Darum ist alles auf die leichte Belehrung, auf die Bedeckung einer andächtigen Stimmung und seelischen Rührung abgetönt und darüber das geheimnisvolle Wirken der Gnade und Gnadenmittel vergessen.

So tiefgreifende Neuerungen, wie sie Wessenberg auf dem Gebiete der Liturgie, des Ritus und des kirchlichen Lebens im allgemeinen erstrebte und betätigte, konnten nicht ohne Widerstände und Kämpfe erfolgen. Er selber nannte die Durchführung seiner Reformen schon früh „eine herkulische Arbeit“. Auf einmal, meinte er, lassen sich die Mißbräuche nicht ausrotten. „Nur die Beharrlichkeit kann sie zermalmen oder untergraben.“³⁹⁴ Aber er war nicht so beharrlich, wie er es vermeinte, und erschwerte sich die Arbeit durch verhängnisvolle Inkonsequenzen, zumal weltlichen Fürsten gegenüber³⁹⁵. Gerade dadurch aber ermutigte er die Opposition und Reaktion zu aussichtsreichem Ansturm. Der Widerstand kam von verschiedenen Seiten. Einmal vom Welt- und Regularklerus, der sich schon gegen die aufklärerischen Dekrete, die unter Maria Theresia ergangen waren, „mordacius et usque ad contemptum“ gewehrt hatte, so daß eine ernste Vermahnung des damaligen Konstanzer Generalvikars Franz Josef von Deuring am 9. Jan. 1777 erfolgen mußte³⁹⁶. Seither war allerdings fast ein halbes Jahrhundert vergangen und hatte die Geschlossenheit des Klerus gelockert und gesprengt. Nun konnte man drei Klassen von Geistlichen unterscheiden: die aufgeklärten Draufgänger, die Zaghaften und die Reaktionäre. Die Draufgänger lobten über die Maßen³⁹⁷ und gingen in ihren Gemeinden rücksichtslos vor, wo-

³⁹⁴ Briefw. Nr. 36.

³⁹⁵ Briefw. Nr. 80.

³⁹⁶ Erz. Arch.

³⁹⁷ In der „Erklärung des Klerus der vier Kapitel der Hohenzollerischen Fürstentümer Hechingen und Sigmaringen vom 5. März 1818 heißt es: „Er ließ daher — nicht positiv gebietend, sondern nur anleitend, wünschend, vorbereitend — deutsche Meß-, Vesper- und Prozessionsgesänge nach und nach einführen; und wir Landpfarrer vorzüglich danken ihm, daß die in den Dörfern so unerbauliche Instrumentalmusik verstummt. Wir danken ihm, daß das Volk dadurch näher mit dem Priester vereinigt und

bei sie den Unwillen des „Pöbels“, wie sie mit Vorliebe das altgläubige Volk hießen, stolz verachteten, in der festen Überzeugung, eine Kulturtat zu vollbringen und dem „Lichte“ zu dienen. Nur die Klügeren unter ihnen riefen sowohl dem Meister wie den Mitbrüdern ein „festina lente!“ zu³⁹⁸. Die Zaghaften und Halben aber schlossen Kompromisse und führten nur stückweise aus, indem sie sich hinter den tatsächlichen oder vermeintlichen „Eigensinn“ und Unwillen des Volkes verschanzten³⁹⁹. Die Altgläubigen und Konservativen endlich widerstanden und riefen zum Widerstand auf⁴⁰⁰. Und hier waren es namentlich die kirchlichen Kreise in der Schweiz, denen jeder Absolutismus und Modernismus zuwider war, ob er nun von einem Fürsten oder einem allgewaltigen Generalvikar kam. Dazu hatte ihr Stammescharakter etwas vom Beharrlichen und Trotzigen ihrer Berge. Nicht verdorben durch die verwässerte, kraftlose Kost der Generalseminarien und durch den Zwangs-Josefinismus nicht ums sentire cum ecclesia gebracht, wohl aber aufgerüttelt durch die Verheerungen der Revolution⁴⁰¹, wiesen sie darauf hin, daß man sich unter der Führung Wessenbergs von der Tradition bedenklich entferne, auffällig dem Protestantismus nähere und so für seinen katholischen Glauben bangen müsse. Aber auch diesseits des Rheins dachten viele ähnlich und fanden gelegentlich den Mut, ihre Meinung weithin hörbar zum Ausdruck zu bringen, so daß allmählich aufhört, seinen Rosenkranz, der nicht zur Feyer des Abendmahles tauglich ist, anschließend zu beten. Die Messe selbst blieb immer in der lateinischen Sprache; nur die Epistel und das Evangelium wurden auf deutsch vorgelesen, und hiemit das Konzilium von Trient buchstäblich erfüllt“.

³⁹⁸ So selbst Dr. Fridolin Huber, der schon Ende 1804 an Wessenberg schrieb: „Mein Wunsch war schon lange, daß nicht sovieler Dekrete erscheinen möchten, die heute dieses und morgen schon wieder etwas anderes gebiethen oder verbieithen. Priester — von mir und meinesgleichen gilt das freilich nicht — und Volk werden durch die immerwährenden Veränderungen, die kein Ende nehmen wollen, nur aufgebracht.“

³⁹⁹ Briefw. Nr. 70. Reiningger hatte schon 1804 das Gutachten ausgearbeitet: „Was hat der Seelsorger zu tun, wenn die Untertanen sich nicht in die bischöfliche und landesherrliche Ordnung fügen wollen?“ Wessenbergarchiv XLIV 108.

⁴⁰⁰ Kür y S. 66 f.

⁴⁰¹ Dr. Fr. Huber, Vollst. Beleuchtung S. 11 bedauert, daß „die Fackel der Aufklärung in der Schweiz noch zu wenig leuchte. Kür y S. 9.

Burg am 21. Sept. 1809⁴⁰² an Wessenberg schreiben konnte: „Das größte und einzige Hindernis bei den kirchlichen Verbesserungen sind die Geistlichen selbst. „Seht, man will Euch lutherisch machen“, so sprechen Neunzehntel theils aus subjektiver Überzeugung, theils aus Heuchelei, theils aus tückischem Neide.“⁴⁰³ Sogar alte Aufklärer, wie Klüpfel, Sauter u. a., nannten die Neuerungen „unschicklich, unzeitig und keineswegs heilsam“⁴⁰⁴. Ganz bezeichnend ist ein Brief Professor Schwarzels an Wessenberg vom 11. Jan. 1806⁴⁰⁵. Er lautet: „Ew. Erzellenz haben die Güte, mich in Ihrem letzten Schreiben zu ermahnen, daß ich an der hiesigen Pfarrei (St. Martin in Freiburg) ja nichts ändern möchte, was Herr Galura eingeführt hat. Ich danke sehr für diese freundliche Ermahnung. . . . Ubrigens bin ich kein Liebhaber von Änderungen in geistlichen Dingen, denn ich habe allezeit die philosophische Lehre vor Augen: „Omnis immutatio, etsi utilitate prosit, novitate perturbat.“ Wie viele Abänderungen, leider, habe ich seit Kaiser Josef II. erleben müssen! Leopold wollte es wieder anders, und Franz II. wieder anders, sodaß nun unser katholisches Volk nicht ohne Recht sagte: „Jetzt wissen wir nicht mehr, was wir glauben oder thun müssen; man will uns halt mit Gewalt lutherisch machen.“ Um die Renitenten umzustimmen und die Mittheilung seiner Erlasse an das Volk zu erzwingen, griff Wessenberg zu verschiedenen Maßnahmen. Nicht bloß ließ er die pfarramtliche Verkündigung der bischöflichen Verordnungen durch die Vögte kontrollieren und schriftlich beurkunden⁴⁰⁶, er ließ auch Denunzianten das Ohr und drohte mit hochnotpeinlichen Untersuchungen und Strafen bis zur Suspension einschließlic⁴⁰⁷, ja er will die freie Dekanswahl abschaffen, „weil die Pfarrer an den Dekanen nur Anwälte haben wollen,

⁴⁰² Briefsw. Nr. 100.

⁴⁰³ Hundbiss hatte bereits am 7. März 1805 an Wessenberg berichtet: „Chrismar hat schon den deutschen Meßgesang, und ich hoffe nun doch, die schwarzen Stink- oder Faulthiere . . . werden einmal angetrieben, wenigstens etwas zu thun.“

⁴⁰⁴ Rath. Zustände II S. 33.

⁴⁰⁵ Briefsw. Nr. 64.

⁴⁰⁶ Kirchenlexikon XII Sp. 1349.

⁴⁰⁷ Briefsw. Nr. 8.

wie sie die bischöflichen Anordnungen nicht vollstrecken.“⁴⁰⁸ Der Erfolg war, daß tatsächlich manche mürbe wurden oder es vorzogen, ihre Gedanken in der Öffentlichkeit zu verheimlichen und nur unter den Gleichgesinnten oder in vertraulichen Briefen zu verraten.

Fast noch mehr als die Weltgeistlichkeit leisteten die Ordensleute den Neuerungen Widerstand⁴⁰⁹. Abgesehen davon, daß sie als Priester der katholischen Kirche mit mancher Verfügung nicht einverstanden sein durften und zuletzt sich, wenn sie exempt waren, um dieselben auch nicht zu kümmern brauchten⁴¹⁰, handelten sie häufig im Interesse ihrer Selbstachtung und Selbsterhaltung. Wir sahen ja, daß Wessenberg bei einer Reihe von Erlassen den Haupt- oder Nebenzweck verfolgte, die Klosterkirchen und Wallfahrtsorte zu entvölkern. Und nicht ohne Wirkung. Selbst Einsiedeln verlor seine ungewöhnliche Zugkraft und litt eine Zeitlang unter der Einstellung der Wallfahrten schwer⁴¹¹. Wessenberg brauchte sich also nicht zu verwundern, wenn wenig schmeichelhafte Worte gegen ihn fielen und den Reden Taten des Widerstandes folgten. Namentlich die Kapuziner predigten „sehr unflug, und sind aufgewiegelt, um wieder aufzuwiegeln. Glaublich ist die Nuntiaturn aber im Stillen tätig.“⁴¹² Leider griff man auch zu verwerflichen Mitteln und setzte blöde Übertreibungen, ja offenkundige Verleumdungen in Umlauf⁴¹³. So konnte Th. Müller am 26. August 1809 an Wessenberg schreiben: „Es ist unglaublich, mit welchen ständigen Gerüchten man das Volk betört und in Unruhe stößt, als: man dürfe keinen Rosenkranz mehr öffentlich beten, alle Feiertage sind aufgehoben worden, es dürfe nur einmal im Jahr gebeichtet, nur eine Messe sonntäglich gelesen werden usw. Wie man das Ansehen des Bischofs herabsetzt, darf ich nicht einmal aussprechen. Selbst eine Broschüre „Luther und Dalberg“ zirkul-

⁴⁰⁸ Kirchenlexikon XII I. c.

⁴⁰⁹ S. B. die Klöster Muri und Wettingen, Briefw. Nr. 70.

⁴¹⁰ R ü r y S. 72.

⁴¹¹ R ü r y S. 47.

⁴¹² Briefw. Nr. 99.

⁴¹³ Briefw. Nr. 20 und 40. Wessenbergarchiv XLV 109. L 100.

lierte, die ich aber nicht gelesen habe.“⁴¹⁴ Die Opposition erstarkte um so mehr, als man draußen im Klerus und in den Klöstern wohl wußte, daß Wessenbergs Reformen auch innerhalb der geistlichen Regierung nicht in allweg gebilligt, sondern von dem einen oder andern Mitglied scharf verurteilt wurden. Der wohlunterrichtete Abt Ignaz Speckle von St. Peter konnte schon am 19. August 1803 in sein Tagebuch schreiben, der Geistliche Rat Sturm habe ihm zwar viel über die Talente und den Eifer des jetzigen Generalvikars, aber noch mehr über seine Anflugheit, Hartnäckigkeit und Neuerungslust erzählt⁴¹⁵. Über den Weihbischof Bissingen weiß er noch 1812 zu berichten, daß er aufs höchste die kirchlichen Neuerungen Wessenbergs, „der immer nur umkehren und ändern will“, mißbillige, aber nur in der Domkirche als Dekan die Änderungen zu unterbinden vermöge. Im übrigen müsse er dulden und schweigen, da er keine Macht habe⁴¹⁶. Aber auch als Bissingen, überdrüssig der Konstanzer Zustände und des seelischen Druckes, der auf ihm lag, sich weit weg nach Waizen in Ungarn verzog, hörte der Widerstand des Domkapitels nicht ganz auf. Am 27. Oktober 1814 schrieb Wessenberg an Reiningger von Wien aus, einige Domherren hätten gegen den Gottesdienst im Dom (zu Konstanz) geklagt und prätendieren das Recht mitanzuordnen⁴¹⁷. Aber die Wessenberg wenig günstige Gesinnung der Ordinariatsmitglieder Merhardt und Labhardt⁴¹⁸ haben wir schon an einer anderen Stelle gesprochen. Ob einer von diesen beiden den Ausspruch tat, „der einzige Wessenberg macht ohne unser Wissen alles, obgleich im Namen der Kurie; wir sind an seinen Sultanismus schon gewöhnt“⁴¹⁹, wissen wir nicht. Gefallen ist er und sicher nicht von Hermann von Vikari, der in Konstanz zu Wessenbergs

⁴¹⁴ Briefw. Nr. 49. Wessenberg hatte am 4. Februar 1803 einem Pfarrer geschrieben: „Einen zweiten Luther kann ich der Menschheit unmöglich wünschen. Von ganzem Herzen aber wünsche ich unserer christkatholischen Kirche recht viele Fénelons“. Wessenbergarchiv XXXVI 66.

⁴¹⁵ Speckle S. 293.

⁴¹⁶ Speckle S. 298. Testaferrata schrieb am 11. Juli 1807 an Kardinal Casoni in Rom über Bissingen: „ha principi tutto opposti a quelli di Wessenberg.“ Vat. Arch. Nunz. Svizzera 302 Nr. 70.

⁴¹⁷ Erzß. Archiv.

⁴¹⁸ Briefw. Nr. 58.

⁴¹⁹ Denkschrift S. 100. Kirchenlexikon XII Sp. 1340.

Hauptpfeilern zählte und sein vollstes Vertrauen besaß. Bei solchen Hemmungen im Klerus verlor der Reformator oft selber den Mut, rücksichtslos vorzugehen, wie sehr ihn auch seine radikalen Freunde dazu drängten. So mußte er davon absehen, die Gottesdienstordnung von 1809 in der Schweiz einzuführen⁴²⁰. In andern Fällen dispensierte er auf Opposition hin von seinen Anordnungen, wodurch er die altgläubige Partei erst recht zum Widerstand reizte. — Den entschiedensten Widerspruch gegen Wessenbergs Reformen leistete aber das Volk, meistens freilich nicht ohne kräftige Nachhilfe der Geistlichkeit⁴²¹, aber auch ohne diese und in offenem Gegensatz zu manchem Pfarrer. Es hatte im zähen Festhalten am religiös Hergebrachten schon gegen Josef II. Dekrete remonstriert⁴²². Nun erhob es sich von neuem. Zwar fanden sich gebildete Laienkreise, die dem aufgeklärten Generalvikar und seinen Ideen lauten und begeisterten Beifall klatschten, sofern sie nicht als Musikfreunde an den Instrumentalmessen interessiert waren, und es gab auch Neuerungen, die den einfachen Mann vollauf befriedigten⁴²³. So begrüßte er namentlich die deutschen Vespere⁴²⁴. Aber manches andere mißfiel und ärgerte⁴²⁵. Hundbiß schrieb schon am 11. Juli 1805 an Wessenberg über die Auslehnung der Allensbacher Bevölkerung gegen die Entfernung eines Muttergottesbildes aus der Pfarrkirche: „Im Hintergrund stehen die Ortsvorsteher. Diese Kerls haben jetzt alle möglichen Bosheiten ausgeheckt und möchten gern die Maria ertroßen, allein ich bestehe darauf, daß man solche aus der Kirche schaffen soll.“⁴²⁶ Bereits im April 1805 hatte er Wessenberg erzählt, man habe in der Gegend von Stockach oder Liggeringen folgendes Bild auf der Straße gefunden: Ein großer Baum mit der Aufschrift „Katholischer Glaube“ stehe sinkend auf einem Hügel. „Ein Geistlicher mit

⁴²⁰ Kürz S. 73 und Briefw. Nr. 99.

⁴²¹ Kürz S. 70.

⁴²² Geier S. 183 u. a. D.

⁴²³ Huber S. 8.

⁴²⁴ Rösch S. 77, Briefw. Nr. 11.

⁴²⁵ Kürz S. 12, 13, 50, 52, 70, 75. Rösch S. 78, 82. Huber S. 186, Briefw. Nr. 35, 36, 41, 57, 99.

⁴²⁶ Nach einem früheren Brief vom 27. Juni 1804 hatte er die Allensbacher mit Strafe bedroht.

einem Kränzlein, Herr Generalvikar, haut mit einer Art am Stamme des Glaubens. Herr Dechant Reiningger befördert durch sein Ansperren dessen Sinken. Endlich kommt Dalberg und stürzt den Baum vollends zur Erde.“⁴²⁷ „Man will uns halt alle gute Gelegenheit zum Beten, Beichten und Kommunizieren unvermerkt wegnehmen. Nichts als Predigen und noch etwas Singen wie im (Zwinglianischen) Keßwil“, hieß es in der Schweiz, als Wessenberg die Homilie in der Frühmesse einführte⁴²⁸. Ja, auf der Halbinsel kam es wegen des Verbots der Prozession nach Loreto bei Konstanz, im Kanton Aargau der Osterprozession zur hl. Verena nach Zurzach wegen und im Landkapitel Rheintal (Schweiz) infolge der Einstellung einer Wallfahrt nach St. Gallen zu eigentlichen Revolten. Die Bauern erklärten hier: „wir fragen dem Bischof von Konstanz nichts nach“, und pilgerten tapfer ohne Geistliche zum hl. Gallus weiter⁴²⁹. In Allensbach aber brachten die Frauen ein Marienbild, das entfernt worden war, „gewaltsam unter Gesang“ wieder auf seinen alten Platz zurück, indes in der Höri der „Prozessionsteufel“, wie Hundbiß sich ausdrückte, „kreuz und quer in die Köpfe der Leute fuhr“. Auch die durch den Gegensatz zu den Protestanten in ihrem Glaubensleben geweckten Katholiken im Thurgau lehnten sich auf⁴³⁰, dergleichen die oberbadiſchen Gemeinden Lienheim, Rheinheim, Schwerzen, Minseln, Röllingen, Reichenbach, Weilheim⁴³¹, Immendingen und Hüfingen⁴³². Eine ganz unerwartete, fast verhängnisvolle Wirkung hatten Wessenbergs Neuerungen und Toleranzedikte im Jahre 1809 am Oberrhein, in der Nähe von Kappel, wo Wessenbergs intimer Freund Dr. Vitus Burg als Dekan und Pfarrer waltete. Statt nach Wessenbergs Weisung sich mit den Protestanten besser zu ver-

⁴²⁷ Briefw. Nr. 56.

⁴²⁸ Baier in dieser Zeitschrift.

⁴²⁹ Kürz S. 52.

⁴³⁰ Kürz l. c.

⁴³¹ In Weilheim hatte der Pfarrer das laute Rosenkranzbeten in der hl. Messe verboten. Brief Hundbiß' an Wessenberg vom 18. Oktober 1804 und 7. April 1805.

⁴³² Kirchenlexikon XII 1349. Über die Widerstände in anderen Gegenden oder Gemeinden, vgl. Baier in dieser Zeitschrift S. 7 ff.

tragen, überwarf man sich mit ihnen gänzlich, weil man argwöhnte, man wolle die Katholiken mit Gewalt protestantisch machen. Die Aufregung schwoll derartig elementar an, daß die Protestanten bewaffnete Angriffe befürchteten und sich auf Überfälle vorbereiteten⁴³³. Langsam aber erlahmte der Widerstand fast überall und hörte zuletzt ganz auf. Dafür zog das Volk mit der ihm eigenen Logik die Konsequenzen aus Wessenberg's Lehren und Einrichtungen. Entweder versiel es erst recht der „Astermystik“ und quittierte damit Wessenberg's Vernünftelei⁴³⁴ oder es paßte sich seinem Klerus an und huldigte jener Grundsatzlosigkeit im Denken und Handeln, an der es in Baden bis tief ins Jahrhundert hinein so jämmerlich frankte. Die Klügeren unter den Aufklärern hatten es wohl geahnt, daß die üblen Folgen der Aufklärung bei der „plebs hominum“ auf dem sittlichen Gebiete zu suchen sei⁴³⁵. Der Widerstand des Volkes blieb auch Dalberg nicht unbekannt. Er schrieb deswegen nach Rom, der Kanonikus Wessenberg habe durch seine liturgischen Neuerungen „scandalum pusillorum“ erregt. Nach Consalvis Äußerung⁴³⁶ hat er sich weit schärfer ausgedrückt. Ende 1814 hielt er es sogar für seine bischöfliche Pflicht, Erlasse und Hirtenbriefe gegen die Hauptneuerungen zu entwerfen, die Wessenberg und seinen Anhang so rücksichtslos bloßstellten, daß sie alles ausboten und selbst die Regierung mobil machten, um ihre Unterdrückung zu erreichen. Und Karlsruhe half aus der Not, wie fast immer, wenn es sich um den Schutz der Aufklärung drehte. Und wie Karlsruhe auch die untergeordneten Organe⁴³⁷. Hundbiss konnte schon den 9. März 1803 schreiben: „Ich bin durch ein Regierungszirkular vom 28. Februar männlich und stark auf-

⁴³³ Briefw. Nr. 101. Einschreiten der Großh. Regierung des Ober-rheins durch Erlaß vom 10. August 1809.

⁴³⁴ Vgl. Pfarrer Alois Henhöfer und die Glaubensbefreiung im Gemmingenschen Gebiet. *FZA. N. F.* 1910.

⁴³⁵ Ludwig, Zirkel II S. 104, vgl. auch die Klage des Pfarrers Ph. Scherer in Windschlag im Archiv für Pastoralkonf. 1823 I S. 58 ff. Aber die sittlichen Erschütterungen in Hohenzollern infolge des Wessenbergianismus cf. Rößsch S. 124 ff.

⁴³⁶ Denkschrift S. 97.

⁴³⁷ Speckle S. 294. *Kath. Zeit* II S. 32 und 33.

gefordert, den zu erscheinenden Hirtenbrief wegen der Prozeßion usw. mächtig zu unterstützen“⁴³⁸. Wessenberg war sogar in der Lage, bei den meisten seiner Erlasse, so auch bei jenem wichtigsten vom 16. März 1809, öffentlich zu erklären, daß die landesherrliche Regierung „den vollen Beifall“ spende und die Macht ihres Armes zur Verfügung stelle, um die Anordnung gegen Widersprüche aufrecht zu erhalten⁴³⁹. Und doch kam es vor, daß badißche Regierungsstellen den Reformen des Generalvikars Halt geboten⁴⁴⁰. Selbst im freundnachbarlichen Meersburg lehnte es die Regierung ab, — das „schwache Collegium“ nennt sie Hundbiß in einem Brief vom 11. Juli 1804 — seine Neuerungen in allweg durchführen zu lassen, und nahm auf die Volksgefühle Rücksicht. Die Kreisregierung in Freiburg gab sogar einzelnen Geistlichen und Beamten Verweise wegen rücksichtsloser Änderungen im Gottesdienste⁴⁴¹. Auch der König von Württemberg unterlagte, dem Beispiel des Fürsten von Sigmaringen folgend, der sich an den Kaiserhof wenden wollte, um die Belassung des Fideiussesses auf dem bisherigen Tag zu erzwingen, den Vollzug der Anordnungen Wessenbergs, weil er den Gottesdienst seiner katholischen Untertanen ungekränkt wissen möchte⁴⁴². „Der König von Württemberg hat Recht“, schrieb damals Abt Spedle, „und so muß ein protestantischer Fürst die Neuerungs-sucht eines katholischen Generalvikars zurückhalten. Salus ex

⁴³⁸ Über die Wessenberg günstige Haltung der fürstlichen Regierung in Sigmaringen vgl. Rösch S. 9 ff.

⁴³⁹ Sammlung II S. 69. Wie sehr die Katholische Kirchensektion Wessenberg unterstützte, ergibt sich aus ihrem Einschreiten gegen den in einzelnen Pfarrkirchen noch üblichen lateinischen Gesang. So gegen das Pfarramt Adolfszell, das am 12. Juli 1823 in Konstanz denunziert wurde, damit „auch von dort das Geeignete“ geschehe, was auch bereitwilligst vom Offizial besorgt wurde. Erzb. Arch.

⁴⁴⁰ Briefw. Nr. 100.

⁴⁴¹ Kath. Zustände II S. 33. Auch Reiningger klagte Wessenberg gegenüber über Schwierigkeiten, die ihm bei Ausführung der Reformen von den weltlichen Beamten bereitet werden, und meinte: „Es ist soweit gekommen, daß jedes Oberbögtlein verlangt, der Bischof soll bei Sr. Hoheit um das placetum regium einkommen.“ Wessenbergarchiv XXXIX 127.

⁴⁴² Kath. Zustände II 32. Wessenbergarchiv XLIX. 19. LXXIII 66.

inimicis".⁴⁴³ Zumeist erfolgte freilich der Einspruch der weltlichen Behörde nicht aus Abneigung gegen die Neuerungen, sondern weil sie sich durch das Vorgehen Wessenbergs in ihren landesherrlichen Rechten verletzt fühlte, oder Volksunruhen befürchtete, oder durch den Schutz des Hergebrachten der zu Baden geschlagenen, unzufriedenen Bevölkerung beweisen wollte, wie wohl der katholische Glaube im Großherzogtum geborgen sei⁴⁴⁴. Im Hungerjahr 1817 wurde Karlsruhe sogar rührend bußfertig und fromm und ordnete an, daß Pfarrer und Schullehrer die Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten, welche das Volk der üblen Witterung wegen wünschte, mit dem Kreuz zu begleiten und öffentliche Bußtage und Betstunden abzuhalten hätten. „Die Not lehrt beten, wenn es noch Zeit ist“, meint hier Mone, der wohlunterrichtete Verfasser der katholischen Zustände in Baden⁴⁴⁵.

Nur der Reformator selbst blieb unerschüttert. Noch in seinem allgemeinen Rezeß über die Akte der Pastoral Konferenzen in den Landkapiteln des Bistums Konstanz vom Jahre 1826 ist er auf seine Neuerungen merklich stolz und des frohen Glaubens, daß sich der Zustand der Seelsorge in den 25 Jahren, in denen er die Diözese leitete, in vieler Beziehung sehr gebessert habe: „Die öffentliche Gottesverehrung hat eine würdigere Gestalt, mehr Anstand und Ordnung erhalten“. Und dann zählt er etwas pharisäerhaft auf, wie er dem geisttötenden Mechanismus gesteuert und Geist und Herz zur innigen, freudigen und erbauenden Anbetung erhoben habe⁴⁴⁶. Wir räumen es ein, daß manches von dem, was er einführte, nicht schlecht, einzelnes sogar gut, ja sehr gut war, und bis auf den heutigen Tag verdienstermaßen sich erhalten hat. Anderes aber muß, um einen Ausdruck D. Meiers⁴⁴⁷ zu gebrauchen, als „wohlmeinende Intention“ aber nicht als „gesunder Gedanke“ betrachtet werden und verging, noch ehe Wessenberg selber vergangen war. Ein Rest endlich trug

⁴⁴³ Speckle S. 294.

⁴⁴⁴ Briefw. Nr. 80, 81.

⁴⁴⁵ Samml. II S. 45.

⁴⁴⁶ Samml. II S. 26 ff.

⁴⁴⁷ Zur Gesch. der röm.-deutschen Frage I S. 383.

den Stempel des Unkirchlichen und Unkatholischen deutlich an der Stirne und half mit, auch das Gute seiner Reformen zu verdunkeln und den Namen seines Urhebers noch mehr zu brandmarken, als gerecht war.

IV.

Wessenberg und die Klöster.

Die Diözese Konstanz war bis in die letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts hinein mit Klöstern aller Art fast überreich gesegnet. Da gab es ⁴⁴⁸ Benediktiner-Abteien mit Fürstäbten in Kempten, Einsiedeln, Muri, St. Blasien und St. Gallen, Benediktinerklöster mit Äbten in Engelberg, Fischingen, Mehrerau, Ochsenhausen, Petershausen, Reichenau (mit einem Superior), Rheinau, St. Georg in Billingen, St. Peter, St. Trudpert, Weingarten, Wieblingen, Isny und Zwiefalten. Es lebten Augustiner-Chorherren in Beuren bei Ebingen, Kreuzlingen, Riedern, Dehningen, St. Märgen (mit einer Probstei in Freiburg), Waldsee und Wengen bei Ulm; Zisterzienser in der gefürsteten Abtei Salem, in St. Urban im Kapitel Willisau, in Thennenbach und Wettingen, Prämonstratenser in Marchthal, Roth an der Roth, Schuffenried und Weissenau, Pauliner in Bonndorf, Grünenwald bei Stühlingen, Langnau bei Lindau, Rohrhalden bei Rottenburg, und Thann bei Billingen, weltabgeschiedene, schweigsame Nünger des hl. Bruno in den Karthausen zu Freiburg und Ittingen. Daneben bestanden zum Teil blühende Konvente der Augustiner-Eremiten in Breisach, Konstanz, Freiburg, Oberndorf, und Uttenweiler bei Munderkingen, Karmliterklöster in Ravensburg und Rottenburg, Dominikanerklöster in Konstanz, Freiburg und Rottweil, Kapuzinerklöster in 43 Orten, Klöster mit Franziskaner-Konventualen in 7 und Klöster mit Franziskaner-Rekollekten in 10 Orten.

Dazu kamen Benediktinerinnen mit Fürst-äbtissinnen in Buchau, Lindau und Säckingen, mit Äbtissinnen in 11 Klöstern. Es lebten in strenger Klausur Augustinerinnen in 3 Klöstern, Zisterzienserinnen in 19 Klö-

⁴⁴⁸ Nach dem Schematismus von 1779. Erz. Arch.

stern, Klarissinnen in 5 Klöstern und Ursulinen in 3 Klöstern. An anderen Frauentonventen nennt der Schematismus von 1779 3 mit Augustinerinnen, 26 mit Dominikanerinnen und 50 mit Franziskanerinnen. Endlich weiß er noch von 160 Eremiten zu berichten, die da und dort, meistens in der Nähe der Ortschaften, ihre romantischen Klaußen hatten.

Also eine reiche Fülle. Der Josefinitische Klostersturm entvölkerte freilich bald eine Reihe von ihnen⁴⁴⁹. Aber die meisten blieben erhalten, so daß man zur Zeit, als Wessenberg das Generalvikariat antrat, noch 1220 Ordensgeistliche nicht bettelnder, 906 bettelnder Orden und 2217 Nonnen zählen konnte⁴⁵⁰.

Was den kulturellen und religiösen Zustand der Klöster betraf, so bot er zu allgemeiner Beanstandung keinen Anlaß⁴⁵¹. Es war das letzte, herrliche Aufleuchten vor dem Untergang⁴⁵², denn der Artikel 7 des Friedens von Luneville und der § 35 des

⁴⁴⁹ Dr. Hermann Franz, Studien der kirchlichen Reform Josef II. mit besonderer Berücksichtigung des vorderösterreichischen Breisgau S. 149.

⁴⁵⁰ Beck S. 94. In den puncta Wessenbergs für die Relatio Romam facienda vom Jahre 1805 heißt es über die Klöster der Diözese: „Im Österreichischen stehen sie noch aufrecht, in soweit sie nicht unter Kaiser Josef unterdrückt worden sind. Den Mendikanten ist die Novizenaufnahme wieder gestattet, und die Klöster bevölkern sich auch mit Mitgliedern der aufgehobenen Reichsstifte aus Bayern, Württemberg usw. Im Reichsanteil haben alle Klöster ihre Besitzungen verloren; die Äbte und Religiösen sind auf Pensionen reduziert. Einige Klöster sind von den Landesherren aufgelöst worden, ohngeachtet der Gegenbemühungen des Bischofs. Einige, z. B. Ochsenhausen, Salem, Schuffenried usw. bilden noch eine Kommunität. . . Die Nonnenklöster sind bisher noch nicht aufgelöst; der Bischof wird es, soviel möglich, verhindern; die Novizenaufnahme ist jedoch unterlag. In der Schweiz sind die meisten Klöster bereits in die Selbstverwaltung ihrer Güter wieder eingesetzt, und die anderen haben einige Hoffnung dazu. Die Novizenaufnahme ist jedoch noch keinem gestattet.“ Erzb. Arch.

⁴⁵¹ Die Relatio Romam dirigenda vom Jahre 1800 schreibt: „Viget in iis (sc. religiosis asceteriis) monastica disciplina cum virtutum ac litterarum studio conjuncta, perguntque viri religiosi, maxime quod Mendicantes adpellant, strenuam in animarum cura navare operam ac subsidio suo operariorum saepe saecularium penuriam supplere.“ Erzb. Arch.

⁴⁵² Über den religiösen Geist und das hohe kulturelle Streben der großen schwäbischen Stifter jener Zeit vgl. P. Gabriel Meier, O. S. B., Süddeutsche Klöster vor Hundert Jahren. Reisetagebuch des P. Nepomuf

Reichsdeputationshauptschlusses verurteilten fast alle zur Säkularisation. Einzelne fielen dem mörderischen Schicksal sofort zum Opfer⁴⁵³. Anderen ließ man eine entnervende Galgenfrist auf unbestimmte Zeit. Daher das Hängen und Bangen, das Schweben zwischen Hoffnung und Ergebung in das Geschick, das oft so rührende Ausblicken nach irgend einer natürlichen oder übernatürlichen Macht, die sich wie ein *deus ex machina* zu ihrem Schutze plötzlich einstelle. Und daneben doch wieder, aus seelischer Zermürbung, eine verblüffende Gleichgültigkeit dem drohenden Untergang gegenüber. Es gab sogar, selbst in den bestregierten und religiös eifrigen Klöstern, einzelne Mönche und Nonnen, die wie unerfahrene, tolle Kinder dem kommenden Ende ihres Gotteshauses mit wachsender Ungeduld entgegenharrten und sich von der Freiheit in der Welt noch ein großes Glück erträumten, ja zum Ärgernis der anderen und des Volkes ein Stücklein dieser Freiheit jetzt schon vorwegnahmen, ehe sich die Klosterpforten für immer öffneten⁴⁵⁴.

Wir können es Wessenberg nicht verargen, wenn er ein Feind solcher Mönche und Nonnen oder solcher Klöster war, die den rechten Geist verloren hatten, oder sich anschickten, ihn zu verlieren⁴⁵⁵. Es war seine Gewissenspflicht, hier nach dem Rechten zu sehen und die Trägheit und Sittenlosigkeit der Klostergeistlichen mindestens ebenso scharf zu verurteilen, wie die seines Weltklerus.

Wer will ihm weiter einen Vorwurf daraus machen, daß er ein Feind der zu vielen Klöster war? Auch der treueste Katholik und erprobteste Freund des Mönchtums wird hier im Interesse der Kirche und des Ordensstandes, von andern Gesichtspunkten ganz abgesehen, eine feste Grenze ziehen müssen. Die Fülle klösterlichen Gemeinwesens bedeutete dazu eine ungewöhnliche Belastung und Erschwerung der kirchlichen Regierung. Man durchblättere die dickleibigen Protokollbände des Kon-

Saunfänger, O. S. B. und L. Wilß, Zur Geschichte der Musik an den oberschwäbischen Klöstern im 18. Jahrhundert.

⁴⁵³ Die kath. Zustände in Baden, II. Abtl. S. 11 ff.

⁴⁵⁴ Speckle S. 293. Über das Kloster Weingarten Wessenbergarch. XXXVIII 9 und 36.

⁴⁵⁵ Vgl. über das Kloster in Horb, Protokollbuch der Geistl. Regierung 1802 pag. 1343.

stanzer Ordinariates jener Zeit und rechne zusammen, wie viele und langandauernde Sitzungen der Bestallung ihrer Vorsteher, der Verweisung ihrer Pfarreien, der Verwaltung ihrer Fonde, der Approbation ihrer Beichtväter, der Schlichtung ihrer inneren Spannungen, der Behebung ihrer Streitigkeiten mit anderen Klöstern oder der Pfarrgeistlichkeit und der Beantwortung der zahlreichen Beschwerden gewidmet werden mußten, die um die Wende des Jahrhunderts von den Staatsbehörden oder auch von den Gemeinden erhoben wurden, wo oft gerade die leitenden Stellen josefinisch dachten und sich bereits gelegentlichst um die klösterliche Konkursmasse kümmerten.

Nicht zu verwundern ist weiter, wenn Wessenberg als Feind jener Klöster auftrat, in denen er, wie Kaiser Josef II.⁴⁵⁶ die Heim- und Brutstätten des „Aberglaubens“ und die Bollwerke der Aufklärungsfeinde erblickte. Tatsächlich wandten sich manche von ihnen mit unverblümter Offenheit und bewunderswerter Entschiedenheit gegen die Neuerungen und die Aufklärer. Das waren neben einzelnen hochstehenden Benediktinerabteien⁴⁵⁷ vor allem die Mendikanten, die „Bärenhäuter“ wie sie Hundbiß wenig geschmackvoll, die „Müßiggänger“, wie sie Reiningen ungerrecht schalt⁴⁵⁸. Wessenberg traf sie empfindlich mit seinem Erlaß vom 15. April 1812⁴⁵⁹, in dem er ihnen die sog. Segensmessen entzog und sie, den Grundsätzen der Aufklärung getreu, den Ortspfarern unterstellte, und im anderen vom 20. Brachmonat 1812, der ihre neuen Mitglieder einer bischöflichen Prüfungskommission überwies⁴⁶⁰, vor allem aber mit jenem vom 19. Mai 1819, worin er sie geradezu als Förderer des Aberglaubens brandmarkte⁴⁶¹.

⁴⁵⁶ Vgl. die Verordnung vom 10. März 1783.

⁴⁵⁷ Sägmüller S. 166, 172 ff.

⁴⁵⁸ Brief vom 10. Dezember 1804 an Wessenberg. Die Mendikantenklöster wurden schon lange als Aste des Aberglaubens betrachtet. Geier S. 137. Rösch, Das Kirchenrecht im Zeitalter der Aufklärung im Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. 83 S. 166. Auch die kurbadische Regierung war ihnen nicht gewogen. § 43 der kurbadischen kath. Kirchenkommissionsordnung 1804.

⁴⁵⁹ Samml. II S. 134.

⁴⁶⁰ Samml. II S. 135 ff. Der Erlaß ist ganz josefinisch, vgl. Geier S. 134.

⁴⁶¹ Samml. II S. 202.

Den Mendikanten stellte Wessenberg später auch die Redemptoristen gleich, obgleich er sie zuerst, dank dem trefflichen Eindruck, den Pater Klemens Hofbauer auf ihn machte, im Konstanzer Sprengel begrüßt, begünstigt und sogar gegenüber eiferfüchtigen Religiösen des Klosters Rheinau in Schutz genommen hatte⁴⁶². Als der Heilige aber in Triberg die Wallfahrt in ungeahnter Weise hob und in nähere Beziehung zum Nuntius Testaferrata trat, hörte die Freundschaft für immer auf. Ansonst verwendete sich die vorderösterreichische Regierung in Freiburg für ihn und seine Mitbrüder. Vergeblich war auch die rührend demütige Abbitte des Heiligen selber, wenn er etwa, ohne es zu wissen, gefehlt haben sollte. Wessenberg nennt ihn und die Seinigen jetzt „berüchtigte Ibioten, Schwärmer und Bigotten“, die schlecherdings ungeeignet seien, das Volk für die bessere Ordnung in religiösen Dingen zu gewinnen. Sich stützend auf die Abneigung einzelner aufgeklärter Pfarrer, namentlich seines Freundes Jäck, des nachmaligen Regens des Meersburger Seminars, verhängte er am 4. Nov. 1805 sogar die Suspension über sie und verbot ihnen den Aufenthalt in der Diözese. So mußte Hofbauer ein neues Arbeitsfeld in Augsburg suchen und mit Schmerzen ein Volk verlassen, das den Hauch seiner Heiligkeit verspürte und ihm darum die Liebe seines Herzens bewahrte⁴⁶³.

Wessenberg und er sollten sich auf dem Wiener Kongreß wiederfinden, wo der hl. Redemptorist „le plus efficace antagoniste“ des Konstanzer Generalvikars wurde⁴⁶⁴, und in Gebet und rühriger Arbeit die Fundamente zerstörte, die derselbe für seine deutsche Kirche legen wollte.

Bei seiner ganz auf das Wirken nach außen eingestellten, dem Beschaulichen abholden und alles Mystische als Entartung verdammenen Wesensart, stand Wessenberg auch jenen Klöstern verständnislos gegenüber, die sich nur der persönlichen Vervollkommnung und Heiligung und nicht der Seel-

⁴⁶² P. A. Innerkofler, Ein österreichischer Reformator. Lebensbild des hl. P. Klemens Maria Hofbauer S. 219.

⁴⁶³ Innerkofler S. 234 ff. Der demütige Brief des Heiligen an Wessenberg ist in Triberg geschrieben und mit dem 29. August 1805 datiert. Wessenbergarchiv L. 168.

⁴⁶⁴ Georges Goyau, L'Allemagne religieuse et le Catholicisme. I. Bd. S. 218.

sorge der Bevölkerung oder dem Unterrichte widmeten. Er forderte deswegen unter freudiger Zustimmung Dalbergs und seiner Freunde ganz im Sinne der bayerischen Aufklärer ihre *Umstellung*⁴⁶⁵, ließ selber Ordensleute in dieser Absicht weiter ausbilden, und belobte in seinen Punkten für die *Relatio Romam facienda* vom Jahre 1804 ausdrücklich das Kloster St. Urban, weil es sich durch die Errichtung eines Lehrerseminars gemeinnützig gemacht habe⁴⁶⁶. Er wollte damit einerseits die Erhaltung einzelner Klöster sichern⁴⁶⁷, andererseits im Sinne seines Vorbildes Josef II. aufklären, der sich nicht bloß in seinem Schreiben vom 30. Oktober 1781 und in jenem vom 9. Januar 1782⁴⁶⁸ gegen die beschaulichen Orden scharf ausgelassen, sondern sogar einen eigenhändigen Aufsatz gegen sie im „Freymütigen“ vom 30. November 1781 veröffentlicht hatte⁴⁶⁹. Doch wußte sich Wessenberg hier ziemlich in den Grenzen seiner Befugnisse zu halten und radikalen Zumutungen zu entziehen. So verweigerte er der katholischen Kirchenkommission in Bruchsal, die am 22. März 1804 die Gründung eines neuen den Zeitverhältnissen und Zeitbedürfnissen angepaßten Ordens erstrebte, seine Mitwirkung, weil ein solches Unternehmen nicht seine Sache, sondern die des Papstes

⁴⁶⁵ Briefw. Nr. 8, 11, 12, 21, Schirmer S. 208, Kürz S. 22 ff. Wessenbergarchiv XXXVII 100, 101, XXXV 37. Wessenberg verfuhr hier oft ohne Rücksicht auf die bestehenden örtlichen oder persönlichen Verhältnisse. So wollte er im Jahre 1803 das einsame, von jedem Verkehr abgeschnittene Augustinerstift Beuron in ein Lehrerseminar einrichten. Es fiel dem Prälaten des Klosters nicht schwer, dem Generalvikar die völlige Unausführbarkeit dieses Planes nachzuweisen. Briefw. S. 208.

⁴⁶⁶ Erz. Arch. und Briefw. Nr. 39.

⁴⁶⁷ Briefw. Nr. 62, Denkschrift an die helvetische Regierung vom Oktober 1801 in „Der neue Schweiz. Republikaner“ 1801 Nr. 491 S. 714 ff. Huber, Vollst. Beleuchtung S. 27, Kürz S. 22 f. Wessenbergarchiv XXXIX 26.

⁴⁶⁸ Geier S. 40, Huber, Vollständige Beleuchtung S. 26.

⁴⁶⁹ Ignaz von Longner, Beiträge zur Geschichte der Ober-rheinischen Kirchenprovinz S. 143. Josef II. eignete sich darin die Grundsätze der Koblenzer Konferenz vom Jahre 1769 an, die von den drei geistlichen Kurfürsten und vom Erzbischof von Salzburg beschied war, und die Umstellung der Klöster erörtert hatte. Arch. f. Kath. Kirchenrecht 83 S. 646 ff.

sei⁴⁷⁰. Dagegen fand man in ihm einen mutigen Kampfgenossen, wenn es sich um die Befehdung und Abschaffung der klösterlichen Exemtionen und anderer Privilegien der Ordensleute handelte. Wessenberg dachte hier durchaus als Episkopalist und Josefiner⁴⁷¹. Er konnte sich zu seiner Rechtfertigung auf eine Erklärung Pius' VI. vom Jahre 1782⁴⁷² und auf die durchaus kirchlich gesinnten Konstanzener Bischöfe des 17. und 18. Jahrhunderts berufen, die sich gleichfalls durch die Ausnahmestellung der Klöster in ihren Rechten gehemmt fühlten und darüber fast in jeder Relation nach Rom bewegliche Klage führten⁴⁷³. Nur nimmt Wessenberg, von Dalberg nachdrücklich unterstützt, den Kampf energischer und prinzipiell auf. So schrieb er z. B. am 29. Juni 1803 an den Abt von St. Märgen: „So aufrichtig Se. kurf. Gnaden, der hochwürdigste Herr Ordinarius den Stiftern und Klöstern ihres Bistums ergeben sind und ihr wahres Wohl zu befördern wünschen, so fest sind Höchst dieselben auf der anderen Seite entschlossen, ihren bischöflichen Rechten nichts zu vergeben, am allerwenigsten dieselben durch anmaßliche Exemtionen, welche dem Kirchenrat von Trient so sehr zuwider laufen, schmälern zu lassen“⁴⁷⁴. Der Abt von St. Märgen schwieg. Als sich Wessenberg aber in ähnlicher Tonart gegen das schweizerische Kloster Rheinau vernehmen ließ, trat der Nuntius von Luzern für dessen Rechte entschieden ein und er-

⁴⁷⁰ Tatsächlich hatte Rom öfters die Versicherung gegeben, die Klöster mit dem Lehr- und Erziehungswesen mehr als bisher zu betrauen. *Longner* S. 87.

⁴⁷¹ Vgl. das Hofdekret Josef II. vom 11. Sept. 1782, *Geier* S. 40 ff. *Arch. für Kirchenrecht* 83 S. 465. Der Kampf gegen die Exemtionen war auch von den Emser Punktatoren (Punkt 1 c.) proklamiert worden. In Österreich hob ein Hofdekret vom 10. Sept. 1805 die Exemtionen der Orden und Stifte ausdrücklich auf.

⁴⁷² Als Pius VI. 1782 in Rom war, legten ihm die ungarischen Bischöfe unter anderen Fragen auch diese vor: „Quoniam religiosi exemptionibus gaudentes per Suam Majestatem jurisdictioni episcoporum subjiciuntur immediate, quid et quomodo eatenus agendum?“ Respondit Sua Sanctitas: „Id episcoporum prudentiae et directioni relinqui“. *Huber*, *Vollst. Bel.* S. 242.

⁴⁷³ Vgl. namentlich die Relationen von 1712 und 1773. In der Relation von 1786 kann der Fürstbischof von Konstanz wenigstens schreiben: „Ad minimum cum Exemptis dimicandum modo non est“. *Erzb. Arch.*

⁴⁷⁴ *Briefw.* Nr. 28.

klärte dem Abt, die Konstanzer Verfügung sei null und nichtig⁴⁷⁵. Die Entscheidung des Nuntius machte auf Wessenberg wenig Eindruck. Er verhehlte seine Feindseligkeit den exempten Klöstern gegenüber auch nachher nicht, ja beantragte die Abschaffung der Exemptionen bei den Regierungen und auf dem Wiener Kongreß, so daß ihn Consalvi deswegen zur Rechenenschaft ziehen mußte⁴⁷⁶.

Und doch lag ihm die Aufhebung der exempten Klöster fern⁴⁷⁷. Er rechnete wie Dalberg mit ihrem Fortbestand⁴⁷⁸, trat schweizerischen Säkularisationsgelüsten gegenüber nachdrücklich für sie ein, und verfolgte auch sonst die klosterfeindlichen Regierungsverhandlungen mit größter Aufmerksamkeit⁴⁷⁹. Wir erinnern weiter an seine herzlichen Beziehungen zu den St. Blasianermönchen⁴⁸⁰, an seine wohlwollenden Korrespondenzen mit Äbten und Mönchen und vor allem an die Tatsache, daß mehrere von diesen Ordenshäusern ganz in seinem Sinne verwaltet wurden und darum kaum Anlaß zu Feindseligkeit boten. Dalberg brauchte also weder zu lügen noch zu beschönigen, wenn er seinen Generalvikar in diesem Punkte Rom gegenüber in Schutz nahm⁴⁸¹. Wessenbergs Denunzianten hatten wohl von

⁴⁷⁵ „Que cette communauté n'est soumise spirituellement qu'au St. Siège; que c'est avec surprise, qu'il voit les étranges procédés de Mr. de Wessenberg; que par la raison sus-dite tout ce que celui-ci a fait, doit être regardé comme nul et non avenu . . . Briefw. Nr. 66.

⁴⁷⁶ Denkschrift S. 23, über die Stellung der Febronianer zur Exemption. Dr. Gröber S. 229 ff.

⁴⁷⁷ Testaferrata täuschte sich, als er am 13. Oktober 1806 an Kardinal Casani schrieb, Wessenberg lasse kein Mittel unversucht, „per la distruzione dei Monasteri“. Vat. Arch. Nunz. Svizz. Fasc. 302 Nr. 178.

⁴⁷⁸ Briefw. Nr. 21. Wessenberg hatte noch am 30. August 1806 in einem Schreiben an den Pfarrer und Dekan Dr. Josef Thomas Müller in Merzhausen die bestimmte Hoffnung ausgesprochen, daß sich die Erhaltung von St. Peter, St. Trudpert und St. Märgen zuletzt doch noch erreichen lasse. Erz. Arch.

⁴⁷⁹ Wessenbergarch. XXXIV 65—72. Briefw. Nr. 39, 44 und 45.

⁴⁸⁰ Bed S. 99.

⁴⁸¹ Antwort Dalbergs auf das päpstliche Breve vom 28. Februar 1807, worin es heißt: „In meum Dioeceseos Constantiensis Vicarium generalem injustos forem, si ei testimonium non redderem apud vestram sanctitatem, quod a monasteriorum helveticarum destructione adeo alienus sit, ut potius ad eorum in luctuosa illa procella conservationem,

seinen Freunden und Schülern auf den Meister selber geschlossen, oder kräftige Ausdrücke, die er gelegentlich, gereizt durch böswillig denunzierende Mönche, gegen die in Opposition stehenden Klöster gebrauchte, verallgemeinert. Dabei fällt allerdings auf, daß seine klosterfeindlichen Anhänger in ihren Briefen an ihn eine Sprache führen konnten, welche die Vermutung, daß er auf ihrem Boden stehe, deutlich voraussetzt ¹⁸².

omnem suam operam collocaverit. Hac intentione animatus dietam Bernensem ipse adiit, nihilque omisit, quo imminens monasteriis strages averteretur. Ad finem istum certius stabilisque obtinendum, navandam educandae juventuti operam commendavit.“ Der Erfolg Wessenbergs in dieser Hinsicht ist nach Schirmer (Briefw. S. 207) auch neuerdings in der Schweizerischen Kirchenzeitung 1908 anerkannt worden. Die Aufklärung war auf verschiedenen Wegen in die Klöster eingedrungen. Die Erziehung einzelner Mönche in den Generalseminarien (Archiv für Kirchenrecht Bd. 83 S. 645) und die Bemühungen der österreichischen Regierung, dem Jesuitismus zwangsweise die Konkvente zu öffnen — so mußte z. B. Rieggers aufgekärtes Kirchenrecht bei Tisch vorgelesen werden (vgl. Dr. Hermann Franz S. 49) —, war nicht ohne Wirkung geblieben. Dazu gelang es den auf diese Weise inkubierten Mönchen trotz aller Wachsamkeit ihrer Obern immer und immer wieder radikale Literatur auf Schleichwegen in ihre Zellen einzuschmuggeln und anderen zuzustecken. Wurden sie gar als Prediger an den Hof des aufgekärten Herzogs Karl Eugen von Württemberg berufen, so verloren sie ihren kirchlichen Halt und Sinn meistens vollständig. So kam es, daß gerade die maßlosesten Aufklärer, die Werkmeister, Eulogius Schneider, Adelfons Schwarz, Ulrich Mayr, Wilhelm Mercy, Beda Pracher u. a. Mönche waren. Der Bischof Johann Bapt. von Keller erzählte oft, Consalvi habe ihm während seines Aufenthaltes in Rom mit Anspielung auf Werkmeister einmal gesagt: „Die meisten Schismen und Häresien und das meiste Unheil in der Kirche komme von den Eymönchen her.“ Longner S. 96, Sägmüller S. 35, Anm. 1; corruptio optimi pessima!

¹⁸² So spielte Hundbifß seine intimen Billette aus der Reichenau immer wieder mit bösen Sarkasmen gegen die Mönche. Zschokke schrieb noch am 29. Herbstmonat 1818 mit Bezugnahme auf die Schweizerischen Klöster: „Leider stehen unsere durch den Artikel 12 des Bundesvertrages garantierten Klöster wie Felsen. Aber mögen sie zuletzt stehen wie Felseninseln, einsam und wegen ihrer Anfruchtbarkeit unbefucht — nur wegen ihrer Gefährlichkeit den Schiffern verhaßt und bekannt“. Briefw. Nr. 178. Pfarrer Blattmann berichtet am 18. Mai 1805 dem Generalvikar triumphierend: „Gott Lob! Das Kloster St. Gallen ist gefallen.“ Wessenbergarchiv XLIX 124. Wessenberg muß aber auch selber im Freundeskreise vorübergehend aus der Reserve gefallen sein, sonst wären Westerholds Worte in einem Briefe vom 28. Dezember 1804 nicht verständlich. Dort

Selbst der M e n d i k a n t e n k l ö s t e r hat sich Wessenberg, freilich mehr im Interesse der bedrohten Seelsorge, zuweilen fürsorglich angenommen, so der Kapuziner in Radolfszell, Stodach und Niedlingen, denen die Regierung in rücksichtsloser Weise sämtliche Effekten, wie Kirche, Kloster und Keller verkaufen wollte⁴⁸³. Aber auch hier erschütterte er den Glauben an die Aufrichtigkeit seines Wohlwollens durch sein energisches Bestreben, die Klostergottesdienste den Pfarrgottesdiensten zu opfern, indem er den Hauptgottesdienst in den „Nebenkirchen“ an Sonn- und Feiertagen verbot, ja nicht einmal gestattete, zur Zeit des Pfarrgottesdienstes eine stille hl. Messe darin zu lesen, oder sie auch nur zu öffnen. Es mußte weiter als Feindseligkeit gegen sie gedeutet werden, daß er ihr Auftreten als Prediger nicht gerne sah, ihre Bruderschaften und Patroziniumsfeiern unterdrückte oder wenigstens stark einschränkte und die Gläubigen veranlaßte, in den Pfarrkirchen zu beichten und zu kommunizieren. Besonderen, nicht unberechtigten Unwillen erregte Wessenberg in den Klöstern aber dadurch, daß er ihnen die Aufnahme von Novizen erschwerte. Nicht allein wollte er die Namen derselben gleich bei ihrem Eintritt erfahren⁴⁸⁴, sondern auch das Novizatsjahr erst dann beginnen lassen, wenn die jungen Leute „an einer inländischen hohen Schule oder einem Lyzeum das ganze philosophische Studium hinterlegt“ haben⁴⁸⁵. Der Zweck dieser *conditio sine qua non* lag auf der Hand. Wessenberg konnte freilich zur Begründung anführen, daß sich manche Klöster bisher mit einer viel zu bescheidenen Ausbildung ihrer Mönche begnügt hatten. Darum schob er ihnen auch am 20. Juni 1812 besondere Examina vor einem bischöflichen Prüfungskommissär zu^{485a}.

heißt es: „Deine Ansichten betreffs der Mönche — du weißt, es sind nicht die meinigen — habt ihr denn unter eurer Weltgeistlichkeit so viel Eminentes, daß ihr einen geschulten und brauchbaren Mönch verschmähen könnt? Und warum?“ Briefw. Nr. 52.

⁴⁸³ Erlasse vom 6. August 1806 und 21. August 1806, *SDA.* II S. 451 und *Erzb. Arch.*

⁴⁸⁴ Erlaß vom 27. Juli 1805. *Erzb. Arch.*

⁴⁸⁵ Erlaß vom 30. Oktober 1805. *Erzb. Arch.*

^{485a} *Samml.* I S. 135. Dr. Fridolin Huber hatte schon 1803 ein aufgefärbtes Gutachten über die Visitationen der Kapuziner und Franziskaner

Um so leichter war bei ihm die Erlaubnis zum Austritt aus den Ordenshäusern zu erreichen. Er ging hier als echter Aufklärer ⁴⁸⁶ von der Meinung aus, daß junge Leute nur zu oft in einer rasch auflobernden und bald wieder verfliegenden Begeisterung ohne genügende Überlegung und Selbstprüfung, vielleicht auch lediglich durch äußere Beeinflussung und die Aussicht auf ein sorgenloses Dasein bestimmt, ins Kloster gehen. Zwar hatte er an Dalberg am 12. Januar 1803 geschrieben: „Der Baron Duminique hat mir einst gesagt: ‚Der Teufel gehört in die Hölle, der Mönch ins Kloster!‘ Diese Vergleichung ist allerdings zu hart, aber der Satz selbst ist wahr. Der Austritt aus den Klöstern ist daher gar nicht zu begünstigen. Schlechte Mönche würden außerdem viel Skandal und Unheil stiften. Gute Mönche können aber nirgends nützlicher arbeiten als in ihrem Kloster.“ ⁴⁸⁷ Aber später richtete er sich nicht mehr nach der drastischen Maxime jenes ihm so verhaßten kurtrierischen Ministers, sondern dispensierte, mit Berufung auf das Episkopalrecht ⁴⁸⁸, sogar von den feierlichen Gelübden, trotz des Einspruchs der Nuntiatur ⁴⁸⁹.

Wurden die Mönche aber durch die Aufhebung ihrer Klöster säkularisiert, so weigerte sich Wessenberg, sie auf ein Beneficium saeculare zuzulassen, wenn sie sich nicht entschlossen, Weltpriester zu werden. „Es wäre zu wünschen“, schrieb er in den „Punkten

durch ihre Provinziale ausgearbeitet und darin Forderungen gestellt, die Wessenberg nicht in allweg billigen konnte. Wessenbergarchiv XXXVIII 137.

⁴⁸⁶ Über die Anschauungen der Emser Punktatoren vgl. Brück, Nat. Bestr. S. 111 ff. und Arch. f. kath. K. 83 S. 649.

⁴⁸⁷ Briefw. Nr. 18.

⁴⁸⁸ Briefw. Nr. 109.

⁴⁸⁹ Denkschrift S. 23. In der Erklärung des Alerus der vier Kapitel in den hohenzollerischen Fürstentümern Hechingen und Sigmaringen vom 5. März 1818 heißt es: „Wir sahen zwar einen oder den anderen Laienbruder, wir sahen ein paar Klosterfrauen sich verehelichen; aber wir nahmen nicht den geringsten Anstoß daran. Entweder war der Rekurs nach Rom durch Krieg oder jenes Ereignis verschlossen, welches die ganze Kirche in Traurigkeit stürzte, oder wir dachten, das Band zwischen dem Kloster und seinen Bewohner sey durch höhere Gewalt der Saekularisationen zerrissen, oder der Stellvertreter des Bischofs habe nur in außerordentlichen Fällen die Nichtigkeit der Gelübde, wegen früherem Zwang, Irrthum oder aus anderen Gründen anerkannt.“

für die *Relatio Romam facienda 1804*⁴⁹⁰, „daß von Sr. päpstl. Heiligkeit keiner ad haec beneficia habilitiert werde, es würden sonst diese Pfründen der Weltgeistlichkeit verloren gehen, für die sie gestiftet seien.“ Und damit hatte der Generalvikar wohl recht.

Endlich konnten es die Prälaten und Eymönche Wessenberg nie verzeihen, daß er die Säkularisation der Klöster selber als unabwendbare Tatsache hinnahm und nichts Wesentliches dagegen erinnerte. Der Erlaß, der dieses Unglück für die Kirche am 16. Dezember 1802 ankündigte, war so protestlos und matt, daß er nur als reine Kenntnismahme und geruhiges Sichabfinden mit den neuen, durch einen brutalen Herrscherwillen herbeigeführten Verhältnissen bezeichnet werden kann. Und dies trotz des zu energischen Schritten auffordernden Breves des Papstes an Dalberg⁴⁹¹. Aber wie konnte Wessenberg sich aufregen und protestieren? Er hatte ja dem Staat schon in seinem „Geist des Zeitalters“⁴⁹² einen Rat gegeben, der einer Aufforderung zur teilweisen Säkularisation ziemlich gleichsam⁴⁹³. Innerliche Bedenken hemmten ihn darum auch nicht, als er zum Schmerze des Papstes mit dem Kanton Luzern über die Aufhebung von Klöstern verhandelte⁴⁹⁴. Dalberg hatte zwar im Jahre 1803 in seiner Betrachtung über die gegenwärtige Lage der deutschen Kirche geschrieben: „Die Säkularisationen sind Werke der Gewalt, nicht des Rechtes“, aber sogleich hinzugefügt: „Für jeden deutschen Bischof ist es bedenklich, mit solchen Verwahrungen aufzutreten, wollte er auch mit edelmütiger Entschlossenheit sich in die Gefahr setzen, diejenigen Pensionen zu verlieren, die er von den entschädigten Fürsten zu beziehen hat, so würde er doch Anstand nehmen, das Mißtrauen des Landesherrn zu erregen und künftig in seinen bischöflichen Amtsverrichtungen gehindert zu werden.“⁴⁹⁵ Wessenbergs Ansichten deckten

⁴⁹⁰ Erz. Arch. Vgl. auch Wessenbergarchiv XLI 98.

⁴⁹¹ *Beaulieu-Marcougnay* II S. 320 ff.

⁴⁹² S. 128.

⁴⁹³ S. 128 vgl. dazu S. 123.

⁴⁹⁴ *Longner* S. 186.

⁴⁹⁵ *Basstgen*, Dalbergs und Napoleons Kirchenpolitik in Deutschland S. 294. Dalberg hatte sich schon 1772 die Gunst Josef II. durch seine klosterfeindliche „kurfürstlich-mainzische Verordnung wegen Mönchsorden“

sich hier mit denen seines Herrn. Wenn er die Aufhebung St. Blasii als einen „Akt der Barbarei“ bezeichnete⁴⁰⁶, so sprach hier seine persönliche Freundschaft zu den wissenschaftlich hochstehenden und etwas freisinnigen Mönchen des althehrwürdigen Schwarzwaldklosters mit. Trotzdem tat er nichts, um dem Greuel der Verwüstung zu wehren, den die Organe der Regierung an heiliger Stätte verübten⁴⁰⁷. Später allerdings ging ihm die klare Erkenntnis auf, daß die Säkularisation der Klöster eine furchtbare Katastrophe für die katholische Kirche gewesen sei. Nun erinnerte er sich, „daß fast mit jeder Abtei, selbst mit manchem anderen Kloster, eine Lehranstalt verbunden war, wo eine größere oder kleinere Anzahl von Knaben in den gelehrten Sprachen und den Anfangsgründen der Wissenschaft, oder auch in der Philosophie Unterricht erhielten“. Nun fiel ihm wohl auch die Klage des Abtes Bernhard Maria von Gengenbach ein, der ihm am 30. Januar 1806 geschrieben hatte: „Ja Freund, allgemeine Zerstörung ist das Werk der Zeit . . . Nun ist Schuttern auch dahin! . . . Also wieder ein Erziehungshaus weniger, ein Haus, wo die Musen auch ihren Aufenthalt hatten, wo für Religion und Sittlichkeit gearbeitet wurde, während nirgends andere Anstalten oder gedeihliche Einrichtungen dafür getroffen werden. Wie muß der Unglaube jubeln, wie der Philosophismus über solche Siege triumphieren! Doch nur Geduld, der schläft nicht, der seiner Kirche gesagt hat: „Portae inferi non praevalent.“ Und nun klagt er selber, angesichts eines ungeheuren Priester mangels, über die Aufhebung der Klosterschulen⁴⁰⁸, bringt sich damit aber in einen seltsamen Widerspruch zu seinem eigenen Verhalten. Denn als 1814 der letzte Versuch unternommen wurde, die untergegangenen Männerklöster des badi-schen Oberlandes wieder herzustellen, und der Abt von Salem mit Kaiser Franz zu Basel, die Abte von Schuttern und St. Peter mit dem päpstlichen Nuntius und dem Herrn

erworben. Werner, Geschichte der kath. Theologie seit dem Trienter Konzil bis zur Gegenwart S. 345.

⁴⁰⁶ Bed S. 20.

⁴⁰⁷ Kathol. Zustände II S. 26 ff.

⁴⁰⁸ Erz. Arch. Fasc. 254. Mitt. I S. 362 ff.

von Ulm, dem landesständischen Präsidenten von Kärnten, verhandelten, und die Umstellung ihrer Klöster für den Unterricht und die Aushilfe in der Seelsorge verbürgten⁴⁹⁹, um den brennenden Mangel an Seelsorgern in der damaligen Seuchenzeit zu beheben, legte er wieder die Hände in den Schoß. Auch auf dem Wiener Kongreß versagte Wessenberg den Klöstern gegenüber völlig, was ihm sein damaliger Gegner, der Weihbischof Zirkel von Würzburg, besonders übel vermerkte⁵⁰⁰. In seinem Alter mag er anderer Meinung geworden sein, denn als die aus der Schweiz vertriebenen Zisterziensermönche von Wettingen das Kloster Mehrerau am Bodensee in den 50er Jahren gründeten, unterstützte er sie mit einer freundlichen Gabe von 200 fl.

Was Wessenbergs Verhältnis zu den *Frauenklöstern* betrifft, so hezten zwar einzelne seiner Freunde⁵⁰¹ radikal gegen sie und sprachen in der Tonart eines Hintertreppenromans von der „dicksten Ignoranz“, und vom „Mangel des sittlichen Gefühls für Freundschaft und Liebe“, die darin herrschen, von „unglücklichen Schlachtopfern“, die „auf jede Weise mißhandelt werden“, ja sogar von einem „Meer von Jammer und Elend“, das im Herzen der Nonnen „hochangeschwellen“ sei. Der Generalvikar selbst dachte nüchterner. Er konnte ja im befreundeten Dominikanerinnenkloster Zoffingen die Erfahrung machen, daß es sich bei der Schilderung seines temperamentvollen Waldmössinger Freundes um eine maßlose Übertreibung handelte. Darum trat er auch für ihre Erhaltung ein⁵⁰², sofern sich die Insassen mit dem Unterricht der Jugend beschäftigen, und verwarf mit überraschender Entschiedenheit die klosterstürmerischen bayrischen Verordnungen, die ihre Aufhebung auch dann noch verlangten, wenn sie gemeinnützigen Aufgaben dienten. Die Umstellung auf erzieherische Zwecke galt für Wessenberg allerdings auch hier als *conditio sine qua non*⁵⁰³. Er mußte auch

⁴⁹⁹ Kathol. Zustände II S. 31.

⁵⁰⁰ Ludwig, Zirkel II S. 440.

⁵⁰¹ S. B. Dr. Fridolin Huber, Briefw. Nr. 9.

⁵⁰² Briefw. Nr. 3, vgl. auch das Gutachten des Geistl. Rats Labhardt vom 26. Juni 1809 Erz. Arch. und Mas., Geschichte der kathol. Kirche im Großherzogtum Baden S. 520, Anm. 2, das Wessenberg annahm.

⁵⁰³ Erlaß vom 13. Oktober 1806.

darauf dringen, weil in Baden der Artikel 11 des 4. Organisationsediktes vom Jahre 1803 nur die „der Mädchenerziehung oder ihrem Unterricht gewidmeten Frauenklöster bei ihrem bisherigen Stande, Einkommen und Verfassung“ bestätigte. Die ursprüngliche Einrichtung der Frauenklöster aber hob er auf, indem er ohne Erlaubnis Visitationen in ihnen vornahm⁵⁰⁴, in der Meinung, daß Unverstandenes auch nicht andächtig gebetet werden könne, das lateinische Breviergebet abstellte und durch Deresers „deutsches Brevier“ ersetzte⁵⁰⁵ und ihre Bibliotheken von herkömmlicher asketischer Literatur säuberte. Viel tiefgreifender war das bischöfliche Regulativ, das er 1808 für die umgestellten Frauenklöster entwerfen ließ. Darin wurde mit dem alimonastischen Wesen überhaupt aufgeräumt, die Ordenstracht abgeschafft und die Ablegung der ewigen Gelübde erst mit dem 45. Lebensjahre gestattet, ganz wie die alten Aufklärer in völliger Verkennung des Vollkommenheitsideals und der Frauennatur es vorgeesehen hatten⁵⁰⁶. Die hl. Komunion sollte nur gemeinschaftlich empfangen werden dürfen, und wenigstens an den Hauptfesten des Jahres stattfinden.

Da nach der Verwandlung der Frauenklöster in Erziehungsanstalten auch der Staat bei ihrer Verwaltung mitreden wollte und darauf drang, daß bei den Wahlen der Vorsteherinnen staatliche Kommissäre zugegen seien⁵⁰⁷, sah sich Wessenberg veranlaßt, mit der badischen Regierung unter Benützung der Gutachten Dr. Häberlins, Labhardts, Mets', Burgs, Gärtners und Rothensees⁵⁰⁸, ein neues Regulativ vorzubereiten, das die Re-

⁵⁰⁴ Dr. Fridolin Huber S. 228, Herder'sches Kirchenlexikon 12. Spalte 1352.

⁵⁰⁵ Die Rezitation des lateinischen Breviers für Klosterfrauen hatte schon 40 Jahre vorher Abt Martin Gerbert von St. Blasien in 2 Briefen an den Kardinal von Roßb. vom 5. Nov. 1771 und 5. Februar 1772 einer scharfen Kritik unterzogen, indem er Proben einer wirklich trefflichen Verdeutschung vorlegte. Erz. Arch. Über die Säuberung der Bibliotheken Wessenbergarchiv XLVIII 114.

⁵⁰⁶ Brück, Nat. Bestr. S. 88, Huber, Vollst. Bel. S. 54. In seiner Schrift „Die deutsche Kirche“ setzte Wessenberg sogar das 50. Lebensjahr für die Ablegung der ewigen Gelübde fest.

⁵⁰⁷ Erlaß der Großh. Regierung des Oberrheins vom 26. Mai 1809, Erz. Arch.

⁵⁰⁸ Erz. Arch.

gierung im Herbst 1810 fertigstellte, indem sie es ihm überließ, eine Gelübdeformel zu verfassen oder verfassen zu lassen. Damit nicht zufrieden, bemühte sich der Generalvikar durch Erlaß vom 10. Oktober 1810 bei einzelnen Punkten des Regulativs die Rechte der geistlichen Regierung tunlichst zu wahren. Nachdem noch eine Instruktion für die Kommissäre und Visitationen entworfen war, konnte am 16. September 1811 das endgültige Regulativ veröffentlicht werden⁵⁰⁹. Das von der geistlichen Regierung konzipierte „Professionsformular“ folgte am 26. Dez. 1811 nach⁵¹⁰. Bezeichnend bleibt, daß das vom Staate genehmigte, „dem Geist und den Bedürfnissen der Zeit“ angepaßte Regulativ in verschiedenen Punkten kirchlicher ausfiel als das, was Wessenberg selber bisher angeordnet hatte⁵¹¹. Daß aber trotzdem bei den damals konstituierten Lehr- und Erziehungsinstituten von einer mit klösterlich religiösem Geiste erfüllten Gemeinschaft keine Rede sein konnte, ergab sich aus mehreren Paragraphen, namentlich aus jenem eindeutigen § 29, der verlangte, daß die vom Landesherrn zu bestätigende oder zu ernennende „Vorsteherin“ immer aufgeklärt sein solle⁵¹². Um die älteren Nonnen, die noch vom ursprünglichen Geist ihrer Klöster erfüllt waren und sich mit den Neuerungen nur widerwillig abfanden, aus den Kommunitäten oder wenigstens aus den führenden Stellungen darin zu entfernen, schlug Wessenberg der Regierung vor, sie nach Auflösung ihrer Gelübde durch den Papst zu pensionieren. Das Großh. bad. kathol. Kirchendeparte-

⁵⁰⁹ Der Wortlaut desselben bei M a s, Geschichte der kathol. Kirche in Baden S. 522 ff.

⁵¹⁰ Samml. II S. 115. Es ist nicht richtig, wenn M a s S. 520 behauptet, daß das Professionsformular einseitig von der Regierung erlassen worden sei.

⁵¹¹ M a s S. 521.

⁵¹² Vgl. über den Charakter des Regulativs die Schrift: „Über das Regulativ der kathol. weiblichen Lehrinstitute Badens“, Speier 1832. Conzabbi verurteilte in einem Schreiben an den Luzerner Nuntius vom 31. Mai 1823 das Regulativ mit den Worten: „L'estratto dei principali articoli del regolamento per le institutrici catholiche del gran Ducato di Baden mostra ad evidenza quanto siano contrarii i principii adattati dal governo alle regole prescritte dalla Chiesa, poichè detto regolamento attacca di fronte e distrugge l'essenza della vita claustrale.“ Vatic. Arch. Segr. di Stato, Tit. g. No. 254 (1819—22) n. 227, Anlage.

ment lehnte es aber ab, denn „die Auflösung der Gelübde fasse die Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens und den Austritt aus dem Kloster (nach dem Regulativ) nicht in sich, es könne also auch von keiner Pension die Rede sein“⁵¹³.

Bei allen Mängeln, die dem Regulativ und den weiblichen Lehrinstituten Wessenbergianischen Gepräges anhaften, hatten sie doch den einen Segen, daß sich einzelne klösterlich geartete Anstalten auch in den schlimmsten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts in Baden erhalten konnten. Die alten Frauenklöster aber wurden vernichtet. Nur in der Schweiz lebten und blühten sie weiter, dank dem Schutz, den sie durch die Männerklöster, durch die päpstliche Nuntiatur in Luzern und einzelne kirchlich gesinnte Regierungen erfuhren.

War es bisher nicht leicht, eine Übereinstimmung zwischen den Worten Wessenbergs und seinem Gebaren den Klöstern gegenüber herzustellen, so tritt sein Verhältnis zum Orden der Gesellschaft Jesu umso klarer zu Tage. Der junge Jesuitenfeind von St. Salvator in Augsburg ist sich zeitlebens treu geblieben. Schon in seinen ersten Generalvikariatsjahren vermutet er in den Augsburger Eryseuten die Urheber seiner Denunziation in Rom. „Die Nachrichten“, schrieb er damals am 5. März 1805 an Dalberg, „die aus dem Jesuitenkollegium in Augsburg nach Rom gehen, finden, wie es scheint, unbedingten Glauben, und diese Quelle ist nichts weniger als ungetrübt und authentisch. Aus dieser Quelle fließt indessen ohne Zweifel auch die Meinung, daß das Bisthum Konstanz ganz vorzüglich mit schlechten irreligiösen Büchern und Grundsätzen angestectt sei. Die Ketzerriecherei hat in Augsburg bekanntlich ihre Hauptniederlage. Die dasigen Jesuiten vertreten gleichsam die Kette eines Inquisitionsgerichtes, und wenn es nach ihrem Wunsche ginge, so müßten alle Bücher, in denen es hell aussieht, dem Flammentod überliefert werden“⁵¹⁴. Mit Besorgnis verfolgten er und seine Freunde den langsam erstarkenden Einfluß des verhaßten, unter der Verschüttung neu keimenden Ordens⁵¹⁵ und bangten vor seiner Wiederherstellung, während Dalberg auffälligerweise sich einen schönen Rest Vorurteilslosigkeit bewahrte.

⁵¹³ Berord. vom 12. März 1811.

⁵¹⁴ Briefw. Nr. 54.

⁵¹⁵ Briefw. Nr. 32, 33, 34, 49. Wessenbergarchiv XLVII 26.

Als die Gesellschaft Jesu gar 1814 von neuem auflebte, kannte Wessenbergs Entrüstung keine Grenzen. „Es ist auffallend“, schrieb er in seinen Aufzeichnungen aus jener Zeit, daß der römische Stuhl eine so bedeutsame und folgen-schwere Maßregel ohne förmliche Zustimmung der Mächte, auf deren Verlangen die Aufhebung des Jesuitenordens erfolgt war, eigenmächtig, und zwar in einem Zeitpunkte vornehmen konnte, wo der größere Teil des Kirchenstaates noch von den verbündeten Mächten besetzt war, und diese noch keineswegs sehr gewillt sich zeigten, das weltliche Regiment des Papstes in früherer Weise wieder herzustellen“⁵¹⁶.

Wessenberg hielt es sogar für seine Pflicht, „an entscheidenden Orten“, insbesondere aber am österreichischen Hofe (bei Metternich) auf das „Unheilvolle und die schlimme Vorbedeutung aufmerksam zu machen, welche die Wiedererweckung des Jesuitenordens für die Zukunft der Kirche wie der Staaten in sich schließe.“

„Die Ursachen“, bemerkte er, „warum der Orden der Jesuiten, so wie er sich ausgebildet, mit der Wohlfahrt der christlichen Kirche sowohl als der Staaten, und mit der Eintracht zwischen beiden durchaus unvereinbarlich ist, sind so viele und schwerwiegende, daß es im höchsten Grade befremden muß, daß die Häupter von Staaten in dem Orden jetzt wieder eine mächtige Stütze ihres Ansehens suchen mögen. Seine Grundsätze sind so geschaffen, daß sie unvermeidlich die christliche Glaubens- und Sittenlehre verderben und das Verhältnis zwischen Staat und Kirche zerrütten müssen. Alle Arten von Aberglauben, heidnische und pharisäische Gesinnungen werden durch jene gehegt.“⁵¹⁷ Wessenberg wußte, warum er diese leidenschaftlich ungerechten Urteile fällte und sich auch auf dem Kongreß in Wien

⁵¹⁶ Bed. S. 230.

⁵¹⁷ In den Aufzeichnungen seiner römischen Eindrücke kehrt die Klage über die Wiederherstellung des Jesuitenordens in noch gehässigerer Weise wieder. Er schreibt: „Hätte ich den Machthabern von Rom von den Abständen unserer Kirche einen getreuen Spiegel vorhalten sollen, ich hätte als einen der ärgsten und einflußreichsten die Herstellung jenes Ordens mit starken Farben hervorheben müssen. Hunderte und Tausende in Rom selber waren wie ich überzeugt, daß dieses unselige Ereignis jeder heilsamen Reform die Thüre verriegelte und sie einer Anzahl von Mißbräuchen wieder

in Wort und Schrift scharf gegen die Einführung des Ordens wandte⁵¹⁸. Gerade unter den Jesuiten hatten sich die Wenigen gefunden, die der Aufklärung mannhaft die Stirne boten, das katholische Dogma, die katholische Liturgie und den Primat des Papstes, trotz des Unrechts von 1773, verteidigten⁵¹⁹. Und kaum war der Orden wieder errichtet, als er das Hauptziel seiner

erfüllte. Mit Schmerzgefühl sah ich diese „Schwarzröcke mit den hohen Krügen und den breiten Kremphüten“ die ewige Stadt durchziehen, welche und mit ihr leider die Oberleitung der ganzen Kirche ihnen wieder zur Beute fallen sollte.“ „Denn rastlos, und durch die bald eintretende allgemeine Reaktion begünstigt, waren die Jesuiten seit ihrer Wiederherstellung bemüht, ihr Reich zu erweitern. Alle Erziehungsanstalten brachten sie nach und nach in Rom in ihre Hände. Ein paar Jahre reichten hin und die römische Kurie selbst stand wieder ganz unter der gebieterischen Vormundschaft dieser schlauesten Kaste der modernen Pharisäer. Das Schlimmste dabei ist, daß es dem Orden von Rom aus, und durch die Mittel, die ihm dort zu Gebote stehen, mehr und mehr gelingt, wie ein ansteckender Pesthauch zu wirken, und ihren Geist und ihr Wesen einem nicht geringen Teil der Geistlichkeit aller Länder einzupumpfen.“ . . .

„Geister, wie Voltaire und seine Helfershelfer“, bemerkte Wessenberg weiter, „haben dem Christentum in den sog. zivilisierten Ländern viel geschadet. Da sie aber zugleich viele Mißbräuche und Schändlichkeiten, die im Schoße der Kirche und der Christenheit gehegt und geschützt werden, aufgedeckt und Abscheu davor in der öffentlichen Meinung erregt haben, so läßt sich nicht leugnen, daß aus ihren Bestrebungen auch mancher Vorteil für die Religion hervorging. Jene Kaste dagegen, die sich den stolzen Titel der Gesellschaft Jesu beizulegen nicht scheut, hat unter dem Vorgeben, die Kirche zu schützen und zu verherrlichen, diese eigentlich nur zum Behuf ihrer eigenen Herrschaft zu gestalten gesucht. Zu diesem Behuf hat sie den innersten Lebenskeim des Christentums durch pharisäischen Sauerreiß vergiftet und ist fortwährend bestrebt, ein Gemisch von gesetzlichem Judenthum und neuem selbstgeschaffenen Heidentum der schlimmsten Art an die Stelle der Religion des Geistes, der Liebe und Wahrheit zu setzen. — Den unermesslichen Schaden, den der Orden durch solches Bestreben an den höchsten Interessen der Menschheit anrichtet, hat er durch seine unermüdbliche politische Tätigkeit, um den äußeren Kirchenverband gegen Auflösung durch Sekteneiß zu bewahren, keineswegs aufwiegen können. . . .

„Die jetzt in Rom allmächtige Jesuitenpartei möchte es dahin bringen, nicht bloß aus allen anderen Orden, sondern aus dem gesamten Klerus der Kirche dienstwillige und bequeme Werkzeuge des Ordens und seiner Zwecke zu machen.“

⁵¹⁸ Ludwig, Zirkel II S. 449.

⁵¹⁹ Sägmüller S. 174, Anm. 6. Pacca, Historische Denkwürdigkeiten S. 93 ff.

Tätigkeit in Deutschland in der Vernichtung der falschen Aufklärung erblickte. „Die Jesuiten gewinnen immer mehr an Boden und die früher eingeführten Verbesserungen geraten völlig in Verfall. Von seiten der Bischöfe aber geschieht gar nichts, um dem Strom eine bessere Richtung zu geben“, klagte Wessenberg noch am 17. Februar 1841. Ein Jahrzehnt später mußte er gar erleben, daß jene Großh. badiſche Regierung, die er immer und immer wieder vor den Jesuiten gewarnt hatte, nach den Amsturzjahren 1848 und 1849 sie gerade ins Land rief, um die Ordnung wieder herzustellen, die er als Urheber aller Unordnung in Kirche und Staat gebrandmarkt hatte.

V.

Wessenberg und die deutsche Kirche.

Das größte Ziel, das sich Wessenberg steckte, war die deutsche Kirche.

Er verstand darunter nicht etwa eine völlig romfreie, wohl aber eine von Rom möglichst unabhängige Kirche, wie sie die Gallikaner für Frankreich erstrebten. Der Primat war dem reiferen Wessenberg zwar göttlichen Ursprungs, aber nicht minder auch der Episkopat. Die Bischöfe besitzen nach seiner Meinung ihre Rechte nicht durch ihre Verbindung mit dem Papst, sondern unmittelbar von Christus selbst. Darum auch in den eigentlichen Episkopaldingen keine Unterordnung unter Rom, sondern eine Art Nebenordnung, ein respektvolles Verhältnis, das aber nicht zum kanonischen Gehorsam verpflichtet. Zu diesem mehr negativen, konstitutiven Element kam in seiner Wesensbestimmung der deutschen Kirche ein positives: Die Einbeziehung aller deutschen Katholiken und die Anpassung der Kirche in Glauben und Liturgie an die deutsche Eigenart. An die Spitze dieser gesamtdeutschen Kirche sollte ein Primas treten, und doch wieder jeder Bischof in der Ausübung seiner Rechte innerhalb der Diözese möglichst ungeschmälert verbleiben. Der Zusammenschluß hätte das einheitliche Zusammenwirken und die Stärkung der bischöflichen Stellung Rom gegenüber zu bezwecken⁵²⁰, denn „ohne Primas würden die deutschen Bischöfe willenlose Werkzeuge des römischen Hofes“⁵²¹.

⁵²⁰ „Die deutsche Kirche“ S. 19 ff. ⁵²¹ „Die deutsche Kirche“ S. 21.

Noch ein drittes Element sollte der deutschen Kirche wesentlich sein: Ihre enge Verbindung mit dem Staat und seinen Leitern. Wessenberg hat sich zwar darüber nicht immer eindeutig genug ausgesprochen. Er dachte vorübergehend sogar an eine freie Kirche im freien Staat; aber dieser schöne Traum zerrann an realpolitischen Erwägungen. Um aber das Verhältnis der deutschen Kirche zu Rom einerseits, und zum Staate andererseits nicht der Aprilenlaune der Politik zu überlassen, erstrebte er ein Abkommen der Kirche mit sämtlichen deutschen Staaten und allgemeiner Gesetzeskraft. Damit erhoffte er eine Garantie für ihren inneren Aufbau und ihr äußeres Verhältnis zu den staatlichen Faktoren und eine Art Autonomie Rom gegenüber zu erlangen⁵²².

Wessenbergs kirchenpolitische Ansichten deckten sich ziemlich mit denen Dalbergs, nur daß sie beim Fürstprimas mehr verschwommen, zerstreut und innerlich zusammenhanglos auftraten, während sein Generalvikar bei seiner doktrinären Eigenart und klaren Fassungskraft bestrebt war, sie zu ordnen und in ein System zu binden. Dabei stimmte er in den Grundzügen mit den Ideen eines Wertmeister, Kopp und Koch⁵²³ überein, nur ist er im großen und ganzen realpolitisch und aristokratisch eingestellt und deshalb gemäßigter. Dabei empfindet er lebendiger und verbindet mit seinen Plänen den festen Willen, sie mit Anwendung aller Mittel und unter Hintanzetzung seiner eigenen Person zu verwirklichen.

Die Umrißlinien seiner deutschen Kirche trug Wessenberg schon in sich, als er, wie wir sahen, im Jahre 1801 dem Reichstag von Regensburg beiwohnte. 1803/04 bemühte er sich neuerdings, die Wiener Verhandlungen in gleichem Sinne zu inspirieren und das Jahr darauf den Reichstag zu Regensburg zu beeinflussen. Damals schon ängstigten sich seine Freunde und er im Gedanken an das Zustandekommen eines Konkordats mit Rom, das vom Kaiser ernsthaft erwogen wurde und ihre deutsch-

⁵²² „Keine Bulle, kein Breve und keine Verordnung Sr. päpstl. Heiligkeit oder von päpstlichen Behörden darf kund gemacht und vollzogen werden, bevor der Landesherr nach Einvernehmung des Erz- und Bischofs die Bewilligung dazu erteilt hat.“ „Die deutsche Kirche“ S. 51.

⁵²³ Brück, Geschichte der kathol. Kirche in Deutschland I. Bd. S. 321 ff.

kirchlichen Pläne zu durchkreuzen drohte. Darum auch sein Zorn auf die „Brüder von Ignatius von Loyala“, die man als treibende Faktoren hinter den Konkordatsplänen wählte⁵²⁴, und doch wieder eine gewisse Beruhigung, als der Papst dem Bischof von München erklären ließ, er wolle kein Separatwerk, sondern sei entschlossen, mit dem Kaiser allein für das Reichsganze ein Abkommen zu treffen⁵²⁵. Die Tagung von Regensburg schloß, ohne daß die kirchlichen Angelegenheiten geregelt worden wären. Statt Annibale della Genga, den Legaten des Papstes, anzuhören, ging man, wohl wissend warum, über seinen Protest gegen die Säkularisation mit Ausflüchten zur Tagesordnung über⁵²⁶. Und doch wäre es zur Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in Deutschland dringend nötig gewesen, der schmachtvoll beraubten Kirche das Lebensnotwendige zurückzuerstatten. Nur etwas konnte durch die persönlichen Verhandlungen Dalbergs in Paris erreicht werden: eine Verlegung des Primatial-sitzes von Mainz nach Regensburg⁵²⁷. Anderes war in Aussicht genommen. Noch ehe es aber bei aller Bereitwilligkeit des Hl. Stuhles erörtert werden konnte, hatte das alte römische Reich deutscher Nation würdelos zu existieren aufgehört. Damit verschob sich das ganze politische Schwergewicht. Nun neigt ein Teil des Länderkomplexes, den man bisher Römisches Reich deutscher Nation nannte, selbstsüchtig Napoleon und Frankreich zu: das Rheinbündnis kommt zustande und findet Dalbergs und Wessenbergs Billigung. Die beiden jammerten ihren Schmerz über Deutschlands Zerrissenheit in rührenden Sprüchen und Versen aus (vgl. Wessenbergs Gedicht: „Deutsche Klage“), aber vergaßen rasch die deutsche Not und die unauslöschliche Schmach, die im Zusammengehen mit dem Franzosenkaiser lag, wenn sich ihnen nur eine begründete Aussicht bot, über Paris die deutsche Kirche zu erhalten. Schon 1807 erfolgten Verhandlungen dort wegen Abschlusses eines deutschen Konkordats⁵²⁸. Das Jahr darauf legte Wessen-

⁵²⁴ Briefw. Nr. 32. Wessenbergarchiv XLVII 137.

⁵²⁵ Briefw. Nr. 33.

⁵²⁶ Beß S. 219, Anm.

⁵²⁷ Dr. Otto Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage I S. 215. Die Bestätigung erfolgte durch die Bulle vom 1. Februar 1805.

⁵²⁸ Großh. Haus- und Staatsarchiv III Religions- und Kirchensachen, Fasc. 113.

berg dem Fürstprimas neuerdings „Bemerkungen im betreff der deutschen Kirche“ vor⁵²⁹, worauf ihm dieser in einem Briefe vom 11. Mai seine eigene Anschauung etwas verworren offenbarte: „Die Einheit der deutschen Kirche bezieht die Erhaltung katholischer Glaubens- und Sittenlehre durch unabhängige Wirksamkeit der bischöflichen Gewalt. Die Richtschnur hierin liegt in den Kirchengesetzen, durch welche die Hierarchie bestimmt ist.“ Aus der Tendenz nach Einheit folgerte Dalberg die Notwendigkeit eines Anschlusses an den Papst, aber auch an Napoleon, den Protettor des Rheinbundes. Einen Nebenzweck der Einheit sollte die Dotation der Bischöfe bilden, und hierin erhoffte der Optimist von der Großmut der Fürsten vieles, der Hauptzweck aber müßte in der „ungebundenen Wirksamkeit der bischöflichen Gewalt, der christlichen Lehre und sittlichen Anstalten“ beruhen. Dann redet Dalberg wieder einmal in hohen Tönen: „Allein transigieren kann und werde ich mit keinem (der Fürsten) über Kirchen- oder Konföderationsverfassung in Deutschland; und ich würde die Wirksamkeit des Primatialamtes schwächen, wenn ich hierin etwas bei denselben sollizitieren sollte.“ So oft Dalberg sich am kühnsten gebärdete, war er am feigsten, das wußte Wessenberg und drängte von neuem. Er überreichte ihm am 10. Januar 1809 eine Denkschrift über die Lage der deutschen Kirche und die Notwendigkeit einer Reform. Beschleunigte Hilfe sei notwendig, weil die deutsche Kirche sich „ohne Gesetze, ohne gesicherte Fonds und ohne Garantie ihrer wesentlichen Verhältnisse“ befinde. Der Zeitpunkt politischer Annäherung zwischen Napoleon und Pius VII. sei zu ungewiß, als daß es ratsam sein könnte, die Sicherstellung der deutschen Kirche bis dahin zu verschieben. Die Einheit der Kirche dürfe durch keine politische Fehde Abbruch leiden. Das Verhältnis zwischen Kaiser und Papst werde nicht im mindesten gestört, wenn der Primas Deutschlands mit Deutschlands Protettor ein System verabrede, nach welchem die deutsche Kirche aus ihrem anarchistischen Zustand gerissen werde. Auch Kolborn, Dalbergs Weihbischof in Aschaffenburg, erwartete für die deutsche Kirche von Napoleon alles. „Ohne Napoleon sind wir gewiß verloren,

⁵²⁹ Briefw. Nr. 85.

durch ihn können wir gerettet werden“⁵³⁰, was er in den Briefen vom 11 Juni und 7. Dezember des gleichen Jahres mit Bezug auf die deutschen Fürsten noch drastischer ausdrückt⁵³¹. Selbst Dalberg glaubt jetzt nicht mehr an sie⁵³² und gibt sich Mühe, Napoleon die deutsche Kirche zu empfehlen, erhält aber die nüchterne Antwort, daß er „vor Beilegung der Mißhelligkeiten mit dem Papste . . . in den deutschen Kirchenangelegenheiten nichts unternehmen werde“⁵³³. Das klang wenig tröstlich, und sah einer Verschiebung ad calendae graecas gleich.

Trotzdem plante Dalberg damals, seinen Konstanzener Generalvikar nach München zu senden, wo Verhandlungen wegen eines bayrischen Konkordates im Gange waren⁵³⁴. Wir wissen nicht, ob diese Mission zustande kam; wenn ja, hatte sie gewiß den Zweck, vor Separatkonkordaten zu warnen, die Rom schon im Jahre 1807 beabsichtigte⁵³⁵ und wieder in beängstigende Nähe rückte⁵³⁶. Und nun taucht, angeregt durch die bekannten französischen Bestrebungen und im Einklang mit Wessenbergianischen Grundgedanken, der Plan eines Konziles auf⁵³⁷. Napoleon machte aus Gründen, die zur deutschen Kirche freilich in keiner Beziehung standen, damit ernst. Trotzdem dachten Dalberg und Wessenberg daran, aus dem französischen Nationalkonzil auch für die deutsche Kirche Nutzen zu ziehen. Der Fürstprimas wagte es vorerst zwar nicht, mit einer Einladung nach Paris zu rechnen, aber vorsorglich bietet er Wessenberg an, ihn gegebenenfalls dahin zu begleiten⁵³⁸. Das Unerwartete traf zur Genugtuung der beiden ein. Dalberg wurde von Napoleon eingeladen⁵³⁹, und der Generalvikar von Konstanz hatte die Ehre, in seiner Nähe weilen zu dürfen.

⁵³⁰ Briefw. Nr. 86, vgl. auch Brief an Wessenberg vom 2. August 1810 bei Schirmer aus dem Briefw. J. H. von Wessenberg S. 212.

⁵³¹ Briefw. Nr. 88 und 92.

⁵³² Briefw. Nr. 95.

⁵³³ Briefw. Nr. 95.

⁵³⁴ Briefw. Nr. 98.

⁵³⁵ Großh. Haus- und Staatsarchiv III, Faß. 113.

⁵³⁶ Briefw. Nr. 92.

⁵³⁷ Briefw. Nr. 113.

⁵³⁸ Briefw. Nr. 114.

⁵³⁹ Briefw. Nr. 115.

Wessenberg kam am 8. Juni 1811 in Paris an, wo er Dalberg und Kolborn bereits vorfand⁵⁴⁰. Es folgten jene glänzenden Empfänge und feierlichen Sitzungen, die er in seinem Tagebuch so ausführlich schilderte, ohne aber dabei vermerken zu können, daß sie seinem Hauptzweck in Paris, der Ausrufung einer deutschen Kirche, förderlich gewesen wären. „Gott gebe“, hatte Dalberg zwar vor der Abreise an Kolborn geschrieben, „daß wir unserer deutschen Kirche nützlich werden“. Er scheint auch diesbezügliche Zusagen von Napoleon erhalten zu haben. Darum legte er in der Abreißdebatte vom 27. Juni 1811 mit großer Wärme den Wunsch an den Tag, es möge auch die verlassene Lage der deutschen Kirche ausdrücklich erwähnt und der Wunsch ausgesprochen werden, daß auch dieser Kirche mit geeigneten Mitteln geholfen werden möge. Der Kardinal Fesch, der sich vor der Sitzung dem Fürstprimas gegenüber geäußert hatte: „Was haben wir mit der deutschen Kirche zu tun“, entgegnete jetzt: Das Konzil müsse über den Zustand der deutschen Kirche allerdings sehr gerührt sein, doch könne er den Zeitpunkt, in diese Sache einzutreten, erst dann für gekommen ansehen, wenn die Diskussion wegen der ungehinderten Wiederbesetzung der erledigten Bistümer in Frankreich und Italien statthaben werde. In gleichem Sinne sprach der Bischof von Nantes, Duvoisin. „Daher ließ man die Sache vorderhand beruhen.“⁵⁴¹ An der Erfolglosigkeit der Bemühungen Dalbergs und Wessenbergs in Paris war aber nicht bloß die Priorität der französischen und italienischen kirchlichen Angelegenheiten schuld, sondern auch der Einfluß einiger deutscher Regierungen. Der Fürstprimas hatte schon am 1. Juli Gelegenheit, Interessantes darüber zu erfahren, denn an diesem Tage eröffnete ihm Eugen Beauharnais, der Vizekönig von Italien und Schwiegervater des Königs von Bayern, daß „seine Anwesenheit in Paris und seine Teilnahme am Konzil die Besorgnis einiger deutscher Regierungen, insbesondere der bayerischen erweckt habe, es möchte ihnen in Beziehung auf die Kircheneinrichtungen etwas auf-

⁵⁴⁰ Über den Aufenthalt der beiden in Paris vgl. Beck S. 176 ff. Beaulieu-Marconnay II S. 236.

⁵⁴¹ Wessenbergs Tagebuch bei Beck S. 184, Otto Mejer I S. 366 ff.

gedrungen werden“. In ähnlicher Richtung bewegten sich die diplomatischen Motivierungen des Geistl. Rats Keller, des württembergischen Gesandten in Paris, der es klar aussprach, die Kirchenangelegenheiten der deutschen Staaten müßten o h n e f r e m d e n E i n f l u ß berichtigt werden⁵⁴², eine Äußerung, die Wessenberg „auffallend“ nannte, Dalberg aber als positiven Tadel empfand. Er konnte daraus sehen, daß sein Traum, in seinen alten Tagen die Rolle eines deutschen Papstes spielen zu können, auf erhebliche Hindernisse stoße. Vorerst begnügte man sich damit, den württembergischen Gesandten hinzuhalten und ihm unverbindliche Erklärungen zu geben⁵⁴³.

Ende Juli 1811 ist Wessenberg wieder zu Hause und findet einen Brief Werkmeisters vor, dem er entnehmen konnte, daß seine unentwegten Bestrebungen um die deutsche Kirche auch hier nicht überall und in allen Punkten Sympathien finden. Der alte Aufklärer hatte über das Metropolitanssystem in Deutschland seine eigenen, nicht ganz unbegründeten Anschauungen. „Wenn wir das Metropolitan-System“, so meinte er, „herstellen, so übergeht der päpstliche Druck nur auf einen Subalternen, und er wird uns umso empfindlicher, je näher er alsdann ist. Es ist unter den gegenwärtigen Umständen, wo der Papst aus anderen Gründen seine wesentliche Macht nicht ausüben kann, allerdings nötig, daß eine andere dirigierende Macht eintrete, und da die Metropolitane noch bestehen, so ist es natürlich, daß sie interimistisch jene Direktion führen. Aber ich wünsche nicht, daß wir soviel Päpste bekämen als Metropolitane.“⁵⁴⁴ Aber Wessenberg brauchte eben den Metropolitan als Gegengewicht zum Papst in seinem System, dazu war er durch Rücksichten auf Dalberg gebunden, der in seinem Ehrgeiz immer wieder geschmeichelt und gestachelte werden mußte, wenn er bei seinem Wankelmute für die deutsche Kirche sich hilfreich erweisen sollte. Tatsächlich tauchte beim Fürstprimas bereits wieder ein neuer Plan auf. Wir sahen, daß er zur Begründung der deutschen Kirche einerseits Napoleon, andererseits den Papst in Aussicht nahm. Da Napoleon versagt hatte, blieb nur noch der Papst übrig.

⁵⁴² Longner S. 356 f.

⁵⁴³ D. Mejer I S. 369 ff., Longner S. 356 f.

⁵⁴⁴ Briefw. Nr. 120.

Deswegen gedachte Dalberg den Konstanzer Domprobst Grafen von Thurn in Sachen der deutschen katholischen Verhältnisse an ihn zu entsenden. Wessenberg ist begreiflicherweise von diesem Plane nicht entzückt, wenn er sich auch mit der Person des Gesandten einverstanden erklärt. Sein Geschäft, so meinte er aber, müsse sich darauf beschränken, „erstens daß S. Heiligkeit bewogen werde, der Anarchie in der deutschen Kirche durch Abschließung von Konkordaten mit den deutschen Souveränen abzuhelpfen; zweitens, daß S. Heiligkeit dem Primas der deutschen Kirche das Zutrauen widme, ihm die Vorschläge der Souveränen zum Gutachten mitzuteilen, damit in das ganze deutsche Kirchenwesen Einheit gebracht werde; drittens, daß S. Heiligkeit mitwirken müßte, daß die Verhältnisse des Primas der deutschen Kirche nach dem Bedürfnis dieser letzteren und mit Rücksicht auf die politische Verfassung bestimmt werden“⁵⁴⁵. Aber rasch, wie er aufgetaucht, verschwindet der Gedanke einer Mission an den Papst bei Dalberg wieder. Wessenberg trauerte ihm nicht nach. Beim Primas lebte nun die Hoffnung auf Napoleon von neuem auf, zumal Bischof von Gruben am 6. Oktober 1811 aus Paris an Wessenberg geschrieben hatte, das französische Konkordat mit dem Hl. Stuhl werde auf Deutschland ausgedehnt werden⁵⁴⁶. Aber sowohl er, wie alle anderen, die darauf warteten, übersahen immer und immer wieder einen ausschlaggebenden Faktor, den Machthunger der deutschen Fürsten, die, gleichgültig ob sie protestantisch oder katholisch waren, bei ihrer absolutistischen Veranlagung das regste Interesse daran hatten, die deutsche Kirche möglichst in ihre Hand zu bringen, oder gar nicht erstehen zu lassen, wobei sie, wie Burg in einem Briefe vom 27. Dezember 1811 ärgerlich bezeugt, die „Hoftheologen“ — er meinte damit die staatskirchlichen Mitglieder der katholischen Kirchensektion in Karlsruhe, die Brunner und Häberlin⁵⁴⁷ — nach Kräften unterstützten. Burg rät, zur Neuordnung

⁵⁴⁵ Briefw. Nr. 122.

⁵⁴⁶ Briefw. Nr. 124.

⁵⁴⁷ Häberlin arbeitete damals an seiner früher schon angeführten Schrift: „An die Souveräne der rheinischen Konföderation über das Recht, ihren Staaten eigene Landesbischöfe und eine bischöfliche Diözefaneinteilung nach Gutdünken zu geben.“ Der kürzeste Weg zur Organisation der katholischen Kirche in den Staaten der rheinischen Konföderation, so führt er

der kirchlichen Angelegenheiten Deutschlands einen Kongreß zu berufen, der von den Fürsten des Rheinbundes beschickt und vom Fürst-Primas präsidirt werden sollte. „Ohne diesen Kongreß ist nichts zu erwarten.“ Als Gegenstände der Kongreß-Beratungen bezeichnet er folgende: 1. Die Neueinteilung der deutschen Kirchensprengel, 2. die Bestimmung der bischöflichen Sitze innerhalb derselben, 3. die Frage, wer den Bischof zu ernennen habe, und was in Hinsicht der Bestätigung vom Papste und der Weihen allgemein zu verfügen sei, 4. wie die Dotation erfolgen solle, und 5. wie die gefaßten Resultate in Vollzug zu setzen seien. Burg hält es für dringend notwendig, den Kongreß alsbald zu berufen. „Wehe uns“, ruft er aus, „wenn der Fürstprimas sterben sollte, bevor dieser Kongreß beendet wäre!“ Unter denen, die am Kongreß sich zu beteiligen hätten, müßte vor allem Wessenberg sein. Aber auch vor Burg steigt das Gespenst des unerfülllichen Wankbrotens der Bundesfürsten auf. Darum setzt er seine Hoffnung wiederum auf Kaiser Napoleon, der als Protektor des Rheinbundes „auch ein Wörtchen dazu zu sagen und einen Gesandten zu schicken habe“⁵⁴⁸.

Der Burgsche Plan nahm keine greifbare Gestalt an. Wie sein Urheber befürchtet hatte, scheiterte er an den Sonderinteressen der Fürsten und Länder. Baden trug sich wieder ernsthaft mit dem Gedanken, ein Landesbistum zu errichten⁵⁴⁹ und ließ nun im September durch seinen Gesandten Herrn von Pfirdt bei Dalberg anfragen, ob er der Errichtung eines Landesbistums entgegen sein werde⁵⁵⁰. Dalberg aber lehnte es

aus, sei damit gegeben, daß „jeder Regent selbst ohne weitere Rücksicht die katholische Kirche in seinem Staate organisiere“. Hierzu bedürfe es weder eines Konfordsats, noch eines Konziliums.“ Es hänge vielmehr „bloß von dem Willen und von der Disposition der Souveräne ab, ihren Staaten eigene Diözesen und eine eigene bischöfliche Diözesaneinrichtung nach Gutfinden zu geben, und zwar ohne bei einer solchen Einrichtung dem Katholizismus zu nahe zu treten, „weil der Regent befugt sei, alles in den Kirchen anzuordnen, was nicht im strengsten Sinne des Wortes geistlich ist.“ Brück, Geschichte der kath. Kirche I S. 333 ff. Eine knappe Biographie Häberlins in Bad. Biogr. I S. 325.

⁵⁴⁸ Briefw. Nr. 126.

⁵⁴⁹ Es hatte deswegen schon im Jahre 1808 Verdacht erregt. Briefw. Nr. 86.

⁵⁵⁰ Briefw. Nr. 123.

in einem Briefe vom 8. Februar 1812 ab und führte u. a. aus: „Da die Regenten der meisten konsöderierten Staaten zu wünschen scheinen, daß ihre Landesbischöfe mit Umgehung eines deutschen Metropolitans unmittelbar unter dem allgemeinen Oberhaupte der katholischen Kirche stehen, so ist doch immer die Frage noch nicht entschieden, ob der erhabene Protektor des Rheinischen Bundes einer solchen Einrichtung der deutschen Kirche seinen Beifall spende.“⁵⁵¹ Aber Napoleon hatte damals andere, weit größere Pläne. Das ungeheure Rußland lockte ihn mit Sirenenesfang, und so schob er die in seinen Augen kleine deutsche Kirchenangelegenheit völlig in den Hintergrund. Auch Dalberg war wieder schlaff geworden. Zwar weist ihn Wessenberg eindringlich auf das große gemeinsame Ziel hin, aber er vertröstet den unbequemen Mahner „bis zum allgemeinen Frieden — dann ist der Augenblick da!“⁵⁵² Wie sich der alte Mann den allgemeinen Frieden dachte, ist für den Monat März des Jahres 1813 leicht ersichtlich. Bei seinem unerschütterlichen Glauben an Napoleons Glück und Genie hoffte er sicher auf einen endgültigen, europäischen Erfolg seines hohen Protektors und auf einen Weltfrieden, den Bonaparte diktiere.

Der allgemeine Friede kam, aber nicht der von Dalberg geträumte. Napoleon wurde geschlagen, gestürzt und auf die Insel Elba verbannt, der Rheinbund zerriß, Dalberg selber irrte verkehmt und landesflüchtig umher und lief dem Nuntius in die Arme. Zunächst denkt niemand mehr an die deutsche Kirche. Erst der Wiener Kongreß läßt den Plan wieder aufleben.

Wessenberg wußte wohl, daß bei der Neukonstituierung Deutschlands und Europas in der Kaiserstadt an der Donau der entscheidende Augenblick auch für seine deutsche Kirche gekommen sei. Jetzt oder nie! Er befand sich im Sommer 1814 in Franzensbrunn zur Kur⁵⁵³. Dort scheint er von Dalberg in schmeichelhaften Worten den Auftrag erhalten zu haben, sich am Wiener Kongreß zu beteiligen „mit Vollmacht des Primas zum Besten der deutschen Kirche“, aber auf eigene Kosten, weil er selber

⁵⁵¹ Aus einem Briefe Dalbergs an Burg bei Brück, Geschichte der Oberrhein. Kirchenprovinz S. 4.

⁵⁵² Briefw. Nr. 141.

⁵⁵³ Bed S. 221.

verarmt sei⁵⁵⁴. Wessenberg muß das böhmische Bad anfangs August 1814 verlassen haben. Am 5. August ist er in Eger und schreibt von da aus an Reiningger, seinen Stellvertreter in der geistlichen Regierung in Konstanz, über seinen Aufenthalt in München, wo er länger verblieben sei, als er vorhatte, und weiß auch schon zu berichten, daß kein Geringerer als Consalvi auf den Kongreß kommen werde und wahrscheinlich vor ihm noch der Nuntius della Genga. Rom verlange, wie schon 1806 in Regensburg, die Herstellung der alten Bistümer, „wohl mit Recht“, und scheine „sich das Ansehen geben zu wollen, als ob es von der Säkularisation gar nichts wisse. Dies ist aber nicht ignorantia invincibilis!“⁵⁵⁵ Beck weiß, daß Wessenberg den weiteren Weg über Regensburg nahm⁵⁵⁶, um dort mit Dalberg seine Aufgaben auf dem Kongreß noch einmal zu besprechen, nachdem Dalberg ihm brieflich bereits einige Anweisungen gegeben und empfohlen hatte, sich an Graf Rechberg zu halten. Am 29. September langt er in Wien an⁵⁵⁷, nimmt aber nicht, wie Beck⁵⁵⁸ behauptet, bei seinem Bruder, sondern beim Grafen Joseph Palfy Wohnung⁵⁵⁹.

Die ersten Wochen, die er in der Kaiserstadt zubrachte, waren zwar anregend, aber doch nicht befriedigend. Der Kongreß erweckte damals schon den Anschein, daß er wohl ein glänzendes, fürstliches Stellbischein⁵⁶⁰, aber keine Tagung mit festen Zielen und ernster, gemeinsamer politischer Arbeit werden sollte. Wessenberg selbst fand bei den Diplomaten „gewöhn-

⁵⁵⁴ Briefw. Nr. 150. Die definitive Bevollmächtigung für den Kongreß erteilte Dalberg seinem Generalvikar erst am 27. Oktober 1814. „In vollem Vertrauen auf seine tiefen Einsichten und seinem unermüdeten Eifer in Beförderung des Seelenheils. Er habe zu Wien alles dasjenige ehrerbietig vorzutragen und anzuempfehlen, was zu diesem Gegenstand gemäß seiner eigenen vielfährigen Erfahrung mitwirken kann, besonders auch wenn in Beziehung auf die gegenwärtigen Verhältnisse der deutschen Nation ein neues Konkordat zustande kommen soll.“ Schirmer, Aus dem Briefwechsel J. S. von Wessenbergs S. 215. Wessenbergarchiv LXXVIII 129.

⁵⁵⁵ Aus den Briefen an Wessenberg im Erz. Arch.

⁵⁵⁶ l. c.

⁵⁵⁷ Brief an Reiningger vom 1. Oktober 1814. Erz. Arch.

⁵⁵⁸ S. 222. ⁵⁵⁹ Erz. Arch.

⁵⁶⁰ Vgl. Graf Aug. de la Garde, Gemälde des Wiener Kongresses, Erinnerungen, Feste, Sittenschilderungen, Anekdoten.

lichen Schlags“ „mehr guten Willen als gründliche Einsicht in die kirchlichen Verhältnisse“⁵⁶¹. Wohl waren auch Männer da wie Wilhelm von Humboldt, Graf Münster, Freiherr von Plessen, Freiherr von Gagern, Freiherr von Türckheim, und sein alter aufgeklärter Freund, der Domdechant Freiherr von Spiegel von Münster, die seine Ideen teilten und seine Hoffnungen bestärkten; aber auch die Gegner machten sich bald bemerkbar, vor allem die beiden Oratoren Freiherr Franz von Wamboldt, „ein gutgesinnter Mann“, wie Dalberg in einem Brief an Wessenberg vom 30. November 1814 ihn nannte, und Josef Helfferich, zu denen noch die Romantiker, geführt von Friedrich von Schlegel, stießen. Wessenberg fühlte es bald, daß es sich im Kampfe mit ihnen nicht bloß um nebensächliche Dinge, etwa um einige Paragraphen der Kirchenverfassung drehe, sondern um Grundanschauungen. Während er den Katholizismus dadurch retten wollte, daß er ihn seiner zeitlichen und örtlichen Allgemeinheit entkleidete und mit den Zeitideen und dem Staatswesen verband, gingen jene von der universalen Bedeutung der Kirche aus und erstrebten für sie eine ideale Machtstellung wie im Mittelalter. Es war der Beginn jener erbitterten Auseinandersetzung zwischen Staatskirchentum und Weltkirchentum, die erst gegen Ende des Jahrhunderts völlig zum Austrag kam. Störend wirkte auf Wessenbergs Stimmung und Arbeitslust, daß ihm von Konstanz her ganz seltsame, ja niedererschmetternde Nachrichten zuslogen. Wie wir an einer anderen Stelle noch sehen werden, wurden damals in der geistlichen Regierung die letzten schweren Kämpfe um den Schweizer Bistumsanteil mit wenig Geschick und Glück ausgetragen, und Dalberg selber raffte sich auf, mit unerhörtem Mute und in unerwarteter Gegensätzlichkeit zu seinem bisherigen Mitarbeiter durch einen lateinischen Hirtenbrief das Reformwerk umzustoßen, das dieser in jahrelangem, unermüdlichem Eifer auf dem liturgischen und katechetischen Gebiete geschaffen hatte⁵⁶². Und hätte Wessenberg gar gewußt, was zwischen Dalberg und Consalvi damals über seine Person verhandelt wurde!

⁵⁶¹ B e d S. 222.

⁵⁶² Brief Reiningers vom 21. November 1814 und vom 13. Januar 1815. Erz. Arch.

Schon am 6. September 1814 hatte der Fürstprimas an Consalvi geschrieben und ihm bereitwillig versprochen „in Gehorsam und Eifer den Willen des Hl. Vaters zu erfüllen“, ja sogar um Belehrung über sein künftiges Verhalten gebeten ⁵⁶³, was auf Consalvi einen günstigen Eindruck machte. Und doch wollte ihm nicht recht behagen, daß Dalbergs Wahl eines Delegierten für den Wiener Kongreß gerade auf den Konstanzer Generalvikar gefallen sei. Der Primas scheint diese Ungereimtheit selber empfunden zu haben, denn er erteilte, ohne Consalvis Antwort abzuwarten, in einem zweiten Brief darüber Auskunft. Es sei geschehen, erklärte er in einem auffälligen Widerspruch zu seinem Brief vom 21. Juni 1814 ⁵⁶⁴, weil Wessenberg in Wien zahlreiche Freunde besitze und bei Hof wohl gelitten sei. Aber diese Entschuldigung mußte Consalvi erst recht beunruhigen, denn damit wurde der Mann auf dem Kongreß um so gefährlicher. Das drückte er auch in einem Briefe an den stellvertretenden Staatssekretär Pacca in Rom aus, ja er befürchtete, daß Wessenberg mit Hilfe seines Bruders Johann Philipp, des österreichischen Ministers, einen Bischofsstuhl erhalte, wie Wessenberg selber schon habe verlauten lassen ⁵⁶⁵. Auch ein dritter Brief Dalbergs an Consalvi vom Anfang November konnte den Argwohn des welterfahrenen päpstlichen Diplomaten nicht zerstreuen. Wieder leitet er das Schreiben an Pacca nach Rom weiter und weist darauf hin, Dalberg habe doch vom Hl. Stuhl den strengen Befehl erhalten, seinen Generalvikar zu entlassen, und nun vertraue er ihn trotzdem mit einer so wichtigen Sendung. Dazu sei Wessenberg beauftragt, die Hoffnungen und Wünsche der deutschen Kirche dem Kongreß zu unterbreiten, womit Dalberg wohl seine Primatialhoheit zu befestigen gedenke ⁵⁶⁶. Wie die folgenden Monate bewiesen,

⁵⁶³ R u f, Die römische Kurie und die deutsche Kirchenfrage auf dem Wiener Kongreß S. 26 ff. und Anlage 3.

⁵⁶⁴ Briefw. Nr. 150.

⁵⁶⁵ R u f S. 29.

⁵⁶⁶ R u f S. 30. Tatsächlich schrieb Dalberg am 12. November 1814 an Wessenberg: „Ihr Eifer für das Wohl der deutschen Kirche thut mir wohl.“ Wessenbergarchiv LXXVIII 138.

waren Consalvis Befürchtungen alles eher als leer und unbegründet ⁵⁶⁷.

Die Bedenken der päpstlichen Legaten Consalvi und Severoli wurden durch eine Unterredung Severolis mit Wessenberg noch verstärkt. Da tißte er in unverblümter Offenheit solch unkirchliche Anschauungen auf, daß der Nuntius sich veranlaßt fühlte, seine Entlassung von Dalberg neuerdings zu fordern ⁵⁶⁸. Aber dann kam die beruhigende Nachricht, seine Entsendung nach Wien sei nur eine Einleitung zu seiner endgültigen Entfernung aus dem Generalvikariat ⁵⁶⁹. Trotzdem riet Pacca im Brief vom 26. November 1814 Consalvi, vor Wessenberg auf der Hut zu sein ⁵⁷⁰.

Zunächst gab der Verdächtige keinen Anlaß zu weiterem Mißtrauen. Am 27. November 1814 überreichte er dem Kongreß seine erste Denkschrift ⁵⁷¹. Er erinnerte daran, wieviel Deutschland der katholischen Kirche verdanke und beklagte dann ihren trostlosen Zustand. Es sei darum dringend nötig, Abhilfe zu schaffen und das Bedürfnis nach einer Kirchenverfassung in den deutschen Ländern zu befriedigen. Mit Recht forderte er die Rückgabe des kirchlichen Eigentums, denn die Veranlassung der Säkularisation, der Verlust der deutschen Länder auf dem linken Rheinufer, sei durch die Wiedervereinigung derselben mit Deutschland beseitigt. „Als Stimme der ganzen teutschen Nation wird demnach der ehrerbietige Antrag anzusehen sein, daß in die Urkunde des teutschen Bundes nachstehende Bestimmungen aufgenommen werden möchten.“

„Für die kanonische Einrichtung und Dotierung und für die gesetzliche Sicherstellung der katholischen Kirche, ihrer Erz- und Bisthümer, im Umfange des teutschen Bundes, wird durch ein mit dem päpstlichen Stuhl ehestens abzuschließendes Concordat

⁵⁶⁷ Vgl. dazu auch G o y a u, *L'Allemagne religieuse et le Catholicisme* I. Bd. S. 123 ff.

⁵⁶⁸ R u ß S. 31.

⁵⁶⁹ R u ß I. c.

⁵⁷⁰ „Essere in guardia e vigilare sui passi, che questi farà, non essendo fuori di proposito, che voglia fare rivivere le antiche pretese sulla qualità di Primate.“ R u ß S. 32 Anm. 55.

⁵⁷¹ R l ü b e r, *Acten des Wiener Kongresses* IV. Bd. S. 229 ff. B r ü ß, *Geschichte der kath. Kirche in Deutschland* I. Bd. S. 295 ff.

fürgeforgt werden. Die Einleitung dazu wird der obersten Landesbehörde übertragen.

Das Concordat, sobald es förmlich abgeschlossen ist, wird einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung des teutschen Bundes ausmachen, und es wird unter den Schutz der Verfassung der obersten Bundesbehörde und des Bundesgerichtes gestellt, in dessen Umfange alle Bisthümer ein Ganzes, als teutsche Kirche unter einem Primas bilden werden.

Die in Teutschland bestandenen Bisthümer und Domkapitel sollen, soviel möglich, jedoch mit Vorbehalt einer angemessenen Verchtigung der Diözesangrenzen, auch nach Erfordernis, der Versetzung eines alten Bischofssitzes, oder der Errichtung eines neuen erhalten werden. Zur Dotation derselben, wie auch der dazu gehörigen Anstalten, insbesondere der Seminarien, werden ihre noch vorhandenen Güter bestimmt. Diese Dotation soll aus liegenden Gründen, mit dem Rechte eigener selbständiger Verwaltung, bestehen. Der rechtmäßige Besitzstand aller Pfarr-, Schul- und Kirchengüter, wird feierlich garantiert; und es soll darüber ohne Bestimmung der Kirche keine Verfügung getroffen werden können. Auch sollen alle diejenigen frommen und milden Stiftungen ohne Ausnahme, die durch den § 65 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803 bezeichnet sind, hergestellt, und für ihre frommen und milden Zwecke erhalten werden; von Seite des Staats aber soll den stiftungsgemäßen Verwaltungsrechten kein Abbruch geschehen, sondern voller Schutz verliehen, — überhaupt soll die freie Wirksamkeit der katholischen Kirchenbehörde von den Staatsbehörden keineswegs beeinträchtigt, sondern vielmehr kräftigt geschützt werden.“

Mit diesen Forderungen seiner Denkschrift kam Wessenberg ziemlich nahe den Anträgen Consalvis und der sog. *Oratorien*. Was ihn davon unterschied, war eine Inkonsequenz, denn er erklärte zwar, daß die Voraussetzungen der Säkularisation aufgehört haben, zog aber daraus nicht wie jene den durchaus logischen Schluß, daß die säkularisierten Güter an ihren rechtmäßigen Eigentümer zurückzufallen hätten, sondern begnügt sich damit, die noch vorhandenen Güter zur Dotation der Bistümer, der Domkapitel und Seminarien zu reklamieren. Wessen-

berg war hier wieder Realpolitiker, inkonsequenter aber klüger. Mit seinen Vorschlägen konnte sich der Kongreß beschäftigen, während die Forderungen Consalvis und der Oratoren unter den Tisch fielen.

Noch am selben 14. November reichte Wessenberg eine kleinere Denkschrift ein⁵⁷², welche die Gleichstellung der Bischöfe und Domkapitel und der Landstände erstrebte, und verlangte in einem dritten Vorschlag die Erhaltung der deutschen Bistümer, soweit es „mit den Bedürfnissen einer Berichtigung der Diözesangrenzen oder auch der Verlegung eines alten Bischofs-sitzes, oder der Errichtung eines neuen vereinbarlich sei. Er bestimmte weiter das Minimum der Dotation eines Bischofs und beantragte die Gleichstellung der Erzbischöfe und Bischöfe mit den mediatisierten Reichsfürsten und eine Garantie für den rechtmäßigen Besitzstand aller Pfarr-, Schul- und Kirchengüter.

Im „abermaligen Vorschlag“ steuerte Wessenberg bereits auf sein Hauptziel los, indem er forderte, daß alle Bistümer des deutschen Bundes ein Ganzes bilden und unter einem Primas stehen sollen, dessen Vorrechte, unbeschadet der geistlichen Gerichtsbarkeit anderer Erzbischöfe, nur auf die Leitung der allgemeinen Angelegenheiten der deutschen Nationalkirche sich beziehen sollen. „Ihre Einrichtung wird nach gepflogener Unterhaltung mit dem päpstlichen Stuhl ein Gesetz des Staatenbundes bestimmen, mit dessen Abfassung der oberste Bundesrat sich unverweilt beschäftigen wird. Dieses Gesetz wird einen wesentlichen Bestandteil der Verfassung des deutschen Bundes ausmachen, und den verfassungsmäßigen Schutz des obersten Bundesrates und des Bundesgerichts erhalten.“⁵⁷³

Wessenberg dachte also wieder an Gesamtverhandlungen wie auch dem Fürstprimas damals noch ein eigentliches Konfödat vor Augen schwebte, und fand, was die taktische Frage betraf, längere Zeit auch Consalvi, der sich damit von Paccas Richtlinien entfernte, auf seiner Seite⁵⁷⁴, so sehr sich die beiden sonst in der Sache unterschieden und bekämpften.

⁵⁷² Klüber IV S. 305.

⁵⁷³ Klüber IV S. 306 ff.

⁵⁷⁴ Rud S. 60 ff.

Aber der Kongreß hatte vorerst anderes zu tun als sich mit der Regelung der kirchlichen Angelegenheiten zu befassen. Man fuhr fort, rauschende Feste zu feiern, reizende Ausflüge zu machen und sich über die rein politischen Geschäfte endlos zu unterhalten⁵⁷⁵. Wessenberg hatte somit reichlich Zeit, seine Ideen über die deutsche Kirche, ihre äußeren Beziehungen und ihre innere Ausgestaltung einer Überprüfung zu unterziehen und in einer ausführlichen Schrift systematisch niederzulegen. Sie erschien im April 1815 anonym unter dem Titel: „Die deutsche Kirche, ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung“, aber es war bald kein Geheimnis mehr, wer sie verfaßt habe⁵⁷⁶.

Darin war alles zusammengetragen, was das aufgeklärte Kirchenrecht seit Febronius erstrebt hatte⁵⁷⁷. Zwar will sich Wessenberg Zurückhaltung auferlegen und namentlich Rom gegenüber klug und vorsichtig sein⁵⁷⁸, aber was er mit Worten predigte, das widerlegte er durch seine Tat und Tendenz, vom Papste so unabhängig als möglich zu werden und dem Staate soviel Einfluß zu verschaffen als möglich. Staat und Bischof erledigen die kirchlichen Angelegenheiten ohne Mitwirkung Roms, der Metropolit leitet den Informationsprozeß der Bischöfe ein und bestätigt sie, wenn der Papst keine begründeten

⁵⁷⁵ Bed. S. 222.

⁵⁷⁶ Der ausführliche Inhalt der Schrift bei Dr. Fridolin Huber, Vollst. Bel. S. 152 ff. und Brüd I S. 295 ff. Original im Wessenberg-archiv.

⁵⁷⁷ Wohin die deutsche Kirche Wessenbergs führe, hat Perthes deutlich ausgesprochen. „Würde in Deutschland dieses Patriarchat hergestellt, so könne eine Losreißung von Rom, also ein Auscheiden aus dem festen Zusammenhang der kath. Kirche und eine Herrschaft der Landesherren über die Bischöfe nicht ausbleiben. Um die Kirche frei von den Fürsten zu erhalten, müßten die Bistümer Rom unmittelbar untergeordnet bleiben und ohne Rücksicht auf die Grenzen der Staaten angeordnet werden, so daß ein Territorium zu drei, vier verschiedenen Bistümern gehören und ein Bistum in drei, vier verschiedenen Territorien liegen könne. Nicht Landesbischöfe dürften die Bischöfe sein, und nicht von einem Staatsgehalt, sondern von eigenem, wenn auch geringem Vermögen leben.“ So hörte Perthes, 1816, in Frankfurt aus dem Kreise der Oratoren und Schlegels. Perthes, Leben II S. 122.

⁵⁷⁸ D. Mejer I S. 465.

kanonischen Beschwerden gegen sie habe. Aber wer entscheidet darüber, ob die Beschwerde begründet ist oder nicht? Darüber schweigt sich Wessenberg aus. Landesherr und Bischof sind nach ihm im Notfalle auch befugt, ohne den Papst allgemeine Konzilien zu berufen. Die Kompetenzen der Provinzialsynoden aber sollen ausgedehnt und den Priestern kein Glaubensbekenntnis mehr abgefordert werden. „Wessenbergs Vorschläge“, sagt Werner⁵⁷⁹, „enthalten alle Elemente, die Kirche aufzulösen, indem sie von ihrem ewigen Fundamente hinweggerückt und zu einer bloß weltlichen Anstalt gemacht, das bischöfliche Amt in ein durchaus subalternes Verhältnis zur Staatsgewalt gesetzt, und das Band, das alle Gläubigen mit dem sichtbaren Zentrum der katholischen Gemeinschaft verbindet, möglichst locker gezogen werden soll; statt Rom soll das neue Patriarchat der Mittelpunkt der kirchlichen Einigung sein.“ Es konnte nicht überraschen, daß sich bei so gearteten Theorien und Vorschlägen sofort laute und heftige Widersprüche erhoben und zwar nicht allein bei Consalvi, den Oratoren und Romantikern in Wien⁵⁸⁰, sondern auch im katholischen Deutschland⁵⁸¹. Der literarische Hauptgegner erstand Wessenberg indes im Würzburger Weihbischof Zirkel. Selber aus der Zeitphilosophie, dem Febronianismus und der extremen Aufklärung herausgewachsen, war er am besten in der Lage, das Sprachrohr des katholischen Gedankens und der gegen die Aufklärung kampfbereiten prinzipienklaren Reaktion zu sein und eine Überzeugungskraft zu entfalten, die nur aus einem jahrelangen inneren Kampf und Läuterungsprozeß erklärlich ist. Seine Schrift trug den Titel: „Die deutsche katholische Kirche, oder Prüfung des Vorschlags zur neuen Begründung und Einrichtung der deutschen Kirche“. Sie erschien erst 1817, aber noch zeitig

⁵⁷⁹ Geschichte der kathol. Theologie seit dem Trienter Konzil S. 355. Das Urteil ist fast wörtlich dem „Vorbericht“ der Schrift Zirkels: „Die deutsche Kirche“ entnommen. Vgl. Anm. 582.

⁵⁸⁰ Otto Mejer II S. 466 und 470, Josef von Görres, Gesammelte politische Schriften Bd. III S. 31 ff.

⁵⁸¹ Brüd I S. 335 ff.

genug, um einem Erfolge Wessenbergs vorzubeugen⁵⁸², denn in Wien kam die Frage in ihrer Gesamtheit überhaupt nicht zur Verhandlung. So gab sich Wessenberg Mühe, wenigstens die Aufnahme eines Artikels in die Bundesakte zu erreichen, „woburch die Berichtigung dieser nationalen Sache zu einer gemeinsamen Angelegenheit des Bundes erklärt, auch die künftige kirchliche Einrichtung unter den Gesamtschutz des Bundes gestellt würde“. Es gelang ihm auch in dem von Preußen vorgelegten Entwurf einer deutschen Bundesakte vom April 1815 den Artikel 15 mit dem Wortlaut unterzubringen: „Die katholische Kirche in Deutschland wird unter der Garantie des Bundes eine soviel möglich gleichförmige ihre Rechte und die zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse notwendigsten Mittel sichernde Verfassung erhalten“. Osterreich aber beantragte eine andere Formulierung. Auch Consalvi wünschte an Stelle des Wortes „Verfassung“ ein

⁵⁸² Vgl. Ludwig, Zirkel Bd. II S. 434 ff., Brüd Bd. I 338 ff. Vor Zirkel hatte schon der Bamberger Geistl. Rat F. A. Frey mit seinen „Bemerkungen zu der Schrift: Ideen zur Organisation der kathol. Kirche (Bamberg 1815)“ den Kampf eröffnet. Werner S. 356, Brüd Bd. I S. 331 ff. Zirkel faßte sein Urteil über Wessenbergs „Deutsche Kirche“ in die Worte zusammen: „Im Anfang nimmt die deutsche Kirche den Ton der Freimütigkeit an (wie Koch und Werkmeister) und spricht wahr und treffend von der Beraubung der katholischen Kirche in Deutschland, von dem Verluste der Selbständigkeit, Freiheit und Unabhängigkeit, von der unangemessenen Ausdehnung der landesfürstlichen Bestätigung, von dem unverkennbaren Bestreben, die geistliche Gewalt mit der Staatsgewalt zu vereinigen; aber kaum hat sie sich des Vertrauens der Leser bemächtigt, so benußt sie es, einem Vermittlungsweg Eingang zu verschaffen, durch den sie das, was sie als Usurpation dargestellt, der weltlichen Macht in die Hände legt . . . wobei ihr (der Kirche) mehr nicht als der leere Titel verbliebe, wie manchem Fürsten der Titel der verlorenen Länder. Der Vorschlag zur neuen Begründung und Einrichtung der deutschen Kirche (die nie aufgehört hat in sich als katholische Kirche begründet zu sein) enthält alle Elemente, sie aufzulösen und nur ein Schattenbild von ihr zurückzulassen; sie wird von ihrem Fundamente Christus hinweggerückt und zu einer bloß weltlichen Anstalt gemacht, das bischöfliche Amt in ein durchaus subalternes Verhältnis gesetzt, die hierarchische Gewalt gelähmt und endlich wird das Band, welches die Gläubigen mit dem Mittelpunkte der katholischen Kirche vereinigen sollte, gelöst oder doch nur schlaff gezogen. Dagegen wird für Deutschland ein neuer Mittelpunkt durch Errichtung eines Patriarchates gesucht.“

besseres, etwa „Einrichtung“, was auch Wessenberg einleuchtete. Als aber neue Erinnerungen erfolgten, schlug Osterreich in der 5. Sitzung die gänzliche Streichung des Artikels vor. Auf Betreiben Wessenbergs wurde zwar in der 7. Sitzung beschlossen, ihn wieder aufzunehmen und den Artikel 14 („Die Verschiedenheit der drei christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied im Genuß bürgerlicher und politischer Rechte begründen.“) damit zu verschweigen; doch auch so blieb der Artikel nicht lebensfähig, denn Bayern beantragte in der 10. Sitzung seine abermalige Tilgung, weil er unklar und einseitig sei. Dazu wußte man in den weiten Kreisen des Kongresses nur zu gut, daß Wessenberg damit die Aufrichtung einer Nationalkirche vorbereite. Es gaben sich darum auch Consalvi und die Oratoren neuerdings Mühe, einzelne ausschlaggebende Staaten auf ihre Seite zu ziehen. Wessenberg bot nun das Äußerste auf. Er wies auf die Zurücksetzung der Katholiken zu gunsten der Protestanten hin, wenn man die Verfassung ihrer Kirche nicht festlege und garantiere⁵⁸³. Er richtete am 1. Juni 1815 ein eindringliches Schreiben an Metternich⁵⁸⁴, indem er es als „wahre Schande vor den Augen der Welt“ bezeichnete, wenn die in Deutschland wohnenden Juden mehr Gehör und Berücksichtigung fänden — eine Anspielung auf Artikel 16 — „als das deutsche Volk selbst hinsichtlich einer Garantie und Sicherstellung seiner kirchlichen Interessen“. Er versuchte mit seiner Note vom 8. Juni 1815⁵⁸⁵ auch andere einflußreiche Mitglieder des Kongresses zu gewinnen und fand beim mecklenburgischen Gesandten von Plessen volles Verständnis und nachdrückliche Unterstützung. Aber es war zu spät. Bei der Lesung der Bundesakte wurde der Artikel weggelassen, weil er, so, wie er liege, schwer zu fassen sei, in nähere Bestimmungen aber einzugehen, jetzt manche Bedenklichkeiten habe⁵⁸⁶.

⁵⁸³ Vgl. auch den Anhang der Schrift: „Die deutsche Kirche“ unter dem Titel: „Verhältnis der katholischen Kirche zur protestantischen in Deutschland“.

⁵⁸⁴ Bed. S. 232, Mejer I S. 486, Goyau I S. 132 Anm. 2.

⁵⁸⁵ Klüber IV S. 308 ff.

⁵⁸⁶ Bed. S. 24, D. Mejer I S. 490, Klüber, Übersicht S. 447.

Es war nicht das einzige Fiasko, das Wessenberg in Wien erlitt. Er hatte sich mit großer Energie für den Art. 13 der Bundesakte eingesetzt, der die landständische Verfassung betraf, und ihn als einen der wichtigsten für die Zukunft des deutschen Volkes bezeichnet⁵⁸⁷. Es lag auch mancherlei vor, das seine Annahme erhoffen ließ. Aber wiederum waren es Bayern und Württemberg, die seine Pläne durchkreuzten. Was zuletzt noch Annahme fand, („in allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden“, während er beantragt hatte: „In allen deutschen Staaten soll eine landesständige Verfassung bestehen“), befriedigte ihn nicht. Wir können seinen Schmerz begreifen, denn nun blieb es den einzelnen Souveränen überlassen, ihren Untertanen eine landesständige Verfassung zu geben oder nicht. Wessenberg dachte hier lobenswert fortschrittlich.

Ganz erfolglos war seine Arbeit auf dem Wiener Kongreß aber doch nicht. Es glückte ihm, den Art. 16 der Bundesakte durchzusetzen mit dem Wortlaut: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen“⁵⁸⁸. Es gelang ihm weiter, die längst gefährdeten Gehälter der vielen geistlichen und weltlichen Pensionäre und das Einkommen Dalbergs zu sichern, die der Säkularisation oder späteren Veränderungen zum Opfer gefallen waren⁵⁸⁹.

Wenn Wessenberg auf dem kirchenpolitischen Gebiete keine großen Erfolge beschieden waren, hatte er es zuletzt einem in der politischen Öffentlichkeit weniger hervortretenden, aber für die Interessen der Kirche bei Consalvi, den Drafotoren, den Romantikern und manch anderen um so rastloser arbeitenden heiligen Manne zu verdanken, den er über ein Jahrzehnt zuvor zwar freundlich in seine Diözese aufgenommen und unter seine schützenden Fittiche gestellt, aber dann in seinem Aufklärerfanatismus von Jestetten und Triberg wieder brutal vertrieben hatte: dem Redemptoristenpater Clemens Maria Hofbauer⁵⁹⁰.

⁵⁸⁷ Bed. S. 245. ⁵⁸⁸ Bed. S. 243. ⁵⁸⁹ Bed. S. 248.

⁵⁹⁰ Hofer, Leben des hl. Clemens M. Hausbauer S. 282.

Über nun landete am 26. Februar 1815 Napoleon wieder in Frankreich und marschierte auf Paris los. Der Kongreß stob auseinander, wie ein Fest, in das ein Kanonenschuß fällt. Sein Resultat bestand auf kirchenpolitischem Gebiete nach einem bezeichnenden Worte Klübers darin, daß „die wenigstens mit der Bildung des Vaterlandes gleichzeitig höchstverdiene wirkende Kirche geschlachtet wurde“⁵⁰¹.

Wie der Papst⁵⁰², so hoffte auch Wessenberg jetzt auf dem Frankfurter Kongreß. Dort sollten ja bei Feststellung der „organischen Gesetze über die inneren Verhältnisse des Bundes“ auch die „kirchlichen Verhältnisse Deutschlands“ behandelt werden. Noch in Wien verfaßte er ein Pro-memoria an die deutschen Regierungen, um sie zu gemeinsamem Handeln in Frankfurt zu bewegen⁵⁰³, „baldmöglichst eine Konferenz von sachkundigen Bevollmächtigten in Frankfurt, als dem Sitz des künftigen Bundestages, zu veranstalten, um die Grundzüge des wichtigen Werkes, das für Deutschlands Wohlfahrt, Ruhe und Ordnung großen Einfluß üben wird, zu beraten und zu verabreden; welche Grundzüge sodann auch den Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle zur gemeinsamen Richtschnur und zum Leitfaden dienen sollen“⁵⁰⁴. Mitte Juni 1815 verabschiedete er sich von Wien „mit wehmütigen Gefühlen“. Er hatte so vieles erhofft und so wenig erreicht. „Mit dem Bewußtsein redlicher Pflichterfüllung“ begab er sich zuerst nach Regensburg, wo ihn der Primas erwartete⁵⁰⁵. Noch ehe er ankam, hatte ihm dieser seine Meinung über das jetzt Geeignete brieflich dargelegt. Es sind die alten, Wessenberg-Dalbergischen Gedanken in etwas phrasenhafteren Formen. „Zu wünschen ist“, schrieb er gegen Schluß, „daß der Kongreß als einfache Grundlinien das Bestreben der Vertilgung aller Mißbräuche in Kirchenangelegenheiten ausspreche und zur kräftigen Mitwirkung den deutschen Bund ermächtige. Hab ich festen Grund, hat sich der Kongreß wegen Vertilgung der Mißbräuche ausgesprochen,

⁵⁰¹ Klüber IV S. 295.

⁵⁰² Konsistorialdekret vom 14. Juni 1815, Klüber VI S. 437, 441.

⁵⁰³ Bed. S. 252 ff., Mejer II S. 54.

⁵⁰⁴ Mejer II l. c.

⁵⁰⁵ Briefw. Nr. 153.

dann trete ich fest und entschlossen als Primas auf, wenn es auch mein Leben kostet! Ausspruch des Kongresses ist nötig. Privatkonfessionen würden das „divide et impera“ zur Folge haben.“ In ähnlichen Gedankengängen bewegten sich wohl auch die Unterhaltungen, welche die beiden Männer in Regensburg pflogen. Wessenberg erlangte die Approbation für das, was er in seinem Promemoria ausgesprochen und die offizielle Bevollmächtigung in Dalbergs „Name und Auftrag für eine neue Begründung der deutschen Kirche nach Umständen Sorge zu tragen“⁵⁰⁶.

Er berührte auf seiner Weiterreise nach Frankfurt München, um mit Montgelas und anderen Ministern zu verhandeln, damit er nicht mit seinen Ideen auf dem neuen Kongress in gleicher Weise wie in Wien an den bayerischen Klippen Schiffbruch erleide. Aber er erhielt von ihnen, obgleich sie kirchenpolitisch kaum positiver dachten als er, nur ausweichende Antworten. Nicht einmal sein schmeichelhaftes Angebot, Bayern möge sich an die Spitze stellen und die Verhandlungen mit Rom führen, versing. So reiste er plötzlich ab, „als hätte er Brennesseln in den Hosen“, wie ein Freund ihm nachher wenig geschmeckvoll schrieb.

In Frankfurt suchte Wessenberg zuerst Klarheit über seine Lage und einen Resonanzboden für seine Ideen. Eine Unterhaltung mit seinem Vetter Metternich, der auf der Rückkehr von den zweiten Pariser Friedensverhandlungen begriffen war, gaben ihm Hoffnung, daß der „Antrag auf Zusammentritt von Bevollmächtigten zur Ordnung der kirchlichen Angelegenheit“ bei den Höfen nicht ungünstig aufgenommen werde. Und nun hielt er es an der Zeit, am 22. Dezember 1815 bei den deutschen Regierungen sein zweites Memorandum einzureichen, mit dem sich auch Dalberg einverstanden erklärte⁵⁰⁷. Damit bezweckte er, daß sie sich ohne Zuziehung der Kurie verabreden, wie es auch früher in Deutschland gehandhabt worden sei. Vor allem mußte die Kirchenangelegenheit eine nationale Angelegenheit werden, um

⁵⁰⁶ Mejer II S. 55.

⁵⁰⁷ Bab. Biogr. II S. 465, Mejer II S. 155, Brück I S. 209. Wessenbergarchiv LXXX 75.

dann erst an den päpstlichen Stuhl zu gelangen. Dabei sei es aber nicht notwendig, alles und jedes dem römischen Hofe zu unterbreiten, sondern nur das, was der katholischen Kirchenverfassung zufolge die Mitwirkung des Papstes erheische. Die Grundsätze, nach denen die Verhandlungen zu führen seien, hätten die Konzilien von Konstanz und Basel, die Konkordate der deutschen Nation und die ehemalige kaiserliche Wahlkapitulation schon längst festgelegt⁵⁹⁸. Da die Haltung Barerns aber immer noch fragwürdig blieb⁵⁹⁹, mußte auch die breite Öffentlichkeit für die Sache interessiert werden, was nicht nur die im Dienste Wessenbergs stehende Presse, sondern auch die Schriften seiner Freunde Werkmeister, Koch und Klüber besorgten⁶⁰⁰, obgleich er in wichtigen Punkten von ihnen abwich, während er selber die Schrift: „Das katholische Deutschland an seine Fürsten“ entwerfen ließ und überarbeitete.

Wie sich Rom zu Wessenbergs Plänen stelle, wußte ohne weiteres alle Welt. Der Papst hatte ja in seiner Konsistorialansprache vom 4. September 1815 verkündigt, was er erwarte, und die deutschen Fürsten gebeten, ihn in den Stand zu setzen, „die geistlichen Angelegenheiten Deutschlands in Ordnung zu bringen“. Damit verriet er, daß er wiederum, wie auf dem Wiener Kongreß, ein allgemeines Konkordat nicht von der Hand weisen werde. Consalvi, der sich während des Wiener Kongresses immer und immer wieder zu Gunsten von Separatkonkordaten ausgesprochen hatte, war also über Vacca Sieger geworden⁶⁰¹. Rom wußte seine Sache auch in Frankfurt wohl geborgen, weil die Wiener Kongreßoratoren und die Romantiker neuerdings auf dem Plane erschienen⁶⁰². Friedrich von Schlegel

⁵⁹⁸ Beck S. 255.

⁵⁹⁹ Mejer II S. 56 ff.

⁶⁰⁰ Kathol. Zustände II S. 40, Mejer II S. 57. Auch Burg verfaßte damals Noten zu dem Entwurf einer neuen Verfassung der deutschen katholischen Kirche im deutschen Staatenbunde. Wessenbergarchiv LXXX 102. Die Tätigkeit Wessenbergs in Frankfurt zu Gunsten der Sustentation der ehemaligen geistlichen Reichstände und der Mitglieder der säkularisierten Erz-, Dom- und anderer Stifte können wir hier übergehen. Vgl. dazu Wessenbergarchiv LXXX 93 ff.

⁶⁰¹ Rud S. 43 ff.

⁶⁰² Mejer II S. 58, Eichstätter Pastoralblatt (1865) S. 227.

erwartete sogar „für die Restauration der kirchlichen Herrlichkeit große Dinge“. Damit aber auch, was bei der Rührigkeit der Gegner besonders notwendig erschien, eine für ihre Sache günstige öffentliche Meinung sich bilde, hatten sich die kirchlich Gesinnten in ganz Süddeutschland zusammengeschlossen. Die Sammelpunkte, die sich bisher auf Eichstätt, Bamberg und Augsburg beschränkten, wurden vermehrt, indem man nach Norden Würzburg, Fulda und Hildesheim einbezog. In Württemberg aber reiste Offizial Egger von Eichstätt umher und verband die Freunde, während Peter Lipburger, der Prior der vormaligen Karthause Burheim und Ittingen⁶⁰³ den Verkehr mit Konstanz, der Schweiz und dem Nuntius in Luzern aufrecht erhielt⁶⁰⁴.

Über Wessenbergs damalige Stimmung geben uns einige Briefe Aufschluß, die er als Antwort auf eigene Briefe empfing. Da konnte Domdechant Graf von Spiegel schon am 19. Januar 1816 schreiben: „Wie weit sind wir von dem großen Ziele entfernt, wie gering die Hoffnung, daß der Wille der großen Höfe und der mindermächtigen Fürsten von gleichartiger Überzeugung ergriffen werde!“⁶⁰⁵ Noch kläglicher klingt es aus einem Briefe desselben vom 12. März 1816: „Einen äußerst merkwürdigen Artikel über das Bistum Basel finde ich in Nr. 56 vom „Journal de Frankfort“. Sie verehrtester Freund, werden mir am ehesten sagen können, in wie weit die Vorgänge wahr sind, und im Bejahungsfalle kann man allen Domkapiteln Deutschlands das Horoskop nach diesem stellen. Wambolds und Konsorten ihre Anträge zeigen sich in ihren Folgen; die Grundsätze des Nuntius in Wien über Besetzung der erledigten Bischöflichen Sitze und über die Art, neue Domkapitel aus alten und neuen Mitgliedern zusammenzusetzen, die Rechte der noch lebenden Domprälaten und Kapitularen unberücksichtigt zu lassen, gelangen zur Vollziehung. Dann aber, wertester Freund, sage ich mit Fielding: „It is time to sleep.“⁶⁰⁶

⁶⁰³ Zeitschr. für schweizer. Kircheng. XIII (1919) S. 232.

⁶⁰⁴ Eichstätt. Pastoralblatt (1865) S. 227.

⁶⁰⁵ Briefw. Nr. 157.

⁶⁰⁶ Briefw. Nr. 158.

Dazwischenhinein fiel aber doch wieder ein heller Sonnenstrahl, denn Wilhelm von Humboldt schrieb an Wessenberg, der preussische Hof lasse es sich sehr angelegen sein, „auf das baldmöglichste mit den übrigen deutschen Regierungen wegen der für Deutschlands inneres Wohl so höchst notwendig zu treffenden Einrichtung zur Aufrechterhaltung der deutschen katholischen Kirche überein zu kommen“⁶⁰⁷. Dalberg aber, der Rom damals wegen der vermeintlichen Ernennung Hohenlohes zum Generalvikar für Ellwangen, Augsburg und Würzburg besonders gram war, blies wieder einmal hochgemut zum Angriff, damit „die deutsche Kirche sich vereinige, mit ihren Befugnissen fest auftrete, ohne welche eine feste Vereinigung durch ein neues Konkordat dato et retento nach unveräußerlichem kanonischen Rechte, nach deutsch patriotischem Sinne nicht denkbar ist“⁶⁰⁸. Und es schien auch, daß Österreich nachdrücklicher als bisher Wessenberg unterstützen, ja sich sogar seiner Person bedienen wolle⁶⁰⁹. Aber es war nur eine schöne Morgenröte, auf die häßlicher Regen folgte. Der Brief Metternichs vom 23. September 1816 brachte die Enttäuschung⁶¹⁰. Nun war der Plan eines allgemeinen deutschen Konkordates wiederum durch das Vorgehen Bayerns und Württembergs nicht bloß gefährdet, sondern so gut wie vernichtet⁶¹¹. Metter-

⁶⁰⁷ Briefw. Nr. 159. Wessenbergarchiv LXXX 104.

⁶⁰⁸ Briefw. Nr. 160.

⁶⁰⁹ G o y a u I S. 135 Anm. 2, Vortrag Metternichs an Kaiser Franz vom 5. April 1816, B r ü c k I S. 310 ff. Wessenberg hatte sich in einem Promemoria vom 20. April 1806 an Metternich gewendet um eine gemeinsame Besprechung der interessierten Regierungen in Sachen der deutschen Kirche durch Österreichs Vernichtung zu erreichen. Wessenbergarchiv ohne Nummer.

⁶¹⁰ Briefw. Nr. 162.

⁶¹¹ Helfferich teilte am 3. Dezember 1816 seinen Freunden mit, Consalvi habe ihm eröffnet, Bayern, Preußen, Württemberg und die Niederlande hätten Sr. Heiligkeit den Wunsch ausgedrückt, Partikular-konkordate zu schließen. Eichst. Pastoralbl. (1865) S. 230. Wie man in Baden dachte, erhellt aus einem Beschluß des Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1817, der unter Nr. 3 bestimmte: „die Errichtung einer deutschen Primatie soll so viel wie möglich abgelehnt werden“. Großh. Haus- u. Staatsarchiv III. Staatsfachen, Religions- u. Kirchensachen Fasc. 115. In diese Zeit ist wohl das Gutachten zu verlegen, das sich unter

nich selber schien retten zu wollen, was zu retten war, und forderte Wessenberg auf, sich gutächtig darüber zu äußern, „welche Gegenstände der Kirchenverfassung und der kirchlichen Verhältnisse in Deutschland zu dem allgemeinen deutschen Konkordat geeignet zu erachten, welche aber den einzelnen Regierungen zur weiteren Bestimmung und etwaigen Spezialkonkordaten zu überlassen wären“. Der Konstanzer Generalvikar scheint daraufhin die Bildung einer Kommission vorgeschlagen zu haben⁶¹², zu deren Zusammentritt Österreich einladen sollte, damit die gemeinsamen Grundsätze festlägen, „ehe der päpstliche Nuntius zur Unterhandlung eines Konkordates wirklich in Deutschland anlangt, indem die getroffene Verabredung die wesentliche Grundlage dieser Unterhandlung abgeben soll“.

Das war am 23. November 1816, 3 Wochen, nachdem der Kongreß in Frankfurt feierlich eröffnet worden war, vier Wochen, seitdem Dalberg seinen Bevollmächtigten wieder einmal in einer ernsthaften Anwendung von Kirchlichkeit oder von Primatialsdünkel die Hände binden wollte, indem er ihm am 28. Oktober 1816 schrieb: „er müsse unabänderlich darauf bestehen, daß Wessenberg mit keiner Silbe bei der Bundesversammlung etwas vertrete, was er nicht selber geprüft, ausdrücklich genehmigt und eigenhändig unterzeichnet habe“⁶¹³. Wir glauben zwar nicht, daß Wessenberg selbst diese Einschränkung seiner Rede- und Handlungsfreiheit besonders tragisch genommen hat, doch erschütterte sie vorübergehend seine Ruhe, die er als Führer der deutschen Kirche damals recht wohl hätte brauchen können. Da aber gewisse Rücksichten auf Dalberg bei dem starken Mißtrauen, das der alte Herr in der letzten Zeit gegen ihn hegte, doch geboten waren, erschien die Bundesgenossenschaft Metternichs um so wertvoller. Dazu hatte Wessenberg begründete Aussicht, auch Preußen auf seiner Seite zu sehen. Aufgefordert durch W. von Humboldt hatte er ins Einzelne gehende Vorschläge zur Organisation der Katholischen

Wessenbergs Papiere unter dem Titel findet: „Wie man in Deutschland bei Regelung der katholischen Angelegenheiten verfahren soll, ob gemeinsam oder jeder Staat allein mit Rom?“ Wessenbergarchiv LXXX 84.

⁶¹² Briefw. Nr. 144.

⁶¹³ Beaulieu-Marconnay II S. 278.

Kirche Deutschlands ausgearbeitet, die Humboldt so sehr gefielen, daß er sie am 5. November 1816 nach Berlin mit der Begutachtung weiter gab, die antipäpstliche Tendenz des Aufsatzes und die Nichtantastung der Landesherrlichen Rechte erscheine darin als „besonders liebenswürdig“⁶¹⁴. Aber Berlin verspürte vorerst noch keine Lust, für Wessenberg Kastanien aus dem Feuer zu holen und wartete ab⁶¹⁵. Auch bei Metternich machten sich langsam durch seinen Sekretär Adam Müller Einflüsse geltend⁶¹⁶, die Schlimmes befürchten ließen⁶¹⁷. Nachdem die Diktatoren sich vergeblich bemüht hatten, Wessenberg durch mündliche Unterredung zu gewinnen⁶¹⁸, betrachteten sie ihn als Werkzeug der Loge⁶¹⁹ und traten offen und entschieden gegen ihn auf⁶²⁰, und nicht ohne auf Metternich Eindruck zu machen. Leider vermissen wir den Brief, den er am 22. Februar 1817 an Wessenberg schrieb⁶²¹, wir glauben aber, daß er nur ein ahnungsvoller Vorbote des Schreibens vom 17. März 1817 war. Darin ist zwar noch die Rede davon, daß die meisten deutschen Regierungen einer gemeinsamen Zusammenkunft in katholischen Kirchenangelegenheiten nicht abgeneigt seien, daß Wessenberg aber selber gut daran täte, sich bei seinem derzeitigen Konflikt mit Rom möglichst im Hintergrund zu halten⁶²². Das ergab sich durch seine Reise in die ewige Stadt von selbst. Unterdessen aber — trotz aller Gegenwehr der von Wessenberg inspirierten

⁶¹⁴ Br ü c k I S. 313 ff.

⁶¹⁵ Br ü c k I 316 ff.

⁶¹⁶ Eichst. Pastoralbl. (1865) S. 229.

⁶¹⁷ D. Me j e r II S. 60.

⁶¹⁸ Eichst. Pastoralbl. (1865) Nr. 50 S. 229.

⁶¹⁹ Eichst. Pastoralbl. 231.

⁶²⁰ Br ü c k I S. 318 ff. Es war namentlich Helfferich, der im Frühjahr auf ihn eindrang. Er erzählte später, daß er ihn überall zugänglich gefunden habe, nur nicht „im Punkte vom Papste“. Diese Frage regte ihn leidenschaftlich auf. Als er sah, daß jede Bemühung, Wessenberg für die kirchliche Sache zu gewinnen, vergeblich sei, reiste er nach Wien, um dort gegen ihn zu wirken, weil sich der Kaiser durch Wessenbergs Gutachten gegen die Partikularkonföderate hatte gewinnen lassen.

⁶²¹ Wie aus Briefwechsel Nr. 165 hervorgeht.

⁶²² Metternich redete noch im Juli 1817 einer gemeinsamen Aktion unter Führung Osterreichs, auf das Rom besonders Rücksichten zu nehmen habe, das Wort. Großh. Haus- u. Staatsarchiv l. c. Fasc. 115.

Febronianer und Illuminaten⁶²³ — „zerriß Bayern die Rechte der deutschen Kirche vollends“, wie Pfarrer Meyer am 10. Februar von Gurtweil aus temperamentvoll an ihn schrieb, um fortzufahren: „unser alter Metropolitanstuhl des hl. Virmin — von Mainz nach Regensburg übertragen — ward zertrümmert, wir ohne Metropoliten, Deutschland ohne Primas, alle Bistümer isoliert“⁶²⁴. Kaum war Wessenberg aber wieder von Rom zurück, so suchte er sofort auf die neuen Verhandlungen in Frankfurt bestimmenden Einfluß zu gewinnen. Die Inauguralrede, die Freiherr von Wangenheim, der Gesandte des Königs von Württemberg, am 24. März 1818 hielt, schien für ihn eine gute Position zu schaffen. Dazu war bekannt, daß Baden auf seiner Seite stehe. Er bemühte sich, seine Stellung noch zu befestigen, indem er auf Anregung W. von Humboldts⁶²⁵ seine „Betrachtungen über die Verhältnisse der katholischen Kirche im Umfang des deutschen Bundes“ in Druck gab, ohne aber damit viel Neues zu bieten, denn sie sind nichts anderes als eine Umarbeitung seiner Schrift „Die deutsche Kirche“⁶²⁶. Und doch hatte er in einem wesentlichen Punkte seine Anschauung revidiert, weil er nun, durch die veränderten Verhältnisse gezwungen, die Idee eines Bundeskonföderates mit Rom aufgab, und dem Bunde nur mehr „die Garantie der Verhältnisse mit dem kirchlichen Staat“, vor allem aber auch zwischen der deutschen Kirche und Rom übertrug⁶²⁷. Wie man aber mit dem Papste bei etwaigen Unterhandlungen verfahren solle, ließen namentlich seine Schweizer radikalen Freunde Vock und Zischofke in ihren Briefen durchklingen⁶²⁸. „Eine förmliche Unterhandlung“, schrieb der erstere,

⁶²³ Eichst. Pastoralbl. (1865) S. 235.

⁶²⁴ Briefw. Nr. 169.

⁶²⁵ Allgemeine deutsche Biographie 42 S. 152.

⁶²⁶ D. M e j e r II 71 ff.

⁶²⁷ D. M e j e r II S. 85.

⁶²⁸ Briefw. Nr. 172, 173. Wessenberg selber hatte in seinen „Betrachtungen“ u. a. folgende Forderungen aufgestellt: „Von keinem Bundesstaat soll durch einseitige Verhandlung mit dem römischen Hofe eine Abänderung in der jetzt verabredeten und gemeinsam festgesetzten Kircheneinrichtung bewerkstelligt werden, sondern eine solche Abänderung soll, wenn sie nöthig erachtet wird, nur nach gemeinsamer Verabredung der beteiligten Staaten geschehen. — Wenn jemals von Seite der römischen Kurie in die Rechte

„soll man nicht anerkennen. Es stehen sich da nicht Souveräne gegenüber, deren Wille Gesetz ist. Rom ist kein Souverän, wie es behauptet. Die Kirchengesetze sind da. Rom ist oberste Wächterin und treue Vollstreckerin derselben.“ Die von den Fürsten und Regierungen getroffenen kirchlichen Einrichtungen seien ihm also nur zur Einsicht, nicht zur Unterhandlung vorzulegen. Zschokke aber stellt Wessenberg den Ruhm der Nachwelt in Aussicht und erhebt seine Bedeutung ins Heroische, indem er väterlich mahnt: „Wirken Sie fort, oder vielmehr entziehen Sie sich dem nicht, der durch Sie Großes auf das Jahrhundert zu wirken beschlossen zu haben scheint — Gott. Durch eine jener bedeutsamen Verkettung der Umstände, die wir oft in der Geschichte wahrnehmen, wurden Sie, ohne es zu wollen und zu erwarten, eine nun der Geschichte Deutschlands und der Kirche angehörende Person; es ist ebenso leicht möglich, daß Ihr Dasein und Wirken welthistorisch werden soll.“⁶²⁹ Wessenberg war inzwischen bemüht, die ungeheuren Erwartungen Zschokkes zu rechtfertigen. Er hatte schon in Wien geraten, von den durch „eine Kommission sachkundiger deutscher Männer“ zu entwerfenden Konkordatspunkten „nur die notwendigsten, ohne welche die Freiheit der deutschen Kirche nicht bestehen kann, dem Papste zur „Beistimmung“ vorzulegen. In den „Betrachtungen“ waren diese notwendigsten Punkte formuliert worden. Der Kongreß aber nahm sie in einer durch Werkmeisters Einfluß etwas modifizierten Gestalt in die „Deklaration“ hinüber. Auch in Rom deutete man in der Kongregation der außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten sofort, als die 17 Frankfurter Protokolle und die Grundlagen vorlagen, auf Wessenberg hin, und glaubte diese Aktenstücke als das Resultat seines verheerenden Einflusses betrachten zu müssen. Man wußte dort auch, wie sehr seine Partei in Bayern bemüht sei, das Konkordat wieder zu Fall zu bringen ohne Rücksicht auf Treue und Glauben. Darum ließ man umso energischer „gegen das arbeiten, was man Ihre Doktrin nennt“,

und Freiheiten der katholischen Kirche im deutschen Staatenbund irgendwo Eingriffe geschehen würden, deren Abhülfe die Mitwirkung der Staatsgewalt erforderte; so machen sich alle Souveräne katholischer Unterthanen verbindlich, sich zu dieser Absicht gemeinsam zu verwenden.“ Betrachtungen S. 112 ff.

⁶²⁹ Briefw. Nr. 178.

wie am 9. Oktober 1818 de Genotte an Wessenberg schrieb⁶³⁰. Daß diese römische Arbeit aber nicht zu unterschätzen sei, deutete Burg in einem Brief vom 31. Oktober 1819 an. „Ich behaupte“, so meint er, „wenn die Fürsten klug sind und das Provisorium zu benützen verstehen, so werden sie ungehindert jetzt der deutschen Kirche jene Verfassung geben können, die den Rechten der Nation und den Bedürfnissen der Zeit angemessen ist. Verstehen sie aber den Zeitpunkt nicht, so fürchte ich, Rom werde den Zeitpunkt benützen, die deutsche Kirche ganz zu unterjochen und in einen schlimmeren Zustand zu versetzen, als sie in Holland ist.“⁶³¹

⁶³⁰ Briefw. Nr. 180. Namentlich war Helfferich wieder in Wien tätig, wo er den Kaiser entschlossen fand, für die Separatkonföderate und ihre Aufrechterhaltung einzutreten. Er trug ihm beim Abschied sogar auf, in München den König zu bitten, das bayerische Konkordat fest und standhaft zu vollziehen. Metternich gab ihm ein Schreiben an Wessenberg mit, in dem er ihm davon abriet, sich für seine bisherigen Pläne weiter einzusetzen. Eichst. Pastoralbl. (1865) S. 238.

⁶³¹ Wie Türckheim über die Machinationen Wessenbergs, Burgs und Kochs auf dem Frankfurter Kongreß dachte, ergibt sich aus seinen Bemerkungen zum Kongreßbeschuß vom 20. Juli 1819. Er schreibt darüber: „Rien ne me seroit plus facile que de relever plusieurs erreurs dans la délibération du 20. Juillet: je n'ai pû que rire de l'espèce de censure que j'ai éprouvé pour avoir dit qu'il n'y avoit que les Protestants qui ne regardoient le Pape que comme primus inter pares. On n'a qu'à ouvrir le premier ouvrage de droit ecclesiastique Autrichien pour se convaincre qu'on lui attribue dans toute l'Eglise Catholique la suprême inspection sur la discipline, jurisdiction sur les Evêques, maintien du canon, définition provisoire du dogme, droit d'accorder dispense de confirmer Evêques et recevoir leurs serments et rapports: d'être enfin le centre de l'unité de cette église une: si on accordait comme le veut la délibération du 20. Juillet a chaque Evêque le droit de changer la discipline et d'abroger les canons, toute unité seroit bientôt rompue et l'Eglise Romaine deviendroit une vraie église protestante qu'ot dioceses tot ritus tot sensus. Je conviens, qu'avec de tels principes il est absolument impossible de s'accorder arrive donc ce qui voudra. Si Mr. Koch qui paroît être l'oracle de Francfort donne encore un avis aussi superficiel que dictatoire sur la note officielle tel qu'il a donné sur la confidentielle du Cardinal: on peut en prévoir le résultat: certainement on ne dira pas que ce soit une abeille qui en a tiré du miel, mais une araignée qui en a distillé du poison.“ Großh. Haus- und Staatsarchiv Fasz. 51.

Die Verhandlungen der nächsten Zeit ließen erhoffen, daß die Fürsten „flug“ seien. Noch am 4. Juli 1820 kann Wessenberg an Burg berichten, er sei wieder in Frankfurt gewesen und habe feststellen können, daß in der für die Kirchensache bestellten Kommission „volle Eintracht und Zusammenstimmung in den Grundsätzen und Hauptansichten“ herrschen⁶³². Das Gleiche konstatierte auch Dr. Fridolin Huber am 12. August desselben Jahres und drückte seine besondere Freude darüber aus, daß Dr. Koch, der beweihte Priester, Rationalist und extreme Staatskirchlicher, an den Beratungen sich beteilige⁶³³. Und doch zittert durch alle diese Schreiben die Angst, Rom werde den Kommissionsbeschlüssen „entweder die Bestätigung verweigern, oder ein langes Stillschweigen beobachten“. So hoffte man denn auf den baldigen Tod des Papstes und auf einen Systemwechsel, der damit zu erwarten sei. Wessenberg aber wurde durch Burg suggeriert, im Interesse der deutschen Kirche seine Person zum Opfer zu bringen⁶³⁴. Und er tat es, weil er wohl wußte, daß er bei der badischen Regierung nicht mehr den nötigen Rückhalt finde, um sich Rom gegenüber durchzusetzen. Damit war der Weg zu erprießlicheren und rascher voranschreitenden Einzelverhandlungen geebnet, trotz der Heimlichkeit, mit der sie sich vollzogen, oder vielleicht gerade dadurch. Ungeachtet aller entgegengesetzten Bemühungen verfolgten die Länder dabei ihre eigenen Interessen und gingen der deutschen Kirche scheu aus dem Wege.

So zerstörte die raue Wirklichkeit das schöne Horoskop, das Wessenberg in seinen febronianischen Träumen der „deutschen Kirche“ gestellt hatte. Das Kind starb, ehe es geboren wurde, und hinterließ bei denen, die es unter Schmerzen zeugten, nur tiefe Trauer und eine stille, schwache Hoffnung auf eine bessere Zeit⁶³⁵.

⁶³² Kirchenlexikon XII Sp. 1362.

⁶³³ Briefw. Nr. 184.

⁶³⁴ Briefw. Nr. 189 und 190.

⁶³⁵ G o p a u I S. 438 ff.

Bericht über das Vereinsjahr 1927.

Indem wir auf das im Vorwort zu diesem Bande Gesagte hinweisen, können wir uns hier kurz fassen. Auf der 26. Generalversammlung des Vereins, die am 14. Dezember in Gegenwart des Hochw. Herrn Weihbischofs Dr. Burger stattfand, hielt nach einem warmen Nachruf des Vorsitzenden auf den † Geistl. Rat Professor Dr. J. Mayer Herr Dr. H. F. Schiel einen Vortrag über den Freiburger Professor Dr. J. L. Hug, von dem er ein auf bisher unbekanntem Quellenmaterial, vorzüglich Briefen, aufgebautes Lebensbild entwarf. Der Vortrag gab zu einer angeregten Diskussion Veranlassung. Die außerordentliche gut besuchte Jahresversammlung, die in Baden-Baden am 28. Juli stattfand und bei der der Unterzeichnete über „Das großherzogliche Haus und die Errichtung der ober-rheinischen Kirchenprovinz“ und Altstadtrat Apotheker Dr. Kößler über „Der Baugrund der Stiftskirche in vor- und nach-römischer Zeit“ sprach, nahm einen schönen Verlauf und hatte den Beitritt neuer Mitglieder zur Folge. Bei dem angeschlossenen Besuch der Stiftskirche und der Städt. Sammlungen übernahmen Geistl. Rat Stadtpfarrer Martin und Geh. Rat Schmitz die Führung; allen, die zum Gelingen der Tagung beigetragen haben, sei auch hier bestens gedankt.

Die hohen Kosten dieses und des nächsten Bandes nötigen uns, für den Beitrag je 6 Mk. zu erheben, was bei dem großen Umfang der beiden Bände nicht viel ist. Mitglieder, denen dieser Betrag finanziell unerschwinglich ist, mögen bei dem üblichen Beitrag von 5 Mk. bleiben. Jedoch ist im Interesse der Sache zu wünschen, daß dies nur in Ausnahmefällen geschieht. — Wegen des großen Umfangs des Bandes wurden keine Bücher-Besprechungen aufgenommen. Das Mitglieder-Verzeichnis wird in einem späteren Bande wieder folgen.

Allen Gönnern und Freunden entbieten wir mit der Ausgabe dieses bedeutsamen Bandes Gruß und Dank.

Freiburg i. Br., den 13. November 1927.

Universitätsprofessor Dr. E. Göller
Päpstlicher Hausprälat
I. Vorsitzender.

DR. WILHELM BURGER
WEIHBISCHOF VON FREIBURG

Das Erzbistum Freiburg

in Vergangenheit und Gegenwart / Ein kirchliches Heimatbuch

In Verbindung mit Priestern der Erzdiözese herausgegeben. Mit einem Titelbild und 80 Abbildungen im Text. Lex.-8° (XII u. 248 Seiten) Kartoniert 4.50 Mk.; gebunden in Leinen 6 Mk.

Eine neue Literaturgattung dürfte mit diesem Buch begonnen haben: die Literatur des kirchlichen Heimatbuches. Es führt den Leser in die Vergangenheit und in das gegenwärtige Leben der Heimatdiözese und weckt Verständnis und Liebe für sie. Das Buch ist eine kostbare Jubiläumsgabe für das katholische Volk der Freiburger Erzdiözese, und es will das Lesebuch sein für die heranwachsende Jugend.

DR. FRIEDRICH HEFELE

Wie Freiburg Bischofsstadt wurde

Mit 18 Bildern. gr. 8° (VIII u. 48 Seiten) 2 Mark
Hefeleschildert zum erstenmal und nach ganz neuen Quellen, wie sich Freiburg im Wettstreit mit Bruchsal und Rastatt den badischen Bischofssitz erobern mußte, wie dann das Bistum zu Freiburg eingerichtet wurde und wie das Fest der Inthronisation des ersten Erzbischofs verlief. Die gut illustrierte Schrift ist ein sehr wertvoller Beitrag zur Geschichte des Erzbistums und der Stadt Freiburg.

DR. h. c. FRIEDRICH KEMPF
MÜNSTERBAUMEISTER

Das Freiburger Münster und seine Pflege in den Jahren 1819—1834

gr. 8° (94 Seiten) 2 Mark

Was in den letzten Jahrzehnten an Einzelheiten über die Tätigkeit der sog. Verschönerungskommission (1819—1834) zur Pflege des Münsterbaues geschrieben worden, ist in vorliegender Abhandlung, an Hand neuen Aktenmaterials, ebenso gründlich wie anschaulich, mit neuen Forschungsergebnissen zusammengefaßt. Kein Freund der Geschichte und Kunst des Münsters kann sie unbeachtet lassen.

HERDER & CO. / FREIBURG IM BREISGAU